BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Philoſophie des Rechts

von

Friedrich Julius Stahl,

der Philoſophie und der Rechte Doktor und ordentl. Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Berlin.

Τί θεός; τί τὸ πᾶν;
Θεὸς ὁ πάντα τεύχων βροτοῖς.
Pindar.

Zweiter Band:

Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage chriſtlicher Weltanſchauung.

Zweite Auflage.

Heidelberg,
im Verlag der akademiſchen Buchhandlung
von J. C. B. Mohr.
1846.

Rechts- und Staatslehre

auf

der Grundlage chriſtlicher Weltanſchauung

von

Friedrich Julius Stahl.

Zweite Abtheilung:

enthaltend

das vierte Buch: die Lehre vom Staat und die Principien des deutſchen Staatsrechts.

Heidelberg,
im Verlag der akademiſchen Buchhandlung
von J. C. B. Mohr.
1846.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Auch dieſe Abtheilung meines Kurſus der Rechtsphiloſophie iſt wie die vorausgegangene in der zweiten Auflage völlig umgearbeitet, ſo viel als ein neues Buch. Ich bitte nun mit ihr den zweiten (dogmatiſchen) Band vorläufig als geſchloſſen zu betrachten. Denn die Lehre von der Kirche, ſey es auch noch ſo kurz dargeſtellt, gehört zwar nach meiner Auffaſſung weſentlich zu demſelben. Allein einestheils ſind wenigſtens die Principien für das Recht der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate ſchon angedeutet, anderntheils erfordert die Ausführung dieſer Lehre in der bewegten Zeit mehr Raum und Muße. Ich gedenke ſie deßhalb vielleicht ſogar als ein äußerlich geſondertes Werk, das nur mit ſeinem Inhalt ſich an das vorliegende anſchließt, zu geben, und möge jedenfalls dieſe Rechts- und Staatslehre um deßwillen nicht für unbeendigt gelten. Der erſte (hiſtori-

ſche) Band ſoll, hoffe ich, bald folgen. — Dieſe Abtheilung ſchließt ſich an die drei Bücher der erſten (Philoſophiſche Grundlagen — Recht — Privatrecht) als das vierte Buch (Staat oder öffentliches Recht). Jene iſt deßhalb hier überall nach Buch und Paragraphen, dieſe ſelbſt nur nach Paragraphen citirt, ebenſo wie es auch ſchon dort überall gehalten wurde. Dieſer ſteten Verweiſung auf das Frühere ungeachtet iſt aber die vorliegende Abtheilung ein völlig ſelbſtſtändiges und in ſich geſchloſſenes Werk über den Staat. — Meine kürzlich erſchienene Abhandlung über das monarchiſche Princip habe ich, da ohne das eine neue Auflage derſelben nöthig wäre, in dieſes Buch aufgenommen, um ſo mehr als ſie ihrem Inhalt nach ſchon urſprünglich zu demſelben gehörte. Ich glaubte ſie aber auch bis auf geringfügige Aenderungen in ihrer Form belaſſen zu dürfen. Neue umfaſſendere Ausführungen ſind nur zwei hinzugekommen, die ich der geneigten Aufmerkſamkeit empfehle: die eine §. 101 über die materielle Gränze zwiſchen Geſetz und Verordnung, die andere §. 105 über den Werth bloß berathender Stände.

Es iſt in meiner ganzen Darlegung der Staatslehre die ethiſche Seite vorherrſchend vor der mechaniſchen, d. h. ſie beſtrebt ſich weit mehr die ethiſche Bedeutung der Inſtitute — (des Königthums, der Staatsämter, der Volksvertretung) — und die dieſer Bedeutung gemäße Geſtalt und Stellung derſelben aufzuzeigen, als die äußerlichen Mittel für den und jenen Erfolg. Für die nationalökonomiſchen Theile insbeſondere muß ich die Nachſicht anſprechen. Nicht minder aber habe ich der rechtlichen Seite die vollſte

Pflege zugewendet. Ich habe mich nicht auf das ſogenannte „*allgemeine* Staatsrecht“ *) beſchränkt, ſondern auch das *poſitive deutſche Staatsrecht* in mein Bereich gezogen. Daß ich mit einer philoſophiſchen Staatslehre nicht ein *Handbuch* des deutſchen Staatsrechts zu verbinden gedachte, verſteht ſich von ſelbſt; wohl aber ſchließt ſich an eine ſolche ſehr paſſend eine Darlegung der *Grundprincipien* des deutſchen Staatsrechts. Dieſe ſind ja nur die individuelle Geſtaltung der allgemeinen im Weſen des Staates und namentlich des neuern Staates gegründeten Principien. Eins der bedeutendſten derſelben iſt eben das monarchiſche Princip. — Es iſt glücklicherweiſe auf dem Gebiete des deutſchen Staatsrechts jene Vermengung politiſcher und dazu meiſt verkehrter politiſcher Meinungen mit dem wirklichen Rechtsbeſtande — der Ausfluß einer falſchen Philoſophie — verdrängt durch ſtreng poſitive Behandlung. Dieſe zeigt ſich auch in den neuern Lehr- und Handbüchern, z. B. von *Maurenbrecher*, *Weis* und beſonders in dem auch durch geſchichtliche Begründung ſich auszeichnenden von *Zachariä*. Aber für die Behandlung deſſelben aus Principien ſcheint mir noch ein weites Feld offen zu ſeyn. Hier gerade iſt es die Schwierigkeit, bei der fundamentalen Aenderung des öffentlichen Rechtszuſtandes in Deutſchland ſeit Auflö-

*) Aus früherer Erörterung (II. §. 8. S. 181 u. §. 12. S. 185.) erhellt, daß mir dieß nicht ein Inbegriff präciſirter Rechtsſätze iſt, ſondern nur der Inbegriff der ſpecifiſchen Rechtsideen (im Unterſchiede der politiſchen Ideen) und der oberſten ſittlichen Regeln und Beziehungen, auf welchen der Rechtsbeſtand ruht. Anwendungen ſ. z. B §. 35. §. 45. §. 115. §. 120.

ſung des Reichs, die in vielen Stücken mehr nur in thatſächlicher Uebung vor ſich ging als in Geſetzen ausgeſprochen iſt, den leitenden Gedanken aufzufinden, der allein ſolcher Uebung Sicherheit und übereinſtimmende Fortbildung gewähren kann. Es ſtehen das ältere noch gültige Staatsrecht und das neuere Staatsrecht vielfach als geſchiedene Syſteme neben einander, und wir ſuchen den Einheitspunkt, vermöge deſſen ſie ſich zu einem Ganzen durchdringen. Es haben ſich unſere Inſtitutionen zum Theil nach engliſchem und franzöſiſchem Vorbild umgeſtaltet, ohne wirklich die engliſchen und franzöſiſchen geworden zu ſeyn, und wir ſuchen den ſcharfen Rechtsbegriff, welcher uns dieſes dritte Ergebniß in ſeiner Eigenthümlichkeit darlegt. Dieſes Problem beſteht ganz vornehmlich hinſichtlich der Stellung des Fürſten und des fürſtlichen Hauſes, für welche die älteren Grundſätze der Erbmonarchie und des Familienrechts und die neuern Grundſätze der Souveränität und der ſtaatlichen (konſtitutionellen) Verfaſſung ſich begegnen, hinſichtlich der neuern Ständeverſammlungen, die ebenſowenig nach dem Muſter der ältern Landſchaft als dem der franzöſiſchen Kammern beurtheilt werden dürfen, hinſichtlich des Verhältniſſes zwiſchen Rechtspflege und Verwaltung, für welches der ältere durchgängige Juſtizcharakter, der auf die Reichsunterwürfigkeit ſich gründete, gewichen iſt u. ſ. w. Das war nun meine Abſicht, für dieſe Probleme eine neue Anregung und einen, ſey es auch geringen, Beitrag zu geben aus meiner Beſchäftigung mit jenen allgemeinen Principien, die der bloß poſitiven Jurisprudenz ferner liegen. Die Rechtsphiloſophie iſt nicht geſchieden

vom poſitiven Recht, und ihre Anwendung in dieſem muß eben erproben, ob ſie die ächte Rechtsphiloſophie iſt.

Meine politiſchen Ueberzeugungen ſind im Weſentlichen dieſelben geblieben, wie in der erſten Auflage. Ich gehe aus vom göttlichen Recht der Obrigkeit, von der Legitimität, von der Souveränität des Fürſten; aber ich gelange gerade durch die tiefere Bedeutung dieſer Fundamente alles Staatenbeſtandes zum ſtaatlichen (oder konſtitutionellen) Princip, d. i. dem Princip öffentlicher Nothwendigkeit in Verfaſſung und Verwaltung, und zur Entwicklung ſtändiſcher Wirkſamkeit im neuern nationaleinheitlichen Charakter — hierin im Gegenſatze gegen die Bewegung der Zeit, welche dieſe Einrichtungen nur vom Boden der Volksſouveränität und darum ohne inneres Maaß anſtrebt, wie gegen die reaktionäre Lehre, welche ſie verwirft *). Ich will

---

*) Die Grundanſchauung namentlich der Souveränität des Fürſten zugleich mit dem ſtaatlichen Princip, die ich ſchon in der erſten Abtheilung der erſten Auflage bei der Kritik Haller's bezeichnet, und in der zweiten Abtheilung durchgeführt, hat Maurenbrecher im Intereſſe der Haller'ſchen Lehre bekämpft, und ich habe ſie in einer Recenſion in den Richterſchen Jahrbüchern V. 97 gegen ihn vertreten. Oft gelingt es in ſolcher Gelegenheitsſchrift beſſer, die innerſte Erkenntniß und Beſtrebung herauszuſtellen, als in dem ſyſtematiſchen Gange eines wiſſenſchaftlichen Werks. Außer mir hat Maurenbrecher nur noch Dahlmann und Albrecht als Vertreter dieſes Standpunktes, den er unpaſſend „Staatsſouveränität" nennt, aufgeführt. Er hätte deren ſchon damals noch mehrere nennen können. Vollends aber ſind ſeitdem mehrere werthvolle Bücher erſchienen, die ich demſelben zurechnen zu müſſen glaube, von Schmidthenner, Türkheim, Perthes u. ſ. w. Deſſenungeachtet glaube ich auch jetzt noch die begriffliche (rechtsphiloſophiſche) Begründung und Ausführung

die Autorität und die Freiheit — das zwar wollen Alle; aber ich will Ordnung und Autorität nicht als Produkt der Freiheit (des Willens der Nation), ſondern als urſprüngliche, die vor der Freiheit und über ihr ſind, und will dennoch auch die Freiheit. Ich ſetze deßhalb die Freiheit nicht in die Selbſtregierung, in die Herrſchaft der Nation, ſondern in den ſelbſtthätigen Gehorſam, d. i. in die Mitvertretung und Mitgeſtaltung ihres geſetzlichen Zuſtandes. Damit befinde ich mich in entſchiedenem Widerſtreit gegen die Grundgeſinnung der liberalen Partei, dagegen für mehrere und bedeutende Reſultate ihres Syſtems, die von meinen Geſinnungsgenoſſen häufig zu den abſoluten Verirrungen gerechnet werden, ſuche ich nicht Abwehr, ſondern nur Läuterung und Begränzung. Dem Vorwurf, daß ich mich dadurch ſelbſt an dem politiſchen Abfall der Zeit betheilige, habe ich nur die Frage entgegenzuſetzen, ob man mir einen Zeitpunkt (terminus a quo) bezeichnen kann, von dem an der Abfall beginnt, einen politiſchen Zuſtand, der werth geweſen wäre feſtgehalten zu werden? Wo nicht, ſo darf auch der Bildungstrieb der Gegenwart mit ſeinen eigenthümlichen Formen nicht verworfen, ſondern nur berichtigt werden. Das zwar entgeht mir nicht, daß nach dem Naturgeſetz wie nach aller geſchichtlichen Erfahrung eine ſogenannte „rechte Mitte“ keinen Halt hat, überall die Gironde durch den Berg überwältigt wird. Allein eine artikulirte Anſicht, ſelbſtſtändig aus Einem Princip entwickelt, iſt

---

dieſes Gedankens als eine Hauptaufgabe meines Buches beibehalten zu müſſen.

keine bloße „rechte Mitte,“ und es iſt ein Anderes, die rechtmäßige Autorität aufheben und dann noch dem losgelaſſenen Volkswillen Maaß ſetzen wollen, und ein Anderes, an der rechtmäßigen Autorität vor Allem feſthalten und von ihr aus Volksbetheiligung in beſtimmter Gränze hervorrufen. Daß dieß an ſich ausführbar ſey, muß man als ein ethiſches Poſtulat feſthalten, wenn auch derzeit die vorwiegende Richtung, da ihr Ehrfurcht und Beſcheidung fehlen, der erſprießlichen Ausführung ein großes Hinderniß iſt.

Zwei Jahrhunderte durch hat in der Wiſſenſchaft ausſchließlich das Princip der individuellen Freiheit und der Volksgewalt geherrſcht, es hat ſich nach allen ſeinen Konſequenzen durchgebildet und zuletzt auch im Leben vollſtändig verwirklicht: als abſolute Emancipation des Menſchen von göttlicher Offenbarung und göttlich-menſchlicher, hiſtoriſcher Ordnung. Da iſt der ſchlummernde Sinn für die zerſtörte Wahrheit endlich wieder erwacht und der andere Pol des menſchlichen Daſeyns, das über dem Menſchen iſt, wieder in ſein Recht getreten, die großen geiſtigen Konceptionen tragen ſeitdem ein ganz anderes Gepräge, der Gang der Geſchichte geht nach einem andern Ziel. Es iſt vor Allem der chriſtliche Glaube, der allgemach völlig abſorbirt war, mit aller Lebendigkeit und augenfälligem Wachsthum wieder in den Gemüthern eingekehrt, und die Kurzſichtigen halten dieſe erſten Anfänge eines weltgeſchichtlichen Umſchwungs für die Idioſynkraſie eines kleinen Häufleins, während ihm der gehaltloſe Schaum, der auf der Oberfläche brauſt, die Schlackenmaſſe eines vergangenen Läuterungsprozeſſes, als der fruchtbringende

Keim der Zeit erſcheint. Es iſt das Königthum bei Vielen, und, was ſehr weſentlich iſt, vor Allem in ſeinem eignen Bewußtſeyn wieder eine moraliſche Macht geworden, nicht als volksbeſtellter Träger exekutiver Gewalt, ſondern als die Obrigkeit, der das Volk von Gottes- und Rechtswegen unterthan iſt. Es beſteht wieder ein Sinn für ſtändiſchen Lebensberuf und ſeine korporative Pflege, für erworbene Rechte, für löbliche Zucht und Schranke zur Wahrung materieller und geiſtiger Güter. Das Alles iſt ein großer Akt der Wiederherſtellung, den Gottes Vorſehung im Bewußtſeyn der Zeit vollzieht, und ſie wird ihn auch in den thatſächlichen Ereigniſſen der Zukunft nicht verläugnen. Allein wenn wir wieder aufbauen, was jene Richtung zerſtört hat, ſo dürfen wir nicht zerſtören, was ſie gebaut hat: das Recht des Menſchen, die Selbſtthätigkeit der Nation, die verfaſſungsmäßige Ordnung, die geiſtige Macht der öffentlichen Lebenswürdigung.

Es iſt wahr, was die gewöhnliche Meinung behauptet, daß die Bewegung unſerer Tage nur die Erfüllung deſſen iſt, was die Reformation begann, aber es iſt in einem andern Sinne wahr, als es die gewöhnliche Meinung behauptet. Die Reformation — wenn man von ihrem ſpecifiſchen, religiöſen und theologiſchen Werk abſieht — hatte zu ihrer allgemeinen Miſſion unſtreitig die Befreiung, d. i. die Verinnerlichung und Selbſtthätigkeit (die volle Perſönlichung) des Menſchen und der menſchlichen Gemeinſchaft; denn wenn ſie das auch ſelbſt nur für die Kirche anſtrebte, ſo mußte ſie als ein weltgeſchichtliches Princip durch Umgeſtaltung der ganzen Denkweiſe dieſelbe Wirkung zuletzt auch für den

Staat haben. Allein die Reformation verkannte nicht, daß der Menſch einer höhern Ordnung angehört und nur in dieſer, nicht außer ihr in ſich ſelbſt frei werden kann, daß der Grund vor ihm gelegt iſt, auf dem er ſteht. Ihr iſt allenthalben das Uebermenſchlich-Gegebene das Erſte und Unabweisbare, die menſchliche That erſt das Zweite, nur lebendige innerliche Aneignung, nicht eigne Erzeugung. Nach ihrem Zeugniß iſt die Erlöſung vor unſerm Wollen und Thun vollbracht durch die That Chriſti, wir haben uns dieſelbe nur anzueignen im Glauben, und iſt die ewige Wahrheit vor uns da als göttliche Botſchaft und als vorhandene ein für allemal gewonnene Erkenntniß der Kirche, wir haben ſie nur zu erproben, nicht zu erfinden, nicht durch unſere Forſchung erſt in die Welt zu bringen. Die Reformation wollte in der Kirche keine Freiheit, die ſich der göttlichen Offenbarung entledigt, keine unendliche Fortentwickelung ohne gegebenen unveränderlichen vollen Inhalt, keine Preisgebung der Kirche in Lehre und Ordnung an die Meinung der Individuen oder den jeweiligen Willen der Gemeinde. Ja die deutſchen Reformatoren wollten auch die äußere Wirkſamkeit der Gemeinde nicht anders als unter Schirm und Wache eines beſtehenden Kirchenregiments, ſey es des Landesherrn, ſey es der Biſchöfe, und ſelbſt Calvin's Verfaſſungsanſicht und Verfaſſungswerk iſt der diametralſte Gegenſatz gegen Majoritätenherrſchaft und Majoritätenwahlen, gegen alle aus der Maſſe ſich entwickelnde oberſte Gewalt. Darum iſt die politiſche Richtung nicht im Geiſte der Reformation, ſondern ihm entgegen, die ſich über das hiſtoriſch gegebene Recht

und die legitime Autorität hinwegſetzt, die an die Stelle der in ſich bindenden Ordnung den Willen der Mehrheit aufrichtet, die das Menſchliche zum Erſten macht vor dem Uebermenſchlich-Gefügten. Der Liberalismus und die Revolution ſind im Politiſchen nur die Entartung des Proteſtantismus, wie es der Rationalismus im Religiöſen iſt. Das aber wollte die Reformation, daß das Wort Gottes unmittelbar gelte, nicht durch Vermittlung und nach maaßgebendem Willen kirchlicher Oberer, und daß die in der h. Schrift geoffenbarte und von der Kirche bekannte Heilswahrheit an den Einzelnen nicht durch bloße äußere Autorität komme, ſondern durch das Zeugniß in ſeinem Innern, und daß die Gemeinde ein lebendiges Gefäß dieſer Wahrheit ſey, ſelbſturtheilend und ſelbſtwiderſtehend gegen ihre Fälſchung, ſelbſtthätig den kirchlichen Zuſtand gemeinſam mit dem verordneten Kirchenregimente geſtaltend. Dem entſpricht es denn auch auf politiſchem Gebiete, daß das menſchliche Gemeinleben nicht nach bloßem Ermeſſen der Obrigkeit und auf ihre Verantwortung vor Gott beherrſcht werde, ſondern unmittelbar unter einer ethiſchen Ordnung ſtehe, die zugleich im Bewußtſeyn der Nation (als der politiſchen Gemeinde) niedergelegt iſt, dieſe ſomit nicht bloß äußerlich und paſſiv der Obrigkeit gehorche, ſondern ihr als lebendigem Träger der bürgerlichen Ordnung deren Mitverbürgung und Mitgeſtaltung zukomme. Das Ethos der Kirche iſt das Wort Gottes und der rechtmäßige Kirchenbeſtand, ſoweit er dieſem Wort nicht entgegen; das Ethos des Staates iſt vor allem andern die legitime Obrigkeit und die hiſtoriſch überkommene Verfaſſung. Dieſes Ethos

iſt vor der Gemeinde (oder Nation) und iſt über ihr, ſie muß ihm gehorchen und kann es, ſoweit es göttlich iſt, gar nicht abändern, ſoweit menſchlich, nur nach ſeinen eignen Bedingungen. Aber es ſoll zugleich — und das iſt der Kern der Reformation nach ihrer ſocialen Seite — es ſoll zugleich ſeinen Sitz in der Gemeinde haben, in ihr Leben und That, und ſie dafür Mitträger ſeiner Macht ſeyn, daß ſie es vertrete und ſchütze gegen Ueberſchreitung, daß die Fortbildung, ſoweit ſolche möglich, ſich an ihr erprobe oder von ihrer Anregung ausgehe, daß ſie nach ihm unter und mit der rechtmäßigen Obrigkeit ihr Leben beherrſche. Soll das Urbild der Reformation, deſſen ſie ſelbſt freilich nur für den kirchlichen Zuſtand ſich bewußt war, im geſammten Leben ſich erfüllen, ſo muß der geoffenbarte Glaube und muß der Staat in ſeiner Ordnung und Kontinuität als ein Gegebenes, Höheres, Bindendes über den Menſchen herrſchen; aber ſie müſſen herrſchen nicht bloß als äußere Macht, ſondern zugleich als der innere geiſtige Beſitz, als die einwilligende That der Gemeinde, der Nation, der Individuen. Es ſoll überall der heilige Inhalt je mehr und mehr in den innerſten Brennpunkt der Perſönlichkeit aufgenommen werden und hier wieder zurückſtrahlen als ihr eigenſtes Selbſt. Das iſt die Kryſtalliſirung, es iſt die Verklärung in Staat und Kirche. Dieß und kein anderes iſt das tiefere Ziel, auf das die Bewegung hinaus will, von dem ſie aber zunächſt im Mißverſtändniß, indem ſie das Erſte, den bindenden Inhalt ſelbſt, abthut, ſich nur noch weiter entfernt.

Dieſe Principien ſtehen mir über alle Zweifel feſt,

ſie beruhen auf unſerer tiefſten ethiſchen Grundanſchauung. Etwas Anderes iſt die Durchführung. Dieſe geht ins Gebiet der äußern mechaniſchen Erfolge, iſt abhängig von der Fülle der Kenntniſſe und Erfahrungen. Hierin mag ich mannigfach irren, da zu viel einräumen, dort zu viel abſchneiden, den geſtaltenden Entwickelungskeim oder die Bedingungen der thatſächlichen Verhältniſſe mißkennen. Darüber beſcheide ich mich gern. Ich rühme mich nicht der rechte Steuermann zu ſeyn, der Staat und Kirche durch die Klippen und Stürme dieſer Zeit ſicher hindurchzuführen vermöchte, aber ich glaube, daß mein Kompaß der rechte iſt, und daß ich in der Richtung ſegle, nach der hin das Land liegt.

Berlin, den 12. December 1845.

Inhalt.

Seite

Einleitung. Vom öffentlichen Recht überhaupt . . . 1

Erſter Abſchnitt. Die ſocialen Elemente des Staates.

1. Kap. Die Gemeinde 19
2. Kap. Die Stände 30
3. Kap. Die neuern Socialtheorien 68
4. Kap. Der Adel 87

Zweiter Abſchnitt. Die allgemeinen Lehren vom Staate.

1. Kap. Das Weſen des Staates 102
2. Kap. Volk und Land 130
3. Kap. Entſtehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht 137
4. Kap. Die göttliche Inſtitution des Staates . . . 144
5. Kap. Der chriſtliche Staat 153
6. Kap. Die Staatsgewalt 162
7. Kap. Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung . . 178

Dritter Abſchnitt. Die Verfaſſung des Staates.

1. Kap. Die Formen der Verfaſſung 184
2. Kap. Der Maaßſtab der Verfaſſung 194
3. Kap. Das Königthum 208
4. Kap. Das Staatsgrundgeſetz 238
5. Kap. Die Staatsämter 248
6. Kap. Die reichsſtändiſche Verfaſſung 258
7. Kap. Das ältere und das neuere Ständeweſen . . 276
8. Kap. Die Konſtitutionen der franzöſiſchen Revolution 308

Seite
9. Kap. Ständiſche und Repräſentativ-Verfaſſung . . 314
10. Kap. Das monarchiſche Princip 321
11. Kap. Die öffentliche Meinung und die Preſſe . . 374
12. Kap. Das Volk 401
Vierter Abſchnitt. Die Verwaltung des Staates.
1. Kap. Das Militär 410
2. Kap. Die Finanzen 418
3. Kap. Die Polizey 428
4. Kap. Die Rechtspflege 438
5. Kap. Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung 446
6. Kap. Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden 504
7. Kap. Die Strafrechtspflege 515

Die Lehre vom Staate

und die Principien

des

deutſchen Staatsrechts

von

Stahl.

Einleitung.

Vom öffentlichen Recht überhaupt.

§. 1.

Der Begriff des öffentlichen Rechts iſt die gemeinſame Beherrſchung der Menſchen zur Vollendung ihres Gemeinzuſtandes (II. §. 34). Wie daher das Privatrecht auf dem Gedanken der Perſönlichkeit ruht, ſo das öffentliche Recht auf dem Gedanken des ſittlich-intellektuellen Reiches. Dieſer iſt aber bewußte in ſich einige Herrſchaft nach ſittlich-intellektuellen Motiven über bewußte frei gehorchende Weſen, damit auch dieſe geiſtig einigend — er iſt demnach Herrſchaft von perſönlichem Charakter nach jeder Beziehung, ein Reich der Perſönlichkeit.

Der Gedanke des ſittlichen Reiches, den wir dem öffentlichen Rechte zu Grunde legen, iſt der oberſte ethiſche Begriff. Er geht durch alle Beziehungen und beſteht unter allen Bedingungen des menſchlichen Zuſtandes, er iſt deſſen allgemeine und abſolute Beſtimmung (τέλος). Er gehört daher gleichmäßig dem religiöſen, dem moraliſchen und dem Rechtsgebiete an. Das Reich Gottes, das die chriſtliche Religion uns jenſeits verheißt, iſt

ſeine vollendete Verwirklichung. Hier iſt es die oberſte Perſönlichkeit, Gott, der die Menſchen nach ſeiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit beherrſcht und in vollkommener Freiheit, d. i. wie äußerlich ſie erhaltend und ordnend, eben ſo auch innerlich ſie erfüllend, daß ſie Eines Geiſtes und Eines Willens mit Ihm ſind und dadurch unter einander (I. §. 27). Aber auch auf Erden iſt die moraliſche Welt (das innere Leben und das freie Handeln der Menſchen) ein ſittliches Reich, wenn auch nicht als ſolches ſichtbar ſich darſtellend. Denn die reale Macht Gottes wirkt in uns das Anſehen des moraliſchen Gebots und, ſoweit ſie irgend erfolgt, deſſen Erfüllung. Sie wirkt die beſtimmte ſittliche Vorſtellungsweiſe der Völker und Zeiten, ſie die natürlichen Folgen der Sünden und Laſter und die nur ahnend vernehmbare Nemeſis. Es iſt nicht ſo, daß die Menſchen in abſoluter Iſolirung, wie jeder in ſeinem Innerſten abgeſchloſſen ſich vorkommt, ein unperſönliches Sittengeſetz, eine todte Regel, befolgen oder verletzen. Es iſt ein Band über ihnen an der gemeinſam beherrſchenden Macht, die überall Alle umfängt, aber erſt dort offenbar werden ſoll. Die Sitte beſteht nirgend blos als Geſetz und erfüllender Einzelner, ſie beſteht überall als bewußte gemeinſame Aufforderung und Fügung nach einem gemeinſamen Ziel, ſie beſteht überall als ein Reich. So iſt denn endlich auch die bürgerliche Ordnung ein ſittliches Reich. Auch hier iſt eine über den Menſchen erhabene Herrſchaft aufgerichtet in perſönlichem Charakter, d. i. ihrer ſelbſt bewußt und ihres Handelns mächtig und mit einer realen Macht über ſie; es wird hier die Herrſchaft einer wirklichen natürlichen Perſönlichkeit erſetzt durch die gegliederte Einrichtung (den Staatsorganismus), und es iſt die vollkommene Beſchaffenheit derſelben, daß ſie auch in einer natürlichen Perſönlichkeit (dem Königthum) ihr innerſtes Centrum habe. Auch hier iſt es eine Herrſchaft von ſittlich

verſtändigen Zwecken, und auch hier ſollen die Menſchen frei gehorchen, indem die ſittlich verſtändige Ordnung, die über ihnen ſteht, auch zugleich ihr eignes wahres Weſen und Wollen iſt und ſich nur durch ſie und in ihnen verwirklicht, und ſollen ſie durch die Hingebung an dieſe Ordnung und ihren Geiſt unter ſich geeinigt ſeyn. Es iſt dieß allerdings eine ganz andere Art und eine weit niedrigere Stufe von ſittlichem Reich, daß eine künſtliche aus den Menſchen ſelbſt gebildete Einrichtung, nicht eine höhere Perſönlichkeit (Gott), die Herrſchaft hat, dieſe deßhalb nach menſchlich gebrechlicher Einſicht und Sitte geführt wird; es iſt eine niedrigere Stufe von ſittlichem Reich, daß die beherrſchende reale Macht und das Geſetz nicht untrennbar Eines ſind, ſondern ſich löſen können, und daß die innere Erfülltheit der Gehorchenden vom Geiſte des Geſetzes und der Ordnung, welche die Anforderung iſt, in der Wirklichkeit nur dürftig beſteht. Aber der Begriff des ſittlichen Reiches und jene ſeine allgemeinen Merkmale ſind dieſelben hier wie dort. Sein Begriff iſt unſre allgemeinſte und innerſte Anſchauung, weil er überall das von Gott der ſittlichen Welt geſetzte Ziel iſt. Wir nehmen demnach die Normen der bürgerlichen Ordnung nicht von dem Urbilde des Gottesreichs her, und nicht von der moraliſchen Welt wie ſie im Dieſſeits beſteht, ſondern aus dem Weſen des ſittlichen Reiches, das als ein allgemeines dieſen und ihr ſelbſt in gleicher Weiſe zukommt. Wir bauen nicht auf Parallelen und Analogien anderer ethiſcher Gebiete, ſondern auf die Charaktere, welche jedes ethiſche Gebiet nach dem Urgeſetze der ſittlichen Welt in ſich trägt.

Dieſer Begriff des ſittlichen Reiches giebt die tiefere (philoſophiſche) Grundlage und Bürgſchaft politiſcher Ordnung und politiſcher Freiheit. Denn er enthält als dieſe ſeine Charaktere die Nothwendigkeit einer über den Menſchen ſchlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anſpruchs

1*

auf Gehorſam und Ehrfurcht, welcher nicht bloß dem Geſetze, ſondern einer realen Macht außer ihnen, der Staatsgewalt, zukommt, (Princip der Legitimität im Gegenſatze zur Volksſouveränität) und zugleich die Nothwendigkeit eines ſittlich verſtändigen Inhaltes, welcher das unwandelbare Wollen, daher auch die Schranke dieſer Autorität iſt, d. i. die Nothwendigkeit des Geſetzes des Staates, das durch die Geſchichte überkommen über Fürſt und Volk ſteht und nur nach ſeinen eignen Bedingungen abgeändert werden kann (conſtitutionelles Princip im engliſchen Sinn), und endlich die Anerkennung der Nation (der Gehorchenden) als einer ſittlichen Gemeinſchaft, deßhalb ſelbſtſtändig, frei gehorchend, dem Geſetze nicht anders unterworfen als inſofern es zugleich durch ihre eigne ſittlich verſtändige Würdigung beſtätigt iſt (Repräſentativ-Princip). Die Deduktion aus dem Willen des Menſchen, ſey es des Einzelnen, ſey es der Geſammtheit, ſey es ihres zufälligen oder ihres vernünftigen Willens, gelangt nie zu einer ſchlechthin erhabenen realen Autorität, ſie iſt daher immer, greller oder milder, offener oder verhüllter, in ihrem innerſten Grunde revolutionär. Die Deduktion aus dem erworbenen Rechte eines Herrſchers oder aus der Nothwendigkeit einheitlicher Führung, oder aus der Gottbeſtelltheit der Herrſchaft (wenn man bei dieſer allein ſtehen bleibt), gelangt nie zur Selbſtſtändigkeit und (ſelbſtſtändigen) Berechtigung des Volks. Nur die Anſchauung des ſittlichen Reiches gibt die ewige Ordnung des Staates, die alle ſeine Principien und Elemente in harmoniſcher Einheit enthält. Wenn das auch in der Wirklichkeit ſchwer herzuſtellen ſeyn mag, indem die Regierungen bei thatſächlicher Gewalt nicht leicht das Volk zur Selbſtſtändigkeit erheben, und das Volk bei thatſächlicher Gewalt nicht leicht die Erhabenheit des fürſtlichen Anſehens ſtehen läßt; dennoch bleibt es unverrückbar das ſittlich-politiſche Urbild und das Maaß des Urtheilens und Handelns. Nament-

lich iſt dieß die Forderung und das Ziel nach chriſtlicher Lebenswürdigung, da die Idee des ſittlichen Reiches nach allen ſeinen Stufen der chriſtlichen Weltanſchauung und nur ihr angehört. Der ächten chriſtlichen Lebenswürdigung entſpricht weder die revolutionäre Lehre der alten ſchottiſchen Puritaner und engliſchen Independenten, noch die Lehre von der abſolutiſtiſchen Gewalt und dem unbedingten Gehorſam, wie ſie die Anhänger der Stuarts (Filmer u. ſ. w.) vertraten, noch die politiſche Gleichgültigkeit des ältern deutſchen Pietismus. Sie kann weder das Anſehen der gegebenen Obrigkeit noch die Entfaltung politiſcher Freiheit und Berechtigung des Volkes unter dieſem Anſehen, noch die innere ethiſch-rechtliche Geſetzmäßigkeit und Nothwendigkeit miſſen.

Daß Kants und Fichte's oberſter ethiſcher Begriff der ſittlichen Weltordnung ein anderer iſt als dieſer Begriff des ſittlichen Reichs, leuchtet ein. Es iſt bei ihm eine Regel, ein Geſetz, das die Perſönlichkeiten befolgen, nicht eine Perſönlichkeit (oder eine ſonſtige reale Macht), die ſie alle umfaßt und einigt. Eine ſolche kann höchſtens (wie auch Kant ſie poſtulirt) noch äußerlich hinzukommen, um die Erfüllung des Geſetzes zu ſichern und gegen ſeine Verletzung herzuſtellen, ein Richter, nicht iſt ſie ſelbſt (Gott oder bez. die Obrigkeit) und ihre Herrſchaft (ihre Durchdringung der Menſchen und deren Einigung in ihr) das Weſen und die Erfüllung aller Sitte. Ebenſo verhält es ſich auch mit dem Begriff des abſoluten oder bez. des objektiven Geiſtes, welcher in der Philoſophie Hegels die Stelle unſeres Begriffes vom ſittlichen Reiche einnimmt. Auch er weicht darin ab, daß er nicht eine lebendige Einigung der vielen Perſönlichkeiten mit und in der Einen oberſten Perſönlichkeit (Gott — König — Obrigkeit) iſt, ſondern Aufgehen derſelben in die Subſtanz, (den Begriff, die Idee, den Weltgeiſt). Dieſe iſt freilich nicht eine bloße Regel (ein Ideal) wie bei Kant und Fichte, ſondern ſoll eine Realität

ſeyn, aber ſie iſt, wenn auch das zugegeben werden könnte, doch jedenfalls eine unperſönliche, des eignen Bewußtſeyns von ſich entbehrende, deßhalb nicht aus Bewußtſeyn handelnde, ſondern ſelbſt nach bloßer Regel (Dialektik) wirkende Macht. Daß dieſer Begriff für die ewigen Beziehungen des Menſchen zur Troſtloſigkeit führt, iſt hier nicht der Ort nachzuweiſen. In politiſcher Beziehung führt er einmal dazu, daß der Perſönlichkeit des Fürſten kein materieller Einfluß, ſondern blos die formale Autoriſation des logiſch von ſelbſt Gewordenen (der Punkt auf das i) zugeſtanden wird; ſodann führt er trotz aller widerſtrebenden Anſtrengung der Wohlmeinenden darauf hinaus, keine urſprüngliche reale Autorität (Fürſt — legitime republikaniſche Obrigkeit) als ſolche ſondern nur die unperſönliche Vernunft, die „Macht der Idee," über dem Volk anzuerkennen. Das iſt zwar in der Theorie immer beſſer als die (ſubjektiv rationaliſtiſche) Lehre Rouſſeaus, die nur den Willen des Einzelnen oder der Maſſe als die ſittliche Macht auf Erden gelten läßt. In der Praxis aber hat es denſelben Erfolg. Denn die Idee als ſolche iſt weder irgendwo authentiſch publicirt, noch hat ſie eine Macht; es iſt daher auch hier wieder das menſchliche Bewußtſeyn, das Volk, das ſich die Idee konſtruirt und danach ſeine Obrigkeiten einſetzt und beherrſcht, ſtatt ſie über ſich zu haben und ſich von ihnen beherrſchen zu laſſen. Das Zurückſinken von Hegels monarchiſchem oder vielmehr gouvernementalen Standpunkt in den demokratiſchen der jüngern Schule war ein unvermeidliches. Denn die monarchiſche und überhaupt obrigkeitliche Gewalt, die Hegel lehrt, iſt ſelbſt nur ein Ergebniß des Denkgeſetzes (Dialektik), d. i. einer Macht, die nirgend perſönlich, ſelbſtbewußt, wollend iſt, als in mir (dem Individuum), über das daher auch nur ich (das Individuum) oder vollends die Maſſe derer, in welchen der Geiſt zu ſeinem Bewußtſeyn kommt, das Volk, das oberſte Ur-

theil und Gericht haben. Auf gleiche Weiſe iſt auf dem moraliſchen Gebiete von der Nachkommenſchaft Hegels an die Stelle des ſittlichen Geſetzes, das bei Hegel ſelbſt eine Objektivität hat, die Genialität getreten. So löſt ſich alle höhere ſittliche Ordnung zuletzt in den ſogenannten ſelbſtbewußten oder freien Geiſt auf, d. i. in das Denken und Wollen des Menſchen, das dann keinen Inhalt mehr hat, ſondern blos das Vorgefundene in frecher Willkühr zerſtört. Das aber muß anerkannt werden, daß dieſe Auffaſſung Hegels, indem ſie eine objektive Macht und eine ſubjektive Aneignung und Erfüllung als unterſchiedene und dennoch geeinigte Momente poſtulirt, die völlige Vorbereitung gegeben hat, vom wahren Standpunkte (dem der perſönlichen Welturſache) aus die wahre Erkenntniß wiſſenſchaftlich feſtzuſtellen.

Die neuere Bildung, wie ſie uns auch in den großen Maſſen, im Ganzen des Zeitalters, entgegentritt, hat ſich weſentliche Momente des ſittlichen Reiches angeeignet — (die Freiheit, Selbſtthätigkeit des Volkes und der Individuen, das Geſetz als die Alles durchdringende Nothwendigkeit des öffentlichen Lebens im Gegenſatze willkührlicher Herrſchaft) — aber ſie hat dafür das Erſte eingebüßt, die gegebene höhere reale Autorität, die Obrigkeit, die vor und über dem Volke iſt, in der es politiſch Eins werden ſoll. Sie bewegt ſich denn überall um die beiden abſtrakten Begriffe, Freiheit und Geſetz, und kann es nicht für möglich halten, daß damit nicht Alles erſchöpft ſeyn ſolle; ſie hat keine Ahnung, daß ihr das Weſentlichſte fehlt, der urſprüngliche Herrſcher und das urſprüngliche Geſammtziel der Herrſchaft, durch welche allein die Maſſe Ein Reich iſt. Dem entſprechend faßt ſie auch das Geſetz nicht auf als ein gegebenes Höheres, als das Geſetz der großen Inſtitution, die als Eine und dieſelbe durch die Zeiten durchgeht, wenn auch in ſteter Fortbildung begriffen, ſondern blos als ein Selbſtgemachtes, als den Willen des jetzt leben=

den Geſchlechts. Daher rührt die Wahrheit und die Verirrung der öffentlichen Meinung. Dagegen die Wenigen, welche dieſes Moment der Autorität in lebendigem Bewußtſein haben, pflegen es zum Theil ſo einſeitig feſtzuhalten, daß ſie dafür jene andern aufgeben oder wenigſtens zurückſtellen, um ſo mehr als die allgemeine Weiſe ihrer Geltendmachung ihnen, und zwar mit Recht, den tiefſten Anſtoß erregt. Daher ihr Widerwille gegen konſtitutionelles Weſen, gegen politiſche Freiheit. Jener Begriff in ſeinem ganzen Umfang iſt deßhalb die wahre rechte Mitte, d. i. die artikulirte höhere Anſchauung, in welcher die Beweggründe der ſich befeindenden Partheien ſämmtlich ihre lautere Befriedigung finden *).

Der Gedanke des ſittlichen Reichs unterſcheidet ſich von dem des ſittlichen Organismus ſo, wie überhaupt Reich und Organismus ſich unterſcheiden. Der Organismus enthält beſtimmte, in Zahl und Art beſchränkte, verſchiedenartige Glieder, die, ſich wechſelſeitig ergänzend, keines eine ſelbſtſtändige Exiſtenz für ſich hat, und die er ſelbſt alle bedarf, um dieſer

---

*) Wenn ich hier und im Folgenden die Standpunkte der Partheien bekämpfe, ſo verkenne ich damit keineswegs, was die Schriftſteller derſelben außerdem in den beſtimmten Reſultaten Wahres und Gutes geleiſtet haben. Noch weniger finde ich mich im Gegenſatze zu jenen, die ohne irgend einen ethiſch-philoſophiſchen Standpunkt — bloß den allgemeinen Sinn für das Gute und Rechte im Hintergrunde — ausſchließlich die Rückſicht des äußern Erfolges, der Erfahrung, der Geſchichte als Maaßſtab anlegen. Dieſe Behandlung wird zwar immer ihre großen Mängel haben, da ein ſolcher Standpunkt, gleichſam als das Steuer der Unterſuchung, nicht entbehrt werden kann, und daher ſich immer ähnliche, nur minder unterſuchte und bewußte, philoſophiſche Beſtimmungsgründe einſchleichen. Sie hat aber dafür auf der andern Seite eine Unbefangenheit in Betrachtung des Erfolges voraus, die man von allgemein wiſſenſchaftlichen Geſichtspunkten aus, wenn ſie noch ſo richtig und klar ſind, nie vollſtändig bewahrt. Beide Behandlungsweiſen ſind daher nothwendig und geeignet, ſich gegenſeitig zu läutern. Für ein Muſter jener erſten halte ich Dahlmanns vortreffliches, eben ſo lehrreiches als anregendes Werk: „die Politik nach dem Maaße der gegebenen Zuſtände,“ wenn ich auch in bedeutenden Lehren von demſelben abweiche.

Organiſmus zu ſeyn (Kopf, Rumpf, zwei Arme, Beine u. ſ. w.); dagegen das Reich enthält eine unbegränzte Menge gleichartiger ſelbſtſtändiger Exiſtenzen, die ſich weder unter einander wechſelſeitig vorausſetzen, noch zu ſeinem Begriff gerade als dieſe erforderlich ſind, aber unter einer höhern Beherrſchung ſtehen. In dieſem Sinne ſprechen wir von Naturreichen. Das Pflanzenreich wäre Pflanzenreich, auch wenn das oder jenes Exemplar, ja die oder jene Art oder Gattung fehlte, und die eine Pflanze bedarf nicht der anderen. Ein Reich aber nennen wir den Inbegriff der gleichartigen Naturgebilde, weil auch hier ein höherer beherrſchender Geiſt in alle dieſe Exiſtenzen aufgenommen iſt, alſo ſie beherrſcht; denn alle Herrſchaft iſt ja Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrſchers in das Seyn des Beherrſchten. Wir müſſen uns den göttlichen Geiſt im Momente des Schaffens, alſo thätig denken, wie er ſeine Gedanken dem Stoffe einbildet in ſyſtematiſch fortſchreitender auf einander berechneter Weiſe, und dieſer von ihnen erfüllt wird, um wahrhaft zu erkennen, daß die Natur aus Reichen beſteht, ein Reich iſt. — So denn auch in den ſittlichen Verhältniſſen. Die Ehe z. B. iſt ein ſittlicher Organiſmus. Auch die Herrſchaft des Staates, wenn ſie nicht, wie in den Despotien, eine bloße Perſönlichkeit iſt, iſt ein ſittlicher Organiſmus, da die Perſönlichkeit ja überall nur durch einen ſolchen erſetzt werden kann. Fürſt, Standſchaft, Gerichte, Aemterſtufenfolge ergänzen ſich, die Staatsherrſchaft iſt nicht völlig, wenn das oder jenes fehlt, und iſt, wo ſie gegeben ſind, in ſich geſchloſſen *). Dagegen der Staat ſelbſt, d. i.

---

*) Daraus, daß die Herrſchaft des Staates ein Organiſmus iſt, folgt aber keineswegs, daß ſie dieſelben oder auch nur ähnliche Organe haben müſſe als der menſchliche Leib, wie Bluntſchly in ſeinem neueſten Buch über den Staat ſolche Parallele durchgeführt hat. Das oft Unannehmbare in den Reſultaten dürfte nicht als Widerlegung einer großen wiſſenſchaftlichen

die Maſſe der Menſchen in ihrer geordneten Beherrſchung, iſt nicht ein Organismus, ſondern ein ſittliches Reich. Es können ihrer Millionen dazu kommen, und es bedarf keines Einzelnen als des beſtimmten Dieſen, damit der Staat ſey; aber alle ſind ſie von derſelben Macht und ihrer Ordnung beherrſcht und dadurch in ſich geeinigt, und die Einigung dieſer ſämmtlichen Individuen unter dieſe Ordnung iſt der Zweck des Staates.

Der Gedanke des ſittlichen Reichs unterſcheidet ſich aber auch auf der andern Seite von dem der Gemeinde. In der Gemeinde geht die höhere Beherrſchung von dem Willen der vereinigten Menſchen aus, im ſittlichen Reich von einer Macht und Autorität vor und über ihnen. So die chriſtliche Gemeinde (auch als Geſammtgemeinde aller lebenden Chriſten gedacht)

Conception gelten; aber es iſt gerade wiſſenſchaftlich (a priori) gewiß, daß eine ſolche Parallele nicht beſtehen kann; denn wenn gleich der Staat mit dem menſchlichen Leibe das gemein hat, daß beide Organismen, werkzeugliche Einrichtungen ſind, ſo iſt es doch auch einleuchtend, daß die werkzeugliche Einrichtung zum Zwecke eines individuellen Lebens (die Einrichtung für Athmen, Nahrung, Fortpflanzung) eine andere ſeyn muß, als die Einrichtung zum Zwecke der Beherrſchung einer Anzahl ſelbſtſtändiger Perſönlichkeiten (die Einrichtung für Handhabung der Gerechtigkeit, für Entwickelung einer Geſammtmacht u. ſ. w.). Wenn daher auch die Lehre jener abentheuerlichen Philoſophie von den ſechszehn Grundorganen des menſchlichen Körpers mehr wäre als ein bloßes Spiel, ſo würde daraus dennoch nicht folgen, daß auch der Staat die entſprechenden haben müſſe, ſondern das Gegentheil, daß er ſie nicht haben könne. So unhaltbar der Grundgedanke dieſer neuen Staatslehre iſt, ſo reichhaltig iſt ſie im Einzelnen an Belehrungen und treffenden Reſultaten; aber dieſe ſind eben nicht der Ausfluß jenes Gedankens, ſondern der perſönlichen Einſicht dieſes bewährten Schriftſtellers und Staatsmannes. Es iſt ähnlich wie auch in früherer Zeit oft hochgeſtellte und geiſtig ausgezeichnete Männer es eine Weile mit einem Adepten verſuchten, und bei deſſen wunderthätiger Laboratur auch wohl wirklich einiges Gold erhielten, aber eben nur das, was ſie ſelbſt dazu gegeben, nicht das der Charlatan bereitet.

erkennt als ſolche kein anderes Geſetz und Anſehen als den Willen und die Ueberzeugung der ſämmtlichen Glieder in ihrer Einheit. Das Reich Gottes dagegen hat ſein Geſetz und Anſehen an Gott ſelbſt, und die chriſtliche Kirche, die auch ein ſittliches Reich iſt und als ſolches von der Geſammtgemeinde (wenn auch aus denſelben Menſchen beſtehend) wohl unterſchieden werden muß, hat ein Geſetz und Anſehen an den von Gott geſetzten Einrichtungen und der in der Geſchichte gefügten Verfaſſung mit deren Obern. Die Vollmacht der Sündenvergebung iſt nicht der Gemeinde (auch nicht der Geſammtgemeinde) ſondern der Kirche in dieſem Sinn ertheilt; die Gemeinde erwählt ihre Prediger, aber ihre Ermächtigung erhalten dieſe nicht durch die Gemeinde (Menſchen können ſolche nicht ertheilen), ſondern durch die Kirche, die bereits beſtehenden kirchlichen Obrigkeiten und Aemter, welche die gegenwärtige Generation ſich nicht gegeben hat, durch die Inſtitution über der Gemeinde der ſämmtlichen Lebenden. Schon ſprachlich iſt die Gemeinde ein Inbegriff von Menſchen, dagegen die Kirche, d. i. das Haus des Herrn (κυριακόν), etwas Anſtaltliches über ihnen. Eben ſo auf dem politiſchen Gebiete. Die bürgerliche Gemeinde regiert ſich ſelbſt (self governement), ihre Verfaſſung iſt deßhalb auch naturgemäß republikaniſch, (ſelbſtgewählte Obrigkeiten u. ſ. w.). Dagegen die Nation ſoll Staat ſeyn, ſohin ein ſittliches Reich. Sie ſoll deßhalb in der Regel von einer gegebenen höhern Autorität regiert werden, von einem König, und ihr ſelbſt, der Nation, nur die freie Aneignung der Geſetze zukommen.

Gibt man mir dieſen Begriff des ſittlichen Reichs zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erſte Moment deſſelben iſt, ſo wird man mir die ganze politiſche Auffaſſung, welche in dem Nachfolgenden ausgeführt iſt, im Weſentlichen zugeben müſſen. Rouſſeaus ganzes Buch iſt nichts

als die Ausführung des Gedankens vom „allgemeinen (menſchlichen) Willen“ als Princip des öffentlichen Lebens. Das Meinige iſt nichts als die Ausführung des Gedankens vom ſittlichen Reiche als einer Ordnung und Macht über den Menſchen, der ſie jedoch als freie ſelbſtthätige Glieder angehören.

§. 2.

Beruht das öffentliche Recht auf dem Gedanken des ſittlichen Reichs, gleichwie das Privatrecht auf dem der Perſönlichkeit, ſo hat es in allen ſeinen Inſtituten ein doppeltes Bildungsprincip eben ſo wie dieſes (III §. 1), nämlich erſtens den weltökonomiſchen Zweck (τέλος) des betreffenden Inſtituts, d. i. die materiellen und geiſtigen Aufgaben des Gemeinlebens, denen es dient, und zweitens jenen perſönlichen Charakter der Beherrſchung, wie wir ihn erörtert haben. Er iſt der durchgängige Typus des öffentlichen Rechts, wie der perſönliche Charakter der Exiſtenz der des Privatrechts.

Das oberſte Inſtitut des öffentlichen Rechts, ja das Inſtitut deſſelben ſchlechthin, deſſen bloße Elemente und Glieder die andern bilden, iſt — der Staat. Er iſt ſchlechthin und vollſtändig das ſittlich-intellektuelle Reich, das die Menſchen auf Erden zu bilden haben. Sein weltökonomiſcher Zweck iſt die Herrſchaft für die Totalität des menſchlichen Gemeinzuſtandes und Gemeinzieles. Für dieſe Herrſchaft iſt die menſchliche Gemeinſchaft zu einer Anſtalt gefügt, vermöge welcher ſie als Ein Wille und handelndes Subjekt, als ein mit ſich identiſches Bewußtſeyn die Macht über die Einzelnen übt. Der Staat iſt darum ſeinem innerſten Weſen nach eine Perſonificirung der menſchlichen Gemeinſchaft. Dazu iſt aber auch erforderlich, daß dieſer herrſchende Wille in einer geiſtigen Beſtimmtheit, einer Indivi-

dualität wurzle (I. §. 9.), daß ſeine Herrſchaft von einer in ſich einigen, ſittlich intellektuellen Lebensanſchauung ausgehe. Deßhalb iſt der Staat Aufgabe des Volkes, und nicht des ganzen Menſchengeſchlechts. Denn im Volke beſteht, vermöge der Einheit ſeiner Abſtammung oder ſeiner Geſchichte, und vermöge der organiſchen Entfaltung und Geſchloſſenheit ſeiner Thätigkeiten, dieſe Einheit des Bewußtſeyns und der Lebenswürdigung ſowohl überhaupt als insbeſondere grade für die Gemeinzuſtände. Nur das Volk hat deßhalb die Energie des Gemeinbewußtſeyns und die Durchdringung ſeiner Zuſtände, daß es zum Staate konſtituirt als wahre Perſönlichkeit zu handeln vermag.

Kommt es nun der geſammten Menſchheit nach dieſem nicht zu, als Ein Subjekt das Leben zu beherrſchen, ſo doch als Gemeinſchaft der Völker die Herrſchaft, welche das Volk (der Staat) führt, zu umſchließen und als Baſis zu ſtützen — Völkerrecht und Diplomatie. Aufgabe der Völkergemeinſchaft iſt nämlich die Conſervation der Völker und Staaten in ihrer Exiſtenz und ihrem Rechte, dann die Verſorgung der allgemeinen Intereſſen, welche die gemeinſame Baſis des Zuſtandes der einzelnen Völker bilden, als z. B. Freiheit der Meere, Welthandel, endlich bei höherer Entwickelung auch bis zu gewiſſem Grade die Aufrechthaltung von gemeinſam anerkannten politiſchen Principien, welche der Regierung jedes Staates zu Grunde liegen ſollen.

Die Weltgeſchichte geht aus von dem Zuſtande der äußerſten Trennung und Feindſchaft unter den Völkern, eine Folge der Trübung des menſchlichen Bewußtſeyns. Erſt die chriſtliche Erlöſung der Menſchheit hat die Möglichkeit eines Bandes der innern Geſinnung unter den Völkern hergeſtellt. Von da aus iſt in der Gemeinſchaft der Völker eine Approximation zu einem „Reiche“ (einer Herrſchaft von perſönlichem Charakter) über die einzelnen Staaten, nach Form und Inhalt. Nach der

Form, daß je mehr und mehr an die Stelle iſolirter Unterhandlung unter den einzelnen betheiligten Staaten ein verfaſſungsartiges Alle umſchließendes Band hergeſtellt werde, durch das ſie als Ein ungetheilter Völkerverband die Angelegenheiten der Völker ordnen; und nach dem Inhalte, daß je mehr und mehr Einheit der politiſchen Würdigung unter den Staaten ſich bilde. Würde die letzte vollſtändig — was aber auf Erden nie eintreten wird — dann hätte allerdings die Menſchheit, ſtatt des Volkes, den Beruf Staat zu ſeyn. Dann wäre aber auch das Ende der Weltgeſchichte vorhanden. Das mittelalterliche Kaiſerthum war eine Anticipation dieſes Zuſtandes, ebendeßhalb beſtand es auch nur mehr in der Idee als in der Wirklichkeit. Dagegen daß die Geſammtheit der Völker den Beruf hat, die unterſten Fundamente ſittlich politiſcher Ordnung, wenn ſie bei einem Volke weichen, zu ſtützen, das iſt eine unläugbare Wahrheit. Sie lag der heiligen Allianz vor Augen. Nur wäre es einſeitig, dieſe Fundamente einzig und allein in der monarchiſchen Gewalt zu ſuchen. Eine Intervention, wie ſie Frankreich während der Reſtauration übte, welche den Monarchen in ſeine völlige Freiheit einſetzte, aber dem Volk weder gegen die Ausſchweifung der Reaktion noch für Herſtellung eines geſicherten geſetzlichen Zuſtandes zu Hilfe kam, iſt ein Verfahren, das nicht ſich ſittliche Ehrfurcht erwerben und das öffentliche Bewußtſeyn befriedigen kann. Da nun der rechte, volle, geſunde, politiſche Zuſtand ſo ſchwer zu beurtheilen und noch ſchwerer von einer fremden Macht aufrecht zu halten iſt, ſo iſt es gewiß das Richtige, als die Regel die völlige Unabhängigkeit der Staaten und den Grundſatz der Nichteinmiſchung aufrecht zu halten, und nur im äußerſten Fall, hauptſächlich in dem Fall, daß nicht ſowohl eine Parthei unterliegt, als daß überhaupt Anarchie eingeriſſen iſt, oder für ſolche Zuſtände, welche die übrigen Staaten mit berühren, die Inter-

vention eintreten zu laſſen. Der eigentliche und regelmäßige Beruf der Völkergemeinſchaft iſt danach nur die Ordnung der internationalen Verhältniſſe.

Außer der Gemeinſchaft für die Totalität der Lebenszwecke, welche der Staat iſt, entfaltet aber das Volk auch Gemeinſchaften für Partikular-Zwecke, einmal die örtlichen Gemeinſchaften (Gemeinde), dann die Berufsgemeinſchaften (Stände). Wie ihr Zweck zuletzt doch immer Beſtandtheil jenes Totalzweckes iſt, ſo ſind ſie Elemente und Glieder des Staates; aber gemäß der ſpecifiſchen Natur deſſelben und ihrem eignen von dem des Staates geſonderten Intereſſe ſind ſie nicht bloße Abtheilungen des Staates, ſondern eigne Inſtitute mit einer ſelbſtſtändigen Stellung im Staate. Als ſolche müſſen denn auch ſie eine Herrſchaft von perſönlichem Charakter haben, zu Einem bewußten handelnden Subjekte konſtituirt ſeyn — das iſt die Gemeinde und die Standesgenoſſenſchaft (Korporation), oder bez. wenn am Grundbeſitz Superioritäts- und Abhängigkeitsverhältniße beſtehen und rechtlich gepflegt ſind — die Grundherrſchaft.

Die Inſtitute des öffentlichen Rechts ſind ſonach: Gemeinde — Stand und Korporation (bez. Grundherrſchaft) — Staat Völkergemeinſchaft. Aber vorzugsweiſe das Inſtitut des öffentlichen Rechts iſt der Staat. Gemeinde und Stand ſind Elemente des Staats, und das Völkerrecht iſt ein Verhältniß unter den Staaten. Das öffentliche Recht begreift ſonach die Lehre vom Staate in ausgedehnteſter Bedeutung. Nur die Kirche kann als das andere Glied des öffentlichen Rechts im weiteſten Sinne betrachtet werden (II. §. 36.). Sie iſt wenigſtens kein Beſtandtheil des Staates, ſondern von gleicher Selbſtſtändigkeit wie er.

§. 3.

Die Charaktere des öffentlichen Rechts ſind aber:

1) Die Gewalt (imperium), welcher die Glieder unterworfen ſind, und dieſe iſt nicht eine Gewalt der Beherrſchten, von dieſen übertragen, wie die Geſellſchaftsgewalt, auch nicht eine Gewalt zur eigenen Befriedigung des Herrſchenden wie die häusliche Gewalt (potestas); ſondern eine dem Inſtitute ſelbſt innwohnende und für die Erfüllung ſeiner Anforderungen dienende Gewalt. Dieſe gegenſtändliche ſächliche Begründung und Bedeutung der Gewalt unterſcheidet das öffentliche Recht vom Privatrecht. Faßt man die in den öffentlichen Rechtsinſtituten, namentlich im Staate, geübte Gewalt als bloße Geſellſchaftsgewalt, oder faßt man ſie als Patrimonialgewalt, in beiden Fällen iſt der Begriff des öffentlichen Rechts aufgehoben, es bleibt nur Privatrecht.

2) Der geordnete Zuſammenhang der Menſchen nach gewiſſen Stellungen und dadurch die Gliederung zu der Anſtalt, die das Subjekt der Beherrſchung iſt — die Verfaſſung.

3) Das Bereich von nothwendigen Zwecken und regelmäßigen Verrichtungen für dieſelben — die Verwaltung. Auch dieſe rechtliche Nothwendigkeit der Zwecke und Verrichtungen unterſcheidet die öffentlichen Rechtsinſtitute von den privaten, und das eigentlich öffentliche Princip von dem patrimonialen.

Durch dieſe Charaktere realiſirt ſich denn jener Eine Charakter, der das Bildungsprincip des öffentlichen Rechts iſt (§. 2.), der der Perſönlichkeit der Herrſchaft. Er geht deßhalb durch alle Inſtitute des öffentlichen Rechts. Staat, Gemeinde und Korporation haben zu ihrem weſentlichen Zuge,

daß ſie in Beziehung auf Herrſchaft Perſönlichkeiten ſind. Dieſer Charakterzug iſt nicht zu vermiſchen mit dem Begriffe der juriſtiſchen Perſon. Man kann ihn vielmehr im Unterſchiede von dieſem als den Begriff der politiſchen Perſon bezeichnen. Jener iſt privatrechtlich und enthält nur die Fähigkeit, Vermögensſubjekt zu ſeyn, dieſer dagegen iſt publiciſtiſch, und enthält die Fähigkeit Subjekt des Handelns und Herrſchens zu ſeyn. Der Staat z. B., in dem er richtet, herrſcht u. ſ. w., iſt nicht juriſtiſche Perſon, aber hat eine Perſönlichkeit in einem viel höhern Sinne, wie ſie z. B. einer Stiftung u. ſ. w. abgeht. —

Die Streitfrage, ob der Staat als moraliſche Perſon zu betrachten ſey, und namentlich, ob der monarchiſche Staat eine vom Fürſten geſonderte Perſon und das eigentliche Subjekt der Gewalt ſey, iſt hiernach zu entſcheiden. Eine moraliſche Perſon im gewöhnlichen juriſtiſchen Sinne iſt der Staat überhaupt nicht, ſondern das iſt nur der Fiskus. Dieſer iſt allerdings vom Fürſten geſondert, der Fürſt kann in dieſer Hinſicht wieder an ſeinem Einkommen (Civilliſte) eine moraliſche Perſon bilden, unterſchieden von ihm wie vom Fiskus. Dagegen eine Perſon in dem hier gegebenen Begriff iſt der Staat; als ſolcher iſt er vom Fürſten zu unterſcheiden, indem noch andere Organe außer dem Fürſten dieſe künſtliche Perſon mit konſtituiren; aber niemals vom Fürſten zu löſen und als ein ſelbſtſtändiges Subjekt außer dem Fürſten anzuerkennen, indem ſeine Perſönlichkeit eben im Fürſten ihr Centrum hat, daher nie ohne ihn beſteht. Wenn z. B. der Fürſt einen Richterſpruch oder bei ſtändiſcher Verfaſſung ein Geſetz ohne ſtändiſche Zuſtimmung erließe, ſo wäre das kein Akt des Staats, ſondern bloß des Fürſten (eigentlich nur des Menſchen, der Fürſt iſt), da zeigt ſich der Unterſchied zwiſchen Staat und Fürſt und die Berechtigung dafür, daß er geltend gemacht wird. Aber es können doch die Stände nie

etwas thun ohne den Fürſten, ja ſelbſt die Richter nicht gegen eine Hinderung etwas vollziehen, der Staat kann daher thatſächlich und rechtlich keinen Akt vollbringen ohne den Fürſten, iſt nirgend eine Perſönlichkeit, gelöſt vom Fürſten*).

Nach dieſen Erörterungen beſteht das Weſen des Staats und aller Inſtitute des öffentlichen Rechts nicht darin, daß durch ſie die Subſtanz (die unperſönliche Nothwendigkeit) wieder als eine höhere Macht über die Perſönlichkeiten tritt, wie es in Hegels Auffaſſung erſcheint; ſondern gerade das Gegentheil, daß die Gemeinſchaft ſelbſt zur Perſönlichkeit wird. Jener Auffaſſung widerſpricht der Charakter des Staates geradezu. Ihr würde nur ein Zuſtand entſprechen, in welchem keine koncentrirte handelnde Macht (imperium) beſtände, ſondern die ſämmtlichen Menſchen von ſelbſt eine höhere Regel befolgten.

*) Die Schrift Maurenbrechers: „die deutſchen Fürſten und die Souveränität“ vermengt durchaus juriſtiſche Perſönlichkeit und politiſche Perſönlichkeit des Staats und vermengt Unterſcheidung des Staates vom Fürſten und Löſung vom Fürſten.

Erſter Abſchnitt.

Die ſocialen Elemente des Staates.

Erſtes Kapitel.

Die Gemeinde.

§. 4.

Die allgemeine Beſtimmung zum gemeinſamen Gehorſam unter einem Höhern unterwirft Jeden auch ohne ſeinen Willen dem Boden, das iſt: ſie unterwirft ihn der gegliederten Gemeinſchaft der Andern, die ſich mit ihm auf demſelben Boden befinden. Auf dieſem Grundſatz beruht die Gemeinde, auf demſelben der Staat, beide dulden keinen in ihrer Mitte, der ihnen nicht huldigt, und wer ihren räumlichen Kreis betritt, der tritt auch in den Kreis ihrer Herrſchaft. Das eigenthümliche Band der Gemeinde aber iſt die Gemeinſchaft in dem engen Raum, den der Menſch mit ſeiner leiblichen Gegenwart zu beherrſchen im Stande iſt. Sie bewirkt die ſtete Berührung der Perſonen, die unmittelbare Nachbarſchaft der Sachen. Sie hat am Staate, der zwar auch räumlich gemeinſame Intereſſen, aber nur in weiterer Ausdehnung, verfolgt, nichts Entſprechendes. Gegenſtand und Zweck (τέλος) des Gemeindeverbandes iſt deßhalb das, was durch ſolche unmittelbare Nähe zur gemeinſamen Angelegenheit wird, das ört-

liche Intereſſe. Dahin gehört vor Allem der Nahrungsbetrieb, dann Güte der Lebensmittel, Bauweſen, Pflege der Armen und Kranken, Schutz gegen Elemente, Sorge für die Oertlichkeit ſelbſt (Reinlichkeit, Geſundheit, Verſchönerung, Verbindung durch Nachbarſtraßen) und Aehnliches, endlich das Gemeindevermögen als Mittel für das Alles. Dieß ſind die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten. — Dagegen ſind die Intereſſen, welche die Oertlichkeit überſchreiten, die den nationalen Zuſtand oder die höhern ſittlichen Ideen des Gemeinlebens betreffen, Gegenſtand und Aufgabe des Staates, als z. B. Militär, Landesbeſteurung, Landespolizey, höheres Bildungsweſen, Rechtspflege u. ſ. w.

Allein abgeſehen davon, daß örtliches und nationales Intereſſe vielfach ſich durchdringen oder ohne Gränze in einander übergehen, unterliegt dieſe Ausſcheidung einer zweifachen Modifikation. Einerſeits können unzweifelhaft gemeindliche Intereſſen mitunter um der Unbefangenheit willen beſſer durch Staatsbehörden verſorgt werden, andrerſeits können eigentliche Staatsſachen bis zu gewiſſem Grade füglich in unterſter Inſtanz von der Gemeinde verſorgt werden, beſonders ſolche, welche bei der Ausführung der Individualiſirung nach der Oertlichkeit bedürfen, ſo die Polizeyverwaltung in vielen Zweigen, ſo ſelbſt die Gerichtsbarkeit. In dieſem Bereiche erſcheint dann aber nach jetziger richtiger Auffaſſung die Gemeinde als kommittirt durch den Staat. Das iſt von bedeutenden Folgen: hier ſteht ſie unter der Leitung, bei den örtlichen, alſo eigentlich gemeindlichen, Gegenſtänden hingegen nur unter Aufſicht und bez. Kuratel des Staates. Kuratel nämlich iſt eine Fürſorge für einen Andern in ſeiner eigenen privaten Sphäre bloß für ſein Intereſſe, daher iſt die Gemeinde-Kuratel immer nur negativer verhindernder Art und iſt Beſchränkung der Gemeindeverfügung

aus Rückſicht des Gemeinde=, nicht aus Rückſicht des Staats=intereſſes. Ferner iſt für dieſe politiſchen Funktionen bloß die Gemeindebehörde das Organ, für die örtlichen die geſammte Gemeinde oder ihre Repräſentanten.

§. 5.

Da der Nahrungsbetrieb das oberſte örtliche Intereſſe iſt, ſo ſcheiden ſich nach ihm die zwei Hauptklaſſen der Gemeinden: die Landgemeinde, deren Nahrung auf Landbau, und die Stadtgemeinde, deren Nahrung auf Gewerb und Handel ruht. Die unterſcheidenden Wirkungen hiervon ſind durchgreifend. Die Landgemeinde iſt einfache Gemeinde, die Stadtgemeinde beſteht aus mehreren Genoſſenſchaften, weil mehrere Berufsarten in ihr ſind. Die landbautreibende Gemeinde kann nicht die große Ausdehnung erhalten, und in ihrem kleinen Raume wieder ſind die Menſchen nicht ſo aneinandergedrängt, weil Jeder eine breitere Unterlage an ſeinem Beſitzthum bedarf und nur die Nähe der gewährenden Natur, nicht die der Menſchen zu ſuchen hat; ſie wohnt in Dörfern. Die gewerbtreibende Gemeinde dagegen mehrt und drängt ſich in den Städten; denn hier wird Alles in der gegenſeitigen Mittheilung geſucht und gefunden, und enger Raum genügt Jedem für ſeine Arbeit. Endlich kann bei der Einförmigkeit der Verhältniſſe, dem geringen Verkehr der Menſchen, dem beſchränkten Einkommen nicht die Bildung auf dem Lande entſtehen, welche in Städten das rege Leben, die Mannigfaltigkeit der Anſchauung und die Ausbildung beſonderer Stände für geiſtige Intereſſen mit ſich bringen. Dieſe Unterſchiede müſſen ſich nicht bloß in der Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinde äußern, ſondern ſelbſt in der Art, wie der Staat über ſie herrſcht.

Ehedem war nun die Gränze ſehr ſcharf gezogen dadurch daß auf dem Lande ſtädtiſche Nahrung nicht betrieben werden

durfte. Aber auch nachdem dieſe rechtliche Scheidewand aufgehoben iſt, beſteht doch thatſächlich, wenn auch minder ſcharf, der Unterſchied, und es iſt ein völliges Verwiſchen deſſelben, wie es wohl in manchen Ländern Europas ſich findet, ein allmähliges Verwandeln der Dörfer, dieſer Sitze ſtetigern, ſtillern und einfältigern Lebens, in Städte, nicht das Wünſchenswerthe.

§. 6.

Die Verfaſſung der Gemeinde iſt im Allgemeinen republikaniſch, weil es ſich in ihr zuletzt doch bloß um Intereſſen der Menſchen, nicht um eine höhere ſittliche Ordnung handelt. Aber eine Autorität über dem Einzelnen iſt auch hier die Gemeinſchaft. Zur Verſorgung jener Intereſſen beſteht eine verwaltende Behörde — in den Städten ein „Senat", „Magiſtrat", „engerer Rath"; aber die Zuſtimmung bei wichtigen Sachen, ja bez. die letzte Entſcheidung ziemt eben aus jenem Grunde der Geſammtheit der Betheiligten, entweder unmittelbar oder in größern Gemeinden durch Repräſentation — „weiterer Rath", „Stadtverordnete".

Die ältere autokratiſche Stellung der Magiſtrate, welche die Ergänzung durch Kooptation begründet, paßt allenfalls auf ſouveräne Städte oder auf die mittelalterliche Autonomie, nach der die Städte Staatsfunktionen ausübten; denn hier iſt es angemeſſen, daß eine gegebene Autorität beſtehe; aber ſie paßt nicht auf Behörden, die bloß die Angelegenheiten der Gemeinde verſehen. Sie iſt vollends unhaltbar in unſerer Zeit, wenn die Fähigkeit zu dieſem Amte auf Geburt, auf Angehörigkeit an gewiſſe Familien, ruht. Dagegen iſt es eine Uebertreibung der franzöſiſchen Revolution, daß ſie durch den Grundſatz der freien Wahl (election libre) das Heil der Städte ſchon begründet zu haben wähnte, und daß ſie demgemäß auch den je häufigern

Wechſel der Gemeindeobrigkeiten (frequente amovibilité) anſtrebte. Wo Regierung iſt, da muß eine gewiſſe Stetigkeit, eine gewiſſe Ablöſung der gewählten Obern von ihren Wählern zu einer ſelbſtſtändigen Autorität über ihnen beſtehen. Mit Recht ſtrebt man deßhalb umgekehrt in Deutſchland eine gewiſſe Dauer der Magiſtraturen an. Selbſt ein theilweiſes Miternennungsrecht des beſtehenden Magiſtrats mit der Gemeinde, wie es z. B. in der (allerdings ſouveränen) Stadt Frankfurt beſteht, iſt auch für nichtſouveräne Städte nicht verwerflich. Nur die Regierung durch Geburtsariſtokratie ſchließt der Geiſt der neuern Zeit aus.

Die Vertretung der Stadtgemeinde ſoll nach ihren natürlichen Beſtandtheilen gegliedert ſeyn, d. i. aus den Verbindungen der verſchiedenen Handwerker, der Kaufmannſchaft u. ſ. w. (was keineswegs Zunftverfaſſung vorausſetzt) hervorgehen. Nur dann iſt ſie wirklich organiſch geſtaltet und ſind ihre Intereſſen vertreten. So gut als die Gemeinde im Staate nicht verſchwimmen, ſondern als ein unterſchiedener Körper bewahrt bleiben ſoll, eben ſo gut wieder in der Gemeinde jeder kleinere Kreis, der ein gemeinſames Intereſſe hat.

§. 7.

Hinſichtlich der Stellung der Gemeinden, namentlich der Städte, zum Staate haben ſich in der Geſchichte drei Syſteme herausgeſtellt:

1) Das ältere Syſtem der Autonomie, welches die Selbſtſtändigkeit der Gemeinde zum ausſchließlichen Princip hat. Nach ihm iſt jede Stadt ein abgeſchloſſener Körper für ſich. Ihre Verfaſſung beruht auf ſpecieller Verleihung (Privilegium), iſt individuell für ſie geſtaltet und ihr eignes erworbenes Recht. Sie hat ein völlig geſondertes Bürgerrecht, das kein Landesun-

terthan ohne ihren Willen erhält. Sie hat eine von ihr ſelbſt frei, d. i. ohne oder unter geringem Zuthun der Landesregierung, beſtellte Obrigkeit, und verwaltet nicht bloß die eigentlichen Gemeindeſachen unabhängig, ſondern verſorgt auch Staatsſachen, namentlich niedere Polizey und Gerichtsbarkeit, ja ſelbſt Kriegsweſen, als ihr eigenes ſtädtiſches Recht. Sie iſt alſo ſelbſt ein Staat im Kleinen. Dieſes Syſtem gewährt die allgemeinen Vortheile der Freiheit und Selbſtthätigkeit; nämlich lebendige Theilnahme, Gemeinſinn, größere Kraftentwickelung, Gefühl der Bürgerehre, dazu die Erwartung, daß die Anordnungen, die aus der Gemeinde ſelbſt hervorgehen, auch ihrem Sinn und Bedürfniß entſprechen. Dagegen ſtört es die Einheit des Staates, hemmt die Ausführung großartiger für das ganze Land berechneter Maaßregeln, und führt, wenn einmal die Macht der Städte und mit ihr die Blüthe der Begeiſterung weicht, umgekehrt leicht zu kleinlicher Selbſtſucht der Gemeinde und ihrer Lenker — Spießbürgerthum.

2. Das franzöſiſche Syſtem der Centraliſation, welches die Einheit der Nation und des Staates zum ausſchließlichen Princip hat. Nach ihm ſind alle Gemeinden aufgelöſt in eine ungetheilte Maſſe der Staatsbürger. Es gibt kein Gemeinde-, ſondern nur ein Staatsbürgerrecht, jeder Franzoſe iſt in jeder Stadt, wenn er will, Bürger. Die Verfaſſung der Städte wird durch ein Staatsgeſetz für das ganze Reich angeordnet, daher uniform, und ohne daß ſie durch und auf dieſe Anordnung ein Recht erhielten. Die geſammte örtliche Verwaltung iſt bei der Centralſtaatsbehörde. Ein von ihr beſtellter Maire regiert nach Anleitung des Präfekten der Provinz, der von der Stadt gewählte Municipalrath wird nur ſelten verſammelt und hat nur konſultative Stimme, ſelbſt für das Stadtbudget nur Vorſchläge. Die Gemeinde iſt hier bloß ein Regierungsbezirk, eine

geographiſche Abtheilung im Staate. Es giebt in der That keine Gemeinden mehr, ſondern bloß Lokalitäten. Die Revolution wollte zwar allerdings Freiheit der Gemeinden, ſie faßte dieſelbe aber nur als Emancipation der ſtädtiſchen Bevölkerung von ihren ſtädtiſchen Obrigkeiten und nicht auch als Freiheit der Stadt, dieſes gemeindlichen Ganzen, gegenüber der Centralſtaatsgewalt. Die Widerſetzung gegen Magiſtraturen, die auf Geburt, Familienprärogative, Kooptation beruhen, war deßhalb der unveräußerliche Kern der neuen Anſicht, von ihr iſt man nie abgegangen. Dagegen war man ſich keines Verſtoßes gegen das Freiheitsprincip bewußt, daß man die anfänglich, beſonders von Mirabeau, den Gemeinden zugedachte Sphäre der Unabhängigkeit vom Nationalkonvent aufgab; und ſelbſt, daß man zuletzt auch die Gemeindeobrigkeit durch die oberſte Staatsgewalt ernennen ließ. Abſtrakte Freiheit und Gleichheit aller Individuen und abſtrakter Regierungsmechanismus von der oberſten Centralgewalt aus mit ſeiner Despotie, dieſe beiden Ziele ſtehen nicht in tödtlicher geſchworener Feindſchaft, ſie ſind beide Kinder derſelben neuern Zeitbildung. Die unverſöhnliche Feindſchaft geht nur gegen alles Geburtsvorrecht außer dem Souverän ſelbſt, und gegen eigne gegebene (nicht gewählte) Gewalt der Lenker eines kleinen Kreiſes. Den Despotismus eines Kaiſers läßt man ſich gefallen, das iſt aufgeklärt, aber auch die milde Herrſchaft eines kooptirten Magiſtrats verträgt man nicht. Die ſchon von Turgot angeſtrebte und in der erſten Zeit der Revolution geprieſene Uebereinanderſchichtung von Gemeinde-, Provinzial- und Nationalrepräſentation, wenn auch im Allgemeinen richtig, iſt in dieſer Auffaſſung völlig unorganiſch, indem dabei Gemeinde, Provinz und Staat als gleichartig aufgefaßt werden, eben alle als bloße Menſchenhaufen. Weder die ſächliche Verſchiedenheit der Aufgaben, noch die Verſchiedenheit der Verfaſſungsprincipien für dieſe

verſchiedenen Kreiſe enthält dann ihre richtige und vollſtändige Würdigung. Wir ſtellen dem Inſtitute des Staates mit ſeiner Aufgabe höherer ſittlicher Ordnung und ſeiner gegebenen Autorität, dem Königthum, die Gemeinde gegenüber mit der Aufgabe der Verſorgung eigner (örtlicher) Intereſſen und mit ſelbſtgewählter Obrigkeit. Dort aber iſt Alles Herrſchaft des Volkes für das Intereſſe des Volkes, und da iſt allerdings kein Grund, warum nicht die zwanzig Millionen Franzoſen in allen Dingen den wenigen Tauſenden der einzelnen Gemeinde Vorſchrift geben ſollen. — Die franzöſiſche Centraliſation gewährt die Einheit und Kraft der Staatslenkung, zernichtet aber die lebendigen Impulſe wie die Eigenthümlichkeit des Gemeindeverbandes, ihre Erfolge bewähren ſich daher meiſtens nur in der materiellen Sphäre (Eiſenbahnen, Straßen u. ſ. w.), in der es jener nicht bedarf. Dazu kommt noch, daß durch ſie der Staat in demſelben Maaße, als er an Kraft der Ausführung und Umwandlung zunimmt, in demſelben an Kraft der Conſervation einbüßt, indem die Neuerung, die von der Centralregierung ausgeht, nicht an dem Widerſtande der ſelbſtſtändigen Korporation ſich erſt zu erproben hat, und ſogar die Bewegung gegen die Regierung, die Revolution, wenn ſie einmal am Centralſitze durchgedrungen, das Land mit fortreißt.

3. Ein vermittelndes Syſtem, wie es ſowohl in den bewahrten aber modificirten als in den neu eingerichteten Städteverfaſſungen deutſcher Staaten ſich zeigt, welches beide Principien zu vereinigen ſucht. — Nach ihm beruht die Verfaſſung der Städte zwar auf allgemeinen Staatsgeſetzen (auf konſtitutionellen Grundſätzen, nicht auf Privilegien), und wird dabei eine Gleichförmigkeit der Grundprincipien angeſtrebt, aber ohne Individualiſirung auszuſchließen. Das Rechte wäre es in dieſer Hinſicht, die hiſtoriſch vorgefundene Individualität zu

belaſſen, die jede bedeutendere Stadt wie jeder Staat haben ſoll, und nur dem Nothwendig-Gemeinſamen, das man neu feſtſtellt, in den betreffenden Punkten unterzuordnen. Dagegen hat man es in den meiſten Staaten umgekehrt gemacht. Man hat zuerſt alles Beſtehende und Individuelle für aufgehoben erklärt, eine allgemeine Verfaſſung vorgezeichnet, und nur hinterher geſtattet, ja befohlen, daß ſich von nun an, auf der Baſis dieſes Allgemeinen, die Individualität in jeder Stadt bilden ſolle *). Ferner iſt dieſe Verfaſſung zwar nicht ein iſolirtes unentziehbares Recht der beſtimmten Stadt, ſondern bloß ein Theil der Staatsverfaſſung; aber die Städte zuſammen ſind doch als eine eigne Klaſſe vertreten, daher im Stande die ſtädtiſche Verfaſſung zu ſchützen, und die individuellen Einrichtungen einzelner Städte ſind ein Gegenſtand, wenn auch nicht unbedingter Verhinderung, ſo doch nicht leicht zu überſehenden Einſpruchs der Betheiligten. Es beſteht zwar ein eignes Stadtbürgerrecht, aber Geſetze der Ueberſiedelung. Die Stadt wählt ihre Obrigkeit, aber unter landesherrlicher Genehmigung. Sie hat eine ſelbſtſtändige Verwaltung, aber auf der Baſis der Landesgeſetze und unter Einfluß der Staatsregierung, nämlich für ihre eigentlichen Gemeindeſachen unter deren Kuratel, für die ihr kommittirten Staatsſachen unter deren Oberleitung. Damit iſt die Gemeinde ein eigner unvermiſchter Körper im Staate, aber von der Einheit des Ganzen durchdrungen, ſelbſtthätig für ihr ſpecifiſches Gemeindeintereſſe, aber der höhern Moderation nicht entzogen.

---

*) Die preußiſche Städte-Ordnung von 1808 läßt zwar jeder Stadt ein Statut zu, d. i. einen Inbegriff individueller theils zu erhaltender theils neu einzuführender Beſtimmungen; aber ſie iſt ſelbſt ſo detaillirt in ihren uniformen Beſtimmungen, daß für ein ſolches Statut keine ſonderliche Bedeutung übrig bleibt. Hierin haben die konſervirten Städteverfaſſungen den Vorzug, daß dort die Mannigfaltigkeit der hiſtoriſchen Bildungen anerkannt und nur einem gemeinſam höhern Princip unterworfen iſt.

§. 8.

Die frühere Autonomie war angemeſſen für ihre Zeit, die Gemeinde hatte in beſtimmter Periode der Staatenentwickelung den Beruf, Träger von Staatsfunktionen zu ſeyn, wie ihn in noch früherer Periode und in anderer Weiſe die Familie hatte (das patriarchaliſche Zeitalter). Was haben damals die deutſchen Städte in der Sphäre der Polizey geleiſtet, als noch die Staaten (Fürſten) dafür keine Fähigkeit und keine Abſicht hatten. Sie iſt aber eben deßhalb nicht mehr angemeſſen, da dieſe Periode vorüber iſt. Die franzöſiſche Centraliſation iſt zu allen Zeiten verwerflich. Das vermittelnde Syſtem iſt für die Gegenwart und namentlich den Zuſtand Deutſchlands das im Weſentlichen entſprechende Verhältniß. Aber gewiß darf die Centraliſation, wenn auch nicht ein entgegengeſetzter Weg einzuſchlagen iſt, nicht weiter getrieben werden. Die Selbſtthätigkeit in dieſen kleinen Kreiſen iſt eben die Grundlage aller wahren freien Verfaſſung. Es iſt unnatürlich, daß das Volk an der Geſammtlenkung des Staates Theil nehme, wenn ihm die Theilnahme, bez. eigne Verſorgung ſeiner nächſt liegenden Intereſſen entzogen iſt. Landſtände dürfen nicht adminiſtriren, aber Gemeinden, Diſtrikte, ja bis zu gewiſſem Grade Provinzialgenoſſen, ſollen in ihrem Bereiche adminiſtriren. In dieſe Selbſtverwaltung der kleinen Kreiſe ſetzte auch Möſer, wenn ich anders ſeinen Geiſt richtig verſtanden habe, vorherrſchend die öffentliche Freiheit.

Mit unſerer Ausführung übereinſtimmend iſt die Anſicht Toqueville's. Nach ihm iſt eine gouvernementale und eine adminiſtrative Centraliſation zu unterſcheiden; die erſtere ſey nothwendig und beſtehe daher auch in England und Nordamerika, die letztere dagegen ſey ein Uebelſtand und der Mangel, durch welchen Frankreich hinter dieſen beiden Ländern zurückſtehe. Unter „adminiſtrativ" verſteht eben Toqueville auch

nur das örtliche Intereſſe, obwohl es adminiſtrative Gegenſtände giebt, welche dieſes weit überſchreiten, und die er auch keineswegs den Gemeinden zuweiſt, ſondern eben als gouvernemental bezeichnen würde, z. B. das höhere Bildungsweſen.

Der Fortgang in der Geſchichte von der frühern Autonomie zur echten Centraliſation iſt ein Fortgang vom niedern Organismus zum höhern Organismus. Nach älterm Zuſtande waren die Glieder des Staates, die Städte und Korporationen wie die Grundherrſchaften, zwar von dem Ganzen getragen, aber nicht von ihm beſtimmbar, nicht mit Sicherheit beherrſcht und in Bewegung geſetzt, ſondern völlig unabhängig — das iſt der Charakter des bloß Organiſchen, oder des niedern Organismus (ähnlich der Pflanze). Nach neuern Staatsprincipien ſollen ſie zwar eine ſelbſtſtändige freie Thätigkeit für ihren Kreis behalten, aber der Einen Staatsherrſchaft unterworfen, von ihr umſchloſſen und beſtimmbar ſeyn, und das iſt der Charakter des höhern Organismus, des Leibes, der einem Geiſte, d. i. einer Perſönlichkeit oder einem ſittlichen Reiche, als Träger dient und daher ſelbſt völlige Einheit, Centralbeherrſchung ſeiner Glieder beſitzt *). Dieſem höher Organiſchen (dem Leibe) iſt nun ſcheinbar der Mechanismus verwandt, der eine ähnliche Einheit enthält, aber nur dadurch, daß er alles eigne Leben der Theile vernichtet, ſie zu bloßen Mitteln und Inſtrumenten her=

*) Das ſind nicht bloße Bilder, es ſind Begriffe. Iſt es geſtattet, den Begriff des Organismus, der der phyſiſchen Welt angehört, auf die ſittliche Welt zu übertragen als einen allgemeinen Begriff, wie er jetzt von Jedermann gebraucht wird, ſo muß das nicht minder geſtattet ſeyn auch von der Unterſcheidung des bloßen Organismus und des Leibes, die für die phyſiſche Welt Niemand läugnen kann, und die nicht minder auch für die ſittliche beſteht. Organismus, Mechanismus und Leib ſind der tiefere wiſſenſchaftliche Ausdruck für jene drei Syſteme, die Beleuchtung ihres innerſten Weſens.

abſetzt. Jenes iſt die wahre Centraliſation, welche ein Beruf der Zeit iſt, dieſes die falſche, die man ſeit Ende des vorigen Jahrhunderts ausführte. Dagegen das Streben nach Rückkehr zur alten Autonomie beruht auf dem Irrthum, das bloß Organiſche für höher zu halten als das Leibliche und Perſönliche, als die Einigung für und zu einem ſittlichen Reiche.

Zweites Kapitel.

Die Stände.

§. 9.

Das Volk entfaltet verſchiedene Arten von Thätigkeiten für die verſchiedenen in ſeinem Geſammtziel begriffenen Zwecke, die ſich dann organiſch wieder wechſelſeitig bedingen und ergänzen. Danach ſondern ſich die Menſchen in Klaſſen für eine jegliche dieſer Thätigkeiten — Theilung der Arbeit. Die Pflege derſelben wird ihnen zum beſondern Lebensberufe und beſtimmt daher auch ihre Lebensſtellung. Das ſind die Stände. Stand iſt demnach der beſondere Lebensberuf für das Gemeinleben, der auch die Lebensſtellung derer, die ihm obliegen, beſtimmt. Die Beſtimmung (τέλος) der Stände aber iſt die vollkommene Verſorgung einer jeglichen zum Gemeinleben erforderlichen Thätigkeit, nicht minder jedoch auch — nach dem Principe der Perſönlichkeit — daß der Menſch in ihr ſeine Befriedigung und ſeine Würde finde.

Nur jener Beruf bildet hiernach einen Stand, welcher eine unmittelbare und regelmäßige Einwirkung auf das Ganze hat, welcher mit Träger des allgemeinen Zuſtandes iſt, ſo daß durch ihn auch die ganze Stellung in der Gemeinſchaft dauernd beſtimmt

iſt. Eine Thätigkeit, die nicht fürs Gemeinleben wirkt und wirken ſoll, z. B. die eines Privatgelehrten, bildet keinen Stand. Aber auch nur die Hauptarten der Thätigkeit, in welche das Volksleben als objektives gemeinſames ſich entfaltet, und die daher immerwährend beſtehen und von einer größern Menſchenzahl betrieben werden, ſind fähig einen Stand und Standesberuf zu bilden. Erſt auf den Grundlagen derſelben ergiebt ſich der individuelle Beruf, der auch deßhalb nichts Allgemeines und Immerdauerndes in ſich trägt, ſondern ſich auf das Leben des Individuums beſchränkt (z. B. Niebuhrs, die römiſche Geſchichte zu beleuchten). Nur erſtere gehören daher der objektiven Ordnung, dem Rechte, an, letzterer dagegen der Moral.

Der Begriff des Standes im rechtlichen Sinn ſchließt nun aber auch das ein, daß dieſe beſondere Lebensſtellung in Folge des beſondern Lebensberufes nicht bloß eine thatſächliche, ſondern auch eine rechtlich feſtgeſtellte ſei. Die großen Grundbeſitzer z. B. werden thatſächlich immer einen Stand bilden im Unterſchiede der Gewerbtreibenden; aber rechtlich bilden ſie ihn nur, wenn beſondere Rechtsbeſtimmungen für ſie gelten. Es iſt nun die Eigenthümlichkeit und der Vorzug des germaniſchen Rechts, daß es die Menſchen in der Unterſcheidung ihres Lebensberufes, alſo ihres Standes, auffaßt und dieſem rechtliche Folgen beilegt. So hat es ein Standesrecht ausgebildet, d. i. nicht bloß verſchiedene politiſche Rechte für mehrere Stände, ſondern auch in noch ausgedehnterer Weiſe verſchiedene privatrechtliche Beſtimmungen, wie ſie für den Lebensberuf derſelben paſſen. Das Römiſche Recht enthält nur Anordnungen über beſtimmte Geſchäfte, z. B. Handels-, Mäckler-, Fuhrmannsgeſchäfte, dagegen das deutſche Recht enthält Anordnungen über die Perſonen, welche dieſe Geſchäfte zu ihrem Lebensberuf haben z. B. Kaufleute, Mäckler, Fuhrleute, ſo daß dieſelben

für andere Perſonen nicht eintreten, auch wenn ſie dieſelben Geſchäfte vornehmen — und das mit Recht, weil dieſe Geſchäfte als regelmäßige und erklärte Standesbeſchäftigung eines Menſchen wirklich eine andere rechtliche Würdigung und Behandlung verdienen.

§. 10.

Solche Theilung der menſchlichen Arbeit, deren Folge die Stände ſind, liegt in der Idee des menſchlich-irdiſchen Daſeyns. Allein der wirkliche Zuſtand der Stände iſt nicht bloß durch die Theilung der Thätigkeit beſtimmt, ſondern noch durch eine andere Urſache, durch den Kampf des Menſchen mit der Natur — den Fluch der Arbeit (Geneſis III. 19.), d. i. daß die äußere Welt und ſelbſt die eigenen innern Kräfte der menſchlichen Abſicht hartnäckig widerſtreben und nur mühſam dienſtbar gemacht werden. „Im Schweiße deines Angeſichtes ſollſt du dein Brod eſſen," das gilt nicht bloß von der niedrigern Thätigkeit, der Gewinnung des leiblichen Bedürfniſſes, es gilt mehr oder minder von allen menſchlichen Beſtrebungen. Es giebt kein Ziel, das nicht im Schweiße des Angeſichtes verfolgt werden müßte. Selbſt in den geiſtigſten Gebieten, in Kunſt und Wiſſenſchaft, wird jeder Beſitz nur durch Anſtrengung errungen. Daraus entſpringt die Mangelhaftigkeit des ſocialen Zuſtandes: fürs erſte der Partikularismus der Stände, daß ſowohl die Bildung als die Lebensſtellung überwiegend, ſtatt durch das univerſelle Weſen des Menſchen, durch das einſeitige Gepräge des Standes beſtimmt werden, — fürs andere die Scheidung der menſchlichen Geſellſchaft in zwei Klaſſen, der einen, die dem höhern Geiſtigen zugewendet, und der andern, die auf die körperliche Arbeit zur Erhaltung der eigenen Exiſtenz angewieſen iſt. Dieß iſt die Grundlage des Unterſchieds geehrter und verachteter Kaſten

im Orient, des Adels und des Volks im ältern Europa, der höhern und niedern Stände überall und zu allen Zeiten — endlich des Pauperismus.

Dieſer Zuſtand entſpricht nicht der Idee des menſchlichen Daſeyns. Denn die eigne Thätigkeit und Hervorbringung iſt allerdings eine Freude und eine Ehre; aber dieſe Mühſamkeit, dieſe Dürftigkeit des Erfolges und die Verkümmerung oder zum wenigſten Beſchränktheit zahlreicher Menſchenklaſſen iſt weder das eine noch das andere. Deßhalb ſoll er je mehr und mehr überwunden werden, daß der Partikularismus der Stände durch das höhere univerſelle menſchliche Weſen gemildert werde (die Allſeitigkeit der Bildung und Einſicht, die allgemeine ſtaatsbürgerliche Berechtigung), — und daß die niedern Stände gehoben werden, ſowohl perſönlich durch Sitte und Bildung, als nach ihrem Stande ſelbſt durch das Bewußtſeyn der höhern Weihe, die in jedem menſchlichen Berufe liegt und den, welcher ihn mit dieſem Sinne betreibt, ſittlich adelt. Dieß iſt auch in zunehmendem Maaße erreicht worden durch das Chriſtenthum und die chriſtliche Geſittung. Aufgehoben aber kann dieſer Zuſtand nicht werden, ſo lange die irdiſchen Bedingungen dauern. Es gehört deßhalb zu den Täuſchungen der Revolution, daß ſie den Unterſchied der Klaſſen aufzuheben unternahm. Sie wollte damit die irdiſchen Bedingungen überfliegen und jenen Fluch der Arbeit durch menſchliche That d. i. rechtliche Einrichtung austilgen, den nur Gott ſelbſt hinwegzunehmen vermag. Ihre Abſicht, daß der verſchiedene Beruf durchaus nicht mehr die Lebensſtellung beſtimme, ſondern bloß in der Verſchiedenheit der Verrichtungen beſtehe, (General, Miniſter, Schuſter, Schneider und Friſeur bloß und lediglich Bürger ſeyen), iſt durchaus nur in Form und Titel erreicht worden, aber nicht in der That; denn wenn auch der Adel aufgehoben wurde, der Unterſchied des Reichthums und

der Arbeit befeſtigt dennoch unvertilgbar eine Kluft zweier Klaſſen. Vollends aber eine Verkehrung der Dinge — die Karrikatur chriſtlicher Idee — iſt es, wenn der Stand der mechaniſchen Arbeiter im extremen Gegenſatze zur frühern Zeit gerade als der höhere, als das eigentliche Volk aufgefaßt wird, wohin ſelbſt jetzt noch die liberale Meinung, ja ſelbſt die Feier der Poeſie in Frankreich vielfach gerichtet iſt. — Durch die ganze Geſchichte herab wird es als der höhere Stand betrachtet, der körperlichen Anſtrengung und der niedern Arbeit enthoben zu ſeyn. Das beruht auf der tiefen Wahrheit, daß die urſprüngliche und ewige Beſtimmung des Menſchen nicht Arbeit ſolcher Art ſondern freie geiſtige Exiſtenz und Thätigkeit iſt. Die ſittlich-intellektuelle Beſchäftigung des Kriegs und der Regierung oder des Kultus und der müheloſe Beſitz von Land gelten deßhalb allein als des Menſchen würdig. Die antike Welt zeigt uns das Aeußerſte dieſer Auffaſſung. So behauptet Ariſtoteles, ein wohl verfaßter Staat dürfe Handwerkern nicht das volle Bürgerrecht gewähren, eben ſo ſchließt Platon die arbeitende Klaſſe von der Regierung aus. Deßgleichen durch das ganze Mittelalter gilt der Adel als ein erhabener Stand von ausſchließlicher Vollehre über dem Bürgerſtand, und unter Milderungen hat das bis in dieſes Jahrhundert fortgedauert. Wie das Chriſtenthum die Sünde geſühnt hat, ſo hat es auch die Arbeit ihrer Unehre enthoben. Ja es hat den Zuſtand der Arbeit und Anſtrengung, der, an ſich und ewig betrachtet, nicht ſeyn ſollte, zum Mittel einer um ſo größern Bewährung der ſittlichen Kraft des Menſchen gemacht. Eine erleuchtetere Einſicht, die ſich aus dem Schooſe chriſtlicher Geſittung allmählig erhob, hat denn dem Handwerk ſeine richtigere Würdigung ertheilt. Auch das Gewerbe enthält, je in verſchiedenem Grade, geiſtige, theils intellektuelle, theils künſtleriſche Thätigkeit, und der Beweggrund, die Familie zu er-

nähren, das Bedürfniß der Mitbürger redlich zu befriedigen, endlich an ſich treffliche Waare zu verfertigen, iſt nicht minder ſittlich als der, das Vaterland zu vertheidigen und ihm zu rathen. Die allgemeine ſtaatsbürgerliche Berechtigung und Ehre iſt darum eine Anforderung wahrer chriſtlicher Geſittung. Allein ſind auch alle Beſchäftigungen ehrenhaft, ſo gibt es doch höhere und geringere Beſchäftigungen, und iſt das ſtaatsbürgerliche Recht Allen gleich, ſo können und ſollen doch die Unterſchiede in der geſelligen Sitte nicht aufhören. Die bloß mechaniſche Beſchäftigung und der Mangel an Bildung, der ſich mit ihr verbindet, wirkt eine thatſächliche Unterordnung nach Naturgeſetzen, und es iſt keineswegs eine ſittlich politiſche Anforderung, dieſelbe künſtlich gewaltſam aufzuheben (égalité, fraternité). Nach der chriſtlichen Geſittung ſollen dieſe Unterſchiede zwar nicht als rechtliche, aber als thatſächliche, welche die Natur wirkt, fortbeſtehen, und die Menſchen durch freie That, d. i. durch die tiefere Würdigung, die ſich über ſie wegſetzt und überall nur den Menſchen erblickt, ſie ausgleichen; nach der revolutionären Geſittung ſollen ſie mechaniſch aufgehoben werden, daß es keiner Demuth des Höhern mehr bedarf. Aehnlich wie nach chriſtlicher Geſittung die Vermögensunterſchiede fortbeſtehen und die Reichen den Armen mittheilen ſollen, nach revolutionärer (d. i. folgerichtig communiſtiſcher) Geſittung dagegen von vorn herein Gleichheit des Vermögens beſtehen ſoll, welche die Mittheilung ausſchließt. Darum nach chriſtlicher Sitte eine Anforderung an den Reichen, zu geben, und an den Höhern, ſeine höhere Stellung zu vergeſſen, nach revolutionärer Sitte eine Befugniß des Armen, zu nehmen, des Geringen, ſich gleich zu ſtellen. Der Menſch, der die geringere Beſchäftigung treibt, kann in ſeiner Demuth viel höher ſtehen, als der, welcher der edlen obliegt, und Gott ſieht gerade das Niedrige an; aber das iſt eben ein Beweis mehr, daß es an ſich das Nied-

rigere iſt. Chriſti Geburt wurde den Hirten offenbart und nicht den Prieſtern; aber daß der Hirtenſtand ein höherer Stand ſey als der Prieſterſtand, folgt daraus nicht, ſondern das Gegentheil. Das chriſtliche „Obſchon" wird in der modernen Würdigung zum „Weil". Der (blos mechaniſche) Arbeiter pocht darauf, daß er, weil er Arbeiter iſt, der eigentlich Berechtigte in der Geſellſchaft ſey. So ſchlägt überall die tiefſte Wahrheit in den äußerſten Irrthum über. Daß der Arbeit die höhere Ehre gebühre, iſt nur dann richtig, wenn unter Arbeit nicht die Anſtrengung, ſondern die produktive Thätigkeit verſtanden wird, jene nimmt nur unſer Mitgefühl, nicht unſere Hochachtung in Anſpruch. Ein Gelehrter darf ſich nicht auf ſeine Nachtwachen, ſondern nur auf den Werth ſeines Werkes berufen, und kaum wird man den Handlanger, der die größere Anſtrengung hat, höher achten als den Aufſeher und zuletzt den Principal, der die Arbeit geiſtig leitet. Deßgleichen daß der Produktion die höhere Ehre gebührt gegenüber der bloßen Konſumtion, iſt richtig, wenn man unter Produktion jede förderliche Einwirkung für das Gemeinweſen und nicht bloß die materielle verſteht. Beſchäftigung mit Regierung oder Krieg iſt kein unproduktiver Zuſtand in dieſem Sinn, und warum der Grundherr, der, ohne ein Feld zu bewirthſchaften, von Pacht und Erbzins lebt, weniger produktiv und achtbar ſeyn ſolle als der Tabakfabrikant, der von dem Profit des Schweißes ſeiner Arbeiter lebt, iſt nicht abzuſehen. Was ſolcher Würdigung zu Grunde liegt, iſt nicht bloß der Gedanke der Gleichheit, ſondern auch der materialiſtiſche Sinn, der die Güter für materiellen Genuß und darum auch ihre Produktion für das Höchſte hält. Jene Widerſetzung gegen die bloß konſumirenden Klaſſen hatte ihren guten Grund und ihre Berechtigung, als noch eine Geburtsklaſſe das Vorrecht auf die geiſtigen Thätigkeiten, auf Civil- und Militairämter oder ſtändiſche Repräſentation hatte, und

ein rechtlicher Unterſchied der Ehre beſtand. Wo dieſes beſeitigt iſt, da hat ſie keinen Erfolg mehr als eine Ueberſchätzung der materiellen Güter und der materiellen Produktion.

Die Frage, welche Ariſtoteles aufwirft, ob es beſſer ſey, daß der einzelne Menſch durch allſeitige harmoniſche Bildung, oder daß das Gemeinweſen durch einſeitige und dadurch geſteigerte Ausbildung der Menſchen die höhere Vollendung erreiche, hat unſer Zeitalter thatſächlich beantwortet. Der Menſch ſoll nach ſeinem Seyn und Weſen eine harmoniſche Bildung erhalten, weil er als Perſönlichkeit ſeinem Seyn und Weſen nach abſoluter Zweck iſt; aber ſeine Thätigkeit und Fertigkeit ſoll auf einen beſtimmten Theil der Gemeinthätigkeit ausſchließlich gerichtet ſeyn, weil ſeine Thätigkeit das Ganze zum Zweck hat. Dieſe beiden Ziele ſtehen dann nicht mehr in Widerſpruch, ſondern im Gegentheil, fördern ſich wechſelſeitig.

§. 11..

Die Stände ſcheiden ſich in zwei Hauptklaſſen, öffentliche und Privatſtände; jene, deren Thätigkeit unmittelbar für das Gemeinweſen als Ganzes wirkt, insbeſondere zu deſſen Lenkung, und daher auch nur im Namen des Gemeinweſens erfolgt und durch daſſelbe beſtimmt wird; dieſe, deren Thätigkeit zunächſt nur im Einzelnen und auf andere Einzelne wirkt, erſt mittelbar dem Erfolge nach und im Großen und Ganzen ergänzendes Glied des Gemeinweſens iſt, deßhalb auch aus und nach freiem Antrieb der Individuen vor ſich geht.

Die öffentlichen Stände (Beamte, Geiſtliche, Militair) bilden eben deßhalb kein Syſtem in ſich, da jeder vielmehr ſeinen Urſprung und ſeine Exiſtenz unabhängig von den andern in der Inſtitution oder der Sphäre derſelben hat, der er dienen ſoll. Von ihnen wird denn auch erſt an dieſem Orte zu handeln ſeyn.

Die Privatſtände aber bilden ein Syſtem, ein in ihm ſelbſt geſchloſſenes Ganzes, denn ſie dienen einer und derſelben Beſtimmung: der Befriedigung des Lebensbedürfniſſes, daher insbeſondere der Vermögenserzeugung.

Die menſchliche Gemeinſchaft erzeugt ſelbſt durch eigne Thätigkeit ihr Vermögen, die Mittel für ihren Bedarf, aber, wie alle menſchliche Thätigkeit, auf der Baſis eines Stoffes, deſſen, was die Natur gewährt. Das Syſtem der Privatſtände iſt daher der reale *) Fortgang dieſer Thätigkeit von dieſer Baſis aus. Es iſt einfach das folgende:

1) Die Gewinnung der natürlichen Stoffe durch Pflege der Natur — Grundbeſitz und Ackerbau.

2) Die Formung und Verarbeitung dieſer Stoffe durch menſchliche That, wodurch ſie dem menſchlichen Gebrauche aſſimilirt werden — Gewerbe.

3) Die Beherrſchung, d. i. Vertheilung und Umlauf dieſer Güter unter die menſchliche Gemeinſchaft — Handel. Dieß ſind die Grundſtände der Geſellſchaft. Auf ihrer Baſis ſtehen dann die Stände, die durch bloß geiſtige d. i. ſtoffloſe Thätigkeit den Bedürfniſſen ihrer Mitbürger dienen: Aerzte, Advokaten, Lehrer, Künſtler.

§. 12.

Die Privatſtände in ihrer wechſelſeitigen Ergänzung ſind der bürgerliche Verband, oder die „Geſellſchaft“ im

---

*) Hegel entwickelt es aus einem logiſchen Fortgange, den Kategorien des Subſtantiellen (Grundbeſitz), Reflektirten (Gewerbe und Handel) und der Einheit beider (allgemeiner d. i. Beamtenſtand). Wie die Entwicklung ſelbſt das Specifiſche der Stände nicht zur Grundlage hat, ſo kommt ſie zu dem unpaſſenden Reſultate, die Privatſtände und einen öffentlichen Stand als die Glieder Eines Syſtems zu verbinden.

Unterſchiede des Staates. Seine Beſtimmung iſt die wechſelſeitige Befriedigung des Bedürfniſſes, während die Beſtimmung des Staates in Realiſirung höherer ſittlicher Ideen beſteht. Darauf gründet ſich die Unterſcheidung der bürgerlichen und der politiſchen Rechte *). An dieſer höhern ſittlichen Aufgabe nämlich können nur die Vollbürger Theil nehmen, d. i. die dem ganzen ſittlichen Elemente der Nation, namentlich der Religion deſſelben angehören; dagegen an der Befriedigung der eignen Bedürfniſſe und dadurch im Geſammterfolg auch des Bedürfniſſes der Mitbürger können füglich auch Andere Theil nehmen.

Sowohl die ſtaatsrechtliche Unterſcheidung von politiſchen und bürgerlichen Rechten als auch die ſtaatswiſſenſchaftliche Unterſcheidung von „politiſch" und „ſocial" ſind von Frankreich ausgegangen. Hiervon ganz verſchieden iſt Hegels Unterſcheidung zwiſchen „bürgerlicher Geſellſchaft" und „Staat". Wir verſtehen, an die franzöſiſchen Begriffe uns anſchließend, unter „Geſellſchaft" lediglich die Vertheilung der Thätigkeiten, der Lebensberufe und die menſchlichen Stellungen in Folge derſelben, unter Staat dagegen die höhere Beherrſchung nach ſittlich-verſtändigen Zwecken, in der allerdings die Ordnung der Geſellſchaft ſelbſt auch mit begriffen iſt. Hegel dagegen verſteht unter „Geſellſchaft" Alles, was zum Vortheil der Menſchen abzweckt oder gereicht, ja Alles, wobei nur die Menſchen noch als Einzelne gedacht werden, im Gegenſatze des Staates, deſſen Begriff er ja darin findet, daß die Menſchen in dem Ganzen (der Subſtanz) aufgehen. Danach rechnet er in ſeine „bürgerliche Geſellſchaft" nicht bloß den bürgerlichen Verband in unſerm

---

*) Auch der Begriff der attiſchen μέτοικοι und der deutſchen Schutzverwandten hat dieſelbe Grundlage. —

Sinne, ſondern auch die ganze Verwaltung („Polizey"), ja die ganze Rechtsverfaſſung" (Rechtsphil. §. 157 und §. 258), weil nämlich dieſe das Wohl und die Rechte der Menſchen (alſo die Menſchen als geſonderte Subjekte gedacht) zur Aufgabe haben, — (auf die Strafrechtspflege würde übrigens ſelbſt dieß nicht paſſen), und als „Staat" bleibt ihm nach ſeinem eigenen deutlichen Ausſpruch nichts übrig als die Verfaſſung, d. i. die Organiſation der Gewalt, weil hier und nur hier der Begriff des Einzelnen verſchwindet und nur das Ganze ſich herausſtellt. Dieſe Unterſcheidung iſt nun wie von bloßen logiſchen Beſtimmungen hergenommen, ſo auch nicht die Sache treffend gleich jener obigen, ſie iſt aber überhaupt unnatürlich. Nach ihr würde der Bau des Staates „Staat" und ſeine Wirkſamkeit „Geſellſchaft" ſeyn. Es ſoll das eine Korrektur des frühern Naturrechts ſeyn, das den ganzen Begriff des Staates in den Schutz der Rechte des Menſchen, alſo die Rechtspflege, ſetzte. Allein wenn es auch richtig iſt, daß der Staat nicht ausſchließlich in Rechtspflege beſteht, ſo iſt doch die Rechtspflege als die Realiſirung der Idee der Gerechtigkeit eine der weſentlichſten Seiten des Staates, und kann das Recht in keiner Weiſe als ſociales Inſtitut betrachtet werden, ſondern der Rechtsverkehr iſt eine bloße private und die Rechtspflege iſt eine ſtaatliche Thätigkeit.

Zwiſchen dieſem bürgerlichen oder ſocialen Verbande und dem politiſchen Verbande iſt ein ſehr enger Zuſammenhang. Der innere Zuſtand der Stände, ihr wirthſchaftlicher Zuſammenhang ſo wie ihre privatrechtliche Berechtigung, iſt von nothwendigem Einfluß auf Verfaſſung der Landesvertretung, auf Gerichtsverfaſſung, auf Einrichtung der Verwaltung (Autonomie, Patrimonialgewalt, Büreaukratie), ſelbſt auf Stellung des Königs und Hofes. Allein um deßwillen darf doch nicht der ganze politiſche Zuſtand, die Staatsverfaſſung, bloß als Aus-

fluß des ſocialen betrachtet werden. Staat und Staatsverfaſſung haben noch eine andere ſelbſtſtändige Bedeutung, ſie ſind nicht bloß für die Produktion des Vermögens und Befriedigung des Bedürfniſſes vorhanden, und haben deßhalb auch ein ſelbſtſtändiges Bildungsprincip in ſich, das nicht durch die Geſtalt der ſocialen Zuſtände ſchon gegeben iſt, ja oft ebenſo ſehr dieſe ſelbſt erſt beſtimmt. Eine Staatsphiloſophie als allgemeine Socialtheorie (Eiſenhardt) iſt deßhalb ein Weg, neue Seiten zu beleuchten, aber nicht, den Kern der Sache zu treffen und ſie zu erſchöpfen. Wie man bis auf die neuere Zeit die Verfaſſung blos aus ethiſchen oder rechtlichen Grundſätzen deducirte, ohne alle Rückſicht auf wirthſchaftliche und ſtändiſche Elemente, ſo iſt jetzt die Neigung zu einer andern Einſeitigkeit, ſie als bloßen Ausfluß des wirthſchaftlichen Zuſtandes zu betrachten.

§. 13.

Die Vermögenserzeugung, wie ſie von dieſen Ständen ausgeht, als Verſorgung des nationalen Bedürfniſſes, iſt Gegenſtand der Wiſſenſchaft der Nationalökonomie.

Die Ordnung dieſer Vermögenserzeugung und die Wiſſenſchaft derſelben hat ihr oberſtes (philoſophiſches) Princip in der ethiſchen Bedeutung der materiellen Güter. Wir haben wiſſenſchaftlich zu begründen verſucht (I. §. 38.), daß dieſe nicht bloß Mittel für Erfüllung ſittlicher Pflichten ſind, ſondern einen ſelbſtſtändigen Werth in ſich haben als die Befriedigung, welche ein naturgemäßes und ſittlich beſtätigtes Streben der Perſönlichkeit iſt, daß aber ihr Werth doch immer ein untergeordneter iſt gegenüber der Sitte und den geiſtigen Banden, daß ſie nicht zum abſoluten Zweck, nicht zur höchſten Befriedigung werden dürfen, ſondern im Bande und unter der Herrſchaft höherer Güter bleiben müſſen. Es iſt die natürliche menſchliche Verſuchung, der Befriedi-

gung durch ſinnliche Güter zu verfallen (der praktiſche Epikuräismus, wie die ethiſchen Syſteme, welche den ſinnlichen Genuß, oder ſey es auch die Befriedigung überhaupt, zum Princip der Ethik machen). Das Streben, dagegen zu wahren, die Freiheit über ſie zu behaupten, hat vielfach zu einem andern Abweg geführt, dazu nämlich: die Losreißung von ihnen, die allerdings als ein innerlicher Akt der Befreiung erfordert wird, als einen permanenten äußern Zuſtand zu fordern, alſo die Befriedigung durch materielle Güter gänzlich zu verwerfen. (Stoicismus, klöſterliche Aſceſe). Die volle freie menſchliche Stellung aber iſt die, Befriedigung zu nehmen, aber mit der geſammten geiſtig ſittlichen Exiſtenz über ihr zu ſtehen. Dies iſt die chriſtliche und namentlich die evangeliſche Lebensanſchauung. Der Bußprediger Johannes aß nicht und trank nicht, aber der Erlöſer aß und trank. Mit dem Streben nach Befriedigung durch ſinnliche Güter geht dann Hand in Hand das Streben nach ihrem Erwerb. Es iſt in demſelben Maaße und in derſelben Weiſe ſittlich gerechtfertigt bez. geboten wie jenes, und hängt von dem Grade der ſittlichen Förderung des Menſchen ab, welchen Raum es in ſeiner Lebensthätigkeit einnimmt.

Die ethiſche Bedeutung der Güter für die Einzelnen iſt nun nothwendig auch die für die Nation. Wir begegnen deßhalb auch hier denſelben Gegenſätzen. Das Alterthum zeigt uns Beiſpiele von Abwerfung des nationalen Güterbeſitzes und Gütergenuſſes, damit das höhere politiſche Leben nicht dadurch beeinträchtigt werde, die Befriedigung dürfe nur in der Vaterlandsliebe, dem Kriegsruhm und Aehnlichem geſucht werden, nicht in Beſitz und Privatgenuß. Im äußerſten Extrem dazu ſteht die neuere Socialtheorie, welche den Genuß, die ſinnlichen Güter, für das Höchſte, für den abſoluten Zweck des Menſchengeſchlechts anſieht und alle ſittlichen Verhältniſſe, Ehe und Staat, als

bloßes Mittel für ihn betrachtet. Das iſt nicht mehr eine bloß einſeitige, ſondern eine geradezu ſittenloſe Lehre. Aber auch außerhalb der Socialtheorie wird wenigſtens die Produktion der materiellen Güter (deßhalb zuletzt, wenn gleich unausgeſprochen, auch der Genuß derſelben) als die entſcheidendſte Rückſicht der Geſellſchaft betrachtet, nach welcher die Geſtaltung der bürgerlichen und politiſchen Welt ſich richten ſoll. Das richtige ethiſche Verhältniß iſt aber auch hier dieſes: Die Mittel der materiellen Befriedigung ſind ein Gut und Zweck an ſich, und ihre vermehrte Erzeugung iſt daher eine Aufgabe, die an ſich keine Gränze hat; aber ſie muß in Beziehung und Unterordnung bleiben zur ſittlich politiſchen Geſammtexiſtenz der Nation. Dieſe aber beſteht darin, daß die einzelnen Familien und daß die vermögenerzeugenden Stände in einer Lage erhalten werden, in der ſie ein ſittliches Leben führen und ihren Beruf für Geſellſchaft und Staat würdig erfüllen können. Danach iſt denn nicht der Reichthum des Landes in abstracto, ſondern das geſicherte Auskommen der beſtimmten Familien das Ziel, und nicht die unendliche Steigerung der Produktion der Güter, ſondern zugleich deren richtige Vertheilung und vor Allem die Nachhaltigkeit der producirenden Klaſſen das Mittel. Danach müſſen ferner dieſe producirenden Klaſſen überall nach ihrer ganzen perſönlichen Exiſtenz in Betracht kommen, d. i. nicht blos ihre vermögenerzeugende Thätigkeit für ſich allein (die wirthſchaftliche Seite), ſondern zugleich die Geſinnung und die Macht für das Gemeinweſen, die ſich mit ihr verbindet (die politiſche Seite). — Führt uns das oberſte ethiſche Princip der Vermögenserzeugung zu dieſem Reſultate, ſo beſtätigt ſich daſſelbe nicht minder durch ihr eignes organiſches Geſetz. Denn nach dieſem kann es nicht darauf ankommen, zunächſt die möglichſt meiſten Güter zu erzeugen, ſondern zugleich die Organe der Erzeugung nachhaltig zu bewahren, d. i.

die Familien und die Stände. Jene ins Unendliche geſteigerte Produktion, von allen andern Rückſichten losgeriſſen, wenn ſie die producirenden Klaſſen ſelbſt je mehr und mehr aufreibt (den Gegenſatz von Geldfürſten und Proletariern ſtets noch ſteigert), muß damit endigen, daß kein Abſatz mehr da iſt und darum die Produktion ſelbſt aufhört.

Die Entwickelung der Wiſſenſchaft der Nationalökonomie, die mit Adam Smith ihre Vollendung erhielt, hat die große, der frühern Zeit ganz fremde Einſicht in die Naturgeſetze der Gütererzeugung zu Tage gefördert. Aber ſie faßt das Vermögen (dieß bloß Sächliche) iſolirt als abſoluten Zweck und in abstracto als das von der Geſellſchaft für die Geſellſchaft erzeugte Vermögen. Es iſt in dieſer Hinſicht einerlei, ob man das Nationalvermögen im Gelde ſucht, d. i. in der größten Summe, welche nach Abgleichung von Ein- und Ausfuhr jährlich ins Land fließt (Merkantilſyſtem), oder in der Naturproduktion, der größten Maſſe Naturerzeugniſſe, welche der Boden erträgt (phyſiokratiſches Syſtem), oder der Arbeit, der größten Maſſe der Güter, welche durch menſchliche Thätigkeit in die Welt geſetzt werden (Induſtrieſyſtem). Von dieſem Standpunkt aus ergibt ſich als Ziel die unendliche Steigerung der Produktion und als Mittel die unbedingte Freiheit der Produktion und des Verkehrs, indem dieſe durch die Konkurrenz die Kräfte der Produktion am meiſten ſpannt. Nur das Merkantilſyſtem, als der roheſte Anfang der abſtrakten nationalökonomiſchen Lehre, iſt nicht zu dieſem Reſultate, das die nothwendige Konſequenz iſt, fortgeſchritten. Vom ſittlichen und darum auch vom ächt politiſchen Princip iſt damit die Nationalökonomie gelöſt. Daß der Eigennutz des Einzelnen beſchränkt wird zum Vortheil der gleichen Erwerbmöglichkeit der Andern, was neuere Nationalökonomen häufig als das ſittliche Princip ihrer Wiſſenſchaft bezeichnen, iſt ſo

wenig ein ſittliches Princip, als die Beſchränkung der individuellen Freiheit für die gleiche der Uebrigen (Maxime der Koexiſtenz) ein ſolches in Beziehung auf das Recht iſt. Der Erfolg aber bei Verwirklichung der Lehre wäre zunächſt allerdings ein großer Ueberfluß der Güter im Volke, jedoch bei der gegenſeitigen Ueberbietung und Verſchlingung die Anhäufung derſelben in der Hand einzelner Reicher und Verarmung der größern Maſſe. Es war deßhalb ein bedeutender Fortſchritt, daß Sismondi den Gedanken geltend machte, es komme nicht bloß auf die Maſſe der producirten Güter an, ſondern auch auf ihre richtige Vertheilung. Indeſſen iſt auch mit der Rückſicht auf Vertheilung noch nicht der volle Geſichtskreis der Nationalökonomie erſchöpft. Die Aufgabe und bereits begonnene Richtung derſelben iſt deßhalb die organiſche Auffaſſung, wie das Nationalvermögen aus einer Gliederung ſpecifiſcher Organe, nämlich der Stände, hervorgeht und in der Erhaltung dieſer Organe, nämlich der ſittlichen und ökonomiſchen Kraft dieſer Stände und der Familien, aus welchen ſie beſtehen, eben ſo ſehr ſeine Beſtimmung als das Mittel für dieſelben hat*).

---

*) Den ſittlichen Geſichtspunkt, welchen dieſe Entwickelung der Nationalökonomie unbeachtet ließ, haben ausgezeichnete Schriftſteller geltend gemacht. „Man muß empfehlen, ſagt Burke, die Geduld, die Frugalität, die Arbeit, die Nüchternheit und die Religion. Alles andere iſt nichts als Betrug und Lüge.“ „Die Zahl der wohlhabenden Familien, ſagt Niebuhr, muß nach einem ganz andern Maaßſtab geſchätzt werden als der Nationalreichthum, und dieſer Maaßſtab iſt kein anderer als der Beſitz eines unverſchuldeten ſichern Eigenthums für die größte mögliche Zahl der Bürger und eines für das wahre Bedürfniß reichlich genügenden Einkommens, daher die Wohlhabenheit nothwendig von frugalen Sitten abhängt. Nimmt die Zahl der auf dieſe Weiſe Wohlhabenden ab .... ſo iſt ein ſolches Volk an Wohlſtand geſunken, wenn auch der Reichthum ungeheuer ſtieg, wenn auch die Mittel zu vielfacherem Genuß bei allen Klaſſen, die nicht verarmt ſind, zunahmen.“ Deßgleichen die Nationalökonomen der kontrerevolutionären Schule, Adam Müller, Villeneuve-

Daß die große Maſſe des Volkes einen Mittelſtand bilde, iſt danach der wirthſchaftlich und ſittlich=geſunde Zuſtand. So die Erhaltung eines Standes ſelbſtſtändiger kleiner Landwirthe (Bauern), die ein, wenn gleich beſchränkteres ſo doch nicht verkümmertes Leben zu führen im Stande ſind, im Gegenſatze zu großen Güterbewirthſchaftern und Taglöhnern, die Erhaltung eines Gewerbſtandes kleiner bemittelter Meiſter im Gegenſatze zu Fabrikherren und Fabrikarbeitern. Dieß iſt das Ziel, und da es ſich nicht von ſelbſt erreicht, ſo muß durch Geſetzgebung, wenn auch ſo ſchonend als möglich, darauf hingewirkt werden. Nun kann zwar vermöge der individuellen Freiheit, die für die Vermögensſphäre gilt (III. §. 14.), direkt keinem Individuum (ſubjektiv) Art oder Maaß ſeiner Produktion, Konſumtion oder ſeines Beſitzes vorgezeichnet werden, wie dieß im Alterthum wohl ſich findet und wie dieß die neue Socialtheorie in ihren Träumen ſich ausſpinnt. Allein die (objektive) Einrichtung der Vermögensbetriebe ſelbſt darf und ſoll nach jenem öffentlich gemeinſamen Ziel der Volksökonomie geregelt und dafür der Einzelne beſchränkt werden. Daran möchte jetzt wohl Niemand mehr zweifeln, daß die Gegenſtände menſchlicher Befriedigung, die, vor und ohne alle menſchliche Thätigkeit vorhanden, von der Natur zur Deckung des Bedürfniſſes für die Gemeinſchaft, nicht bloß für die Einzelnen, für die Reihe der Generationen, nicht

---

Bargemont. In wiefern dieſe die wahre Errungenſchaft der neuern Nationalökonomie ſich angeeignet oder dieſelbe eingebüßt haben, das zu unterſuchen liegt zu ſehr außer dem Kreiſe meiner Studien. Ueber den Entwickelungsgang der Nationalökonomie von jenem einſeitigen Standpunkte aus und den Zuſammenhang dieſes Entwickelungsgangs mit dem der Philoſophie iſt viel Lehrreiches geſagt von Brüggemann in ſeiner Schrift gegen Liſt. Daß Kant (dieſer Vollender des abſtrakten Standpunktes) den wahren ethiſchen Geſichtspunkt in ſich ſchließe, wie hier behauptet wird, muß ich freilich beſtreiten. Kant iſt nicht die Korrektur von Adam Smith, ſondern ſeine Parallele.

bloß für die Lebenden beſtimmt ſind, z. B. Waldungen, Bergwerke, der öffentlichen ſichernden Anordnung unterliegen, und ohne dieſelbe, der Willkühr der Einzelnen überlaſſen, verſchwendet werden würden. Derſelbe Geſichtspunkt gilt aber auch nicht minder für den Grundbeſitz und für die Gewerbe; hier würde zwar die individuelle Willkühr nicht eine Zerſtörung des Objekts wirken, wohl aber eine Zerſtörung ſeiner Zuwendung an die Subjekte (in wechſelſeitiger Aufzehrung), und das Eine wie das Andere iſt zur Befriedigung der Societät gleich erfoderlich.

Die Geſchichte zeigt uns denn überall ſolche ſichernde beſchränkende Anordnungen, in verſchiedener Weiſe und in verſchiedenem Beweggrund. Die Gütergemeinſchaft, die ſich zum Theil im Alterthum findet (z. B. bei Prieſterkaſten), beruht darauf, daß hier noch die Individuen gewiſſermaaßen ungeſtört Einem höhern idealen ſittlichen Zweck dienen, nicht auf einer Rückſicht ihnen gleichen Genuß zuzuwenden, und die Einrichtungen mancher griechiſcher Staaten wie die Vorſchläge mancher griechiſcher Philoſophen beruhen darauf, die ſinnlichen Güter und ihre Befriedigung aufzuheben oder doch herabzuſetzen, beſtehen deßhalb auch nicht in Beſchränkungen des Verkehrs, ſondern in Beſchränkungen des Beſitzes, ſo z. B. das Verbot des Geldes, die Feſtſetzung eines Maximum, über das hinaus Niemand beſitzen dürfe u. dgl. Das jüdiſche Jubeljahr dagegen enthält die Idee der Vermögensvertheilung in ihrer ganzen Tiefe, wenn auch nicht in einer allgemein gültigen und allgemein ausführbaren Geſtalt, nämlich die Sorge, daß jede Familie eine ſelbſtſtändige Exiſtenz geſichert erhalte. Auch der germaniſchen Einrichtung iſt jenes antike Streben über das Sinnliche zu erheben, gänzlich fremd; ſie kennt nicht Verbot und Schranke des Beſitzes ſondern nur der Veräußerung, zum Schutze der Familie. Allein

das germaniſche Recht ſchützt nicht in göttlich aprioriſtiſcher Weiſe jede menſchliche Familie, ſondern in poſitiv hiſtoriſcher Weiſe die, ſo im Beſitze ſind. Dort eine Zutheilung an jede Familie und ewig wiederkehrender Rückfall an ſie, hier nur ein Verbot der Veräußerung oder Theilung. So werden, die zufällig im Beſitze ſind, darin erhalten, den Andern wird es gerade noch ſchwerer zu Beſitz zu gelangen. Solcher Uebelſtand, beſonders bei größerer Bevölkerung, rief nun umgekehrt das liberale Princip der freien Veräußerung und Konkurrenz hervor, damit Mehrere Theil nehmen können. Dieſes ſelbſt aber führt zu einem nicht minder ſchlimmen Erfolge, der Verſchlingung des Schwächern durch den Stärkern, daß gar keine Familie mehr geſchützt iſt. Da kam man zu den Socialtheorien, d. i. Alles der Societät zu vindiciren, die dann Jedem beſtändig ſein Loos und ſeine Arbeit zuweiſt. Die Unausführbarkeit und Verwerflichkeit dieſer Theorien iſt nicht ſchwer einzuſehen. Darin liegt aber noch keine Rechtfertigung jenes Princips. Sondern gleichwie die ächte Verfaſſung nicht bloß die Möglichkeit künftiger Rechte feſtſetzt (Princip der franzöſiſchen Revolution), ſondern vor Allem die beſtimmten beſtehenden erworbenen Rechte ſchützt (engliſches Princip), eben ſo auch muß die ächte Nationalökonomie nicht bloß die Möglichkeit künftigen Vermögens in abstracto eröffnen, ſondern vor Allem das beſtehende Auskommen den Inhabern zu erhalten ſuchen.

Man wird daher gedrungen ſeyn, zum urſprünglichen germaniſchen Princip zurückzukehren, aber es zu erweitern, nämlich die Beſitzenden zu erhalten, aber eine Sorge auch für die, die nicht im Beſitze ſind, damit zu verbinden. Das iſt das Problem der Wiſſenſchaft in der Gegenwart. Ich beſitze nicht die techniſchen Kenntniſſe für die Durchführung,

dieſe, wie ſie in den nachfolgenden §§. dieſes Kapitels gegeben iſt, mag deßhalb viele Schwächen und Blößen enthalten. Das kann aber die Wahrheit der bezeichneten Richtung nicht erſchüttern.

§. 14.

Der Landbau hat unter den Nahrungszweigen einen Charakter beſonderer Heiligkeit, weil hier die Natur die Geberin, der Menſch Empfänger göttlichen Segens iſt, in beſtändiger Abhängigkeit und Erwartung der Kräfte über ihm, die ſeiner Arbeit den Erfolg geben. Er iſt deßhalb der Stand der größern Einfalt, der Unterordnung unter ein höheres Walten. Die Beſtimmung (τέλος) des Landbaues iſt einerſeits die größere Ergiebigkeit des Bodens zum Zwecke der höhern Gemeinbefriedigung, andrerſeits die Erhaltung des Standes ſelbſt, der beſtimmten Familien, in ihrer Nahrung und in ihrer Berufsgeſinnung; dieſe aber beſteht in der Liebe zum Individuellen des Beſitzthums. Die Steigerung der Ergiebigkeit iſt das wirthſchaftliche, die Bewahrung der beſtimmten Familien und dieſer Geſinnung das politiſche und ſittliche Motiv der Grundeigenthums-Geſetzgebung. Dem letzten gemäß iſt ihr oberſtes Princip: die Stetigkeit des Beſitzthums, d. i. möglichſte Erhaltung derſelben Familien und möglichſte Erhaltung derſelben Komplexe, die eine Familie zu ernähren im Stande ſind. Aus dieſem Princip ging ehedem (wenn auch minder bewußt) die völlige Gebundenheit der Güter hervor, ſowohl der Rittergüter (mittelſt Fideikommiſſe u. drgl.) als der Bauergüter (mittelſt des gutsherrlichen Konſenſes, oder unmittelbar nach Geſetz), ſo wie die geſetzliche Nothwendigkeit, daß die Bauernſtellen wieder verliehen werden müſſen u. ſ. w. In neuerer Zeit bei Mehrung der Bevölkerung und der Steigerung

aller produktiven Thätigkeit fand man dieſe Schranken zu enge. Es iſt auch ganz richtig, daß in vielen Gegenden der Erwerb von Grundbeſitz zu ſehr erſchwert iſt, was freilich häufiger im Uebermaaß untheilbarer Rittergüter als in der Feſtigkeit der Bauernhöfe ſeinen Grund hat. Man griff in Folge deſſen zum entgegengeſetzten Princip, zur völligen Freiheit der Zertrümmerung und Veräußerung, die Güter wurden Gegenſtand des Handels, rollende Waare. Das iſt vom Uebel, es endet zuletzt mit dem Ruin des Bauernſtandes, mit Anhäufung großer Maſſen Grundbeſitzes in den Händen einzelner Spekulanten. So hat es die allgemeine Erfahrung gelehrt. Großer Grundbeſitz in Einer Hand (bei welchem es weniger Wirthſchaftsgebäude bedarf, und die gemeinſame Lenkung gemeinſamer Kräfte mit geringen Koſten größern Erfolg bewirkt) iſt wirthſchaftlich, wenn man auf Produktion der Güter in abstracto ſieht, das Vortheilhaftere. Aber ſittlich und politiſch iſt es das Beſſere, daß dieſer Stand der kleinen ſelbſtſtändigen Beſitzer (Bauern) erhalten bleibe und nicht zu Tagelöhnern (Arbeitsinſtrumenten) der größern Beſitzer werde. Das kann nur durch einen Schutz der Geſetzgebung geſchehen, da jenes wirthſchaftliche Motiv, wenn man es gewähren läßt, zur Zerſtörung dieſes Standes nothwendig führt. Wenn nun auch Rückkehr zum alten Zuſtande, wo er einmal gewichen, nicht wohl möglich iſt, ſo muß doch jene Stetigkeit und Erhaltung der kleinen ſelbſtſtändigen Beſitzer immer der leitende Geſichtspunkt ſeyn, und ſoweit die alten Mittel unbrauchbar ſind, müſſen neue geſucht werden. Es iſt z. B. gewiß nicht daſſelbe, die einmal beſtehenden Komplere für ewig unveränderlich zu erklären, oder ihre Veränderung an irgend eine höhere Prüfung zu knüpfen, wo nicht mehr an die des Gutsherrn, ſo an die der Landgemeinde oder die der Staatsobrigkeit. Warum ſollte Ausſcheidung eines Flächenraums für uneinziehbare bäuerliche Stellen dem Geiſte

der Zeit entgegen ſeyn? Iſt es nicht grade das, was zur größern Gleichheit des Beſitzes führt?

Der gutsherrliche Verband (Erbpacht und die ihr analogen deutſchen Verhältniſſe) iſt darum auch eine ganz naturgemäße Einrichtung für den Grundbeſitz, jetzt ſo gut wie ehedem. Er iſt eben das organiſche Band zwiſchen dem Reichen, der Eigenthümer iſt, und dem Unvermöglichen, der die Arbeit leiſtet. Da Verſchiedenheit des Reichthums unaustilgbar iſt, ſo iſt organiſche Verbindung des Beſitzers und des Arbeiters, d. i. die ein dauerndes inneres Verhältniß unter ihnen begründet, gewiß beſſer als bloße merkantiliſche Verbindung derſelben, bei welcher ſie ſich fremd bleiben. Was iſt die Folge, wenn der gutsherrliche Verband geſetzlich für unzuläſſig erklärt wird? Daß der Reiche ſeinen großen Grundbeſitz beiſammen behält, ihn nicht in Looſe für kleine Wirthe theilt, keinen Erbpächter ſetzt, ſondern bloß Zeitpächter oder Tagelöhner, und haben dieſe eine freiere Stellung als jener? Es iſt ein grober Irrthum der Gegenwart, überall den Kolonen als einen gedrückten Eigenthümer zu betrachten, während er in der That meiſt ein begünſtigter Pächter iſt. Dieſer Verband bewirkt auch ein Maaß der Güter und jene vor Allem hoch anzuſchlagende Stetigkeit des Beſitzes. Das iſt allerdings ein Zeitbedürfniß, die prekären Kolonatsverhältniſſe („Herrengunſt" u. dgl.) in geſicherte zu erheben und die grundholdlichen Abgaben, welche für den Kolonen drückend ſind, ohne die Stellung des Grundherrn zu bedingen, theils abzuſchaffen, theils umzuwandeln; dahin gehört Moderation der übermäßigen Abgaben, Fixirung der Laudemien, der Zehnten. Deßgleichen ſoll die Möglichkeit der Löſung dieſes Verhältniſſes nicht, wie ehedem, ausgeſchloſſen ſeyn, wenn beide Theile einverſtanden ſind. Dadurch kann das Bedürfniß freien Eigenthums befriedigt werden, wo ein ſolches nach den Vermögens-

verhältniſſen, d. i. durch Wohlſtand, wirklich beſteht. Dagegen eine erzwungene und principiell im Lande durchgeſetzte Ablöſung iſt wie gegen das Recht ſo auch gegen die beſſer verſtandene Politik. Freilich unentgeltliche Ablöſung, wie in Frankreich, würde der zahlreichen Klaſſe der Kolonen ſehr vortheilhaft ſeyn, aber wenn das ein Rechtfertigungsgrund iſt, dann dürfte man eben ſo gut die hypothekariſchen Forderungen für wirkungslos erklären, um dadurch das Grundeigenthum zu befreien und den Stand der Landwirthe zu heben. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Ablöſung auf öffentliche Koſten. Warum eine beſtimmte Klaſſe durch ein Geſchenk aus dem Staatsvermögen bereichern? Nun ſind in vielen Gegenden Deutſchlands dieſe Verhältniſſe bereits gelöſt, es iſt aber dann doch kein Grund vorhanden, ihre neue Errichtung für die Zukunft geſetzlich auszuſchließen. Grade wenn man Freiheit der Verfügung will, warum die Freiheit zu ſolchem Verhältniß verſagen? Iſt doch der emphyteutiſche Kontrakt nicht analog einer vertragsmäßig eingegangenen perſönlichen Sklaverei! Mit demſelben Recht wie das Kolonat könnte man auch die Servituten, beſonders die des deutſchen Rechts, als Feſſel des Grundeigenthums verbieten.

Eine ganz andere Sache als das rein privatrechtliche wirthſchaftliche Abhängigkeits- und Superioritäts-Band des Kolonats iſt das politiſche und perſönliche der Patrimonialgewalt, insbeſondere der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur dieſes, nicht auch jenes, kann man Feudalverband des Grundeigenthums nennen. Gegen dieſes iſt das Princip des neuern Staatsweſens. Es ſoll jedem Staatsbürger die volle politiſche Perſönlichkeit zukommen, daher jeder unmittelbar Mitglied des Gemeinweſens, unmittelbar der Obrigkeit deſſelben unterworfen ſeyn, nicht einen andern Unterthanen als

ſeine nächſte Obrigkeit, und zwar dem ſolche Stellung als ſein Eigenthum zukommt, anerkennen müſſen. Nun iſt die Patrimonialgewalt, wo ſie noch beſteht, meiſtens ſchon dahin reformirt, daß die Grund- und Gerichtsholden dennoch unmittelbare Landesunterthanen in jeder Hinſicht ſind, der Begriff der Hinterſäßigkeit (alſo der eigentlichen Gutsunterthänigkeit) nicht mehr auf ſie anwendbar iſt, ferner daß Gerichtsbarkeit und Polizey der Gutsherrn nach öffentlichen Geſetzen und (wo die Reform noch gründlicher ging) durch öffentlich geprüfte Beamte ausgeübt werden muß, ſo daß der Gutsherr eigentlich nur die Präſentation, die financiell kaum die Koſten überſteigenden Sporteln und ein gewiſſes Anſehen hat. Dieſes Verhältniß in ſolcher Einrichtung, wenn auch ſonſt Fürſorge getroffen iſt gegen Zuſtände, welche die Bevölkerung beſchweren, z. B. zu große Entfernung u. ſ. w., kann nicht als unſtatthaft betrachtet werden. Aber es iſt der unverkennbare Zug der Zeit, es allmählig völlig zu abſorbiren. Von der Patrimonialgewalt über die eigenen Grund- oder Gerichtsholden iſt aber die Committirung einzelner Grundherren mit den öffentlichen Geſchäften für einen gewiſſen Diſtrikt, wie z. B. der preußiſche Landrath, weſentlich verſchieden. Sie iſt eine durchaus officiale Stellung, für welche nur die Volksverhältniſſe angemeſſen benutzt werden.

Danach glaube ich, daß die Gegenwart wieder rückkehren muß zur Stetigkeit und für dieſen Zweck auch zur Bindung des Grundeigenthums, ſei es auch in andrer Weiſe als früher, daß ſie dagegen die Aufgabe hat, den Feudalverband des Grundeigenthums, daher die Patrimonialgewalt, je mehr und mehr bis endlich vollſtändig zu löſen.

§. 15.

In den Gewerben formt der Menſch die Stoffe für ſeinen Gebrauch, er theilt ihnen dadurch ſeinen Sinn und Gedan-

ken mit. Hier iſt deßhalb die ſittliche Triebfeder, welche die Thätigkeit begleitet, nicht die Liebe zur Sache (dem individuellen Beſitzthum) ſondern Liebe zum Werk: Fleiß, Nachdenken, Geſchicklichkeit. Die Aufgabe (τέλος) des Gewerbweſens im Ganzen aber iſt einerſeits die Verſorgung des Publikums, dazu Reichthum, Tüchtigkeit und Wohlfeilheit der Produktion, andrerſeits die Verſorgung des Arbeiters und das ſichere Bewußtſeyn derſelben und mit ihm die Erhaltung ſittlicher und loyaler Geſinnung, daher der Abſatz. Die ältere Einrichtung für beide Zwecke war der Zunftverband. Er fiel vor dem Geiſte der neuern Zeit ähnlich wie der Feudalverband. Er iſt gleich dieſem Behandlung einer öffentlichen Sache als privater, nämlich die Verſorgung des Publikums iſt nach ihm bloß ein nutzbares Recht der Zunftgenoſſen, der Korporation, obwohl auch dort ſchon obrigkeitliche Fürſorge ermäßigte. Die neuere Zeit nun hat dem entgegengeſetzt die unbedingte Gewerbfreiheit. Sie enthält das umgekehrte Reſultat, daß die einzelnen Arbeiter bloßes Mittel für das Publikum ſind, gleichwie ehedem das Publikum bloßes Mittel für die Arbeiter. Sie ſollen ſich durch Rivalität überbieten, damit dieſes um ſo beſſer daran ſey. Sie iſt kein durchaus wahrer Hebel für die Produktion, denn ſie befördert mehr die Eleganz und Wohlfeilheit derſelben als ihre Solidität. Sie iſt ein Nachtheil für den Gewerbſtand; denn wenn gleich der Unſolide, der Alles unter dem Preis losſchlagend für den Anfang ſich Kundſchaft verſchafft, ſie nachher wieder verliert, ſo iſt doch der Schaden, den dieſe kurze Periode dem Soliden zugefügt, unwiederbringlich. Im Geiſtigen ſind viele Wohnungen, und der Eine verdrängt den Andern nicht. Im Materiellen aber iſt Alles in Raum und Zahl beſchränkt, und die darin ſind, ſollen einige Sicherheit haben. Es iſt das Natürliche, daß der Familienvater auf ſeinen Erwerb rechnen könne. Der Land-

mann hat ein geſichertes Einkommen durch den Boden, der Staatsbeamte durch die Beſoldung. Vom Handwerk ſagt das alte Sprüchwort, daß es einen güldnen Boden habe, das aber verliert ſich bei unbeſchränktem Andrang. Man kann auch nicht ſagen, daß ſolches doch dafür dem Publikum zum Nutzen gereiche; denn theils iſt ja der Gewerbſtand ſelbſt ein ſehr beträchtlicher Theil des Publikums, theils aber gewinnt das Publikum dadurch nicht immer an Güte der Waare, es wird ſein Bedürfniß durch die ſcheinbare Wohlfeilheit vermehrt und dennoch nicht ſo nachhaltig befriedigt. Sieht man aber endlich auf die große und nachhaltige Wirkung für die öffentliche Sittlichkeit, ſo wirkt die unbeſchränkte Gewerbfreiheit einen ſteten Wechſel des Vermögensſtandes, mit ihm eine beſtändige ängſtliche Spannung, ſein Auskommen nicht zu verlieren, und ein leidenſchaftlich übermäßiges Anſtreben über die Andern hinaus. Die Impulſe eines geordneten Gewerbweſens, das zwiſchen Freiheit und Schranke das rechte Maaß hält, gegen die natürlichen Verſuchungen, nämlich die Anreizung zur Sorgfalt, daß nicht träge Sicherheit eintrete, und zum Eifer, das Gewerbe und ſein Auskommen zu verbeſſern, werden hier aufs Aeußerſte zu ihrem entgegengeſetzten Ende getrieben, und dieſe Leidenſchaften — Angſt um Auskommen und unmäßige Begierde, ſind ſittlich nicht förderlicher als Stockung und Trägheit. Alles das wurde wenig beachtet, dagegen war die Ueberbürdung der Gemeinden mit nahrungsloſen Familien unmittelbar fühlbar und wurde der erſte Antrieb, jene Einrichtung zu ermäßigen. Die geſicherte Nahrung der Gewerbgenoſſen, der Individuen, die jetzt das Gewerbe betreiben, iſt nicht minder ein beſtimmendes Princip für das Gewerbweſen als die Steigerung der Produktion im Allgemeinen, und darf deßhalb weder die Niederlaſſung als Gewerbmann, noch die Verbindung der verſchiedenen Gewerbzweige der individuellen Willkühr anheimfallen.

Sie ſoll nun gegenwärtig nicht mehr in der alten privatrechtlichen Weiſe angeſtrebt werden, mittelſt eines jus quaesitum der Zunft, durch welche auf immer, die innen ſaßen, mehr als nöthig begünſtigt und eine große Zahl, die noch ſelbſtſtändige Nahrung finden könnten, ihnen abhängig wurden; ſondern durch öffentliche Fürſorge, d. i. Gewerbordnung und Entſcheidung über die Zulaſſung durch die Obrigkeit des Staats oder der Gemeinde. Daß die Gewerbinnung dabei ihr Intereſſe vor der Behörde geltend mache, iſt damit nicht ausgeſchloſſen. Auch wird die Fürſorge gegen unverhältnißmäßigen Andrang jetzt füglich nicht direkt wirkſam ſein durch die immer unſichere obrigkeitliche Berechnung der Ernährungsmöglichkeit, ſondern, wenigſtens in bedeutenden Orten, indirekt, durch ſtrengere Erforderniſſe, namentlich Prüfungen, wo dann ſich leichter das natürliche Verhältniß feſtſetzt. Daß eine verſchiedene Behandlung je nach den verſchiedenen Arten der Gewerbe eintreten muß, je nachdem es produktive oder bloß abſetzende ſind, je nachdem ſie nur für die Oertlichkeit oder für ein weiteres Bereich berechnet ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Aufſchwung, den die Induſtrie durch das Maſchinenweſen erhalten hat, iſt, für das Ganze der Produktion betrachtet, ein handgreiflicher Gewinn; für die Vertheilung des Vermögens und für die Erhaltung eines ſittlich geſunden ſelbſtſtändigen Mittelſtandes, dieſe höhere Rückſicht der Nationalökonomie, iſt er bis jetzt ein Nachtheil. Daß es möglich ſey, das auszugleichen, müſſen wir im Glauben an die Providenz, welche dieſe Entwicklung als eine unvermeidliche zugelaſſen, mit Zuverſicht annehmen; aber ein Irrthum wäre es anzunehmen, daß dieſe Ausgleichung bereits beſtehe und die Geſellſchaft einen abſoluten Gewinn habe, weil die Maſchine die Arbeit entbehrlich mache und ſo die Menſchen der Arbeit enthöbe. Einmal fordert dieſelbe immerhin

menſchliche Arbeit, um in Bewegung geſetzt zu werden, und zwar eine viel geiſtloſere als das Gewerbe, eine eigentlich ſklaviſche, und ſodann erſpart ſie die Arbeit und den Aufwand an Arbeitslohn für die reichen Fabrikbeſitzer, aber ſie erſpart nicht die Arbeit für die zahlreichen Klaſſen und nimmt ihnen noch den Abſatz für ihre perſönliche Arbeit und Beſchäftigung. Die Wohlfeilheit der Waare für das geſammte Publikum iſt kein Erſatz, der dieſer geringern Klaſſe zu gute käme, da ſie auch wieder den Luxus und das Bedürfniß ſteigert und eine dürftige Familie ihren Hauptaufwand nicht auf Fabrikwaaren macht. — Bis jetzt iſt die Fabrikation und Maſchinenproduktion eine Kalamität für das menſchliche Geſchlecht. Daß ſie nicht beſeitigt werden kann, verſteht ſich von ſelbſt, da man produktive Kräfte von ihrer Entfaltung weder abhalten kann noch darf. Aber es iſt erſt noch die Aufgabe, ſie aus einem Unglück zu einem Glück umzuwandeln. Daß das Zeitalter für dieſe Aufgabe unempfänglich ſey, wäre gewiß der ungegründetſte Vorwurf, der ihm nur gemacht werden könnte. Die Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſe iſt ein allgemeines Beſtreben, nur daß es mitunter in den Mitteln von den Vorurtheilen einſeitig moderner Anſicht begleitet iſt. Einmal und vor Allem iſt da, wo noch ein blühender Gewerbſtand beſteht, derſelbe keineswegs der glänzendern Fabrikinduſtrie (dem jetzigen Idol der Staaten und der öffentlichen Meinung) zum Opfer zu zu bringen, ſondern vielmehr durch jedes (nicht naturwidrige) Mittel gegen ſie in Schutz zu nehmen. Selbſt Maſchinen können demſelben durch gemeinſame korporative Anſchaffung und Gebrauch derſelben angeeignet werden, um die Konkurrenz zu halten. So weit aber Fabrikinduſtrie bereits beſteht oder naturgemäß den Gewerbbetrieb verdrängen muß, da iſt es die Aufgabe, den Fabrikarbeitern eine unverkümmerte Exiſtenz zu ſichern. Die Mittel dafür, die bis jetzt aufgefunden worden, ſind zwei: fürs

Erſte ſchützende Geſetze gegen den Druck der Fabrikherren (über Arbeitslohn, Arbeitszeit, gegen Verkümmerung der Kinder); fürs Andere Vergeſellſchaftung der Vermögenskräfte der Arbeiter (für Verſorgung der Wittwen, Kranken, Unbeſchäftigten, für Anſchaffung der Bedürfniſſe, um ſie in Maſſe preiswürdig zu erhalten und eben ſo dem Einzelnen für ſeinen Bedarf zu verabreichen, Sparkaſſen). Dagegen ſind Vereinigungen für politiſche Selbſtſtändigkeit einer Klaſſe unnatürlich, die noch ihren Lebensunterhalt gar nicht hat und ihn auch hierdurch auf rechtlichem Wege nicht erlangen kann. Ob es auch möglich ſey, dem Geſchäftsbetrieb ſelbſt eine Einrichtung zu geben, welche Fabrikherren und Fabrikarbeiter in wechſelſeitiger Betheiligung aneinander bände, und ſo den Letztern eine Bürgſchaft ihrer Subſiſtenz gäbe, iſt Sache techniſcher Beurtheilung.

§. 16.

Der Handel endlich iſt es, der die ganze Vermögenswelt erregt und bewegt und in Verbindung bringt. Als der Beherrſcher des materiellen Verkehrs trägt er den geiſtigen auf ſeinem Rücken, wie der Staat die Kirche. Durch Handel und Schifffahrt geht die Kultur von Volk zu Volk, und die Ausbreitung der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß nimmt das Gewerbe des Buchhandels zu ihrem Mittel.

Iſt die Aufgabe des Grundbeſitzes die Stetigkeit, die der Gewerbe der Reichthum und der geſicherte Abſatz, ſo iſt die Aufgabe des Handels die ſichere Verbindung, die Macht des Umſatzes, daß er das Entfernteſte nahe bringe, das Eine für das Andere in jedem Moment mit Leichtigkeit zu verſchaffen vermöge. Der Nerv dieſer Macht iſt der Kredit. Das ſittliche Motiv des Handelsſtandes iſt darum die unverbrüchliche und pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten. Dieſe,

als Geſinnung und Uebung des Handelsſtandes, iſt ein noch weit höherer Maaßſtab als der Umfang der Geſchäfte und die Größe der vertauſchten Summen und Waaren. Die Wechſelobligationen und die Staatspapiere bilden die reinen Kreditverhältniſſe, ſie entſprechen ſo den reinen Denkformen und Denkbeſtimmungen im menſchlichen Geiſte, ſie ſollen daher auch immer mit dem Inhalt erfüllt, nur für ihn daſeyn. So wie ſich aber in unſerer Zeit die Denkformen durch Abſtraktion vom Inhalt gelöſt haben, um in ſich ſelbſt ein Denken zu ſeyn, ſo auch hat ſich der Wechſel- und der Staatspapierhandel von ſeinem Inhalt, den Waaren, gelöſt, um in ſich ſelbſt ein Handel zu ſeyn. Dieſer Handel in dieſer Geſtalt (Agiotage) iſt daſſelbe im Gebiet der Vermögenserzeugung, was der Rationalismus im Gebiete der Wiſſenſchaft iſt. Verarmung, Austrocknung iſt von beiden die Folge. — Die Handelsfreiheit, d. i. die Entfernung der Hemmungen und Erſchwerungen von Ein- und Ausfuhr, iſt der Impuls des Handels. Denn ſie iſt die Vorbedingung für jene Macht des Umſatzes, für die Möglichkeit, den Ueberfluß auf der einen Seite dem Mangel auf der andern Seite zukommen zu laſſen. Durch Zölle wird eine Scheidewand gezogen, daß das Bedürfniß auf der einen Seite und die Mittel ſeiner Befriedigung auf der andern Seite bleiben, ohne zuſammenzukommen, darunter leidet der menſchliche Wohlſtand überhaupt, insbeſondere aber der Stand, der gerade davon lebt, dieſe beiden Dinge zuſammenzubringen. Dennoch aber darf die Handelsfreiheit keine unbedingte ſein. Wenn eine Produktion, der die Kräfte des Inlandes ſich naturgemäß zuwenden, die alſo hier durch keine andere die Familien ernährende Thätigkeit erſetzt werden kann, den Markt gegen das Ausland nicht halten kann, dann hat nicht wohlfeilere Befriedigung des Publikums ſondern die Erhaltung dieſer Producenten (der beſtimmten Familien) den Ausſchlag zu geben. Das entgegen-

geſetzte Syſtem, das die Induſtrie eines Landes zu Grunde richtet, muß zuletzt auch den Handel zu Grunde richten; denn er verliert mit dieſer die Quelle ſeiner Ausbringung und den Abſatz für ſeine Einbringung. Schutzzölle für Induſtriezweige, auf welche ein Land wirklich angewieſen iſt, ſind darum wohl gerechtfertigt. Es kann aber auch hier nie eine abſtrakte Maxime, Handelsfreiheit oder Induſtrieſchutz, entſcheiden, ſondern nur die konkrete, techniſche Prüfung der beſtimmten fraglichen Produktion.

§. 17.

Die neuere Theorie von unbedingter Gutszertrümmerung und unbedingter Gewerbfreiheit beruht fürs Erſte auf dem abſtrakten rechtsphiloſophiſchen Princip der individuellen Freiheit, nach welchem aus apodiktiſchem Gerechtigkeitsgrunde keine Beſchränkung irgend einer Art zuläſſig iſt außer zum Schutze der Freiheit der andern Individuen, alſo namentlich keine zur Erhaltung des öffentlichen Wohlſtandes, des geſunden wirthſchaftlichen Geſammtorganismus; fürs Andere auf dem abſtrakten nationalökonomiſchen Princip, nach welchem die Spannung der Produktionskräfte durch möglichſte Konkurrenz als das Höchſte gilt, weil ſie den größten Reichthum des Landes in abstracto hervorbringt, dagegen weder das ſittliche Motiv, das jedem Stande inwohnt, noch auch nur der vollſtändige wirthſchaftliche Erfolg, namentlich die richtige Vertheilung der Güter, beachtet wird. Eben darauf beruht auch die Forderung der unbegränzten Handelsfreiheit. Daß durch ſie in abstracto mehr Güter erzeugt werden, indem die ſchwächere Produktion, welche die Konkurrenz nicht aushalten kann, eingeht und der mächtigern, energiſchern die Stätte räumt, das iſt unläugbar. Aber es ſammeln ſich dann dieſe mehrerzeugten Güter in der Hand des über-

wiegenden Volkes, und dem minder Begünſtigten bleibt nicht einmal das, was es bei dem im Ganzen geringern Reichthum des menſchlichen Geſchlechts, den der Schutz ſeiner geringern Induſtrie bewirken mußte, gehabt haben würde, es bleibt ihm nicht das, auch ein ſelbſtſtändiges befriedigtes Volk zu ſeyn. Die unbedingte Handelsfreiheit wirkt daſſelbe Verhältniß zwiſchen Menſchheit und Volk, wie die unbedingte Gewerbfreiheit und Gutszertrümmerung zwiſchen Volk und einzelner Familie. Jene bekommt jetzt mit Rieſenſchritten die öffentliche Meinung in Deutſchland gegen ſich, langſam geht es mit dieſen. Es iſt, als ob der bloße Klang des Wortes „Freiheit" auf das Zeitalter eine böſe Verzauberung wirkte. Wie lange iſt es her, daß die aufgeklärte Wiſſenſchaft und die aufgeklärte öffentliche Meinung die unbedingte Freiheit in allen dieſen Verhältniſſen als das unzweifelhafte Heil verkündigte und jeden Zweifler als Verfinſterer anklagte. Das ſollte doch etwas vorſichtiger machen gegenüber aller ſolcher für apodiktiſch ausgegebenen Loſung der aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dem abſtrakten Grundſatz der Freiheit ſoll nun aber nicht ein gleich abſtrakter der Beſchränkung entgegengeſetzt werden, ſondern das muß ſich überall nach der betreffenden Sphäre beſtimmen. So namentlich für Gewerb und Handel, da ſie nur der Gebrauch des Individuums von ſeiner eignen Thätigkeit ſind, muß die Freiheit die Regel bilden, die Beſchränkung die Ausnahme; dagegen für den Grundbeſitz, da er auf einen gegebenen und nach Naturordnung der ganzen Gemeinſchaft dienenden Gegenſtand ſich bezieht, muß die Gebundenheit vorherrſchen über die freie Verfügung.

§. 18.

Auch die Verſorgung der höhern geiſtigen Bedürfniſſe des Publikums iſt für die, ſo ihre Arbeit an ſie wenden, Gegenſtand

des Vermögenserwerbs. Dahin gehört namentlich die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit. Es gebührt ihr deßhalb eine Sicherung ſolchen Erwerbs, darauf beruhen die Geſetze gegen den Nachdruck. Allein wie es auf der andern Seite die Beſtimmung (τέλος) der literariſchen Erzeugniſſe iſt, allgemein zugänglich zu werden, wie nur zu dieſem Zwecke dem Schriftſteller von Gott die Gedanken eingegeben ſind, ſo kann es auch kein unbegränztes (ewiges) Recht des Schriftſtellers und ſeiner Erben auf ausſchließliche Verbreitung oder Zurückhaltung ſeiner geiſtigen Erzeugniſſe geben, das Verbot des Nachdrucks muß deßhalb eine beſtimmte poſitiv abzuſteckende Zeitgränze haben. Man möge ſie nur nicht zu enge ſtecken! Aehnlich verhält es ſich auch mit der techniſchen Erfindung, die nach beſonderer Prüfung durch Privilegien und Monopole geſchützt werden muß, aber auch nur auf eine beſtimmte Zeit. Ein körperliches Objekt mag der Eigenthümer für immer als ſein geſondertes behalten, aber eine Erfindung vermengt ſich mit dem geſammten geiſtigen Beſitze des menſchlichen Geſchlechts, und der Erfinder kann nur einen beſtimmten Preis dafür anſprechen, die Erträgniſſe für eine beſtimmte Zeit *).

Man faßt das Recht, welches durch die Nachdruckgeſetze geſchützt werden ſoll, häufig als ein „geiſtiges Eigenthum" und handelt es dann auch in den Syſtemen der Rechtsphiloſophie bei der Lehre vom Eigenthum ab. Daraus würde denn konſequent folgen, daß es, gleich anderem Eigenthum, ein ewig dauerndes ſeyn müßte. Der Begriff eines geiſtigen Eigenthums iſt aber unſtatthaft. Eigenthum an etwas Anderm als an einer körperlichen Sache iſt juriſtiſch ein Abſurdum. Das Verhältniß

*) Dieſe Anſicht über das ſchriftſtelleriſche Recht, zu der ich mich ſchon in der erſten Aufl. bekannte, hat nun auch die deutſche Bundesgeſetzgebung zu Grunde gelegt.

des Schriftſtellers zu ſeinem gemeinbildenden Werk oder des Erfinders zu ſeiner gemeinnützigen Erfindung kann durchaus nicht ähnlich ſeyn dem des Eigenthümers zu ſeiner Sache. Dieſe iſt blos zur Befriedigung des Individuums beſtimmt und ſoll dem Willen, ja der Willkühr des Eigenthümers unbedingt unterworfen ſeyn, jene dagegen ſollen ſich von ihrem Urheber löſen und dem Ganzen zu gute kommen. Dieſe Verhältniſſe ſind deßhalb nicht als geiſtiges Eigenthum, d. i. Eigenthum an einer geiſtigen Sache, ſondern als Erwerb durch eine geiſtige Leiſtung zu betrachten. Im Gewerbrecht, nicht im Eigenthums- (Sachen-) recht, haben ſie ihre ſyſtematiſche Stelle und ihr beſtimmendes Princip, wie wir dieſes auch gezeigt haben.

Neuerer Zeit wird der Begriff eines geiſtigen Eigenthums an ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſen noch in einer andern Weiſe als Princip der Nachdruckverbote geltend gemacht, nämlich um daraus ein Recht des Schriftſtellers auf Anerkennung ſeiner Urheberſchaft als ſolche ohne allen Zuſammenhang mit irgend einem Erwerb herzuleiten. Dieſer Gedanke liegt aber eben ſo wenig als jener den Nachdrucksgeſetzen zum Grunde, möge man dabei die Entziehung der Ehre des Schriftſtellers oder den Eingriff in ſeine Verfügung im Sinne haben. Von dieſer Seite würde der Nachdruck nicht dem Staatszwang und der Rechtsverfolgung unterworfen werden können. Die Ehre einer Leiſtung iſt kein Gut, das der Staat ſchützt und über das die Gerichte entſcheiden. Wer könnte ſich einen Prozeß darüber denken, ob Stein oder Schön der Urheber der preußiſchen Städteordnung ſey, ob Blücher oder Schwarzenberg den Entſchluß gefaßt, der den Sieg entſchied. Oder noch ein anderes Beiſpiel. Ein Abgeordneter geiſtlichen Standes in einer deutſchen Ständeverſammlung wußte ſich, wie man ſagt, Abſchrift eines Vortrags, den der Kriegsminiſter beabſichtigte, zu verſchaffen und hielt

denſelben vor ihm. Wäre darüber, abgeſehen etwa von der beſondern Beſchaffenheit der angewandten Mittel, ein Prozeß möglich? Ja der deutlichſte Beweis dagegen iſt das Plagiat, welches eben die Ehre der ſchriftſtelleriſchen Erfindung entzieht und gewiß keinem Prozeß unterliegen kann. Eben ſo wenig aber kann die bloße Verfügung als ſolche bei geiſtigen Produktionen als ein Recht vom Staate geſchützt werden, eben weil geiſtige Erzeugniſſe nicht für eine abgeſchloſſene Privatverfügung beſtimmt ſind. Wenn ich Einem meine Uhr in die Hand gebe, und er trägt ſie fort und verſchenkt ſie, muß ich klagen können; aber wenn ich Einem einen Gedanken ſage unter dem Siegel der Verſchwiegenheit, und er theilt ihn wieder mit, ſo habe ich, abgeſehen von Verletzungen die etwa dabei konkurriren, bloß darum, daß er mein Verfügungsrecht über meinen Gedanken verletzt, unmöglich eine Klage. Alles das iſt bloß eine Indiskretion, gehört ins Bereich der Sitte, über welche die öffentliche Meinung richtet, und kann unter Umſtänden allenfalls zur Injurie werden, aber niemals könnten von dieſem Geſichtspunkte aus literariſche Produkte als ein Rechts-Objekt, als ein Beſitz geſchützt werden, in der Art, wie die Nachdrucksgeſetze ſie ſchützen.

Daraus jedoch, daß der Schutz des Erwerbs durch geiſtige Leiſtung als Princip der Nachdrucksgeſetze feſtgehalten werden muß, folgt in keiner Weiſe, daß bei Anwendung deſſelben in dem ſpeciellen Falle ein Erwerb von dem Beſchädigten oder von dem Beſchädiger beabſichtigt ſeyn müſſe. Ob der Lehrer, deſſen Vorleſungen nachgedruckt worden, die Abſicht hat, ſie ſelbſt je drucken zu laſſen oder auch nur ſie fortwährend zu halten, und ob derjenige, der ſie widerrechtlich nachdruckt, dabei einen Gewinn machen oder jenen ärgern oder ſeiner Ueberzeugung einen Dienſt leiſten wollte, das iſt ganz einerlei. Iſt doch in gleicher Weiſe ein Verbrechen gegen das Eigenthum (wenn auch kein Diebſtahl)

auch in dem Falle begangen, daß der Eigenthümer keinen Nutzen von der entwendeten Sache gehabt haben würde, und der Entwender ſie nicht nahm, um ſich zu bereichern ſondern um ſie ins Waſſer zu werfen. Dadurch dienen die Nachdrucksgeſetze allerdings mittelbar dazu, auch die Ehre der Erfindung und die Freiheit der Verfügung für den Schriftſteller zu ſichern; aber als ihr unmittelbares Princip kann das nicht geltend gemacht werden, ohne in die übelſten Konſequenzen zu gerathen.

§. 19.

Der gemeinſame Beruf der Standesgenoſſen erfordert auch eine Einigung derſelben für ſeine Pflege — die Genoſſenſchaft, Korporation. Dieſe Einigung übt eine Macht über die Einzelnen und zwar kraft des Standesberufes, dem Jeder verpflichtet iſt. Das unterſcheidet Korporation von Aſſociation; dieſe iſt ein beliebiger Zuſammentritt für einen ſelbſtgewählten einzelnen Zweck, jene eine gegebene Einheit für einen organiſchen Volksberuf, dem die Theilnehmer mit ihrer ganzen Lebensſtellung angehören. Die Aſſociation wird darum ſo wenig entbehrlich durch die Korporation als dieſe durch jene. Eine ſolche Genoſſenſchaft ſollen die Landwirthe bilden (die Landgemeinde), dann die einzelnen Gewerbe (Innungen, was keineswegs den alten Zunftzwang in ſich ſchließt), die Kaufleute, die großen Grundbeſitzer, und füglich auch andere Stände (Künſtler). Gegenſtand der Wirkſamkeit der Genoſſenſchaft iſt die Vertretung der Standesrechte, der Standesintereſſen, der Standesehre nach innen wie nach außen. — In der Macht der Genoſſenſchaft liegt ein ſittlicher Hebel für Ehrbarkeit des Handelns, den der Staat als ſolcher nie anwenden kann. Nicht zu läugnen zwar iſt, daß die frühere Macht der Genoſſenſchaft über die Glieder der Lockerung bedurfte, es iſt das Streben der Zeit, eine größere Gemein-

ſchaft wie unter den verſchiedenen Völkern (Kosmopolitismus) ſo auch unter den verſchiedenen Ständen herzuſtellen, damit das allgemein Menſchliche hervortrete über dem Standesunterſchied wogegen jene ſtarre Macht der Genoſſenſchaft ein Hemmniß war. Allein fehlen darf das Band der Genoſſenſchaft nicht, ſeiner bedarf jeder Stand für ſeinen Wohlſtand, für ſeine politiſche Bedeutſamkeit und noch mehr für Förderung einer Standesehrenhaftigkeit.

§. 20.

Es iſt ganz beſonders der ſociale Verband, der durch die neuere Zeitbewegung aus ſeinem noch vom Mittelalter überkommenen Zuſtand gebracht werden ſoll. Die Revolution iſt dabei von zwei Grundtriebfedern bewegt; das eine beſteht darin, daß es kein beſonderes Intereſſe kleiner Kreiſe geben ſoll ſondern bloß das Eine allgemeine ununterſchiedene der ganzen Nation und bez. des Individuums als ſolchen, das andere beſteht, damit zuſammenhängend, darin, daß Beſitz und Erwerbverhältniſſe nicht die Baſis ſittlicher d. i. politiſcher Bande ſeyn ſollen. Deßhalb zernichtet die Revolution alle innere Gliederung der Societät, ſie duldet keine Gewerbverbindung, keine Genoſſenſchaft irgend einer Art, ſelbſt die Gemeinden ſind ihr nur unſelbſtſtändige, willenloſe Inſtrumente des Staates, vollends aber jedes gutsherrliche Verhältniß iſt ihr ein Gräuel. Es bleibt alſo bloß ein Staatsverband und ein Verkehr unter den Individuen. Das Verwerfliche einer ſolchen politiſchen Geſtaltung wird jetzt immer mehr erkannt. Die wirkliche Aufgabe der Zeit hingegen, die bei jenen Triebfedern mißverſtanden unterliegt, iſt die **volle politiſche Perſönlichkeit des Individuums**. Dazu gehört vor Allem ſeine unmittelbare Stellung unter der Staatsgewalt, ſie ſchließt aus, daß er irgendwo einer andern, intermediären, Gewalt in

ſeiner geſammten perſönlichen Stellung untergeben ſey gleich der ältern grundherrlichen oder Korporativgewalt, aber ſie ſchließt nicht aus, daß Einigungen beſtehen, die in beſtimmten genau bezeichneten Beziehungen dem Einzelnen eine Vorſchrift geben bez. ihm eine Schranke ſetzen. Sie ſchließt aus, daß Beſitz und Erwerbverhältniſſe ſelbſtſtändige Träger der politiſchen Gewalt werden, aber nicht, daß ſie Träger einer Macht für dieſen Beſitz und Erwerb ſelbſt ſeyen, beſonders wenn auch dieſe unter höherer Aufſicht und Einwirkung der Staatsgewalt ſteht. Zur vollen politiſchen Perſönlichkeit gehört es aber ferner, daß der ſociale (nicht der politiſche) Verband, der ehedem nur auf Banden der Superiorität (Grundherrlichkeit, ſtädtiſche Geburtsariſtokratie) ruhte, jetzt vorherrſchend und in ſeinem unterſten Grunde auf Banden der Gemeindlichkeit ruhe. Nicht daß alle gutsherrliche Verhältniſſe aufhören müßten, oder daß der Gutsherr nicht eine Befugniß der Anordnung oder doch eine Präponderanz in dieſen Verhältniſſen ſelbſt haben oder vollends daß nicht einzelne Gutsherren als Organe der Staats-Polizeyverwaltung gebraucht werden dürften; aber die Landgemeinde wird je mehr und mehr gehoben werden müſſen, daß ſie im weitern Umfange ſtatt oder mit jenem die Anordnung übernehme. Ebenſo in den Städten wird nicht die magiſtratiſche Macht geſchwächt werden dürfen, aber die alte Familienariſtokratie, dieſe angeborne Superiorität, kann ſich vor dem Princip der neuern Zeit nicht halten, eben ſo wenig eine magiſtratiſche Macht und Verwaltung, die von der Geſammtgemeinde völlig gelöſt iſt. Es liegt in dem Allen ein Fortſchritt zu höherer voller Perſönlichkeit des Individuums, und damit zur Geſtaltung des Ganzen aus einem Organismus zu einer ſittlichen Gemeinſchaft, einem ſittlichen Reiche. Dieſem Streben der Zeit zu Hülfe zu kommen, damit es nicht im Sinn der Revolution alle innere Gliederung abwerfe,

den ſocialen Verband, der in älterer Zeit auf dem Lande rein monarchiſch-patrimonial, in den Städten geburtsariſtokratiſch war, in gewiſſem Sinne zu republikaniſiren, (zu gemeindlichen), aber doch dort an den großen Grundbeſitzern, hier ſowohl an den ſtädtiſchen Magiſtraten als an den Begüterten und den Hervorragenden in jedem Gewerbe, einen Schwerpunkt zu erhalten, das wäre vielleicht die ächte Staatskunſt. Sie erforderte ſchöpferiſche organiſirende Kraft. Die falſche dagegen iſt es, der Revolution dadurch auszuweichen, daß man dem ſocialen Verband alle politiſche Kraft nimmt und den Mechanismus der bloßen Beamtenregierung herſtellt. Dieſe findet ſich mit der Revolution auf einem und demſelben Boden.

Drittes Kapitel.

Die neuern Socialtheorien *).

§. 21.

Eine Umkehrung der ganzen bisherigen Art nationaler Vermögenserzeugung und Vertheilung erſtreben die Socialtheorien, welche in neuerer Zeit in England und Frankreich entſtanden und beſonders in letzterem ihre ſyſtematiſche Ausbildung erhielten. Ihr gemeinſamer Charakter iſt Vernichtung der geſonderten Einzelwirthſchaft durch eine Geſammtwirthſchaft der menſchlichen Societät **). Das haben

---

*) Stein „der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs."

**) Nur dieß iſt die präciſe Bezeichnung des allgemeinen Genius dieſer Theorien. Aufhebung des Eigenthums oder des Erbrechts würde auf den Socialismus nicht paſſen, und doch iſt auch dieſer eine Species dieſer Art Nationalökonomie.

dieſe Theorien alle zu ihrem innerſten Weſen, und dadurch bilden ſie gemeinſam den Gegenſatz gegen die wirklichen Zuſtände und die beſtehende Lebenswürdigung. Sie ſcheiden ſich aber wieder ſcharf untereinander durch Art und Grad der Gemeinſamkeit, die ſie für die Wirthſchaft fordern. Der Kommunismus will beſtändige gleichheitliche Vertheilung aller Güter der Geſellſchaft, ſohin Aufhebung des Eigenthums. Der Diſtributismus (durch dieſen Namen glaube ich die Wirthſchaftslehre St. Simon's oder vielmehr Bazard's paſſend zu bezeichnen) will keine gleichheitliche, wohl aber eine beſtändige gerechte Vertheilung, nämlich Heimfall alles durch den Tod erledigten Vermögens und Vertheilung deſſelben nach induſtriellem Verdienſt, d. i. an den thätigſten und tüchtigſten Arbeiter, der ſohin das Kapital am fruchtbarſten für die Geſellſchaft macht (nur das kann in ſolchem Induſtrieſtaate als Verdienſt gelten), damit zwar Belaſſung des (lebenslänglichen) Eigenthums, aber Aufhebung des Erbrechts. Der Socialismus will gar keine Gemeinſamkeit des Vermögens ſondern nur Gemeinſamkeit der Vermögensgewinnung, d. i. gemeinſame Arbeit („Organiſation der Arbeit") und Vertheilung des Ertrags nach Maaßgabe des Eingeworfenen (Kapitals, Fähigkeit, Arbeit), ſohin keine Aufhebung des individuellen Eigenthums oder des Erbrechts, wohl aber Aufhebung des individuellen Eigenthumserwerbs. Die Vermögen erzielende Thätigkeit des Individuums ſoll auch hier nie nach ſeinem Willen und Ermeſſen vor ſich gehen ſondern nach Leitung der Societät, und ſoll nie ihm unmittelbar Vermögen gewinnen ſondern nur der Societät, die ihm dann ſeinen Antheil nach ihrer Würdigung zuweiſt. Jenes innerſte Weſen iſt demnach auch dem Socialismus mit dem Kommunismus und Diſtributismus gemein. Man kann daher dieſe drei Syſteme, weil ſie alle nur eine Societätswirthſchaft anerkennen, ge-

meinſam unter der Bezeichnung Socialtheorie zuſammenfaſſen.

§. 22.

Sucht man dieſe Lehren auf ihr tieferes Lebensprincip zurückzuführen, ſo iſt es ganz daſſelbe wie das der politiſchen Revolution, nämlich das, daß der einzelne Menſch zum oberſten Grund und Zweck der Dinge gemacht wird ohne höhere Ordnung und Nothwendigkeit über ihm. Daraus ergeben ſich alle die Parallelen dieſer ſocialen zu jener politiſchen Theorie. Daß die Socialtheorien, wenigſtens der Kommunismus, die Konſequenz oder Parallele des revolutionären Poſtulats der Gleichheit iſt, wird allgemein erkannt und iſt namentlich für die Deutſchen in dem ſchätzbaren Werke Steins vollſtändig dargelegt. Die abſolute Gleichheit der Menſchen als Ziel angenommen, kann es nicht helfen, wenn ſie nur in formeller und rechtlicher Beziehung ſich gleich ſtehen, nicht auch in materieller, thatſächlicher, d. i. ſo daß ſie die Befriedigung des Lebens, Genuß und Bildung, in gleichem Maaße erreichen, jenes iſt bloß eine Gleichheit der Möglichkeit, mit welcher der großen Zahl, für die ſie nie wirklich wird, nichts gedient iſt, nur dieß iſt wirkliche Gleichheit. Eine andere Parallele der Socialtheorie mit der Revolution, die nothwendige Begleiterin jenes Gleichheitspoſtulats, iſt der Apriorismus oder die Umwälzung als ſolche, d. i. die Nichtanerkennung des ganzen Reſultats der Vergangenheit und Auflöſung des menſchlichen Gemeinzuſtandes aus ſeiner hiſtoriſchen Einheit und Kontinuität in lauter Atomen von Generationen. Wenn die Verfaſſung bis auf 1789 als nicht vorhanden ſondern nur die als gültig betrachtet wird, welche die Nation 1789 rein aus ihrer weltordnenden Vernunft ins Leben ſetzt, warum ſoll die Eigen=

thums- und Vermögensvertheilung, die das Produkt des menſch-lichen Handelns bis dahin iſt, einen größern Anſpruch auf Geltung haben? Und das muß folgerichtig in jedem Zeitpunkte ſich wiederholen. Die, welche die Verwerflichkeit der Umwälzung und des Aufbauens a priori auf dem politiſchen Gebiete nicht zugeſtehen wollen, dürften deßhalb durch dieſe Parallele auf dem ſocialen Gebiete zur Einſicht kommen! Endlich theilt die Socialtheorie noch mit der Revolution, am deutlichſten mit der Lehre Rouſſeau's, den völligen Untergang der Privatſphäre in der öffentlichen, und dieſe Parallele gilt nicht, wie jene beiden, vorherrſchend bloß für den Kommunismus ſondern für die Socialtheorie durchaus. Rouſſeau macht die Freiheit, den Willen des Einzelnen, zum Ziel, glaubt es aber nur dadurch zu erreichen, daß der Einzelne ſeinen Willen ohne Vorbehalt an den allgemeinen Willen entäußere. Ebenſo macht die Socialtheorie die Genußmittel des Einzelnen zum Ziele und glaubt das nur gerade durch Zerſtörung der Einzelwirthſchaft zu erreichen. Es iſt die merkwürdige Gleichheit des Reſultats. Wenn der Menſch keine gegebene Ordnung über ſich anerkennt, in welche jeder Einzelne nach ſeiner Weiſe gefügt iſt, ſondern ſich jeder Einzelne zum abſoluten Mittelpunkt macht, ſo iſt es das letzte Ergebniß, daß er, der Einzelne, in eine noch ſklaviſchere Dienſtbarkeit unter ein Gemeinſames geräth, als die war, von der er ſich losreißen wollte. — Das eigenthümliche Lebensprincip aber der Socialtheorien, das zunächſt keine Beziehung zur Revolution zeigt, iſt der Materialismus. Sie ruhen ſämmtlich auf der Anſicht, daß der ſinnliche Genuß das höchſte Gut, das Ziel des menſchlichen Lebens ſey, und daß deßwegen die Societät in der Erreichung dieſes Guts ihre Thätigkeit erſchöpfe, und jeder einzelne Menſch es im ausgedehnteſten Umfange erreichen müſſe. Tiefer betrachtet hat jedoch auch dieſer

Materialismus die engſte Verwandtſchaft mit der Rouſſeau'ſchen Staatslehre. Rouſſeau macht den puren nackten ſelbſtſtändigen Willen des Menſchen zum Princip des Staates, nicht die Vernunft, nicht ein ſittliches Gebot, das unterſcheidet ihn weſentlich von Kant, es iſt der Charakter der empiriſchen Richtung, die ſich über England und Frankreich hinzieht, im Gegenſatze der deutſchen rationaliſtiſchen. Was aber könnte untereinander verwandter ſeyn, als daß meine Willkühr das Princip der Rechtsordnung und mein Genuß das Princip der Vermögensordnung ſey? Nach allen dieſen Principien ſind die Socialtheorien das Erzeugniß einer völlig verkehrten Lebenswürdigung, die mit der Losreißung von der chriſtlichen Wahrheit nothwendig auch zu ihrer Offenbarung kommen mußte. Allein ſie haben ihre Entſtehung nicht bloß in der Fortbildung eines falſchen Principes zu ſeinen Konſequenzen, ſondern zugleich in den vorhandenen thatſächlichen Zuſtänden und deren Aufforderung, in dem enormen Mißverhältniß der Vermögensvertheilung, welches die Gegenwart bietet, beſonders in England und Frankreich, und der Verkümmerung einer zahlreichen Menſchenklaſſe in Folge derſelben. Vermöge dieſer thatſächlichen und wohlbegründeten Veranlaſſung enthalten die Socialtheorien trotz ihres falſchen Standpunktes und ihrer wiſſenſchaftlichen Verfehltheit und ſittlichen Verkehrtheit dennoch wenigſtens einen Anſtoß zu wahrer Einſicht und Berichtigung der vorgefundenen nationalökonomiſchen Lehre. Eine nähere Prüfung derſelben ſoll ihre thatſächliche Unausführbarkeit, ihre ſittliche Verwerflichkeit und dieſe Seite ihrer Wahrheit darlegen.

§. 23.

Die Socialtheorien ſind thatſächlich abſolut unausführbar.

Die mechaniſchen Hinderniſſe, welche ihrer Ausführbarkeit entgegenſtehen, ſind am häufigſten geltend gemacht worden. Sie werden überall die Lacher gewinnen, aber dem Wohlmeinenden, Ernſten, Folgerichtigen eher eine Aufforderung ſeyn, die Beſeitigung dieſer Hinderniſſe zu verſuchen, als den ganzen Weg zu verlaſſen. Die Unausführbarkeit beruht aber zugleich auf ſittlichen Gründen, ſie iſt daher von vorn herein (a priori), ohne der Erfahrungsproben zu bedürfen, gewiß.

Es iſt dieß vor Allem die Verkennung der ſündigen Natur des Menſchen. Die unvertilgbare Wahrheit, welche die Offenbarung ausſpricht „das Dichten des menſchlichen Herzens iſt böſe von Jugend an,“ wird hier nicht bloß nicht in Anſchlag gebracht, ſondern geradezu und mit Bewußtſeyn geläugnet. Die Gründer der Lehre wie die gemeinſamen Glaubensbekenntniſſe ſprechen es faſt alle ausdrücklich aus, daß der Menſch von Natur gut iſt, daß das Böſe ſeinen Urſprung nur in dem jetzigen ſocialen Zuſtande, der unrichtigen Vertheilung der Güter und dem aus ihr entſpringenden Druck der Armuth habe, daß ſelbſt die Verſuchung aufhören müſſe, wenn kraft der richtigen Socialität alle Wünſche befriedigt ſeyn werden. Es findet deßhalb auch die Rechtspflege gar keine Stelle in dieſem Syſteme des menſchlichen Gemeinlebens, und Fourier z. B. lehrt mit Zuverſicht, die Obrigkeiten ſeines Induſtrieſtaats würden des Schwertes (der Garden und der Waffen) nicht bedürfen, denn es würden keine Verbrechen begangen. In ſo grobe handgreifliche Thorheit, ja ſolchen Wahnſinn verfällt der menſchliche Geiſt, wenn er von der göttlichen Wahrheit ſich losreißt. Sünde und Verbrechen haben ihren Urſprung keineswegs im äußern Mangel, ſondern in der innerſten Perſönlichkeit des Menſchen ſelbſt. Jener iſt nur eine von unendlich vielen Verſuchungen und iſt auch nie eine Nöthigung. Würden etwa die Leidenſchaften der Ge-

ſchlechtsliebe und der Ehrſucht wegfallen, wenn jene Wirthſchaft auch mit dem gehofften wirthſchaftlichen Erfolg eingeführt würde? Würden Uebermuth, Hohn, Zorn, Rachſucht aufhören, wenn der Menſch genug zu eſſen hätte? Ja würden Verſchmähung und Begünſtigung und Eiferſucht weichen, wenn, nach der extremſten Parthei, die Ehe aufhörte? Die böſe Neigung der menſchlichen Natur vorausgeſetzt, zeigt ſich aber von vorn herein die Unmöglichkeit jener Lehren. Es werden vor Allem die Obrigkeiten, in deren Hände die Vertheilung des Vermögens (der ſämmtlichen Einkünfte nach dem Kommunismus, der heimfallenden Erbſchaften nach dem Diſtributismus, des Arbeitsertrages nach dem Socialismus) und bez. die Zuweiſung der Arbeit nothwendig gelegt werden muß, nicht in lauterer Gerechtigkeit und Weisheit ſondern eben ſo ſehr, ja vorherrſchend in Selbſtſucht und Vorliebe und in Unverſtand verfahren. Die richtige Zutheilung iſt ja aber doch der Grundſtein, auf welchem das ganze Unternehmen aufgeführt iſt. Wie klagt man jetzt unter allen Verfaſſungsformen über Beſetzung der öffentlichen Aemter, wie nun vollends, wenn für alle Menſchen das Maaß ihres Wohlſtandes und ihre tägliche Arbeitspflicht oder Arbeitsfreiheit alſo durch Menſchen vergeben würde! Es werden eben ſo wenig die Haushalter der gemeinſamen Oekonomie (Phalange), die nach dem Socialismus erforderlich ſind, die Uneigennützigkeit haben, auf welche Fourier die Wohlfeilheit dieſer gemeinſamen Oekonomie baut, gleichwie auch unſre Gaſtwirthe ſie nicht haben. Es werden endlich keineswegs Alle arbeiten und mit Fleiß arbeiten, auch dann nicht, wenn man ſie die Art der Arbeit nach ihrer Neigung wählen läßt. Denn daß jeder Menſch einen Trieb zu irgend einer Thätigkeit hat, wie Fourier zu Grunde legt, iſt zwar richtig, aber keineswegs, daß er ihn gerade zu einer produktiven oder überhaupt löblichen Thätigkeit hat und nicht etwa

zum Kartenſpiel und dgl. Ja die beharrliche und anſtrengende Thätigkeit, auf welcher die Güterproduktion beruht, iſt den wenigſten Menſchen von Natur aus angenehm, ſondern wird der widerſtrebenden Neigung zur Muße und unproduktiven Beſchäftigung nur durch die Noth des Erwerbs und Liebe des Erwerbs abgerungen. Die Erwartung einer größern Produktion auf ſocialiſtiſchem Wege muß deßwegen ſchon aus dem Grunde getäuſcht werden, weil hier der mächtigſte Impuls der Arbeit, der ſichere Gewinn für den Arbeitenden, aufgegeben wird, ſelbſt wenn man das Erbrecht beſtehen läßt. Auf den unſichern Erfolg hin, daß ſein induſtrielles Verdienſt von der ſocialen Behörde richtig gewürdigt und belohnt werde, wird nicht leicht Jemand die Anſtrengungen körperlicher Arbeit oder erfinderiſchen Nachdenkens machen, die jetzt unſere Produktion ſteigern. Wenn eine ſolche Reinheit und Unſelbſtſucht der menſchlichen Natur beſtände, wie ſie hier überall vorausgeſetzt wird, ſo bedürfte es gar keiner Reformen der Societät, ſo würde ſchon bei der beſtehenden Einrichtung Alles ſo glücklich und ſo reich ſeyn, als es hier geträumt wird. Und ſolche Reinheit ſetzt eine Theorie voraus, welche den ſinnlichen Genuß als höchſten Lebenszweck erklärt!

Ein weiterer Irrthum der Socialtheorie, der ſie unausführbar macht, iſt die Verkennung der Schranke menſchlicher Intelligenz, die mit jener ſittlichen Beſchaffenheit des Menſchen aufs Engſte zuſammenhängt. Sie müßten, ſelbſt wenn der Wille des Menſchen ſo lauter wäre als ſie vorausſetzen, dennoch ſcheitern an dem Unvermögen des menſchlichen Verſtandes, das geſammte Bedürfniß und den geſammten Arbeitsertrag in allen ihren Kreiſen im Voraus zu berechnen, und danach die induſtrielle Thätigkeit anzuordnen. Die Induſtrie regelt ſich aus eigenen Geſetzen durch die Macht der Natur, durch den Erfolg der Arbeit,

den Abſatz und deſſen Rückwirkung. Die obrigkeitliche Fürſorge mag ſie da und dort dämmen oder leiten, ſie aber mit Wegräumung dieſer natürlichen Wirkung und Gegenwirkung, die der einzelne Unternehmer empfindet und danach ſich richtet, rein aus Berechnung feſtzuſetzen, das iſt eine Aufgabe, der kein Menſch gewachſen iſt, und wie leiden da alle Einzelnen, wenn die Lenker falſch berechnen. Es iſt das etwas Aehnliches wie die moderne Kodifikation. Auch dieſe muthet der menſchlichen Einſicht zu, im Voraus alle Fälle und Möglichkeiten zu berechnen, das menſchliche Leben zu erſchöpfen und mit Rechtsbeſtimmungen zu decken.

Endlich beruht die Socialtheorie auf einer Verkennung der natürlichen Ordnung. Nach dieſer ſind die menſchlichen Beſchäftigungen nicht gleich an Werth und Ehre, ſondern höhern und geringern Ranges, und dieſe Rangordnung kann keine konventionelle Feſtſetzung, daß ſie gleich geachtet werden ſollen, aufheben. Fourier meint, es würden ſich aus natürlicher Neigung ſo viele Kinderfrauen finden als nöthig, wahrſcheinlich auch ſo viele Kloakenräumer als nöthig, und nicht mehr Goldſchmiede, Maler und Gelehrte als nöthig. Das nun anzunehmen, ſetzt eine ungewöhnliche Naivität voraus. Es werden daher die geringern Beſchäftigungen wider Willen zugetheilt werden müſſen, und das iſt eine Tyranney, ſo arg als die orientaliſche Kaſtenverfaſſung*).

§ 24.

Die Socialtheorien ſind ſittlich abſolut verwerflich. Vor Allem vernichten ſie das Urrecht der Perſönlich-

---

*) Die nationalökonomiſche Unausführbarkeit der Socialtheori aus dem Grunde, daß ſie den Unterſchied des Werthes der Arbeit und ihrer Erzeugniſſe aufhebt, hat einleuchtend gezeigt Dönniges in der A. A. Z. vom März 1845.

keit. Eigenthum und Erbrecht ſind Urrechte des Menſchen, und ſolche Urrechte, in deren Beſitz er ſich bereits befindet, die ihm nicht erſt durch eine Umwälzung errungen zu werden brauchen, ſie ſind heilige gottgeordnete Inſtitutionen (III. §. 12 u. 62). Seinen eigenen Heerd zu haben, an ſeinem Vermögen und deſſen Gebrauch ſich eine Welt zu gründen, die der Abdruck des eigenen innerſten Seyns und Wollens iſt, das iſt die unentbehrlichſte Befriedigung und das erſte Recht des Menſchen. Hierin beſteht vor Allem die Freiheit, ſie iſt ohne Eigenthum nicht möglich. Deßgleichen denjenigen, welchen man das Daſeyn gab, auch die Befriedigung des Daſeyns zu geben, und wie die eigne Perſönlichkeit ſo auch dieſen ganzen Kreis der privaten Exiſtenz in den Nachkommen fortzuſetzen, iſt die Urbefriedigung und das Urrecht des Menſchen. Gerade das, was der höchſte und reinſte menſchliche Genuß iſt, wird in dieſer Genußtheorie unmöglich gemacht. Aber auch wenn Eigenthum und Erbrecht belaſſen werden und nur der individuelle Eigenthumserwerb und die geſonderte Erwerbthätigkeit und Konſumtionseinrichtung aufhört, wie nach dem Socialismus, ſo iſt dennoch die eigentliche Bedeutung des Eigenthums, die individuelle Geſtaltung der Lebensweiſe aufgegeben. Wie unzufrieden ſind wir jetzt ſchon darüber, daß die Obrigkeit alle unſere Schritte überwacht zum Zwecke der Sicherheit, Reinlichkeit, Sanität, öffentlichen Kultur, und das iſt doch nur ein Negatives, ein Beſchränken unſerer Thätigkeit, und hier ſoll unſere ganze Thätigkeit poſitiv durch eine Obrigkeit, die ſociale (Vorſteher der Phalangen u. ſ. w.), geleitet werden. Unſere tägliche Beſchäftigung ſoll nicht nach unſerm eigenen Antrieb ſondern in Reihe und Glied in militäriſcher Ordnung vor ſich gehen, und ſelbſt unſer Lebensgenuß, der Lohn dieſer Beſchäftigung, ſoll unter derſelben Leitung ſtehen, wir ſollen in einem allgemeinen Gebäude wohnen, an der

Stelle, die man uns anweiſt, aus einer allgemeinen Küche uns ſpeiſen u. ſ. w.

Mit dieſer Freiheit und Berechtigung des Menſchen geht auch die ſittliche Weihe des Vermögens unter; denn dieſe beſteht nur darin, daß es der Offenbarung der Individualität und der Fürſorge für die Familie dient. Es verliert alle ſittliche Bedeutung, wenn es bloß Mittel der Erhaltung und des Genuſſes wird, wäre es auch des gleichheitlichen Genuſſes. Denn eine Vermögensproduktion für die Mitmenſchen beſteht auch bei ſolcher kommuniſtiſchen oder ſocietären Ordnung nicht, es iſt bei einem Jeden immer nur Thätigkeit und Produktion für ſein Loos wie in einer merkantiliſchen Geſellſchaft, alſo in Wahrheit eine Thätigkeit nur aus Eigennutz und Genußluſt. Wenn die menſchliche Natur ſo beſchaffen wäre, bei ſolcher Gemeinproduktion auch vorherrſchend den Gemeinnutzen im Auge zu haben, nicht den eigenen Antheil an demſelben, dann bedürfte es, müſſen wir auch hier wiederholen, dieſer neuen Einrichtungen nicht, ſondern wäre auch unter den gegenwärtigen alles Uebel beſeitigt.

Aber nicht bloß die ſittliche Bedeutung des Vermögens, ſondern die ſittliche Bedeutung des ganzen menſchlichen Lebens geht durch die Socialtheorie unter, indem ſie den materiellen Genuß zur höchſten, ja einzigen Aufgabe deſſelben macht. Es bleibt gar kein ſittliches Motiv mehr übrig. Die Brüderlichkeit, d. i. das Beſtreben, den Andern den gleichen Genuß zuzuwenden, iſt kein ſittliches Motiv. Dieſe Tugend haben auch alle Ausſchweifungsgenoſſen. Das iſt bloß animaliſche Sympathie. Auf dieſer Entſittlichung des Lebens, der innerſten Wurzel der Theorie, beruht namentlich auch die Zerſtörung oder völlige Entheiligung des Ehebandes, die Einige geradezu und unverholen predigen (Babeuf in brutaler, Enfantin in ekelhaft ſchönfühliger Weiſe), Andere minder grell

ausdrücken, ohne ſie deßhalb minder anzuſtreben (z. B. Fourier, der ein ganzes Sortiment verſchiedener Geſchlechtsverbindungen einführen will, um aus jeder je nach dem Grade der Sympathie den möglichſten Genuß zu ziehen), endlich Manche wohl auch von ſich weiſen, ohne daß man einſieht warum. Wie der einzelne Menſch auf ſolche Weiſe kein ſittliches Ziel mehr hat, ſo auch nicht die Gemeinſchaft und das Gemeinleben. Dieß iſt das Weſen des Induſtrieſtaats, der hier gefordert wird. Der Staat ſoll nicht eine ſittliche Ordnung aufrichten, welcher die materiellen Genußmittel, daher die Induſtrie, nur dienen, ſondern die Induſtrie als das Mittel der materiellen Genüſſe iſt ſelbſt der letzte einzige Zweck des Staats. Darum iſt es nach St. Simon die höchſte Aufgabe, die Beſitzer und die Beamten den Arbeitern dienſtbar zu machen, darum kennt Fourier keine andern Obrigkeiten, als die, ſo die Produktion und Konſumtion leiten. Mögen alle einſeitigen Anpreiſer der Induſtrie vor dieſem rein und ſcharf ausgeprägten Bilde der Richtung, der ſie ſelbſt unbewußt angehören, erſchrecken und zur Beſinnung kommen. Mögen ſie erkennen, was es heißt, die Wirthſchaft ablöſen von höhern Zwecken und ſie für ſich allein zur Aufgabe machen, ſey es bei dem Individuum, ſey es beim Volk; was es heißt, die edlern Motive, die ſich noch im öffentlichen Leben finden, weichen machen und zerſtören, um einen größern Ertrag zu erſtreben.

Wenn ein ſehr achtbarer deutſcher Schriftſteller über die Socialtheorien den Sitz dieſer Verirrung nur darin findet, daß hier bloß der Genuß und nicht auch die Erkenntniß als Gut betrachtet werde, und deßhalb auch die Entſtehung der Socialtheorien daraus herleitet, daß den Franzoſen die deutſchphiloſophiſche Richtung abgeht, die logiſche „Auffaſſung des Ich" (Anerkennung der Logik als oberſte Welturſache und oberſtes Weltgeſetz), die „Idee des Wiſſens", d. i. des Erkennens um des Erkennens

willen, ſo iſt das nicht bloß nicht erſchöpfend, ſondern durchaus nicht der Kern der Sache. In der That, wenn es ſich nur darum handelte, daß dieſe Theorien das Gut der deutſchen Philoſophie, der logiſchen Weltanſchauung entbehren, ja ausſchließen, ſo ließe ſich nicht mit ihnen rechten. Auch die Engländer entbehren es und ſchließen es namentlich aus für Würdigung des Staates und der Kirche, und wir wollen uns deßhalb nicht gegen ſie überheben. Ja man dürfte es einem lebenskräftigen Volke vielleicht gar nicht verargen, wenn es ſelbſt der Augenluſt und der Sinnenluſt den Vorzug gäbe vor der Abfaſſung oder dem Studium deutſch philoſophiſcher Syſteme, vollends wenn es das ſinnliche Wohlbehagen der ſämmtlichen Menſchen höher achtete als jene Geiſtesſchätze, von denen ſelbſt die Mehrzahl unſerer Gelehrten eine heilige Scheu zurückhält. Nicht die logiſche Erkenntniß als Lebensziel iſt das dem ſinnlichen Genuß der Socialtheorien entgegengeſetzte Princip, obwohl die vollendete Erkenntniß eine Seite des höchſten Gutes und jede wahrhafte Erkenntniß ein Gut und Ziel des Menſchen iſt, ſondern die Sitte ſchlechthin und tiefer gegangen die Religion. Die Erfüllung der heiligen Gebote, unter denen das menſchliche Leben ſteht, die Liebe zu der ſittlichen Ordnung und Hingebung an ſie, die Liebe zu den Perſönlichkeiten nicht als Luſtgenoſſen, ſondern als *geiſtig* ſittlichen Gefährten, und bei wahrem und bewußtem Zuſtande des Menſchen die Hingebung an Gott, deſſen Wille dieſe Gebote, deſſen Werk die Schönheit dieſer Ordnung iſt, das iſt das Ziel und in Wahrheit auch die höchſte Befriedigung, der Genuß im wahrhafteſten Sinne. Der materielle Genuß iſt nur ein Theil und iſt der untergeordnete Theil des Lebenszwecks und der Lebensbefriedigung, und die Erkenntniß iſt entweder von dieſer ſittlichen Atmoſphäre durchdrungen, oder ſie iſt auch nur eine andere verfeinerte Weiſe des Genuſſes. Die deutſche Phi-

loſophie — hierin von der franzöſiſchen weſentlich verſchieden — hat allerdings in ihren Koryphäen durchaus den ehrwürdigen ſittlichen Ernſt bewahrt, das aber iſt vielmehr Folge der allgemeinen Geſittung der Nation, die ſie allerdings umgekehrt auch wieder ſtützt (Schillers Poeſie hat ihn nicht minder), als ihres beſondern wiſſenſchaftlichen (logiſchen) Standpunktes. Es iſt darum nicht das Entbehrniß deutſch philoſophiſcher Bildung (ja die jüngſte philoſophiſche Schule Deutſchlands und die Kommuniſten ſtehen ſich in ihrer philoſophiſchen Weltbetrachtung ſehr gleich) ſondern die Lostrennung vom lebendigen perſönlichen Gott, welche ſolche Erſcheinungen hervorruft. Die logiſchen Formen und Geſetze können nicht als letzter Zweck des Lebens feſtgehalten werden und werden es nicht, das hat bei uns auch nicht eine Generation lang gedauert. Wenn nicht zuletzt eine Perſönlichkeit, ein lebendiger heiliger Wille und bewußter allweiſer Geiſt uns gegenwärtig iſt, mit dem Eins zu ſein und ewig Eins zu bleiben, das iſt, was Friede und Freude giebt, hinter dem alles Andere verſchwindet wie Nebel und Rauch, ſo muß der eigene ſinnliche Genuß und der Genuß der Mitmenſchen, mit denen wir eine animaliſche Genoſſenſchaft haben, das höchſte Gut ſeyn. Der franzöſiſche Materialismus iſt es, der die Socialtheorien erzeugt, darüber iſt kein Zweifel. Gegen ihn bildet allerdings der deutſche Rationalismus einen Gegenſatz, aber wahrlich keinen ewigen, unverſöhnlichen. Sein ewiger Gegenſatz iſt die chriſtliche Weltanſchauung und Geſittung. Deſſen ſind ſie ſich auch deutlich bewußt. Daß eine Religion, die Selbſtverläugnung, d. i. eben Verzicht auf Genuß, und Hingebung an Gott und Sein unüberſchreitbares Gebot, fordert, ihren ganzen Standpunkt unmöglich macht, iſt ihnen nicht entgangen. Den Sturz des Chriſtenthums, die Gründung einer neuen Religion hielten St. Simon, Fourier, Capet für ihre unerläßliche Aufgabe. Manche

dieſer Sekten haben ihre neue Religion auch dogmatiſch ausgebildet zu einem pantheiſtiſchen oder atheiſtiſchen Glaubensbekenntniſſe. Alle aber haben mit der deutlichſten Bewußtheit und Abſicht eine neue praktiſche Religion aufgeſtellt im Gegenſatze der chriſtlichen. Sie beſteht in nichts Anderem als in der Lehre, daß der Genuß und nicht die Sitte das abſolute Maaß und Gebot für den Menſchen iſt, daß der Widerſpruch der menſchlichen Natur, nach welchem das Fleiſch gelüſtet wider den Geiſt und den Geiſt wider das Fleiſch, nicht durch Unterwerfung des Fleiſches unter den Geiſt, wie das Chriſtenthum irrthümlich will, ſondern durch Herrſchaft des Fleiſches über den Geiſt (die Sitte) gelöſt werden müſſe. Es iſt die abſolute Emancipation der ſinnlichen Luſt. Daher kommt die Sympathie der deutſchen Schriftſteller, welche auf philoſophiſchem oder belletriſtiſchem Gebiete dieſe Emancipation anſtreben, mit dem Kommunismus. Was ſie bewegt, iſt nicht Mitgefühl mit der leidenden Menſchheit, wie ſie vorgeben, ſondern die neue Religion, die gegründet werden ſoll, die Anbetung des Fleiſches.

§. 25.

Alles dieſes ungeachtet ſind die Socialtheorien, gleichwie jeder Irrthum, nicht ohne eine wahre Seite. Es liegt ihnen vor Allem die ſittliche Wahrheit zu Grunde, daß jedes Individuum abſoluter Zweck iſt, daß darum der Kreis von Wohlhabenden, der die Gewalt, die thatſächliche und die rechtliche, inne hat, die Maſſe der Nichtbeſitzer nicht ihrem Geſchicke überlaſſen darf. Wie es das Ethos des Einzelnen iſt, das Schickſal des Dürftigen auf ſich zu nehmen, ſo auch iſt es das Ethos der Societät. Das zwar iſt ein falſches Axiom, daß jeder Menſch Anſpruch auf gleichen Genuß habe mit den andern. Der Genuß iſt überhaupt etwas inkommenſurables, und auch ſeine

Meßbarkeit vorausgeſetzt, ruht dieſes Axiom auf der Vorausſetzung, daß der Genuß der höchſte Lebenszweck iſt, denn nur für dieſen, nicht für untergeordnete Güter, iſt die Gleichheit eine Forderung. Gott macht Reiche und Arme, wie er Geſunde und Kranke, Kräftige und Schwächliche, Begabte und Unbegabte macht, und der Menſch kann und ſoll dieſe Ungleichheiten der Gaben und des Wohls nicht ausgleichen, nur das höchſte Gut beſtimmt und bietet Gott in gleichem weil in abſolutem Maaße. Wohl aber hat Jeder Anſpruch auf Genuß überhaupt und ohne Vergleichung mit Andern und im wahren Verſtande, d. i. auf Lebensbefriedigung und auf eine äußere Exiſtenz als Baſis ſittlichen Lebens, und hat die Societät die Verpflichtung, Jedem ſolches zu bieten. Viel richtiger als die kommuniſtiſche Forderung des gleichen Genuſſes iſt deßhalb die ſocialiſtiſche Forderung eines Minimums für jeden Menſchen, gewiſſermaaßen einer Congrua, wie ſie für beſoldete Prieſter bei uns anerkannt iſt. Indeſſen iſt auch dieſes Minimum bei der unendlichen Verſchiedenheit der Lebensverhältniſſe und damit des Lebensbedürfniſſes nicht in einer allgemeinen Weiſe zu berechnen (in Zahl und Maaß auszudrücken), und ſodann ſcheitert die vollſtändige Zutheilung deſſelben immer daran, daß die Noth in vielen, ja vielleicht in den meiſten Fällen Folge der Schuld iſt (Trägheit, Unzucht, Schlemmerei, Verſchwendung), denn dieſe auszugleichen, die Strafe, die von der Natur auf ſie geſetzt iſt, wegzunehmen, iſt weder in der Macht noch im Beruf der menſchlichen Societät. Es bleibt daher die Aufgabe nur, Jedem die Möglichkeit (d. i. nicht bloß die rechtliche Möglichkeit, die hilft wenig, ſondern die thatſächliche Möglichkeit) einer befriedigten Exiſtenz zu eröffnen, ſo weit er ſie nicht durch Müßiggang und Laſter verſcherzt. Dieſe Aufgabe hat die Societät auf dreifachem Wege zu löſen; durch unmittelbare Unterſtützung der

Dürftigen (Wohlthätigkeit), daß, wenn die Armuth in Maſſe ſich ausgebreitet hat, auch in Maſſe von den Reichen Opfer gebracht, ja Opfer gefordert werden, ſodann durch innere Ordnung der Verhältniſſe für die nothleidenden Klaſſen (§. 15), endlich durch die Regelung der Erwerbwege überhaupt, daß ſie der natürlichen Ohnmacht, in welcher der Beſitzloſe dem Reichen preisgegeben iſt, durch ihre Maaßregeln und Einrichtungen zu Hilfe komme, und in dieſer Hinſicht liegt der Socialtheorie auch eine höchſt wichtige und tiefe, nationalökonomiſche Wahrheit zu Grunde.

Es iſt durch ſie die Einſicht gewonnen in die Irrigkeit des Princips der freien Konkurrenz (des laisser faire). Auf dieſes Princip iſt die neuere Nationalökonomie von allen ihren Spaltungen und Schulen aus hinausgekommen (die verkehrten und auf ein beſtimmtes Gebiet eingegränzten Beſchränkungen des Merkantilſyſtems, des rohen Anfangs der Wiſſenſchaft, abgerechnet). Man kann ſie deßhalb füglich die liberale Nationalökonomie nennen, ſie iſt das Analogon der Kantiſchen Rechtsphiloſophie. Dagegen findet nun die Socialtheorie, da ſie nicht vom Reichthum in abstracto ausgeht, ſondern von der Noth und der Befriedigung einer beſtimmten Menſchenklaſſe, daß dieſes Princip zur ſtets wachſenden Unterdrückung der Unbemittelten durch die Reichen führt. Das Werben um Vermögen iſt ein Kampf des Menſchen gegen den Menſchen; wird er frei gegeben, ſo bewältigt nothwendig der Starke den Schwachen, und macht ihn ſich unterthänig, ſchreibt ihm die noch ungünſtigern Bedingungen des künftigen Kampfes vor, und ſo ins Unendliche. Wie könnte der kleine Grundbeſitzer die Konkurrenz beſtehen gegen den großen mit ſeinen koncentrirten Wirthſchaftsgebäuden, ſeiner ſyſtematiſchen Vertheilung der Arbeit, wie der Gewerbmann gegen den Fabrikanten und ſeine Maſchinenkräfte, wie kann der Arbeiter, der ohne Beſchäftigung ſchwer einige Wochen

leben kann, dem Arbeitsherrn, der Jahre zuſehen kann, den Arbeitspreis machen? Das Laissez faire heißt daher nicht Anders als: Laßt geſchehen, daß der Vermögliche den Armen bedrücke. Es iſt ganz daſſelbe als wenn man die Wuchergeſetze, dieſen Schutz des Bedürftigen gegen den Reichen, aufhöbe, weil das natürliche Bedürfniß die rechte Ausgleichung finden werde. Dieſes iſt ein, wenn gleich nur negativ kritiſcher, dennoch unſchätzbarer Gewinn, den man der Socialtheorie verdankt. Nicht daß ſie dieſe Einſicht zuerſt oder allein vertrete, die conſervative politiſche und nationalökonomiſche Parthei machte ſie längſt geltend; aber ſie hat ſie von einem Standpunkt aus gefunden, für den das Zeitalter noch Empfänglichkeit hat. Aus der organiſchen Ordnung und dem öffentlichen Wohlſtand bewieſen, wird das nicht beachtet, aber aus dem gleichheitlichen Genuß des Individuums bewieſen, macht es Eindruck.

Gibt man nun das Princip des freien Gewährenlaſſens auf, ſo eröffnen ſich zwei Wege, der direkte und der indirekte Weg, d. i. der Weg der Lenkung und der Weg der Beſchränkung der vermögenserzeugenden Thätigkeit, oder, anders ausgedrückt, die Regelung der ſubjektiven Erwerbthätigkeit, und die Regelung der objektiven Erwerbwege, und hier müſſen wir uns wieder von den Socialtheorien ſcheiden. Sie wollen den direkten Weg, es ſoll die produktive Thätigkeit durch die ſociale Obrigkeit jedem Individuum angewieſen, poſitiv geleitet werden*).

*) Den ſocialiſtiſchen Gedanken ſprach ſchon Mirabeau am 10. Aug. 1789 in einer improviſirten Entſchuldigung gegen die Geiſtlichkeit aus. Je ne connais que trois manières d' exister dans la societé: il faut y être mendiant, voleur ou salarié. Le proprietaire n' est lui même que le premier des salariés. Ce que nous appellons vulgairement sa proprieté, n' est autre chose, que le prix, que lui paie la société pour les distributions, qu' il est chargé de faire aux autres individus par ses consommations et ses dépenses, les proprietaires sont les agens, les économes du corps social.

Das Wahre aber iſt es, die objektiven Erwerblagen ſicher zu ſtellen durch geſetzliche Ordnung, wie wir dieß ausgeführt haben *).

Hiernach ſteht denn dem abſtrakten Syſtem der Nationalökonomie, das beſonders durch Adam Smith repräſentirt iſt, das materialiſtiſche Syſtem der neuern Socialtheorien gegegenüber, zwei Gegenſätze, in welchen wir überall die höhern wiſſenſchaftlichen Verſuche ſich bewegen ſehen, ſo lange ſie nicht zu voller Wahrheit gelangt ſind (I. §. 22.). Jene hat den abſtrakten Reichthum, die Zahl der Güter, zu ihrem Princip, dieſe den ſinnlichen Genuß des Individuums. Die wahre vollendete Nationalökonomie dagegen muß zu ihrem Princip haben die Perſon (den Menſchen in ſeinem ganzen ſittlich-geiſtigen wie ſinnlichen Daſeyn)

---

*) Es iſt hiernach keine genaue Auffaſſung von Socialismus, wenn Kaiſer in ſeiner durch hiſtoriſche Zuſammenſtellung verdienſtlichen Schrift „über die Perſönlichkeit des Eigenthums" alle indirekte Hinwirkung auf den öffentlichen Wohlſtand durch Ordnung der Verkehrswege, welche ſich in der Weltgeſchichte findet (z. B. das jüdiſche Jubeljahr, die deutſchen Stammgüter), als Socialismus bezeichnet und ſo mit der direkten Hinwirkung zuſammenſtellt. Der Begriff des Socialismus iſt eben nur der, direkt durch Lenkung der individuellen Thätigkeit den allgemeinen Wohlſtand zu erzielen. Er iſt deßwegen nicht (wie es nach Kaiſer ſcheint) mit jenen weiſen Einrichtungen zuſammen das wahre Princip, im Gegenſatze des Kommunismus, ſondern er iſt mit dem Kommunismus zuſammen das falſche Princip im Gegenſatze jener Einrichtungen. Vollends aber kann man damit nicht übereinſtimmen, daß Kaiſer die ächte Erfüllung des ſocialiſtiſchen Princips (d. i. der Sorge, daß Alle an den Gütern Theil haben), in der Aufhebung der Verkehrsſchranken findet; weil dadurch Jedem Eigenthum zu erwerben möglich werde. Das iſt nicht die Erfüllung ſondern geradezu der Gegenſatz gegen das ſocialiſtiſche Princip, der beſtehende Socialismus betrachtet die ungeregelte Konkurrenz gerade als das Syſtem, das er bekämpft, und der wahre Socialismus, wenn wir das Wort ſo gebrauchen ſollen, muß es nicht minder, weil ſie nur die abſtrakte Möglichkeit der allgemeinen Theilnahme an den Gütern gibt, die reale Wirklichkeit derſelben aber gerade abhält. Die „logiſche Fortbewegung des Begriffes", aus welcher der Verfaſſer ſeine Reſultate ſchöpft, läßt allerdings die ungehemmte Veräußerung als einen Fortſchritt zu allgemeiner Theilnahme an den Gütern erſcheinen, der reale Erfolg aber iſt gerade das Gegentheil.

und das ſittliche Reich, die ſittlich geordnete und ſittlich verbürgte Gemeinexiſtenz und Gemeinbeherrſchung der Menſchen, welcher die materiellen Güter und die materielle Befriedigung nothwendiger Träger ſind.

Viertes Kapitel.

Der Adel.

§. 26.

Unter Adel verſteht man einen Stand politiſchen Vorzugs aus eigenem und erblichem Rechte. Unſere Beamten ſind kein Adel, denn ihr politiſcher Einfluß iſt kein eigenes Recht, die franzöſiſche Pairie iſt kein Adel, denn ihr Einfluß iſt kein erbliches Recht.

Die urſprüngliche Entſtehung des Adels beruht ohne Zweifel gleich der des Königthums auf dem Bedürfniß herrſchaftlicher Stellungen und auf Geburt, die zu denſelben beruft. Es bedarf ſolcher, die in kleinen Kreiſen herrſchen, unter dem König oder unter der größern Volksgemeinde, und die zuſammen für jenen oder dieſe den Rath und das geordnete Organ der Vollſtreckung bilden, und ſie ſind urſprünglich eben ſo wie der König ſelbſt durch die Geburt bezeichnet. Der Stammvater iſt der erſte König, die Abkömmlinge des Erſtgebornen oder auch die Erſtgebornen einer jeden Familie ſind die Edlen, die Fürſten der Stämme, der Abtheilungen. So ſcheinen die Fürſten der jüdiſchen Stämme entſtanden zu ſeyn, ſo der Athenienſiſche Adel aus der erſten Familie einer jeden Phratrie. Später dann entſteht Adel auch durch Unterwerfung eines Stammes unter einen andern oder durch Sonderung der Thätigkeiten, daß ein Theil dem Kriege obliegt, ſich an den Fürſten anſchließt, der

andere den Gewerben ſich zuwendet, und durch ähnliche Vorgänge. Ueberall aber iſt der Adel der herrſchende Stand, und beſteht deßhalb ſeine Lebensbeſchäftigung in Krieg oder Anführung im Kriege und in Regierung, alſo der höhern geiſtigen Aufgabe, während das Volk im Gegenſatze zu ihm durch körperliche Arbeit für das materielle Bedürfniß thätig iſt. Zu ſolcher herrſchaftlicher Stellung kommen dann nach einer natürlichen Nothwendigkeit andere Momente hinzu: der größere Reichthum, namentlich im Grundbeſitz, und die edlere Erziehung und Sitte (παιδεία). Daran knüpft ſich endlich noch das Specifiſche der Adelsgeſinnung: die Bewahrung des Stammbewußtſeyns. Denn der arbeitende Stand verliert ſich in der Gegenwart und ihrer Sorge, der Stand, der höherer Beſchäftigung zugewendet iſt und der die Thaten des Volks vollbringt, pflegt das Andenken der Vorfahren und ihres Ruhms, hat ſein Bewußtſeyn in der Geſchichte. Das ſind die Momente, welche in Wechſelbedingung die Stellung des Adels begründen: Herrſchaft, kriegeriſches Leben, Reichthum, Erziehung und Sitte, Stammbewußtſeyn.

Dieſe urſprüngliche Stellung des Adels enthält aber einen Druck gegen die Uebrigen. Der Fortgang und die Aufgabe iſt daher die Emancipation der andern Stände Die orientaliſche Kaſtenverfaſſung ſchließt ſolchen Fortgang aus. In den antiken Republiken erfüllt er eben die politiſche Geſchichte, hier iſt aber der Zeitpunkt, in welchem das Volk den völligen Sieg über den Adel erhielt, zugleich auch derjenige, mit welchem der Verfall des Staates beginnt; ob beides in einem Zuſammenhang ſteht, laſſen wir hier ununterſucht. In den germaniſchen Staaten erfolgte dieſer Fortgang dadurch, daß die Momente, welche urſprünglich in unauflöslicher Verbindung die Stellung des Adels ausmachen, einzeln abgetrennt an andere Stände

fallen. Vor Allem kam die politiſche und kriegeriſche Beſchäftigung, der Dienſt des Fürſten, an einen Stand beſonderer Vorbildung und Fähigkeit, die Entſtehung des Beamtenweſens und der ſtehenden Heere iſt der erſte und mächtigſte Durchbruch des Adels. Der Reichthum kam neben dem adeligen Grundbeſitz zugleich an den bürgerlichen Geldbeſitz und vielfach erwarb Letzterer auch von Erſterem, und die Bildung, in ihrer Höhe von Gelehrten, Künſtlern, Beamten vertreten, ward in ihrer breiten Grundlage ein Gemeingut. Damit war die Emancipation des Volks gegenüber dem Adel vorbereitet. Vollbracht wurde ſie endlich durch die Idee der menſchlichen und ſtaatsbürgerlichen Gleichheit, welche das energiſche Princip der Zeit iſt in demſelben Maaße, als dieß früher die Idee der beſondern Ehren und beſondern ſittlichen Anforderungen des Adels geweſen. Der Erfolg, der dadurch theils erreicht iſt, theils es noch werden ſoll, iſt denn der, daß es keinen Adel mehr geben kann als herrſchenden Stand und als Stand, der eine weſentliche (kaſtenartige) Ungleichheit der Ehre und Berechtigung in ſich ſchließt, als welcher der Adel urſprünglich entſtand. Dagegen kann ſehr wohl noch der Adel beſtehen als ein beſonderer Beruf und beſonderer Stand, und zwar als der erſte Stand namentlich unter den vermögenerzeugenden Ständen, wenn auch als der erſte nur unter gleichen. Dieß iſt ſeine naturgemäße und bleibende Stellung.

§. 27.

Ein ariſtokratiſches Element iſt zu allen Zeiten, wenn nicht ſchlechterdings Bedürfniß, ſo doch jedenfalls ein Vorzug des ſocialen Zuſtandes. Darunter verſtehe ich, daß eine Klaſſe großer hervorragender Beſitzer eine beſtimmte r e ch t l i ch e Stellung habe, durch welche ſie ein Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und die Beam-

ten, und zugleich eine Bürgſchaft für den Staat und die Regierung gegen Auflöſung durch die Volksmaſſe wird, im Ganzen aber durch ihre Identität des eigenen Intereſſes mit der Erhaltung der beſtehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation dieſe in einer eminenten Weiſe vertritt.

Ein ſolches Element beruht aber im Allgemeinen, ſpecielle Zuſtände ausgenommen, naturgemäß auf zwei Vorausſetzungen: auf Grundbeſitz und auf hiſtoriſcher Kontinuität des Standes.

Der Stand der großen Grundbeſitzer iſt der einzige unter den Vermögensſtänden, der ohne Arbeit und Spekulation, ohne auf Steigerung ſeines Erwerbs bedacht zu ſeyn, ſein Vermögen erhalten kann. Er allein iſt daher frei von gewinnſüchtiger Sorge, auf die höhern Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Intereſſen gewieſen. Der Grundbeſitz allein enthält ferner eine Stetigkeit des Vermögens für die Generationen und deren Verbürgung, und damit die Haltung, welche das Bewußtſeyn verleiht, nicht erſt zu Vermögen gekommen zu ſeyn und nicht für Ueberlieferung auf die Nachkommen bange ſeyn zu müſſen. Der Grundbeſitz hat endlich ſein Intereſſe am untrennbarſten mit dem des Landes verknüpft. Ueberdieß iſt der Grundbeſitz die natürliche Unterlage aller Vermögenserzeugung und alles ſocialen Zuſammenhanges. Er iſt ſo die Kulmination aller Vermögensſtellungen und darum der naturgemäße Träger jenes erforderlichen ariſtokratiſchen Elementes. — Eine nicht minder weſentliche Vorausſetzung deſſelben aber iſt die hiſtoriſche Kontinuität des Standes, die auch ſchon in einer Wechſelbedingung mit jener erſten ſteht, indem ſie bei einem wohleingerichteten Grundbeſitz ſich von ſelbſt ergiebt und ohne denſelben nicht leicht ſich erhält. Die Stetigkeit des Beſitzes in denſelben Familien iſt die Vorbedingung, um jene Haltung den einzelnen

Beſitzern, bez. Familien zu verleihen, ſie iſt die Vorbedingung, um einen Zuſammenhang des Standes und einen Standesgeiſt zu bewirken, ohne die er keine politiſche Bedeutung hat. Sie iſt endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerinnerung. Dieſe nun muß an ſich ſchon als ein höherer Zuſtand betrachtet werden, weil ſie ein Zuſtand tieferer Selbſtbewußtheit, alſo in dieſer Beziehung größerer Perſönlichkeit, iſt, ſie enthält aber auch ſittliche Impulſe: eine Hebung der Geſinnung durch die ererbte politiſche Tugend und bei entwickelterem öffentlichen Leben auch durch die ererbte politiſche Beſtrebung. Wie der einzelne Menſch an ſeiner bisherigen Bewährung einen Halt und Antrieb bekommt für die Zukunft, ſo auch die Familie und der Stand. Sie bewirkt auch eine Verflechtung wie der Familiengeſchichte ſo des Familienintereſſes mit dem des Landes, und endlich iſt ſie im Allgemeinen der Boden, ſtetiger den Zuſammenhang mit der Vergangenheit bewahrender (konſervativer) Geſinnung. Eine Grundariſtokratie von kontinuirlichem Beſitz vertritt dadurch vorzugsweiſe das Element der Stetigkeit, die geſchichtliche Seite im nationalen Leben. Nicht alſo daß auf die ariſtokratiſche oder bürgerliche Geburt an ſich und in Beziehung auf den einzelnen Menſchen ein Werth gelegt werden dürfte, — das wäre gegen die abſolut gleiche Ehre der Perſönlichkeit, zu deren Bewußtſeyn gekommen zu ſeyn, ein Vorzug der Zeit iſt —; ſondern für den Stand im Ganzen iſt die hiſtoriſche Kontinuität, d.i. die möglichſte Erhaltung der Familien, erforderlich.

Die rechtliche Stellung aber, welche einer ſolchen Grundariſtokratie zukommen muß, um jene Aufgabe zu erfüllen, beſteht in Folgendem: Fürs erſte gebührt ihr ein beſonderer einflußreicher Antheil an der Landesvertretung. Es iſt zwar eine falſche Ariſtokratie, daß der Stand des hervorragenden Beſitzes, namentlich des hervorragenden Grundbeſitzes, den Aus-

ſchlag geben ſoll vor dem viel zahlreichern Mittelſtande, aber es iſt die wahre Ariſtokratie, daß jener der Zahl nach kleinere Stand auch eine ſelbſtſtändige politiſche Bedeutung habe, nicht durch das numeriſche Uebergewicht der andern rechtlich oder thatſächlich bewältigt werde. Fürs andere werden die Glieder ſolcher Grund-Ariſtokratie ſehr zweckmäßig als intermediäre Gewalt gebraucht, um die Maaßregeln der Staatsregierung auf dem Lande zu vollziehen, wie dieß in England für die Aemter des Lord Lieutenants und Sheriffs, in Preußen für das des Landraths der Fall iſt. Das iſt etwas ganz Anders als eine patrimoniale Gewalt der Grundariſtokratie über die Grundholden aus eignem Rechte.

Das Mittel endlich, ſolchen Stand zu erhalten, beſteht lediglich in der Sorge für die Stetigkeit des Grundbeſitzes. Sie kann in mannigfacher Weiſe durch ſtrengere oder mildere Einrichtungen angeſtrebt werden: Majorate, Stammgüter, Subſtitutionen, Unveräußerlichkeit des Beſitzes ohne Untheilbarkeit. Solche Inſtitute ſind unerläßliches Erforderniß einer Grundariſtokratie, um ſo mehr da jetzt die Ariſtokratie nicht mehr die Regierung oder die Aemter derſelben in Händen hat, die ihr ehedem Reichthum oder doch Subſiſtenz ſicherten. Wir wollen für Deutſchland nicht gerade die ſtrengſte Weiſe, die Familienfideikommiſſe in Anſpruch nehmen. Gerechtfertigt aber ſind dieſe Einrichtungen alle, auch wenn ſie einem Theil der Nachkommen das gleichheitliche Erbe entziehen. Die Rechtfertigung liegt nicht in dem abſtrakten Gedanken des Stammes gegenüber der Familie, ſondern in dem öffentlichen Berufe der Familie ſelbſt, oder vielmehr in der Bedeutung des Grundeigenthums, das nicht bloß die Familie zu ernähren, ſondern zugleich Quelle der nationalen Ernährung und Träger einer politiſchen Macht und politiſchen Geſinnung zu ſeyn beſtimmt iſt. Der Einwand aber, daß die jüngern

Söhne der Gutsherren den Mitbürgern die öffentlichen Aemter wegnehmen, iſt ein Argument zu Gunſten der Gleichheit, nach welchem man auch den höhern Staatsbeamten die Ehe unterſagen könnte, weil ihre Söhne bis jetzt immer die erfolgreichſten Kandidaten des Staatsdienſtes waren. — Die Stetigkeit des Beſitzes in den Familien kann nun in einer energiſchen Weiſe dadurch erreicht werden, daß die Rechte des Standes (namentlich der Eintritt in die Landesrepräſentation) durch Einrichtungen jener Art bedingt werden. Es iſt aber auch ſchon ein Bedeutendes, wenn dieſelben nur geſtattet ſind, ſo daß der Geiſt des Standes ſelbſt ſie realiſire.

Eine ſolche Grundariſtokratie muß aber gegenwärtig ein offener Stand ſeyn. Sie ſoll nicht von Geburt oder von beliebiger Zulaſſung des Fürſten abhängen. Sondern wer die ſächlichen Bedingungen erfüllt (Erwerb des Beſitzes und bez. Herſtellung jener Erbweiſe), der ſoll Mitglied deſſelben werden. Dabei würden aber allerdings auch perſönliche Erforderniſſe füglich geſtellt werden müſſen, nicht bloß Unbeſcholtenheit des bisherigen Lebenswandels, ſondern, ſo weit dafür äußere Kennzeichen gegeben werden können, auch eine gewiſſe Würde des bisherigen Lebensberufs.

So ſoll der Adel jetzt nicht ein herrſchender Stand, ſondern nur ein in der Landesvertretung ausgezeichneter Stand ſeyn, und ſoll nicht ein abgeſchloſſener Geburtsadel ſeyn, aber auch nicht ein bloßer Grundadel, ſondern vermöge jener Kontinuität der Familien ein Grund- und Standesadel.

§. 28.

Dieß iſt die allgemeine politiſche Bedeutung des Adels als Grundariſtokratie. Mit ihr laſſen ſich auch die entſchiedenen Anhänger neuerer Staatslehren, ſo weit ſie noch einen geſunden praktiſchen Sinn bewahrt haben, leicht ausſöhnen. Es handelt

ſich aber in der Gegenwart vorzugsweiſe nicht um eine Grundariſtokratie überhaupt, ſondern um den ganz beſtimmten beſtehenden Adel mit ſeiner ſpecifiſchen Geſchichte als frühern Trägers der Feudalherrſchaft, mit ſeiner ſpecifiſchen Art und Geſinnung, ſeinen ſpecifiſchen ſittlich politiſchen Traditionen, es handelt ſich um den noch vorhandenen „romantiſchen" Adel, wie wir ihn nennen wollen. Gegen ihn gerade iſt die Ungunſt der öffentlichen Meinung. Eine Grundariſtokratie jener Art ließe man ſich allenfalls gefallen, wenn nur dieſer romantiſche Adel, der Reſt des Mittelalters, aufhörte, jede Spur und Erinnerung deſſelben in der Form und Sitte des öffentlichen und geſelligen Lebens ausgetilgt würde. Aber mit Unrecht. Es iſt in allen Dingen und ſo auch hier nicht möglich, ein Princip zu realiſiren, außer in einem ganz beſtimmt gegebenen Stoff, in einem Element, das als Träger deſſelben ſich vorfindet. Es iſt eben nur dieſer romantiſche Adel, der den überwiegenden Grundbeſitz inne hat, es iſt nur er, der eine hiſtoriſche Erinnerung beſitzt und ſie bewahrt hat, deſſen Geſchichte als Stand und in ſeinen einzelnen Familien mit der Geſchichte des Landes verflochten iſt. Aber noch mehr als das! Gerade dieſer Adel als ſolcher hat eine Bedeutung für die Nation, der nicht unbeachtet bleiben darf. Sie beſteht in ſeiner beſtimmten eigenthümlichen Geſinnung, der perſönlichen Hingebung an den Fürſten, und den ſpecifiſchen Begriffen von Ehre und edler Sitte, die wir mit dem Namen der „Ritterlichkeit" bezeichnen. Das ſind Züge, die hiſtoriſch traditionell in dieſem Stande ihren Sitz haben, ſie haben ſich theilweiſe von ihm aus in weitern Kreiſen verbreitet, im Militair, in den höhern Ständen überhaupt, aber er iſt doch der hiſtoriſche Ausgangspunkt und bis jetzt noch ein Hauptträger dieſer Züge germaniſcher Geſittung. Es iſt alſo eine ſittliche Individualität in dieſem Stande, und deßhalb ſoll er nicht zerſtört werden.

Wir können demnach auf jene Kardinalfrage Sieyes, ob die Nation etwas verlieren würde, wenn ſie den Adel, dieſen müßigen Stand, abſchaffe? unbedenklich antworten: ja, ſie würde etwas verlieren, nicht zwar einen Faktor in der Maſchinerie, welche die materiellen Güter hervorbringt, wohl aber einen Träger eigenthümlicher ſittlicher Triebfedern, einen Faktor in der Geſammtſumme nationaler Geſittung. Daß dieſe Triebfedern, perſönliche Treue gegen den Fürſten, ritterliche Ehre und Lebensſitte, nur einer frühern Zeit angehören, iſt nicht zuzugeben. Eben ſo wenig, daß alle Standesſitte der einen vollen menſchlichen oder bürgerlichen Sitte weichen müſſe. Eine ſolche, wenn es nicht das Herz des Menſchen gilt, ſondern die Handlungsweiſe in beſtimmten äußern Stellungen, beſteht nicht, ſondern wie im einzelnen Menſchen die Sitte ſich individualiſirt, ſo noch mehr in den verſchiedenen menſchlichen Lagen und Berufsſtellungen, und jedenfalls ſind die eigenthümlichen ſittlichen Triebfedern der neuern Zeit, wie die Wirklichkeit ſie uns zeigt, etwa die der franzöſiſchen Bourgeoiſie oder des deutſchen Induſtrialismus oder liberalen Patriotismus doch nicht der volle Strahlenkranz menſchlicher Sitte, der keiner Ergänzung mehr bedürfte, keinen Zug außer ihm ſelbſt zuließe. Insbeſondere aber bei der konſtitutionellen Richtung der Zeit, die alle Pflege verdient, iſt, weil ſie vorherrſchend nur auf das Geſetzliche und Begriffliche geht, ein Element nicht zu zerſtören, das zugleich die perſönliche Hingebung, dieſe ſpecifiſche Triebfeder der Monarchie, ſtützt. Wenn eine Durchdringung perſönlicher monarchiſcher Gewalt mit konſtitutionellem Weſen möglich und dazu in Deutſchland der wahre erſprießliche Zuſtand iſt, ſo iſt auch die Erhaltung des hiſtoriſchen romantiſchen Adels unbeſchadet der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Gleichheit angemeſſen. Das, was am Adel am meiſten in die Augen fällt, mag freilich häufiger nicht jene edle Lebensſitte ſeyn

ſondern eine anmaaßliche Ueberhebung und eine innere Hohlheit bei geſchliffenen Formen, das ſchlechte Junkerthum ſtatt der ächten Ritterlichkeit. Aber das iſt nicht minder auch bei den andern Ständen der Fall. Auch am Bürgerſtande fällt in der That nicht der edle Gemeinſinn, die Hingebung an die öffentliche geſetzliche Ordnung uns immer vorherrſchend in die Augen, ſondern eben ſo oft der bodenloſe Stolz des Reichthums, die Profanität des Urtheils und jene Table d'hôte- und Eiſenbahngeſinnung: „wo ich gezahlt habe, da ſtehe ich Jedermann gleich, und iſt Nichts über mir, das Ehrfurcht fordern kann." Die Bürgerlichkeit hat ihre Schattenſeite ſo gut als die Ritterlichkeit, und in ihrer Reinheit ſind beides individuelle ſittliche Züge von abſolutem Werthe, die nicht gegeneinander verglichen werden können, daß Eins das Andere aufheben und an die Stelle treten ſoll; ſondern es iſt ein Vorzug, ſolche Elemente nebeneinander zu haben, jedem ſein Recht und ſeine Geltung zu laſſen. Die deutſche Nation, ſagt Göthe, ſollte froh darüber ſeyn, zwei ſolche Kerle zu haben, wie mich und Schiller, das gilt auch von den Ständen mit ihrer ſpecifiſchen Würde. Die zunehmende Einheitlichkeit auch der Sitte erheiſcht dennoch nie eine völlige Aufhebung der Standes-Individualität. Die Geltung des Geburtsadels muß ſich überdieß von ſelbſt im Laufe der Zeit mehr und mehr ſchwächen, da die Quelle, die ihm früher die Kräfte zuſtrömte, die Ausſchließlichkeit der kriegeriſchen Ehre (nicht blos im Vaſallenheere ſondern auch im ſtehenden Heer, da die Officierſtellen meiſt dem Adel zukamen) für ihn verſiegt iſt. Je weiter die Geſchichte ſich von dem Zeitraum entfernt, in welchem die kriegeriſchen und politiſchen Thaten das Werk des Adels waren, deſto mehr muß ſich thatſächlich die geſellſchaftliche Stellung der Stände ausgleichen, und es iſt daher die Aufgabe der Staatsweisheit viel weniger, den ſpätern Erfolg gewaltſam vorauszu-

nehmen, als vielmehr das zu erhalten, was in dieſem Stande noch eine Bedeutung für das Ganze hat, nicht die Erinnerung an die Vergangenheit und die Schätzung, die ſich allen Raiſonnements zum Trotze an ſie knüpft, legislativ zu vertilgen (durch Abſchaffung der Titel u. ſ. w. wie in der franzöſiſchen Revolution), ſondern dieſe Schätzung der innern geiſtigen Macht der öffentlichen Sitte anheimzuſtellen, in der die Gleichheitsanſicht und der Sinn für geſchichtliche Auszeichnung ſich ſelbſt gegen einander ausgleichen mögen. Ich will alſo keineswegs ein Ritterthum machen, etwa die Herrlichkeit der alten Erbämter, der Orden, der Ringelſtechen wieder herſtellen, oder, wo ſie beſtehen, beſonders gepflegt wiſſen, ſondern nur die aus Theorie hervorgehende gewaltſame Zernichtung deſſen, was wirklich noch Leben und Sitte einer Klaſſe iſt, abhalten.

Die Erhaltung dieſes romantiſchen Adels beruht aber blos auf zwei Dingen: fürs Erſte, daß überhaupt die Feſthaltung ſeiner Erinnerung und deren öffentlicher Ausdruck ihm geſtattet ſey, d. i. die Titel und Wappen u. ſ. w.; fürs Andere, daß er als Stand die Umgebung des Fürſten bilde, während von den andern Ständen überall nur die Ausgezeichneten (z. B. nicht alle Beamte, ſondern nur die höhern u. ſ. w.) an derſelben Theil nehmen, oder wenigſtens, daß er die beſtimmten Hofämter bekleide. Jenes thut offenbar Niemandem Eintrag, dieſes iſt ſchon an ſich naturgemäß, weil der Fürſt ſelbſt ja dieſem hiſtoriſchen Stande angehört, und weil der Glanz wie die fortwährende Ergänzung deſſelben vom Fürſten ausgeht. Eine weitere Ausdehnung der Hoffähigkeit, als ſie jetzt meiſtens üblich iſt, ſoll damit nicht ausgeſchloſſen werden, namentlich wäre es zeitgemäß, daß die Spitzen der Bourgeoiſie (hervorragende Banquiers und Fabrikherren) an derſelben Theil erhielten, ohne geadelt zu werden, gerade um die Gleichheit der Stände und ihrer Ehre zu

beurkunden; aber eine Gränze muß dieſelbe haben, und daß ſie für den Stand, der hiſtoriſch bis jetzt den Hof bildete, ungeſchmälert fortbeſteht, iſt keine Beeinträchtigung der übrigen. Das ſind blos Ehrenrechte. Dagegen irgend ein politiſches Recht ſoll dem Geburtsadel nicht zuſtehen.

Dieſer Adel, deſſen Bedeutung es iſt, beſtimmte ethiſche Triebfedern, eine beſtimmte Lebensſitte, ſowie eine beſtimmte hiſtoriſche Nationalerinnerung zu bewahren, kann nicht durch bloße Erfüllung ſächlicher Bedingungen erlangt werden, gleichwie die Theilnahme an der Grundariſtokratie. Die Theilnahme an ihm beruht, wie er ſelbſt, auf der hiſtoriſchen Thatſache. Sie kann nur auf Geburt ſich gründen oder auf freier auszeichnender Ernennung des Fürſten, da dieſer eben hiſtoriſch als die Quelle ſolcher Theilnahme immer betrachtet wurde. Das letztere iſt nicht in Widerſpruch mit einem Stande der hiſtoriſchen Geſchlechter. Man kann einen ſolchen nicht neu machen, wo er nicht beſteht, wie z. B. in Nordamerika, man kann ihn aber wohl erhalten durch Aufnahme neuer Familien, indem dieſe, die einzeln eintreten, von der Sitte und dem Standesgeiſte der Klaſſe ergriffen, ſich mit ihr aſſimiliren.

Danach fallen denn aber jenes grundariſtokratiſche Element und dieſer Geburtsadel nicht begrifflich und nicht nothwendig zuſammen. Es werden vermögliche ehrenhafte Männer in den Stand der Grundariſtokratie einrücken, die dem hiſtoriſchen Adel nicht angehören, und werden Glieder der letztern ohne Grundvermögen ſeyn. Jener ſoll eine politiſch rechtliche Stellung haben, dieſer nur eine ſolche, die auf Sitte und Meinung beruht. Einen innern Zuſammenhang aber haben beide Inſtitute ſowohl nach der Thatſache als nach ihrer Bedeutung. Es iſt dieſer hiſtoriſche Geburtsadel, welcher noch jetzt hauptſächlich die Grundariſtokratie in Deutſchland bildet, und ohne das würde er auch

jene ſociale Auszeichnung unmöglich behaupten können. Deßgleichen ſoll es Augenmerk der Regierung ſeyn, wie überhaupt die Stetigkeit der grundariſtokratiſchen Familien zu erhalten, ſo insbeſondere derjenigen, die dem Geburtsadel angehören, ſodann den neuen Gliedern der Grundariſtokratie, wenn anders ihre Perſönlichkeit dazu geeignet iſt, den Stand des Geburtsadels zu verleihen, dagegen die perſönlichen Notabilitäten, Beamten, Militärs, Gelehrte, die kein Grundvermögen haben, nicht leicht zu adeln. Es ſoll in der Grundariſtokratie die nachtheilige Scheidung zweier leicht eiferſüchtigen Elemente, eines geburtsadeligen und eines bürgerlichen, ſo weit es möglich iſt, vermieden werden, und es ſoll auf der andern Seite der Geburtsadel nicht die einzige Qualität ſeyn, um auf der Höhe der Societät bei Hofe und außer demſelben zu ſtehen (Türkheim). Dadurch kann das, was der romantiſche Adel Edles in ſich ſchließt, bewahrt werden, ohne eine Herunterſetzung in Recht oder in Ehre für die Uebrigen und deßhalb ohne Erregung von Eiferſucht. — Es giebt nun in Deutſchland Staaten, in welchen kein Eintritt in die Grundariſtokratie möglich iſt ohne Erlangung des perſönlichen Adels. Dadurch iſt ein größerer Standesgeiſt in der Grundariſtokratie, und als konſervatives, namentlich monarchiſches Element iſt ſie dadurch noch weit geeigneter, als wo das nicht der Fall iſt. Aber es iſt damit dem Geburtsadel ein rechtlicher Vorzug beigelegt, den das Princip der Gegenwart — die ſtaatsbürgerliche Gleichheit und die Offenheit der Stände, ſoweit es auf rechtliche Stellung ankommt — nicht wohl erträgt. Jedenfalls darf deßhalb ſolches, wo es einmal aufgehört hat, nicht wieder hergeſtellt werden. Umgekehrt fällt in England wenigſtens ſcheinbar aller Vorzug der Geburt weg, und bloß der Beſitz giebt die ausgezeichnete Stellung. Das kann bei uns nicht wohl nachgeahmt werden. Denn einmal iſt dort nach der Succeſſionsordnung auch

größere Sicherheit, daß der politiſch ausgezeichnete Grundbeſitz ſich in derſelben Familie, und außerdem in der Klaſſe der höhern Familien erhalte, ſodann wird aber auch dort neben der Grundariſtokratie ein Stand perſönlicher Auszeichnung auf anderm Wege gebildet durch die Auszeichnungen der Krone (Titel, Orden), der in ſeiner Stellung zum Hofe und in ſeiner von der monarchiſchen Glanzquelle ausfließenden Geltung etwas ganz Aehnliches iſt wie unſer Geburtsadel, wenn man dieſen anders von jeder politiſchen Vorberechtigung oder Begünſtigung, wie billig, entkleidet.

§. 29.

Inſoweit ſoll der Adel, Grundariſtokratie und Geburtsadel, erhalten werden gegenüber der falſchen, ungeläuterten herrſchenden Meinung und Oppoſition. Dagegen wirklich der Zeit und ihrer wahren Anforderung widerſprechend ſind:

1. Einrichtungen, welche eine weſentlich höhere Ehre des Adels als der andern Stände ausdrücken. Dahin gehört der Begriff einer Mißheirath, möge er rechtliche Folgen haben (z. B. Verluſt der Fähigkeit im Lehne zu ſuccediren oder auch nur der Hoffähigkeit für die Kinder), oder nur in der Sitte und Meinung des Standes beſtehen — die Hofunfähigkeit der nicht adeligen Gattinnen derer, die durch ihr Amt u. ſ. w. hoffähig ſind — die verſchiedene Beſtrafung der gegen Adelige und der gegen Bürgerliche begangenen Injurien — die vorausgehende Entadeligung bei Beſtrafung adeliger Verbrecher — die abgeſonderte Erziehung des Adels auf Ritterakademien — die Nobilitirung aller derer, die ein höheres Amt bekleiden u. ſ. w.

2. Alle eigentlichen Privilegien, d. i. Vorrechte, welche nicht durch einen ſächlichen Beruf begründet ſind und daher auch nicht durch ähnliche Rechte bei andern Ständen je für ihren Beruf

wieder ausgeglichen werden. Solche ungeeignete Privilegien ſind z. B. die Steuerexemtionen, die Militärbefreiungen, die Siegelmäßigkeit u. ſ. w. In dieſe Kategorie gehört aber auch jede Zutheilung der Rechte, die für die Grundariſtokratie angemeſſen ſind, an den Geburtsadel als ſolchen, z. B. eine Autonomie, die nicht der Ritterſchaft, ſondern nur den „Ritterbürtigen" verliehen wird.

3. Die Begünſtigung des Adels, ſey es der Grundariſtokratie oder des Geburtsadels, bei öffentlichen Aemtern, Militär- oder Civilämtern. Dieſe, wie ſie nicht eignes Recht der Beamten ſind, ſo auch erheiſchen ſie nicht gleich der Landesvertretung ein eignes ſächliches Intereſſe, ſondern bloß die Fähigkeit, und iſt es eine Hauptrückſicht, wenn der Adel nach ſeiner wahrhaften Bedeutung erhalten und bez. gehoben werden ſoll, wozu er nothwendig der Gunſt der übrigen Stände bedarf, daß er nicht durch Zuwendung ungerechter Bevorzugung dieſelbe einbüße *).

*) Was hier vom Adel überhaupt geſagt iſt, gilt natürlich nicht von den vormals reichsſtändiſchen Häuſern in Deutſchland. Dieſe mußten eine rechtliche Auszeichnung haben, wie ſie dem bloßen Adel, ſelbſt einem hohen Adel (nobility), ſonſt nicht zugeſtanden werden dürfte. Es iſt eine Anforderung nicht bloß der Gerechtigkeit ſondern auch der Würde der Nation, daß diejenigen, welche zum Vortheil derſelben eine frühere ſouveräne Stellung eingebüßt haben, durch eine wenn gleich anomale Stellung entſchädigt werden. Das iſt freilich vom Standpunkt der ſogenannten philoſophiſchen (abſtrakten) Deduktion unerreichbar und darum unzuläſſig, aber von dem der geſchichtlichen Auffaſſung (III. §. 7.) völlig gerechtfertigt.

Zweiter Abſchnitt.

Die allgemeinen Lehren vom Staate.

Erſtes Kapitel.

Das Weſen des Staates.

§. 30.

Es iſt nicht der ſittliche Beruf (das Ethos) der einzelnen Menſchen, ſondern der ſittliche Beruf der menſchlichen Gemeinſchaft (des Volkes) als Eines Ganzen, auf welchen der Staat ſich gründet. Die menſchliche Gemeinſchaft ſoll ein ſittlich-intellektuelles Reich ſeyn: ſie ſoll ihren Gemeinzuſtand beherrſchen nach ſeinen ſittlichen Ideen und verſtändigen Zwecken und ſoll ihn in der Weiſe der Perſönlichkeit beherrſchen als Ein Wille und Verſtand, als Ein handelndes Subjekt, zu dem ſie mittelſt der Anſtalt des Staates gefügt iſt. Ueberall zwar ſucht der einzelne Menſch Lebensbefriedigung und Erfüllung der Sitte (I. §. 37.); dieſe beiden Güter ſind das Ziel alles menſchlichen Strebens, für ſie erwartet er daher Förderung auch vom Staate, und der Staat muß ſie gewähren. Aber dadurch iſt das Weſen des Staates nicht erſchöpft, er iſt nicht bloß und iſt nicht primär Mittel für Befriedigung und Sitte des einzelnen Menſchen, ſondern iſt in ihm ſelbſt ein Reich der Sitte und der Zweckmäßigkeit durch die

Geſtalt und die Wirkſamkeit, die er als Ganzes hat. Die Einigung der Menge zu Einer geordneten Gemeinexiſtenz — die Aufrichtung einer ſittlichen Autorität und Macht mit ihrer Erhabenheit und Majeſtät und der Hingebung der Unterthanen — die Lebensbefriedigung, die nicht den Menſchen vereinzelt, ſondern der Nation und den Menſchen nur in der Nation gewährt wird, namentlich das Bewußtſeyn und das hebende Gefühl, dieſem geordneten Gemeinweſen und dieſer Nation mit ihrer geiſtigen Bedeutſamkeit anzugehören — das eigenthümliche Ethos, das nicht im ſittlichen Leben, in Erfüllung des Gebotes, ſondern in ſittlicher Herrſchaft, in Einſetzung und Handhabung einer ethiſchen Ordnung, in Verwirklichung der ſittlichen Herrſcherideen, der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit, (II. §. 41) beſteht — das ſind die Charaktere, die das innerſte Weſen des Staates ausmachen und die ihren Grund und ihre Bedeutung nicht im Einzelleben, ſondern nur im menſchlichen Geſammtdaſeyn haben. Dieß Alles, was der Staat in ſich iſt, und noch dazu, was er eben dadurch jedem Menſchen gewährt, iſt die Beſtimmung (τέλος) des Staates. Das alſo iſt ſeine erſchöpfende Bedeutung, er iſt ein ſittlich intellektuelles Reich. Das iſt nicht eine Menſchenvereinigung, die ihren eigenen Willen ſich zum Geſetze macht (Kant, Rouſſeau); aber auch nicht eine bloße Architektonik von Vernunft- (logiſchen) Beſtimmungen (Hegel), daß die Kategorie des Allgemeinen und Beſondern ſich in ihm darſtellen; ſondern ein lebendiges Reich, ein perſönliches Reich, daß eine gegebene reale (perſönliche oder der Perſönlichkeit nachgebildete) Macht über freie perſönliche Weſen herrſche nach konkreten ſittlichen Ideen.

Die Herrſchaft des Staates beſchränkt ſich denn auch auf den Gemeinzuſtand; das innerſte individuelle Leben aufzufordern und zu beſtimmen iſt ewig nur Sache Gottes und nicht menſch-

licher Herrſchaft. Doch dieſe ſeine Beherrſchung des Gemeinzuſtandes müßte ihrer Idee nach wahrhaft ſittlicher Art ſeyn, er müßte von den Handlungen, ſoweit ſie den Gemeinzuſtand berühren, vollkommene ſittliche Beſchaffenheit fordern, es müßten ſich die ſittliche Geſtalt des Gemeinlebens und die individuelle Sittlichkeit ohne Gränze und als gleichartig ineinanderſchließen. (I. §. 45). So haben es auch die älteſten Staatenbildungen je nach ihrer Vorſtellung von Sitte angeſtrebt, ſo hat es die erſte wiſſenſchaftliche Staatslehre, die Platon's, vorgezeichnet, ja eben dahin ſtrebten auch die Fraktionen der evangeliſchen Kirche, welche Staat und Kirche zu Einer ungetheilt das Leben beherrſchenden Theokratie verſchmolzen. Es müßte aber, wenn alſo die Herrſchaft des Staates ſittlicher Art ſeyn ſollte, nicht minder auch ihr korreſpondirend die Erfüllung des Menſchen ſittlicher Art ſeyn, d. i. überall aus freiem Willen und innerm Antrieb erfolgen. Allein unter den gegebenen Bedingungen des menſchlichen Zuſtandes, nach welchen auf der einen Seite der Menſch nicht überall freiwillig das Gute vollbringt, ſondern die Wahl des Guten und Böſen hat und aus der Schwankung zwiſchen beiden in ihm ſelbſt in ſeinem Innerſten zur ſichern Ergreifung des Guten erſtarken ſoll (I. §. 40.), auf der andern Seite die Herrſchaft des Staates nichts weniger als mit lauterem Willen und untrüglicher Intelligenz geführt wird, da wäre das Gefährdung, ja Unterdrückung der Freiheit und Perſönlichkeit des Menſchen, dieſe aber ſoll dadurch, daß die Gemeinſchaft zu einem ſittlichen Reiche, gewiſſermaaßen ſelbſt zu einer Perſönlichkeit erhoben iſt, in keiner Weiſe verkürzt, ſondern vielmehr befeſtigt und gehoben werden. Deßwegen darf die Beherrſchung, welche die Gemeinſchaft übt, nur äußerlicher, d. i. nur rechtlicher Art ſeyn. Der Staat iſt demnach zwar ein ſittliches Reich, indem er ſittliche Ideen — Gerechtigkeit, öffentliche Ehrbarkeit, Reinheit

des Familienbandes (z. B. Verbot der Blutſchande) u. dgl. — realiſirt, ja ſein Beſtand ſelbſt, dieſe Einigung der Nation und Errichtung eines höhern Anſehens, eine ſittliche Idee iſt, und indem er von ſittlicher Geſinnung getragen iſt. Allein er realiſirt dieſe ſittlichen Ideen nur in der Weiſe des Rechts, nämlich durch äußere zuletzt erzwingbare Gebote und Anſtalten, und eben deßhalb in beſchränktem, nur negativen Umfang (II. §. 4. und 5.) Die volle und poſitive Realiſirung der ſittlichen Ideen dagegen iſt Sache der Freiheit des Einzelnen und der ſittlichen Gemeingeſinnung. Dieſe aber iſt das Werk eines höhern Hauches, der Staat kann ſie nicht machen und darf ihr das Leben nicht überlaſſen, noch kann ſeine Exiſtenz als eine kontinuirliche Inſtitution in dieſer immer wechſelnden inſofern zufälligen Geſinnungseinheit beſtehen oder durch ſie bedingt ſeyn. Ueberdieß iſt das innerſte Leben und Wollen des Individuums ſchon thatſächlich der Gemeinſchaft entzogen, ihrer Erkenntniß wie ihrer Einwirkung, und verſucht ſie in dieſe Sphäre einzugreifen, die ihrer Natur nach nur das Ergebniß innerer Impulſe ſeyn ſoll, ſo baut ſie auf unerkennbare Vorausſetzungen und erhält unſichere, ja oft der Abſicht gerade entgegengeſetzte Erfolge. Der Staat iſt daher bloß Anſtalt zur äußern Ordnung und Förderung des ſocialen Lebens. Jedoch wie er ſeinem ewigen Gedanken nach wahrhaft und vollſtändig ein ſittliches Reich ſeyn müßte, das iſt auch nach der Art und dem Umfang, die ſittlichen Ideen zu verwirklichen, ſo bleibt dieß immer das Ziel über ihm, das er annäherungsweiſe je mehr und mehr erfüllen ſoll, d. i. nicht ſelbſt ein ſolches Reich zu ſeyn, ſondern es unausgeſetzt als ſeine Frucht, als ſeine geiſtige Ausſtrahlung im menſchlichen Gemeinleben hervorzubringen.

Es liegt demnach im Weſen des Staates beides, ein Reich des Rechts, „Rechtsſtaat“, und ein Reich der Sitte, ein

ſittliches Gemeinweſen zu ſeyn, und das iſt nicht im Widerſpruch vermöge der tiefern Einheit von Recht und Sitte (II. §. 4).

Der Staat ſoll Rechtsſtaat ſeyn, das iſt die Loſung und iſt auch in Wahrheit der Entwickelungstrieb der neuern Zeit. Er ſoll die Bahnen und Gränzen ſeiner Wirkſamkeit wie die freie Sphäre ſeiner Bürger in der Weiſe des Rechts genau beſtimmen und unverbrüchlich ſichern und ſoll die ſittlichen Ideen von Staatswegen, alſo direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtsſphäre angehört, d. i. nur bis zur nothwendigſten Umzäunung. Dieß iſt der Begriff des Rechtsſtaats, nicht etwa daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne adminiſtrative Zwecke, oder vollends bloß die Rechte der Einzelnen ſchütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, ſondern nur Art und Charakter dieſelben zu verwirklichen. Der Rechtsſtaat ſteht daher im Gegenſatz vor Allem zum patriarchaliſchen, zum patrimonialen, zum bloßen Polizey-Staate, in welchen die Obrigkeit darauf ausgeht, die ſittlichen Ideen und die Nützlichkeitszwecke in ihrem ganzen Umfange und nach einer moraliſchen, daher arbiträren Würdigung eines jeden Falles zu realiſiren, er ſteht nicht minder aber auch im Gegenſatze zum Volksſtaate (Rouſſeau, Robespierre), wie ich ihn nennen möchte, in welchem das Volk die vollſtändige und poſitive politiſche Tugend von Staatswegen jedem Bürger zumuthet und ſeiner eigenen jeweiligen ſittlichen Würdigung gegenüber keine rechtliche Schranke anerkennt — Zuſtände, von denen der erſte ein naturgemäßer Anfang, welcher nur nachher überwunden werden muß, der letzte aber eine abſolute Verirrung iſt.

Der Staat ſoll aber nichts deſtoweniger ſittliches Gemeinweſen ſeyn. Die Rechtsordnung ſoll für alle Lebensverhältniſſe und öffentliche Beſtrebungen ihre ſittliche Idee zum

Princip haben, z. B. für Familie, Kirche, Schule, und ſie ſoll durch die ſittliche Gemeingeſinnung getragen ſeyn, und dieſe auch noch über der Gränze der Rechtsordnung hinaus das Leben in geiſtiger Weiſe beherrſchen. So ſoll der Sinn der Nation im Staate und ſeiner Wirkſamkeit in der Handhabung des Rechts und der öffentlichen Zucht, obwohl dieß Alles in der Schranke des Rechtlichen bleibt, dennoch keine bloße äußerliche Sicherheits- und Nützlichkeitseinrichtung, ſondern die tiefere ſittliche und gottgebotene Ordnung erkennen. Es ſoll die Macht nicht bloß in den rechtlichen Autoritäten, ſondern, je nach ihrer Weiſe, auch in der ſittlichen bez. politiſchen Gemeingeſinnung wohnen. Es ſoll der Unterthanengehorſam nicht bloß auf rechtlicher Schuldigkeit (Kontraktspflicht) ſondern auch auf Pietät und Treue gegen den Fürſten und auf Hingebung für das Gemeinweſen beruhen. Es ſoll das moraliſche Leben des Einzelnen, das der Staat als Anſtalt nicht beſtimmen darf, doch durch die Entwickelung des öffentlichen ſittlichen Urtheils beſtimmt werden. Solche Macht des ſittlichen Geiſtes, obwohl ſie nicht direkt bewirkt werden kann, bleibt doch das oberſte Ziel und Richtſcheid für alle Einrichtungen und Maaßregeln noch weit mehr als der materielle Nutzen, und ihr Daſeyn oder Mangel der oberſte Maaßſtab für das Urtheil über den Wohlbeſtand eines Staates. Den Gegenſatz gegen den Staat als ſittliches Gemeinweſen bildet der mechaniſche Staat, mag er monarchiſche, konſtitutionelle oder demokratiſche Form haben, ja mag er ſogar einzelne ſittliche Impulſe, etwa den der politiſchen Freiheit, in ſich aufgenommen, dabei aber die übrigen — als da ſind z. B. Reinheit des Familienbandes, öffentliche Ehrbarkeit, Anſehen des Königthums oder ſonſtiger gegebener Obrigkeit — von ſich ausgeſchloſſen haben. Der Gedanke des Rechtsſtaates und der Gedanke des Staates als ſittlichen Reiches ſind ſonach nicht einander widerſtreitend,

im Gegentheil ſie bedingen ſich wechſelſeitig. Der mechaniſche Staat kann nie wahrer Rechtsſtaat ſeyn, und der patrimoniale Staat wie der Volksſtaat im obigen Sinn kann nie den Gedanken eines ſittlichen Reichs wahrhaft verwirklichen. Die ſtete Steigerung des ſittlichen und religiöſen Gehaltes der Staatseineinrichtungen und dennoch die unverbrüchliche Rechtsordnung und das unantaſtbare Recht und Lebensgebiet des Einzelnen, in das ihm nicht von Religion oder Moral wegen mit äußerer Gewalt eingegriffen werden darf, das ſind zwei Ziele, die gemeinſam angeſtrebt werden ſollen und können.

Die frühere Naturrechtstheorie hatte den Staat, eben ſo wie das Recht ſelbſt, der ſittlichen Ideen entkleidet, ſie faßt beide als bloßen Schutz des Einzelwillens. Hegels große Leiſtung iſt es, daß er, nach Schellings Vorgang, den ſittlichen Gehalt des Staats geltend machte. Aber Hegel ignorirt den bloß rechtlichen Charakter ſeiner Wirkſamkeit, faßt ihn daher ſchlechthin „als Verwirklichung der ſittlichen Idee." Dieß iſt die Unwahrheit oder doch mindeſtens Unklarheit ſeines Begriffes gegenüber dem Kant'ſchen, an der auch der ſchlichte Verſtand ſogleich Anſtoß nimmt*). Aus ihr entſpringt denn auch jene Apotheoſe des Staates, die ſich ſchon bei Hegel ſelbſt, aber noch weit mehr bei manchem ſeiner Nachfolger findet.

*) Ueberdieß wenn man tiefer in den Zuſammenhang der Hegel'ſchen Lehre eingeht, ſo findet Hegel auch den ſittlichen Gehalt des Staates nicht ſowohl darin, daß er die Zuſtände nach ſittlichen Ideen ordnet, als vielmehr darin, daß er ſelbſt die Einheit des ſubſtantiellen und ſubjektiven Willens iſt, und daher ſein bloßes Daſeyn als Staat die Realiſirung (Wirklichkeit) der ſittlichen Idee, d. i. der logiſchen Einheit der Momente der Allgemeinheit und Beſonderheit, iſt. „Die Vernünftigkeit beſteht, abſtrakt betrachtet, überhaupt in der ſich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und Einzelheit, und hier konkret dem Inhalte nach in der Einheit der objektiven Freiheit, d. i. des allgemeinen ſubſtantiellen Willens und der ſubjektiven Freiheit als des individuellen Willens und ſeines beſondere Zwecke ſuchenden Willens." Rechtsphil. §. 258.

Aus dieſem Begriff des Staats ergeben ſich der innere Zuſammenhang deſſelben, ſein Zweck, Umfang und Verhältniß zu den untergebenen Menſchen und andern Inſtituten näher in der Weiſe wie folgt:

§. 31.

Der Staat iſt eine Anſtalt, ein Gemeinweſen (res publica), d. i. ein urſprüngliches Ganzes, das ſeine Beſtimmungsgründe, die Macht und das Geſetz ſeines Beſtandes und ſeiner Wirkſamkeit, in ſich ſelbſt trägt. Er iſt ein Reich realiſirter und zu realiſirender ſittlicher Ideen und verſtändiger Zwecke, das in der ſittlichen Weltordnung gegeben iſt, und dem die Menſchen als dienende Glieder von ſelbſt angehören.

Er iſt nicht eine bloße Geſellſchaft (societas), die durch den Willen der einzelnen Glieder ihr Daſeyn und das Geſetz ihres Beſtandes hat, ſondern eine Macht und ein Subjekt vor und über ihnen. Als das zur Perſönlichkeit konſtituirte Volk hat er eine Erhabenheit über dem natürlichen Volke, werde dieſes nun als bloßes Aggregat der einzelnen Menſchen oder ſelbſt als die organiſche Einheit ſeiner verſchiedenen Stände und Klaſſen aufgefaßt. Dieß iſt auch der Gedanke des Ariſtoteles, daß der Staat vor den Menſchen ſey, gleichwie das Ganze vor den Theilen. Es iſt das nicht bloß dem Begriffe, ſondern jedem einzelnen Menſchen gegenüber auch der Zeit nach richtig und die ächteſte Korrektur des neueren Naturrechts. Nur darin irrt Ariſtoteles, daß er den Menſchen nicht bloß in der politiſchen Sphäre, die eben Sache des Gemeinweſens iſt, ſondern überhaupt und ſeinem ganzen Weſen nach als bloßes Glied des Staates, ſohin als abgeleitetes ſekundäres Weſen betrachtet, dieß iſt die griechiſche Einſeitigkeit.

Der Staat iſt aber auch nicht eine unmittelbar per-

ſönliche oder private Herrſchaft, die in dem Willen und Rechte des Herrſchers oder dem willkührlichen gegenſeitigen Abkommen zwiſchen Herrſcher und Unterthanen ihre Urſache und das Geſetz ihres Beſtandes hat, ſelbſt nicht bei monarchiſcher Verfaſſung. Der Fürſt hat die Gewalt nicht als in ſeiner Perſon, ſondern als im Weſen der Anſtalt entſprungen, daher auch nicht nach ſeinem Privatwillen und zu ſeinem Privatzweck, ſondern begränzt und beſtimmt durch den Zweck und nach dem Geſetze der Anſtalt. Es iſt das Verhältniß des Volkes zu ihm nicht ein bloßes perſönliches Subjektionsverhältniß, ſondern Unterwerfung als unter das Haupt eben des geſetzlich geordneten Gemeinweſens, das es ſelbſt mit bildet. In ſofern, aber auch nur in ſofern, kann man mit Rouſſeau*) ſagen, daß der Staat unter allen Verfaſſungsformen republikaniſch und nur der republikaniſche Staat legitim iſt. Der Staat iſt durch und durch eine öffentliche Sache. Auf ſeine Ordnung und Nothwendigkeit gründet ſich alles Anſehen und Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volkes, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürſten; und der Zuſammenhang, die Bedeutung aller Einrichtung und Regierung liegt in der Anſtalt des Staates, nicht in der Beziehung auf die Unterthanen, nicht im perſönlichen Verhältniß zum Regenten. Damit iſt in gleicher Weiſe jene volksherrſchaftliche wie dieſe privatherrſchaftliche Auffaſſung ausgeſchloſſen.

Grotius hat das Princip des Staates als eines in ſich beſtehenden Gemeinweſens im Unterſchiede bloß perſönlicher Fürſtengewalt zuerſt wiſſenſchaftlich ausgeſprochen, und das iſt ſeine große Bedeutung, durch die er die neue Aera im Gebiete der Rechtsphiloſophie und Politik bezeichnet. Dabei involvirt er aber ein falſches Moment. Um den Staat von der Perſon des

---

*) Rouss. contr. soc. IV. 6.

Fürſten zu löſen, gründet er ihn auf den Willen der Bürger, macht ihn ſo zum Produkt ihrer vertragsmäßigen Vereinigung. Das urgiren die Spätern immer ſtärker bis zur vollen Ausbildung der Geſellſchaftstheorie (Wille der Einzelnen) in Deutſchland und der Lehre von der Volksſouveränität (Wille der Geſammtmaſſe) in Frankreich. Dieſer zu begegnen kehrt nun Haller zurück zur vorgrotius'ſchen Auffaſſung des monarchiſchen Staates als bloßen perſönlichen Bandes mit Verwerfung alles anſtaltlichen Charakters deſſelben. Was damals Unentwickelung, Undeutlichkeit des Bewußtſeyns, daher jedenfalls nur ein Mangel war, das iſt denn bei ihm entſchiedener Irrthum.

Jene Lehre der Volksſouveränität hat nun allerdings die Wahrheit, daß der Staat unbeſtreitbar zuletzt auf dem Volkswillen ruht, nur dadurch iſt er ein ſittliches Reich der Gemeinſchaft. Aber dieſer Volkswille iſt fürs Erſte ſelbſt Ein urſprüngliches geiſtiges Element, das die Individuen durchdringt, nicht das Reſultat des Willens der Einzelnen (I. §. 24), er iſt ferner nicht ein willkührliches Wollen, ſondern vielmehr eine Macht, die den Willen beſtimmt, ein Bewußtſeyn ſittlicher Nothwendigkeit, daher auch nicht ein momentanes Wollen, ſondern der kontinuirliche ſittlich-rechtliche Wille, der ſich zugleich bisher in der Geſtaltung des Staates realiſirt hat, deßhalb auch gebunden den überkommenen Geſetzen und der überkommenen Autorität*), und er iſt endlich nur die Baſis des Staates, als ſolche bedingt, beſchränkt, influirt er die anſtaltliche (verfaſſungsmäßige) Autorität, nicht aber iſt er ſelbſt das Subjekt der handelnden, herrſchenden Macht. In dieſen Verwechslungen, einzeln oder zuſammen, beſteht der Irrthum der Lehre von der Volksſouveränität.

---

*) Es beſteht hierin eine Analogie zum Gewiſſen des Einzelnen ſ. v. I. §. 35.

§. 32.

Zweck des Staates iſt, nach ſeinem Begriff als ſittlich-intellektuelles Reich, zunächſt und vor Allem die Vollendung des menſchlichen Gemeinlebens. Alſo nicht Ziele des Einzelnen, deſſen Wohl, Bildung, Sittlichkeit, ſind danach ſeine unmittelbare Aufgabe, ſondern Ziele des Ganzen, die Geſtaltung des objektiven gemeinſamen Zuſtandes. Dieſer ſoll der Ausdruck höherer Gedanken ſeyn und ſoll Zwecke, die ihm als Ganzem innwohnen, erfüllen. Nun iſt aber der Zuſtand des Einzelnen ſelbſt wieder ein weſentlicher Beſtandtheil und Zweck des Gemeinzuſtandes. Es iſt das die wunderbare Tiefe der ſittlichen Welt, daß überall die höhere Macht und Ordnung den Menſchen nicht minder wieder zum Zwecke hat, als ſie für ihn Zweck iſt. Deßhalb ſind folgeweiſe auch Wohl, Sitte, Bildung des Einzelnen nothwendig in der Aufgabe des Staates mit enthalten, und zwar als abſoluter Zweck, d. h. der Staat hat Wohl, Sitte, Bildung der Menſchen zu fördern nicht bloß um der Vollkommenheit des öffentlichen Zuſtandes willen, ſondern eben ſo ſehr um dieſer Menſchen willen. Allein einmal verfolgt der Staat auch Ziele, die lediglich Sache der Gemeinſchaft und in keiner Weiſe des Einzelnen ſind, ſo z. B. vor Allem die ſtrafende Gerechtigkeit, und ſodann wo er die Ziele des Einzelnen zu den ſeinigen macht, da doch nur ſoweit als ſie eine Beziehung zum Ganzen, einen Zug der Gemeinſamkeit haben (§. 33).

Alſo iſt der erſte Zweck des Staats die Vollendung des menſchlichen Gemeinzuſtandes. Nicht minder liegt aber in ſeinem Begriffe als ſittlich intellektuelles Reich auch der andere Zweck: die Freiheit und das Recht des einzelnen Menſchen. Nämlich Wohl, Sitte, Bildung des Einzelnen ſind Zwecke des Staates nur in ſoweit als ſie einen Zug der Gemein-

ſamkeit haben, nur mittelbar, ſo weit ſie zum Gemeinwohl, der Gemeinſitte u. ſ. w. gehören. Freiheit und Recht des Einzelnen dagegen ſind an ſich Zweck des Staats, darum ſchlechthin und unbedingt. Denn zum Weſen eines ſittlichen Reiches gehört die völlige Freiheit, die geſicherte Sphäre ſelbſtſtändigen Handelns und Schaltens der Perſonen, die es bilden. Dieß iſt ein nicht minder weſentliches Element deſſelben als die vollendete Geſtaltung ſeiner Zuſtände. Man könnte ſagen, die Vollendung des Gemeinzuſtandes und Wohl, Sitte, Bildung der Menſchen, ſo weit ſie zu dieſer gehören, ſei die Materie des ſittlichen Reiches, und Recht und Freiheit der Individuen ſeien die nothwendige Form ſeines Beſtandes, nur daß hier dieſe Form auch wieder eben ſo weſentlich Materie iſt. Der Schutz der Rechte, der während der frühern Periode der Weltgeſchichte in der Fülle des Staatszwecks nur als eine Aufgabe neben und mit allen andern enthalten war, iſt daher in der ſpätern Periode mit Fug als eine eigenthümliche und geſonderte Aufgabe hervorgetreten, als die Eine Seite des Staatszwecks gegenüber der andern Seite deſſelben, der Ordnung und Förderung der Lebensverhältniſſe und Beſtrebungen. Beide zuſammen ſind der Eine untheilbare Staatszweck, weil in beiden zuſammen der Begriff des ſittlichen Reiches verwirklicht iſt.

Das Recht überhaupt aber — und dieß begreift nicht bloß den Schutz der Rechte, ſondern auch die ganze objektive Lebensordnung — erſcheint als der oberſte Zweck des Staates, weil die ethiſche Ordnung des Gemeinlebens aller Förderung deſſelben vorausgehen muß.

Zur Vollendung des menſchlichen Gemeinlebens gehören nun in gleicher Weiſe die Verſorgung der Zuſtände, die dem Staate untergeben ſind, und die Exiſtenz des Staates ſelbſt. Dieſe Einigung der Menſchenmaſſe zu einer Anſtalt, durch die ſie als Ein Wille und Geiſt handelt und herrſcht, iſt

an ſich nicht minder ein Gut, als die Ordnung und Förderung, die von ihr ausgeht. Der Staat iſt daher eben ſo ſehr Mittel für die menſchlichen Zuſtände und Beſtrebungen, als er ſelbſt Zweck iſt.

Die Objektivität des Staatszwecks iſt der hohe Vorzug der Staatslehre des Platon; aber freilich mit Aufopferung der in der Vollendung des Ganzen nothwendig mit enthaltenen Befriedigung und Berechtigung des Einzelnen. Von Platon an aber entſchwindet dieſe Einſicht. Schon Ariſtoteles ſetzt den Staatszweck in die Glückſeligkeit (τοῦ εὖ ζῆν ἕνεκα) bez. die Tugend der Einzelnen. Deßgleichen Cicero*) in das honeste beateque vivere. Dem Ariſtoteles folgt das ganze Mittelalter, nur zufolge der chriſtlichen Erkenntniß mit der Modifikation, daß der Staat nur die irdiſche Tugend und das irdiſche Wohl bezwecke, die Kirche aber die himmliſche Tugend (Gnade) und die ewige Seligkeit. So Thomas von Aquin, Dante**) u. ſ. w. Noch Bako bezeichnet in Ariſtoteliſcher Weiſe als Zweck das bene vivere***). Von Grotius an dagegen wird das Recht des Einzelnen als Hauptzweck des Staats geltend gemacht und das Wohl, das Grotius noch beibehält, deßhalb auch materieller gefaßt, als Nutzen ſtatt als Tugend. So geht es durch die Entwickelung des Naturrechts fort, bis durch Kant das Wohl völlig ausgeſchieden wird, und nur das Recht des Einzelnen als Staatszweck übrig bleibt. Ueberall alſo wird der Staatszweck bloß in Ziele des einzelnen Menſchen geſetzt, und die Kontroverſe der letzten Periode bewegt ſich denn einzig um die Frage, ob dieß der Nutzen, die Tugend, oder die Freiheit und

*) Cicero de leg. II. 5.

**) Dante Alighieri de monarchia lib. III. am Schluſſe. Thomas ab Aquino de regim. princ. lib. I. cap. 14.

***) Baco de augm. scient. lib. VIII.

das Recht deſſelben ſey. Eben ſo wird von den Engländern, Locke*) an der Spitze, der Zweck des Staats nur in Schutz des Lebens und Eigenthums, ja vorzüglich des Letztern geſucht. Endlich auch Rouſſeau, obwohl er den Willen des Einzelnen völlig vernichtet unter der volonté générale, gibt Letzterem, ſo wie dem bien public, doch zum Inhalt nichts Anders als das Wohl des Einzelnen, und ſeine Deduktion des Staates geht daher, eben ſo wie ſchon früher die Sidney's und Anderer, ſo vor ſich: „Was ſuchen die Menſchen im Staate, da ſie ihre natürliche Freiheit aufgeben? Ein höheres Gut; alſo ihren größeren Vortheil." So ſpricht es denn zuletzt Mounier in ſeinem Vortrag über die Konſtitution vom 9. July 1789 im Namen des Committee unter Zuſtimmung der Nationalverſammlung aus: „Les droits du roi et de la nation n'existent que pour le bonheur des individus, qui la composent." Es iſt der Beruf und darum der innere Trieb der ganzen Epoche, die Wahrheit herauszuſtellen, daß der Menſch, ſohin jeder einzelne Menſch, ein abſoluter Zweck des Staates, und daß der Schutz der Rechte nicht eine von vielen Aufgaben, ſondern ein eignes ſelbſtſtändiges Princip der ganzen politiſchen Inſtitution iſt. Dieſe weſentliche Seite im Zweck des Staats kommt hier gerade durch die Einſeitigkeit und Ausſchließlichkeit ihrer Hervorhebung zum beſtimmten mächtigen Bewußtſeyn, welches das Zeitalter erfüllt. Dagegen aber die Vollendung des Gemeinzuſtandes, die höhere ſittliche Ordnung der Lebensverhältniſſe, die nicht minder eine Seite, ja die erſte Seite im Weſen des Staates iſt, war der Vorſtellungsweiſe gänzlich entſchwunden; hieraus iſt es begreiflich, daß hier die geſammte Würdigung des Staates in allen ſei-

*) „The preservation of property being the end of government." Locke treatise of government §. 124 u. §. 138.

nen Verhältniſſen nothwendig einſeitig und mangelhaft werden mußte.

Erſt Schelling iſt wieder zur platoniſchen Objektivität zurückgekehrt und begründet damit für die philoſophiſche Auffaſſung des Staats eine neue Epoche; der von ihm gewonnene Standpunkt erhielt durch Hegels durchgeführtere Lehre größere Verbreitung und Befeſtigung. Dieſem entſprechend betrachten denn die Aelteren den Staat als bloßes Mittel für Zuſtände außer ihm, ja vielleicht als ein nothwendiges Uebel, während Schelling*) ihn umgekehrt lediglich als Selbſtzweck betrachtet; ſein Zweck ſey bloß „Staat (d. i. Einheit des Allgemeinen und Beſondern u. ſ. w.) zu ſeyn." Aehnlich Hegel**), der deßhalb auch nur die Verfaſſung als Staat betrachtet, die Verwaltung dagegen, alſo die ganze Verſorgung der Zuſtände, die vom Staate ausgeht, in die niedrigere Sphäre der „bürgerlichen Geſellſchaft" verweiſt. Das geht aber nach der andern Seite zu weit. Die Wirkſamkeit des Staates auf die Zuſtände, ſo z. B. vor Allem der Schutz der Rechte und die Handhabung der Gerechtigkeit, iſt nicht minder bedeutend und erhaben als ſein eigner Bau. — Die Anſicht Montesquieu's, die auch von Spätern mitunter angenommen iſt, daß jeder Staat ſeinen beſondern Zweck habe, z. B. die Römer die Eroberung, die Indier die Religion, die Marſeiller den Handel, die Engländer die politiſche Freiheit, und es, die mechaniſch unentbehrliche Selbſterhaltung ausgenommen, gar keinen allgemeinen Staatszweck gebe, iſt etwas Aehnliches wie die Läugnung eines Naturrechts. Allerdings wird nach der Individualität der Zeitepoche und des Volkes dieſe oder jene Beſtrebung im Staate vorherrſchen; aber

---

*) Schelling Akad. Stud. 10te Vorleſ.

**) Hegel Rechtsph. §. 258 (S. 311 u. 312).

deßhalb hat der Staat doch eine ſich überall gleichbleibende Bedeutung für das menſchliche Leben*).

---

*) Wippermann (Beiträge zum Staatsrecht) hat einen neuen Weg des Poſitivismus für Staatslehre und Staatsrecht betreten. Die Natur des Staates ſei „ein Verein von Menſchen unter einer höchſten (unabhängigen, ſouveränen) Gewalt"; darum ſei Zweck des Staates Alles, was eben die ſouveräne Staatsgewalt „nach ihrem Ermeſſen" ſich als ſolchen ſetzt, deßgleichen Eingriff in jura quaesita ſoweit zuſtändig, als eben die ſouveräne Staatsgewalt in ſie eingreifen will. Der Abſolutismus, der hierin liegt, entgeht ihm nicht; aber er findet eine Abhilfe gegen ihn darin, daß der allmächtige Staat ſich ſelbſt Schranken ſetzen könne und geſetzt habe, und das führe eben zur konſtitutionellen Verfaſſung (S. 70). Gegen Letzteres müßte ſchon eingewendet werden, daß die konſtitutionelle Verfaſſung wohl eine Abhilfe gegen den Abſolutismus des Fürſten, aber nicht eine Abhilfe gegen den Abſolutismus des Staates iſt. Durch ſie hat nicht der Staat und die Staatsgewalt (Parlament), denen ja die Allgewalt zugeſchrieben wird, ſondern nur der Fürſt ſich Schranken geſetzt. Im Ganzen aber beruht dieſe Lehre auf Verkennung deſſen, was die Philoſophie des Staats, oder, wie ich es lieber ausdrücke, was die Staatslehre eigentlich will und anſtrebt. Daß Alles, was die verfaſſungsmäßige Gewalt im Staate vornimmt (alſo der Zweck, den ſie ſich ſetzt, die Eingriffe, die ſie ſich erlaubt), eben als ſolches rechtmäßig iſt, das unterliegt keinem Zweifel (vergl. meine Philoſ. des Rechts II. 1. S. 144 u. 185 der erſten Aufl. u. S. 184 der zweiten Aufl., deßgl. II. 2. S. 91 der erſten Aufl.), und mehr geht aus Wippermanns Deduktionen nicht hervor. Aber das Intereſſe der Unterſuchungen über den Staatszweck iſt nicht die Frage der Rechtmäßigkeit, ſondern die Frage der Angemeſſenheit an die höhere ethiſche Beſtimmung des Staates und des Menſchen, und allenfalls der Gränze moraliſcher Verbindlichkeit. Die Verwechslung des ethiſchen Maaßſtabes und der ethiſchen Rechtfertigung mit der Rechtmäßigkeit und juriſtiſchen Geltung trifft nur beſtimmte rechtsphiloſophiſche Syſteme, wie namentlich das Grotius-Rouſſeauſche, nicht aber die philoſophiſche Feſtſtellung des Staatszwecks als ſolche. Eben ſo ungegründet iſt die Vorausſetzung (S. 5.), daß die Philoſophie des Staats es mit einem Staate zu thun habe, der bloß in der Vorſtellung, nicht in der Wirklichkeit beſteht, einem „tauſendjährigen Reich", ſondern ſie beſchäftigt ſich mit der Natur des wirklichen Staats und ſeinen Anforderungen für den gegebenen empiriſchen Zuſtand. Als Vertretung des poſitiven Rechtsbeſtandes gegen die Einmiſchung philoſophiſcher Raiſonnements (wie dieſe z. B. Klübers Behandlung des Staatsrechts charakteriſirt) iſt darum Wippermanns Lehre ſehr verdienſtlich im Princip wie in der Durchführung. Aber er hält ſie nicht in dieſer Schranke, ſon-

§. 33.

Demgemäß umfaßt die Wirkſamkeit des Staates die Totalität des menſchlichen Gemeinlebens. Er iſt nicht ein Verein

dern giebt ſie ſelbſt für eine Art Rechtsphiloſophie, nämlich für eine Lehre „über die Natur des Staates“ aus. Er hält deßwegen ſeine Darlegung, daß jeder Zweck, den ſich die ſouveräne Gewalt ſetzt, rechtmäßig ſei, für eine eigne Lehre über den Staatszweck (S. 79) und beweiſt die Rechtmäßigkeit des beſtehenden Staatszwecks, des beſtehenden Umfangs des jus eminens, nicht, wie er ſollte, ein für allemal aus dem Vorzug des Poſitiven vor der philoſophiſchen Theorie, ſondern für jede Frage beſonders aus der Widerlegung der philoſophiſchen Theorien, deren innere Wahrheit ihn doch eigentlich Nichts angehen dürfte. In dieſer Haltung aber, als eine Lehre über die Natur des Staats, iſt ſeine Lehre irrig. Denn was er als die Natur des Staats bezeichnet, daß derſelbe „ein Verein von Menſchen unter einer höchſten Gewalt“ (S. 12) ſei, und daraus alle ſeine weitern Sätze gewinnt, das iſt allerdings ein weſentliches Moment in der Natur des Staates, aber keineswegs die Natur des Staates ſelbſt, d. i. ihre erſchöpfende Bezeichnung. So iſt namentlich eine ethiſche Bedeutung, ein Zweck dieſer Gewalt, eben ſo weſentlich zur Natur des Staates gehörig, als ihr Vorhandenſeyn und die ethiſche Nothwendigkeit des Gehorſams gegen ſie; es iſt kein Staat denkbar, der nicht auf irgend eine Weiſe ethiſche Ziele des menſchlichen Daſeyns zu erfüllen ſtrebte. Und wenn auch zugegeben iſt, daß dieſe Seite in der Natur des Staates (der Zweck) ſich unendlich verſchieden geſtaltet in den verſchiedenen Zeiten und Staaten, läßt ſich nicht daſſelbe auch von jener Seite (der ſouveränen Gewalt und der ethiſchen Nothwendigkeit des Gehorſams gegen ſie) ſagen? Iſt die „höchſte Gewalt“ — ihr Umfang und die anerkannte Pflicht des Gehorſams — etwa im Aſſaſſinenſtaate, im urſprünglichen germaniſchen Volksſtaate, im Feudal- und im modernen Staate ganz dieſelbe? Wäre Wippermanns Lehre von der Allgewalt des Staates nicht eben ſo unpoſitiv gegenüber dem mittelalterlichen Staatsrecht (bei der Unabhängigkeit der Vaſallen vom Souverän, und der päpſtlichen Obergewalt über die Souveräne), als Rouſſeaus und Klübers Lehre gegenüber dem jetzigen Staatsrecht? Entweder man ſtellt ſich auf den Standpunkt des poſitiven Staatsrechts, auf dem man mit Recht nur das als Norm und als unbedingte Norm anerkennt, was die beſtehende Verfaſſung und was die verfaſſungsmäßige Gewalt feſtgeſetzt haben, dann darf man ſich nicht in Unterſuchung über die Natur des Staates einlaſſen; oder aber man unterſucht die Natur des Staates, dann darf man nicht ignoriren, daß derſelbe eine ethiſche Bedeutung haben muß und überall wirklich hat, die, wie den Grund ſeiner Gewalt (des Gehorſamsbewußtſeyns der Unterthanen), ſo auch ihre Gränze in ſich ſchließt. Durch Wippermanns Standpunkt iſt nicht bloß die Trübung der poſitivrechtlichen Beurtheilung von phi-

für ein Ziel, ſondern ſchlechthin der Verein für das Ziel der Gemeinſchaft, er iſt die ſociale Ordnung und Beherrſchung. Unter ſein Bereich fallen daher alle Verhältniſſe und Ziele des menſchlichen Lebens: Sicherheit, Wohlſtand, Schutz gegen die Elemente, Sitte und Ehrbarkeit, Bildung u. ſ. w. Es iſt kein Grund, warum irgend eines dieſer Verhältniſſe, z. B. die öffentliche Bildung oder Sittlichkeit aus dem Bereiche ſeiner Aufgaben ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, wenn man nicht, völlig willkührlich und die Beſtimmung des ganzen menſchlichen Daſeyns verkennend, davon ausgeht, daß der Menſch zu abſoluter äußerer Freiheit und Iſolirung von der Natur geſchaffen ſey und nur zum Zwecke dieſer Freiheit beſchränkt werden dürfe. Im Gegentheil, jedes dieſer Verhältniſſe und Beſtrebungen des menſchlichen Daſeyns fordert eine Gemeinſchaft der Menſchen und führt zu einer ſolchen; für jedes iſt es nöthig, daß das gemeinſame Handeln der Menſchen geordnet ſey, ſowohl um die höhere Regel deſſelben zu offenbaren, als es für die Gemeinſchaft zu fördern.

Allein der Staat umfaßt dieſe Verhältniſſe nicht in jeder Beziehung.

---

loſophiſchen Ideen abgehalten — was nicht genug anerkannt werden kann — ſondern auch geläugnet, daß die wirklichen Staaten und das beſtehende Staatsrecht durch tiefere ethiſche Beweggründe mit Nothwendigkeit beſtimmt ſind, daß der poſitive Rechtsbeſtand auch noch einen Zuſammenhang hat mit der ewigen Ordnung der menſchlichen Dinge und dem nationalen Bewußtſeyn von derſelben. Es iſt das Poſitive für ein rein Zufälliges erklärt, die Staatslehre zum völligen Jenſeits des Staatsrechts gemacht. Dieſen aggreſſiven juriſtiſchen Poſitivismus muß man ablehnen nicht bloß im Intereſſe unſerer geſammten ethiſchen Lebenswürdigung, ſondern auch im Intereſſe des poſitiven Staatsrechts ſelbſt, das durch eine ächte Staatslehre zwar nie außerhalb ſeiner gefundenen Reſultaten untergeordnet, wohl aber in ſeinen eigenen Motiven tiefer erkannt und zu richtiger Anwendung gebracht werden ſoll. Dagegen in der rechten Stelle gehalten iſt von des Verfaſſers ſtrenger Poſitivität nach den vorliegenden Proben eine förderliche Behandlung des Staatsrechts zu erwarten.

Fürs Erſte ſind ſie nach Obigem Gegenſtand des Staates nur, ſo weit ſie Zwecke des Gemeinlebens, nicht bloß des Einzelnen ſind. Denn die Aufgabe des Staats iſt nicht die Totalität des menſchlichen Lebens, ſondern nur die Totalität des menſchlichen Gemeinlebens. Nicht, daß die Individuen A., B. und X. wohlhabend, gebildet, moraliſch ſeyen, iſt Sorge des Staates, ſondern nur, daß nationale Wohlhabenheit, Bildung, Sittlichkeit beſtehe. Es bleibt alſo das ganze Privatleben und Privatſtreben unverſehrt im Staate, wenn gleich beſchränkt und durchdrungen von den Anforderungen öffentlicher Sitte und Wohlfahrt.

Fürs Andere hat der Staat auch in ſoweit für ſie nicht die Aufgabe der poſitiven innern Erfüllung, ſondern nur der äußern Ordnung und Lenkung, daher, wenn ſie innerlich geiſtiger Natur ſind, nur der indirekten Förderung. So z. B. hat der Staat die Entwickelung der Wiſſenſchaft in der Nation nicht zu leiten und zu beſtimmen, ſondern nur indirekt durch ſeine Anſtalten zu fördern. Der Staat iſt nicht das ſociale Leben ſelbſt, er iſt nur Träger, Ordner, Förderer deſſelben.

Hierin liegt auf der einen Seite die Rechtfertigung der wirklichen Staaten, die durch die ganze Geſchichte herab ihre Wirkſamkeit nicht auf den bloßen Rechtsſchutz beſchränkten, ſondern das geſammte Leben des Volks in ihr Bereich zogen, und auf der andern Seite die Vorbeugung, daß nicht die Freiheit der individuellen wie der nationalen Entwickelung und Beſtrebung von der äußerlichen Staatslenkung abſorbirt werde.

Die Religion allein iſt an ſich und zunächſt außer der Aufgabe des Staates, weil ſie nicht die Vollendung des menſchlichen Zuſtandes in ihm ſelbſt und nach ſeinem irdiſchen Beſtande, ſondern die Einigung des Menſchen mit Gott und ein jenſeitiges Leben betrifft. In dieſer Eigenthümlichkeit und Heterogenität

von dem Zwecke des Staats kommt die Religion einer eigenen Anſtalt zu, der Kirche. Allein vermöge der tiefern Einheit, die zwiſchen dieſen beiden Zwecken und deßhalb auch zwiſchen Staat und Kirche beſteht, wird auch die Religion wenigſtens mittelbar eine Aufgabe des Staats, d. i. mittelſt des Schutzes und der Förderung, die er der Kirche gewährt.

Die Beſchränkung des Staates auf den Rechtsſchutz und dazu den Schutz des Einzelrechts mit Ausſchließung aller andern Lebensſphären und ſittlichen Ideen beginnt mit Thomaſius („pax externa“) und vollendet ſich mit Kant („äußere Freiheit“). Erſterer hatte das Bedeutendſte bereits vollbracht, indem er ſelbſt die Kirchengewalt für keinen andern Zweck zuläßt, als um die gegenſeitige Friedensſtörung zu verhüten. Dieſer eben ſo geiſtloſen als unwahren Auffaſſung hat die ſpekulative Philoſophie ein Ende gemacht, ſie hat eben ſo ſehr die Totalität als die Objektivität des Staatszweckes hergeſtellt. Aber ſie gravitirt nach einer andern Gefahr. Sie überſieht oder ignorirt einmal das Moment der Aeußerlichkeit und faßt den Staat als das ſociale Leben ſelbſt ſtatt als bloßen Träger und Ordner deſſelben, ſodann läßt ſie ihn je mehr und mehr auch das Ziel der Kirche entweder ſelbſt übernehmen (Rothe), oder als ein geringfügiges ſich völlig unterordnen (Hegel). So kommt ſie zu einer Apotheoſe des Staats und einer Verſchlingung des ganzen menſchlichen Lebens und Strebens durch denſelben.

§. 34.

Wenn hienach der Staat zu ſeiner unmittelbaren Wirkſamkeit nur die äußere Ordnung und Förderung des ſocialen Lebens hat, ſo wird er doch dadurch mittelbar auch Träger und Schutzwehr der innern Sittlichkeit der Einzelnen. Das ſittliche Gebot nämlich ergeht zwar an die innere Geſinnung und den

freien Willen, aber der Menſch, der es erfüllen ſoll, mit ſeiner ganzen Exiſtenz gehört doch auch der Außenwelt an und iſt abhängig von ihren Einwirkungen auf ſeinen Leib, von ihren Eindrücken auf ſeinen Geiſt. Wenn daher auch der einzelne ſittliche Entſchluß eines Menſchen kraft ſeiner Willensfreiheit völlig erhaben iſt über alles Aeußere, ſo kann doch die Sittlichkeit der Menſchen im Ganzen und fortdauernd nicht beſtehen ohne die Ordnung in den äußern Verhältniſſen, den Staat. Durch dieſe ſeine Ordnung gewährt er fürs Erſte ſchon den Raum für das ſittliche Streben, daß es nicht in der Verwirrung und dem Kampfe der gegenſeitigen Nothwehr untergeht, und fürs Andere die ſtete Offenbarung der ſittlichen Gedanken in allen Lebensverhältniſſen, daß ſie nicht aus dem menſchlichen Bewußtſeyn entſchwinden. Denn es iſt zwar die Art, wie der Staat die Treue und Redlichkeit im Verkehr, die Reinheit der Ehe, die Ehrerbietung der Kinder u. dgl. aufrecht hält, keineswegs der tiefern ſittlichen Anforderung dieſer Verhältniſſe adäquat, aber durch ſolchen ſteten Anblick der Regel und Sitte wird doch der Menſch auf jene tiefern Anforderungen hingewieſen, es wird der ſittliche Wille des Einzelnen im Innern erweckt und geſtärkt durch die Bethätigung des ſittlichen Gemeinwillens im Aeußern, und wird die ſittliche Erkenntniß forterhalten durch Zeiten und durch Maſſen, denen die eigne perſönliche Durchdrungenheit von der Sitte mangelt. Ohne das hingegen bei unbeſchränkter fortgeſetzter Verletzung würde zuletzt ſelbſt das Bewußtſeyn des ſittlichen Gebots ſich verlieren. In dieſer Art iſt die Sittlichkeit des Menſchen bedingt und getragen durch den Staat, wenn ſie gleich unmittelbar nicht ſeine Aufgabe ſeyn kann.

In derſelben Weiſe iſt der Staat auch Mittel und Werkzeug der Geſchichte. Dieſe geht zwar durch innere Impulſe vor ſich. Ihre Faktoren ſind die uns unſichtbare göttliche Anregung und Zu-

theilung der Gaben und die menſchlichen freien Entſchlüſſe und Thaten. Aber Erfolg und bleibende Wirkung für die Gemeinſchaft können dieſe Thaten nur haben mittelſt des dauernden und geſicherten Bandes der Gemeinſchaft. Alles daher, was durch die Geſchichte bewirkt wird nicht bloß in Geſtaltung der äußern Verhältniſſe ſondern auch in Fortgang und Ausbreitung der Bildung, das geſchieht durch das Mittel des Staats. Er ſichert die gegenſeitigen Berührungen, die gegenſeitige Einwirkung auf Erkennen und Wollen. Er bringt dadurch die Ereigniſſe und Thaten der Menſchen zu einem allgemeinen Reſultate, daß ſie nicht erfolglos in dem Chaos des Treibens verſchwinden, macht jede Einrichtung, jede Erkenntniß zum Gemeingute, das Werk eines Zeitalters zum dauernden Beſitz aller Zeiten. Dagegen iſt es eine Uebertreibung, wenn man den Staat auch als den einzigen Zweck der Weltgeſchichte betrachtet. Er iſt nur einer ihrer Zwecke; das höhere geiſtige Reich der Sitte und Bildung, dem der Staat Träger iſt, und ſelbſt der einzelne Menſch, der an derſelben Theil nimmt, ſind nicht minder Zweck der Weltgeſchichte als der Staat.

Es ſind dieſe Beziehungen des Staates — die unmittelbaren zu den äußern Zuſtänden, die mittelbaren zur Sittlichkeit des einzelnen Menſchen und zu der Führung des Menſchengeſchlechts — in ihrer unauflöslichen Einheit als ſeine Totalbeſtimmung, durch die allein vollſtändig das Weſen des Staates und ſeine Bedeutung in der göttlichen Weltordnung erſchöpft iſt.

§. 35.

Als die Anſtalt zur Beherrſchung des geſammten menſchlichen Gemeinzuſtandes iſt der Staat die Eine, oberſte, die ſouveräne Macht auf Erden. Die Menſchen und ihre Beſtrebungen, die andern Inſtitute und Gemeinſchaften, ſelbſt die

Kirche für ihre äußerliche Exiſtenz, ſind ihm untergeben. Er richtet über ſie, ohne von ihnen gerichtet zu werden oder ihnen zu Recht zu ſtehen; denn es giebt keine Autorität und keinen Richter über ihm. Dieß iſt die richtige Bedeutung der Lehre von der „Omnipotenz des Parlaments," und den Staat in dieſer Macht hergeſtellt zu haben iſt ein wahrer Fortſchritt der Zeit. Allein über dem menſchlichen Reiche des Staates ſteht immer wieder als eine höhere Macht die ſittliche und natürliche, tiefer aufgefaßt die göttliche, Ordnung der Dinge, der er ſelbſt ja nur dienen ſoll. Dieſer höhern Ordnung zufolge ſind ſowohl der Menſch in ſeiner Perſönlichkeit (angebornem Recht) und in ſeinen erworbenen Rechten, als die andern Gemeinſchaften und die Kirche berechtigte Subjekte, in deren Sphäre der Staat ohne Unrecht nicht eingreifen kann. Der Staat iſt darum, wenn auch die ſouveräne, ſo doch nicht die abſolute Macht auf Erden. Es iſt ſeine Gewalt formell unumſchränkt, aber nicht materiell. Dieſe materielle Schranke ſeines Rechts iſt vor Allem ein Beſtimmungsgrund für den Staat bez. für die ſo die Gewalt innehaben, damit ſie überall die Rechte, — und zwar die natürlich-ſittlichen unbedingt, die poſitiv-rechtlichen im möglichſten Grade — achten, und ſo Ueberſchreitungen gar nicht vorkommen. Sie macht ſich aber auch dann geltend, wenn ſolche dennoch vorgekommen ſind. Es verhält ſich damit alſo: Verkürzt der Staat Freiheit, Vortheil, Rechte der Individuen, der Gemeinſchaften, der Kirche in der Sphäre, welche überhaupt ſeiner Anordnung unterliegt, ſo kann darin zwar eine Ueberſchreitung ſeiner vernunftgebotenen Schranke, eine innere Ungerechtigkeit für den betreffenden Fall liegen, aber der Akt iſt in jeder Weiſe verbindlich, auch für den Verletzten. So z. B. wenn der Staat in der Gränze ſeines jus eminens ohne wirklichen Grund Sachen enteignet, oder Rechte (etwa des Adels, der Städte) abo-

lirt, wenn er neben der bisherigen Staatskirche noch eine andere zuläßt u. dgl. *), ſo mögen die Betheiligten über unbegründete Verkürzung ihrer Rechte ſich beſchweren, aber ſie müſſen gehorchen. Verkürzt dagegen der Staat Menſchen, Gemeinſchaften, die Kirche in der Sphäre, in der ſie nach jener höhern Ordnung unabhängig vom Staate ſind, dann iſt der Akt für ſie unverbindlich. Es iſt zwar um deßwillen der aktive Widerſtand nicht gegen die Staatsgewalt erlaubt, auch kann kein Gerichtshof und keine Staatsbehörde die Befolgung ſolchen Aktes verſagen **), wohl aber ſteht den Betheiligten die Proteſtation und der paſſive Widerſtand zu. So z. B. wenn der Staat den Unterthanen ihren Lebensberuf (Gewerbe, geiſtlichen Stand) aufdränge, oder ihnen die Erziehung ihrer Kinder völlig entzöge, oder ihnen, wie zur Zeit des Terrorismus, eine beſtimmte politiſche Geſinnung geböte, wenn er proteſtantiſchen Soldaten die Kniebeugung, katholiſchen Prieſtern die unbedingte Einſegnung gemiſchter Ehen anbeföhle. So hat auch die ſchottiſche Kirche ſeit langem Zeitraum gegen die Staatsverordnungen proteſtirt, welche ihr das Patronat in einer Art vorſchrieben, wie ſie es nach ihrem religiöſen Urtheil nicht für zuläſſig hält, und ſie hat völlig Recht ſolche Anordnung als unverbindlich für ſie zu betrachten ***). Solche Akte nun, die der Richter als rechtmäßig aner-

---

*) Schon um deßwillen iſt die päpſtliche Proteſtation gegen den weſtphäliſchen Frieden nicht zu rechtfertigen, denn ſie iſt hauptſächlich gegen die Reception der evangeliſchen Kirche gerichtet; überdieß iſt ſie nicht bloß rechtliche Proteſtation als eines materiell berechtigten Subjekts gegenüber der Reichsgewalt, ſondern Anullation als einer formell höhern Gewalt über dieſer.

**) Der Richter, der ein Geſetz des Königs oder bez. Parlaments als der göttlichen Ordnung widerſtreitend erkennt, mag ſein Richteramt niederlegen, ehe er es anwendet, aber er kann als Richter nicht die Anwendung verweigern.

***) Auch die bloß poſitiv rechtlichen verfaſſungsmäßig verbürgten

kennen muß, und nur der Betheiligte als unverbindlich mit Recht erachtet, könnte man vielleicht auch als bloße Verletzungen der ſittlichen Pflicht des Staates betrachten wollen. Allein gegen Verletzungen dieſer Art hätte der Unterthan nichts Andres als die Remonſtration und die Pflicht des Duldens und Gehorchens, nicht aber die Proteſtation und den paſſiven Widerſtand. Sondern ſie ſind Verletzungen des rechtlichen Umkreiſes der Staatsgewalt, ſohin Verletzungen ihrer Rechtspflicht, nur iſt kein objektives Urtheil und kein objektives Gericht darüber gegeben. Der Menſch verhält ſich gegen den Staat, der die ethiſche Gränze ſeiner Wirkſamkeit überſchreitet, eben ſo wie das Volk gegen den ſouveränen Fürſten, der die Verfaſſung verletzt (II. §. 22).

Die Geſtalt des öffentlichen Zuſtandes nun, daß der Staat ſolche materielle Berechtigung, wie ſie theils in der Natur der Dinge theils in poſitiver Verfaſſung wurzelt, ſich gegenüber nicht anerkennt, ſondern ſeinen Willen als das ſchlechthinge Geſetz auf Erden betrachtet, der kein Unrecht begehen kann, nennen wir Abſolutismus des Staates. Das iſt wohl zu unterſcheiden von Abſolutismus des Fürſten, denn auch das Parla-

---

Berechtigungen ſind eine Schranke gegen die Allgewalt des Staates von derſelben Wirkung in dem Falle, daß die Verletzten eben vermöge der verfaſſungsmäßigen Bürgſchaft ſelbſt ein integrirender Theil der Staatsgewalt ſind, alſo den verletzenden Akt nicht als Akt der vollen ganzen legitimen Staatsgewalt anzuerkennen brauchen. So z. B. Adel und Geiſtlichkeit in Frankreich, als ihnen das Recht der beſondern Curie und das Veto genommen ward. Allein ſolche Akte haben in der Regel an der Macht der Umſtände eine weltgeſchichtliche Rechtfertigung und Befeſtigung, gegen die aller Widerſtand wegfällt. Eine beſondere Bewandtniß hat es mit der Aufhebung von fürſtlichen Succeſſionsanſprüchen durch die gegenwärtige verfaſſungsmäßige Gewalt. Darüber wird erſt in der Lehre von der Monarchie (§. 74) zu handeln ſeyn.

ment (Fürſt und Stände zuſammen), ja auch die demokratiſche Verſammlung kann ſolchen Abſolutismus üben, das Recht der Einzelnen, der Minderzahl, der Kirche brechen. Der Abſolutismus des Staats hat denn ſeinen Urſprung eben hauptſächlich darin, daß man ſich von jener höheren (göttlichen) Ordnung über dem Staate löſt, in der alle Rechte der Menſchen und der Inſtitute ihre Wurzel haben, und den menſchlichen Willen, ſey es den Einzelwillen ſey es den Gemeinwillen, zum Herrn der Erde macht. So der Staatsabſolutismus von Hobbes, von Rouſſeau und in gewiſſer Weiſe von Hegel. Umgekehrt iſt der Damm gegen den Abſolutismus des Staats die Gebundenheit des öffentlichen Bewußtſeyns an jene höhere Ordnung, ſohin die lebendige Geſittung und die religiöſe Geſinnung des Volkes. Hierin beſteht eine thatſächliche Macht gegenüber dem Staate, der eine rechtliche nicht über ſich haben kann. Die ſittliche Geſinnung kann ſich aber nirgend ohne die religiöſe erhalten; der Verfall des Glaubens führt darum in ſeinem letzten Ergebniſſe zum Staatsabſolutismus. In ſolcher Geſinnung der Nation hat demnach, abgeſehen von jeder beſtimmten Form der Verfaſſung, die öffentliche Freiheit ihre tiefſte Befeſtigung und ihre ſicherſte Bürgſchaft. Ein energiſches Bewußtſeyn von der innern Nothwendigkeit und den ſelbſtſtändigen Motiven in allen Lebensverhältniſſen und Beſtrebungen, in Ehe, Erziehung, Gewerb, Wiſſenſchaft, Kirche, deßgleichen ein energiſches Bewußtſeyn ſowohl von dem Recht und der Würde des Menſchen und Bürgers als von der Heiligkeit erworbener Rechte, endlich und vor Allem eine Gewöhnung und Entſchloſſenheit, „Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen," das ſind die Pfeiler, an denen ſich aller Staatsabſolutismus bricht. Eine mächtige Unterſtützung aber hiefür gewährt eine reichgegliederte politiſche Verfaſſung, in der die verſchiedenen berechtigten Elemente eine ſtarke Ver-

tretung haben, nicht minder eine freie, d. i. gegen den Staat ſelbſtſtändige Verfaſſung der Kirche, wie ſie z. B. die katholiſche oder die ſchottiſche Presbyterialkirche beſitzen. Iſt jedoch die letztere in ihrem Innern hierarchiſch, ſo ſchützt ſie zwar gegen den Abſolutismus des Staats, wird aber ſelbſt zum Abſolutismus einer äußern Gewalt.

Hobbes hat den Gedanken der Einen und ſouveränen Gewalt des Staates zur Einſicht gebracht in ſeiner Ausführung, daß der Staat nicht bloße Verbindung und Zuſammentritt („consentire"), ſondern Einigung („unio") iſt, durch die Alle zu Einem Willen werden und ſo eine neue Perſon entſteht. Es iſt dieß der Gedanke der Centraliſation in ſeiner letzten und tiefſten Bedeutung. Hobbes iſt dadurch nach dieſer Seite eben ſo wie Grotius nach einer andern Seite (nämlich dem Gedanken des Staates im Unterſchiede des Fürſten) der Verkünder der neuen Epoche. Aber gelöſt von jener höhern Ordnung, faßt er die Einigung abſtrakt, ohne beſtimmenden ermäßigenden Inhalt, und ſieht nur den Schattenriß des Staates ohne die innere lebendige Gliederung und Bewegung. Er hat hierin für den Staat eine ähnliche Anſchauung wie Spinoza für das Univerſum (I. §. 20.) Dadurch kommt er zu der ſchrankenloſen Staatsgewalt („imperium absolutum"), der gegenüber der Unterthan kein Recht, kein Eigenthum, ja kein Gewiſſen, kein eignes Urtheil über Gut und Bös haben und der auch die Kirche mit ihrer Lehre völlig unterworfen ſeyn ſoll. — Rouſſeaus Gedanke des allgemeinen Willens (volonté générale), der nicht Unrecht thun kann, iſt darin ganz derſelbe *), nur mit der Modifikation, daß Rouſſeau die-

*) So Hobbes de cive V. II. „Quae potestas et jus imperandi in eo consistit, quod unus quisque civium omnem suam vim et potentiam in illum hominem vel concilium transtulit. Quod fecisse nil aliud est quam de jure suo resistendi decessisse; und

ſen gemeinſamen Willen unveräußerlich der Majorität des Volkes vindicirt, während ihn Hobbes einem König oder einer Verſammlung übertragen läßt. Rouſſeau vereinigt Volksſouveränität und Staatsabſolutismus. So hat es die franzöſiſche Revolution realiſirt. Hat ſich auch dieſes Extrem nicht erhalten, ſo gravitirt doch die Zeit zum Staatsabſolutismus *), und die jetzigen katholiſchen Schriftſteller führen hierin eine wohlbegründete und beachtenswerthe Polemik. Allein der Sinn, in welchem ſie den „abſoluten Staat" und die „Omnipotenz des Parlaments" bekämpfen, iſt der, gegen den Staat auch formell andere Mächte als unabhängig und gleichberechtigt geltend zu machen. Sie ſetzen dem abſoluten Staat entgegen die abſolute Einzelberechtigung, ſo daß der Staat (König und Parlament) das erworbene Recht eines Menſchen, einer Stadt, Korporation niemals aufheben kann, ſolche Aufhebung ſchon als formell unrechtmäßig gelten ſoll. Sie verkündigen Krieg dem abſoluten Staat und führen Krieg gegen den einheitlichen Staat, ihn wieder aufzulöſen in unabhängige ununter-

---

Rousseau du contr. social I. 6. De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite, qu'elle peut l'être, et nul associé n'a plus rien à réclamer. Deßgleichen II. 6. „il ne faut plus démander, si la loi peut être injuste, puisque nul n'est injuste envers lui même. (Alſo weil das Volk, la volonté générale, nicht gegen ſich ſelbſt Unrecht thun kann, ſo kann es auch nicht gegen die Minderzahl Unrecht thun!). Kant (Rechtslehre S. 165. §. 45) ſpricht das Rouſſeau nach, ohne ſich der Schwere dieſes Ausſpruchs bewußt zu ſeyn.

*) Hegel hat zwar einen konkreten beſtimmenden Inhalt für den Staat an der ganzen Entwickelung der Idee in ihren Momenten bis auf den Staat. Aber da ihm der Staat die höchſte Realiſirung der Idee, da er ihm ſelbſt der ſich darſtellende Gott iſt, ſo iſt, wenn er die untern Stufen verletzt, doch keine höhere Rückſicht da, die ihn ermäßigte, und namentlich nehmen Glaube und Kirche bei Hegel eine ſo untergeordnete Stufe unter dem Staate ein, und werden jura quaesita ſo wenig angeſchlagen, daß wenigſtens alle realen Elemente der Gewalt des Staates gegenüber fehlen.

worfene Grundherrſchaften und Körperſchaften. Statt der ſelbſtſtändigen Kirche, die ihre Autorität und Gewalt in ſich und ihr Bereich für ſich hat, erſtreben ſie die ſouveräne Kirche, die auch für ihre rechtliche bürgerliche Geltung der Autoriſirung des Staates nicht bedarf und ſeiner Aufſicht nicht unterliegt. Solche Herſtellung einer weltlich ſouveränen Kirche, Befreiung derſelben von aller rechtlichen Unterordnung unter den Staat, müßte dann thatſächlich nothwendig zur Ueberordnung derſelben führen, wie im Mittelalter. Wäre es aber ein Gewinn, wenn an die Stelle der Allmacht des Staats wieder die Allmacht der Kirche und namentlich des Papſtes, dem die Könige unterthan ſind, träte?

Zweites Kapitel.

Volk und Land.

§. 36.

Weil die Beſtimmung des Staates das ganze menſchliche Daſeyn umfaßt, ſo iſt er die Aufgabe des Volkes. Denn nur das Volk enthält die Richtungen und Mittel des menſchlichen Daſeyns vollſtändig und durch ein gemeinſames Bewußtſeyn verbunden. Nur in ihm liegen daher die Macht, die Vertheilung der Thätigkeiten, der gemeinſame ſittliche Maaßſtab, wie ſie der Staat bedarf. Ein kleinerer Kreis beſitzt nicht die Mittel, eine fremdartige Maſſe beſitzt nicht die Einheit des Bewußtſeyns über Ordnung und Ziel. Das Volk iſt ſchon die natürliche Macht und Gemeinſchaft, die der Staat zur rechtlich geordneten erheben ſoll.

Auch die Menſchheit im Ganzen hat weder die Gemeinſchaft

und Geſchloſſenheit der natürlichen Bedürfniſſe noch die Einheit und Individualität des ſittlichen Bewußtſeyns. Darum iſt der Staat auch nicht Beruf der geſammten Menſchheit, daß ſie ein Univerſalreich bilde, ſondern des Volkes. Jedes Volk ſoll das ganze Bild des menſchlichen Lebens nach der Eigenthümlichkeit ſeiner Auffaſſung und nach den beſondern Bedingungen ſeines äußern Daſeyns in eigenthümlicher Weiſe darſtellen. Und die Geſchichte führt jedes Volk ſeinen eignen Gang, jedem iſt eine beſondere Anlage und Fähigkeit und ein beſonderes Werk und Theil in dem Plane des Ganzen zugewieſen, ſey es eine Erkenntniß oder Kunſt, ſey es eine Sitte oder Einrichtung, die es ungeſtört in ſich ausbildet, daß ſie ſofort zum Gemeingute werden. So muß denn auch der Staat, als Ordner und Träger jenes Lebens, als Werkzeug dieſer Führung, jedem Volke beſonders zukommen. — Durch Herſtellung des Univerſalreiches würde keineswegs ein höherer Zuſtand als der der einzelnen Völker gewonnen werden: die vollkommene menſchliche Natur, die keine Gattungen zuläßt; denn in dem beſchränkten, zeitlichen Zuſtande herrſcht nothwendig die Getheiltheit der Anlagen, es würde nur die eigenthümliche Anlage und Fähigkeit der Völker unterdrückt, und jedes verhindert werden, den Beruf, der ihm beſonders aufgetragen iſt, zu erfüllen. Denn nicht bloß würde die fremde allgemeine Regierung ſeine beſonderen Bedürfniſſe und Beſtrebungen nicht zu würdigen und zu fördern verſtehen und ſich deſſen nicht beeifern, ſondern der eigenthümliche Geiſt des Volkes würde ſchon dadurch erſterben, daß ſeine vorzügliche Aeußerung, welche eben die Geſtaltung des Staates ſelbſt iſt, ihm entzogen wäre. Damit das Univerſalreich das Gemäße wäre, müßte die Trennung des menſchlichen Bewußtſeyns in Völker und Sprachen, es müßte die Beſonderheit des Bedürfniſſes nach Ort und Individualität aufhören.

Allein dann hätte die Geſchichte ſelbſt aufgehört, und es bedürfte ihres Trägers, des Staates, überhaupt nicht mehr.

§. 37.

Das Volk entſteht dadurch, daß eine ſtarke Individualität (Perſönlichkeit), ein Stammvater, eine große Zahl von Nachkommen hat, die dieſe Individualität an ſich tragen und zugleich durch ihre Zahl im Stande ſind, ſich abzuſchließen und zu einem Ganzen untereinander zu einigen *). Dieß beſtätigt auch die Erzählung der älteſten Urkunde. So Israel, Edom, Ismael u. ſ. w. Die Einheit der Abſtammung und dadurch das Gepräge Einer Perſönlichkeit iſt der Urbegriff des Volkes. Mit ihr iſt eben die Einheit des Geiſtes, der Sitte, der Sprache gegeben. Nun können aber Völkermiſchungen entſtehen, damit wird dieſer Begriff des Volkes nicht aufgehoben. Denn die Völkermiſchung ſetzt eben ſchon reine Völker als urſprünglich voraus, und ſie beruht auf der maſſenweiſen Verehelichung (connubium), in deren Folge denn bei der ſpätern Generation wieder Einheit des Blutes, wenn auch aus doppelter Quelle, ſich findet. So die heutigen Engländer, Franzoſen, die alten Römer. Solche Miſchung und Ergänzung zweier oder mehrerer Völkerindividualitäten iſt keineswegs als ein geringerer Zuſtand zu betrachten. Im Gegentheil, das dritte Produkt kann gerade das höhere ſeyn. Der erſte und urſprüngliche Begriff des Volkes iſt ſonach der natürliche: die Einheit des Blutes (erſte Abſtammung oder ſpätere Miſchung durch Ehen) und in Folge deſſelben die Einheit der

*) Selbſt die urſprüngliche Bildung der Völker möchte ich primär nicht ſowohl aus der Störung des religiöſen Bewußtſeyns an und für ſich allein ableiten, als aus der natürlichen Scheide der Abſtammung. Die religiöſe Trennung bemächtigte ſich nur ſofort dieſer natürlichen Sonderung, und es ging dadurch die bloße Unterſchiedenheit der Individualität fort bis zur völligen Verſchiedenheit, ja bis zum ſchneidenden Gegenſatze.

Anlage, des Naturells, des Geiſtes, der Sitte, der Sprache. Die letztern ſind es, auf die es für den Staat ankommt, die Einheit des Blutes iſt für ſie nur die Baſis. Das ſittliche Reich des Staates erheiſcht Einheit des ſittlichen Bewußtſeyns und der ſittlichen Lebensverhältniſſe.

Wie nun aber das Volk die Unterlage und Vorbedingung des Staates iſt, ſo iſt es andererſeits ſelbſt wieder bedingt und bewirkt durch den Staat. Schon die Familie, aus der das Volk erwächſt, iſt nicht bloß eine natürliche Gemeinſchaft des Blutes, ſondern auch eine ſittlich rechtliche Gemeinſchaft des Anſehens. Die patriarchaliſche Gewalt, die der erſte Staat iſt, geht der Familie eben ſo ſehr voraus als es dieſelbe zur Vorbedingung hat. Eben ſo der Staat dem Volke. Nicht minder wird in dem weitern Verlaufe eine fremdartige Menſchenmenge, wenn ſie zuſammen ein Gemeinleben führt und vollends durch Eine politiſche Gewalt verbunden iſt, zu einem Volke, und verlieren umgekehrt die Abkömmlinge eines Volkes, wenn ſie völlig zerſtreut von einander, ſey es auch unvermiſcht, unter Fremden leben, den eigentlichen oder doch vollſtändigen Charakter des Volks. Ja der politiſche Verband wirkt ſowohl Völkermiſchungen, alſo neue Völker, als auch ſogar bei unvermiſchter Erhaltung der verſchiedenen Stämme eine Einheit des Bewußtſeyns, der Sprache, Bildung, ſittlichen Würdigung unter ihnen in kaum geringerm Grade als die Einheit der Abſtammung. Man kann dieß die hiſtoriſche Volkseinheit nennen und jenes die natürliche. Außerdem aber daß die Einheit des politiſchen Verbandes eine natürliche Volkseinheit wirkt, iſt ſie in ſich ſelbſt ein weſentliches Moment im Begriff des Volks. Denn die innere Beſtimmung (τέλος) des Volks iſt ja eben die Idee der Gemeinſamkeit, das Zuſammenleben der Menſchen in wechſelſeitiger Befriedigung der Bedürfniſſe, in wechſelſeitiger geiſtiger Einwirkung, in gemein-

ſamer ſittlicher Beherrſchung ihres Lebens. Wenn daher Sprache, Sitte, Lebenswürdigung die entſcheidenden Seiten für den Begriff des Volkes ſind, hinter denen die Einheit des Bluts als bloße Unterlage zurücktritt, ſo noch weit mehr die letzte Realiſirung der Gemeinſamkeit: die gemeinſame Bildung eines Staates. Es entſteht dadurch ein zweiter, nämlich ein rechtlicher Begriff des Volkes im Unterſchiede von jenem natürlichen und hiſtoriſchen: die Einheit der politiſchen Gewalt. Volk iſt hienach jede Menſchenmenge, die Einer Staatsgewalt unterthan iſt *).

Für alle Rechtsfragen kommt nun natürlich nur der rechtliche Begriff des Volkes in Betracht. Recht und Anſehen der Staaten über den Unterthanen hängt nicht davon ab, daß dieſe nach ihren natürlichen oder hiſtoriſchen Volksverhältniſſen unter ſie vertheilt ſeyen, und das Gegentheil berechtigt nie zu Krieg oder Empörung. Für die politiſchen Fragen aber entſcheidet jener natürliche oder hiſtoriſche Begriff des Volkes, die Einheit des nationalen Bewußtſeyns, der Sitte, Sprache, ſey ſie durch das Blut, ſey ſie durch die Geſchichte gegeben. Das Volk in dieſem Sinne iſt die naturgemäße Grundlage des Staates, ſie ſetzt ein geſunder lebensvoller Staat nothwendig voraus. Es ſoll daher bei neuen Ländervertheilungen, ſoweit nicht beſtehende Rechte es hindern, der natürliche oder hiſtoriſche Volksverband leitende Rückſicht ſeyn. Es ſoll, wenn eine Nation ſich in Stammſtaaten theilt, wie z. B. die deutſche, eine höhere Staateneinheit, je ſtärker deſto beſſer, angeſtrebt werden, in der das gemeinſame nationale Bewußtſeyn ſeine Manifeſtation und ſeine Sicherung erhalte. Es ſoll, wenn mehrere Völker von hinreichender Zahl unter einem Scepter verbunden ſind, die Individualität derſel-

*) Wippermann (Beiträge zum Staatsrecht) hat dieſen vorher nicht gehörig beachteten Begriff des Volks mit Nachdruck geltend gemacht.

den bewahrt, daher ſelbſtſtändige Verfaſſung ihnen gewährt werden.

§. 38.

Das Volk muß aber, um den Staat zu bilden, feste Wohnſitze haben. Da das ganze Leben der Menſchen mit dem Boden, der Erde zuſammenhängt, ſo ſetzt die Ordnung des Staates Einheit und Stetigkeit auch in den Verhältniſſen zum Boden voraus. Nur das Land gewährt die Einheit des Bedürfniſſes, die Geſchloſſenheit der Mittel für ihre Befriedigung — die Stetigkeit der Verhältniſſe, der Anſtalten, der Intereſſen — die Liebe zu dem geordneten Daſeyn und der Herrſchaft, welcher gehorcht werden ſoll. Das Land iſt darum ein ergänzender Theil des Staates, weſentlich zu ſeinem Inhalte eben ſo wie das Volk. Deßhalb iſt auch ein wanderndes Volk kein Staat im vollkommenen Begriff, und es nennt ſich mit Recht jeder Fürſt zugleich nach dem Lande. Er drückt damit aus, nicht daß er das Eigenthum an dem Lande habe, ſondern daß der Staat, deſſen Fürſt er iſt, ein ſtetiges, auf dem Mutterboden der Erde in dauernder Ordnung feſtgegründetes Reich iſt. Dagegen die Bezeichnung bloß nach dem Volke, die man 1789 und aufs Neue 1830 an die Stelle geſetzt hat: „König der Franzoſen," wie unter Chlodwig „König der Franken", oder unter Attila „König der Hunnen", paßt eben ſo gut auf eine herumziehende Horde. Durch ſie wird ein Bild der Barbarey wieder hervorgerufen. Sie beruht auf jener der Revolution eignen Geſinnung der Losreißung von allem Vormenſchlich-Gegebenen, wozu eben auch das Land gehört. Staat, Volk und Land zuſammen bezeichnet die Sprache ſehr treffend als Reich. Die ganz entſprechende Bezeichnung eines Königs iſt daher nach dem Reiche, über das er herrſcht, z. B. von Frankreich, Oeſterreich.

Das Land legt aber dem Staate auch gewiſſe Bedingungen und Nothwendigkeiten auf durch ſein Klima, ſeine eigenthümlichen Nahrungsquellen u. ſ. w. Dadurch iſt es mit beſtimmend für ſeine Einrichtungen und giebt ihnen ſein Gepräge, ähnlich wie die Individualität der Nation, nur nicht in ſo hohem Maaße*). Wie jedem Menſchen nicht bloß eine beſtimmte Eigenthümlichkeit ſeines Weſens von Gott gegeben iſt, ſondern auch im Einklang mit ihr eine beſtimmte Eigenthümlichkeit der ihn umgebenden Verhältniſſe, ſo iſt auch jedem Volke ein beſtimmtes Land angewieſen, und es ſind die Geiſtesrichtung des Volkes und die Beſchaffenheit des Landes wohl auf einander berechnet, daß ein jedes Volk nach ſeinem beſonderen Berufe auch das entſprechende Land inne habe. Man darf deßhalb keineswegs die Weltgeſchichte aus der Geographie erklären, ſo wenig als umgekehrt, ſondern muß vielmehr Volksanlage und Landesbeſchaffenheit als zuſammengehörig in Einem höhern Plane der göttlichen Providenz betrachten (I. §. 15.).

Weil alſo das Land ein ergänzender Theil des Staates iſt, ſo hat der Staat auch ein Recht am Lande — d. i. ſowohl über das räumliche Gebiet des Landes als am Boden ſelbſt — Territorialrecht. Vermöge dieſes Rechts ſchließt ſich jeder Staat ab über ſein Gebiet und duldet innerhalb deſſelben keinen Grundbeſitz und keinen Menſchen, der ſeiner Herrſchaft nicht huldigt **). Auf eben dieſes Recht gründen ſich mehrere Regalien, als z. B. das Straßenregal, Schifffahrtsregal, und auf der andern Seite die Möglichkeit von Staatsdienſtbarkeiten an frem-

---

*) Man war in den letzten Zeiten gewohnt, zu großes Gewicht auf den Einfluß der Landesbeſchaffenheit zu legen. Namentlich iſt Montesquieu hiefür Repräſentant.

**) Das Naturrecht vermag dieſes in keiner Weiſe darzuthun (I. Band S. 240).

dem Territorium, dann die ausgedehnte Enteignung unbeweglicher Sachen und Aehnliches. Man darf dem Staate zwar in keiner Weiſe ein Obereigenthum am Grund und Boden zuſchreiben, d. i. ein Recht, das nach Art des Eigenthums zur Vermögensbefriedigung dient. Danach würde der Staat bez. Fürſt ſich den Hauptertrag des Bodens aneignen, wie in mehreren orientaliſchen Reichen. Aber es ſind die genannten Territorialbefugniſſe auch nicht aus der bloßen Gewalt des Staates über die Perſonen der Eigenthümer, alſo aus dem bloßen Unterthanengehorſam, abzuleiten, denn ſie werden nicht über die einzelnen Grundſtücke, ſondern über das geſammte Land und nicht in gleichem Maaße über die bewegliche Habe der Unterthanen geübt. Sondern dieſe Befugniſſe ſind Ausfluß einer ſpecifiſch politiſchen oder ſtaatsrechtlichen Gewalt über Land und Boden als ſolche.

Das „Naturrecht" bringt den Begriff des Volkes mit dem des Staates gar nicht in Verbindung. Dieſes höhere, mit Nothwendigkeit einigende, mit Nothwendigkeit beherrſchende Band liegt außer ſeiner Würdigung. Jedes Aggregat von Menſchen, die ſich vereinigen, um ihre Rechte zu ſchützen, muß es als Staat und zwar als vernünftig gegründeten Staat anerkennen. Eben ſo wenig kommt es in ſeiner Abſtraktion dazu, die Beziehung auf das Land in die Darſtellung des Staates aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Entſtehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht.

§. 39.

In dem beſtimmten Volk auf dem beſtimmten Gebiete entſteht nun der Staat durch die geſchichtliche Begebenheit

— d. i. die Stellung, in welche Abſtammung, Bedürfniß, Schickſale und Thaten die Menſchen bringen — und durch die ſittlich-rechtliche Vorſtellung, welche ſie begleiten. Er entſteht nicht durch Zuſammentritt von außen, ſondern durch Entfaltung von innen, er entſteht nicht durch menſchliche Abſicht, ſondern durch höhere Fügung. Der erſte Staat iſt die patriarchaliſch geordnete Familie (Ariſtoteles). Hier ſind die Verhältniſſe, die ſich nachher zu geſondertem Daſein entfalten — Familie, Stand, Staat, Kirche — gleichſam noch im Keime gedrungen. Dann erweitert ſich die Familie zum Volke und hinterläßt in ihm Vorzüge der Geburt, es bringt die Pflege der von den Ureltern überkommenen Gottesverehrung, dann der gemeinſame Schutz nach außen, die gemeinſame Befriedigung nach innen ein Verhältniß von Anſehen und Abhängigkeit mit ſich, es folgt auf Sieg und Unterjochung Herrſchaft und Gehorſam. So entſteht Obergewalt durch Geburt, Gaben, Uebermacht, theils in allmählicher Gewöhnung, theils in freiwilliger Unterwerfung, oder durch Bewältigung. Alle dieſe Ereigniſſe und Zuſtände begleitet aber das den Menſchen eingepflanzte Bewußtſeyn, ſolche Ordnung herſtellen und handhaben zu müſſen, und führt ſo zu der umfaſſenden und befeſtigten Einrichtung, die wir Staat nennen. Solches ſind die Urſachen, durch welche überall auf mannigfache Weiſe in allmähliger Ausbildung die Staaten entſtanden. Wie die Völker wurden, ſo mit und in ihnen die Staaten, und wie die Individualität der Völker durch die Gemeinſchaft des ſittlichen — im Innerſten des religiöſen — Bewußtſeyns beſtimmt iſt, ſo auch die Geſtalt ihrer Staaten*). Niemals iſt der

*) Es giebt allerdings gewiſſe allgemeine Naturgeſetze, welche auf die Geſtaltung als Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie einwirken, wie ſie Schleiermacher in ſeiner Abhandlung über die Staatsformen zu ergründen ſuchte, daß nämlich eine „einzelne Horde" zur Demokratie geführt werde,

Staat das Werk der Wahl und Abſicht, nie entſteht er durch Uebereinkunft der Menſchen, daß ſie, vorher außer dem Staate, nunmehr zuſammenkommen, um ihn zu errichten, niemals geht ſeine Grundform von ihrem Nachdenken aus. Sie finden ſich in ihm, bevor ſie darüber nachdenken, und eine überlieferte Vorſtellungsweiſe, die ſich über die Generationen und die Individuen ausbreitet, hat ihm ſchon den beſtimmten Charakter ſeiner Einrichtungen gegeben, der nachher wohl durch freie Entſchließung umgeändert, aber niemals wirkungslos vernichtet werden kann. Der Wille des Menſchen iſt allerdings ein weſentlicher Faktor zur Gründung des Staats, aber er gründet ihn nicht für ſich allein und gründet ihn nicht direkt. Der Staat entſteht weder durch den Willen der Einzelnen noch auch durch den Willen des Volkes als Ganzem, weil er überhaupt nicht durch eine beabſichtigte That entſteht, ſo wenig als das urſprüngliche Recht, noch auch entſteht er durch den Geiſt des Volkes. Sondern es iſt noch ein höherer Faktor als menſchlicher Wille, die geſchichtliche Fügung, welche die unzähligen Thaten der unzähligen Menſchen zu dem einen Erfolge bringt, daß der Staat und daß er in der beſtimmten Weiſe entſteht.

§. 40.

So entſteht der Staat thatſächlich, ſo bindet er auch rechtlich. Sein Anſehen beruht auf ſeiner bloßen Exiſtenz als ſolcher. Es iſt ein ihm ſelbſt innwohnendes urſprüngliches Anſe-

---

eine größere Mehrheit zur Ariſtokratie, eine ganze Nation zur Monarchie. Noch ausführlichere Ergebniſſe dieſer Art finden ſich bei Schmidthenner, bei Sybel u. ſ. w. Allein die individuelle Lebenswürdigung des beſtimmten Volkes iſt auch ſchon für die Urgeſtaltung des Staats und ſeine Verfaſſung ein gewiß nicht minder entſcheidendes Moment als jene allgemeinen Geſetze. Dieſem Moment ſind die Beſtrebungen der Schelling-Hegelſchen Schule zugewendet.

hen, und die Unterthanen haben deßhalb die Pflicht des Gehorſams unmittelbar, nicht erſt in Folge ihrer Einwilligung, eines unterzulegenden Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrages. Dieſer Gehorſam iſt kein freiwilliger, von Zuſtimmung abhängiger, ſondern ein nothwendiger, ähnlich wie die Verpflichtung gegen die Eltern, gegen die Nation u. ſ. w. Ja er iſt die urſprünglichſte Rechtspflicht, nicht minder urſprünglich als die Rechtspflicht Verträge zu halten; denn der Staat iſt ſelbſt die Realiſirung der Rechtsordnung, und die Frage: „auf welchem Rechtsgrunde beruht der Staat?" iſt darum im Grunde dieſelbe Frage als: „auf welchem Rechtsgrunde beruht das Recht?" *) Auch die beſtimmte Stellung zwiſchen Fürſten und Volk und die beſondern Einrichtungen eines Staates ſind nicht Vertragsverhältniſſe, ſondern Ausfluß einer durch die Anſtalt (d. i. ihre berufenen Organe) und nach ihren Geſetzen vor ſich gehenden Wirkſamkeit in Folge eines höhern Berufes. Der Vertrag iſt häufig das Mittel und die Form ihrer Entſtehung, er kann das ſchon in der Sache geheiligte Band zwiſchen Fürſt und Volk noch perſönlich durch Treu und Glauben (III. §. 32) beſiegeln und die in ihren Principien als nothwendig anerkannten Einrichtungen nach Freiheit näher beſtimmen. Aber wenn ſie auch hiſtoriſch auf dieſe Weiſe durch

---

*) Damit iſt das Recht der Auswanderung, welches dem Unterthanen allerdings zuſtehen ſoll und in den meiſten Staaten zuſteht, nicht in Widerſpruch. Die Möglichkeit und Befugniß der Trennung iſt gewiß kein Beweis, daß nicht vorher und urſprünglich eine Verbindung da war; und daß kein Gebrauch von der Auswanderung gemacht wurde, kann nicht, als eine ſtillſchweigende Einwilligung, Grund der Unterthanenpflicht ſeyn, denn dieſe beginnt ja ſchon da, wo noch keine Entſchließung möglich war, und ſogar die Nothwendigkeit ſelbſt, ſich entweder erklären oder als Unterthanen anſehen laſſen zu müſſen, ſetzt ſchon eine frühere Gewalt des Staates voraus. Auch iſt die Auswanderung nirgend unbedingt frei, und mit Recht. Es müſſen zum allermindeſten zuvor Verpflichtungen gegen den Staat erfüllt werden.

Vertrag entſtanden ſind, (wie z. B. die Magna charta in England, die deutſchen Wahlkapitulationen und ſtändiſchen Freiheiten), ſo ſind ſie doch in ihrem Beſtande nicht als Verträge zu beurtheilen, ſondern als höhere öffentliche Geſetze und Einrichtungen (III. §. 35.). Sie ſind darum namentlich weder einſeitig aufkündbar, wie eine Parthei in Nordamerika die Union kündigen wollte, weil ſie ein Vertrag ſey, noch werden ſie, wenn ein Theil (Fürſt oder Stände) ſie verletzt, dabei für den andern unverbindlich. Alſo gerade das Gegentheil. Während die Naturrechtslehrer den ganzen Staat, der doch hiſtoriſch immer in abſichtsloſer Ausbildung entſteht, als ein Vertragsverhältniß behandeln, ſo müſſen vielmehr nach richtiger Erkenntniß ſelbſt jene Theile und Beſtimmungen ſeiner Verfaſſung, welche wirklich durch Uebereinkunft entſtanden ſind, dennoch angeſehen werden, als habe eine über den Betheiligten ſtehende Autorität ſie eingeführt.

§. 41.

Die Theorie vom Staatsvertrag und von der übertragenen Gewalt hat — Spuren bei mittelalterlichen Schriftſtellern (z. B. Marſilius von Padua) abgerechnet — zuerſt und principiell Grotius aufgeſtellt*). Hobbes hat ſie dann weiter ausgebildet, er läßt die Menſchen aus dem Naturzuſtande heraus durch Vertrag ihn gründen, und zwar durch einen doppelten Vertrag: die Einigung der Maſſe, und die Uebertra-

*) Deinde vero, cum juris naturae sit stare pactis ...., ab hoc ipso fonte jura civilia fluerunt. Nam qui se coetui alicui aggregraverant aut homini hominibusque subjecerant, hi aut expresse promiserant, aut ex negotii natura tacite promisisse debebant intelligi, secuturos se id quod aut coetus pars major, aut hi, quibus delata potestas est, constituissent. Grot. de jure belli et pac. Proleg. §. 15.

gung der Gewalt an einen Menſchen oder eine berathende Verſammlung*). Dem hat dann Pufendorf die techniſchen Namen „pactum unionis“ und „pactum subjectionis“ gegeben. Rouſſeau endlich verwirft das pactum subjectionis in dem Sinne, wie es bis dahin verſtanden war, indem die Majorität der vereinigten Maſſe unveräußerlich die Gewalt ſelbſt behalte. Nach ſeiner Lehre iſt bloß die Errichtung des Staates ein Vertrag, nämlich ein wechſelſeitiges Kontrahiren Aller mit Jedem und eines Jeden mit Allen, dagegen die Errichtung des Gouvernements iſt kein ſolcher wechſelſeitiger Vertrag, ſondern ein legislativer Akt der Geſammtmaſſe als Souveräns, durch welchen ſie zuerſt die Form des Gouvernements, ſodann die Perſonen für dieſelbe beſtimmt, ſo daß dieſe bloß einen Auftrag, ein Amt (commission, emploi), nicht ein Vertragsrecht erhalten. Ihm folgt Sieyes. Kant iſt ſich wieder ſelbſt unklar**). Die Vertragstheorie iſt aber durchweg unhaltbar. Sie iſt fürs Erſte im Widerſpruch mit aller Wirklichkeit und Möglichkeit, da Niemand um ſeine Einwilligung gefragt wird oder gefragt werden kann. Sie führt fürs Andere zu der Folgerung, daß auch fortwährend die Exiſtenz des Staates vom Willen der Unterthanen, ihrem beliebigen Austritt abhängen muß, und daß der Staat keine andere Gewalt über die Unterthanen haben kann, als welche ſie

*) „Itaque intercedentibus pactis, quibus singulis singuli obligantur et juris donatione, quam ratam habere obligantur imperanti, duplici obligatione civium munitur imperium, ea, quae ad concives, et ea, quae est ad imperantem.“ Hobbes de cive VI. 20. vergl. auch VII. 11. und die geſammte Deduktion. Fälſchlich betrachtet man Pufendorf als Erfinder der Lehre von dieſem Doppelvertrage.

**) Er ſpricht (Rechtslehre) S. 165. 170. ganz im Sinne Rouſſeau's, daß dieß vereinigte Volk immer Geſetzgeber bleibe, der Fürſt bloß Gouvernement (exekutive Gewalt) iſt, und dennoch ſpricht er S. 176 dem Volke den rechtmäßigen Widerſtand gegen den Fürſten als geſetzgebendes Oberhaupt ab.

vertragsmäßig über ſich feſtſetzen können, alſo namentlich keine über ihr Leben und ihre Freiheit, da dieſes doch ihre unveräußerlichen Rechte ſind, wonach denn die ganze Strafgewalt, ohne die kein Staat beſtehen kann, wegfallen müßte. Das Hauptargument für die Vertragstheorie, das ſchon Sidney vorſchwebt, und Rouſſeau zum Fundament ſeines ganzen politiſchen Syſtems macht, daß kein Menſch über „ſeines Gleichen" ein Anſehen haben könne von ſelbſt ohne deſſen Zuſtimmung, überſieht das, daß es ſich gar nicht um das Anſehen eines Menſchen als ſolchen und von ihm ſelbſt handelt, ſondern um das Anſehen einer Ordnung und Anſtalt in ihrem ſittlich nothwendigen und geſchichtlich von uns überall vorgefundenen Beſtande. Aehnlich könnte man auch behaupten, daß der Menſch dem Anſehen des Rechts überhaupt, alſo auch der bindenden Kraft der Verträge, und dem Anſehen der ſittlichen Gebote nicht unterworfen ſeyn kann, wenn er nicht freiwillig ſich dazu verſtanden. Wohl liegt der Vertragstheorie die Wahrheit zu Grunde, daß der Menſch mit Willen im Staate ſeyn, daß er ihn als das Poſtulat ſeines eigenen ſittlichen Willens erkennen ſoll. Allein dieſe ſubjektive Seite iſt nur die ſekundäre. Der Menſch eignet ſich, zum Bewußtſeyn gekommen, den Staat an, aber er erzeugt ihn nicht*).

---

*) Man glaubt häufig, in dem älteſten Zuſtande der germaniſchen Völker die Vertragstheorie hiſtoriſch beſtätigt zu finden, weil die Geſellſchaften freiwillig waren, und die Herzoge und Könige urſprünglich gewählt wurden. Allein Wahlform iſt noch nicht Vertragsprincip. Daß jeder Einzelne der Mehrzahl des Volkes oder ſeines Gaues unterworfen war, daß er den Volksgerichten zu Rechte ſtehen, die Volkskriege mitmachen, den von der Mehrheit beſtellten Führern gehorchen mußte, das beruhte nicht auf ſeiner Einwilligung. Alles das beweiſt alſo nicht mehr, als daß die Staatenbildung und insbeſondere die Monarchie erſt noch in ihrem Keime war, aber keineswegs die jetzige Vertragstheorie.

Viertes Kapitel.

Die göttliche Inſtitution des Staates.

§ 42.

Wenn der Staat zunächſt als ein ſittlich intellektuelles Reich der menſchlichen Gemeinſchaft ſich darſtellt, ſo iſt er doch, tiefer betrachtet, ein göttliches Reich, eine göttliche Inſtitution.

Es ruht vor Allem das Anſehen des Staates auf Gottes Anſehen. Seine Verfaſſung und ſeine Obrigkeiten, Fürſt oder Volksverſammlung, haben ihre Gewalt von Gott, durch Gottes Ordnung. Dieß und nur dieß iſt der letzte Titel für daſſelbe. Sie ſind von Gottes Gnaden. Der Staat hat, wie wir im vor. Kap. gezeigt haben, eine ihm ſelbſt innwohnende urſprüngliche Macht, von der unſer ſittliches Bewußtſeyn Zeugniß giebt, und die in allen wirklichen Zuſtänden ſich unwiderſtehlich geltend macht. Eine ſolche läßt ſich aber nicht anders erklären, als daß ſie von der Macht ausgeht, welche zugleich die reale und ſittliche Urmacht iſt, das iſt von Gott*). Von der Vernunft, inſofern ſie bloß als ſittliche Anforderung an den Einzelnen gedacht wird, kann unmöglich eine dem Staate ſelbſt und als ſolchem innwohnende ſittliche Macht ausgehen, noch weniger aus ihr ſeine thatſächliche Macht gegenüber allem menſchlichen Widerſtreben erklärt werden. Auf die Vernunft, als unperſönliche Weltvernunft gedacht, kann, ja muß ſie allerdings gegründet werden, wenn man eben dieſe und nicht den perſönlichen Gott für die reale und ſittliche Urmacht

*) Die mittelalterlichen Schriftſteller (z. B. Thomas von Aquin) beweiſen das aus den Ariſtoteliſchen Kategorien von ens, motus und finis.

hält. Was dem aber entgegenſteht, haben wir bereits früher (Buch I.) ausführlich dargelegt. Dagegen unter der Vorausſetzung des lebendigen perſönlichen Gottes kann ebenſo das Anſehen des Staates nur auf ſeinem Willen beruhen. Das Daſeyn Gottes zu beweiſen, iſt, wenn überhaupt möglich, ſo doch wenigſtens hier nicht unſere Aufgabe. Nur das ſoll einleuchten, daß es ein Widerſpruch iſt, Gott zu glauben und dennoch die höchſte und allgemeinſte ſittliche Inſtitution außer Zuſammenhang mit ihm zu ſetzen, nicht ſeine Urſächlichkeit, ja ſogar ſeine ſtete (wiewohl menſchlicherſeits getrübte) Gegenwart und Innewohnung anzunehmen. Die göttliche Inſtitution des Staats und ſeiner Obrigkeit bedeutet nun zwar bloß, daß das Anſehen derſelben ſich auf Gottes Gebot und Ordnung, nicht daß es ſich auf Gottes unmittelbare (die Natur durchbrechende) That gründet; es bleibt darum die völlige Freiheit der Menſchen (Nation), in dieſer oder jener Verfaſſung zu leben, unverkürzt. Aber jene göttliche Inſtitution bedeutet wieder nicht bloß, daß der Staat überhaupt Gottes Gebot iſt, ſondern auch, daß überall die beſtimmte Verfaſſung und die beſtimmten Perſonen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben. Hierauf iſt nun der Hauptangriff gegen die göttliche Inſtitution des Staats gerichtet. Man entgegnet, von Gott und ſeiner Ordnung laſſe ſich doch immer nur ableiten, daß die Menſchen überhaupt in Staaten leben ſollen, nicht aber der Beſtand des beſtimmten Staates, der beſtimmten Verfaſſung, des beſtimmten Fürſten. Wie dieß Alles offenbar von Gott unmittelbar nicht vorgeſchrieben noch bewirkt ſey, ſondern immer von den Menſchen ausgehe, ſo könne es auch immerdar nur von menſchlichem Willen abhängen. Der Gehorſam gegen die beſtimmte Verfaſſung, gegen den beſtimmten König, Jakob oder Wilhelm, könne deßhalb nicht auf Gottes Sanktion, ſondern nur auf die freie Zuſtimmung der

Menſchen gegründet werden. So *Rouſſeau**). So auch die Jeſuiten**). Dagegen iſt zunächſt ſchon das zu erwägen, daß der beſtimmte Staat (Frankreich, England), die beſtimmte Verfaſſung, die beſtimmte Dynaſtie zwar *mittelſt* des menſchlichen Willens, aber doch nicht *durch* den menſchlichen Willen entſtehen, ſondern als das unberechenbare Ergebniß vieler ſich durchkreuzender und, einzeln betrachtet, auf etwas ganz Anders gerichteter Willen, eine höhere bewirkende Urſache vorausſetzen, die, wenn nicht ein ſinnloſer Zufall, ſo eben *Gottes Fügung* iſt, was ſich wohl unterſcheidet von unmittelbarer, die Natur durchbrechender That Gottes. Aber ſelbſt die Thatſache zugeſtanden, daß menſchlicher Wille dieß Alles bewirke, ſo folgt doch daraus noch gar nicht, daß es auch auf menſchlichen Willen ſein Anſehen ſtützt und vom menſchlichen Willen abhängt. Sondern, ſo wie der menſchliche Wille, der Wille des Volks, den beſtimmten Staat, die beſtimmte Verfaſſung, die beſtimmte Dynaſtie gegründet hat, ſo löſen ſich dieſe auch ſofort von ihm, ſie ſind damit eben *Staat geworden*, und binden daher alſogleich als Staat, eben weil der Staat göttliche Ordnung iſt, diejenigen, ſo ſie errichtet, nicht minder als die Nachkommen, ſo ſie vorfinden. Die Menſchen haben daher allerdings unbedingt Macht und Fug, ſo

---

*) „Il n'est pas clair, que Dieu veuille qu'on préfére tel gouvernement à tel autre, ni qu'on obéisse à Jacques plûtôt qu'à Guillaume. Or voilà de quoi il s'agit." *Rousseau* lettres de la Montagne.

**) Dieß iſt z. B. der Gedankengang bei *Suarez* de legibus lib. III. cap. 4. Er ſagt: materialiter iſt die königliche Gewalt von Gott, formaliter aber von dem Volke und Gemeinweſen (populo et communitate, was ihm daſſelbe iſt). Das heißt: daß eine ſolche Gewalt, eine Gewalt dieſes Inhaltes über die Menſchen geübt wird, iſt von Gott; allein die Zuſtändigkeit derſelben, daß ſie einem Monarchen, nicht republikaniſch einer Volksverſammlung (was ja auch nicht gottwidrig und unerlaubt wäre), und daß ſie gerade dieſem Menſchen als Monarchen zuſteht, iſt von den Menſchen, deßhalb beſteht die königliche Gewalt jure humano, nicht jure divino.

lange noch Nichts beſteht, die oder jene Verfaſſung feſtzuſetzen, den Jakob oder Wilhelm zum König zu machen. Allein ſo wie dieß geſchehen, iſt eben dieſe Verfaſſung Staat, iſt der Jakob König, und iſt Alles dieſes nun zur gottverordneten Autorität über ihnen geworden, ſo daß ſie die Verfaſſung nicht ändern dürfen, außer nach ihren eigenen Geſetzen, den König nicht entfernen, außer nach ſeinem eigenen Willen*). Dieß ſagt auch deutlich der Ausſpruch: „wo Obrigkeit iſt, da iſt ſie von Gott." Aehnlich iſt ja auch die Ehe eine Ordnung Gottes, und obwohl auch hier von Gott weder vorgeſchrieben noch ſichtbar gefügt iſt, daß eine Jungfrau den Jakob oder den Wilhelm eheliche: ſo wie ſie den Jakob geheirathet, ſo iſt gerade ihr eheliches Band zu Jakob Gottes Ordnung und Gebot. Der Staat aber, da er nicht ein Werk jedes einzelnen Menſchen, ſondern nur der Gemeinſchaft als eines Ganzen iſt, wird in der Geſtalt Gottes Ordnung, in der er durch die Gemeinſchaft, ſey es in bewußtem Akte oder in Sitte und Herkommen, gebildet worden iſt**).

§. 43.

Der Staat iſt aber auch ſeinem Inhalte nach ein göttliches Reich. Es iſt Gottes Gebot für das Gemeinleben — Gerechtigkeit, Zucht, Sitte —, das er handhabt, es iſt Gottes

*) Auf dieſer Verwechslung beruht die Argumentation von Sidney discours of civil government. Cap. 1. sect. 6.

**) Die Frage, ob die Empörung nicht ausnahmsweiſe, alſo gegen das Princip, in Fällen der äußerſten Noth und Unterdrückung, da wo das menſchliche Organ Jakob die göttliche Ordnung, der es dienen ſoll, aufs tiefſte verletzt, geſtattet ſey, iſt eine ganz andere. Hier handelt es ſich nur um das Princip als ſolches. — Man kann dieſe Frage — deren Beantwortung nicht dieſes Orts iſt — bejahen, wie z. B. Burke, ohne deßhalb den Staat auf menſchlichen Willen zu gründen, eben ſo wie man ausnahmsweiſe die Eheſcheidung zulaſſen kann, ohne deßhalb principiell die Ehe auf menſchlichen Willen zu gründen, ſie als ein Vertragsverhältniß zu betrachten.

Herrſchaft, die er vertritt. Gott allein iſt Haupt und Herrſcher des ſittlichen Reiches. Nun gehört es eben zur Verwirklichung dieſes Reichs auf Erden, daß die menſchliche Gemeinſchaft ſelbſt unter Gott die Herrſchaft über ihre Zuſtände führe, damit die Vollendung derſelben zugleich das Erzeugniß ihrer That ſey, und ſie wird dadurch ein neues drittes Subjekt zwiſchen Gott und den einzelnen Menſchen mit einer ſelbſtſtändigen Gewalt über dieſe. Aber nichts deſtoweniger bleibt es immer allein Gott, deſſen Herrſchaft und Reich durch ſie für den irdiſchen Zuſtand aufgerichtet werden ſoll. Die Gewalt des Staates iſt darum von Gott nicht bloß in dem allgemeinen Sinn, wie alle Rechte von Gott ſind, Eigenthum, Ehe, väterliche Gewalt, ſondern in dem ganz ſpecifiſchen Sinne, daß es das Werk Gottes iſt, das er verſieht. Er herrſcht nicht bloß kraft Gottes Ermächtigung, wie auch der Vater über ſeine Kinder, ſondern er herrſcht in Gottes Namen. Es iſt nicht ein eignes Recht, ein eigner Beſitz, ſondern eine göttliche Miſſion. Die Gewalt über Leben und Freiheit der Menſchen und zu dem Zwecke, eine höhere ſittliche Ordnung herzuſtellen, kann nie das eigne Recht eines Menſchen über den andern ſeyn, gleichwie das Recht eines Ehegatten über den andern, des Vaters über die Kinder, daher auch nicht das Recht des Volks über den Einzelnen, ſondern nur ein an Gottes Statt geübtes Recht. Darum iſt auch der Staat mit der Majeſtät umkleidet; denn die Majeſtät iſt die ſpecifiſche Attribution Gottes als der abſoluten realen und ſittlichen Macht und des Rächers des Geſetzes.

Hierin liegt in ſeinem letzten Grunde jener generiſche Unterſchied der öffentlichen Gewalt (imperium) von aller Privatgewalt, ſey dieſe Geſellſchaftsgewalt oder häusliche Gewalt (potestas) (§. 3). Hierin liegt in ſeinem letzten Grunde jener durch und durch öffentliche Charakter des Staates (§. 30); nur um deßwillen, weil der Staat zum Dienſte eines Höhern, zum

Dienſte Gottes vorhanden iſt, muß in ihm alles Perſönliche, Private, bloß Menſchliche ſich unterordnen, und das Anſtaltliche, das eigentlich Organiſche hervortreten — nur um deßwillen ſtehen Obrigkeit und Volk gemeinſam unter einer höhern Nothwendigkeit, auf die ihre Befugniſſe und ihre Wirkſamkeit bezogen ſind. Hierin liegt in ſeinem letzten Grunde jener gedoppelte Zweck des Staats, die Vollendung des Gemeinlebens und das Wohl und Recht der Individuen, denn als ein Reich Gottes dient er eben ſo ſehr zur Verherrlichung Gottes und zur Offenbarung der göttlichen Ideen in einer beherrſchten Welt, als zu Schutz und Wohlfahrt der Menſchen, ähnlich wie die Naturſchöpfung, ähnlich wie das ewige Reich Gottes ſelbſt, nur jedes in ſeiner Weiſe.

§. 44.

Es ſteht endlich der Staat in der That, wenn gleich verborgen, auch unter dem Einfluß Gottes. Zwar jene Durchdringung Gottes und des Menſchengeſchlechts, nach welcher er göttliches und menſchliches Reich in untrennbarer Einheit wäre, iſt in dem irdiſchen Zuſtande der Gottentferntheit nicht möglich. Dennoch aber iſt es nur der göttliche Hauch, der die Staaten bildet und erhält, und iſt der Staat ein Werkzeug in Gottes Hand. Gott legt den Menſchen — je nach einem jeglichen Zeitalter und jeglichen Volk — ins Herz, welche Ordnung ſie herſtellen, welche Ziele ſie anſtreben ſollen. Mögen dann Einzelne und Maſſen, Herrſchende und Gehorchende ihm auch widerſtreben, die Macht der Gemeinſchaft über die Einzelnen, die Macht der die Geſchlechter überdauernden Einrichtung behält den Sieg, und wie dann auch die Menſchen innerlich zu Gott ſtehen mögen: für den allgemeinen äußern Zuſtand muß mehr oder weniger ſein Gebot erfüllt werden. Ja Gott hat, da er den Menſchen die unbegränzte Freiheit

gab, das ſittliche Gebot zu befolgen oder nicht, eben dieſe Macht der Einrichtung befeſtigt, damit ſie eine Schranke ſey gegen den äußerſten Abfall des ganzen Menſchengeſchlechts. Deßgleichen wenn der Staat, wie wir geſehen (§. 33), jener Führung in der Geſchichte dient, welche die Zuſtände und die Bildung des menſchlichen Geſchlechtes in künſtleriſchem und providentiellem Gange durch die Völker und Epochen durch zu ihrer letzten Entfaltung bringt (I. §. 15), ſo dient er damit dem lebendigen Gotte, der da die Geſchichte fügt, und ſteht unter ſeinem Einfluß.

So hat Gott, nachdem er ſeine perſönliche und unmittelbare Wirkſamkeit aus der Zeitlichkeit um der menſchlichen Schuld willen zurückgezogen, doch auf wunderbare Weiſe dieſe Anſtalt über die Menſchen geſetzt, aus ihnen ſelbſt gebildet, aber mit ſeinem Anſehen bekleidet und ſeinem Einfluſſe zugänglich, daß ſie in ſeinem Namen ihren ganzen äußern Zuſtand beherrſche. Der Staat iſt hienach die Anſtalt Gottes für dieſen Zuſtand. Er ſoll ihn an Gottes Statt ordnen, fördern, Verletzung der Ordnung ſtrafen, eben damit aber auch den ſittlich-vernünftigen Willen der menſchlichen Gemeinſchaft bewähren, das iſt ihren Gehorſam Gottes Ordnung aufzurichten und ihre eigne Einſicht in die Weisheit dieſer Ordnung. Dazu iſt der Staat ausgeſtattet mit der Majeſtät Gottes und ſeiner Machtvollkommenheit auf Erden. Er iſt, wenn auch in der getrübteſten Weiſe, immerdar ein göttlich-menſchliches Reich.

§. 45.

Beruht hienach das Anſehen des Staates in ſeinem tiefern Grunde auf göttlicher Vollmacht, ſo kommt es doch vermöge der Selbſtſtändigkeit, die Gott allen ſeinen Schöpfungen und Einrichtungen verleiht, und vermöge der Zurückziehung aller unmittelbaren und ſichtbaren Wirkung Gottes aus der Zeitlichkeit, dem Staate in völlig ſelbſtſtändiger Weiſe zu. Es iſt zunächſt und un-

mittelbar ein ihm ſelbſt innwohnendes Anſehen und verbleibt ihm unbedingt auch dann, wenn er es gegen den Zweck, für welchen es ertheilt iſt, gebraucht (I. §. 35 u. 45). Nur hat es vermöge jenes ſeines Urſprunges eine Gränze da, wo das unmittelbare Gebot Gottes ſpricht; man darf der Obrigkeit nicht gehorchen, wenn ſie Verletzung apodiktiſcher religiöſer oder ſittlicher Vorſchriften anordnet. Es iſt hienach keineswegs der Rechtsgrund des Staates in der göttlichen Vollmacht zu ſuchen, dieſen hat der Staat in ſich ſelbſt, weil er eben die realiſirte Rechtsordnung iſt. Es iſt ſein Recht (II. §. 15), nicht das Recht Gottes, welches die Unterthanen rechtlich bindet. Nur der tiefere ſittliche Grund für den Staat, ebenſo wie für das Recht ſelbſt, liegt in der göttlichen Vollmacht. Darum iſt auch ein Staatsbefehl, der Gottes Gebot widerſtreitet, keineswegs unrechtmäßig, denn der Staat iſt ſelbſt die Quelle aller Rechtmäßigkeit, ſondern bloß ſittlich unverbindlich und ſittlich zum Nichtgehorſam auffordernd für Alle, die Gottes Gebot erkennen. Darum kann auch ein der Religion völlig entkleidetes Volk dieſelbe Anerkennung des Staates als einer höhern, in ihm ſelbſt gegründeten Autorität möglicherweiſe behalten, und es iſt umgekehrt auch für das Volk, das den Glauben bewahrt, dieſe Selbſtſtändigkeit der Staatsautorität nicht aus den Augen zu verlieren. Der Streit über das göttliche Recht der Obrigkeiten iſt deßhalb zunächſt betrachtet mehr ein religiös philoſophiſcher als ein rechtlich politiſcher Streit. Denn Recht und Politik haben es an und für ſich bloß mit dem Grundſatze zu thun, daß der Staat und bez. der König ſein Anſehen von ſich hat, nicht durch die Unterthanen; ob dagegen dieſes in ſich gegründete Anſehen von Gott ausfließt, oder von der Weltſubſtanz, oder von einer mechaniſchen Nothwendigkeit, iſt rechtlich und politiſch zunächſt nicht in Frage. Allein es kann eben alles Sittliche nicht fortbeſtehen, wo es ſich von ſeiner

tiefern religiöſen Wurzel gelöst hat. Wo daher der Glaube an die göttliche Sanktion entſchwunden iſt, da wird ſich thatſächlich die Anerkennung einer höhern Autorität nicht wohl erhalten, ſondern wird Jeder geneigt ſeyn, ſeinen Willen, und ſohin das Volk ſeinen, d. i. der Maſſe, Willen als Quelle und Richtſchnur der Autorität geltend zu machen *). Um deßwillen hat das göttliche Recht der Obrigkeiten doch nicht bloß das religiöſe Intereſſe, daß die menſchliche Lebensordnung auf Gott bezogen werde, ſondern auch das politiſche Intereſſe, daß der Staat und ſeine Verfaſſung dieſe tiefere Bürgſchaft und Befeſtigung erhalte. Eben ſo kann die wahre Richtſchnur der Staatslenkung in ihrem letzten Grunde nur ſeyn, den göttlichen Willen in den Gemeinzuſtänden zu erfüllen. Aber es iſt auch der menſchlichen Intelligenz ihre Selbſtſtändigkeit verliehen, und iſt daher die nächſte Richtſchnur die eigne ſittlich verſtändige Ueberzeugung der menſchlichen Gemeinſchaft, d. i. der zur Lenkung derſelben Berufenen (Fürſt, Stände u. ſ. w.). In keiner Weiſe aber iſt es der Wille der Maſſe (Volksſouveränität).

§. 46.

Die Griechen faſſen den Staat in unbefangen wahrer Beobachtung als eine gegebene ſittliche Autorität, das iſt zwar ein Mangel der Erkenntniß oder wenigſtens des Ausſpruches des tiefern Grundes dieſer Autorität, aber kein Irrthum. Das Mittelalter faßt ihn theokratiſch (§. 47). Die neuere Rechtsphiloſophie (Grotius bis Kant und Rouſſeau) entzieht ihm die ſelbſtſtändige Autorität und gründet dieſe bloß auf die Einwilligung

*) Ein Beleg hiefür iſt das Verhältniß der jüngern Schule Hegels zu Hegel ſelbſt. Dieſer erkennt eine höhere Autorität über dem Volkswillen, aber nicht in Gott, ſondern in ſeinem philoſophiſchen Weltprincipe. Seine jüngere Schule iſt daher bald wieder dazu zurückgeſchritten, den Volkswillen in der Rouſſeau-Sieyes'ſchen Weiſe zur oberſten Autorität zu machen.

ſeiner Glieder. Die ſpekulative Rechtsphiloſophie (Schelling und Hegel) hat die ſelbſtſtändige Autorität deſſelben wieder zur Einſicht gebracht, aber ſie nimmt dieſe nicht wie die Griechen als eine gegebene an, ſondern gründet ſie darauf, daß ſie den Staat ſelbſt zu Gott — nämlich zu einer und zwar einer der höchſten Entwickelungsſtufen Gottes — macht *).

Fünftes Kapitel.

Der chriſtliche Staat.

§. 47.

Der Staat iſt eine allen Menſchen ohne Unterſchied ihrer Religion gemeinſame Inſtitution. Er iſt Allen gleich nothwendig, umfaßt für Alle im Weſentlichen die gleichen Lebensverhältniſſe und heiſcht von Allen die gleiche Unterwerfung. Inſofern kann es unzuläſſig erſcheinen, dem Staate einen chriſtlichen Charakter beizulegen. Allein da der Staat doch ein ſittliches Gemeinweſen iſt, auf ſittlicher Geſinnung ruht und ſittliche Ideen realiſirt, die ſittliche Lebenswürdigung aber in untrennbarem Zuſammenhang mit der religiöſen ſteht, ſo muß der Staat eines chriſtlichen Volkes ſich weſentlich unterſcheiden von jedem andern, ſowohl nach

---

*) „Sie iſt nicht Konſtruktion des Staates als ſolchen, ſondern des abſoluten Organismus in der Form des Staates, das unmittelbare und ſichtbare Bild des abſoluten Lebens.“ Schelling akad. Stud. S. 235. Ebenſo bei Hegel Rechtsphiloſ. §. 257. „Der Staat iſt der ſittliche Geiſt, als der ſich ſelbſt deutliche ſubſtantielle Wille“ d. i. eben der Gott. Daher „der Staat iſt der Geiſt, der in der Welt ſteht“ — „es iſt der Gang Gottes, daß der Staat iſt“ — „man muß vielmehr die Idee des Staates, dieſen wirklichen Gott, für ſich betrachten“ §. 258 Zuſ. „Der Staat iſt göttlicher Wille, als gegenwärtiger ſich zur wirklichen Geſtalt und Organiſation einer Welt entfaltender Geiſt“ — „Gott iſt die allgemeine Idee, und in dieſem (dem religiöſen) Gefühl das Unbeſtimmte, das

der Geſinnung, auf der er ruht, als nach den Ideen, die er realiſirt, und dieß iſt es, was wir den **chriſtlichen Staat** nennen. Sein Begriff iſt alſo nicht ſowohl, daß er die chriſtliche Religion zum Zweck hat — denn dieſe iſt jedenfalls nur Einer ſeiner Zwecke —, ſondern vielmehr daß er die chriſtliche Religion zum Maaßſtab des Urtheils hat, nach welchem er ſeine anderweiten Ziele anſtrebt, ſeine anderweiten Lebensverhältniſſe ordnet. Die Läugnung des chriſtlichen Staates beruht denn auch darauf, daß man entweder den Staat als bloßen Schutz des Mein und Dein von der Sitte, oder daß man die Sitte von der Religion löst.

Der chriſtliche Charakter des Staats beſteht aber demnach darin:

Daß ſeine tiefere Beziehung zu Gott, der göttliche Urſprung ſeiner Gewalt und der Beruf, ſie im letzten Ziele zur Ehre Gottes und zur Handhabung ſeiner Ordnung zu gebrauchen, im lebendigen Bewußtſeyn der Nation ſey.

Daß er das Chriſtenthum und die chriſtliche Kirche zu ſeiner Angelegenheit mache in Schutz und Förderung *).

Daß er die chriſtliche Erkenntniß zu ſeiner Vorausſetzung habe, d. h. ſowohl die Gebote der chriſtlichen Offenbarung,

---

nicht dahin gereift iſt, das zu beſtimmen, was im Staate als entwickelt da iſt.“ Anmerk. zu §. 270. Daraus kömmt auch die Polemik Hegels gegen die, welche die göttliche Autorität des Staates bez. Fürſten von einem Gott außer und über dem Staate ableiten, ſtatt im Staate ſelbſt den verwirklichten Gott zu begreifen. §. 279 Anm. am Schluſſe.

*) Dieß iſt der Grundgedanke des **Auguſtinus** (ſowohl in dem Werke de civitate Dei als in mehreren Briefen), daraus die coercitio haereticorum u. ſ. w, daraus auch wohl jenes „lex imperialis petenda“ des afrikaniſchen Koncils. Dieſer Gedanke zieht ſich dann durch ſowohl durch die Literatur des Mittelalters als die proteſtantiſchen Dogmatiker und Kanoniſten bis auf die Periode des **Thomaſius**. Dieſer iſt der Antipode des **Auguſtinus**.

wie die Kirche ſie bezeugt (z. B. über die Ehe), als die Principien chriſtlicher Geſittung in ſeinen Einrichtungen und ſeiner Lenkung befolge.

Es beſteht alſo der chriſtliche Charakter des Staats ſowohl in den Einrichtungen als in der Geſinnung und Würdigung, mit der ſie betrachtet werden, in dem Geiſte, der den ganzen politiſchen Zuſtand erfüllt. Es iſt auch eine unendliche Steigegerung dieſes Charakters möglich. Je mehr der Geiſt Gottes in den Gemüthern iſt, deſto mehr wird auch alle Einrichtung der chriſtlichen Anforderung entſprechen, und deſto mehr wird bei Handhabung der Gerechtigkeit, beim Gehorſam gegen die Obrigkeit, bei der Schirmung der Unterthanen das Bewußtſeyn lebendig ſeyn, daß man damit Gottes Gebot erfülle. Unſere Staaten haben in den Einrichtungen noch ein ſtarkes Element des Chriſtlichen, ſehr wenig haben ſie dieß in der Geſinnung. In letzter Hinſicht ſind ſie weit mehr rationaliſtiſche Staaten als chriſtliche. Darauf beruht aber auch der mechaniſche Charakter, zu dem ſie mehr und mehr ſich neigen. Ein wahrhaft ſittliches Gemeinweſen kann der Staat nur dann ſeyn, wenn er die Religion zur Grundlage hat. Nur die religiöſe Geſinnung wirkt allgemein und dauerhaft das Bewußtſeyn von der Gebundenheit der Menſchen und von der intenſiven Bedeutung der öffentlichen Anſtalten und Vornahmen, durch welches der Staat als eine ſittliche Ordnung beſteht und den vernünftigen Willen des Menſchen im Innerſten befriedigt. Iſt ſie gewichen, ſo greift nothwendig die mechaniſche Würdigung Platz, nach welcher er eine Anſtalt zur Selbſterhaltung und zum bloßen Nutzen der Geſellſchaft iſt. Aus dieſem Mechanismus, der minder in unſern Einrichtungen als in unſrer Geſinnung ſeinen Sitz hat, ſehnt man ſich heraus, und die Rettung aus demſelben hofft man von der großen allgemeinen Betheiligung der Nation an Ausübung

aller Staatsfunktionen. Dieſe iſt nun an ſich recht und gut, aber daß ſie von dem mechaniſchen Charakter befreie, iſt eine Täuſchung. Die Quelle, aus der die ſittliche Gebundenheit der Menſchen, derer in und außer dem Amte, und die Heiligkeit der öffentlichen Ordnung quillt, iſt nicht der Kultus der Nation, ſondern nur der Kultus Gottes.

Die Staaten ſollen darum ſtreben chriſtliche Staaten zu ſeyn, und es immer mehr zu ſeyn. Um deßwillen ſollen ſie aber weder einen theokratiſchen noch einen bloß religiöſen Charakter haben.

§. 48.

Der chriſtliche Staat hat in keiner Weiſe theokratiſchen Charakter. Dieſer iſt vielmehr nur die ungeläuterte Auffaſſung des Mittelalters und bildet einen entſchiedenen Gegenſatz gegen die reine chriſtliche Erkenntniß in doppelter Hinſicht:

1) Hinſichtlich der Einſetzung der Obrigkeit: Nach der theokratiſchen Auffaſſung des Mittelalters hat Gott das Amt und die Perſon für das Amt unmittelbar und daher beſtimmt als dieſe inſtituirt. Chriſtus hat nämlich nicht bloß der Kirche eine genau beſtimmte Verfaſſung (hierarchia ordinis et jurisdictionis) vorgezeichnet und das Haupt derſelben perſönlich im Petrus und deſſen ununterbrochener Nachfolge berufen; ſondern er hat auch die weltliche Verfaſſung der Chriſtenheit in ähnlicher Weiſe ſelbſt eingeſetzt, indem er auch nach dieſer Seite Eine oberſte Gewalt verordnete und ſolche durch ſeinen Statthalter, den Papſt, dem beſtimmten Volke, ja der beſtimmten Perſon zutheilen ließ. Nach ſchriftſtelleriſcher Ausſchmückung hat ſogar ſchon Konſtantin ſein Weltkaiſerthum durch den Papſt (Sylveſter) erhalten, bei dem ſolches von Chriſtus bis zur künftigen Bekehrung

der weltlichen Obrigkeit als ein Depoſitum niedergelegt war *). Das aber iſt amtliche Anſicht und Erklärung, daß ſpäter der Papſt, deſſen Thaten Chriſti Thaten ſind, daſſelbe von den Griechen auf Karl und die Germanen übertragen hat **). Dieß die berühmte Lehre von der Uebertragung des Weltreiches (translatio imperii), auf welche die Päpſte ihr Recht, die Kaiſerwahl zu genehmigen oder zu verwerfen, gründeten. Danach iſt alſo die Form auch des Staates von Gott in unmittelbarer und ſichtbarer Weiſe und genau als dieſe vorgezeichnet, es dürfen nicht mehrere unabhängige Könige die Chriſtenheit regieren, ſondern nur Ein Kaiſer, und das Kaiſerthum gebührt den Germanen, ſo lange der Papſt es nicht zurücknimmt, und alle Völker, ſelbſt die in Zukunft erſt entdeckt werden ſollen, ſind dieſer von Gott eingeſetzten Obergewalt unterworfen. — Nach ächter chriſtlicher Erkenntniß dagegen hat Gott Amt und Perſon der Obrigkeit nur mittelbar eingeſetzt, nämlich durch ſeine allgemeine Ordnung und Sanktion. Dieſe Sanktion der Staatsobrigkeit iſt auch nicht ein Werk Chriſti und beſonderer Beſtandtheil des neuen Bundes, ſo wenig als die Ehe ein ſolches iſt. Es giebt daher kein direktes göttliches Gebot über die Form der Staatsverfaſſung und keinen von Gott perſönlich auserleſenen Herrſcher, ſondern wo Obrigkeit beſteht nach Recht und Geſchichte, da iſt ſie von Gott.

2) Hinſichtlich der Stellung der Obrigkeit. Nach der theokratiſchen Auffaſſung des Mittelalters iſt die Stellung der berufenen Häupter der Chriſtenheit die Gottes ſelbſt. Der Papſt iſt Statthalter (vicarius) Chriſti, hat daſſelbe Anſehen, das Chriſtus haben würde, wäre er noch auf Erden,

*) Dieß iſt die Darſtellung bei Petrus von Andlo und Andern.

**) C. 34. X de elect. (I. 6.)

nicht minder der Kaiſer, ſo lange ihn der Papſt anerkennt. Danach erſtreckt vor Allem die Kirche ihre Herrſchaft auch ins Innerliche des Glaubens, d. h. ſie beſtimmt den wahren pflichtmäßigen Glauben durch ihre äußere Autorität, und ihrer Feſtſetzung hierin ſich hinzugeben iſt eine, ja die oberſte Gewiſſenspflicht. Ferner der Gehorſam gegen beide Gewalten (Schwerter) zuſammen, wo ſie einträchtig ſind, alſo gegen das volle Eine Gottesregiment, iſt ein unbedingter, es beſteht nirgend ein Gränze auch nur für paſſiven Widerſtand. Endlich die Herrſcher (Papſt und Kaiſer und reſp. Könige), als die Repräſentanten Gottes, haben in Perſon die Fülle alles Anſehens lediglich in ſich, und finden bloß in ihrem Gewiſſen, als dem Bande zu Gott, eine Schranke. Das Letztere führt folgerichtig zur abſoluten unumſchränkten Herrſchaft eines Menſchen. So in der Kirche zur Allgewalt des Papſtes, der die Biſchöfe nicht als ergänzende Organe der kirchlichen Anſtalt, ſondern bloß als zur Unterſtützung ſeiner Perſon berufen (in partem sollicitudinis ejus vocati) betrachtet. Eben ſo hätte es auch für die weltliche Macht ſeyn müſſen, wenn nicht hier das germaniſche Princip und der vorhandene Rechtszuſtand unüberwindlichen Widerſtand geſetzt hätte. — —

Nach der reinen chriſtlichen Erkenntniß dagegen ſind Staat und Kirche die bevollmächtigten Anſtalten Gottes, aber nicht (mit dem Vollmachtgeber identiſche) Repräſentanten deſſelben, und Träger der Vollmacht ſind nicht die beſtimmten Perſonen der Herrſcher als getrennt von den andern und dieſen gegenüber von Gott beſtellt, ſondern die Anſtalten ſelbſt: für das Geiſtliche die Geſammtgemeinde in ihrer verfaſſungsmäßigen Ordnung, die Kirche, für das Weltliche die Nation in ihrer verfaſſungsmäßigen Ordnung, der Staat. Der Staat als Anſtalt begreift nämlich die öffentliche Geſittung, die überlieferten (legitimen) Geſetze, und die ſämmtlichen Elemente der Gewalt (König, Stände, Rich-

ter), kurz das ganze Gemeinweſen, der Souverän erſcheint nur als die oberſte beſtimmende Macht dieſes Gemeinweſens nach ſeiner verfaſſungsmäßigen Stellung in demſelben *). Alle Gewalt der Kirche und des Staates beſchränkt ſich aber auf das Aeußerliche und Indirekte, weil nur das menſchliche Sache iſt, dagegen mit ſeinem Innern, dem Glauben, ſteht Jeder unmittelbar unter Gott und ſoll, ja darf ſittlich Niemandem gehorſamen als der Stimme Gottes in ſeinem Gewiſſen. Ja ſogar für das Aeußere darf jener Gewalt, weil ſie immer eine menſchliche iſt, daher ins Ungerechte umſchlagen kann, zuletzt der paſſive Widerſtand entgegengeſtellt werden **).

§. 49.

Eben ſo wenig hat der chriſtliche Staat nach ſeiner Wahrheit einen bloß religiöſen Charakter. Dieß iſt vielmehr die Abirrung des Puritanismus, wie ſie von Calvin ausging und in mannigfachen Formen ſich realiſirte. Nach ihr iſt die weltliche Sphäre in keinem Punkte mehr Etwas in ſich, ſondern geht überall in der Religion auf. Die materiellen Intereſſen (Handel, Induſtrie) und die geiſtigen Beſtrebungen (Wiſſenſchaft, Kunſt, geſellige Sitte), Alles das verliert ſeine Bedeutung, iſt nicht Gegenſtand der Förderung, ja zum Theil kaum der Zulaſſung. Das menſchliche Gemeinweſen ſtrebt in allen Dingen

*) In dieſer Hinſicht haben Grotius und Hobbes das Princip lauterer chriſtlicher Erkenntniß (obwohl nur in negativer Hinſicht, nämlich ſelbſt von chriſtlicher Auffaſſung gelöst) zur Geltung gebracht, da ſie dem Fürſten überall nur als Repräſentanten des Staats, als Haupt dieſer gegliederten Anſtalt die Gewalt zuſchreiben.

**) Die vielfach bemerkte Thatſache, daß die politiſchen Revolutionen vorzugsweiſe oder doch am radikalſten in katholiſchen Ländern vor ſich gingen, erklärt ſich vielleicht daraus, daß der theokratiſche Charakter der öffentlichen Gewalt, der in den proteſtantiſchen von innen heraus aufgehört hat, hier noch beſtand.

bloß die Religion an, und nichts Anderes. Die Stellung des Individuums wird hiedurch nicht minder weſentlich afficirt: Da die Religion das einzige Ziel des Staates iſt, ſo iſt auch die Theilnahme an demſelben bedingt durch den innerlichen Glauben. Es werden nämlich die ſtrengſten Erforderniſſe für die Theilnahme an der kirchlichen Gemeinſchaft (Communio) geſtellt, und ohne ihnen zu genügen, iſt auch keine oder wenigſtens keine völlige Theilnahme an der politiſchen Gemeinſchaft möglich. Daß die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern von dem Bekenntniſſe des chriſtlichen Glaubens abhängen müſſe, iſt ein Princip jeden chriſtlichen Staates, das aber iſt dem puritaniſchen Staat eigenthümlich, daß auch die bloße Mitgliedſchaft als Unterthan vom Glauben abhängt, und zwar nicht bloß vom Bekenntniſſe deſſelben, ſondern von dem vollen innern lebendigen Glauben, deſſen Erprobung man heiſcht. Auf der andern Seite aber werden ebendeßhalb die religiöſen Anforderungen durch die Macht des Staates und in der Weiſe des Staates gehandhabt. Die Seelſorge und Kirchenzucht wird zum Polizey- und Kriminalgerichte. Man kann dieß die materiell theokratiſche Richtung im Unterſchiede jener erſten als formell theokratiſcher nennen. Die Folge iſt fürs Erſte, daß die Sphären, die nach göttlicher Weltordnung ihre ſelbſtſtändige Bedeutung haben und ihre ſelbſtſtändige Entfaltung erhalten ſollen, dieſelbe einbüßen; fürs Andere, daß die Religion und Sitte ſelbſt zum Geſetzeswerke wird. Solche materielle Theokratie laſtet vielleicht noch ſchwerer auf den Menſchen als hierarchiſche Gewalt, weil ſie das ganze Leben ausfüllend nirgend Raum für individuelle Freiheit übrig läßt *). Die Tiefe des religiöſen

*) Was der Puritanismus für die Geſtaltung des öffentlichen Lebens, das iſt der Pietismus für die Geſtaltung des Privatlebens — eine Purificirung von jeder weltlichen Beimiſchung, damit nichts als Religion

Geiſtes und die Wahrheit, Alles zuletzt auf Gott zu beziehen, kann uns nur mit Ehrfurcht gegen Calvin und auch gegen die Puritaner erfüllen, aber daß Alles zu Religion werden ſoll, das dürfen wir bei beſſerer Erkenntniß nicht zugeſtehen. Die religiöſe Geſinnung beſteht darin, die von Gott geſchaffenen Verhältniſſe des Lebens im Hinblick auf ihn recht zu verſorgen, nicht ſie im bloß perſönlichen Bande zu Gott aufhören zu machen.

§. 50.

Der jüdiſche Staat iſt der Typus, der beiden Richtungen, der hierarchiſchen und der puritaniſchen, vorſchwebt. Aber der jüdiſche Staat iſt in Wahrheit nicht Typus des chriſtlichen Gemeinweſens, ſondern Typus des ewigen Gottesreiches, in welchem allerdings Gott unmittelbar herrſcht, und die ganze Entfaltung des Daſeyns, ihrer Selbſtſtändigkeit unbeſchadet, durchaus und erkennbar wieder auf Gott bezogen (religiös) iſt (vergl. I. §. 27). Die Erfüllung dieſes Vorbildes kann nur eintreten, wenn die Erlöſung vollendet und die ganze Menſchheit hergeſtellt iſt, nicht während des Erlöſungsproceſſes. Die Ideen der Hierarchie wie des Puritanismus ſind deßhalb beides Anticipationen des Gottesreiches.

übrig ſey. In Beziehung auf den Staat wirkt deßhalb der Pietismus gerade das Entgegengeſetzte als der Puritanismus, nämlich die Paſſivität als bei einer weltlichen Sache, die nicht Gegenſtand chriſtlichen Intereſſes iſt. Daſſelbe Princip, das in objektiver Stellung die weltliche Seite des Staates in dieſem ſelbſt aufhebt, muß in der bloß ſubjektiven Stellung, wo es keine Macht über den Staat hat, ihn für das Individuum aufheben, d. i. gleichgültig machen. — Es iſt hier natürlich nur von Puritanismus und Pietismus die Rede, inſofern ſie Abirrungen enthalten, nicht von der Fülle des allgemeinen chriſtlichen Lebensprincips, auf dem ſie ſtehen.

Sechstes Kapitel.

Die Staatsgewalt.

§. 51.

Als ſittlich intellektuelles Reich iſt der Staat eine reale und freie Macht der Beherrſchung, aber auf dem Grunde ſittlich verſtändiger Ordnung. Seine Herrſchaft hat darum ein doppeltes Element: die Staatsgewalt oder Obrigkeit (imperium), d. i. die Gewalt, die von Menſchen geübt wird, und das Geſetz (lex). Jene iſt die Macht perſönlichen Willens (ſey es einer natürlichen Perſönlichkeit, eines Fürſten, oder einer künſtlichen Perſönlichkeit, einer konſtituirten Verſammlung), dieſes die dauernde Geſinnung, die dem wahrhaft perſönlichen Willen zu Grunde liegen muß (I. §. 9), „das Ethos" des Staates (Niebuhr), wie es aus der nationalen Lebenswürdigung hervorgeht (§. 3.), das ſich aber für den Staat vermöge ſeiner Natur als äußere Anſtalt auch nur in äußerlich abgegränzten Regeln kund geben kann. Durch beide vereint hat denn die Herrſchaft des Staates den vollen Charakter perſönlicher Herrſchaft*).

Geſetz und Staatsgewalt verhalten ſich demnach zu einander wie im einzelnen Menſchen (I. §. 39—41) die Geſinnung (Charakter) und der Wille (Kraft des Entſchluſſes). Das Geſetz iſt Grund und Vorausſetzung der Staatsgewalt, durch welches ſie Staatsgewalt iſt (Geſetze über Regierungsform, Thronfolge), und iſt theils Schranke, theils poſitiver Beſtimmungsgrund ihrer

*) Das iſt nicht, daß eine menſchliche Perſon die Herrſchaft führe und dieſe auf der Geſinnung dieſer menſchlichen Perſönlichkeit ruhe; ſondern daß die Herrſchaft des Staates eine perſönliche ſey und daher auf einer Geſinnung des Staates ruhe.

Ausübung, ſie darf es nicht überſchreiten und muß es vollziehen. Auf der andern Seite iſt die Staatsgewalt wieder Grund und Vorausſetzung des Geſetzes — es gilt durch ihr Anſehen, und ſie hat Macht es abzuändern und fortzubilden, und herrſcht die Staatsgewalt in weiter Sphäre frei innerhalb des Geſetzes. Es beſteht zwiſchen Geſetz und Staatsgewalt, wie in der Perſönlichkeit (I. §. 4.) und in dem Organiſchen, wechſelſeitige Vorausſetzung und Wechſelwirkung, und doch hat jedes ſein eignes ſelbſtſtändiges Bereich. Dagegen führt es nothwendig zum Staatsabſolutismus (Hobbes, Rouſſeau, ſ. o. §. 42), wenn man bloß die Staatsgewalt, wäre dieß auch das ſouveräne Volk (volonté générale), als das Erſte und das Geſetz als Produkt deſſelben betrachtet, ſtatt letzteres als eine eben ſo urſprünglich vorhandene Macht anzunehmen.

§. 52.

Die Staatsgewalt iſt ihrem Weſen nach untheilbar Eine, wie jede Perſönlichkeit, jeder Wille. Sie kann nicht zertheilt werden in mehrere Gewalten und an mehrere Subjekte, ſondern ſie muß Ein Subjekt, Eine Perſönlichkeit ſeyn (Fürſt, oder organiſirte Verſammlung, oder beide zuſammen als Ein Subjekt). In dieſer Einheit iſt ſie die Souveränität (Staatshoheit, Machtvollkommenheit). Aber ihrer Ausübung nach unterliegt ſie verſchiedenen Bedingungen und hat verſchiedene Organe unter dem Souverän, mehr oder weniger ſelbſtſtändig gegen ihn. Dieſe Verſchiedenheit beruht auf dem verſchiedenen Verhältniß ihrer Verrichtungen entweder zum Geſetze als der andern Macht im Staate, oder zum Rechte des Individuums. Nämlich die Staatsgewalt ändert oder erläßt das Geſetz — Geſetzgebung, oder ſie herrſcht nach dem Geſetze und bez. innerhalb des Geſetzes — Regierung, oder ſie greift in den Rechtskreis des Indi-

viduums zur Wiederherſtellung des verletzten Geſetzes — Gericht. Hierauf gründet ſich die Eintheilung der Staatsgewalt. Doch ſind dieß immer nur Verrichtungen einer und derſelben Staatsgewalt, die im Souverän ihren Sitz hat, und es iſt unangemeſſen, ſie als eigne Gewalten zu behandeln.

Der Eintheilungsgrund der Staatsgewalt kann aber nur dieſer innere Gehalt ihrer Thätigkeit ſeyn. Dagegen eine Eintheilung nach ihren verſchiedenen Organen (bei welcher man eine Gewalt des Königs, pouvoir royal, der Miniſter, der Stände, der Gemeinden, der Gerichte, des Militärs unterſcheiden müßte), oder nach der äußern Form ihrer Thätigkeit (wo man eine regelgebende, beſchließende, berathende, verhindernde, ſubſumirende, ausführende, beaufſichtigende, mittheilende, wählende Gewalt unterſcheiden müßte) iſt nicht durchzuführen, da ſich dieß Alles nur an die beſtimmten Einrichtungen anſchließt, und wäre theils müßig und zwecklos, theils doch nur von untergeordneter Bedeutung und Anwendung.

§. 53.

Die Souveränität iſt ſonach die erſte, urſächliche und oberſte Gewalt, die alle Organe und Verrichtungen bedingt und umſchließt, ſie alle entweder poſitiv beſtimmt oder doch wenigſtens negativ begränzt *). Sie iſt der Herrſcherwille, der im ganzen Bereiche des Staates gegenwärtig und wirkſam iſt, ſeine

*) Die Souveränität iſt alſo nicht bloß die oberſte Gewalt, die höhere Macht über den andern (das wäre z. B. auch das Obergericht über dem Untergericht, der deutſche Bund über den Bundesſtaaten), ſondern auch die urſächliche Gewalt, welche die andern bedingt und beſtimmt. So z. B. nach der Sardicenſiſchen Synode und deren Beſtätigung durch Valentinian hatte der Papſt die oberſte Gewalt (primatus jurisdictionis) in der Kirche, weil von den Provinzialkoncilien an ihn appellirt werden konnte, aber noch keineswegs die Souveränität. Denn die Biſchöfe und Provinzialkoncilien ruhten noch nicht auf ſeiner Vollmacht und Einſetzung u. ſ. w. Dieſe erlangte er erſt viel ſpäter.

innerſte Perſönlichkeit. Der Souverän repräſentirt deßhalb den Staat nach innen und außen. Er allein veranlaßt alle Verrichtungen der Staatsgewalt und ernennt deßhalb die Organe, wenigſtens die oberſten, für dieſelben; er allein ertheilt ihnen die Geltung und Autorität; er führt die oberſte Aufſicht über ſie. Er beſtimmt aber nicht minder auch den Inhalt derſelben, ſoweit ihm nicht beſondere Schranken geſetzt ſind *). Eine Souveränität, die in der leeren Macht der formalen Veranlaſſung und Autoriſirung beſtände (z. B. Sieyes' Großwähler des Reichs), iſt ein Unding, gleichwie ein Wille, der nichts Beſtimmtes wollen könnte. Jene Schranken können darin beſtehen, daß er an eine Zuſtimmung gebunden iſt, daß er beſtimmte Organe zur Ausführung gebrauchen (Beamte), ja ihnen die Anwendung auf den einzelnen Fall ohne eigne Einmiſchung überlaſſen muß (Richter). Er ſelbſt aber kann zu Nichts gezwungen werden, und nie kann es eine Gewalt neben dem Souverän geben, die poſitiv Etwas für das Ganze des Staates bewirken könnte **).

---

*) In der Monarchie übt dieſes Alles der Monarch in Perſon, in der Republik übt es die Volksverſammlung, ſo weit dieß möglich iſt. Daß hier Manches, was zur Souveränität gehört, von ihr nicht ſelbſt geübt werden kann (z. B. die Initiative, die Oberaufſicht, dann vor Allem die Regierung ſelbſt), iſt eben ein Mangel der republikaniſchen Verfaſſung. Es iſt hier die Souveränität, die ihrer Natur nach untheilbar ſeyn ſoll, dennoch in gewiſſem Grade zwiſchen der Volksverſammlung und den Magiſtraturen getheilt.

**) Die Stände beſchränken bloß den Souverän (negativ), können nicht (poſitiv) Etwas gegen den Willen des Königs ausrichten, (z. B. in England das unbedingte königliche veto), und die Richter haben keine Gewalt für das Ganze des Staates. So auch in Athen konnten die Gerichte den Schluß der ſouveränen Volksverſammlung brechen, ihr aber nicht einen andern aufdringen.

§. 54.

Die Geſetzgebung iſt die Feſtſtellung der Rechtsgrundſätze. Sie iſt keineswegs die erſte Aeußerung der Staatsgewalt der Zeit oder dem Begriffe nach, die den andern vorausgehen müßte. Die Geſetze zwar müſſen dieſen vorausgehen; aber die Geſetze ſind auch ohne und längſt vor der Geſetzgebung durch Sitte und Herkommen als ein gegebenes Recht. Im Gegentheil, die Geſetzgebung ſetzt den Rechtszuſtand und ſetzt die andern Verrichtungen der Staatsgewalt in voller Uebung ſchon voraus und tritt erſt ein, wenn für dieſe die rechte Unterlage gewichen iſt. Allein ſie iſt die erſte der Macht und Wirkung nach: ſie beſtimmt dieſe, ohne von ihnen beſtimmt zu werden, ſie iſt die höchſte Aeußerung der Staatsgewalt*). Deßhalb iſt ſie nur vom Souverän ſelbſt zu üben. In der Republik iſt unmittelbar die Volksverſammlung (nicht die Magiſtratur), in der Monarchie iſt nur der Fürſt in Perſon (nicht die Beamten) der Geſetzgeber. — Die Geſetze (Rechtsgrundſätze) als das Ethos des Staates haben aber (materiell) ihren Urſprung und Sitz im nationalen Bewußtſeyn, wie ſie (formell) ihre Geltung durch den Souverän haben (vergl. II. §. 18). Sie ſind gemeinſame Baſis der ſittlich geiſtigen Gemeinſchaft und der herrſchenden Autorität. Darum iſt die Geſetzgebung nicht bloß Sache des Souveräns ſondern auch des Volkes. In der Demokratie fällt ohnehin Beides zuſammen. In der Monarchie aber bedarf es aus dieſem Grunde der Zuſtimmung des Volkes, d. i. der Stände, zu den Geſetzen. Der Fürſt als Souverän bleibt zwar immer das Subjekt der geſetzgebenden Gewalt, aber er ſoll die Geſetze am öffentlichen Bewußtſeyn erproben. — Ueberhaupt aber unterliegt die Geſetzgebung um jener ihrer Wichtigkeit willen meiſtens auch

*) Weßhalb ſie auch Kant mit der Souveränität ſelbſt verwechſelt.

ſtrengern Bedingungen ihrer Ausübung, ſowohl um die Reife des Beſchluſſes zu erzielen, als um das Anſehen der überlieferten Geſetze und die Intereſſen am beſtehenden Rechtszuſtande zu ſichern. Dahin gehört vor Allem jene ſtändiſche Zuſtimmung ſelbſt, dann in mehreren Staaten die vorgängige Vernehmung des Staatsrathes, in Athen die Vertheidigung der beſtehenden Geſetze vor den Nomotheten.

§. 55.

Die Regierung iſt die wirkliche unmittelbare und reale Verſorgung der Zuſtände. Sie iſt deßhalb auch die Verrichtung der Staatsgewalt, welche ſtets und ununterbrochen wirkſam ſeyn muß, in der ihre normale Thätigkeit beſteht, die andern werden nur durch beſondere Veranlaſſung hervorgerufen, das Gericht durch begangenes Unrecht, die Geſetzgebung durch Unübereinſtimmung der Geſetze mit dem Leben. Als die unmittelbare Verſorgung der Zuſtände bedarf ſie vieler Organe und einer Abſtufung derſelben vom Mittelpunkte der ſouveränen Gewalt aus — der Beamtenhierarchie, und erfordert ſie in jeglichem Fall konkrete Würdigung und koncentrirte Thatkraft, iſt daher Sache der Perſönlichkeit, nicht des öffentlichen Bewußtſeyns. Deßwegen übt ſie der Fürſt, und in der Republik die oberſte Magiſtratur, nach eignem Ermeſſen ohne Volkszuſtimmung, und thut wohl, auch den Beamten bis hinunter einen geeigneten Raum der Selbſtſtändigkeit zu geſtatten. — Sie iſt ihrem Begriffe nach beſchränkt durch das Geſetz, und die Organe ihrer Ausübung werden daher füglich auch auf das Geſetz verpflichtet, Art und Grad dieſer Verpflichtung aber richtet ſich nach dem Verhältniß der Subordination.

Die Verſorgung des Staates beſteht nun aber darin: fürs Erſte, die beſtehenden Geſetze auszuführen (Handhabung der

Verfaſſung wie der andern Geſetze mit Ausſchluß der Rechtspflege) — Vollziehung; fürs Zweite, Zwecke anzuſtreben, die im Geſetze nicht vorgezeichnet ſind, (z. B. Erlaſſung eines Schulplanes, einer Poſt-, Paß-Ordnung) — Regierung im engern Sinne. Jene iſt durch das Geſetz poſitiv beſtimmt, dieſe nur negativ begränzt. Die Unterlaſſung begründet daher bei jener, nie aber bei dieſer eine rechtliche Beſchwerde. — Für beide Arten beſteht die Regierung ſowohl darin, Beſchlüſſe zu faſſen, als ſie auszuführen; ſowohl darin, vorübergehende und partikuläre Maaßregeln zu ergreifen, als dauernde und allgemeine Anordnungen zu geben. Sie äußert ſich deßhalb in Vornahmen, in Beſchlüſſen, in Verordnungen.

Es ergiebt ſich hieraus der für die Staatslehre und das Staatsrecht ſo folgenreiche Unterſchied zwiſchen Geſetz (laws, statutes, loix) und Verordnung (proclamation, ordonnance). Er iſt im Weſen des Staates begründet und findet ſich deßhalb unter allen Regierungsformen, wenn er gleich erſt in der ausgebildeten Monarchie zu der vollen Klarheit und großen Wichtigkeit gekommen iſt. Die Verordnungen nämlich, die bloße Akte der Regierungsgewalt ſind und deßwegen keiner ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen, ſind zwar auch allgemeine Regeln ſo gut als die Geſetze. Dennoch ſind ſie von dieſen weſentlich unterſchieden; denn dieſe enthalten Rechtsgrundſätze, ſie aber nur eine Leitung der gemeinſamen Thätigkeit für Zwecke. Ins Bereich des Geſetzes gehört deßhalb, was in ſich ſelbſt als nothwendig gilt, ſey es als integrirender Theil des öffentlichen Rechtszuſtandes, ſey es als zugeſichertes Recht der Perſonen; dagegen ins Bereich der Verordnungen, was bloß als Mittel zum Zwecke beſteht und ſo in ſich ſelbſt den Trieb hat, anders gehandhabt zu werden, wie nach den Umſtänden die Zweckmäßigkeit ſich ändert. Die Beſtimmungen in der Sphäre der Verfaſſung

und der Rechtspflege müſſen daher großentheils Geſetze, dagegen die Beſtimmungen in der Sphäre der Polizey, der Finanzen, des Militärweſens großentheils Verordnungen ſeyn *). Demgemäß ſind auch gewöhnlich die Geſetze mehr dauernd, die Verordnungen mehr wechſelnd. Denn die Dauer entſpricht der innern Nothwendigkeit, die Charakter des Geſetzes, die Beweglichkeit aber jenem ſteten Streben nach dem Beſſern, Zuträglichern, das Charakter der Regierung iſt. Die Verordnungen ſind aber keineswegs darauf beſchränkt, zum Vollzuge der Geſetze zu dienen, wie die gewöhnliche Lehre iſt. Denn das iſt nur eine Seite der Regierung; das Weſen der eigentlichen Regierung aber iſt es im Gegentheil, unabhängig vom Geſetze etwas Neues, Poſitives in freier ſchöpferiſcher Thätigkeit hervorzubringen, die Zuſtände nach Zwecken zu fördern. Ihre Leiſtungen ſind (die Vollziehung im engern Sinne ausgenommen) nicht Mittel für das Geſetz, ſondern für Zwecke außer dem Geſetze. Der erſte unbefangene Blick auf den Inhalt der meiſten Verordnungen, wie ſie für die Förderung des Landbaues, der Induſtrie, des Handels, für Hebung der Bildung, für Sicherheit, für Geſundheit, für Waſſer- und Feuersgefahr, für Bequemlichkeit, Verſchönerung u. ſ. w. gegeben werden, muß davon überzeugen, daß ſie durchaus nicht zur Erfüllung eines vorausgehenden Geſetzes dienen ſollen, ſondern auf ein Ziel und einen Erfolg im bewegten Leben gerichtet ſind, und auf Mittel dafür, wie die Umſtände ſie heiſchen, und daß gerade in dieſen Zwecken die eigenthümliche Aufgabe, in dieſer freien Wahl die eigenthümliche Thätigkeit der Regierung beſteht.

---

*) Dieß iſt das Motiv der Ausſcheidung, die nähere Beſtimmung fällt natürlich hier wie überall dem poſitiven Rechte (Herkommen, Staatspraxis und Analogie) anheim. Hinſichtlich des deutſchen konſtitutionellen Staatsrechts vergl. unten §. 100.

§. 56.

Das Gericht (richterliche Gewalt) iſt die Wiederherſtellung des verletzten Geſetzes gegen das Individuum durch Eingriff in ſeinen Rechtskreis, ſey es für Aufrechthaltung der Rechte Anderer, oder des Anſehens des Geſetzes ſelbſt. Dieſe eigenthümliche Verrichtung hat bloß im Weſen der Gerechtigkeit ihre Wurzel; ſie iſt deßwegen geleitet einerſeits durch die Anfoderung der unverbrüchlichen Geltung des Geſetzes, andrerſeits durch das unantaſtbare ſelbſtſtändige Recht der Perſon, an der es zu erfüllen iſt, ohne alle Rückſicht auf öffentliches Wohl. Im Weſen des ſelbſtſtändigen Rechtes liegt aber nothwendig die Macht eigner Geltendmachung. Die Staatsgewalt kann daher als Gericht nicht allein und bloß nach ihrer Erwägung der individuellen Berechtigung verfahren, ſondern nur unter eigener Vertheidigung deſſen, gegen den verfahren werden ſoll*). Dieß iſt der Proceß, der ſich nur beim Gerichte und keiner andern Verrichtung der Staatsgewalt findet. Das Gericht beſteht demnach in der Abwägung des Geſetzes und der perſönlichen Berechtigung, die alſo ſelbſt ſich geltend macht, d. i. dem Urtheil und der Vollſtreckung; dieſe zuſammen bilden ſeinen Begriff**). Es iſt nicht ein Mittelglied zwiſchen Geſetz (oder Geſetzgebung) und Vollziehung, ſondern eine

*) Ob das Verfahren des Gerichts von Staatswegen oder auf Aufforderung einer andern Parthei eintritt (Criminal- oder Civilgericht), iſt hierfür einerlei.

**) Man kann ſich wohl die Subſumtion unter das Geſetz getrennt von dem Reellen der Proceßleitung (Zwang gegen das Individuum, ſich zu vertheidigen, und Anweiſung der Bahn) und der Vollſtreckung denken (wie in Rom ungefähr für jenes der praetor, für dieſes der judex beſtand), aber nur Beides zuſammen iſt der vollſtändige Begriff des Gerichtes. Es iſt daher Subſumtion; aber nicht bloß logiſche, ſondern reelle.

eigene ſpecifiſche Verrichtung neben der Vollziehung. Dieſe gehen auf das Oeffentliche (Staat und Gemeinwohl); das Gericht aber auf Erfüllung des Geſetzes am Individuum nach der Gerechtigkeit. Dieſer ſeiner Natur nach iſt das Gericht immer nur gegen eine beſtimmte einzelne Perſon (phyſiſche oder moraliſche) gerichtet und für einen vergangenen Fall, nämlich immer um gegen eine Rechtsverletzung wieder herzuſtellen. Ausführungen und Anordnungen für das Ganze, Feſtſtellung und Auslegung eines Rechtsſatzes für künftige Anwendung gehören nicht in ſein Bereich. Es iſt ferner immer gegen die Perſon in der Sphäre ihrer ſelbſtſtändigen Berechtigung gerichtet, ihre körperliche Freiheit oder ihr Vermögen, ſo weit ſie als unantaſtbar auch den öffentlichen Rückſichten gegenüber verbürgt ſind. Die Herſtellung des Geſetzes gegen einen Ungehorſamen oder Verletzenden, wo ſolche Berechtigung nicht anerkannt iſt, gehört nicht zur richterlichen Thätigkeit, daher auch nicht die Subſumtion des einzelnen Falles unter das Geſetz für dieſe Herſtellung oder für ſonſtige Geſetzvollſtreckung. Das Gericht hat deßhalb auch ſeine eigentliche Stelle bloß im Gebiete der Rechtspflege. — Als Akt der Gerechtigkeit kann das Gericht nur durch die unwandelbare Regel des Geſetzes beſtimmt ſeyn, nicht durch freie perſönliche Herrſchaft, und bedarf, da ſie gegen die perſönliche Berechtigung gerichtet iſt, einer unpartheiiſchen Macht zwiſchen dieſer und der Staatsgewalt. Deßhalb muß es unabhängig vom Souverän geübt werden durch Organe, die bloß auf richtige Anwendung des Geſetzes verpflichtet ſind. Das iſt nicht gegen die Einheit der Staatsgewalt, weil das Gericht ſich immer auf den einzelnen Fall und die einzelne Perſon beſchränkt*)

*) Sind die Gerichte befugt, die Verfaſſung auszulegen für die Zukunft, ſo iſt dieß allerdings eine Verletzung der Souveränität und gegen die Natur der richterlichen Gewalt.

und eine untergeordnete Verrichtung iſt, nämlich abhängig und beſtimmt von der Geſetzgebung.

§. 57.

Die erſte und ſchon völlig umfaſſende Unterſuchung über Eintheilung der Staatsgewalt, um danach die Verfaſſung zu beurtheilen, findet ſich bei Ariſtoteles*). Nach der Anſchauung griechiſcher Verfaſſungen theilt er ſie in die berathſchlagende (Verſammlung des Volks oder reſp. der Ariſtokratie), die vollziehende (Magiſtratur) und die richterliche, zählt dabei die Entſcheidung über Kapitalverbrechen noch zur erſtern und betrachtet die vollziehende Gewalt als der berathſchlagenden völlig untergeben. — Die Unterſuchung erhielt in der neuern Zeit ihre große praktiſche Wichtigkeit, ſeitdem Locke und nach ihm Montesquieu die Lehre von der nothwendigen Trennung der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt als Fundament der politiſchen Freiheit verkündeten und ſo jene von Ariſtoteles der Republik abſtrahirte Theorie auch der Monarchie unterſtellten. Nach ihnen hat ſich dann als Schultheorie die Eintheilung in die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt gebildet. Dieſe Eintheilung iſt in vieler Hinſicht irrig.

Sie bezeichnet ſchon die Begriffe nicht ſcharf genug, indem ſie die äußere Form der Thätigkeit — Regel, Subſumtion und Ausführung — zu Grunde legt, ſtatt ihren Inhalt; denn der innerſte Begriff der geſetzgebenden Gewalt iſt nicht, daß ſie Regeln giebt, ſondern daß ſie den Rechtszuſtand beſtimmt; der richterlichen nicht, daß ſie ſubſumirt, ſondern daß ſie Rechtsſtreitigkeiten entſcheidet**). Sonſt müßte man z. B. ein Gebot, nicht

**) Politik IV. 14. ff.

**) Der engliſchen Eintheilung in geſetzgebende und vollziehende Gewalt liegt der allerdings einfache und unläugbare Unterſchied zu Grunde

an öffentlichen Orten Tabak zu rauchen, in gleicher Weiſe zur geſetzgebenden Gewalt rechnen wie die Strafgeſetze über die Tödtung; man müßte die Repartition der Steuern, die Lokation bei der Prüfung der Amtskandidaten oder die Beurtheilung eines Polizeybeamten, ob er gemäß den allgemeinen Verordnungen in dem ſpeciellen Falle einen Paß ertheilen dürfe, eben ſo ſehr zur richterlichen rechnen als einen Kriminalproceß oder die Lokation beim Konkurs-Proceſſe, man müßte die Vollſtreckung einer richterlichen Sentenz als Aeußerung der exekutiven Gewalt im Staate betrachten und konſequent ſie nicht den Gerichten ſondern dem Souverän und den Miniſterien zutheilen. — Man iſt bei dieſer Dreitheilung, bewußt oder unbewußt, durch die Parallele zum logiſchen Schluſſe (Oberſatz, Unterſatz und Konkluſion) geleitet*). Aber dann müßten ſich, wie bei jedem Schluſſe die drei Sätze, ſo auch bei jedem öffentlichen Akte die drei Gewalten in dieſer Ueber- und Unterordnung einſtellen, d. i. überall das Geſetz durch das Medium der Gerichte zur Vollſtreckung kommen, während ſie in der That, die Rechtspflege ausgenommen, überall nur neben einander laufen, nämlich alle Geſetze (z. B. die Verfaſſungsgeſetze) ohne Gericht angewendet werden, und die meiſte Vollziehung (Adminiſtration) ohne ein Geſetz vor ſich geht. Die Eintheilung der Staatsgewalt kann unmöglich aus der Logik (der

---

von der idealen Macht der Regel und der realen der wirklichen Ausführung. Dieß iſt aber nichts Anderes als der oben angegebene Unterſchied von Geſetz und Staatsgewalt; in der Anwendung auf die Gliederung der Staatsgewalt ſelbſt iſt er aus den erwähnten Gründen nicht erſchöpfend und genau bezeichnend. Locke nimmt außer der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt noch ein federative power an, d. i. die Macht des Kriegs, Friedens und Bündniſſes, die er aber ſelbſt wieder für gleichartig mit der exekutiven erklärt.

*) Bewußt und ausdrücklich findet es ſich bei Kant Rechtslehre S. 165. (§. 45).

Natur des Denkens), ſondern nur aus dem Staate und ſeiner ſpecifiſchen Natur gefunden werden, daß er als ein Reich nach Regeln und durch Perſönlichkeit herrſcht und ſelbſtſtändige Perſonen unter ſich hat*).

Sie überſieht ferner die eigentliche freie Regierungsgewalt und läßt ſie in der exekutiven, d. i. der bloßen Vollſtreckung gegebener Geſetze, aufgehen. Dieß hat in der jetzigen Praxis konſtitutioneller Staaten die nachtheilige Folge, daß man jede bleibende Anordnung, die nicht in Folge eines vorausgegangenen Geſetzes erlaſſen wird, alſo nicht bloße Exekution iſt, z. B. eine Schulverordnung, ſelbſt als ein Geſetz betrachtet und daher Zuſtimmung der Stände fordert. Der Staat erſcheint danach als eine große Geſetzmaſchine, und das ganze Räderwerk greift nur in einander, um Geſetze zu machen und die gemachten anzuwenden. Es giebt dann Verordnungen entweder für die Geſetze, oder gegen dieſelben, keineswegs ſelbſtſtändig innerhalb der Geſetze. Dieſe Vorſtellung ſpricht ſich deutlich aus ſogar in deutſchen Verfaſſungsurkunden, wenn in denſelben dem Könige das Recht der „zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erfoderlichen Verordnungen" beigelegt wird**).

---

*) Derſelbe Einwurf trifft deßhalb auch Hegels aus ſeiner Logik entnommene Eintheilung in geſetzgebende, vollziehende und fürſtliche Gewalt, als Allgemeinheit, Beſonderung und Einheit Beider. Dieſe Theorie hat zwar den großen Vorzug vor der ältern, daß ſie die Einheit der Souveränität wieder herſtellt; aber dafür enthält ſie nicht die ſo weſentliche Unterſcheidung richterlicher und vollziehender oder adminiſtrativer Gewalt.

**) Z. B. Würtemb. V. U. §. 89. Heſſiſche §. 95. Selbſt in der Konſtitution von 1814 wird dem König nicht wie billig die Regierungs-, ſondern nur die exekutive Gewalt als ſein ausſchließliches Recht zugeſchrieben. Die Proceſſualiſten dagegen haben immer den Juſtizſachen die Regierungsſachen richtig entgegengeſetzt. Von neuern Staatslehrern iſt nun mit Recht der Begriff der Regierungsgewalt an die Stelle der exekutiven Gewalt geſetzt worden.

Sie hebt endlich die Einheit der Staatsgewalt auf, indem ſie den Begriff der Souveränität völlig aus ihrem Bereiche läßt und ſofort die geſetzgebende und die exekutive Gewalt an zwei verſchiedene Subjekte, die Volksrepräſentation und den König, vertheilt. Letzterer iſt dann, ſtatt der Souverän, nur der Innhaber, richtiger das Organ, der exekutiven Gewalt. Dieß iſt der Kern der ſogenannten konſtitutionellen Theorie, die etwas ganz Anders iſt als wahre konſtitutionelle Verfaſſung. Montesquieu, der ſie auf dem Kontinente zur Herrſchaft brachte, hat ſo viel praktiſche Einſicht, nach dem Muſter der engli- Verfaſſung dem Fürſten doch noch einen negativen Antheil an der Geſetzgebung zu gewähren. Aber das erſcheint in ſeiner Lehre nur als eine äußerliche Zugabe, während der Begriff des Fürſten mit der Geſetzgebung Nichts gemein hat, ſondern als exekutive Gewalt gerade den Gegenſatz gegen ſie bildet. Die Konſequenz dieſer Lehre ging daher weiter fort zur völligen Ausſchließung des Fürſten von der Geſetzgebung. So iſt es von ſpätern Staatslehrern als Ideal aufgeſtellt (z. B. Behrs Dyarchie), und von der franzöſiſchen Revolution (mit Abſicht 1795, der That nach ſchon 1791) und den ſpaniſchen Kortes (1812) in der Wirklichkeit verſucht worden. Nun iſt in Wahrheit die Trennung nicht möglich, indem die exekutive Gewalt, von der geſetzgebenden völlig entkleidet, aufhört, eine Gewalt zu ſeyn, und bloß dienendes Werkzeug der letztern wird. Bei der konſequenten Durchführung der Theilungslehre wird daher gerade ihre urſprüngliche Abſicht, durch das Gegengewicht zweier ſelbſtſtändiger Gewalten den Staatsbürger zwiſchen ihnen ſicher zu ſtellen, vereitelt. Was ſie bewirkt, iſt ganz daſſelbe, was Rouſſeau, der erklärte Gegner der Theilungslehre, will. Denn er fordert nicht minder die Theilung, daß das Subjekt der Exekution (Gouvernement) und das der Legislation (Souverain) verſchieden ſeyen, nur will er nicht,

daß erſteres auch eine Gewalt ſei. Der thatſächliche Erfolg iſt alſo zuletzt nur einfach Umwandlung der Monarchie in Demokratie — und dieß iſt implicite ſchon von Anfang damit gegeben, daß man die Volksdeputirten als geſetzgebende Gewalt betrachtet. Spätere franzöſiſche Politiker (Clermont Tonnerre, Benjamin Conſtant) ſuchten dem Uebelſtande dadurch abzuhelfen, daß ſie noch ein pouvoir royale, eine Macht der letzten Entſcheidung (des Ja und Nein) dazufügten, aber das iſt auch wieder nur eine Gewalt neben andern Gewalten, nicht die Einheit der geſammten Staatsgewalt. Dagegen hatte Hobbes dieſe Einheit der Staatsgewalt oder den Begriff der Souveränität in ganzer Sicherheit und Klarheit ausgeſprochen, obwohl mit der irrigen Beimiſchung abſolutiſtiſcher Gewalt. Ihm folgt hierinn Rouſſeau (unter Bekämpfung der inzwiſchen aufgekommenen Lehre von der Theilung). Allein Rouſſeau, hierinn an Einſicht tief unter Hobbes, ſchreibt die Souveränität nicht, wie dieſer, dem geordneten Staate („rex oder concilium") ſondern der unkonſtituirten Maſſe, höchſtens der Majorität *) zu. In ſeinem Sinne ſpricht die Revolution die Einheit und Untheilbarkeit der Souveränität aus, die dem Volke zukomme. Das iſt denn ein unbeſtimmter Begriff, auf deſſen Unterlage man eben ſo ſehr die Nationalrepräſentation zur ungetheilten Gewalt machen, als eine Theilung in der Weiſe Sieyes' verſuchen kann, immer aber den Nachtheil hat, daß bei allen Verfaſſungen die revolutionäre Maſſe als ein Höheres über der verfaſſungsmäßigen Autorität ſteht.

---

*) Aehnlich ſchon Locke twoo treatis. of government §. 149. Nach ihm kann der Innhaber der exekutiven Gewalt, der einen Antheil an der Geſetzgebung hat, in gewiſſem Sinne zwar supreme power genannt werden, aber nur als Exekutor der Geſetze, acted by the will of the society, declared in its laws, and thus he has no will no power but that of the law.

Die große Wahrheit aber iſt durch Locke und Montesquieu gewonnen worden, und das iſt ihr unſterblicher Ruhm, daß die Theilnahme verſchiedener Elemente (des Volkes, der Beamten, der Richter) an der Ausübung der Staatsgewalt je nach ihren drei Verrichtungen wirklich das Fundament der bürgerlichen und bez. der politiſchen Freiheit iſt, und umgekehrt, wo nur ein und daſſelbe Subjekt (Fürſt oder Volksverſammlung) allein alle Funktionen verſieht, Despotismus die unvermeidliche Folge iſt. So in orientaliſchen Staaten, wo der Fürſt Geſetze giebt, regiert und richtet, Alles wenn er will in Perſon, und nicht beſſer, wenn dieß etwa eine demokratiſche Volksverſammlung übernähme. Fälſchlich aber machen ſie das, was bloß Theilnahme und Mitwirkung verſchiedener Subjekte an der Ausübung der Staatsgewalt unter dem Souverän (oder allenfalls kollektiver Beſitz der Souveränität) iſt, zu einer Vertheilung der Staatsgewalt ſelbſt unter verſchiedene Subjekte, deren der Fürſt nur eines neben, ja gewiſſermaaßen unter den andern iſt. Jenes iſt organiſche Entfaltung und Gliederung der Staatsgewalt von urſprünglicher und fortdauernder Einheit aus, dieſes mechaniſche Zuſammenſetzung derſelben. Noch mehr aber als das, die Freiheit wird in der ächteſten Weiſe dadurch geſichert, daß nicht bloß andere Subjekte an den genannten Verrichtungen der Staatsgewalt Theil nehmen, ſondern daß dieſes auch wirklich verſchiedenartige Elemente ſeyen. Beſtehen ſie alle aus einem gleichartigen Element, ſo iſt die Freiheit minder geſchützt. Sogar da wo daſſelbe Volkselement (wie z. B. in Nordamerika) die geſetzgebende Verſammlung, den Senat, die Jury und die öffentliche Meinung bildet, iſt der Einzelne oder die Minorität der Unterdrückung ausgeſetzt (Toqueville). Darin liegt eben der unvergleichliche Werth ächter konſtitutioneller Verfaſſung, daß verſchiedenartige Ele-

mente — Königthum, Grundariſtokratie, ſelbſtſtändige Richter, unumgehbare Beamte, Volk und öffentliche Meinung — in die Macht und den Einfluß ſich theilen. Gerade deßhalb verfehlt aber die ſogenannte konſtitutionelle Theorie ihr eignes Ziel dadurch, daß ſie kein ächtes Königthum und bez. keinen ächten Grundadel annimmt, ſondern den König bloß zu einem mit der exekutiven Gewalt betrauten Individuum, die Pairie bloß zu einem Gegengewicht in der geſetzgebenden Verſammlung macht; denn damit werden wieder alle Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt zu Einem gleichartigen Elemente.

Siebentes Kapitel.

Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung.

§. 58.

Als ein Reich, als Anſtalt für die Beherrſchung der Menſchen hat der Staat zwei Seiten — Verfaſſung und Verwaltung. Die Gliederung der menſchlichen Gemeinſchaft, durch welche der Staat als Anſtalt beſteht — alſo der Zuſammenhang der Einrichtungen, die Austheilung der Berufsſtellungen, die Bildung der Organe für Beherrſchung — iſt die Verfaſſung; die Herrſchaft, welche ſie von dieſer Gliederung aus über die menſchlichen Zuſtände übt, iſt die Verwaltung. Jene iſt daher ein Beſtand, dieſe eine Wirkſamkeit und ein Kreis von Verrichtungen. In jener erſcheinen die Menſchen als ergänzende Theile des Staates — er iſt aus ihnen gebildet — in dieſer als Gehorchende ihm gegenüber. —

Der Inhalt der Verfaſſung iſt demnach die Bildung der verſchiedenen Gemeinſchaften nach den ſämmtlichen Beziehun-

gendes öffentlichen Lebens zu rechtlich geordneten Anſtalten der Herrſchaft über den Menſchen, und Bildung dieſer Gemeinſchaften ſelbſt wieder zu der Einen umfaſſenden Herrſchaft des Staates. Sie ordnet:

1) die Herrſchaft der allgemeinen (nationalen) Gemeinſchaft, des Staates als ſolchen — (die Beſtimmungen über Regierungsform, über Staatsgebiet, über Errichtung des Heeres, über die Grundeinrichtung der Gerichte und Behörden);

2) das Verhältniß des einzelnen Menſchen zum Staate — (die Beſtimmungen über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Auswanderungsrecht, die Garantien der perſönlichen Freiheit und Berechtigung, als da ſind Gewiſſensfreiheit, Habeas corpus-Akte u. ſ. w.);

3) die räumlichen und Berufsgemeinſchaften (Beſtimmungen über die Bildung der Gemeinden und Korporationen und ihre Stellung zum Staate, über Adel, Bürger-, Bauernſtand);

4) die religiöſe Gemeinſchaft in ihrem Verhältniß zum Staate — (Beſtimmungen über Staatsreligion, Duldung, Anerkennung der Verfaſſung der öffentlichen Kirchen, Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirche).

Die Verfaſſung des Staates hat ſonach mehrere unterſchiedene Elemente, nämlich ein eigentlich politiſches Element, ein Element der perſönlichen Freiheit und Berechtigung, ein ſtändiſch-korporatives und ein religiös-kirchliches Element. Sie bedingen und durchdringen ſich jedoch wechſelſeitig, ſo z. B. iſt das politiſche Element (Volksvertretung, Lokalverwaltung) bedingt durch das ſtändiſch-korporative u. ſ. w.

§. 59.

Der Inhalt der Verwaltung iſt die Realiſirung der ſittlichen Ideen und verſtändigen Zwecke in und mittelſt der Thätigkeit der gehorchenden Menſchen. Ihre Zwecke und damit ihre Gebiete ſind:

1) Die phyſiſche Macht des Staates, welche ſeine

Ordnung gegen Widerſtand und Angriff von außen oder innen ſchirmt — das Militär.

2) Die Vermögensmittel des Staates, ihn in ſeinem Beſtande und ſeiner Wirkſamkeit zu erhalten — die Finanzen.

3) Das Gemeinwohl, d. i. die Förderung der Zuſtände und Beſtrebungen der Menſchen (nicht bloß der Anſtalt), ſoweit ſie gemeinſam ſind — die Polizey.

4) Die Gerechtigkeit, die Wiederherſtellung des verletzten Rechts des Einzelnen oder des verletzten Anſehens der Rechtsordnung ſelbſt gegen den Verletzer — die Juſtiz*).

Es ſind dieſe Gebiete beſtimmt und beherrſcht durch die Ideen der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit, ihre rechte Verſorgung iſt die Offenbarung dieſer Ideen im menſchlichen Gemeinleben, und es iſt darum die Bedeutung (τέλος) der Verwaltung beides, ſowohl daß die beſtimmten Erfolge in allen dieſen Sphären erreicht, als daß dieſe Ideen und die Erfülltheit der menſchlichen Gemeinſchaft von denſelben bekundet werden. Es iſt die Bedeutung des Militärs nicht bloß, daß Feinde oder Aufrührer abgehalten werden, die Ordnung umzuſtürzen, ſondern auch an ſich, daß die Nation in ihrer Macht, als ein Held, ſich bewähre. Es iſt die Bedeutung der Polizey nicht bloß, daß Landbau, Induſtrie gefördert, die Sanität geſchützt, Elementarſchäden verhütet werden u. ſ. w., ſondern auch daß die Idee der Weisheit ſich realiſire, die Gemeinſchaft in dieſer Verſorgung

---

*) Noch ein eigenthümliches Gebiet der Thätigkeit iſt für den Staat begründet durch ſein Verhältniß zu andern Staaten. Dieſes gehört aber nicht mehr der eigentlichen Verwaltung an, wie wir ihren Begriff gefaßt haben, weil es keine Leitung der Unterthanen und ihrer Zuſtände iſt oder bezweckt. Es ergiebt ſich überhaupt nicht aus der Beſtimmung des Staates, ſondern aus der der Staatengemeinſchaft.

ſich als Eine Intelligenz darſtelle. Es iſt die Bedeutung der Rechtspflege nicht bloß, daß dem einzelnen Menſchen ſein Recht werde, ſondern daß die menſchliche Gemeinſchaft eine ſittliche Macht ſey, die nach der Idee der Gerechtigkeit herrſcht. Der Staat ſoll nicht bloß einzelne Zwecke außer ihm erreichen, er ſoll ſelbſt ein Reich der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit ſeyn. Das iſt die wahre objektive Erkenntniß ſeines Weſens. Macht, Weisheit, Gerechtigkeit ſind aber die ewigen Ideen des ſittlichen Reiches, d. i. des Reiches, durch welches die menſchliche Gemeinſchaft ein vollendetes Ganzes in ſich iſt, ſohin des Staates; während Glaube, Hoffnung, Liebe die Ideen des religiöſen Reiches ſind, d. i. des Reiches, durch welches die menſchliche Gemeinſchaft auf Gott bezogen, perſönlich mit Gott geeinigt ſeyn ſoll (I. §. 25).

§. 60.

Uebrigens ſind Verfaſſung und Verwaltung nur zwei Seiten und Beziehungen in dem Daſeyn des Staates, ſie ſind nicht zwei völlig geſonderte Gebiete; ſondern bei den meiſten Verhältniſſen gehen ſie beide ohne beſtimmte Gränze in einander über und durchdringen ſich. So z. B. iſt die Errichtung des Heeres — (ob Miethtruppen, Vaſallen, Konſkription, allgemeine Theilnahme der Bürger) — ein Theil der Verfaſſung, dagegen die Einrichtung des Heeres — (die Abtheilung, Bewaffnung, Kriegsübung, Verpflegung) — Sache der Militär-Verwaltung*). Es iſt die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen ein Theil der Verfaſſung, dagegen die Anordnung der beſtimmten Steuern und ihre Vertheilung Gegenſtand der Finanzverwal-

*) Gewöhnlich wird denn auch jene von dem Miniſterium des Innern, das überhaupt die Vollziehung der Verfaſſung hat, beſorgt, dieſe vom Miniſterium des Kriegs.

tung. Die Beſtimmungen über das Gewerbweſen gehören einerſeits der Verfaſſung an, in ſofern auf ihnen die Einrichtung des Gewerbſtandes beruht, andrerſeits ſind es Aeußerungen der Polizeyverwaltung. Die Einrichtung der Aemter gehört in einer Beziehung der Verwaltung an, indem in ihr zugleich die Beſorgung der beſtimmten Verwaltungszweige beſteht, und in der That deßhalb der Organismus am deutlichſten bei der Betrachtung dieſer Verwaltungszweige ſelbſt wird, für deren Bedürfniß ſie beſtehen; aber auf der andern Seite gehören ſie doch auch nothwendig zum Beſtande des Staates, beſonders in ihren Grundzügen, ſie gehen den wirklichen Verrichtungen als Theile des Organismus voraus und ſind zum Theil von allgemeiner Natur, daß ſie viele Verwaltungszweige zugleich umfaſſen, ja zum Theil von der Art, daß ſie nicht bloß für die Verwaltungszweige, ſondern ſelbſt zum Vollzug der Verfaſſung dienen, z. B. die Miniſterien, ſie gehören daher eben ſo, ja noch viel weſentlicher der Verfaſſung an. Es kann deßhalb die Wiſſenſchaft nur das Weſen der Verfaſſung und Verwaltung klar machen, nicht aber eine ſcharfe Scheidewand ziehen, wo im Leben ſelbſt eine ſolche nicht iſt. — Im poſitiven Rechte kann ſich auch der Begriff der Verfaſſung enger begränzen, nämlich auf die Beſtimmungen, welche unter die ſtrenge Garantie des Grundgeſetzes geſtellt ſind, und zugleich als ein unverbrüchliches Recht derer, welche ſie betreffen, betrachtet werden. Dahin gehören gewöhnlich die Regierungsform, die Staatsreligion, die ſtändiſchen Privilegien u. ſ. w., dagegen nicht immer die Verfaſſung der Behörden. Endlich verſteht der Sprachgebrauch unter der Verfaſſung im engſten Sinne häufig bloß die Regierungsform. Niemals iſt aber dann ein Begriff gemeint, der neben dem der Verwaltung den ganzen Staat erſchöpfen ſoll. —

Die Definition, welche man häufig von der Verfaſſung

giebt, bezeichnet ſie als das Verhältniß zwiſchen dem Subjekte, welches herrſcht, und denen, welche gehorchen. Die Verfaſſung iſt aber nicht ein bloßes gegenſeitiges Verhältniß unter den Menſchen (den Herrſchenden und Gehorchenden), ſondern das Verhältniß einer Anſtalt über ihnen, der Zuſammenhang dieſer Anſtalt in ihr ſelbſt, von dem erſt folgeweiſe auch das Rechtsverhältniß zwiſchen Regenten und Unterthanen ſich ergiebt. Dieſe Definition von Verfaſſung iſt auch viel zu enge. Sie würde z. B. die Beſtimmungen über Staatsreligion, über das Verhältniß der Stände unter einander nicht in ſich ſchließen, die doch entſchieden in dieſelbe gehören. Eben ſo auch die Organiſation der Aemter, die ſchon der Name: Gerichtsverfaſſung, Behördenverfaſſung als Theile der Verfaſſung bezeichnet, könnte man danach in keiner Weiſe und Beziehung mehr in die Verfaſſung rechnen. Zu dieſen ungenügenden Begriffsbeſtimmungen kommt man, weil man den ganzen Inhalt des Staates als etwas Willkührliches betrachtet, wo ſich dann der angebliche erſte Akt, durch welchen überhaupt nur einmal eine nöthigende Macht hergeſtellt wird (Konſtitution), weſentlich unterſcheidet von allen Einrichtungen und Grundgeſetzen des Staates. Allein die Staatsreligion, das Verhältniß der Stände und ſelbſt die Grundzüge für den Organismus der Aemter ſind hiſtoriſch und rechtlich eben ſo urſprünglich als die Errichtung oder das Beſtehen einer oberſten Gewalt.

Dritter Abſchnitt.

Die Verfaſſung des Staates.

Erſtes Kapitel.

Die Formen der Verfaſſung.

§. 61.

Der Begriff und die oberſte Unterſcheidung der Verfaſſungsformen beruht auf dem Subjekte der Souveränität. Dieß iſt entweder ein Menſch bez. eine Familie (Dynaſtie) — Monarchie; oder ein beſtimmter Stand — Ariſtokratie; oder die Geſammtheit des Volkes — Demokratie. Iſt nun die Souveränität bei einem Stande oder dem geſammten Volke, ſo muß erſt ein künſtliches Subjekt für ſie an der Verſammlung deſſelben gebildet werden, und es entſteht das Eigenthümliche, daß dieſelben Menſchen als Glieder dieſer Verſammlung die Herrſchenden und einzeln wieder die Gehorchenden ſind. Dadurch bilden Ariſtokratie und Demokratie zuſammen einen Gegenſatz gegen die Monarchie — die Republik.

Die Monarchie iſt zweierlei Art. Der Monarch hat die Souveränität entweder als Haupt der Dynaſtie aus ihrem Rechte, oder durch Uebertragung einer republikaniſchen Verſammlung — Erbmonarchie und Wahlmonarchie. Im letztern Fall

iſt die Wahlverſammlung, die ihn zur Herrſchaft beruft, inſofern eine höhere Macht über dem Fürſten. Die Wahlmonarchie iſt deßhalb ein Mittelding zwiſchen Monarchie und Republik, es iſt die Souveränität bei ihr der Zeit und dem Gegenſtande nach getheilt, ſo daß ſie bei und für Beſetzung des Thrones der Wahlverſammlung, nachher dem Fürſten zuſteht; die Wahlmonarchie iſt ebendeßhalb auch im Allgemeinen eine nicht naturgemäße Regierungsform. Eine Miſchung von Erb- und Wahlmonarchie iſt die (germaniſche) Beſtätigungsmonarchie, wie man ſie nennen könnte, daß nämlich das Geblütsrecht auf den Thron beruft, aber der Berufene dennoch auch der freien Anerkennung des Volkes bedarf. Die Ernennung des Fürſten durch den Vorgänger oder durch das Loos ſind eben ſo ſeltene als unangemeſſene Surrogate der Erbmonarchie.

Die Ariſtokratie iſt verſchieden je nach dem Stande, welcher die Herrſchaft hat. Dieß iſt entweder der hiſtoriſche Stand, der Adel, der, gleich der Dynaſtie in der monarchiſchen Verfaſſung, durch Geburt ſein Recht fortpflanzt — eigentliche Ariſtokratie; oder der Stand des Vermögens — Timokratie u. ſ. w. Daß der herrſchende Stand ein anderer Volksſtamm iſt, der ſich den dienenden unterworfen und ſelbſt demokratiſch verfaßt iſt, enthält nur eine andere Baſis der Ariſtokratie, nicht eine andere Verfaſſungsform. Nur wenn der dienende rechtlos, eine Sklavenmaſſe iſt, wie z. B. in Sparta, iſt das nicht Ariſtokratie, denn hier iſt dieſer kein Theil des Volkes mehr, daher auch der herrſchende Stand kein Stand, ſondern ſelbſt ein ganzes Volk.

Die Demokratie iſt Herrſchaft des Volkes unter gleichmäßiger Theilnahme aller Stände und Klaſſen, doch auch immer nur in geordneter Verſammlung *). Sie iſt unmittelbare De-

*) Der griechiſche Sinn der Demokratie iſt Herrſchaft der ärmeren Klaſſe im Gegenſatze gegen die Reichen.

mokratie, wie in den griechiſchen Staaten, daß alle einzelnen Bürger in Einer Verſammlung verbunden die oberſten Regierungsrechte, namentlich die Geſetzgebung und die Beſtellung der Magiſtraturen, üben; oder repräſentative Demokratie, daß ſie nur Repräſentanten wählen, die an ihrer Statt dieſe Rechte üben, wie in der heutigen ſchweizeriſchen oder nordamerikaniſchen Verfaſſung. Derſelbe Unterſchied gilt auch für die Ariſtokratie. Das Verhältniß unmittelbarer und repräſentativer Demokratie iſt ein ähnliches wie das der Erb- und Wahlmonarchie.

§. 62.

Dieſes iſt die Verſchiedenheit der Regierungsformen nach dem Subjekte der Souveränität, und damit ſind deßwegen die Hauptformen erſchöpft. Aber in Hinſicht auf die Elemente, die unter dem Souverän an der Ausübung der Gewalt Theil haben (§. 52), ergeben ſich unter dieſen Hauptformen ſelbſt wieder verſchiedene Arten, und ſind Miſchungen ſowohl als Uebergänge bis zum Unmerklichen unter ihnen möglich. Dieſe Unterarten ſind nun zwar ſo mannigfach, daß ſie nicht eine erſchöpfende Eintheilung, ſondern nur eine individuelle Charakteriſtik zulaſſen, doch laſſen ſich namentlich für die Monarchie in Rückſicht auf jene Funktionen der Staatsgewalt (§. 52 folg.) gewiſſe allgemeinere Begriffe feſtſtellen. Es ſind danach zu unterſcheiden:

1) Die Monarchie im eigentlichen Sinne von der Despotie. Ihr Begriff iſt, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige Richter geübt wird.

2) Die ſtändiſche oder repräſentative Monarchie von der einfachen. Ihr Begriff iſt, daß die geſetzgebende Gewalt an die Zuſtimmung eines volksvertretenden Körpers gebunden iſt.

Es iſt nämlich das Weſen der Monarchie im Unterſchiede der Despotie: die Unverletzlichkeit der Privatrechte*), und dieſe wird durch Unabhängigkeit der Rechtspflege erreicht; und das Weſen der ſtändiſchen Monarchie im Unterſchiede der einfachen: die politiſche Berechtigung des Volkes, der Einfluß ſeines Urtheils auf den öffentlichen Zuſtand, und das wird beſonders durch Mitwirkung bei Aenderung der Geſetze erreicht.

Damit ſind aber immer nur die äußerſten Abſtraktionen dieſer Staatsformen gegeben. Die beſtimmte Geſtalt derſelben, ja ſogar der allgemeine Typus, z. B. der ältern landſtändiſchen und neuern konſtitutionellen, bleibt immer hiſtoriſche Individualität. Namentlich dieß ganze Regiſter von Einrichtungen, das man gewöhnlich als zum Begriff der konſtitutionellen Staatsverfaſſung gehörig aufzählt: Miniſteranklage, Preßfreiheit, ſtändiſche Initiative, Geſchwornengericht, Trennung der Juſtiz und Adminiſtration u. ſ. w. iſt durchaus nicht geeignet, eine Gattung oder Kategorie von Verfaſſungen zu bezeichnen.

Unter gemiſchter Verfaſſung ſollte man nicht diejenige verſtehen, in welcher die verſchiedenen Elemente, die an der Gewalt Theil haben, bloß durch ihre Zahl (Einzelner, Kollegium), nicht durch ihre ſpecifiſche Art (erblicher oder lebenslänglicher Herrſcher — bevorzugter Stand) verſchieden ſind, wie z. B. in der nordamerikaniſchen Verfaſſung, vollends wenn dieſe Elemente nicht einmal eine wirkliche Berechtigung an der Gewalt, ſondern

---

*) So beſtimmen den Begriff der Monarchie z. B. Boehmer introd. in jus publ. pag. 250. und Maximes du droit publ. franc. p. 84 und andere. Falſch iſt die Beſtimmung bei Montesquieu l. 2. ch. 4. welcher loix fundamentales und ein dépôt des loix an den corps politiques fordert. Erſteres iſt zu weit, auch die orientaliſchen Despoten ſind durch fundamentale (z. B. religiöſe) Geſetze beſchränkt, nur nicht durch Unterthanenrechte; Letzteres zu enge; man kann die einfache Monarchie ohne Landesvertretung doch nicht Despotie nennen.

bloß eine Funktion haben, wie z. B. die Feldherrn in Athen. In dieſem unpaſſenden Begriff von gemiſchter Verfaſſung findet Cicero an den römiſchen Konſuln ein monarchiſches Element, und findet Sidney an der engliſchen Staatseinrichtung unter Kromwell das Ideal der gemiſchten Verfaſſung. In dieſem Sinne werden wenigſtens alle republikaniſchen Verfaſſungen mehr oder weniger gemiſcht ſeyn müſſen, indem das Volk unmöglich alle Funktionen der Gewalt ſelbſt ausüben kann. Sondern unter gemiſchter Verfaſſung verſteht man füglicher nur die Einrichtung, daß verſchiedene ſpecifiſche Elemente, ein wirklicher König, ein wirklicher bevorzugter Stand, einen rechtlichen Antheil an der Gewalt haben. So z. B. iſt die römiſche Republik zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie, die mittelalterliche Lehnverfaſſung zwiſchen Monarchie und Ariſtokratie, die heutige deutſche konſtitutionelle Monarchie zwiſchen Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie gemiſcht. Man kann nun aber gemiſchte Verfaſſung in einem noch engern Sinne verſtehen, für die Verfaſſung nämlich, in welcher nicht bloß unter einem ſouveränen Elemente noch andere Elemente an der Gewalt Theil haben, ſondern die Souveränität ſelbſt dieſen verſchiedenen Elementen gemeinſam iſt. So war das deutſche Reich eine gemiſchte Verfaſſung in dieſem ſpecifiſchen Sinne, denn die Souveränität ſelbſt war bei Kaiſer und Reich, Kaiſer und Stände hatten das condominium an derſelben, und der Kaiſer war dennoch wirklich ein Monarch, was von den römiſchen Konſuln nicht geſagt werden kann. Daſſelbe iſt heutigestages in der engliſchen Verfaſſung der Fall, wenn auch vielleicht den Geſetzen nach nicht in gleichem Grade wie im deutſchen Reich, ſo doch der That nach. In dieſem Sinne ſpricht auch die alte Verfaſſungsurkunde der Stadt Hamburg als Fundamentalſatz aus: „daß in dieſer Stadt das *κύριον* oder das höchſte Recht und Gewalt bei einem edlen Rath und der erbge-

ſeſſenen Bürgerſchaft inseparabili nexu conjunctim und zuſammen, nicht aber bei einem oder andern Theil privative beſtehe." Die Souveränität iſt in einer gemiſchten Verfaſſung dieſer Art keineswegs getheilt, denn das kann ſie nie werden, ſondern ſie hat nur ein zuſammengeſetztes Subjekt.

§. 63.

Dieſe Eintheilung der Verfaſſungen, deren Grundlage ſchon von den Griechen, namentlich von Ariſtoteles herrührt, ſcheint nun erſchüttert zu werden durch die neuere Lehre von der Volksſouveränität. Denn wenn die Souveränität überall und nothwendig bei der Geſammtmaſſe iſt, ſo kann es nicht verſchiedene Verfaſſungen je nach der Zuſtändigkeit der Souveränität geben. So behauptet denn der Vollender dieſer Lehre, Rouſſeau, wirklich, daß man Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie nicht als Formen der Verfaſſung, ſondern nur als Formen der Regierung (Gouvernement) unterſcheiden könne, d. i. je nach dem Subjekte, welches vom ſouveränen Volke zur Adminiſtration beauftragt ſey. Nimmt man die Lehre der Volksſouveränität ſtreng im Sinne Rouſſeau's, daß nämlich das Volk die Souveränität auch nothwendig ausüben müſſe, d. i. daß es die geſetzgebende Gewalt ſelbſt in Geſammtmaſſe, nicht durch Repräſentation, und uneingeſchränkt ohne ein Veto ausüben müſſe, und daß es ſeinen Auftrag zum Gouvernement jederzeit widerrufen könne, dann hört in der That alle Unterſcheidung von Staatsverfaſſungen auf, und es fallen dann aber auch Volksſouveränität und Demokratie als Eins und Daſſelbe zuſammen, denn die zufällige und proviſoriſche Form der Geſchäftsverwaltung (des Gouvernements) iſt von ſo geringem Belang, daß ſie keine Regierungsform bildet. Nimmt man aber die Lehre der Volksſouveränität in dem Sinne, in welchem ſie gegenwärtig in Frankreich verwirklicht iſt, ſo daß

das Volk auch nicht den geringſten Akt der ihm zugeſchriebenen Souveränität ausüben darf, und jede Gewalt, König, Kammer, Richter geſetzlich über ſeinem Willen erhaben feſtgeſtellt iſt, dann bedeutet ſie überhaupt nicht eine Beſchaffenheit der Verfaſſung, ſondern nur ein Princip, das Richtſchnur für die Beſtrebungen der Staatsgewalt und Norm für die Entſcheidung im äußerſten Kolliſionsfalle ſeyn ſoll; ſie bedeutet dann nicht ein Verhältniß des Staats in ihm ſelbſt, was alle Verfaſſung iſt, ſondern das Verhältniß des Volks (der aufgelöſt unkonſtituirt gedachten Maſſe) zum Staate.

Eben ſo würde unſere Syſtematik der Staatsverfaſſungen fallen, wenn Montesquieu's Lehre richtig wäre, nach der die Souveränität überhaupt und überall unbeachtet bleibt, und die Staatsgewalt nur nach ihren zwei völlig getrennten Beſtandtheilen, der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt, in Betracht kommt. Nach dieſer Montesquieu'ſchen Auffaſſung unterſcheidet Kant *) von der Form der Regierung (Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie) die Form der Beherrſchung, nämlich: ob die Staatsgewalt ihrem Inhalte nach getheilt ſey, was er Republik, oder ungetheilt (ſey es bei einem Menſchen oder bei einer Verſammlung), was er Despotie nennt; und Andere, z. B. Behr, theilen dann die Verfaſſungen völlig nach letzterer, nicht nach erſterer Rückſicht ein. Dieß iſt eben nur die folgerichtige Anwendung der irrigen Lehre von der Theilung der Staatsgewalt. Es fallen dann die Regierungsformen unter zwei ganz geſonderte, in keiner Verbindung ſtehende Geſichtspunkte ihrer Unterſcheidung.

Die Unterſcheidung der Staaten nach der Standesbeſchäftigung, die vorherrſchend das Leben des Volkes erfüllt und die hauptſächlichſten Hilfsquellen des Staates enthält — alſo nach

---

*) Zum ewigen Frieden S. 25.

der Baſis des Staates ſtatt nach ſeiner Beherrſchung — in Nomaden-, Ackerbau-, Handel-, Militär-, Prieſter-Staaten, und die Unterſuchung über den Einfluß dieſer Baſis im Volksleben auf die politiſchen Einrichtungen, wie Leo ſie durchführt, iſt von großem wiſſenſchaftlichen Werthe und kann mit Recht die „Naturlehre des Staates“ genannt werden *). Es wird durch ſie eine neue Seite im Weſen des Staates beleuchtet, aber als der volle Geſichtspunkt der Staatslehre und als die wiſſenſchaftliche Klaſſifikation der Staaten kann ſie nicht betrachtet werden und ſcheint ſie auch von ihrem Urheber nicht gemeint zu ſeyn; denn ſie enthält nur einzelne Potenzen im Volksdaſeyn, durch die ſich deßhalb auch nur einzelne Züge der Einrichtung, nicht die Verfaſſung nach ihrer ganzen Anlage erklärt, was ſchon deßhalb natürlich iſt, weil dieſe eben weit mehr auf der ſittlichen Würdigung als auf der natürlichen Baſis beruht. — Eben ſo verhält es ſich mit der Eintheilung der Staaten auf einer pſychologiſchen Grundlage nach dem Lebensziel der Völker, wie ſie beſonders Mohl verſucht hat (unbefangenes Daſeyn — Patrimonialſtaat; ſinnlicher Genuß — Despotie; Vorbereitung für jenes Leben — Theokratie; vernünftige Entwicklung des Menſchen — Rechtsſtaat). Es ſind auch dieſe Lebensziele nicht der erſchöpfende, ja überdieß zum Theil auch gar nicht der richtige **) Grund der an-

*) Leo Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats. Nur paßt die „Ideokratie“ meines Erachtens nicht in dieſes Syſtem. Die Richtung der Aufopferung für einen höhern Gedanken gehört nicht zu den natürlichen Elementen, ſondern enthält eben ſelbſt den Charakter ihrer ſittlichen Geſtaltung, auch iſt der Begriff des Ideenſtaates, welcher in gleicher Weiſe den jüdiſchen Tempelſtaat, den Lykurgiſchen Kriegsſtaat und den Robespierriſchen Vernunft- und Tugendſtaat enthalten ſoll, viel zu allgemein, als daß irgend Fruchtbares für die Inſtitutionen daraus abgeleitet werden könnte.

**) Z. B. das jüdiſche Volk war bekanntlich nicht auf jenes Leben gerichtet und doch war ſeine Verfaſſung theokratiſch; man kann nicht behaupten, daß die orientaliſchen Völker, daß die Römer unter der Kaiſerherrſchaft, alſo

gegebenen Verfaſſungen. Am wenigſten dürften ſolche Eintheilungen an die Stelle der alten natürlichen Eintheilung nach der Regierungsform treten. Die Verfaſſung iſt etwas in ſich Selbſtſtändiges, und muß daher in ſich ſelbſt ein Princip der Eintheilung für ihre verſchiedenen Arten haben, dieſes iſt, wie gezeigt worden, die Souveränität. Die Verfaſſung iſt aber ſo ſehr das Weſen des Staates als Staates, daß die Grundeintheilung der Staaten ſchlechterdings die nach den Verfaſſungsformen bleiben muß. Allerdings wird die Verfaſſung ſelbſt durch die tiefer liegende Richtung der Völker beſtimmt; allein dieſes Beſtimmende iſt nicht eine vorherrſchende Thätigkeit, ein vorherrſchender Lebenszweck, ſondern die Totalität des Volksbewußtſeyns nach ſeinem ganzen beſtimmten Inhalte. und die Totalaufgabe des Volkes in dem Plane der Weltgeſchichte. Will man daher die Staaten nach dem tiefern Princip der Verfaſſung betrachten, ſo muß man ſie eben nach dem beſtimmten konkreten Bildungsgange der Menſchheit betrachten, man muß den orientaliſchen (darunter als eine ganz beſondere Species den jüdiſchen), den antiken, den mittelalterlichen und den neuen Staat, ſodann in jedem derſelben ſelbſt wieder verſchiedene Bildungsſtufen und nationale Charaktere unterſcheiden; das iſt aber dann nicht eine Eintheilung der Staaten und Betrachtung des Staates für ſich, ſondern eine Eintheilung der Geſchichte und Betrachtung des Staates in ſeinem Zuſammenhange mit der geſchichtlichen Entwicklung der Menſchheit. Dieß bildet dann allerdings den Schlußſtein der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des Staates, weil überhaupt der

---

die Völker der Despotie, mehr und in anderer Art den ſinnlichen Genuß zum Lebenszwecke gehabt hätten als die Gegenwart oder als die älteren Zeiten der Germanen, oder daß die Letztern von unbefangenerem einfacherem Daſeyn und Urtheil über Leben und Staat geweſen als die altorientaliſchen despotiſch regierten u. dergl.

Wiſſenſchaft Jede andere Eintheilung aber als dieſe, außer der einfachen in ſich geſchloſſenen nach der Regierungsform, iſt mehr oder weniger willkührlich *).

*) Schleiermachers ſcharfſinnige Unterſuchung „über die Begriffe der verſchiedenen Staatsformen" (Abhandlungen der Berl. Akad. 1814) enthält höchſt ſchätzbare Beiträge zur Naturgeſchichte der Staaten, nämlich über die thatſächlichen Zuſtände und die Stadien der Staatenbildung, unter denen Demokratie, Ariſtokratie, Monarchie möglich oder bez. nothwendig ſind. Aber ſeine dialektiſche Auflöſung dieſer (helleniſchen) Begriffsbeſtimmungen iſt durchaus ungegründet. Daß ein Staat dieſe Formen wechſeln kann und dennoch derſelbe Staat bleibt und ſeine Grundneigung zu der einen oder andern behält, daß unendliche Miſchungen und Uebergänge unter ihnen möglich ſind, ja naturnothwendig eintreten, das Alles iſt kein Einwand gegen die Begriffe ſelbſt. Es geht durch die ganze Abhandlung eine Vermengung deſſen, was thatſächlicher Einfluß und Erfolg, und deſſen, was Verfaſſungsform und rechtliche Befugniß oder innerer Zweck iſt. So wenn er das als eine Entfernung von der reinen Demokratie, ja als wirkliche Ariſtokratie betrachtet, daß Einige durch „Sachkenntniß und Gewalt der Rede" die „Wortführer" werden, und etwa gar dieſe „Volksleiter" an „ihren Schülern ihnen ähnliche Nachfolger" haben. Deßgleichen, wenn er, um zu beweiſen, daß es nur zweierlei Gewalt giebt (geſetzgebende und vollziehende), die Civilgerichtsbarkeit als einen bloßen Beſtandtheil (eine Ergänzung) der geſetzgebenden Thätigkeit erklärt, weil ſie wie dieſe „zweifelhaftes Recht beſtimmt," wie denn „die Verhandlungen und Reſultate der Rechtspflege überall die Grundlage geben zu Erläuterungen und Verbeſſerungen des Koder" (alſo alles Charakteriſtiſche der Civilgerichtsbarkeit, die Anwendung in einem einzelnen konkreten Fall, die Einwirkung auf eine beſtimmte freie berechtigte Perſon, die Gebundenheit an eine beſtehende geſetzliche Norm — gänzlich überſehend). Vollends aber iſt es eine Hervorhebung abſtrakter irrelevanter Beziehungen ſtatt des konkreten entſcheidenden Charakters der Sache, wenn er zu demſelben Zwecke die Strafgerichtsbarkeit mit der Kriegführung zuſammenſtellt: „Was aber die Strafgerichtsbarkeit betrifft, ſo iſt ſie als Kriegführung gegen den innern Feind eben ſo weſentlich ein Theil der vollziehenden Gewalt wie die Kriegführung gegen den äußern Feind" u. dgl.

Zweites Kapitel.

Der Maaßſtab der Verfaſſung.

§. 64.

Die Verfaſſung iſt nur Eine Seite im Daſeyn eines Volkes und muß ſich im Einklang mit den übrigen befinden. Es muß deßwegen jeder Staat nach ſeinen eigenthümlichen Beziehungen verfaßt ſeyn, die Verfaſſung muß den Bedürfniſſen, den hergebrachten Verhältniſſen, der Sitte und Sinnesart der Nation entſprechen, und daß dieſes geſchehe, iſt die nächſte unerläßliche Anforderung an dieſelbe, ſie darf nicht einem Ideal von an ſich vollkommener Verfaſſung aufgeopfert werden. Es muß ferner die eigenthümliche Staatenbildung, welche jedes Zeitalter je nach ſeiner Bildungsſtufe und ſeiner geiſtigen Richtung hervorgebracht hat, z. B. das Mittelalter, als etwas in ſich Nothwendiges und Vollkommenes anerkannt werden, wenn gleich das folgende Geſchlecht auch ſeinerſeits von ihr abzugehen und die ihm ſelbſt wie für das geſammte Leben ſo auch für die Verfaſſung geſetzte Aufgabe zu erfüllen hat. Allein da die Beſtimmung der Menſchheit in höchſter und letzter Weiſe doch nur Eine und dieſelbe iſt für alle Menſchen und Völker und Zeiten, da das Weſen des Staats ein allgemeines iſt, ſo muß es für die Verfaſſung auch eine gemeinſame ſohin abſolute Vollkommenheit geben, zwar nicht ein beſtimmtes Verfaſſungsgeſetzbuch, welches das vollkommenſte wäre, aber gewiſſe Grundverhältniſſe und Charaktere, in welchen die Vollkommenheit der Verfaſſung beſteht. Wir müſſen deßhalb einen dreifachen Maaßſtab der Verfaſſung unterſcheiden: einen abſoluten, einen relativen und einen individuellen.

Der abſolute beſteht eben in dieſen Verhältniſſen und Principien, welche durch das Weſen des Staats und ſeine überall gleiche Bedeutung für das menſchliche Leben, abgeſehen von jeder Beſonderheit, gegeben ſind. Er iſt theils (negativ) abſolute Anforderung, theils (poſitiv) abſoluter Vorzug. Der relative beſteht in der Angemeſſenheit an die gegebenen Bedingungen, welche über die Ausführbarkeit jener Principien und namentlich jener Vorzüge entſcheiden. Er geht deßhalb dem abſoluten vor; denn das an ſich Vollkommene kann gerade das Verderbliche ſeyn, wo ſeine Vorausſetzungen fehlen. Der individuelle bezieht ſich auf die beſtimmte Weiſe der Durchführung der allgemeinen Verfaſſungsprincipien, er iſt nicht wie der relative ein Gegenſatz gegen den abſoluten, ſondern nur deſſen andere Seite (II. §. 8). Denn dieſe Durchführung geht aus dem Innerſten der Volksindividualität hervor, für ſie giebt es daher kein Urtheil, was das Höhere, Beſſere, und keine Vergleichung mit den Erzeugniſſen anderer Individualität. Es hat ſo der eine Staat einen Vorzug vor dem andern durch ſeine Verfaſſungseinrichtungen, die in dieſem entweder nach den relativen Bedingungen nicht ausführbar ſind, oder auszuführen unterlaſſen wurden; aber es hat auch jeder Staat eine Seite ſeines Verfaſſungszuſtandes, nach welcher er mit dem des andern Staates ſchlechterdings gar nicht verglichen werden kann. Schon der allgemeine Unterſchied von Monarchie und Republik läßt kaum ein Urtheil zu, welches das Höhere und Vollkommenere; ſondern wenn auf der einen Seite die Monarchie wohl die normale, die allgemein angemeſſene Verfaſſungsform iſt, ſo giebt es auf der andern Seite Staaten, die entſchieden den Beruf zu republikaniſcher Form haben und dann Vorzüge entwickeln, die wieder die Monarchie nicht erreichen kann, und es iſt dann das Eine wie das Andere ſo ſehr der bloße Ausdruck der innerſten Eigenthümlichkeit, daß ſchlechterdings

die Vergleichung und Rangordnung ausgeſchloſſen iſt. Dieſe individuelle Seite der Verfaſſung iſt aber das Erzeugniß nicht bloß der urſprünglichen Eigenthümlichkeit der Volksanlage, ſondern nicht minder auch ſeiner ganzen Geſchichte bisher. Auch letztere iſt eine Macht von unwiderruflicher Wirkung, die ſowohl der Sinnesart des Volks als ſeinem ſocialen Zuſtande ein beſtimmtes individuelles Gepräge aufdrückt.

Schon aus dieſem individuellen Maaßſtab ergiebt ſich die Unhaltbarkeit jener Theorien, die einen vollſtändig durchgeführten Verfaſſungsentwurf (das ſogenannte konſtitutionelle Syſtem) als Norm und Ideal für alle Staaten oder vollends als ein bereits wirklich geltendes Staatsrecht aufſtellen, oder die von fremden Verfaſſungen, z. B. der engliſchen, nicht bloß gewiſſe allgemeine Principien, ſondern ihre ganze Beſtimmtheit auf die eignen Staaten übertragen; deßgleichen die Unhaltbarkeit der ſo häufigen Frage, ob das oder jenes Volk reif ſey für die Verfaſſung des andern, wobei immer nur der relative Maaßſtab mit Ignorirung des individuellen untergelegt wird. Aber auch der abſolute Maaßſtab der Verfaſſung, den wir anerkennen müſſen, darf durchaus nicht als eine abſolute Verfaſſung betrachtet werden, wie das dieſer Theorie immer zu Grunde liegt, d. i. als eine Verfaſſung, die in ihrer Form die ſchlechthin wahre, einzige, vollendete wäre und als ſolche von allen Staaten angeſtrebt werden müßte. An eine ſolche zu glauben iſt eine Verkennung der Bedingungen des menſchlichen Daſeyns. Da ſich auf Erden der Staat immerdar auf einen unvollkommenen Zuſtand lehnt, ſeine Verfaſſung immerdar auf einen ſolchen berechnet iſt und berechnet ſeyn muß, ſo kann ſie auch ſelbſt nie ein Bild abſoluter Vollkommenheit ſeyn. Die abſolute Verfaſſung könnte nur der Ausdruck eines abſolut vollkommenen Lebenszuſtandes ſeyn, dieſer aber liegt jenſeits der

irdiſchen Gränze. Nur gewiſſe Züge der Vollkommenheit, die durch mannigfache Mittel in mannigfacher Weiſe angeſtrebt werden können, ſollen ſich je mehr und mehr als allgemein herausſtellen, und deßwegen wird auch, je höher die Bildungsſtufe eines Zeitalters iſt, ſo auch deſto mehr die grelle Verſchiedenheit der Verfaſſung abnehmen. Man vergleiche die Gegenſätze von Sitte und Einrichtung, wie die antike Welt oder der Orient ſie zeigt, mit dem Zuſtande des chriſtlichen Europa: in demſelben Maaß werden auch die Verfaſſungen der neuern Zeit unter ſich übereinſtimmender ſeyn müſſen als die des Mittelalters, ohne daß deßhalb die Individualität der Völker aufhören dürfte ſich in ihnen zu charakteriſiren. Es folgt dieß nicht bloß aus einem Mangel an Kraft der Hervorbringung, die allerdings auch abnimmt, ſondern eben ſo nothwendig aus der Sammlung der Völker zu einer höhern innigern Gemeinſchaft. Iſt doch auch in den Gebilden der Natur die Uebereinſtimmung um ſo größer, je höher das Reich iſt, bis zuletzt zu dem Menſchen. So weit jedoch geht aus dem angeführten Grunde hier für das Gebiet des öffentlichen Lebens nicht die Vollendung und daher auch nicht die Gleichmäßigkeit, daß Eine Art der Verfaſſung als die allgemeine eintreten dürfte und könnte.

Endlich iſt die Trefflichkeit der Verfaſſung noch nicht daſſelbe mit der Trefflichkeit des öffentlichen Zuſtandes. Geſinnung und Sitte haben noch eine höhere Bedeutung als die Staatsform. Iſt es irrig, an eine abſolute Vollkommenheit der Form auch nur an ſich zu glauben oder ſie für den letzten Zweck zu halten, ſo iſt es nicht minder irrig, zu erwarten, daß mit einer ſelbſt wirklich gegründeten Verbeſſerung der Form nothwendig auch der Inhalt des öffentlichen Lebens ſich verbeſſern müſſe, daß etwa durch eine beſſere Volksrepräſentation auch die materiellen und geiſtigen Intereſſen nothwendig gefördert werden, daß

drückenden Uebelſtänden (z. B. dem Pauperismus) durch eine Verfaſſungsreform abgeholfen werden könne. Zur Hebung ſolcher Uebelſtände namentlich fehlt es bei weitem in der Regel nicht am guten Willen der Machthaber, ſondern an der Einſicht des Zeitalters, und es iſt nicht die Folge, daß etwa Erweiterung der Wahlberechtigung auch dieſe Einſicht in ihrer Begleitung haben werde. Ueberhaupt iſt alle That von höherem Werthe als die bloße Einrichtung. Ein Staat, in welchem das wahre lebendige Geſetz der Gerechtigkeit und der Weisheit bewahrt wird, erwirbt ſich eine größere Ehrfurcht, ſeine Unterthanen ſind glücklicher, er ſelbſt iſt eine höhere würdigere Erſcheinung, als ein Staat von vollendeterer Form, der aber an dieſen Vorzügen zurückſteht. Allein die Aufgabe iſt beides: die Einrichtung und die That. Es iſt unvollkommen, wenn in dem wohlverfaßten Staate der Sinn der Regierung oder des Volks nicht der rechte iſt, es iſt aber auch unvollkommen, wenn der aufs Beſte regierte Staat nicht auch eine wohlausgebildete Verfaſſung hat. Und die Einrichtung hat allerdings den beſondern Werth, daß ſie, wenn ſie einmal vom wahren Geiſte durchdrungen iſt, als die unverwüſtliche Grundlage der rechten Erfüllung dieſelbe auch für die Zukunft verbürgt, während eine treffliche Regierung, die nicht auf Inſtitutionen ſich gründet, in gewiſſem Grade von Zufälligkeit abhängt, ſo daß ſie in Kurzem vergehen kann, wie ſie in Kurzem entſteht. Gegenſtand der Staatswiſſenſchaft kann jedenfalls nur die Vollendung der Verfaſſungsformen ſeyn.

Aus den beiden hier gewonnenen Wahrheiten, daß die Vollkommenheit der Verfaſſung nicht in einer abſoluten Verfaſſung, ſondern nur in gewiſſen Charakteren und Grundverhältniſſen beſteht, und daß jede Verfaſſung eine Seite der Individualität, die nicht vergleichbar und meßbar iſt, haben muß, zum mindeſten von eben ſo großem Umfang als die principiell noth-

wendige Seite, ergiebt ſich, daß der Fortgang der Verfaſſung zu einer höhern und vollkommenern Geſtaltung nicht anders als auf dem Wege der kontinuirlichen geſchichtlichen Entwicklung geſchehen ſoll, nicht auf dem Wege des Abbrechens von dem Beſtehenden und Neubeginnens. Beſtände die Vollkommenheit der Verfaſſung als etwas Fertiges in ſich, als ein bloßes Syſtem von Grundſätzen („konſtitutionelles Staatsrecht"), trennbar von allen beſtimmten, durch freie That und durch Schickſale gebildeten Zuſtänden, dann wäre es die Möglichkeit und die Aufgabe, Alles, was da beſteht, aufzugeben und dieſes Vollkommene herzuſtellen. Beſteht aber die Vollkommenheit der Verfaſſung nur in gewiſſen Charakteren und Grundverhältniſſen, die ein beſtimmter individueller Zuſtand ſich je nach ſeiner Weiſe aneignet, und die erſt in ihm eine wirkliche Exiſtenz haben, dann darf gewiß nicht dieſer zernichtet werden, um ſie herzuſtellen. Die abbrechende, a priori beginnende Konſtituirung vernichtet das, was ſich aus dem innerſten Geiſte und der Geſchichte der Nation gebildet hat, und daran eben den Stoff ſelbſt, der durch die wahren Charaktere ſeine wahre Geſtalt erhalten ſoll. Iſt doch ſogar für den einzelnen Menſchen das vollendete Ethos nicht ein bloßes Syſtem von Lebensregeln, das Jemand unter Zernichtung ſeiner ganzen Individualität herſtellen ſoll, ſondern die Zucht und Willensrichtung einer Individualität, die daher dieſer ſelbſt eingebildet werden ſoll, und ſoll deßhalb ein Menſch, der ſich bekehrt, nur das neue Lebensprincip in ſich aufnehmen, nicht aber ſeine Individualität aufgeben, um aus jenem Princip ſich erſt eine ſolche zu geben. Die überkommene Verfaſſung muß danach immer das Subjekt bleiben, das da fortgebildet wird, auch neue Ideen und Principien müſſen in ihr als in ihrem realen Stoff realiſirt werden, nicht außerhalb ihrer eine neue Verfaſſung beginnen. Das gilt wie

für die ganze Verfaſſung, ſo auch für jeden einzelnen Beſtandtheil. Mit dieſer Einſicht verbindet ſich dann wohl, und beſonders im Widerſtand gegen eine zu revolutionärem Umſturz geneigte Zeit, eine gewiſſe Vorliebe für das Beſtehende und ein Streben nach lanſamerem Gang der Veränderung. Dieß iſt das konſervative Princip. Es iſt nichts weniger als Stabilität, es ſchließt die gründlichſten Reformen, da wo ſie gezeitigt ſind, und die höchſte Energie gegen Mißbräuche und Uebel in keiner Weiſe aus, und es können die verſchiedenſten politiſchen Tendenzen, die nach Erweiterung politiſcher Freiheit wie nach Befeſtigung der Autorität, gleichmäßig ihm huldigen. Es beſteht nicht darin, daß die alten Principien beibehalten werden, ſondern daß der Stoff erhalten bleibe. Sein Gegenſatz iſt nur die Neuerungslüſternheit, der Radikalismus und die Deſtruktion. Die deſtruktiven Richtungen ſind meiſtens von der Art, daß ihr letztes Ziel ſelbſt eine bloße Zerſtörung und Verneinung iſt, z. B. Gleichmachung ſtatt organiſchen Baues. Aber auch wo das nicht der Fall, wo ſie ein wirklich gegründetes Ziel verfolgen, iſt es verwerflich, daß ſie vorerſt das Vorhandene zerſtören, um dann erſt das Gute aufzuführen. Chriſtus hat nicht zuerſt die jüdiſchen Geſetze abgeſchafft und dann ſeine reine geiſtige Lehre gegeben, ſondern er ließ erſtere beſtehen und gab letztere, ſie hat dann von ſelbſt das Falſche abgeſtoßen. Luther würde ähnlich verfahren ſeyn, wenn nicht die römiſche Kirche ihn ausgeſtoßen, alſo ihn eben des vorgefundenen Stoffes beraubt hätte. Wenn dieß ſchon für die geiſtige Sphäre der Religion gilt, wie viel mehr für die politiſchen und ſocialen Inſtitutionen. Die engliſche Verfaſſung hat den vorhandenen mittelalterlichen Stoff nach den neuen wahren Principien geſtaltet, die franzöſiſche Revolution hat Alles vernichtet, um nun ohne einen gegebenen Stoff aus bloßen abſtrakten Gedanken eine

Welt aufzubauen; wo aber iſt ein beſſerer, haltbarerer Bau geworden? So verdienen auch diejenigen um unſern deutſchen Zuſtand wenig Dank, die es ſich zur Aufgabe ſetzen, nur um allen Preis das Mittelalterliche aus ihm abzuthun, gleichviel was dann nachkommen werde, das werde ſich ſchon geben.

Das konſervative Princip beruht auf der wahren ethiſchen Geſinnung, nämlich auf der Hingebung an die höhere göttliche Fügung, die durch die Zeiten geht und jede Generation nur dazu berüft, Theil am Werke zu nehmen, während der Radikalismus auf der Ueberhebung beruht, daß die jetzige Generation für ſich allein aus ſich heraus und für immer den Gemeinzuſtand in ſeiner Ganzheit geſtalten will, und es führt zu dem wahren politiſchen Erfolge, daß die Nation eine Identität ihres Zuſtandes und Bewußtſeyns hat durch ihre ganze Geſchichte, einen vollſtändigen Beſitz ihrer Vergangenheit in der Gegenwart, während nach dem radikalen Princip die Nation von heute eine ganz andere iſt als die von geſtern oder von morgen. Wenn der Staat als ein ſittliches Reich erkannt wird, ſo iſt damit auch das konſervative Princip geſichert; denn die gegebene reale Macht und die gegebene ſittliche Ordnung über dem Volke enthalten in ſich eine Kontinuität durch die Zeiten, wird er aber als bloß auf dem Willen der Menſchen ruhend betrachtet, ſo löſt ſich der Zuſtand des Augenblicks von der Vergangenheit wie von der Zukunft.

§. 65.

Als abſolute Anforderung an die Verfaſſung ergeben ſich aus dem Weſen des Staats: die feſte Autorität und Herrſchaft, d. i. eine geſicherte und ſtarke Regierung, ihr Gegenſatz iſt die völlige oder annähernde Anarchie, — eine be-

ſtimmte geſetzliche Ordnung, ſey ſie in einem größern oder geringern Grade durchgebildet, habe ſie ihre Macht in einer organiſirten Vertretung des Landes oder bloß in der öffentlichen Geſittung und Meinung — und die bürgerliche Freiheit, d. i. der Schutz und die Unabhängigkeit der Staatsbürger in der Sphäre des individuellen Lebens, alſo der Schutz der Rechte, der allgemeinen Menſchenrechte ſowohl als der erworbenen Rechte. Dieſe und ähnliche Anforderungen können an jede Verfaſſung geſtellt werden, es giebt keinen Zuſtand, der ihren Mangel entſchuldigte.

Abſolute Vorzüge der Verfaſſung ſind die äußere Zweckmäßigkeit, die plaſtiſche Vollendung und die politiſche Freiheit.

Die Zweckmäßigkeit beſteht in der mechaniſchen Wohlangemeſſenheit der Einrichtungen für einen äußern Erfolg und hat auch in dieſem äußern Erfolge, für den ſie bloßes Mittel iſt, allein ihren Werth, z. B. die Koncentrirung der Regierung, die Schnelligkeit der Rechtspflege, die leichte Verfügbarkeit über die militäriſchen und finanziellen Kräfte.

Die plaſtiſche Vollendung beſteht in der reichen Entfaltung der Verfaſſungselemente und dadurch dem reichen Ausdruck der Idee des Staates: daß die Majeſtät des Königthums, daß geſchichtliche Geſchlechter mit traditioneller politiſcher Haltung, daß ein Stand juriſtiſcher und adminiſtrativer Intelligenz, daß eine feſtgezeichnete geſetzliche Ordnung für die verſchiedenen Verwaltungszweige, daß ein ſtarkes geſichertes Staatsbürgerthum, zur ſelbſtthätigen Theilnahme am öffentlichen Zuſtand berechtigt, beſtehe u. ſ. w. Dieſe plaſtiſche Vollendung iſt wohl zu unterſcheiden von der äußerlichen Zweckmäßigkeit, ſie hat ihren Werth in ihr ſelbſt, in der Entfaltung dieſer Elemente an ſich, nicht in einem Erfolge außer ihnen. In dieſem Sinne fordert Platon Schönheit des Staates, nemlich daß mannigfache

Kräfte entfaltet und harmoniſch geordnet ſeyen, in demſelben Sinne findet Schelling den Werth der Verfaſſung in der „Energie der rhythmiſchen Bewegung und der Schönheit des öffentlichen Lebens," und bekämpft den Maaßſtab der bloß äußerlichen Zweckmäßigkeit. Es iſt aber nicht der bloße Anblick der Schönheit, worin der Vorzug ſolcher Entfaltung beſteht, ſondern ſie iſt gleichzeitig auch nicht minder die Entfaltung der ſittlichen Motive, welche jenen Elementen und Ideen entſprechen, der Hingebung an die perſönliche Autorität und Majeſtät, des geſchichtlichen konſervativen Sinnes, der Amtstreue, der Heiligkeit des Geſetzes und der erworbenen Rechte, des Bewußtſeyns der Freiheit und der Sicherheit in der privaten Sphäre, des korporativen Sinnes. Um wie viel reicher iſt hierinn z. B. der europäiſche Zuſtand vor dem nordamerikaniſchen! Der Reichthum aber der ſittlichen Elemente und Motive iſt, wenn wir den Staat nicht als Geſellſchaft, ſondern als ſittliches Reich auffaſſen, der erhabenſte Vorzug der Verfaſſung.

Die politiſche Freiheit im engern Sinn beſteht in der eignen wohlgeordneten Theilnahme des Volkes an Ausübung der öffentlichen Gewalt, iſt alſo unterſchieden von der bürgerlichen Freiheit, d. i. dem Schutz der Bürger in der Sphäre des Einzellebens und in ihrer Einzelberechtigung. Die bürgerliche Freiheit iſt eine abſolute Anforderung an die Verfaſſung, die politiſche iſt ein Vorzug. Um deßwillen iſt z. B. die ſtändiſche Monarchie eine höhere Verfaſſungsform als die einfache, und die ſtändiſche des neuen ſtaatsrechtlichen Charakters wieder eine höhere als die des ältern privatrechtlichen Charakters. Dagegen iſt es irrig, auch die politiſche Freiheit und zwar in einem beſtimmten, nämlich dem höchſten Maaß derſelben und in beſtimmter Form für eine abſolute Anforderung zu halten, wenn auch ein gewiſſer Grad derſelben in der oder jener Form zur Sicherung

der bürgerlichen Freiheit wohl unentbehrlich iſt. Die politiſche Freiheit hat nun aber ihre wahre Realiſirung nur da, wo ſie naturgemäß den Schutz der bürgerlichen Freiheit und des geſetzlichen Zuſtandes zu ihrer Wurzel und ihrem Motive hat, nicht da, wo ſie lediglich um ihrer ſelbſt willen eingeführt iſt. Denn das Volk hat die Aufforderung, ſeine Rechte und ſeine ethiſche Ordnung zu ſichern, nicht aber den Anſpruch, ſich die Regierung als Regierung zuzueignen, nicht zu herrſchen bloß um zu herrſchen. Dort hat auch die politiſche Freiheit ihren beſtimmten Inhalt und Zweck, hier iſt ſie abſtrakt. Der ächte „männliche Freiheitsſinn" (Burke), der Ehrfurcht und Theilnahme abnöthigt, den die Poeſie zu allen Zeiten gefeiert hat, beſteht deßhalb in der Vertheidigung reeller Güter, des Lebens, des Eigenthums, der Heiligkeit der Familie und des Hauſes, des beſtimmten religiöſen Glaubens, der beſtimmten vorhandenen Sitten und Geſetze, die Gegenſtand der Anhänglichkeit ſind, er beſteht in dem Widerſtand gegen Willkühr der Strafrechtspflege, der Beſteuerung, gegen Eingriffe in Familienbande, gegen Glaubensunterdrückung, gegen Abſchaffung der Geſetze und Einrichtungen, die der Nation theuer ſind. Dagegen iſt das ein eitler und inhaltloſer Freiheitsſinn, der die Freiheit bloß als ſolche, die Herrſchaft ſeines Willens (bez. des Volkswillens) als ſolche ſucht, oder den Schutz von religiöſen, ja vollends antireligiöſen Ueberzeugungen, die etwa in der Folge entſtehen könnten, und von Geſetzen, die erſt gegeben werden ſollen, für die noch keine Liebe beſtehen kann. Unſere Zeit täuſcht ſich auch in dieſer Hinſicht mit einem angeblich ſpiritualiſtiſchen Freiheitsſinne, als welcher auf die geiſtigen Güter des Denkens und Sprechens und Regierens als ſolcher gerichtet ſey, während er in der That nur ein abſtrakter Freiheitsſinn iſt (I. §. 4).

§. 66.

Das Ergebniß dieſer Principien für die äußere Staatsform iſt im Allgemeinen der Vorzug der gemiſchten Verfaſſung (dieſen Begriff im richtigen, obwohl nicht im engſten Sinne verſtanden, §. 62) oder bezeichnender ausgedrückt der reichgegliederten Verfaſſung. In ihr ſind am meiſten die verſchiedenen Elemente und Ideen des Staates verwirklicht, die verſchiedenen Zuſtände und Intereſſen geſchützt, die verſchiedenen ſittlichen Motive belebt. Dieſe Einſicht erfüllt von jeher alle tieferen Beurtheiler des Staatsweſens. Merkwürdigerweiſe erklärt ſich die ganze Staatsweisheit des Alterthums gegen ſeine Demokratie, welche ſpäter Gegenſtand der Bewunderung und zum Theil des Wunſches der germaniſchen Völker geworden iſt, und preiſt die gemiſchte Verfaſſung. Platon's monarchiſch ariſtokratiſches Staatsideal nicht zu gedenken, bezeichnet Ariſtoteles als die vollkommenſte Verfaſſung die „Politie" im Gegenſatze der „Demokratie," d. h. wie er ſelbſt ſich erklärt, es ſoll die Geſammtheit herrſchen und in Wahrheit herrſchen, in der Demokratie herrſche aber nur dem Namen nach die Geſammtheit, in der That die Mehrzahl der Armen. Sein Gedanke iſt alſo, daß die ſämmtlichen Lagen und Intereſſen ſo viel Einfluß auf die öffentliche Lenkung haben ſollen, um ſich zu ſchützen. Dieſer Gedanke bedarf allerdings einer weitern Anwendung, als Ariſtoteles von ihm macht, indem nicht bloß der Vermögensunterſchied ein verſchiedenes Intereſſe begründet, ſondern auch der Unterſchied des Standes, der Lebensbeſchäftigung, der Bildung, der Religion, und indem nicht bloß die verſchiedenen menſchlichen Zuſtände, ſondern auch die verſchiedenen Elemente des Staatenbaues ſelbſt ihre Entwicklung und ihren Schutz finden ſollen; aber es iſt doch derſelbe Gedanke, wie wir ihn hier ausſprachen. Auch die Art, wie die Verfaſſung eine gemiſchte

ſeyn ſoll, iſt von Ariſtoteles ſehr unvollkommen aufgefaßt, denn ihm iſt die Miſchung, die er in ſeiner Politik aufſtellt, viel mehr ein Mittendurchgehen zwiſchen den beiden Gegenſätzen der Ariſtokratie und Demokratie, denn eine organiſche Verbindung derſelben. Es ſoll nämlich z. B. der Zutritt zur Volksverſammlung an ein mäßiges Einkommen gebunden werden, es ſollen die Magiſtraturen nicht nach dem Vermögen, aber auch nicht nach dem Looſe, ſondern durch Wahl beſtellt werden, es ſollen die Reichen für das Wegbleiben aus der Verſammlung eine Geldſtrafe, die Armen für ihr Erſcheinen eine Geldbelohnung erhalten, damit beide Klaſſen ſich zahlreich einfinden. Dadurch wird alſo ein Element als die entſcheidende Macht des Staates erzielt, das weder ariſtokratiſch noch demokratiſch, ſondern ein Mittelding zwiſchen beiden iſt, während die ächte gemiſchte Verfaſſung darin beſteht, jedes der verſchiedenen Elemente (und zwar für uns Königthum, Grundariſtokratie, Bürgerthum u. ſ. w.) in ihm ſelbſt zu ſtärken und auszubilden, aber ſie in ihrer Wirkſamkeit wechſelſeitig zu bedingen. Cicero, der gleich Ariſtoteles die gemiſchte Verfaſſung für die beſte erklärt, faßt dieſelbe ſchon in dieſer richtigern Bedeutung auf, er findet ſie in einer angemeſſenen Verbindung der Demokratie, Ariſtokratie und ſelbſt monarchiſcher Beſtandtheile als geſonderter ſelbſtſtändiger Elemente, dazu führte ihn der Anblick des römiſchen Zuſtandes. Daß die ganze mittelalterliche Literatur ſich nach Ariſtoteles Autorität für die gemiſchte Verfaſſung entſcheidet, iſt natürlich. Sie preiſt auch nach dieſer Autorität die Politie, ohne gerade ſie überall in dem ſpecifiſchen Sinne des Ariſtoteles zu verſtehen; ſo z. B. iſt es offenbar keine genaue Anwendung dieſes Begriffes, wenn Forteskue die engliſche Verfaſſung für eine Politie erklärt.

Der äußerſte Gegenſatz gegen unſere Lehre, daß die gemiſchte d. i. reich gegliederte Verfaſſung den Vorzug verdiene, iſt die

Lehre Rouſſeau's und Sieyes'. Ihnen iſt das oberſte Poſtulat der Verfaſſung gerade die abſolute Einfachheit, d. i. daß ſie durch und durch nur aus Einem Elemente beſtehe, nur Ein und dieſelbe Allen gleiche Lage des menſchlichen Lebens ſchütze, nur Ein ethiſches und politiſches Motiv entwickle, und das Ideal der Verfaſſung iſt ihnen danach die ununterſchiedene wüſte Demokratie. Wenn es wirklich nicht verſchiedene menſchliche Lebensſtellungen gäbe, nach Vermögen, Art des Vermögens, Standesbeſchäftigung, wenn wirklich das Königthum nicht eine ewige Idee des Staats wäre, ſondern bloß ein Mißverſtändniß des mechaniſchen Bedürfnißes nach einem Träger der exekutiven Gewalt, wenn wirklich nur Ein Motiv die Menſchen erfüllen ſollte, die Hingebung an den numeriſch ermittelten Willen der Mehrzahl der Mitbürger, nicht auch ein korporatives, nicht auch ein kirchliches, nicht auch eine Liebe zu den ganz beſtimmten Einrichtungen um ihres trefflichen Inhaltes willen, ſtatt bloß um ihrer Majoritätsſanktion willen, nicht auch eine perſönliche Anhänglichkeit und Pietät gegen Obrigkeiten; wenn das Alles ſich wirklich ſo verhielte, dann wäre die abſolut ſimple Verfaſſung, wie Rouſſeau und Sieyes ſie lehren, die rechte und das Ziel der Menſchheit, das dann freilich ſehr leicht zu erringen wäre. Sind aber jene verſchiedenen Zuſtände, Intereſſen und Elemente im Weſen der Nation und des Staates begründet, dann iſt ſolche Verfaſſung vielmehr eine Zerſtörung des öffentlichen Zuſtandes. Das darf nicht befremden, daß jenes Eine einfache ethiſch-politiſche Motiv, das Motiv des ſich Eins Wiſſens und Gleich Wiſſens, dem die Wahrheit in ſeiner Sphäre keineswegs abzuſprechen iſt, wenn es mit Zernichtung aller andern Motive und Elemente hervorgehoben und zum Impuls des öffentlichen Zuſtandes gemacht wird, für eine kurze Periode, in der es ſich ſelbſt in ſeiner ganzen Kraft und Intenſivität kennen lernt und den Widerſtand

zu bewältigen angefacht iſt, Wunder der Begeiſterung wirkt. Aber es hat keine geſtaltende Kraft in ſich, und für die Dauer, wenn die Begeiſterung mit dem aufgezehrten Stoffe erkaltet, iſt es nichts Anders als eine Verarmung des Lebens.

Drittes Kapitel.

Das Königthum.

§. 67.

Es liegt im Weſen des Staates, als ſittlichen Reiches, daß eine ſittliche Macht in ihm aufgerichtet ſey über dem Volke mit innwohnendem Anſehen, und daß dieſe Macht eine ihrer ſelbſt bewußte und ihrer ſelbſt mächtige, daß ſie eine perſönliche ſey. — Dieß iſt die Beſtimmung (τέλος) des erblichen Königthums. Es iſt eingeſetzt, damit eine Herrſchaft über den Menſchen beſtehe, perſönlich, in ſich einig, in ſich gegründet, die ſie ſich nicht gegeben, dadurch erhaben und majeſtätiſch über ihnen, mächtig, ſie in Ordnung zu halten und zu lenken, heilig, ſie mit Ehrfurcht zu erfüllen. Die Herrſchaft des Staates, ſohin der Staat ſelbſt, wird perſönlich im König.

Die Monarchie hat darum vor Allem den Vorzug der Einheit und Perſönlichkeit der Herrſchaft, daß ſie ſich in Einem Manne koncentrirt, der beſtändig zu handeln im Stande iſt, und nicht in ſich ſelbſt zerfallen kann, dadurch die Uebereinſtimmung und Aufeinanderberechnung in der Anordnung, die Energie in der Ausführung.

Sie hat aber den noch viel bedeutendern Vorzug der Urſprünglichkeit und Erhabenheit der Herrſchaft, daß der Herrſchende in keiner Hinſicht Unterthan oder von den Un-

terthanen abhängig, ſondern immer und überall über ihnen iſt, daß ſeine Gewalt nicht von den Unterthanen kommt, ſondern von ſich ſelbſt beſteht, dadurch die Unbedingtheit des Anſehens und der Ehrfurcht und die Freiheit von den Intereſſen, welche die Unterthanen zertheilen und befangen.

Den Vorzug der Einheit der Gewalt haben ſchon die älteren Schriftſteller an der Monarchie hervorgehoben und ſie begründen ihn durch die Analogie einerſeits der göttlichen Herrſchaft, andrerſeits der Vorbilder der Natur in den Bienen und Vögeln *). Den andern Vorzug der Monarchie dagegen, den der Erhabenheit der Gewalt, überſehen ſie und darum erklären ſie ſich meiſtens (z. B. Thomas) für die Wahlmonarchie, wozu auch das Vorbild des chriſtlich-germaniſchen Kaiſerthums ſie beſtimmt.

Es ſind dieſe Züge zwar das allgemeine Erforderniß aller Staatsformen. Auch in der Republik wird Einheit der Beherrſchung durch Abſtimmung und Errichtung ſelbſtſtändiger handelnder Magiſtraturen angeſtrebt, und ruht eine Erhabenheit auf den jeweiligen Trägern der öffentlichen Gewalt und auf der Volksverſammlung. Allein die verſchiedenen Abſtimmungen einer Verſammlung geben nicht den Zuſammenhang wie die verſchiedenen Entſchlüſſe eines Mannes, und die Magiſtrate, die doch auch wieder Unterthanen ſind, haben nicht die Erha-

---

*) So Thomas von Aquin ſowohl in ſeiner Summa theol. als in ſeinem Buche de reg. princip. Dann Salmaſius gegen Milton, Mariana u. ſ. w., es geht überall durch. Anders bei Dante (de Monarch. l. I.). Nach ihm verhält ſich das menſchliche Geſchlecht am beſten, quando, secundum quod potest, Deo assimilatur. Sed genus humanum maxime Deo assimilatur, quando maxime est unum. Unum aber iſt es am meiſten, wenn es Einem Fürſten unterworfen iſt. Hier alſo der Gedanke, daß das Volk (bez. für das Kaiſerthum das Menſchengeſchlecht) nicht bloß einheitlich beherrſcht werden, ſondern ſelbſt Einheit und gewiſſermaaßen Perſönlichkeit erlangen ſoll.

benheit eines Königs. Dort ſind dieſe Züge in künſtlicher, hier dagegen in natürlicher, lebendiger, daher auch ſtärkerer Weiſe realiſirt.

§. 68.

Die Monarchie iſt darum ihrem Weſen nach Erbmonarchie. Die Macht des Königs muß von ſich ſelbſt ſeyn (aseitas), kein Zuthun der Unterthanen, keine Wahl, keine Ernennung durch den Vorfahren, kein Loos ſoll ſie gewährt haben. Der König muß von ſelbſt König ſeyn durch ſein Daſeyn, ſeine Geburt. Die königliche Qualität muß untrennbar in der Perſon des Königs liegen. Darum erbt er den Thron und hinterläßt ihn ſeinem Erben. Die Dynaſtie aber iſt dann eine ununterbrochene und unabſehbare Einheit. „Der König ſtirbt nicht"! So iſt er die Macht im Staate, die keine Urſache hat und keinen Anfang und kein Ende. Die erſte Thronbeſteigung der Dynaſtie zwar iſt ein Akt der Zeit; iſt ſie jedoch auf den Thron gelangt, ſo iſt ſie es mit der Bedeutung, als wäre ſie es von jeher geweſen und ſolle es für immer ſeyn. Nur dadurch, daß der König es von ſelbſt iſt durch ſeine Geburt, und daß die Reihe der Fürſten ſich aus ſich heraus fortſetzt, iſt die fürſtliche Gewalt ſchlechthin erhaben über den Unterthanen, und nur dadurch erlangt auch der Staat im Fürſten Perſönlichkeit, denn zum Begriff der Perſönlichkeit gehört es, urſprünglich und ohne Aufhören in ſich ſelbſt zu beſtehen. Die Untheilbarkeit und geſetzliche Ordnung der Thronfolge aber iſt aus doppeltem Grunde geboten, ſowohl durch die ſtaatliche Bedeutung der königlichen Gewalt (§. 69) als ſelbſt zu dem Zwecke eben dieſer Sicherheit und ſelbſtſtändigen Berechtigung des jeweiligen Herrſchers. Wie dieß Alles aus der tiefern ethiſchen Bedeutung des Königthums folgt, ſo beſtätigt es ſich auch im Erfolg. Nur der König durch Erb-

recht hat jene Unabhängigkeit und Unbefangenheit, bloß den Staat zu verſorgen und Niemandem zu Willen ſeyn zu müſſen, der ihn auf den Thron gehoben oder ſeinen Nachkommen darauf erheben ſoll, nur er hat das Anſehen, dem man als einem nothwendig vorhandenen ohne Wahl, ohne Zweifel, ohne Reue gehorcht; den Frieden, der das Unabänderliche begleitet; nur er verhindert den Kampf um den Thron, der da entſtehen muß, wo er durch Wahl vergeben wird, oder wo er ſtreitig ſeyn kann unter den Sprößlingen der Dynaſtie. Bei der Wahlmonarchie ſind die Unterthanen die Urſache der Gewalt des Königs, daher ein Höheres über ihm, und hat der Staat keinen ununterbrochenen Träger ſeiner Perſönlichkeit, daher keine wahre Perſonifikation. Der Vorzug, daß bei ihr jedesmal der Fähigſte ausgewählt werden könne, iſt nicht entſcheidend; denn das Hauptmoment der Monarchie iſt nicht die Fähigkeit des Fürſten, dafür beſtehen ja auch andere Organe und Einrichtungen, ſondern die Erhabenheit ſeiner Stellung und die Stärke ſeines Anſehens.

§. 69.

Der Fürſt hat ſeine Gewalt als der Souverän des Staates, indem er dieſen repräſentirt, d. i. ſich mit ihm identificirt, deſſen Perſonifikation iſt. Sie iſt darum ein Recht des Fürſten, aber dennoch eine öffentliche Gewalt. Denn damit dieſe Identificirung ſich vollbringe und dadurch der Staat wirklich im Fürſten perſönlich werde, muß die Gewalt und Majeſtät des Staates dem Fürſten bez. der Dynaſtie als ein ſeiner Perſon ſelbſt innwohnendes urſprüngliches Recht und unzerſtörbare (indefeasible) Qualität zukommen. Der Fürſt hat deßhalb nicht ein bloßes Amt, Funktion, oder Dienſt für den Staat, dieſem als einem andern Subjekte gegenüberſtehend, ſondern den innerſt-eigenen Beſitz der Gewalt und

Majeſtät gleich als der Staat ſelbſt. Das unterſcheidet Königthum und Prieſterthum, daß dieſes nicht eine Identifikation mit der Kirche enthält und darum immer nur ein Dienſt für die Kirche bleibt. Selbſt die Päpſte haben niemals die Kirche, ähnlich wie der König den Staat, als *ihr* Reich (oder ihre Kirche) bezeichnet. Aber andrerſeits iſt um derſelben Identifikation mit dem Staate willen die Gewalt des Fürſten durchaus nach den Principien des Staates beſtimmt. Er beſitzt ſie nicht für ſeine Privatzwecke und Intereſſen und kann ſie nicht nach ſeinem Privatwillen gebrauchen. Deßhalb richtet ſich die ganze Einrichtung der fürſtlichen Gewalt, Vererbung, Umfang und Inhalt der Befugniſſe, Maaß und Gränze und Art ihres Gebrauches und ihrer Verfügbarkeit, rechtliche Pflichten derſelben nach der Anforderung des Staates, nicht nach der perſönlichen Berechtigung. Es iſt nicht darauf abgeſehen, daß am Fürſten eine menſchliche Perſönlichkeit über den Staat herrſche (ſ. o. §. 51 Note), ſondern daß der Staat im Fürſten perſönlich werde*). Gott hat die Menſchheit nicht einzelnen Menſchen übergeben zur Herrſchaft bloß auf ihre jenſeitige Verantwortung, ſondern er hat eine Ordnung und Anſtalt geſetzt und in dieſer die einzelnen Menſchen als Häupter. Das unterſcheidet die wahre ſtaatliche Monarchie von der patrimonialen, die nur ihr erſter noch unentfalteter Anfang iſt. Insbeſondere aber liegt in dem öffentlichen Charakter der fürſtlichen Gewalt die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit ihrer Beſchränkung. Der Ausſpruch *Ludwigs* XIV. „l'état c'est moi", drückt dieſe Identificirung von Staat und Fürſt aus und iſt deßhalb an ſich völlig wahr. Allein *Ludwig* XIV. meinte ihn falſch. Er zieht

*) Dieß verwechſelt *Schubarth* „über die Unvereinbarkeit der Hegelſchen Staatslehre" u. ſ. w., da er den preußiſchen Staat auf der Perſönlichkeit der fürſtlichen Dynaſtie beruhend erklärt und hierin das proteſtantiſche Princip finden will.

nämlich nur die eine Reihe der Folgerungen aus ihm, daß der Staat in der Perſon des Königs aufgeht, nicht auch die andere, daß der König in der Anſtalt des Staates aufgeht*).

§. 70.

Der Inhalt der fürſtlichen Gewalt iſt demgemäß die Souveränität, wie ſie oben (§. 53) erörtert wurde. Der König iſt Souverän, das iſt ſein Begriff, und ein König, der nicht Souverän iſt, iſt ein Abſurdum**). Alle Herrſchaft und alles Geſetz geht danach vom Könige aus und beſteht durch ſein Anſehen, er beruft zu den Aemtern, er vereinigt in ſich die verſchiedenen Zweige der Gewalt, und es ſteht ihm Alles zu, was überhaupt im Bereiche der Staatsgewalt liegt, ſoweit es ihm nicht beſonders durch die Verfaſſung entzogen iſt (in dubio pro rege). Er ſelbſt aber kann zu Nichts gezwungen werden, und es beſteht keine Macht und kein Gericht über ihn, weder über ſeine Perſon noch über ſein königliches Recht***).

Die Macht der Verhinderung und zwar der unbedingten Verhinderung (Veto) iſt die ſchlechthin unerläßliche Attribution des Königs, ohne ſie hat der Begriff des Souveräns, ſohin auch des Königs, aufgehört. Der Souverän kann beſchränkt, er kann aber nicht gezwungen werden. Der König

---

*) Vergl. über das Alles auch meine Recenſion Maurenbrechers in den Richterſchen Jahrbüchern Jahrgang V. 97.

**) Vergl. unten Kap. 12. Note.

***) Von einer Aufzählung der königlichen Befugniſſe kann denn auch nicht die Rede ſeyn, da der König die geſammte Staatsgewalt beſitzt, es hieße das die Wirkſamkeit des Staats aufzählen. Die Art ihrer Aeußerung wie ihrer Beſchränkung für die verſchiedenen Gebiete des Staates (z. B. rückſichtlich der Volksvertretung, der Strafrechtspflege, der Beamten, der Kirche u. ſ. w.) ergiebt ſich erſt bei dieſen.

muß eine erhabene und ſelbſtſtändige Macht ſeyn über der Nation und muß als ſolche jeden poſitiven ſeinen tiefſten Ueberzeugungen widerſprechenden Akt ablehnen können, auch gegen ihren entſchiedenen Willen und erregteſten Andrang. Dieß will der modernen Anſicht nicht einleuchten. Soll der Wille Eines Mannes ſo viel gelten als der Wille von fünf und zwanzig Millionen Menſchen? Das iſt gegen das Einmal Eins! So Sieyes, ſeine politiſche Einſicht ging auch nirgend weiter als auf das Einmal Eins. Es iſt hier nicht Ein Menſch gegen zwanzig Millionen, ſondern eine Stellung, eine Inſtitution, die Stellung eines über alle Unterthanen-Intereſſen unbefangenen Herrſchers, eines Mittel- und Einheitspunktes der Nation, die Inſtitution, die da aufgerichtet iſt, gerade damit die Menſchen ein höheres Anſehen als ihren eigenen Willen über ſich haben. Dieſe Stellung und Inſtitution iſt von nicht geringerem Gewicht als zwanzig Millionen Individuen. König zu ſeyn und kein Veto zu haben, wäre auch eine ſittliche Vernichtung der Perſönlichkeit, wie ſie ſich ſonſt in keiner menſchlichen Lage findet. Der Beamte, der zu einer poſitiven Handlung gegen ſeine ſittliche Ueberzeugung genöthigt wird, kann ſein Amt aufgeben; aber das Königthum iſt nicht auf eine fortwährende Abdankung berechnet, daß der König die Krone niederlege wie ein Miniſter ſein Portefeuille. Verfaſſungsmäßig muß deßhalb das Veto des Königs ohne Gränze ſeyn, ſonſt iſt er nicht mehr König, thatſächlich hat es immer eine Gränze an der Nothwendigkeit der Dinge, an der unwiderſtehlichen Macht des geſchichtlichen Fortgangs.

Aber auch eine Macht der poſitiven Herrſchaft muß der König innerhalb der Schranke des Geſetzes und der Mitwirkung der berufenen Organe beſitzen. Es iſt ein falſches Beſtreben, welches, damit der Staat nicht von der zufälligen

Beſchaffenheit des Königs abhänge, den Einfluß ſeiner Perſönlichkeit auszuſchließen ſucht, ihn darauf einſchränkt, das von Andern Beſchloſſene zu beſtätigen, „den Punkt auf das I zu ſetzen", ſo daß er, ſelbſt willenlos, nur durch ſein unentfernbares Daſeyn den äußerſten Halt gewähre, gleichſam ein bloßer Pfoſten, an welchen der Staat befeſtigt wird. Auch das iſt gegen den Sinn und die Stiftung des Königthums. Soll der König der Herrſchaft des Staats den Vorzug der Perſönlichkeit ertheilen, ſo muß er ſie auch als Perſon d. i. in ſeiner Freiheit gebrauchen können. Allerdings wird dadurch ein beträchtlicher Theil von Wohl und Wehe des Volkes in die Hände eines Menſchen gelegt. Allein dieß iſt nicht etwa ein Fluch des Königthums im Gegenſatze andrer Verfaſſungen, ſondern es iſt der allgemeine Fluch des zeitlichen Daſeyns im Gegenſatze des ewigen, daß die Menſchheit nicht in Gott iſt und von Ihm ſelbſt beherrſcht wird. So lange dieſes dauert, müſſen Menſchen über Menſchen herrſchen, ſo lange wird und muß es ein Glück bleiben, wenn ein edler und weiſer Regent, und ein Unglück, wenn ein unfähiger oder unwürdiger den Scepter führt. Macht man in jener Weiſe den König zum bloßen Schattenkönig, ſo verſchwindet damit ſchon das Anſehen und die lebendige Ehrfurcht, die nothwendig zum Königthum gehören. Es wird aber dadurch nicht die Gewalt, wie man vielleicht ſich täuſcht, dem Geſetze oder der wahren Weisheit in der Zeit verſchafft, ſondern nur andern Perſönlichkeiten, Einzelnen oder Maſſen, und es wird überdieß das, was man vom Königthum doch immer noch ſucht, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Einigkeit, nicht mehr erreicht *).

---

*) Hegel hat ſelbſt zuerſt den Gedanken ausgeſprochen, daß der Fürſt „die Subjektivität" oder „die Perſönlichkeit des Staates" iſt (Rechtsphil. §. 279), und es ſollte deßhalb von ſeiner Lehre eine würdige und freie Stel-

Solche Herrſchaft des Königs beruht aber auf ſeinem eignen perſönlichen Anſehen, nicht darauf, daß ſie ihrem In-

---

lung des Fürſten zu erwarten ſeyn. Aber ihm iſt eben Perſönlichkeit überhaupt nur das inhaltloſe Ich, das ſeinen Inhalt durch etwas Anderes, durch eben die Idee, von der dieſes Ich bloß als eines ihrer Momente geſetzt wird, erhält (Rechtsphil. §. 5 und §. 13), ſie iſt daher nur die „abſtrakte inſofern grundloſe Selbſtbeſtimmung des Willens, in welcher das Letzte der Entſcheidung liegt" (ſ. auch oben I. §. 5. S. 19.), und hieraus erklärt ſich folgerichtig jene vielbeſprochene, ohne allen Zweifel ächte Stelle (Rechtsphil. §. 280): „er hat nur das Ja zu ſagen und den Punkt auf das I zu ſetzen," und „dem Geſetze allein kommt die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das ſubjektive „„Ich will"" hinzuzuſetzen hat". Denn nach jener Grundanſchauung Hegels muß der Fürſt, gerade weil er die Perſönlichkeit (nicht die Subſtanz) des Staates iſt, ohne Einfluß auf den Inhalt des Staates ſeyn, ſondern dieſer lediglich aus dem ſubſtantiellen unperſönlichen Momente des Geſetzes kommen, und iſt auch die Bedeutung dieſer perſönlichen Kraft gar nicht das Aufeinanderberechnen, Zuſammenfaſſen und Durchdringen in Eins, ſondern lediglich die „formelle Spitze der Entſcheidung," „das Letzte, was das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwiſchen denen ſich immer herüber- und hinüberſchwanken läßt, abbricht und ſie durch das: Ich will, beſchließt." — Während nach Hegel die unperſönliche Weltidee überall das Moment der Perſönlichkeit abſetzt, um in ſich als Subſtanz zurückzukehren, ſo erkennen wir umgekehrt die Perſönlichkeit als das A und das Ω, als das Urſeyn, welches die Subſtanz ſelbſt in ſich ſchließt und Alles, was es entläßt, wieder auf ſich, die Perſon, zurückbezieht, als das, in welchem und durch welches aller Inhalt iſt. Nun iſt es wohl richtig, daß „die Perſönlichkeit des Staates" nicht von der Art iſt wie die Perſönlichkeit des Menſchen oder die Perſönlichkeit Gottes, daß hier die unwandelbare ſubſtantielle Baſis nicht in der Perſon, dem Fürſten ſelbſt, ſondern in geſetzlichen Inſtitutionen außer ihm liegen ſoll. Eben deßhalb halten wir auch den Staat nicht, wie Hegel, für die „vollkommene konkrete Objektivität des Willens," ſondern dieſe finden wir nur am Reiche Gottes, deſſen Perſönlichkeit, Subjektivität, Gott, auch als ſolche zugleich die Objektivität und Subſtanz iſt. Aber deſſenungeachtet liegt im Weſen der Perſönlichkeit ſo unvertilgbar die Produktion des Inhaltes, die materielle Determinirung, nicht bloß formelle Entſcheidung, daß ſie auch dem Fürſten im Staate im weiten Umfange zukommen muß. So viel über Hegels philoſophiſche Auffaſſung des Königthums. — Rein als politiſches Reſultat betrachtet, liegt denn in jenem Ausſpruche Hegels die unbeſtreitbare Wahrheit, daß bei höherer Ausbildung des Staates das beſtehende Geſetz und der geregelte Gang der Verwaltung die größere Sphäre einnimmt, und ſo die fürſtliche

halte nach nur Vollſtreckung des Geſetzes wäre. Es ſind, wie oben (§. 51) auseinandergeſetzt, zwei Autoritäten im Staate, die perſönliche der Staatsgewalt, und das iſt in der Monarchie des Königs, und die ſächliche des Geſetzes, beide zwar unauflöslich verbunden, aber dennoch jede ſelbſtſtändig mit eigner Stärke geltend. Es iſt daher nothwendig, daß das Geſetz auch eine Macht im Staate ſey, die der König nicht unterdrücken, ſich nicht von ihr losſagen kann, aber das Geſetz kann und darf nicht die einzige Autorität ſeyn. Dazu macht ſie jener Grundſatz der Konſtitution von 1791:

„Der König regiert nur durch das Geſetz und nur im Namen „des Geſetzes kann er Gehorſam verlangen."

Sondern der König iſt nicht minder eine Autorität, und er regiert kraft dieſer ſeiner Autorität, nicht im Namen des Geſetzes, und die Unterthanen ſind nicht bloß dem Geſetze, ſondern auch dem perſönlichen Willen des Königs (in der Schranke des Geſetzes), als ſolchem, Gehorſam ſchuldig. Sie haben ihm zu gehorchen, nicht weil er befiehlt und vollſtreckt, was das Geſetz vorſchreibt, ſondern weil er der König iſt, und es gilt ſelbſt das Geſetz nicht minder durch das Anſehen des Königs, als das Anſehen des Königs ſich auf das Geſetz gründet.

Individualität von ihrer frühern Bedeutung verlieren ſoll und muß (ſ. u. §. 73 am Schluß). Allein dieſe völlige Abſorbirung ihrer Bedeutung iſt ein gründlicher Irrthum. Die Perſönlichkeit des Fürſten iſt und bleibt überall auch für den Inhalt ein höchſt weſentlicher Faktor, nicht bloß da, wo das monarchiſche Princip konſervirt wird — und daß alle Verfaſſungen der engliſchen gleich werden ſollen, iſt eine falſche Annahme — ſondern ſelbſt in der engliſchen Verfaſſung. Selbſt hier iſt die Geſinnung und Fähigkeit des Königs von großem Einfluß auf den Fortgang der Verfaſſung wie des Nationalgeſchickes, und was ihr an Einfluß abgeht, wächſt nicht bloß dem Geſetze, ſondern auch wieder andern Perſönlichkeiten, Miniſtern, Volksführern, zu. Niemals wird der Staat ſo durch und durch Verfaſſung und Verwaltungsgang (Subſtanz) werden, daß ſeine Geſchichte aufhörte; die Geſchichte aber wird durch Perſönlichkeiten gemacht.

Der Begriff der Souveränität in der beſtimmten Bedeutung, die er in Frankreich erhielt, und mit der er auch in Deutſchland bei Auflöſung des Reiches an die Stelle der Landeshoheit trat, iſt allerdings der wahre Ausdruck der königlichen Gewalt. Er bezeichnet, daß dieſelbe in der ſittlichen Ordnung des Gemeinweſens nicht an einem Eigenthum ihren Grund, und daher auch nach jener nicht nach zufälligen Vorgängen und Erwerbgründen ihren Inhalt hat. Er ſtellt die Untheilbarkeit der Staatsgewalt her, daß, wie ſie nicht ein Inbegriff zufällig erworbener Befugniſſe iſt, ſo auch nicht Zweige derſelben, wie z. B. Gerichtsbarkeit, Beſteuerungs-, Geleitsrecht, an fremde Herren oder an Unterthanen zu eigner Verwaltung zuſtehen können. Er enthält auch die völlige Erhabenheit des Fürſten über den Unterthanen, daß ſie nicht wegen ſeiner Regierungshandlungen ihn vor Gericht belangen, oder vollends, wie in älteren Zeiten, mit gewaffneter Hand ſelbſt ihre Rechte wahren können. Dagegen hebt er die Einſchränkung der fürſtlichen Gewalt durch Geſetz und Verfaſſung und durch Stände und durch erworbene Rechte keineswegs auf. Wohl haben die Publiciſten des Rheinbundes die Souveränität als eine unumſchränkte Gewalt (potestas legibus haud restricta) bezeichnet, und die Fürſten ſie thatſächlich alſo geübt, allein mit Unrecht. Das allerdings konnten die deutſchen Souveräne mit Recht behaupten, daß die Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staats, die bis dahin dem Reiche über die Landesverfaſſungen zugeſtanden und mehrfach geübt worden war (z. B. im Verbot eigenmächtiger Verſammlung der Stände und bewaffneten Widerſtandes, im Gebot, von der Steuerkaſſe den Fürſten Einſicht nehmen zu laſſen und dergl., durch welches Alles bisherige verfaſſungsmäßige Rechte der Stände gebrochen wurden), auf ſie übergegangen ſey und in einer ohne allen Vergleich ausgedehntern Weiſe bei der großen Kataſtrophe

der Gegenwart von ihnen geübt werden müſſe. Das reicht aber immer noch nicht an jene grundſätzliche Nichtanerkennung aller erworbenen Rechte, welche die Rheinbundsperiode charakteriſirt.

§. 71.

Die Gewalt des Königs iſt „von Gottes Gnaden," iſt ein „göttliches Recht." Das gilt ſchon von aller Staatsgewalt, auch in der Republik (§. 40 und §. 42). Aber das göttliche Anſehen und die Majeſtät der Staatsgewalt ſtellt ſich bei einem perſönlichen Träger desſelben, der in keiner Beziehung Unterthan iſt, ſichtbarer und lebendiger heraus, und es kommt in der Erbmonarchie noch das hinzu, daß der Inhaber der Staatsgewalt ohne menſchliches Zuthun in ihrem Beſitz iſt durch göttliche Fügung, welcher ſich die Menſchen in Ehrfurcht unterwerfen ſollen. Hier ruht alſo das Anſehen des Herrſchers nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit (§. 42), ſondern zugleich auch noch auf einer ſpeciellen (wiewohl keineswegs einer unmittelbar perſönlichen, die Natur durchbrechenden) Veranſtaltung Gottes. Dieß iſt das Princip der Legitimität, das der Erbmonarchie eigenthümlich iſt. Es hat nicht bloß den juriſtiſchen Sinn der rechtmäßigen Nachfolge gegenüber der Uſurpation, ſondern auch den religiöſen der Anerkennung der göttlichen Sanktion und Scheu (sacrosanctitas) des durch Gottes Fügung auf den Thron Berufenen. Das unterſcheidet den von Gott gelöſten und den an Gott gebundenen Menſchen. Jener will nur anerkennen, was er durch ſeine eigne That bewirkt hat, dieſer hält gerade das für das Heiligſte, was ohne ſein Zuthun durch ein höheres Walten über ihm geworden iſt. Es iſt darum ein charakteriſtiſcher Zug der Zeit, daß ſie das Königthum bloß als eine ſociale und

nicht als eine legitime Inſtitution betrachtet, d. h. bloß als eine Anſtalt, welche die Menſchen (namentlich die Bourgeoisie) aus verſtändiger Beurtheilung ihrer Intereſſen und der Zweckmäßigkeit halber über ſich geſetzt haben, nicht als eine Anſtalt, welche durch eine übermenſchliche Macht ihr Anſehen hat und eine in ſich heilige Ordnung aufrecht halten ſoll. Daher kommt die Zuſtimmung zu jeder Demüthigung des Königthums, daher die feſtſtehende Vorſtellung, daß der König dem Vokswillen und der Volksmeinung nicht widerſtehen dürfe. Das göttliche Recht (Vollmacht) und die Legitimität ſind danach verſchiedene aber zuſammengehörige Begriffe; jenes bedeutet, daß die Autorität, kraft der der König herrſcht, dieſe, daß ſeine Throngelangung von Gott iſt. Sie ſind das chriſtliche Princip des Staates. Als ſolches ſind ſie weltgeſchichtlich dem Princip der Revolution, der Volksſouveränität, gegenübergetreten. Sie geben der Staatsherrſchaft jene ſpecifiſche Feſtigkeit und Erhabenheit und jene überirdiſche Weihe, wie ſie ſich nur in der Monarchie findet. Dieſes Princip ſtellt ſich aber in ſeiner Wahrheit und Reinheit erſt dann heraus, wenn der patrimoniale Charakter überwunden iſt, wenn der Fürſt die Gewalt nicht mehr als ſein menſchliches Eigenthum und darum nach Willkühr, ſondern als ſeine göttliche Miſſion und darum nach der Nothwendigkeit des Staates beſitzt und vererbt. Die Nemeſis in der Geſchichte unterbricht nun die Legitimität und ſtraft ſo das Unrecht durch Unrecht, damit das Menſchliche und Zeitliche nicht für eigenkräftig und unendlich gehalten werde. Dann wird auch die illegitim entſtandene Dynaſtie im Laufe der Zeit, wenn die Generationen darüber hingegangen, zur legitimen. Denn was Gott zugelaſſen und durch die Zeiten erhalten hat, das ziemt der jetzigen Generation, die es ohne ihr Zuthun überkommen hat, nicht vor ihr Gericht zu ziehen, den Gang der Be-

gebenheiten auszutilgen und noch einmal die Entſcheidung zu beginnen. Wann dieſe heiligende Kraft der Zeit eintrete, darüber gibt es keine Regel, eben ſo wenig darüber, inwiefern der unrechtmäßigen aber bereits ſicher geordneten Herrſchaft Gehorſam gebühre, oder der Abfall von ihr zu Gunſten des rechtmäßigen vertriebenen Königs geboten ſey. Das hängt von der beſondern Lage der Dinge und von den beſondern Aufforderungen der Individuen je nach ihrer Stellung ab. Es iſt dieß kein Widerſpruch im Princip der Legitimität ſelbſt, ſo wenig als die Kolliſion der Pflichten ein Widerſpruch im ſittlichen Gebote iſt. Alle jene Kaſuiſtik, bei welcher ſich die Unmöglichkeit, ein Princip folgerichtig durchzuführen, ergiebt, beweiſt nicht die Unrichtigkeit des Princips, ſondern nur die Unvollkommenheit der irdiſchen Zuſtände. Das Princip der Legitimität ſelbſt aber bezeichnet nichts Anders als das Recht göttlicher Fügung im Gegenſatze menſchlicher That, die gegebene Autorität gegenüber der gemachten.

§. 72.

Wenn hienach im Weſen des Königthums die Urſprünglichkeit und Selbſtſtändigkeit der Gewalt liegt, ſo doch keineswegs ihre Unumſchränktheit. Unumſchränkte königliche Gewalt wäre gegen die Ordnung der Natur; denn unter gleichartigen Weſen kann eines über das andere nicht aus perſönlichem Rechte herrſchen, ſondern nur vermöge eines Berufes in einer Anſtalt, und dann eben nur bis zu der Gränze, welche dieſer Beruf enthält. Sie wäre gegen die Ordnung des Staates, welche ſowohl eine durchgängige Geſetzmäßigkeit als eine geſicherte Thätigkeit mannigfacher Organe mit Nothwendigkeit in ſich ſchließt. Ja ſie wäre gegen die Weihe des Königthums ſelbſt, denn dieß fordert eine ethiſche Baſis der Macht, gleichwie die Perſönlichkeit

und Freiheit des Menſchen eine ethiſche Baſis des Willens (I. §. 10), und eine ſolche hat ſie eben an den Geſetzen (dem Ethos) des Staates. Es enthält aber die Beſchränkung der königlichen Gewalt durchaus keinen Widerſpruch mit dem göttlichen Rechte und der Legitimität. Dadurch daß der König ſeine Vollmacht von Gott hat, iſt noch nicht nothwendig gegeben, daß er dieſe Vollmacht über Alles habe. Würde geſagt, der König ſey Stellvertreter Gottes (in theokratiſcher Weiſe §. 48), es gebühre ihm alſo derſelbe Gehorſam wie Gott, dann allerdings wäre ſeine Gewalt ohne Schranke. Aber es wird nur geſagt, ſein Beſitz der königlichen Gewalt ſo wie die Rechte, die ſie verfaſſungsmäßig in ſich ſchließt, gründen ſich auf göttliche Fügung und göttliche Ordnung, nicht auf den Willen des Volkes, und daraus folgt nur, daß dieſe Gewalt ihm nicht vom Volke genommen werden kann, noch nach dem Willen des Volkes gebraucht werden muß, nicht aber, daß ſie keine Schranke habe oder auch jenſeits ihrer Schranke Unterwerfung erheiſche.

Es hat denn auch nie eine völlig unumſchränkte Monarchie (als Verfaſſungsform) gegeben. Selbſt in den angeblich willkührlichen Despotien des Orients beſteht eine unendlich ſtarke und ausgedehnte Schranke an den Grundgedanken und Einrichtungen der Religion, die der Herrſcher nicht zu überſchreiten wagt, die er nicht überſchreiten kann, ohne die Macht, die ihm dient, gegen ſich gekehrt zu ſehen. Der Charakter der europäiſchen Monarchie aber beſteht darin, daß der Fürſt durch Rechte der Unterthanen und des Volkes beſchränkt iſt, und dadurch eben iſt ſie Monarchie im Unterſchiede der Despotie. Hier iſt die Schranke der fürſtlichen Gewalt allgemein und nothwendig das Geſetz und die unabhängigen Richter; bei höherer Verfaſſungsentwicklung auch noch die Staatsämter als nothwendige Mittelorgane, und endlich die Landesvertretung. Durch dieſe Ele-

mente wird die fürſtliche Gewalt zur vollſtändigen Staatseinrichtung ergänzt, alle Ergänzung aber iſt zugleich Schranke; denn nur das Ganze iſt unumſchränkt. Man ſollte deßhalb die poſitive Bedeutung ſolcher Verfaſſung, die Ergänzung, nicht außer Acht laſſen, und man dürfte ſie mit demſelben Rechte die entwickelte, die ausgebildete Monarchie nennen, wie die beſchränkte. Doch iſt auch die Beſchränkung als ſolche nicht ein geringer Zweck, daß der menſchlichen (ſündhaften) Perſönlichkeit die Verſuchung entzogen, nicht die ganze Anſtalt ihrer Willkühr überlaſſen werde.

Das Geſetz ſoll demnach dem Könige nicht bloß eine innere Anforderung ſeines Gewiſſens ſeyn, wie die Abſolutiſten wollen, ſondern eine äußere ſtaatsrechtliche Schranke. Hierzu wird es durch ſeine beſtimmte Ausbildung und gleichmäßige Uebung — ein gewiſſes und immer beobachtetes Geſetz zu verletzen gehört ſeltene Dreiſtigkeit —, durch den Eidſchwur des Königs es zu halten, durch die Verpflichtung und Verantwortlichkeit der oberſten Beamten, durch die Rüge und Anklage der Stände. — Ueberſchreitet nun dennoch der König die geſetzliche Schranke, geht er auf Umſturz der Verfaſſung aus, ſo darf ſeine Herrſchaft ihm deßhalb nicht genommen werden, es giebt kein Gericht über ihn; aber ſein Gebot ſoll keine Vollziehung finden. Denn der Unterthan darf zwar nicht richten über ſeinen Regenten, allein er darf und muß richten über ſein eigenes Gewiſſen, und da muß irgendwo eine Gränze des Gehorſams und der Willfährigkeit ſich finden. Sie findet ſich auch in der unumſchränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre iſt. Iſt aber das Geſetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, ſo werden auch die poſitiven Beſtimmungen deſſelben und die beſtehende Verfaſſung zur Gewiſſensſache, daß

kein Wohlgeſinnter zu ihrem Umſturz ſich hergeben darf. — Dieß Alles iſt nun freilich keine vollſtändige äußere Sicherung; denn es können ſich genug Werkzeuge finden, die dennoch gehorchen; ſo beruht die Schranke gegen den König zuletzt doch nur auf der ſittlichen Macht der öffentlichen Denkart und der Stärke, die ſie den Inſtitutionen verleiht. Dieß iſt auch hinreichend. Die Scheu vor dem entſchieden Schlechten und vor dem Urtheil der unpartheiiſchen Menſchen iſt die unterſte Grundlage aller geſelligen Einrichtungen, und bei Allem muß man zuletzt in dem Glauben ſich beruhigen, daß, der die Gewalt hat, nicht das Aeußerſte wagen, daß, wenn er es wagt, er gegen den Widerſtand der öffentlichen Geſinnung nicht durchdringen werde. Die Verfaſſung muß das leiſten, daß der König das Geſetz nicht überſchreiten kann, ohne daß dieſes bei ihm ſelbſt und bei dem Volke zum entſchiedenen Bewußtſeyn und zum öffentlichen Ausſpruch komme. Das wird ihn zurückhalten und im andern Falle ſeine Macht ſchwächen. Dagegen eine Einrichtung, welche mechaniſch ihm die Uebertretung unmöglich machte, alſo eine Macht einſetzte, die ihn ſofort mit Gewalt in die Schranken wieſe oder vollends entthronte, ſoll und kann es nicht geben. Eine ſolche Macht würde immer ſelbſt wieder eine höhere erfordern, die über ihren rechten Gebrauch wachte, und ſo ins Unendliche *). Es muß eine Autorität geben, über die hinaus keine andere iſt, prima sedes a nemine judicatur.

In der alſo ausgebildeten Monarchie erſcheint dann der

---

*) Zuerſt meint man, es ſey genug, wenn die Charte unter Garantie der Kammern geſtellt iſt. Wenn aber die Kammern ſelbſt dem König ſie verletzen helfen? Deßhalb ſoll ſie gegen König und Kammern unter die Garantie der Nationalgarde geſtellt ſeyn! Wir müſſen aber weiter fragen: „wenn auch die Nationalgarde ungetreu wird,“ wie ihr dieß doch wirklich von den „ächten“ Männern der Julius-Revolution vorgeworfen ward?

König nicht als ein Herrſcher über dem Staate, ähnlich wie Gott ein Herrſcher iſt über ſeinem Reiche, ſondern als ein Herrſcher im Staate. Wäre er ein Herrſcher über dem Staate, ſo wäre er des Staates nicht bedürftig zu ſeiner Macht, und ſeine Macht wäre unumſchränkt. Nun er aber ein Herrſcher im Staate iſt, ſo iſt ſie beſchränkt durch das Ganze des Staates. Durch den Staat hat er die Macht, nur in der Schranke des Staates kann er ſie gebrauchen. Der König iſt über den Staat geſetzt, ähnlich wie das Haupt über den Leib, und ſo iſt umgekehrt wieder der Staat über dem König, wie der ganze Leib und ſein Geſetz über dem Haupte iſt. Es iſt der Bau des Leibes, in den er gefügt iſt gleich den andern Gliedern, aus dem er nicht heraustreten, den er nicht auflöſen kann. Alſo verhält ſich der König zum Staate; das Volk aber iſt in jeder Beziehung unter dem König.

Auch in der eingeſchränkten Monarchie iſt dem Begriffe der Souveränität gemäß keine Macht geſetzt, die den König zwänge, ſondern nur eine Macht, die der König nicht zwingen kann. Es erſtreckt ſich deßhalb auch die Schranke nur auf das beſtimmte Geſetz, innerhalb deſſelben muß ſeine Herrſchaft frei bleiben. Wo nicht mehr das Geſetz gebietet, ſondern nur Menſchen mit ihrem perſönlichen Urtheil entſcheiden können, da hat der König zu gebieten, nicht andere Menſchen (Miniſter, Stände). Die Beamten, die ihm hierbei zur Ausführung ſeiner Befehle dienen, dürfen nicht dafür verantwortlich ſeyn, ſonſt wäre die königliche Macht nicht beſchränkt, ſondern vielmehr einer höhern, die über ihren Gebrauch (poſitiv) urtheilt und zur Verantwortung zieht, unterworfen. Dagegen iſt der Sinn der beſchränkten Monarchie keineswegs der, daß der König durch Einhaltung des Geſetzes abgefunden ſey mit ſeiner Pflicht. Die äußere Schranke ſeiner Macht reicht nur auf das Geſetz, aber die innere Anforderung

der Berufstreue und Gewiſſenhaftigkeit durchdringt ſein ganzes königliches Amt. Es iſt die Ehre des Königs, daß alles Geſetz als von ihm ausgegangen durch ſein Anſehen gültig erſcheint, gleichſam als das Bild des Staates, das ihm innwohnt und von ihm aus zur äußern Geſtalt ſich entfaltet. Ihr entſpricht die Pflicht, daß der König auch die lebendige Quelle des Geſetzes in ſich bewahre, daß die Geſinnung, welche das Geſetz erzeugte, auch bei dem, was nicht geſetzlich beſtimmt iſt, die Triebfeder ſeiner Regierung ſey. Dieß iſt das göttliche Geſetz ſeiner Sendung, für welches zwar keine Verantwortlichkeit und keine verhindernde Macht auf Erden beſteht, für das aber doch auch ſchon hier das Urtheil der Welt und Nachwelt und der Erfolg der Regierung ein ſittliches Gericht bildet.

§. 73.

Alſo iſt der König der perſönliche Mittelpunkt aller Gewalt. Er iſt der geborne Herrſcher von innwohnender Majeſtät. Er iſt der Nichtsbedürftige, der von den Unterthanen nicht empfangen hat und nicht zu empfangen braucht, der bloß da iſt und bloß zu ſtreben hat, daß er ihnen gewähre, in deſſen Stellung kein Anlaß iſt zu Eiferſucht und Neid und Mißgunſt gegen Andere, weil er Alles zur Genüge hat. Er iſt der perſönliche Repräſentant der Fürſorge des Staates, das Gefäß, welches die göttliche Fürſorge, die den Staat gegründet, in ſich aufnehmen und mit eigner Geſinnung offenbaren ſoll. Es iſt hier die Kuppel des irdiſchen Baues und ein Abglanz von oben ruht auf ihm. Er wird zur Glorie, wenn die Perſönlichkeit des Monarchen ihm empfangend entgegenkommt. Ein gottesfürchtiger und von Gott erleuchteter König iſt das Herrlichſte, was es auf Erden geben kann.

Dieß iſt die Bedeutung des Königthums. Es iſt eine der

uralten heiligen Grundlagen des menſchlichen Daſeyns, wie Grundbeſitz, wie Ehe. Wie ſie beſteht es von Anfang an, ſeit die Völker in dauernden Wohnſitzen ein geordnetes Daſeyn des Friedens und der Bildung führen, geprieſen als Einrichtung der Gottheit, als Wohlthat des Menſchengeſchlechts, und es wird wohl auch wie ſie beſtehen immerdar, ſo lange es Staaten gibt, ſo lange die Geſchichte dauert, bis einſt Gott die Menſchheit wieder unter ſeine eigne Herrſchaft aufnimmt und das ewige Reich an die Stelle des zeitlichen tritt.

Der liberalen rationaliſtiſchen Staatslehre fehlt der Begriff des Königs. Es iſt dieß eines der deutlichſten Dokumente ihrer Dürftigkeit. Sie beſitzt allenfalls „ein Individuum, das die exekutive Gewalt bekleidet," einen erblichen höchſten Staatsbeamten. Aber die Urſprünglichkeit und Fülle der Macht, die innwohnende Majeſtät, die Vollmacht eines Höhern, Unſichtbaren, kurz alles Specifiſche des Königthums iſt ſchlechterdings mit ihrem Standpunkte nicht zu vereinigen.

Keine Einrichtung aber iſt gut für ſich allein, keine erfüllt ihre Beſtimmung für ſich allein. Sie kann es nur, wenn die Menſchen ſie begreifen und ihr nachkommen. Ja ſie iſt ohne dieſe rechte Würdigung gar nicht mehr dieſelbe Einrichtung. Iſt doch ſelbſt die Ehe eine kümmerliche Anſtalt, kaum mehr Ehe zu nennen, wenn die Gatten ſie bloß als Mittel zu geordneter Befriedigung des Geſchlechtstriebes, nicht zugleich als Band der ſittlichen und religiöſen Lebensgemeinſchaft anſehen. So erfüllt denn auch das Königthum ſeine Beſtimmung nicht, wenn nach dem Sinne der neuern Bildung bloß die mechaniſche Sicherung in ihm geſucht wird. Der König wird dann genug gethan zu haben glauben, wenn er das Geſetz hält, das Volk, wenn es nicht aufſteht und Gewalt braucht. Bald aber wird das Königthum den Meiſten als ein nothwendiges Uebel, den Kurzſichtigſten als

eine überflüſſige Laſt erſcheinen. Selbſt hier, wo der Geiſt aus ihr gewichen iſt, übertrifft die Monarchie die andern Staatsformen durch die Einigkeit und Stärke ihrer Herrſchaft, ſelbſt hier bewährt ſie ſich als die Grundſäule der öffentlichen Ordnung außer der es keine andere gibt.

§. 74.

Das germaniſche Königthum hat urſprünglich mehr den Charakter einer freiwilligen Unterwerfung, der König mehr die Stellung eines Erſten unter Gleichen. In dieſem Geiſt entſtand dann die Feudalmonarchie als ein Band wechſelſeitiger Treue, privatrechtlicher Art, als eine Abſtufung gleichartiger Herrſcher. In demſelben Geiſt iſt auch jene germaniſche Miſchung von Erb- und Wahlmonarchie, die Berechtigung zur Nachfolge und doch zugleich das Erforderniß freier Anerkennung und Huldigung. Dagegen durch die römiſchen Begriffe von Gewalt und Majeſtät des Staates und durch die chriſtliche Erkenntniß der von Gott geſetzten Obrigkeit bildete ſich das eigentliche Königthum als eine über den Unterthanen ſchlechthin erhabene öffentliche Macht *). Beide entgegengeſetzte Elemente erfüllten nun fortwährend die Geſchichte. Man könnte auf ſie die Weiſſagung Daniels beziehen von dem aus Thon und Erz gemiſchten Reiche; denn

*) Die neueſten hiſtoriſchen Streitfragen über die Entſtehung und älteſte Geſtalt des germaniſchen Königthums, ob es Ausfluß der Geſchlechtsverfaſſung (der Uebereinanderſchichtung herrſchender Familien, Geſchlechter, Hundertſchaften) oder ein urſprüngliches Volkskönigthum, (die Stellung einer Familie zur Geſammtheit des Volkes) war u. dergl. kommen hier nicht in Betracht. Wenn man ſich auch davon nicht überzeugen kann, daß die Germanen ein wirkliches Volkskönigthum erſt von den Römern (oder Celten) erhalten haben, ſo bleibt doch das feſtſtehen, daß die germaniſche Würdigung der königlichen Gewalt eine andere war als die römiſche, und auch ſpäter ſich nur mit der römiſchen durchdrungen, aber nicht aufgehört hat.

jenes germaniſche iſt ein Element der Weichheit und Beweglichkeit, während das römiſche dem Staate die eherne Feſtigkeit verleiht. So weit jener privat- und lehnrechtliche Charakter galt, war der König vom Adel nicht weſentlich und der Art nach verſchieden. Jeder Große herrſchte auf ſeinem Grund und Boden ähnlich wie der König. So weit dagegen der Begriff der ächten königlichen Gewalt wirkſam war, mußte ſich der Adel zu ihm verhalten wie Unterthanen zum Herrſcher. Daher entſtand der Kampf des Königthums mit der Ariſtokratie, der durch das Mittelalter durchgeht, jenes getrieben von dem Bewußtſeyn der rechtmäßigen Obergewalt, dieſes vom Bewußtſeyn rechtmäßiger Gleichheit und Selbſtſtändigkeit. Das Königthum ging ſiegreich aus dem Kampfe hervor. Die Herrſchaft des Staates, die pflanzenähnlich vom Boden aus in unzähligen Grundherrſchaften ſich erhoben hatte, erhielt nun, wie im animaliſchen Leibe, die Einheit des Hauptes (§. 8). Vollends im achtzehnten Jahrhundert wurde der letzte Reſt ariſtokratiſcher Macht gebrochen, und ſtieg das Königthum zu nie gekannter Höhe empor. An dem europäiſchen Königthume fand ſofort auch die deutſche Landeshoheit, nachdem ſie allmählich die Selbſtſtändigkeit errang, ihr Vorbild. Nicht minder bildete ſich in der innern Einrichtung der fürſtlichen Gewalt der ſtaatliche Charakter je mehr und mehr aus: die geordnete Erbfolge, die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Centraliſation der Regierung. Allein mit dem Sturze des Lehnadels war die einzige Macht dem Fürſten gegenüber gefallen, ſo wurde die Monarchie, wenn nicht überall rechtlich, doch faktiſch unumſchränkt.

Hiegegen iſt nun das politiſche Streben der Gegenwart gerichtet. Es ſoll aber jetzt eine ſtaatliche Macht, die innere Nothwendigkeit des Gemeinweſens — durch das Mittel der entſprechenden Organe und auf dem Grunde der öffentlichen nationalen

Würdigung — die fürſtliche Gewalt ermäßigen und bez. beſtimmen, gleichwie ehedem die mehr zufällige Macht einzelner Stände und ihres Rechts. Dieſes Streben iſt zu läutern von der irrigen Beimiſchung der Volksſouveränität, der Demokratie, der mechaniſchen Theilung der Gewalt u. ſ. w., aber keineswegs abzulehnen, am allerwenigſten um den privatrechtlichen Charakter, den die fürſtliche Gewalt anfänglich hatte, wieder herzuſtellen, und zwar jetzt mit Ertödtung der damals ſchon in ihm liegenden und nun entfalteten Keime ſtaatlicher Geſtaltung.

Wie in jenen Zeiten die Macht des Königs unumſchränkt war, ſo war auch ihre Verehrung ungeläutert. Sie überſtieg das menſchliche Maaß, der König war nicht ein Bevollmächtigter, ſondern ein Stellvertreter oder Sinnbild Gottes. Sie dehnte ſich nicht bloß auf das Privatleben des Königs aus, was ſie allerdings ſoll, ſondern auch auf das Nichtsbedeutende, oft ſogar auf das Unwürdige dieſes Privatlebens, auf Eingang und Ausgang, Aufſtehen und Niederlegen, auf Spiel und Jagd, ja bis zur Huldigung gegen ſittenloſe Neigungen. Seine Gunſt galt für das höchſte Glück und die erſte Ehre, ſein Urtheil wurde das Maaß, ſein Wohlgefallen das Ziel auch für alle geiſtigen Beſtrebungen in Kunſt und Wiſſenſchaft und Sitte. So war er nicht bloß Haupt des Staates, ſondern Haupt- und Mittelpunkt des ganzen Lebens, für das der Staat ſelbſt nicht mehr als bloß Träger ſeyn ſoll.

Dieſe Uebertreibung und Unlauterkeit, die Schlacken der Monarchie, muß man willig dem Untergange preisgeben. Das alſo geläuterte Königthum entſpricht der frommen und heiligen Auffaſſung nicht etwa minder, ſondern mehr. Es bleibt immer eine von Gott eingeſetzte Autorität, in Seinem Namen herrſchend und nur Ihm verantwortlich, es bleibt immer eine perſönliche Majeſtät, eine perſönliche, nach Freiheit zu gebrauchende

Gewalt. Wenn aber die Majeſtät mehr als ein Ausfluß des göttlichen Amtes denn ſeines menſchlichen Trägers erſcheint, ſo wird das Volk dadurch nicht von der Heiligkeit des Königthums abgezogen, ſondern es wird nur von dem Menſchen, der dieſe Heiligkeit empfängt, hingewieſen auf den, von welchem ſie ausgeht. Und wenn der König nicht mehr ſeinen Fuß über den Staat ſetzt, gleich als ein irdiſcher Gott, ſondern ihm ſelbſt verwachſen iſt als ein Glied, als das auserwählte Haupt, ſo geſchieht dadurch, daß menſchliche Größe ihr Maaß nicht überſteige, und es wird die Weisheit Gottes klar, der die Menſchen durch ſolch wunderbar reich gegliederte Anſtalt beherrſcht, nicht ſie einem Menſchen zutheilt zur Beherrſchung nach ſeinem Gutdünken.

Es iſt der Fortſchritt im Geiſte der Reformation, die Realiſirung ihres Principes auf dem politiſchen Gebiete, daß die bloß menſchlich-perſönliche und damit willkührliche Herrſchaft weiche und das menſchliche Gemeinleben unmittelbar unter eine ethiſche ſohin göttliche Ordnung trete, die zugleich im Bewußtſeyn der Nation (der politiſchen Gemeinde) niedergelegt iſt. Das iſt etwas ganz Anderes, als daß der Wille der Nation Quelle der königlichen Gewalt und Richtſchnur ihres Gebrauchs ſey, dieß letzte iſt nicht das Princip der Reformation, ſondern des Rationalismus und der Revolution. Es iſt im Geiſte der Reformation, daß der König ein Staatskönig, aber nicht daß er ein Bürgerkönig werde.

§. 75.

Nach dem Weſen der Erbmonarchie und insbeſondere nach dem Principe der Legitimität iſt das Succeſſionsrecht der Dynaſtie (der Agnaten) unentziehbar, es kann nicht vom gegenwärtigen König bez. mit den Reichsſtänden durch einen Souveränitätsakt oder ein Geſetz rechtsgiltig aufgehoben werden — natürlich

die Fälle der Regierungsunfähigkeit ausgenommen. Denn dieſes Recht iſt kein Recht, das unter der Staatsgewalt ſteht und deßhalb der Allmacht derſelben (Omnipotenz des Parlaments) unterliegt, gleichwie die Rechte der Unterthanen, der Korporationen, der privilegirten Klaſſen; ſondern es iſt ein Moment, das ſelbſt die Staatsgewalt mit konſtituirt, analog dem Rechte des Souveräns ſelbſt. Wenn daher die Aufhebung erworbener Rechte der Unterthanen, des Adels u. ſ. w. durch die volle Staatsgewalt nur (materiell) ungerecht, nicht aber (formell) unrechtmäßig ſeyn kann (§. 35), ſo iſt die Aufhebung des agnatiſchen Thronfolgerechts unrechtmäßig und unrechtsbeſtändig, ähnlich wie die Entthronung eines Königs, und ſtirbt der gegenwärtige Souverän, ſo wird der Ausgeſchloſſene nichts deſto weniger ipso jure Souverän, und iſt es daher nicht Empörung, ſondern Behauptung ſeines königlichen Rechts, wenn er um die Krone kämpft *). Nur unter Geltung dieſes Grundſatzes iſt der König wirklich König durch die Geburt (§. 68), und iſt die perſönliche Staatsgewalt eine ſelbſtſtändige Macht und Autorität neben dem Geſetze, ſo daß das Geblütsrecht zwar auf dem Succeſſionsgeſetze ruht, aber umgekehrt das Succeſſionsgeſetz auch wieder nur Ausdruck des Geblütsrechts iſt. Es kann nun, wie ſich von ſelbſt verſteht, in der poſitiven Verfaſſung nach Geſetz oder Herkommen ein anderes gelten, das iſt eben dann Ausfluß entweder des despotiſchen Princips, daß der jeweilige Regent

*) Dagegen wird zwar eingewendet, daß die Agnaten kein jus quaesitum haben bis zum Momente des Anfalls der Krone, daß die beſtehende Succeſſionsordnung ihnen bloß die Möglichkeit eines künftigen Rechts gewähre, die nach bekannten Rechtsgrundſätzen durch ein neues Geſetz entzogen werden darf. Allein das wäre nur richtig, wenn es ſich um römiſche Civilſucceſſion handelte, nicht aber bei einer successio ex pacto et providentia majorum, was ja unbeſtreitbar auch jetzt noch die Thronfolge iſt, und eben am wenigſten ſpeciell bei der Thronfolge aus den oben ausgeführten Gründen.

keine Gränze ſeiner Gewalt hat, wie z. B. in Rußland und in orientaliſchen Reichen, oder des republikaniſchen Principes, daß das Geſetz, wie es durch Fürſt und Stände zuſtande kommt, die ſelbſtſtändige perſönliche Berechtigung abſorbirt. Aber das Princip der Erbmonarchie nach ihrem vollſtändigen Begriff erheiſcht es, daß das Geblütsrecht ſo unzerſtörbar ſey als das Recht des regierenden Königs. — In England wurde bei der berühmten Verhandlung über die bill of exclusion im Oberhauſe der Grundſatz der Unzerſtörbarkeit des Geblütsrechts feierlich erklärt, und die acte of settlement iſt kein Widerruf deſſelben; denn wenn auch wirklich durch ſie nähere Anſprüche als die des Hannöveriſchen Hauſes, namentlich die von Savoyen, verletzt wären, ſo würde dennoch ein Geſetz nicht entſcheiden, das nur die Fortſetzung der Entthronung Jakobs II. iſt und auf demſelben Motiv, den Proteſtantismus zu ſichern, beruht wie dieſe, eines Aktes, den die Engländer ſelbſt als eine Revolution, ſey es auch als eine rechtmäßige Revolution, betrachten. In Spanien iſt die Sache ſehr verwickelt, weil die jetzige Aufhebung des faliſchen Geſetzes zugleich ſich darauf gründet, daß die Einführung dieſes Geſetzes unter dem erſten Bourbon bedeutenden (materiellen und formellen) Zweifeln der Rechtmäßigkeit unterliegt. Für Deutſchland aber muß die Unzerſtörbarkeit des agnatiſchen Rechts behauptet werden, und iſt deßwegen das Hausgeſetz bei uns immer von der Verfaſſung wohl zu unterſcheiden, auch wenn es ein ergänzender Theil derſelben iſt, indem es der Fürſt dann zwar nicht ohne die Stände, aber doch auch nicht mit den Ständen ohne Zuſtimmung der Agnaten abändern kann. Häufig zeigt ſich das auch ſchon in der Form, daß nämlich das Hausgeſetz abgeſondert von der Verfaſſung promulgirt und in dieſer nur beſtätigt und verbürgt iſt.

Haben danach die Agnaten in der eigentlichen Erbmonarchie

ein unentziehbares Recht auf die Succeſſion, ſo haben ſie doch ein ſolches keineswegs auf die unabänderliche Erhaltung der beſtehenden Verfaſſungs- und ſonſtiger Staatsverhältniſſe. Der Erwerb der Krone iſt in der Erbmonarchie ein perſönliches (privates patrimoniales) Recht der Dynaſtie, aber die Landesregierung iſt eine öffentliche Sache, das iſt durch die Ausbildung der Primogenitur und der Souveränität zur Entſcheidung gebracht. Die Vornahmen der Landesregierung und ihre Rechtsbeſtändigkeit und Rechtsverbindlichkeit können deßhalb nicht von Zuſtimmung der Agnaten abhängen. Zur Landesregierung gehört aber nicht bloß Ertheilung von Rechten an Einzelne (Verleihung von Privilegien, von unwiderruflichen Aemtern, Kontrahirung von Staatsſchulden), ſondern auch Ertheilung von Rechten an das Land und Volk, Gewährung neuer Landesfreiheiten, Einführung einer neuen Verfaſſung. In dem Allen, wie es zum Begriff der Staatslenkung gehört, hat der Souverän vollkommene Macht und iſt nicht an den Willen des Nachfolgers gebunden. Eine Gränze beſteht nur darin, daß die weſentlichen Rechte der fürſtlichen Gewalt nicht verkürzt werden dürfen, denn damit würde der Gegenſtand des Geblütsrechts entzogen, daher dem Erfolge nach dieſes ſelbſt vereitelt. Solche Rechte darf deßhalb der Souverän ohne agnatiſchen Konſens ſo wenig aufgeben, als er ohne denſelben republikaniſche Verfaſſung einführen darf. Dieſe Gränze mag nun im konkreten Fall ſchwer zu ermitteln ſeyn, und ſchon deßhalb iſt die Einholung des agnatiſchen Konſenſes rathſam, in Deutſchland iſt ihre Ermittlung erleichtert durch die Ausbildung der Kriterien des monarchiſchen Princips. Von einer Verfaſſung, welche das monarchiſche Princip nicht verletzt, kann man nicht ſagen, daß ſie den Agnaten das Objekt ihres Geblütsrechts entzieht. Auch dieß kann nach poſitivem Geſetz und Herkommen anders gelten, aber

dann beſteht eben nicht die Souveränität und beſteht nicht die vollſtändige Primogenitur. Daß die Ertheilung von Landesfreiheiten, die Einführung neuer Verfaſſungen auch innerhalb des monarchiſchen Princips an die Zuſtimmung der Agnaten gebunden ſeyn ſolle, wäre Ausfluß des patrimonialen Princips, nach welchem auch die Landesregierung mit ihren Emolumenten und Annehmlichkeiten ein Privatrecht des Fürſten und der Dynaſtie iſt und deßhalb gleich einem Lehn- und Fideikommiſſgut nicht belaſtet werden darf ohne Zuſtimmung der Agnaten, und müßte dann konſequent nicht bloß für eine neue Landesverfaſſung ſondern auch für Ertheilung definitiver Staatsämter, für Kontrahirung von Staatsſchulden agnatiſcher Konſens erfordert werden *). Dagegen daß das Succeſſionsrecht der Agnaten nicht aufgehoben werden kann ohne ihre Zuſtimmung, das iſt nicht Ausfluß des patrimonialen Princips, ſondern der Erbmonarchie als ſolcher. Jenes widerſpricht dem Weſen der Souveränität und dem ſtaatlichen Charakter, nicht aber dieſes.

Daß nun die Handlungen, welche der Fürſt als Fürſt, d. i. von Staatswegen vornimmt, den Nachfolger binden, ſey dieß ein Agnat, ein Kognat, oder ein ganz Fremder, das folgt aus der Einheit und Ununterbrochenheit des Staats als einer öffentlichen Ordnung und Inſtitution und aus der Einheit und Ununterbrochenheit der fürſtlichen Gewalt, deren ganze Berechtigung und Wirkſamkeit ſich auf dieſe Inſtitution bezieht. Denn um deßwillen iſt der Nachfolger Repräſentant des Vorgängers in ſeiner fürſtlichen Stellung, er iſt in dieſer Hinſicht ein und daſ-

*) So findet es ſich in früherer Zeit wirklich, daß z. B. in Lippe die Nachgebornen die Aemter mit beſetzen, daß in Anhalt der primogenitus nur commissorio nomine für das ganze Haus bloß zum größern Lustre der Familie regiert, dagegen bemerkt ſchon Moſer (Familienſtaatsrecht I. 463), daß man die Primogenitur entweder recht einführen ſolle oder gar nicht.

ſelbe Subjekt mit ihm, nämlich die oberſte Staatsautorität, die immer dieſelbe bleibt, wenn auch die Menſchen, die ſie innehaben, wechſeln. Vorausgeſetzt wird aber dabei, wie ſich von ſelbſt verſteht, daß die Handlung für den Urheber ſelbſt verbindlich war, Anordnungen, die er ſelbſt zurücknehmen konnte, kann nothwendig auch der Nachfolger zurücknehmen, gerade wegen der Einheit Beider. Eben ſo wird vorausgeſetzt, daß die Handlung nicht dem Nachfolger ſelbſt ein unentziehbares Recht ohne ſeine Zuſtimmung entzog. Dahin würde nach obigen Erörterungen der Fall gehören, daß ihm das Succeſſionsrecht verkürzt, nicht aber der Fall, daß eine neue Verfaſſung eingeführt wäre.

§. 76.

Für die Erhabenheit der fürſtlichen Stellung iſt es erforderlich, daß das Einkommen zur Suſtentation des Königs wie zur Erhaltung des Glanzes der Krone das eigne Recht des Königs ſei, nicht eine Gewährung und vollends eine willkührliche Gewährung des Volkes. Das ältere Inſtitut des Kammerguts löſete das, aber in der patrimonialen Weiſe. Der Fürſt erhielt den Staat aus dem Kammergut, gleichſam als aus ſeinem Privateigenthum, und verfügte nach Privatbelieben, was daraus für die Landesregierung, was für ſeinen perſönlichen Gebrauch verwendet werden ſolle, konnte auch daſſelbe frei veräußern. Beſtimmungen im ſtaatlichen Charakter, die es namentlich vom Chatoullgut unterſcheiden, finden ſich jedoch ſchon beim Kammergut in ſeiner urſprünglichen Geſtalt und mehren ſich im Laufe der Zeit. So die vom Chatoullgut geſonderte Verwaltung durch öffentliche Beamte, die untrennbare Annexität an die Staatsſucceſſion, und ſpäter das häufige Erforderniß theils agnatiſchen theils landſtändiſchen Konſenſes zur Veräußerung. — Das engliſche Inſtitut der Civilliſte dagegen ſteht rein

auf dem ſtaatlichen Boden, aber mit Einbuße der wahrhaften königlichen Stellung. Der König erhält dort ſein Einkommen gleich einem Beamten, und es iſt bei jedem Succeſſionsfall in der Macht des Parlaments, das Einkommen des Königs zu kürzen, ihn auf geringern Sold zu ſetzen. Er iſt ſo der Bedürftige, Empfangende, ſtatt der Gewährende, ohne die nothwendige königliche Erhabenheit dem Willen derer, die unter ihm ſtehen ſollen, am Beginn ſeiner Regierung und bez. auch ſpäter im Hinblick auf ſeinen Thronerben preisgegeben. In England iſt das hiſtoriſch gerechtfertigt, weil die Könige ihr Kammergut verſchleuderten, und iſt um Einiges ermäßigt, indem bis zu beſtimmter Summe, ſoweit nämlich die dafür eingeworfenen Kronrevenüen reichen, die Civilliſte als Eigenthum des Königs gilt, oder bez. jene widerruflich ſind, ſo wie die Civilliſte verweigert würde. In Frankreich aber iſt es vollends — unter Umwandlung der vorhandenen königlichen Domänen in Nationaleigenthum — principiell aufgeſtellt, daß das Einkommen des Königs nicht in Krongütern, ſondern nur in Civilliſte beſtehen darf. Das Inſtitut der Civilliſte, welches die neuern deutſchen Konſtitutionen eingeführt haben, iſt von weſentlich anderem Charakter als das engliſche. Hier gelten nämlich die Krongüter wie ehedem als das Eigenthum der Krone, ſie oder bez. ihre Revenüen werden dem Staate überwieſen und dafür dem Fürſten ſeine regelmäßige Summe jährlich entrichtet, immer als Erſatz und Entgeltung jenes ſeines urſprünglichen Anſpruchs auf die Krongüter. Das iſt der Gedanke, der ſich in den mannigfachen Formen immer als derſelbe herausſtellt, ſey es daß die Civilliſte „permanent“ (oder was daſſelbe ſagt: „ohne Zuſtimmung des Fürſten nicht zu vermindern“) und dabei auf die Domäne radicirt oder das Eigenthum an der Domäne dem Fürſten vorbehalten iſt, oder daß erklärt iſt, die Domäne gehöre dem

Fürſten, aber der Ertrag werde nur bis zu der beſtimmten Summe für ſeinen Hof verwendet, das Uebrige fließe in die Staatskaſſe, oder daß der Fürſt Rücknahme der Domäne ſich vorbehalten hat für den Fall, daß die Civilliſte vermindert würde (Bayern, Baden, Kurheſſen, Sachſen u. ſ. w.). Das iſt nun in der That nichts Anders als das alte Inſtitut des Kammerguts im zeitgemäßen ſtaatlichen Charakter geläutert. Es iſt nämlich dadurch bewirkt fürs Erſte die Unveräußerlichkeit des Kammerguts, fürs Andere die geſetzlich feſtſtehende Ausſcheidung, wie viel für den Staat, wie viel für den fürſtlichen Haus- und Hofhalt verwendet werden ſoll. Dieß und nur dieß iſt der Unterſchied des jetzigen konſtitutionellen deutſchen Staatsrechts vom alten Rechte des Kammerguts. Dagegen der Gedanke eines Empfangens und Bewilligens durch das Volk oder die Stände, und die Möglichkeit einer Entziehung, einer Minderung, was das Charakteriſtiſche der engliſchen Civilliſte iſt, hat in den deutſch-konſtitutionellen Staaten keine Anwendung. Sie entſpricht denn auch vollkommen dem deutſchen konſtitutionellen Princip, nämlich der vollen Souveränität des Fürſten, ſeiner unabhängigen erhabenen Stellung, zugleich mit der ſtaatlichen Nothwendigkeit und Ordnung.

Viertes Kapitel.

Das Staatsgrundgeſetz.

§. 77.

Die Geſetze über die weſentlichſten Theile der Verfaſſung — Regierungsform, Thronfolge, Rechte des Regenten, der Stände, der Gemeinden, der Staatsbürger, Staatsreligion — ſondern ſich naturgemäß von den andern Geſetzen, indem ſie die Grund-

lagen des ganzen Staates, die Vorbedingung aller Regierung, die heiligſten Rechte der Nation enthalten. Sie werden unter beſondere Bürgſchaften geſtellt, der Fürſt, die Beamten, die Unterthanen müſſen ſie beſchwören, ihre Abänderung wird an ſchwere Bedingungen gebunden, ſie gelten vielfach als erworbene Rechte der Betheiligten. Sie ſind es zunächſt und vor Allem, welche den Fürſten beſchränken. Den Inbegriff dieſer Geſetze nennt man von jeher das Grundgeſetz des Staates. In neuerer Zeit wird es gewöhnlich nach ſeinem Inhalte Konſtitution, Verfaſſungsgeſetz, Verfaſſung genannt *).

§. 78.

Das Grundgeſetz beſtand in früheren Zeiten vorherrſchend aus Einzel- (Privat-) rechten, nämlich dem fürſtlichen Hausgeſetze, das in der Regel bloß von der Uebereinkunft der Agnaten abhing, und den Landesfreiheiten, ihrem Hauptbeſtandtheil nach Zugeſtändniſſen für die einzelnen Stände, über welche dieſe, jeder für ſich, verfügen, d. i. mit dem Fürſten transigiren konnten. In neuerer Zeit dagegen hat ſich das Grundgeſetz, der Idee des Staates entſprechend, zu Einem Ganzen geſtaltet. Es kann in keinem ſeiner Beſtandtheile bloß von den Betheiligten (die Thronfolge bloß durch die Glieder des fürſtli-

*) Es entſteht dadurch ein formaler Begriff von Verfaſſung, den man mit ihrem materiellen nicht verwechſeln darf. Denn wenn gleich das Grundgeſetz der Hauptſache nach die Verfaſſung und nur ſie enthält, ſo kann und muß es doch nach den leitenden praktiſchen Rückſichten geſchehen, daß Vieles, das der Verfaſſung angehört, nicht in das Grundgeſetz aufgenommen wird, und umgekehrt dieſes manche Norm, die der Verwaltung, ja ſelbſt dem Privatrecht angehört, um ihrer Wichtigkeit willen enthält. Der Gegenſatz zu Verfaſſung in dieſem formalen Sinne (Grundgeſetz, konſtitutionelle Geſetze) ſind dann alle Geſetze, welche nicht unter jene ſtrengen Bürgſchaften und Bedingungen geſtellt ſind, während der Gegenſatz zu Verfaſſung in ihrem materiellen Sinne die Verwaltung iſt.

chen Hauſes, die Adelsprivilegien bloß durch Verzicht des Adelsſtandes u. ſ. w.), ſondern überall nur durch die geſammte Macht des Staates, durch den Fürſten und die ganze Landesvertretung zuſammen, abgeändert werden. Das iſt der Begriff der Konſtitution nach ſeiner wahren Auffaſſung. Er bildet den Gegenſatz gegen jene ältere Art der Verfaſſungsgeſetze, die „Landesfreiheiten,“ „Landesprivilegien,“ nicht minder aber auch gegen die Verfaſſung, die nicht in beſtimmten Rechtsſätzen fixirt noch durch ſtändiſche Körper vertreten, darum unbeſtimmt und innerhalb der äußerſten Gränze ins Ermeſſen des Fürſten geſtellt iſt *). Dagegen die Aufzeichnung des ganzen Staatsrechtes in Einer Urkunde, oder vollends die Neugeſtaltung deſſelben in Einem Zeitpunkte mit Annullirung alles Früheren, liegt durchaus nicht im Begriffe der Konſtitution, ſondern bezeichnet nur eine Art derſelben, und zwar gerade die verfehlte. Unſere Auffaſſung dieſes Begriffes beſtätigt der weltgeſchichtliche Urſprung deſſelben: die engliſche Konſtitution, in welcher unläugbar nur jene erſtern, nicht dieſe letztern Charaktere ſich finden.

Der Widerwille gegen feſtbeſtimmte aufgezeichnete Verfaſſungen, der jetzt ſo häufig bei Wohlmeinenden herrſcht, hat ſeinen Hauptgrund darin, daß man dieſen falſchen Begriff von Konſtitution zu Grunde legt. Außerdem iſt er ein Verkennen gerade der hiſtoriſchen Entwicklung. Waren doch auch in der ältern Zeit die öffentlichen Verhältniſſe nicht ohne Verfaſſung, d. i. nicht ohne Geſetz und nicht ohne Vertretung deſſelben gegenüber dem Landesherrn. Nur daß es damals jene iſolirten und in ih-

*) Man kann z. B. nicht ſagen, daß Oeſterreich ohne Verfaſſung ſei, daß die fürſtliche Beſteuerungsgewalt dort ohne Gränze ſei; allein dieſe Gränze iſt nicht ausgeſprochen, wird nicht von den Ständen vertreten, daher hat ſie der Fürſt zu beſtimmen und iſt in ſeinem Recht, ſo weit er ſie nicht ins Unſinnige ausdehnt.

tem Inhalt zufälligen Sonderrechte der Stände waren, welche die Verfaſſung bildeten. Wie nun die Landeshoheit ſelbſt, dieſes Aggregat königlicher Befugniſſe, ſich zum Einen wahren Königthum ausbildete, ſo müſſen auch jene Sonderrechte ſich zu einem Ganzen aneinanderſchließen und überall das dem Verhältniß innerlich Entſprechende das Zufällige verdrängen. Es tritt nicht die beſchränkte Herrſchaft an die Stelle der unbeſchränkten, ſondern vielmehr die Ordnung des ganzen gegliederten Staats an die Stelle der unzuſammenhängenden Gerechtſame der Stände. Der Souveränität entſpricht ſo nothwendig die Konſtitution, als der Landeshoheit die ſtändiſchen Freiheiten. Da zuerſt die oberſte Gewalt ihren ſtaatlichen Charakter erhielt, ſo mußte zwar eine Uebergangsepoche eintreten, in welcher bei Ermanglung irgend einer bedeutſamen Landesvertretung auch das Verfaſſungsgeſetz der Beſtimmtheit und Unverbrüchlichkeit entbehrte, und die Sitte und Regierungspraxis haben dieſen Mangel erſetzt oder nicht fühlbar gemacht. Aber es iſt gegen das Geſetz der natürlichen Entwicklung, daß ein Zuſtand der Unbeſtimmtheit, der durch Sitte bloß thatſächlich erhaltenen Ordnung für immer fortbeſtehe, er mußte ſich entweder zu der eigentlichen Despotie, wie unter Ludwig XIV., oder zu einem viel beſtimmteren geſetzlichen Charakter entſcheiden.

§. 79.

Die Verfaſſung iſt wie alles Recht zuerſt nicht aus Abſicht und Ueberlegung hervorgegangen, ſondern mit dem Staate ſelbſt von Anfang an gegeben *). Es iſt nun das Rechte und Naturgemäße, daß ſie auch als eine gegebene ſich fortbilde, d. h.

*) Dafür iſt richtig was Hegel §. 274 ſagt, desgl. die Aeußerung von Maistre: „die Menſchen können keine Verfaſſung machen.“

aus ihren bereits vorhandenen Elementen weiter entwickelt werde, und nur in den Theilen, wo durch Vorgänge oder umgewandelte Würdigung ein Bedürfniß der Aenderung ſich deutlich einſtellt. Sie wird dann auf einzelne Akte aus den verſchiedenen Zeiten ſich gründen und in den einzelnen Urkunden, die dieſe begleiten, niedergelegt ſeyn. Das ſind die hiſtoriſchen Verfaſſungen, zu ihnen gehört namentlich die engliſche *). — Der äußerſte Gegenſatz hiezu ſind die revolutionären Verfaſſungen (Frankreich, Spanien, Portugal u. ſ. w.), welche den ganzen bisherigen Verfaſſungszuſtand, ja ſelbſt ſeine oberſte Autorität annulliren, um die Verfaſſung, ſohin den Staat, von jetzt an erſt neu zu errichten, und aus Elementen, die mit denen der frühern Verfaſſung keinen Zuſammenhang haben. Dieſe ſind frevelhaft und unſinnig **).

In der Mitte ſtehen die reflektirten Verfaſſungen, die zwar auf den gegebenen Verfaſſungszuſtand baſiren, aber

---

*) In Deutſchland gehört nur die mecklenburgiſche Verfaſſung dahin, denn die andern deutſchen Konſtitutionen ſind entweder neugemachte (Bayern u. ſ. w.) oder erſtorbene, abgeſchwächte.

**) Nach der wahren hiſtoriſchen Auffaſſung können auch Aenderungen der Verfaſſung nur von derſelben Autorität ausgehen, welche überhaupt die Geſetze giebt. Es iſt eben die gegebene Autorität im Staate, durch die er Staat iſt, welche jenes und dieſes bewirkt. Nach der revolutionären Anſicht dagegen ſind es überhaupt zwei Autoritäten: die eine, welche außerhalb und über der Verfaſſung dieſe ſelbſt erſt macht — die Maſſe der ſämmtlichen Bürger (Primärverſammlungen), und die andere, welche, das bloße Erzeugniß dieſer Verfaſſung, ſo lange dieſelbe ſo belaſſen wird, die anderweiten Geſetze gibt. Danach erſchien es denn folgerichtig, daß auch für die fortlaufende Aenderung der Verfaſſung nicht dieſe, ſondern nur jene erſtere Autorität Kompetenz haben könne. So ſchon im Cahier von Paris, ebenſo in den ſpätern Verhandlungen des Konvents, ja die Royaliſten beriefen ſich auf dieſe Principien, um dadurch die Beſchlüſſe des Konvents zu vereiteln (Maurice). Das iſt aber in der That noch immer nicht folgerichtig, die volle Konſequenz wäre es, daß der Urheber der Verfaſſung, die Primärverſammlungen, dieſelbe alljährlich neu ſanktionirte, dieſelbe fortwährend nur durch ſeinen Willen in Kraft träte.

einmal (materiell) in den vorhandenen Elementen tiefe neugeſtaltende Reformen vornehmen, ſodann (formell) in einer zuſammenhängenden (ſyſtematiſchen) Auffaſſung den ganzen öffentlichen Rechtszuſtand umfaſſen, daher auch in Einer Haupturkunde niedergelegt werden. Sie ſind angezeigt, wo im Leben ſelbſt tiefe Umwandlungen vor ſich gegangen und die alten Verhältniſſe vielfach aufgelöſt, abgeſtorben oder ſchwankend geworden, neue Zuſtände oder Anforderungen gereift ſind. Ihre Rechtfertigung und Erſprießlichkeit hängt aber davon ab, daß ſie in der Weiſe und dem Sinne der hiſtoriſchen und nicht der revolutionären gegeben und verſtanden werden, als Steigerung, nicht als Gegenſatz hiſtoriſcher Fortbildung. Nämlich:

1) Sie müſſen von der beſtehenden Autorität im Staate ausgehen; ſey es, daß der Fürſt ſie bloß aus eigner Machtvollkommenheit giebt — oktroyrte Verfaſſungen, oder daß er dazu die Zuſtimmung der beſtehenden oder der hiefür beſonders gebildeten Landesvertretung einholt — paciſcirte Verfaſſungen. Im letzten Falle iſt denn keineswegs die beſtehende Verfaſſung ſo lange ſuspendirt, bis die neue vertragsmäßig zu Stande gekommen, ſondern die beſtehende Verfaſſung, ſohin die fürſtliche Gewalt in ihrer bisherigen Stellung, dauert fort, wenn die Vereinbarung nicht erfolgt. Die oktroyrten Verfaſſungen und die paciſcirten in dieſem allein zuläſſigen Sinne bilden deßhalb zuſammen den Gegenſatz gegen die konſtituirenden Verfaſſungen. Das natürlich kommt hier nicht in Betracht, ob der Fürſt aus eignem innern Antrieb, oder aus Drang der öffentlichen Meinung, oder durch Volksgährung und Unruhen zur Gewährung der Verfaſſung beſtimmt ward; es handelt ſich hier nicht um die thatſächlichen Beweggründe, ſondern um die rechtliche Würdigung.

2) Sie müſſen den vorhandenen Rechtszuſtand nicht annulliren,

ſondern ihm, ſoweit er nicht durch ſie geändert iſt, die Geltung laſſen und auch im Inhalte die beſtehenden Elemente und Rechte konſerviren und mit den neuen Principien vereinbaren, nicht ſie zerſtören (II. §. 16.). So namentlich in Deutſchland ſind die aus älterer Zeit ſtammenden Normen über politiſche und kirchliche Verhältniſſe, wenn ſie von der Regierung als bindend anerkannt werden, eine gewiß nicht minder gute Bürgſchaft der Rechte und der Freiheit, als wenn die Regierung einem neuen jetzt gegebenen Geſetze für die Zukunft ſich zu unterwerfen verſpricht, dagegen über jene, die man nicht erſt einzuführen nöthig hätte, ſich hinwegſetzt. Es iſt deßwegen in den deutſchen Konſtitutionen ſehr zu vermiſſen, daß ſich in ihnen nicht das ausdrückliche Zugeſtändniß findet: in Allem, was durch die neuen Geſetze oder den veränderten Zuſtand nicht aufgehoben iſt, ſollen die älteren Grundſätze des Staats- und Kirchenrechts ihre unverbrüchliche Geltung behalten. Es läßt ſich gar nicht abſehen, wie viele der wichtigſten Verhältniſſe für Einzelne und Korporationen noch in Frage kommen können, wo es davon abhängt, ob die alten Bürgſchaften gelten, oder Nichts, was nicht in der Charte ſteht. Ja dadurch erhalten ſelbſt die neuen Grundgeſetze erſt ihre rechte Befeſtigung und Zuverſicht, wenn man ſie im Zuſammenhang mit den alten als Erweiterung und Fortbildung, nicht als einen völlig neuen Bau betrachtet.

3) Die Konſtitution darf nicht den Anſpruch machen, daß ſie als ſolche die Quelle der Heiligkeit ſey, ſondern das ſind vielmehr die rechtlichen und ſittlichen Bande, die ſie zum Inhalte hat. Königthum, erworbene Rechte, Rechte der Konfeſſionen ſind an ſich heilig und verleihen der Konſtitution vielmehr die Heiligkeit, als ſie dieſelbe von ihr empfangen. Die umgekehrte Vorſtellung entſpringt daraus, daß man den Volkswillen, deſſen

Aeußerung eben die Konſtitution ſeyn ſoll, als Quelle des Lebensethos ſtatt als Gebundenen durch das Lebensethos anſieht.

4) Die Konſtitution, das geſchriebene Geſetz, ſoll deßhalb auch nicht als das Centrum des Lebens feſtgehalten werden. Ihre Autorität ſoll im Laufe der Zeit zurücktreten hinter die der verjährten Uebung. Von einzelnen Grundſätzen des öffentlichen Rechts läßt ſich dieß ſchon jetzt ſagen, z. B. von der Unabhängigkeit der Rechtspflege, bei der Niemand an den Paragraphen denkt, der ſie ausſpricht. Dadurch eben erſcheint das Geſetz als ein Höheres über den Menſchen, nicht als ihr eignes Werk; als eine innere Regel der Verhältniſſe, nicht als eine Norm ihnen von außen gegeben, und es iſt begleitet von dem Bewußtſeyn der Nothwendigkeit, das ihm Stärke, und von der langen Anwendung, die ihm Deutlichkeit giebt. Dagegen die geſchriebenen Konſtitutionen als ſolche ſind von der ſteten Reflexion begleitet, ob es nicht anders beſſer wäre und mit nächſtem anders werden müſſe, und ſind von zweifelhafter Auslegung, weil nur die That, die Praxis, nicht aber das Wort unbeſtreitbar deutlich iſt. — Eine ſolche durch das geſchriebene Geſetz getragene verjährte Praxis iſt die ächte Ermäßigung der fürſtlichen Gewalt. Dieſe ſoll nicht dadurch ermäßigt werden, daß die Meinung der Kammern, der Miniſter, der Journale höheren Einfluß erhalten, oder ein plötzlich gegebenes todtes Geſetz; ſondern daß die ganze Staatslenkung einen geordneten, gleichmäßigen, durch Geſchichte und Ueberlieferung befeſtigten Gang erhält, alſo die Grundprincipien, unabhängig vom Fürſten wie von dieſen andern Elementen, durch Recht und Sitte von ſelbſt beſtimmt ſind.

5) Endlich iſt es ſelbſt für ſolche reflektirte Verfaſſungen meiſt der naturgemäßere Gang der Entwickelung, daß ſie nicht durch Einen legislativen Akt, durch eine Urkunde, ſondern in einer Reihenfolge fortlaufender Akte

gebildet werden, ſo daß ſie ſich auch hierin den hiſtoriſchen Verfaſſungen nähern. In monarchiſchen Staaten, für welche die Hauptaufgabe der neuen Verfaſſung die Einführung berechtigter Stände zu ſeyn pflegt, würde dann in der fortſchreitenden Geſtaltung die ungeſchmälerte königliche Machtvollkommenheit vorbehalten bleiben, ſoweit ſie ſich nicht durch den jedesmaligen Akt ſelbſt beſchränkt hat, wodurch denn die reine Monarchie nur Schritt vor Schritt in die ſtändiſche übergeht. Das entgegengeſetzte Verfahren hat die Nachtheile, daß oft die wichtigſten Theile der Verfaſſung in Uebereilung angeordnet werden, weil von dem Tage der Einführung der Reichsſtände an die Regierung keine freie Hand mehr hat, und daß man Geſetze giebt für Reichsſtände, die noch gar nicht beſtehen, von deren Thätigkeit man noch keine Anſchauung hat, für welche man die Gefahren, denen man vorbeugen, die Bedürfniſſe, denen man zu Hilfe kommen muß, nicht kennt. Ueberdieß aber bringt die plötzliche Umwandlung von reiner Monarchie in reichsſtändiſche Monarchie eine ſolche Erſchütterung der Verhältniſſe und Erregung der Gemüther mit ſich, daß der Erfolg ſich nicht berechnen läßt, ob nicht die neu hervorgerufene Macht, noch ihrer ſelbſt nicht kundig, die alte wie die beabſichtigte Ordnung ſprenge und in ein neues Bette durchbreche. Iſt man doch bei einem Menſchen darauf bedacht, ihm eine enorme Gemüthsbewegung, traurige oder freudige, nicht plötzlich zukommen zu laſſen; ſollte nun der Staat, der eine neue Verfaſſung erhalten ſoll, von feſterer Verfaſſung ſeyn als ein Menſch? Ein Beiſpiel möge das erläutern. Sollte in Preußen eine reichsſtändiſche Verfaſſung eingeführt werden, ſo ließe ſich ungefähr folgender Gang denken: Der erſte Akt wäre es, Reichsſtände zu formiren und denſelben zunächſt ihre Berechtigung für den Staatshaushalt (Einſichtnahme, Prüfung der Verwendung und eine ſey es auch be-

ſchränkte Sphäre der Bewilligung oder Genehmigung) zu ertheilen. Dabei würde die Geſetzgebung noch fortan unter ihren bisherigen Bedingungen geübt. Erſt durch einen ferneren Akt würde dann den Reichsſtänden das Recht der Zuſtimmung zu Geſetzen ertheilt unter genauerer Begränzung dieſes Begriffs als bis jetzt der Fall iſt, und zwar mit Ausnehmung einer Reihe von Gegenſtänden, welche der König noch zu oktroyren, und erſt nachdem ſie von ihm oktroyrt ſind, unter die ſtändiſche Mitgarantie und Zuſtimmung für künftige Abänderung zu ſtellen ſich vorbehält. Sofort wäre durch neuen Akt die Geſchäftsform, ſo weit es deſſen bedarf, zu erweitern, namentlich den ſtändiſchen Verhandlungen das ihnen zugedachte Maaß der Oeffentlichkeit zu gewähren. Dann würden jene vorbehaltenen Gegenſtände der Reihe nach in die Verfaſſung, d. i. unter die ſtändiſche Garantie, einrücken. Man kann dieß den Grundſatz der Succeſſivität nennen. Die Verfaſſung würde dann nicht auf Einer Urkunde beruhen, ſondern auf einer Reihe von Zuſicherungen (Freiheitsbriefen), aber von ſyſtematiſch untrennbarem Zuſammenhang (ſo daß ſie vor dem Auge des Geſetzgebers ſchon vom Anbeginn in den weſentlichen Zügen vollendet daſtehen müßte); und falls ſie dennoch in Einer Urkunde verzeichnet werden ſollten, was ganz unſchädlich iſt, ſo dürfte dieſe Konſtitutionsurkunde nicht den Anfang bilden, ſondern das Ende; ſie müßte nicht aller reichsſtändiſchen Wirkſamkeit vorausgehen, ſondern der bereits vollſtändig entfalteten reichsſtändiſchen Wirkſamkeit nachfolgen, ſie beſiegeln.

Fünftes Kapitel.

Die Staatsämter.

§. 80.

Die Staatsämter ſind dem Fürſten theils Rath, theils Mittel der Ausführung bez. der Verſorgung der öffentlichen Zuſtände unter ihm, und ſie ſind das nicht als bloße perſönliche Gehilfen deſſelben („in partem sollicitudinis ejus vocati“), ſondern als die anſtaltlichen Glieder des Staates, deſſen oberſtes herrſchendes Glied der Fürſt ſelbſt iſt. Denn der Fürſt als Souverän gewährt nur die Macht der oberſten Entſchließung, die innerſte Perſönlichkeit des Staates, die Aemter dagegen gewähren die Kräfte der Einſicht und Sachverſtändigkeit, in dem Gemeinweſen ſelbſt als Organe ausgebildet, um die rechte Entſchließung zu finden und ſie zur ſpeciellen Verwirklichung zu bringen, auf daß den verſchiedenen Verhältniſſen ihre nothwendige und geregelte Pflege werde. Als ſolche ergänzen ſie den Fürſten zur vollſtändigen Staatsherrſchaft, aber nicht in abgetrennter Weiſe, daß der Fürſt nur das Anſehen und die Sanktion, ſie dagegen die Intelligenz und damit den Inhalt der Herrſchaft gewährten, ſondern in organiſcher Durchdringung nur ſeine Intelligenz erweiternd; denn ohne eigne Einſicht kann ja der Souverän nicht den Rath der Beamten prüfen und ſich entſcheiden. Deßhalb ſind der Fürſt und ſeine Beamten zuſammen die Eine ungetheilte „Regierung“ (Gouvernement). Der Fürſt iſt der oberſte Herrſcherwille im Staate, die Beamten (Richter ausgenommen) können deßhalb nur nach ſeinem Befehl thätig ſeyn und müſſen dieſem, wollen ſie anders im Amte bleiben, gehorchen. Aber wie die Ergänzung durch Beamte im organiſchen Bau des Staates liegt,

ſo iſt auch der Fürſt wieder an ihre Vermittlung gebunden. Er kann in der ausgebildeten Verfaſſung nicht anders als nach Vernehmung des Rathes der Beamten (Miniſter, Staatsrath) und nur durch das Medium derſelben, d. i. durch Befehl an das geeignete Amt, regieren, er kann es eben nur als Souverän, nicht als Privatherrſcher. So hat denn namentlich der Grundſatz der nothwendigen Miniſterkontraſignatur die Bedeutung, nicht bloß gegen die Verletzung der Verfaſſung, ſondern nicht minder auch gegen unberathene Entſchlüſſe des Fürſten und gegen Unordnung im Gebrauch der Verwaltungsorgane (unmittelbare fürſtliche Befehle an untergeordnete Aemter) zu wahren. Auch in den nicht konſtitutionellen Staaten iſt deßhalb die Kontraſignatur Rechtsform geworden um der letztern Bedeutung willen. — Die Aemter ſtehen denn zu dieſem Zweck in einer Stufenfolge der Ueber- und Unterordnung und in einer Vertheilung nach Bezirken, Geſchäftsmaſſen und nach Geſchäftszweigen als eine ineinandergreifende Gliederung, deren oberſte beherrſchende Einheit eben der Fürſt iſt.

§. 81.

Die Beamten ſind demgemäß fürſtliche Diener; denn ſie ſind nur Organe des ſouveränen Willens, und ſind dem Fürſten zu perſönlichem Gehorſam und Treue verpflichtet. Allein ſie ſind nicht ſeine perſönlichen Diener, ſondern Diener deſſelben als Souveräns, alſo ſoweit er mit dem Staate identiſch iſt (§. 66.), ſohin Staatsdiener. Dieß iſt es, was Haller und ſeine Schule beſtreiten. Nach ihrer Auffaſſung ſind die Beamten bloß fürſtliche Diener, unterſcheiden ſich daher von den Hofdienern oder den Privatbedienten des Fürſten nur dadurch, daß der Fürſt dem Einen dieſe, dem Andern jene Arbeit (Erſteren die Sorge für die Polizey u. ſ. w., Letzteren für Stall, Küche,

Feſte) zugetheilt hat, ähnlich wie in dem Hauſe eines Banquiers der Kutſcher und der Buchhalter. Von einer andern Verpflichtung kann danach auch keine Rede ſeyn als von der gegen den Willen des Fürſten, und das Geſetz kann keine andere Bedeutung haben als die einer Dienſtinſtruktion, die ihnen der Fürſt giebt. In Wahrheit aber dienen die Beamten dem Fürſten als organiſche Glieder des Gemeinweſens, deſſen Gedanke ein Höheres iſt auch über dem Fürſten, daher nicht für ſeine privaten Bedürfniſſe und Zwecke und nach ſeinem Privatwillen, ſondern für das Beſte des Gemeinweſens und nach dem Geſetze deſſelben. Wie der Wille des Souveräns und das Geſetz zuſammen die oberſte Macht im Staate ſind (§. 51), ſo und in demſelben Verhältniß ſind die Beamten auch Beiden zugleich dienſtbar. Das Geſetz namentlich haben ſie ſowohl ohne beſondern fürſtlichen Befehl unmittelbar in einem weiten Bereiche ihrer Amtsthätigkeit anzuwenden, als auch gegen fürſtlichen Befehl zu vertreten, und zwar je nach ihrer Stellung durch Remonſtration, Verweigerung, Abdankung. Denn der einzelne untergeordnete Beamte iſt zwar zuletzt nach dem Princip der Subordination zur Befolgung verpflichtet, aber der Organismus der Aemter als Ganzes, daher in ſeinen oberſten Gliedern, wie er eine Ergänzung des Souveräns iſt, ſo muß er auch eine (negative) Selbſtſtändigkeit gegen ihn, eine Pflicht der Weigerung haben, wo Geſetz und Recht verletzt werden ſollen. Solche Verpflichtung der Beamten auf das Geſetz beſteht überall von ſelbſt*). Eigenthümlich der

---

*) „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Collegio, Rath, Beamten Officier u. ſ. w. Etwas befiehlt, davon man weiß, daß es gegen die Landes-Verfaſſung ſey? Wer Gott mehr fürchtet als Menſchen, oder auch nur ſonſt ein recht ehrlicher Mann iſt, der lehnt es mit Beſcheidenheit ab und thut es nicht, ſondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kann. Weil aber Wenige ſo denken, ſo geht es halt wie es geht, ſo wird es aber auch

heutigen (konſtitutionellen) Ausbildung der Verfaſſung iſt nur — abgeſehen von der größern Ausdehnung des Geſetzes — die ausdrückliche Beeidigung der Beamten auf Geſetz und Verfaſſung und ihre Verantwortlichkeit vor den Ständen. Es wird durch dieſe Beeidigung auch nicht das Subordinationsverhältniß unter den Beamten mit ſeinen Folgen aufgehoben. In dieſem liegt jedoch nur der Gehorſam bei Geſetzesüberſchreitung im Einzelnen, nicht bei Aufhebung der Verfaſſung im Ganzen. Als eine Garantie gegen dieſe iſt allerdings der Eid in den Verfaſſungsurkunden überall gemeint.

§. 82.

Die Beamten ſind nach der Fähigkeit zu berufen, denn das entſcheidende Moment für das Staatsamt iſt die Einſicht und Sachverſtändigkeit, wie das für den Thron die Stärke und Erhabenheit des Anſehens. So wenig daher der Fürſt nach der Fähigkeit zu berufen iſt (§. 64), eben ſo wenig der Beamte nach der Geburt. Aber in der untern Stufe der unmittelbaren Ausführung verbindet ſich das Amt ſehr paſſend mit einer ſächlichen Stellung, der Angehörigkeit an die zu verſorgenden Zuſtände.

Soll die Uebernahme des Amtes als Bürgerpflicht gelten, ſo muß ſie Alle gleich treffen und daher nur temporär übernommen werden, ſo meiſtens in den Republiken, weil hier die Magiſtratur als Mitträger der Souveränität nicht ohne Gefahr permanent gemacht werden kann. Beſteht dagegen das Amt als dauernder Lebensberuf, als Stand, dann muß die Uebernahme vom freien Willen abhängen. Das nun muß in mon-

---

an dem großen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen wie es gehen wird.“ — Moſer von der deutſchen Reichsſtände Landen S. 1157.

archiſchen Staaten die Regel bilden. Dieſelbe Stetigkeit der Regierung, welche das Königthum auszeichnet, fordert auch eine Stetigkeit der Staatsämter. Periodiſche Ernennung derſelben iſt deßhalb gegen das Weſen der Monarchie, iſt aber überhaupt eine geringere Stufe der politiſchen Einrichtungen.

Berufung und Entfernung der Beamten muß dem Souverän zukommen vermöge der Einheit (Perſönlichkeit) der Staatsgewalt. Aus eben dem Grunde kann der Beamte kein unentziehbares Recht (jus quaesitum) auf das Amt ſelbſt, d. i. die Funktionen deſſelben, haben*). Wohl aber gebührt ihm ein unentziehbares Recht auf die zugewieſene Beſoldung, ganz oder theilweiſe, und auf den Rang, d. i. die Anerkennung der Fähigkeit zu dem Amte, die ſofort zu ſeiner perſönlichen Qualität wird und ihn gegen Verſetzung in geringere Dienſtkategorie ſchützt. Dieß iſt der Grundſatz der Unentfernbarkeit der Beamten. Er iſt geboten ſowohl durch die Rückſicht auf den Beamten, der ſeine Lebensthätigkeit mit Verzicht auf andern Erwerb dem Staate gewidmet hat, als durch die Rückſicht auf das öffentliche Wohl, daß der Beamte durch geſicherte Stellung auch ſeine Unabhängigkeit behaupte, ſowohl nach unten gegen Beſtechung als nach oben gegen geſetzwidrige Befehle. Zum Herrſcherberufe gehört die Nichtsbedürftigkeit, die Unabhängigkeit. Wie dieß für den Fürſten im höchſten Grade gilt, ſo in geringerem auch für die Beamten. Auch die ſtändiſche Verfaſſung ſchließt dieſen Grundſatz nicht aus, wenn anders das monarchiſche Princip in derſelben herrſcht. Aber eine Gränze muß derſelbe (Richter immer ausgenommen) haben, ſelbſt in der Monarchie ohne Stände. Sonſt iſt auf der andern Seite die Einheit und Energie der Re-

*) In Deutſchland haben ſelbſt die Richter kein Recht auf ihre Funktion, ſondern bloß auf Rang und Gehalt. Anders bei den engliſchen Oberrichtern.

gierung gefährdet. Der Souverän muß freie Gewalt haben, den Beamten zu verſetzen, ihn der Funktion zu entheben, in Ruheſtand zu ſetzen, ja ſelbſt einen beſtimmten Theil der Einnahme ihm für dieſen Fall zu entziehen. Die bayriſche Ausſcheidung eines Standes- und eines Dienſtgehaltes, (wenn nur letzterer *nicht* wie dort über das Maaß geht) kann ich nicht umhin als eine richtige Mitte zu loben. Beſteht die Unentfernbarkeit in der Ausdehnung, daß ohne Schuld und Richterſpruch der Beamte *nicht* verſetzt, nicht von den Geſchäften beſeitigt werden, keinen Theil ſeines Einkommens verlieren kann, ſo iſt einmal keine Hilfe gegen Unfähigkeit oder doch nicht gegen Mittelmäßigkeit der Beamten, dann aber ſind die mittlern und untern Stellen immer in der Lage, die Abſichten der Centralregierung zu vereiteln, wäre es auch nur durch energieloſe Vollziehung, denn wie läßt ſich darüber ein Proceß, wäre es auch nur ein disciplinarer, durchführen? Da iſt jedes Amt eine unüberwindliche Burg, dem Souverän zu trotzen, ähnlich wie ehedem die Vaſallen. Eine Beamtenſtellung dieſer Art iſt auch bis jetzt in der Geſchichte *nicht* dageweſen. Nach älterer deutſcher Einrichtung konnten die Aemter auf Kündigung oder unaufkündbar verliehen werden, je nachdem ſich der Fürſt dazu verſtand; aber auch bei unaufkündbarer Verleihung hatte der Beamte nur ein Recht gegen Entziehung ſeines Gehaltes und gegen unehrenvolle Entlaſſung, nicht aber gegen beliebige Entlaſſung überhaupt, das iſt unzweifelhaft nach den reichsgerichtlichen Erkenntniſſen*). Nach der franzöſiſchen (gewiſſermaaßen auch nach der engliſchen) Einrichtung ſind die Beamten völlig nach Belieben zu entfernen. Vollends eine politiſche Monſtroſität iſt es, ſolchen abſolut unentfernbaren

*) z. B. R. Hofr. von 1761 (Moſer von der Landesh. im Weltl. 129) R. C. G. von 1762 (Cramer Nebenſt. Thl. 38. S. 81.).

Beamten auch noch den unverhinderlichen Eintritt in die Kammer zu ſichern. Das heißt in der Verwaltung ſelbſt eine Oppoſition gegen die Verwaltung errichten, die ſie neutraliſirt, und die Beamtenherrſchaft, die man durch ſtändiſches Weſen ermäßigen will, in einer andern viel bedenklichern Weiſe wiederbringen.

Durch den Grundſatz der Unentfernbarkeit hat das Staatsdienerverhältniß eine privatrechtliche Seite. Aber es iſt doch keineswegs ein bloßes Vertragsverhältniß (locatio operarum)*); ſondern es iſt urſprünglich und im Ganzen ein öffentliches Verhältniß, daher nicht bloß die Art der Amtsverwaltung, ſondern auch die Anſprüche des Beamten ſich nach öffentlichen Geſetzen richten, die keine vertragsmäßige Abänderung zulaſſen, z. B. der Grundſatz der Unentfernbarkeit ſelbſt, auf den nicht verzichtet werden kann. Die privatrechtliche Seite äußert ſich nur darin, daß jene erworbenen Rechte des Beamten den privatrechtlichen Charakter haben, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen u. ſ. w., und daß innerhalb der verfaſſungsmäßigen Grundbeſtimmungen Privatſtipulationen zwiſchen Regierung und Beamten zuläſſig ſind.

§. 83.

Durch den Organismus der Staatsämter iſt erſt die Souveränität (Einheit und Koncentrirung) realiſirt; denn nur durch ihn wird die ganze Verwaltung dem oberſten Einen Willen dienſtbar. Auf der andern Seite aber beruht nicht minder auf ihm der publiciſtiſche Charakter des Staates, die Garantie deſſelben

---

*) Dieß war die ältere Auffaſſung, ihr gemäß wurde auch die Unentfernbarkeit bloß als Sache der Uebereinkunft angeſehen, und der Streit über dieſelbe bewegte ſich daher nur darum, ob die Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit im Zweifel beim Kontrakt anzunehmen (Moſer, Cramer, Struben u. ſ. w.).

als Anſtalt, daß die objektive Intelligenz und die objektiven Motive, Bedürfniß und Nothwendigkeit der Sache, überall die Staatsregierung beſtimmen. Damit iſt denn die Perſönlichkeit der Staatsregierung als ſolcher vollendet. Der Fürſt herrſcht als perſönlicher oberſter Wille, aber auf der Baſis des Geſetzes als des Ethos des Staats und durch das Medium der Staatsämter als Träger des in der Verwaltung ſelbſt, je nach ihren Sphären, liegenden Verſtandes und Bedürfniſſes. Die Perſönlichkeit des Fürſten wird dadurch zu einer objektiven Perſönlichkeit, zur Perſönlichkeit des Staates*).

Das Element der Verfaſſung, welches jetzt die Staatsämter bilden, wurde zur Zeit des Feudalweſens durch die Grundherren (Vaſallen) erfüllt. Danach war die Verſorgung der öffentlichen Zuſtände unter dem Fürſten Anhang des Grundeigenthums und Folge einer perſönlichen Gewalt über die Bewohner des Bodens, daher eine Privatberechtigung ihrer Träger, unentziehbar, unter bloßer Privatverpflichtung gegen den Fürſten. Dieſe Einrichtung hat zwar den Vortheil, daß der Regierende (Grundherr) ein eigenes Intereſſe am Wohlſtand der Untergebenen hat, was

---

*) Wenn hienach die Perſönlichkeit ſich als Typus des Staates herausſtellt (I. §. 6.), was ſchon Platon erkannte, da er den gerechten Staat mit dem gerechten Manne parallelifirt, ſo bei Hegel nach ſeinem Standpunkt der Syllogismus oder das dialektiſche Geſetz: Allgemeinheit, Beſonderung und Einheit beider. Daraus ergiebt ſich ihm geſetzgebende Gewalt, die das Allgemeine feſtſetzt (Fürſt und Stände), Regierungsgewalt, die das Geſetz auf die beſondern Sphären anwendet (Subſumtion), und die fürſtliche Gewalt (Konkluſion und Einheit beider). Die Regierungsgewalt nun iſt die Bedeutung der Beamten. Allein das trifft darin nicht ein, daß die Beamten bei weitem in der Regel nicht das Geſetz anzuwenden, ſondern die freien Befehle und Anordnungen des Fürſten auszuführen haben, daher nicht ſowohl die Anwendung des Allgemeinen auf das Beſondere als die Ausführung vom Centrum in die Peripherie zur Aufgabe haben, und daß ſie überdieß auch noch der Rath des Fürſten ſind.

freilich auch nur ſo weit eine Bürgſchaft iſt, als dieſe Gemeinſchaft des Intereſſes reicht. Dagegen leidet ſie an den tiefen Gebrechen: Es wird die öffentliche Gewalt nicht nach öffentlichen Beſtimmungsgründen verſorgt (daher auch keine Theilung nach Geſchäften, ſondern nur nach Bezirken, und keine integrirenden Organe der Sachverſtändigkeit, denn die zugezogenen Räthe u. ſ. w. ſind bloß perſönliche Gehilfen); — es fehlt die Einheit und Sicherheit der Herrſchaft (die Anordnungen des Fürſten finden ſchlechte Befolgung, wo nicht gar Ungehorſam und Widerſetzung); — es leiden die Unterthanen, alſo einer bloß perſönlichen privatrechtlichen Gewalt unterworfen, an Recht und Würde. Das Beamtenweſen iſt darum ein großer Fortſchritt in der Entwicklung der Staaten. Durch ſie wird die Regierung überall eine berechnete, beabſichtigte, intelligente, der Sache ſelbſt adäquate. Die Begünſtigung des Beamtenſtandes gegenüber dem Adel, wie ſie in der Ausbildung der Souveränität lag, iſt denn auch überall von der Zeitmeinung gebilligt*). Aber es enthält auf der andern Seite die Gefahr, daß die Regierungsthätigkeit von den Zuſtänden ſelbſt und den Volkselementen gelöſt wird, d. h. die Ausüber derſelben bloß den Standpunkt darüber, nicht darin haben, die Intereſſen nicht perſönlich theilen (ſie haben kein Grundeigenthum, treiben nicht Gewerb und Handel). Dadurch entſteht leicht, den wirklichen Intereſſen entgegen, ein Geſchäftsformalismus und Mechanismus, ſo daß der Dienſt ſelbſt zum Zweck wird ſtatt der Sache, welcher gedient werden ſoll, und Einhaltung der ordentlichen Geſchäftsführung, Aktenvollendung höher

*) In Frankreich iſt der Durchbruch der Feudalverwaltung durch das Beamtenweſen dem Zuſtande der Nation nicht zu Statten gekommen, da die Aemter käuflich und erblich wurden und an ihnen ſich wieder eine Kaſte (noblesse du robe) bildete.

erachtet wird als reale Hilfe. Ueberdieß bildet ſich wohl auch ein Kaſtengeiſt des Beamtenſtandes, und wird der ſchwere Gang der Maſchine, vertreten durch den Stand, zur unüberwindlichen Scheidewand und Hemmung zwiſchen Fürſt und Volk. Dem wird durch ſtändiſche Vertretung allein nicht abgeholfen. Dieſe durchbricht nur unregelmäßig den Geſchäftsmechanismus, ohne ihn im Ganzen umzuwandeln. Sondern es ſind auch die Träger der Intereſſen vielfach gleich bei der Verwaltung ſelbſt zu betheiligen, ſo zwar daß die oberſte Leitung immer den fürſtlichen Beamten verbleibt, aber die unmittelbare Verſorgung ganz oder theilweiſe dieſen zukommt. Auf dieſem Wege wird auch die Vertretung zugleich in die Regierung ſelbſt verlegt in organiſcher Durchdringung. Das kann in mannigfacher Weiſe geſchehen, je nach dem Zuſtande des beſtimmten Landes. Dahin gehört die Selbſtverwaltung der Gemeinden und Korporationen, die Zuziehung ſtändiſcher Deputirten zur Regierung (mecklenburgiſche Landräthe), die Bildung der Regierungskollegien aus ſtändiſchen Mitgliedern unter Leitung des fürſtlichen Gouverneur (belgiſche Provinzialverwaltung), die Uebertragung der Adminiſtrationsgeſchäfte der Provinz oder des Bezirks an angeſehene Grundbeſitzer (engliſcher Lordlieutenant, Sherif, preußiſcher Landrath). Auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizey iſt eine Einrichtung ſolcher Art, und wenn ſie um ihres patrimonialen Charakters (der privatrechtlichen Verſorgung öffentlicher Angelegenheiten) willen vor dem neuern Staatsprincip für die Dauer nicht beſtehen kann, ſo iſt doch auch hier die Frage, ob die bloße Beamtenverwaltung an die Stelle zu ſetzen oder nicht vielmehr der Landgemeinde oder dem Gutsherrn ſelbſt (als erſtem Beſitzer in der Lokalität) in Verbindung mit der Gemeinde eine Theilnahme zu gewähren ſeyn wird? Dem deutſchen Zuſtand und deutſchen Sinn entſpricht nun gerade die Verſorgung der

öffentlichen Geſchäfte durch einen Stand, der unpartheiiſch über dem Konflikt der Intereſſen ſteht und bloß Wahrheit, Recht, Gemeinwohl zum Motive hat; aber die Ermäßigung des Beamtenweſens durch Verbindung mit ſolchen ſtändiſchen Elementen iſt auch für Deutſchland heilſam.

Demſelben Princip des bloßen Geſchäftsmechanismus, aus welchem die Beſeitigung aller ſtändiſchen Elemente aus der Verwaltung entſpringt, gehört auch die übertriebene Vorliebe für die kollegiale Verfaſſung der Aemter an. Die Perſönlichkeit iſt energiſcher, ſchöpferiſcher, und giebt zufolge der ungetheilten Verantwortlichkeit in gewiſſer Hinſicht ſelbſt größere Bürgſchaft als das Kollegium oder vielmehr als das unperſönliche Weſen der Kollegialabſtimmung. Wo es bloß gilt, feſtſtehende Grundſätze rechtlich anzuwenden, über deren Anwendung die eine Perſönlichkeit nothwendig eben ſo urtheilen muß wie die andere, da iſt die Kollegialabſtimmung am Orte, ſo für die höhern Gerichte. Deßgleichen iſt die Kollegialberathung am Orte, wo bleibende Grundſätze für die Zukunft feſtgeſtellt werden ſollen. Außerdem aber iſt überall der Einzelbeamte von höherem Werth. So durchgehends für die Verwaltung, nicht minder auch für die unterſte Inſtanz der Gerichte, die nicht bloß Rechtsſprüche zu thun, ſondern Proceſſe zu inſtruiren und mit den Partheien zu handeln hat.

Sechstes Kapitel.

Die reichsſtändiſche Verfaſſung.

§. 84.

Die Beſtimmung ($\tau\acute{\epsilon}\lambda o\varsigma$) der reichsſtändiſchen Verfaſſung iſt — die politiſche Freiheit.

Liegt es in der Natur des Staats, weil er ein ſittliches Reich iſt, daß ſeine Macht als eine ſchlechthin erhabene über den Unterthanen aufgerichtet ſey, wie dieß im Königthum am entſchiedenſten erreicht iſt, ſo auf der andern Seite nicht minder, daß der Gehorſam gegen dieſe Macht frei, ſelbſtſtändig, innerlich ſey, wie dieß perſönlichen ſittlichen Weſen entſpricht. Dieß und nichts Anders iſt der innerſte Sinn der politiſchen Freiheit. Die politiſche Freiheit beſteht deßhalb nicht darin, daß das Volk die ſouveräne Gewalt habe, oder ſich ſelbſt regiere (Volksſouveränität, Demokratie), ſondern ſie beſteht darin, daß das Volk nach ſeinen Rechten regiert werde, d. i. in Anerkennung beſtimmter Befugniſſe und einer beſtimmten Sphäre der Unabhängigkeit für die Einzelnen und für das Ganze, und daß es auf der Grundlage ſeiner eignen Lebenswürdigung (Ethos) regiert werde, d. i. daß die Geſetze und bez. die oberſten Principien der Regierung, wie ſie urſprünglich aus dieſer hervorgingen, ſo auch in ihrer Fortbildung mit ihr im Bande bleiben. Es iſt aber die höchſte Steigerung dieſer Freiheit und ihre ausgebildetſte Bürgſchaft, daß das Volk dieß Alles ſelbſt durch eigne That (perſönlich) der Regierung gegenüber zu vertreten Fug und Macht habe. Solche Vertretung wird denn nothwendig zur Theilnahme und Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt (§. 61).

Das allgemeine Geſetz der ſittlichen Welt iſt es, daß der Gehorſam ein innerlicher ſeyn ſoll, das moraliſche Geſetz ſoll den Menſchen primär als der Wille Gottes, ſodann aber auch nicht minder als ſein eignes innerſtes Weſen und Wollen beſtimmen (I. §. 32). Ebenſo ſoll auch das Geſetz des Staats beſtehen zugleich als eine Macht über dem Volke, als ein Gebot, das von höherer Autorität (König) ausgeht, und als eine Macht im Volke, als ein Poſtulat ſeines eignen Wollens und Erkennens.

Das berufene Organ jener Vertretung und Mitwirkung nun ſind die Reichsſtände. Denn als die Verſammlung der Auserleſenen (die Elite) aus allen Ständen ſind ſie die wahre und reine Darſtellung (Repräſentation) des Volkes nach ſeinem ganzen Weſen, nach allen ſeinen Rechten, Intereſſen und Vermögen, die ächten Zeugen nationaler Lebenswürdigung, und ſind ſie zugleich die Koncentrirung des Volkes zu Einem handelnden, der Selbſtverſtändigung und bewußten Entſchließung fähigen, alſo ſeiner ſelbſt mächtigen Subjekte. Es iſt ſo in ihnen, kann man ſagen, die innerſte Idee (Urbild) des Volksdaſeyns, der Prototypus, der ihm in ſeiner maſſenhaften Ausdehnung zu Grunde liegt, lebendig perſönlich geworden. Hiedurch ſind ſie eine Macht und Autorität über dem geſammten Volke und doch zugleich Eins mit ihm, in der es nur ſich ſelbſt erkennt, daher berufen in ſeinem Namen zu handeln *).

Damit iſt dann aber zugleich ein Band zwiſchen Regierung und Volk hergeſtellt. Denn der Fürſt eben als ſchlechthin erhabene Macht über dem Volke theilt nicht ſeine Lage. Er mag ſie aus Mitgefühl und Fürſorge erkennen; aber es iſt doch nicht ſeine eigne, er erkennt ſie nicht aus eigner Empfindung, es iſt hierin eine Kluft zwiſchen ihm und dem Volke. An den Ständen nun

---

*) Wo wirklich Repräſentation iſt, da gebührt auch Gewalt. Weſſen Weſen (Qualitäten und Intereſſen) ich in voller geſteigerter Weiſe in mir trage, für den habe ich Vollmacht zu handeln und zu ordnen. Das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Ständen beruht denn auch auf der verſchiedenen Art, wie ſie die Nation repräſentiren. Der Fürſt repräſentirt den Staat, die ethiſche Ordnung, die über den Menſchen beſtehen ſoll, alſo die Nation in ihrem Beruf, ſolche Ordnung zu handhaben. Die Stände repräſentiren das Volk, d. i. die Nation in ihrem Beruf, dieſer Ordnung zu gehorchen, die Menſchen in ihren mannigfachen ſocialen Stellungen, wie ſie der Staatslenkung unterworfen ſind und die Staatslenkung förderlich oder nachtheilig über ſich empfinden. Sie repräſentiren daher auch nicht die Klaſſen, welche ſelbſt Organe dieſer Lenkung ſind, als ſolche (das Heer und die Beamten).

iſt eine Macht zur Mitwirkung berufen, die, dem Volke ſelbſt angehörig, ſein ganzes Intereſſe in ſich trägt. Sie vereinigen beide Lagen, die der Unterthanen, indem ſie den Erfolg aller öffentlichen Maaßregeln mit ihen empfinden, und die der Regierung, indem ſie an der Feſtſetzung dieſer Maaßregeln Theil nehmen *). Sie haben alſo das eigne Intereſſe und die Mittel, das Volk zu vertreten, und dennoch, da ſie ſelbſt auf den Standpunkt der beherrſchenden Macht geſtellt ſind und ihre Anforderungen theilen, auch wieder das Intereſſe und das Einſehen für die beſtimmenden Rückſichten der Regierung. Sie machen es der Regierung möglich, ſich in die Lage des Volks, dem Volke, ſich in die Lage der Regierung zu verſetzen. Durch ſie iſt daher jene Kluft ausgefüllt, und iſt das Volk derſelben Herrſchaft, der es mit Ehrfurcht gehorchen ſoll, zugleich auch verbrüdert.

Die reichsſtändiſche Inſtitution iſt darum der Ausbau der Monarchie. Sie befeſtigt der Perſönlichkeit (Koncentrirung) der königlichen Herrſchaft gegenüber die Perſönlichkeit (Freiheit, Innerlichkeit, Selbſtthätigkeit) des Gehorſams, und der Erhabenheit der königlichen Gewalt gegenüber ein Band lebendiger Durchdringung und Einigung zwiſchen Regierung und Volk.

---

*) „therefore in well ordered commonwealths . . . . . the legislative power is put into the hands of divers persons, who duly assembled have by themselves, or jointly with others, a power to make laws, which when they have done, being separated again, they are themselves subject to the laws, they have made, which is a new and near tie upon them . . . . . .“ Locke treat. of gov. II. §. 143. „. . . being of a middle nature between subject and government.“ Burke thoughts on the cause etc. „Als vermittelndes Organ betrachtet, ſtehen die Stände zwiſchen der Regierung überhaupt einer Seits, und dem in die beſondern Sphären und Individuen aufgelösten Volke anderer Seits. Ihre Beſtimmung fordert an ſie ſo ſehr den Sinn und die Geſinnung des Staats und der Regierung, als der Intereſſen der beſondern Kreiſe und der Einzelnen“ Hegel Phil. d. Rechts §. 302.

Durch ſie iſt daher die Idee eines ſittlichen Reiches, einer durch und durch perſönlichen Herrſchaft (§. 30), ſoweit es die Form betrifft, vollſtändig und in höchſter Weiſe realiſirt. Die politiſche Freiheit und zwar in dieſer Unterordnung und Gebundenheit zur höhern königlichen Autorität iſt ein Ausfluß des chriſtlichen Princips nicht minder als das göttliche Recht des Königs und der Grundſatz der Legitimität.

Die Bedeutung der Reichsſtände iſt demnach eine **Vertretung des Volks** in dem Sinne, daß ſie die Rechte und Intereſſen deſſelben wahren, nicht in dem Sinne, daß ſie als Stellvertreter eine Macht übten, die urſprünglich und eigentlich dem Volke ſelbſt zu üben zukäme, und eine **Repräſentation** des Volkes in dem Sinne, daß ſie ſein wahres Weſen, die Idee der Volksexiſtenz lebendig darſtellen, nicht daß ſie das Volk, d. i. die Maſſe der einzelnen Menſchen, aus denen es beſteht, darſtellen. Die Volksvertretung iſt daher ihrer wahren Bedeutung nach Nichts weniger als eine Folge des Gedankens der Volksſouveränität, ſondern iſt ihm gerade entgegengeſetzt, indem ſie das Volk als den gehorchenden Theil vorausſetzt, der eines Schutzes gegenüber dem ſouveränen Fürſten bedarf. Ebenſowenig ſind die Reichsſtände nach dieſer ihrer Bedeutung Beauftragte des Volks, dem Willen ihrer Vollmachtgeber gebunden, weder der betreffenden Klaſſen und Bezirke, von denen ſie geſendet ſind, noch der geſammten Nation, die ſie als Ganzes vertreten; ſondern ſie ſind eine höhere Macht über dem geſammten Volk, deren Einſicht als die höchſte und ächte Einſicht des Volks gilt, und deren Handlungen darum das Volk binden. Allerdings müſſen ſie nach ihrer Perſon und Geſinnung das Vertrauen des Volks beſitzen und daher durch das Vertrauen des Volks bezeichnet ſeyn, nur dadurch ſind ſie Eins mit dem Volke, aber ihre Handlungen und Beſchlüſſe dürfen nicht durch den Wil-

len des Volks bezeichnet ſeyn, ſondern durch ihre eigne ſelbſtſtändige höhere Einſicht. Wahl der Perſon und Auftrag zu den Handlungen ſind wohl zu unterſcheiden. Auch beſeitigt ſich vermöge dieſer Bedeutung der reichsſtändiſchen Verfaſſung der Einwand, der gegen dieſelbe erhoben worden iſt, daß es jedem einzelnen Menſchen gleichgültig ſeyn könne, ob er einen Milliontheil, dazu noch nur indirekten, Einfluß auf die Geſetzgebung durch ſeinen Wahlakt habe oder nicht (Vollgraff). Es iſt hier gar nicht darauf abgeſehen, dem einzelnen Menſchen, ſondern dem Volke als einem geiſtigen Ganzen dieſen Einfluß zu ertheilen. Das Volk in dieſer Einheit iſt aber kein bloßes Gedankending, wie es der nächſten Betrachtung erſcheint, ſondern eine reale Exiſtenz, in welcher auch der Einzelne eingeſchloſſen iſt, und es übt deßhalb überall dieſer ideale Gedanke eine reale Macht in der Welt, obwohl man ihn nicht mit Händen greifen kann. Oder mit andern Worten, die Menſchen ſollen an der Herrſchaft des Staats Theil nehmen, nicht nach ihrer ſittlichen empiriſchen Exiſtenz (homo phaenomenon), ſondern nach ihrer ſittlich geiſtigen Exiſtenz, und von dieſer Seite ſind ſie Ein geiſtiges Ganzes, das ſeine Aeußerung und Wirkſamkeit auch nur in einer gegliederten Einrichtung, nicht an der Summe der Individuen hat. Es iſt deßhalb gar nicht der mechaniſche Grund der ſchwierigen Ausführung, um deß willen ein Repräſentativkörper und nicht das geſammte Volk an der Geſetzgebung Theil nimmt, ſondern der ſittlich politiſche Grund, daß nicht die Maſſe, ſondern nur die Auserleſenen aus dem Volke den öffentlichen Zuſtand beſtimmen ſollen.

§. 85.

Die Konſtituirung der reichsſtändiſchen Verſammlung beruht hienach auf dem Gedanken einer Repräſentation der wahren Volksexiſtenz. Das Volk iſt aber nach ſeiner

wahren Exiſtenz nicht unterſchiedloſe Maſſe, Geſammtheit der Einzelnen, ſondern organiſche Gliederung von Ständen und Korporationen (Berufs- und örtlichen Gemeinſchaften), wie ſie auf dem Grund und Boden des Landes als ihrer allgemeinen Unterlage ruhen, und die Geſinnung des Volkes beſteht deßhalb auch in den wenigern Fällen in der gleichmäßigen Geſinnung der Einzelnen, ſondern für die meiſten Dinge entwickelt ſie ſich verſchieden aus jenen verſchiedenen Lebensſtellungen und hat dann als Totalität nur in der geſammten Gliederung ihren Sitz. Es werden, indem das Volk repräſentirt wird, nicht bloß Menſchen, ſondern auch und vor Allem Sachen, d. i. objektive Zuſtände und Anſtalten, menſchliche Lebensſtellungen, repräſentirt, und die Abſicht (τέλος) der Vertretung iſt es nicht, den Willen der einzelnen Menſchen im Staate, ſondern das innwohnende Intereſſe eines jeden Standes, einer jeden Berufsſtellung, und die aus dieſen verſchiedenen Lebensſtellungen hervorgehende Eine Geſammtgeſinnung zur Geltung zu bringen. Hieraus ergeben ſich die Grundſätze für Konſtituirung der Stände:

Die reichsſtändiſche Verſammlung ſoll nicht aus der ununterſchiedenen Maſſe des Volks hervorgehen, ſondern aus ſeinen beſtimmten unterſchiedenen Ständen — (Stand in politiſcher Bedeutung aber iſt die Gemeinſchaft der Lebensſtellung in Verbindung mit der örtlichen Gemeinſchaft) — und ſie ſoll darauf berechnet ſeyn, jedem derſelben ſeine beſondere Bedeutung und ſeine Vortheile im Einklang mit dem Ganzen zu erhalten. Das, was Gegenſtand gleichmäßigen Intereſſes oder gleichmäßiger Anſicht für alle Staatsbürger iſt (z. B. prompte Juſtiz, Ordnung im Staatshaushalt), iſt ja durch dieſe Vertretung aller Stände immer von ſelbſt mit gewahrt, und mögen auch einzelne Unterbrechungen des ſtändiſchen Princips nach der Rückſicht des allgemeinen Staatsbürgerthums ſtattfinden: nie aber darf das letzte das

allein geſtaltende Princip werden. Irgend einen Stand, der eine beſtimmte Bedeutung im Volksleben hat, ein beſtimmtes materielles oder geiſtiges Element vertritt, um deßwillen unbeſchützt zu laſſen, weil er von viel geringerer Zahl iſt als die andern, ihn, gerade weil er die Minderheit iſt, der Mehrheit preis zu geben, iſt gewiß eine Verkehrtheit. Wenn einem Stande das gleiche Gewicht ſeiner Vertretung mit den übrigen verweigert werden ſoll, ſo genügt nicht der Nachweis, daß er weniger Menſchen in ſich faſſe, womit Sieyes die geſonderte Repräſentation des Adels und der Geiſtlichkeit als abſurd dargethan zu haben meint, ſondern nur der Nachweis, daß derſelbe gar keine beſondere materielle politiſche oder ſittliche Bedeutung habe, die der Erhaltung werth iſt. Das Sieyes'ſche Raiſonnement gegen Adel und Geiſtlichkeit, daß 200,000 Menſchen nicht eine gleiche Stärke der Vertretung (Veto) haben können mit 20 Millionen, würde auch dazu führen, daß die ſelbſtſtändigen Eigenthümer nicht eine gleiche Vertretung haben dürfen mit den Proletariern, Taglöhnern, Geſellen, Bettlern u. ſ. w., da dieſe die Mehrzahl ſind. Die Art der Repräſentation richtet ſich demnach auch nothwendig nach dem gegebenen Zuſtande der Stände, denn ſie ſoll nur die im Volke vorhandenen Elemente und je nach ihrem vorhandenen Verhältniß darſtellen und zur Wirkſamkeit bringen. Immer aber muß das Grundeigenthum zwar keineswegs das einzige, wohl aber das bedeutendſte Moment der Vertretung bilden; denn es iſt Träger der ganzen Volksexiſtenz, ſein Stand die Vorbedingung aller andern Stände, es iſt das hauptſächlichſte Element, von dem der öffentliche Wohlſtand abhängt, und iſt die ſtetige Seite des öffentlichen Zuſtandes.

Ferner dürfen die Menſchen nicht ſchlechthin als ſolche an der Vertretung Theil haben, ſondern nur inſofern ſie eine ſtändiſche Qualität, ſey dieß auch im weiteſten Sinne, d. i. eine

Bedeutſamkeit für den Gemeinzuſtand und eine feſte Stellung in dem Organismus deſſelben haben, nur inſofern ſie identiſch ſind mit den ſächlichen Intereſſen und Berufszweigen, in denen ſich das Leben der Nation entfaltet. Mit Unrecht fordert man deßhalb einen Antheil an der Vertretung für die ſogenannten Kapacitäten; denn dieſe, wenn ſie anders nicht ein öffentliches Amt bekleiden (z. B. Mitglieder der Univerſitäten und Akademien), ſind nicht mit Träger der Volksexiſtenz, ſondern bloße Einzelnexiſtenzen *). Deßgleichen für die Proletarier; denn ihre Arbeit iſt zwar ein integrirendes Moment im Organismus der Volkswirthſchaft, aber ſie haben perſönlich keine beſtimmte, geſicherte, gleichmäßig eingreifende Stellung in demſelben. Deßgleichen für die bloßen Kapitaliſten; denn ihr Intereſſe iſt nicht an das Land gebunden, ihre Perſon identificirt ſich deßhalb nicht mit den Sachen, die vertreten werden ſollen. Ueberall aber iſt für das Recht zur Vertretung, da ſie Theilnahme an der Herrſchaft iſt, eine gewiſſe Unabhängigkeit und eine Betheiligung an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung überhaupt erforderlich. Menſchen, die durchaus von einem andern Staatsbürger abhängen, oder deren Intereſſe nicht bei dem Fortbeſtande der geſicherten Eigenthums- und Erwerbsverhältniſſe, ſondern eher gegen denſelben betheiligt iſt, haben ſchlechterdings keinen Beruf, mit Geſetze zu geben und mit zu regieren. Der Beſitz iſt darum in doppelter Hinſicht die regelmäßige Qualifikation für die Volksvertretung, einmal weil er je nach ſeiner Art mit einem gewiſſen Stand oder einer Korporation (Grundbeſitz, ſtädtiſcher Verband) verbindet, ſodann weil er Unabhängigkeit und das allgemeine Intereſſe an der beſtehenden Ordnung verbürgt. Die entgegen-

*) Etwas Anderes ſind Einrichtungen zu Gunſten der Intelligenzen in den organiſchen Volksſtänden ſelbſt, z. B. daß eine Klaſſe ihre Vertreter auch aus einer andern Klaſſe oder einem andern Bezirk wählen könne.

geſetzte Lehre, welche allgemeines Wahlrecht ohne Rückſicht auf Stand und Beſitz fordert (Chartismus), beruht eben auf dem Gedanken, daß die Bedeutung der Volksvertretung die ſey, den Willen der einzelnen Menſchen zur Geltung zu bringen. Die Konſequenz dieſes Gedankens aber wäre dann nicht das allgemeine Wahlrecht, ſondern die unmittelbare Ausübung der geſetzgebenden Gewalt durch die Sämmtlichen, wie Rouſſeau bewußter es fordert; denn mein Wille kömmt in keiner Weiſe dadurch zur Geltung, daß ich mittelſt eines Wahlrechts auf einen Andern kompromittire, über den ich von da an keinen Einfluß mehr üben kann. Oder ſie beruht auf der Anſicht, die Menſchen, welche die numeriſch größere Klaſſe bilden, die Aermeren, zu begünſtigen auf Koſten der Sicherheit des Rechtszuſtandes.

Dagegen aber ſollen alle Stände vertreten ſeyn, die mit einer geſicherten und dauernden Exiſtenz in ſtetiger Weiſe in den Volksorganismus eingreifen, und ſollen in jedem Stande alle Mitglieder, die irgend ſolche Bürgſchaft der Unabhängigkeit und Betheiligung an der beſtehenden Ordnung gewähren, in ſelbſtthätiger Weiſe an der Vertretung Theil nehmen. Weder ſollen die höhern Stände oder die Reichen das geſammte Volk, noch die Hervorragenden im einzelnen Stande etwa ſeine Obrigkeiten) den geſammten Stand repräſentiren. Das unterſcheidet Volksvertretung von bloßer Landesvertretung. Nach dieſer iſt bloß der Inbegriff der verſchiedenen ſächlichen Lagen und Intereſſen — „das Land" — nach jener zugleich auch der Inbegriff der in ihnen befindlichen Menſchen — das Volk — vertreten. Die perſönliche Theilnahme an der Repräſentation ſoll ſich deßhalb erweitern, aber dieß hat ſeine Gränzen an der nothwendigen Bürgſchaft der ſächlichen Intereſſen, die immer der erſte Geſichtspunkt bleibt. Die Volksvertretung (die Vertretung der Perſonen der Staatsbürger) muß immer auf der Grundlage der Landesvertretung

(der Vertretung der ſächlichen Zuſtände) bleiben. Die Losreißung davon iſt das falſche Syſtem der franzöſiſchen Revolution, das man jetzt mitunter vorzugsweiſe Repräſentativſyſtem nennt. Bei dieſer Losreißung von der Landesvertretung iſt die Vertretung in Wahrheit nicht mehr wirkliche Volksvertretung, ſondern bloße Menſchenvertretung.

Auch ſoll die reichsſtändiſche Verſammlung, wiewohl aus Ständen gegliedert, dennoch der Einheit der Nation gemäß immer als Ein Ganzes handeln. Möge ſie in mehrere Abtheilungen (Kurien, Kammern) ſich abtheilen oder nur Ein Kollegium bilden, mögen ihre Beſchlüſſe durch Ueberſtimmung (nach Kurien oder Köpfen) oder durch wechſelſeitiges Veto zu Stande kommen, immer muß ſie der Regierung als Ein ungetheilter Körper gegenüberſtehen, der nur Geſammtbeſchlüſſe faßt.

Endlich ſoll die reichsſtändiſche Verſammlung als die wirkliche Repräſentation der Nation auch eine höhere Macht über derſelben ſeyn, unabhängig in ihren Beſchlüſſen, nur auf ihre eigne Einſicht gewieſen.

Das Princip organiſcher ſtändiſcher Gliederung iſt das, welches zuerſt in der Geſchichte erſcheint, weil es auch das erſte, unerläßliche der Sache nach iſt. Daſſelbe gilt auch für alle Zeiten und unter allen Umſtänden. Ein Zuſtand, in welchem die Menſchen eine bloße geiſtige Gemeinſchaft bilden ohne ſächliche Unterlage und verſchiedene materielle Beſchäftigungen und Ziele, in der deßhalb die unterſchiedloſe Vertretung des Volks als bloßen Inbegriffes von Perſönlichkeiten das Entſprechende wäre, kann thatſächlich nie eintreten. Der Fortſchritt in der Geſchichte beſteht nicht in der Abwerfung des ſtändiſchen Princips, ſondern er beſteht darin, daß die bloße Landesvertretung zugleich Volksvertretung, die ſtändiſche Vertretung zugleich nationaleinheitliche Vertretung wird, und er beſteht darinn, daß die Reichs-

ſtände aus bloßen Mandataren ihrer Wahlbezirke zur höhern entſcheidenden Macht über dem geſammten Volke, zum wahren Centrum (gewiſſermaaßen zur Perſönlichkeit) deſſelben werden, in welchem die Nation ſich als Eins weiß. Es iſt dieß Alles ein Fortſchritt zur höhern Einheit und geiſtigen Gemeinſchaft und zur größern Bewußtheit und Selbſtthätigkeit der Nation, ſohin zur höhern Realiſirung der Idee des ſittlichen Reiches. Der materielle organiſche Zuſammenhang des Volkslebens, der die ſtändiſche Gliederung bildet, ſoll zu ſolch höherer geiſtigen Einheit ſich ſteigern, aber er darf nicht verſchwinden, nicht aufhören die Grundlage für dieſe zu ſeyn.

§. 86.

Die Wirkſamkeit der Stände aber hat nach der dargelegten Bedeutung derſelben (§. 84) ein doppeltes Ziel: den Schutz der Rechte und die Erprobung der neuen Geſetze an der Geſinnung des Volks, oder, bei weiterer Ausdehnung, die Sicherung, daß die Regierung überhaupt auf der Geſinnung des Volks ruhe. Dafür beſteht nach der einen Seite das Recht der Steuerbewilligung (bezüglich des Budgets und der Kontrole des Staatshaushaltes), der Beſchwerde, der Anklage; nach der andern das Recht des Rathes und der Zuſtimmung für Geſetze, der Petition, der Deſiderien, der Beſprechung über Regierungsmaaßregeln.

Als das Inſtitut der Vertretung haben die Stände ihre Macht nur durch und in dem Fürſten, von dem, als Souverän, alle Macht und alles Anſehen im Staate allein ausgehen kann. Sie haben keine direkte Gewalt über das Volk oder die Beamten, ſie können Niemandem Vorſchriften geben, Niemanden vor ſich laden; ſondern was ſie ausrichten, das richten ſie nur durch den Fürſten aus. Ja ihre eigne Wirkſamkeit gründet ſich nothwen-

dig auf die Autoriſirung des Fürſten, ſie werden durch ihn berufen, verſammelt, verabſchiedet. Deßgleichen beſteht ihre Macht nicht darin, ſelbſt die Zuſtände zu verſorgen, ſondern, während die Regierung ſie verſorgt, die Rechte und die Geſinnung des Volks bei ihr geltend zu machen, und ſie reicht dem entſprechend auch nur ſo weit, den Fürſten an Etwas zu hindern und ihm Etwas mit dem Nachdruck ihres moraliſchen Einfluſſes zur Berückſichtigung vorzulegen, nicht aber ihm irgend Etwas poſitiv vorzuſchreiben. Ihre Macht iſt überall nur Abhaltung und Anregung, nicht poſitive Anordnung und Geſtaltung. Namentlich haben ſie keineswegs die geſetzgebende Gewalt, wie das die gewöhnliche Theorie iſt, daß ſie entweder vorzugsweiſe das Subjekt dieſer Gewalt wären, oder daß ſie zwiſchen dem Fürſten und ihnen gleichmäßig getheilt wäre, ſondern der Fürſt als Souverän hat die geſetzgebende Gewalt, damit die Sanktion, die Verkündigung und regelmäßig auch die Abfaſſung (Initiative) der Geſetze, die Stände nur Rath, Zuſtimmung, Petition. Ihre Stellung zu den öffentlichen Angelegenheiten iſt danach eine ganz andere als die der Regierung. Die Regierung iſt das herrſchende und bildende Princip im Staate, die Stände das ſchützende und anregende. Jene giebt darum der Anordnung die beſtimmte ausgebildete Geſtalt, dieſen gebührt nur die allgemeine Vorzeichnung; Sache der Regierung iſt Plan und Zuſammenhang der ganzen Staatslenkung, Sache der Stände hauptſächlich nur der Erfolg der einzelnen Vornahmen für die beſtimmten Rechte und für den nationalen Zuſtand. Dieß iſt das Normale. Ein Hinüberſpielen der ſtändiſchen Wirkſamkeit in die eigentliche Sphäre der Regierung je nach der Individualität der Verfaſſung, wie das namentlich in England ſich findet, iſt damit weder ausgeſchloſſen noch eine Widerlegung dieſes eigentlichen Begriffes reichsſtändiſcher Verfaſſung. Je mehr dieß der Fall iſt, deſto mehr neigt

ſich eben die reichsſtändiſche Verfaſſung zur republikaniſchen. Giebt es doch allenthalben Uebergänge, warum ſoll es nicht eine reichsſtändiſche Verfaſſung geben, die zur republikaniſchen gravitirt?

Dieſe Stellung der Stände zum König liegt unveränderlich im Begriff reichsſtändiſcher Verfaſſung. Der gebotene Fortgang in der Geſchichte iſt deßhalb auch hier nicht der zur Ueberwältigung der königlichen Souveränität, ſondern nur zur Koncentrirung des Staatsweſens. Das Recht der Stände verwandelt ſich aus der willkührlichen Verfügung über eine abgeſonderte private Sphäre in die geordnete, an geſetzliche Schranken gebundene Konkurrenz für die öffentliche Lenkung ſelbſt (ſtaatsrechtlicher Charakter). Die Stände werden dadurch ein nothwendig integrirendes, ſtets wirkſames Element der Staatsherrſchaft, und dieſe erhält umgekehrt durch ſie die Garantie ihrer innern Nothwendigkeit und Geſetzmäßigkeit. Der ganze öffentliche Zuſtand, der bis dahin unter zwei geſondert handelnden Subjekten ſtand, tritt damit unter Eine ungetheilt handelnde Macht. Wie alſo in Beziehung auf die Bildung der reichsſtändiſchen Verſammlung der geſchichtliche Fortſchritt nach ungetheilter Einheit der Nation in ihrer Vertretung geht, ſo in Beziehung auf ihre Rechte nach ungetheilter Einheit und Aufeinanderberechnung der Staatslenkung. Es iſt ein und dieſelbe Idee des ſittlichen Reichs, die in beiden ſich beurkundet.

Von dieſem geſchichtlichen Fortgange wird das nächſte Kapitel umſtändlicher handeln.

§. 87.

Dieß iſt der Grundgedanke reichsſtändiſcher Verfaſſung. Sie läßt die mannigfachſten Arten der Ausführung zu. Es kann die Wirkſamkeit der Stände von verſchiedener Art und Umfang ſeyn, von der Geltendmachung einzelner beſtimmter und ſogar ſehr

eingeſchränkter Rechte an bis zur völligen Durchdringung der königlichen Gewalt und dadurch Mitbeſtimmung des ganzen öffentlichen Zuſtandes (England). Alle dieſe Stufen ſind recht und gut nach Zeit, Land und Rechtmäßigkeit der Entſtehung. Nur die Bedeutung der Grundelemente darf nicht aufgehoben werden, es darf die Macht der Vertretung weder ſelbſt zur oberſten (ſouveränen) Gewalt werden (ſo die revolutionären Konſtitutionen), ſonſt zerfällt dieſe Verfaſſung in ſich; noch zum Schattenbild herunterſinken (z. B. Oeſterreich), ſonſt iſt ihr Leben zu Ende. Deßgleichen kann die Bildung der Stände mannigfach ſeyn, es kann der eine oder der andere Stand mehr präponderiren, es kann der oder jener Stand fehlen, z. B. Geiſtlichkeit, Univerſitäten, es kann die Wahl einen größern oder beſchränktern Antheil haben, es kann bei großer Ausdehnung des Wahlrechts die Wählbarkeit auf die höhern Stände ſich beſchränken (England), es können die Stände in Kurien, Kammern, in der mannigfachſten Weiſe eingerichtet, der Geſchäftsgang von der oder jener Art ſeyn. Nur die Grundprincipien müſſen eingehalten ſeyn. Es dürfen ihr die Hauptelemente nationaler Exiſtenz nicht fehlen, ſie darf nicht ein bloßes Aggregat ſtatt eine ſtändiſche Gliederung ſeyn, noch auch in jetziger Zeit umgekehrt in geſonderte Stände zerfallen und den Charakter der Einen Volksvertretung einbüßen.

§. 88.

Die liberal-konſtitutionelle Theorie (Locke, Blackſtone, Montesquieu, Delolme, Rouſſeau, Aretin, Rotteck u. ſ. w.) beruht auf dem Princip der Volksſouveränität (Rouſſeau), d. i. daß die oberſte Gewalt der Geſammtheit der Einzelnen zuſtehe, und iſt nur zum Theil (je nach der politiſchen Fraktion) modificirt durch das konſtitutionelle Princip, d. i. das

Poſtulat eines mechaniſchen Gleichgewichts der Gewalten (Montesquieu). Nach ihr iſt die repräſentirende Verſammlung Volksvertretung im Sinne der Stellvertretung, d. i. die Rechte, die an ſich der Geſammtmaſſe zuſtehen, an ihrer Statt ausübend, ſie bildet ſich daher aus der unterſchiedloſen Geſammtmaſſe, alle Staatsangehörigen haben gleiches Wahlrecht und gleiche Wählbarkeit, es wird nach bloß numeriſchen Abtheilungen ohne Rückſicht auf Standesklaſſen gewählt, und die Gewählten in Eine Verſammlung mit Abſtimmung nach Köpfen vereinigt. Das Recht aber, welches der Geſammtmaſſe zuſteht und das deßhalb dieſe Repräſentation ausübt, iſt kein geringeres als die Souveränität ſelbſt. Sie hat daher die geſetzgebende Gewalt als die höchſte Ausübung der Staatsgewalt, der Fürſt nur die exekutive, und dieſe nur in ihrem Dienſte. Dieß iſt die Konſequenz aus dem Princip der Volksſouveränität. Modifikationen erhält die Theorie durch das konſtitutionelle Princip vorzüglich zwei: das Veto des Königs, ſey es ein abſolutes oder ein proviſoriſches, und die Abtheilung in zwei Kammern, aber nicht aus verſchiedenen Ständen und mit innerer Verſchiedenheit der Elemente, ſondern nur äußerlich, um ein mechaniſches Gegengewicht, ein Equilibrium zu erhalten. Dieſe Theorie iſt nicht eine Verfaſſung des Staats, ſondern Auflöſung des Staats; denn ſie vertilgt dasjenige, was den Staat zum Staate macht, die höhere Autorität über dem Einzelnen und der Maſſe. Wie dieß durch ſie ſchon dem Gedanken und Princip nach geſchieht, ſo muß es auch in der Ausführung überall erfolgen, und die Geſchichte hat das beſtätigt. Als Cazalez einmal den Keim der Selbſtzerſtörung, der in der republikaniſchen Verfaſſung liegt, beredt ſchilderte, rief man ihm entgegen: auch in der Repräſentativverfaſſung? So täuſchte man ſich! Eine ächte Republik hat immer noch ein Element der gegebenen Einheit und Autorität, das dieſer Verfaſſung gänzlich mangelt.

Die Theorie, welche im Gegenſatze hiezu von der Schule Hallers*) aufgeſtellt ward, beruht auf einer völlig privatrechtlichen Auffaſſung des Staates. Nach ihr iſt der Fürſt Inhaber der Landesregierung als eines Privateigenthums, er übt ſie deßwegen unumſchränkt ohne allen Einfluß, Mitſprache der Landſtände. Dieſe aber haben ihrerſeits auch wieder private Berechtigungen, in die der Fürſt nicht eingreifen darf, und dieſe ihre privaten Berechtigungen gegen ihn zu vertreten oder darüber mit ihm ſich zu vergleichen, iſt die Bedeutung der verſammelten Stände. Dieſe Rechte beſtehen vorzüglich in der Freiheit des Vermögens von Abgaben und in den beſonders erworbenen Privilegien u. ſ. w. Von Rechten des Volkes als eines Ganzen, namentlich dem Rechte, nach ſeinen traditionellen Geſetzen und Sitten regiert zu werden, iſt dabei nicht die Rede. Eben daher vertritt auch jeder Stand ſein Recht für ſich, in Kurien, die ganz unabhängig von einander mit dem Fürſten handeln und nur zum Zwecke ihrer Kräftigung ſich vereinigen. Dieſe Theorie zerſtört alle Einheit wie alle höhere Ordnung und Nothwendigkeit im Staate, ſie macht aus ihm ein Aggregat iſolirt nebeneinanderſtehender abſoluter Privatrechte. Der heutige geregelte Gang der Verwaltung und die Anforderungen an ſie ſind damit unvereinbar. So ſind die Rechte, welche ſie den Ständen zugeſteht, z. B. unbedingte Steuerverweigerung, nicht mehr möglich, und die, welche ſie haben müßten, eine Mitwirkung für den öffentlichen Zuſtand, ſpricht ſie ihnen ab, der Erfolg in der Wirklichkeit wäre daher Vernichtung der ſtändiſchen Inſtitution, abgeſehen davon, daß die Stände, die ſie vorausſetzt, nicht mehr beſtehen oder doch nicht mehr die natürliche Macht beſitzen, auf der

*) Vollgraff, die Täuſchungen des Repräſentativſyſtems; (Jarke) die ſtändiſche Verfaſſung und die deutſchen Konſtitutionen; überhaupt das Berliner „Politiſche Wochenblatt.“

ehedem ihre Wirkſamkeit ruhte. Es iſt dieſe Theorie eine Verzerrung der deutſchen landſtändiſchen, gleichwie die konſtitutionelle Theorie eine Verzerrung der engliſchen Verfaſſung.

Beide Theorien ſind denn auch nicht fähig die Wirklichkeit in ſich aufzunehmen, beide müſſen eine weite Klaſſe Verfaſſungsformen, die ſich im Leben und in der Geſchichte bewährt haben, als gedankenlos oder als bloßen Mißbrauch von ſich ausſtoßen. Die liberale Theorie kann die ältere reichsſtändiſche Verfaſſung, ja im Grunde auch keine der wirklich beſtehenden Verfaſſungen als ächt anerkennen, denn es iſt in keiner die Konſequenz ihres Princips realiſirt und kann es auch nicht ſeyn. Die Hallerſche Theorie kann keine Verfaſſung als ächt anerkennen, außer die der alten deutſchen Landſtände, namentlich die engliſche iſt ihr eine bloße Korruption der ſtändiſchen Verfaſſung.

Hegels Auffaſſung der „konſtitutionellen Monarchie" enthält den weſentlichen Fortſchritt vor Montesquieu u. ſ. w., daß ſie die Einheit der Staatsgewalt (Souveränität) im Fürſten („fürſtliche Gewalt") behauptet und die Sphäre der Stände in die Mitwirkung, namentlich (ſubjektive) Aneignung der (objektiv) von der Regierung ausgehenden Geſetze ſetzt und dieß durch treffende Auseinanderſetzungen beleuchtet. Wie nun Hegel das ganze Inſtitut nicht aus dem realen Verhältniß von Königthum und Volk entwickelt, ſondern aus dem abſtrakten Begriff der Gewalt und ihrer Funktionen, ſo hat ſeine Auffaſſung auch in ihren Reſultaten einen formaliſtiſchen Charakter. Er faßt nämlich nur die eine Seite in der Bedeutung der ſtändiſchen Verfaſſung auf, die Erprobung der Geſetze, ignorirt dagegen die andere, den Schutz und die Geltendmachung der Rechte, danach laſſen ſich Beſchwerde, Anklage, Petition, ja Steuerbewilligung und Verwendungskontrole nicht begreifen, wie ſie dieſem bloßen integrirenden Momente der geſetzgebenden (regelgebenden) Ge-

walt zukommen ſollen. Einen ſolchen Schutz nur für nöthig zu halten gegenüber der Regierung, iſt ihm ſchon „die Geſinnung des Pöbels,“ und ſelbſt jene Erprobung der Geſetze iſt ihm minder eine weſentliche Einwirkung auf dieſelben, als eine Einrichtung bloß, daß das ſubjektive Moment zur Exiſtenz komme, daß der in den Maaßregeln der Regierung ſchon „an ſich“ ſeyende Wille auch „für ſich“ werde; ähnlich etwa wie nach deutſchem Grundſatze die geſetzlich nothwendigen Steuern doch immer bewilligt werden müſſen. Er beſchränkt demnach wie die Bedeutung des Fürſten auf die bloße formale Autoriſirung (§. 280), ſo die Bedeutung der Volksvertreter auf die bloße formale Aneignung (§. 301), und man muß fragen, von wem denn das Geſetz — deſſen höheres Anſehen über beiden auch wir anerkennen — die Fortbildung ſeines Inhalts erhalte, und von wem die entſcheidenden Thaten des Augenblicks ausgehen? Etwa vom Begriffe, der ſich ſelbſt Realität giebt? Nichtsdeſtoweniger hat Hegel das große Verdienſt, zuerſt das wahre Verhältniß zwiſchen Fürſt und Ständen im Allgemeinen und Weſentlichen ausgeſprochen zu haben.

Unter den poſitiven Staatsrechtslehrern hat beſonders Mohl die richtige Stellung der Stände als einer Anſtalt „zur Vertheidigung der Volksrechte“ entſchieden geltend gemacht.

Siebentes Kapitel.

Das ältere und das neuere Ständeweſen.

§. 89.

Die reichsſtändiſche Inſtitution der älteren und die der neueren Zeit haben einen verſchiedenen Grundcharakter; es iſt

deßhalb ein vergebliches Unternehmen ſich auf den Boden des älteren Ständeweſens zu ſtellen, ſein Princip feſtzuhalten und bloß andere Anwendungen deſſelben je nach den veränderten Verhältniſſen zuzugeſtehen. Jede neuere Verfaſſung muß nach dem neuern Princip eingerichtet und muß nach ihm aufgefaßt und gehandhabt werden. Es kann dieſer Unterſchied ältern und neuern Ständeweſens bezeichnet werden als der Unterſchied des ſtändiſch-patrimonialen und des national-ſtaatlichen Princips. Das erſte iſt es, das bis auf die Zeit der franzöſiſchen Revolution mehr oder minder den Charakter der europäiſchen Reichsverſammlungen und am ſtärkſten den der deutſchen Landſchaft bildete, das letztere iſt zuerſt in der Verfaſſung des engliſchen Parlaments verwirklicht worden. Dieſe beiden Grundcharaktere ſollen gegeneinander über geſtellt und zur Deutlichkeit gebracht werden.

Die reichsſtändiſche Verfaſſung der germaniſchen Staaten iſt monarchiſch-ariſtokratiſch, bez.-feudaliſtiſch. Die großen (unmittelbaren) Vaſallen des Königs bilden ſeinen Rath, allerdings als Vertreter der Gebiete, denen ſie vorſtanden oder die ihnen gehörten, aber nicht im modernen Sinne, um den Willen der Bevölkerung dieſer Gebiete geltend zu machen, ſondern in dem Sinne wie ein Fürſt ſein Land vertritt *). An ſie ſchließt ſich die hohe Geiſtlichkeit, theils wegen des Anſehens der kirchlichen Würde, theils wegen ihrer Belehnung mit Grundbeſitz. Später wurden in allen Reichen Europas auch die Städte zugezogen, aber mit untergeordneter Stellung, die erſt allmälig zur gleichen emporwuchs, auch ſie häufig in dem

*) Die Anſicht, daß in der fränkiſchen Reichsverfaſſung die Großen als Beamten und Vertreter des Volks in dem Sinne gegolten hätten, daß ſie die wirklichen Anſichten und Wünſche ihrer Bevölkerungen geltend machen ſollten, nicht ihr Ermeſſen über das Wohl dieſer Bevölkerungen, und ſogar ihr Recht und Intereſſe als Häupter derſelben, ſcheint mir eine Uebertragung heutiger Ideen auf ältere Zuſtände.

Charakter als Lehenträger der Krone. Das ſind die Feudalſtände. Die Aufgabe dieſer Reichsſtände iſt Rath und Hilfe (conseil et aides). Was aber in der erſten Zeit, da noch Unabhängigkeit und Unverpflichtung die Regel bildet und ſich von ſelbſt verſteht, als Vortheil des Königs, als Hilfe und Wohlwollen Seits der Stände erſcheint, das erſcheint in der ſpätern Zeit, nachdem Verbindlichkeit und Auflage gewöhnlicher geworden, als Schutz der Stände und Schranke des Königs, als das Recht der Bewilligung oder Verſagung. Für Beides jedoch, für Rath und Hilfe, war das Verhältniß zwiſchen König und Ständen ohne genaue Feſtſtellung, ſchwebend, mehr durch die jeweilige faktiſche Uebermacht als durch ſichere Rechtsgrundſätze beſtimmt, und ſelbſt wo es ſich genauer feſtſtellte, war für beide Theile Alles mehr perſönliche (private) Berechtigung und Gewalt als anſtaltliche Ordnung und Nothwendigkeit.

Am ſtärkſten trat dieſer privatrechtliche Charakter heraus bei der den europäiſchen Reichsverſammlungen nachgebildeten deutſchen Landſchaft, aus ganz natürlichen Gründen. Die deutſche Landeshoheit ſelbſt hatte ja damals noch keineswegs den Charakter eigentlicher voller obrigkeitlicher Gewalt, ſie beſtand vielmehr in einigen von der eigentlichen Obrigkeit, dem Kaiſer, in patrimonialer Weiſe erworbenen Herrſcherbefugniſſen und hatte deßhalb den Unterthanen gegenüber eine Beimiſchung privatrechtlicher partheilicher Stellung. Nur daraus erklärt es ſich auch, daß der bewaffnete Widerſtand gegen den Landesherrn weder in den Augen des Landes noch auch in ſeinen eigenen für ſchlechthin unerlaubt galt, während er gegen die eigentliche Obrigkeit, d. i. gegen den Kaiſer geübt, damals ſo gut als heutigestags für Empörung gehalten wurde. So z. B. einigte ſich der Löwenbund zu bewaffnetem Schutze gegen Jedermann (d. i. auch den Landesherrn) mit Ausnahme von Kaiſer und Papſt. Insbeſondere aber

beruht die Entſtehung der Landſchaft rein auf dem Motiv einer ſolchen privatrechtlichen partheilichen Sicherung. Ihre Unabhängigkeit und ihre Gerechtſame zu behaupten gegen Eingriffe des Landesherrn, namentlich gegen Beſteuerung, bildeten ſich die Einigungen, aus denen dann die Landſchaft erwuchs, dieß wurde darum auch ihr bleibender Charakter. Während die europäiſchen Reichsverſammlungen und die frühern Placita der deutſchen Territorien vorherrſchend die Bedeutung des **Rathes** für die Reichsbezüglich Landesregierung hatten, ſo die Landſtände vorherrſchend die Bedeutung der Wahrung ihrer Rechte, des Schutzes gegenüber dem Fürſten. Ihre Stellung gleicht, um eine Parallele zu gebrauchen, nicht ſowohl der des Parlaments im alten Sinne, d. i. der Lords und Biſchöfe, als vielmehr der des Hauſes der Gemeinen zur Zeit ſeiner Entſtehung (§. 91). Hier tritt deßhalb der privatrechtliche Typus in einem Grade hervor wie ſonſt nirgend. Hier erſcheinen die Gewalt des Fürſten und die Rechte der Stände, und zwar eines jeden Standes für ſich, mehr als Sonderberechtigungen, die zufällig entſtanden ſind und zu willkührlicher geſonderter Verfügung zuſtehen und auf das perſönliche Intereſſe des Landesfürſten und bezüglich der betreffenden Stände abzielen, ohne auf den öffentlichen Zuſtand als höhere Einheit bezogen und inſoweit auch durch eine höhere Nothwendigkeit beſtimmt zu ſeyn.

§. 90.

Dieſer privatrechtliche Charakter zeigt ſich fürs Erſte in der **Konſtituirung** der Landſchaft.

Die Sitz und Stimme in derſelben haben (Ritter, Prälaten) ſchützen bloß ſich ſelbſt, oder ihre Untergebenen (Hinterſaßen) bloß für ihr eignes Intereſſe, die unmittelbaren fürſtlichen Grundunterthanen ſind deßhalb auch ganz unvertreten. Das erleidet

keine Ausnahme da, wo Abgeordnete von Korporationen in der Landſchaft ſitzen (Bürgermeiſter, ritterſchaftliche Deputirte); denn in der That ſchützen und vertreten ſich doch auch hier nur dieſe Korporationen ſelbſt, weil ihre Deputirten nur ſo ſtimmen dürfen, wie ſie ihnen Mandate geben. Es ſitzen kraft dieſer Mandate eigentlich die Städte u. ſ. w. in der Landſchaft, und nicht die Bürgermeiſter. Ferner bildet jeder Stand eine geſonderte Kurie und kann als ſolche nicht bloß nicht von den andern überſtimmt werden, was ganz in der Ordnung iſt, ſondern auch für ſich allein ohne Zuſtimmung der andern mit dem Fürſten unterhandeln, ihm bewilligen, ſich mit ihm vergleichen. Nicht das iſt der hervorſtechende Charakter der ältern Verfaſſung, was die Hallerſche Schule als ſolchen bezeichnet, daß kein Stand in den Beutel des andern verwilligen kann, ſondern vielmehr das Umgekehrte, daß jeder Stand in ſeinen Beutel bewilligen kann ohne die andern *). Endlich kann der Fürſt beliebig die Stände berufen, oder es unterlaſſen, je nach ſeinem Bedürfniß und Vortheil, und können dafür auch wieder umgekehrt die Stände ſich eigenmächtig verſammeln ohne fürſtliche Berufung.

Es zeigt ſich der privatrechtliche Charakter fürs Andere in ihrer Wirkſamkeit, daß der Staat getheilt iſt in eine Sphäre fürſtlichen und eine Sphäre ſtändiſchen Beliebens ohne höhere Einheit und Nothwendigkeit. Der Fürſt verfügt über Domänen und Regalien (ſpäter in manchen Ländern auch über indirekte Abgaben) als über ſein Eigenthum ohne alle ſtändiſche Mitſprache und Kontrole, dagegen können ihm die Stände, wenige Ausnahmen geſetzlich nothwendiger Steuern abgerechnet, die Steuern willkührlich verſagen, oder auch ſie an beliebige Bedingungen knüpfen, gleichwie Privatleute ihre Geſchäfte mit ein-

*) Selbſt durch reichsgerichtliches Erkenntniß für Mecklenburg beſtätigt.

ander abſchließen. Die Stände ihrerſeits beſorgen die Erhebung, die Verwaltung, ja häufig auch die Verausgabung der von ihnen bewilligten Steuern. Sogar eine Einſichtnahme und Ueberwachung der ſtändiſchen Steuerverwaltung kam den Fürſten nicht zu, und erſt ſpäter machten ſie das Recht hierauf geltend, in welchem ſie auch von den Reichsgerichten unterſtützt wurden. So hatte jeder Theil das Seine rein für ſich, und es ſtellt ſich damit der eigenthümlichſte Zug des deutſchen Ständeweſens heraus, daß der Staatshaushalt durch zwei verſchiedene Subjekte beſtritten wird: die landesfürſtliche Kammerkaſſe und die ſtändiſche Steuerkaſſe. Dieſe ſind jede für ſich eine juriſtiſche Perſon, können mit einander Geſchäfte abſchließen, Rechtsſtreite führen, kontribuiren jede je nach ihrer Uebernahme für das oder jenes Bedürfniß des Landes, und die Anſprüche an den Staat (Beſoldungen, Darlehen u. dgl.) haben entweder dieſe oder jene zum Schuldner, und die Schuld der einen berührt nie die andere. Im gleichen Geiſte beſchränkt ſich die Zuſtimmung zu Geſetzen ganz gewöhnlich, wenigſtens in ſpäterer Zeit *), auf die jura singulorum, d. i. die beſondern im privatrechtlichen Charakter erworbenen Rechte der betreffenden Stände, zuſammen oder einzeln. Sind es die Rechte eines einzelnen Standes, ſo kann dieſer wirkſam zuſtimmen, verzichten, ohne die andern. Selbſt die Veräußerung des Landes wurde erſt allmälig und keineswegs allgemein, und die der Domänen nur mitunter an ihre Zuſtim-

---

*) Wenn in früherer Zeit die Stände oft zu allen Geſetzen zuſtimmen, ſo beruht das nicht auf einem ſtaatsrechtlichen Princip, wie etwa in England oder in unſerer heutigen Verfaſſung, ſondern bloß darauf, daß die Landeshoheit eben das Recht der Geſetzgebung nicht an ſich ſchon enthielt und daher nur auf dem Wege der freien Vereinbarung der Landesherr dieſelbe üben konnte. Seitdem dagegen die Geſetzgebung als weſentlicher Theil der Landeshoheit betrachtet wird, verſchwindet meiſtens das Zuſtimmungsrecht der Stände, ſo weit es nicht ihre jura singulorum betrifft.

mung gebunden. Auf der andern Seite iſt die Landſchaft nicht bloß eine Inſtitution, d. i. ein ergänzendes Glied der Staatsgewalt, daher mit öffentlichen auf den Staat bezüglichen Funktionen, wie das engliſche Parlament bloß eine ſolche Inſtitution iſt, ſondern ſie iſt zugleich auch eine Korporation, eine Kommune, d. i. ein vom Staate völlig verſchiedenes Subjekt, mit Zwecken, Thätigkeiten und Befugniſſen, die ihr in dieſer Unterſchiedenheit vom Staate zukommen, daher ohne Konkurrenz des Fürſten rein von ihr allein vorgenommen, bezüglich geltend gemacht werden können; ſie hat die Rechte einer moraliſchen (d. i. alſo privaten) Perſon: geſondertes Eigenthum, Fähigkeit Proceſſe zu führen, ſowohl financielle, getrennt vom Fiskus, als dem Vertreter des Staates, ja dieſem gegenüber, als auch politiſche. Das „Land" iſt durchaus ein geſondertes Rechtsſubjekt gegenüber dem Fürſten, und die höhere Macht über Beiden ſind die Gerichte, die Reichs- bezüglich Landesgerichte *).

Deßhalb war auch die Landſchaft ein immer vorhandenes Rechtsſubjekt, während jetzt nach Auflöſung der Kammer, ja nach Schluß des Landtags kein zur Landesvertretung legitimirtes Subjekt mehr beſteht.

So ſcharf iſt der privatrechtliche Typus der älteren landſtändiſchen Verfaſſung durch und durch aufgeprägt. Ihr Weſen iſt aber deſſenungeachtet keineswegs mit demſelben erſchöpft. Eine Wirkſamkeit für das Oeffentliche iſt ſo tief in dieſer In-

---

*) Am meiſten ſtellt ſich das, wie eben gezeigt worden, hinſichtlich des financiellen Haushaltes heraus, aber es geht durch alle Rechtsverhältniſſe. So z. B. traten die churſächſiſchen Stände als Principal-Intervenienten gegen den Churfürſten und den Grafen von Schwarzburg in Betreff der Landſäſſigkeit des Letztern bei dem R. C. G. auf, um einen zwiſchen dieſen geſchloſſenen Vergleich umzuſtoßen. Dann ſchickten damals die Stände Deputationen nicht bloß an Kaiſer und Reich, ſondern auch an andre Fürſten (z. B. wenn einer das Land drückte).

ſtitution begründet, daß ſie niemals fehlen kann. Auch damals wurde das gemeinſame Intereſſe des Landes von den Ständen gewahrt, und gab es gemeinſame Rechte des Landes, nur daß dieß bei weitem die eingeſchränktere Sphäre ausmachte; ſo z. B. in dem Schutz gegen Religionsbeeinträchtigung, gegen Theilung und Veräußerung und Aehnlichem repräſentirten die Stände wirklich das Volk. Auch war es gerade das innerſte Streben des geſchichtlichen Fortgangs, dieſen Typus, den die Schule Hallers für den allein ächten ausgiebt, abzuſtreifen. So z. B. finden ſich theils allgemein, ja ſogar reichsgeſetzlich, theils wenigſtens in mehreren Landen Aufhebung der eigenmächtigen Verſammlungen, Beſchränkung der Separatabſchlüſſe der einzelnen Stände mit dem Fürſten, periodiſch nothwendige Berufung, geregelte Konkurrenz des fürſtlichen Kammerguts und der ſtändiſchen Abgaben, und gerade die Verfaſſungen, welche am meiſten dieſe publiciſtiſche Correktur annahmen, vor allen die mecklenburgiſche, haben am längſten ihre Bedeutung behauptet.

Seit dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts aber ging in dieſer Hinſicht eine weſentliche Veränderung vor ſich. Von dieſen beiden Elementen, die aus ihren Privatmitteln und gewiſſermaaßen für ihren Privatzweck den Staat verſorgten, erhielt nämlich das eine, die fürſtliche Gewalt, um dieſe Zeit je mehr und mehr den ſtaatlichen Charakter. Sie galt von da an als die Macht zur Verſorgung des Staats und des Gemeinwohls, während die Stände ihren Charakter als Privatklaſſen, die gewiſſe Rechte zu ihrem geſonderten Vortheil haben, fortwährend behielten. Der Fürſt identificirte ſich deßhalb in der öffentlichen Meinung mit dem Staate, gerade wie jetzt umgekehrt, und auch nicht mit größerm Recht, Volk und Staat ſo häufig für Eins genommen wird. Es bildete ſich ſo jenes Landesherrenthum (Territorialismus), das am grellſten Thomaſius eben ſo ſehr

den Ständen als der Kirche gegenüber vertritt. In Folge deſſen wurde es den Fürſten beſonders der größern Länder leicht, die ſtändiſchen Rechte zu brechen, als unvereinbar mit den höhern Rückſichten des Staats; ſie hatten dabei die Meinung und die Zeitrichtung für ſich. Gleichzeitig bildete ſich das Beamtenweſen, welches die Verwaltung an ſich zog, und das ſtehende Heer, das einerſeits die thatſächliche Gewalt von der Ritterſchaft ſohin auch der Landſchaft auf den Fürſten verlegte, und andrerſeits für den Fürſten eine Aufforderung, ja eine Röthigung enthielt, die ſtändiſche Steuerverſagung, dieſen Kern des privatrechtlichen Ständeweſens, nicht zu achten. Es näherte ſich der Zuſtand im raſchen Wachsthum jener Souveränität, an der alles ſtändiſche Recht wie an einem ehernen Felſen („rocher du bronce“) ſich brechen ſollte. In der That eine Ständeverfaſſung dieſes ältern Charakters konnte ſich nicht erhalten, ſo wie der Gedanke des Staats als Einer ungetheilten öffentlichen Anſtalt ins Leben trat. Nichts Anders als dieß aber iſt die Fortbildung der Landeshoheit zur Souveränität. Der Zeitpunkt, mit welchem die Souveränität gereift war und, mit Auflöſung des Reiches die letzten Schalen, die ſie umhüllt hatten, abwerfend, vollendet und ausgeprägt daſtand, war daher nothwendig auch der Zeitpunkt, mit dem förmlich und rechtlich die alte deutſche Landſchaft aufhörte.

§. 91.

Das Gegenbild zu dieſem privatrechtlichen Typus, der die deutſche Landſchaft und ebenſo, wenn auch in geringerem Grade, alle europäiſchen Reichsverſammlungen vor der Revolution auszeichnet, gewährt uns die Entwicklung der reichsſtändiſchen Verfaſſung in England.

Werfen wir uns die Frage auf, wie es kam, daß die reichs-

ſtändiſche Verfaſſung in England, obwohl von denſelben Anfängen ausgehend wie auf dem Feſtlande, dennoch zu einem ſo verſchiedenen Reſultate gelangte: hier zur allmäligen Verkümmerung, dort zu einer ungeahnten Entfaltung und zur Umbildung in eine wahrhaft ſtaatliche Inſtitution; ſo werden wir die Erklärung zunächſt und abgeſehen von den weitern Schickſalen in zwei Momenten finden müſſen, durch welche der engliſche Zuſtand ſchon urſprünglich einen Charakter von Staatseinheit und Volksgemeinſchaft erhielt, die wir auf dem Kontinente damals überall vermiſſen. Das eine iſt die Koncentrirung der königlichen Gewalt, das andere die Erhaltung der Gau- (Grafſchafts-) Verfaſſung und in Verbindung damit des Standes der freien Landeigenthümer. Während anderswo die großen Lehenträger der Krone mehr oder minder Unabhängigkeit errangen, dadurch das Reich in iſolirte Lehnherrſchaften zerfiel, blieb in England bei der entſchiedenſten Ausbildung des Lehnweſens unter den Normännern dennoch der König das Centrum und die unmittelbare Gewalt über alle Beſitzer im Reiche. Die kleinern und zerſtreutern Lehngüter, die ſtrengen Auflagen auf denſelben, das Erforderniß königlicher Zuſtimmung, um von den Gutsunterthanen Abgaben zu erheben, der Eid, den auch die Untervaſallen unmittelbar dem Könige leiſten mußten, dieß Alles, von der ſtarken Hand Wilhelms des Eroberers eingerichtet und gehandhabt, unterwarf das Lehnſyſtem einer höhern ſtaatlichen Einheit, der ſonſt die Natur deſſelben widerſtrebt. In engem Zuſammenhang damit und noch viel bedeutſamer iſt die Erhaltung der Volksgemeinſchaft. Die Gauverfaſſung, d. i. die Verfaſſung, daß Gerichtsbarkeit und Heerbann als öffentliche Gewalt und nach öffentlich begränzten Sprengeln beſtehen, ging dort nicht wie auf dem Kontinente in Territorial- und Lehensverfaſſung über, ſo daß die Inhaber der Gewalt ſie als ihre eigene und je nach der

Gränze ihrer Beſitzungen oder deren Zubehör haben, und es erhielt ſich in Folge deſſen ein Stand freier Grundeigenthümer außer dem Adel, d. i. den Kronvaſallen (in capite tenentes). Dadurch kam es, daß in England niemals Hinterſäßigkeit in unſerem Sinne aufkam, dieſes Grab nationaler Einheit und Selbſtſtändigkeit. Es gab auch dort Grundholden allerlei Art, ja Leibeigne, es gab auch dort, ja giebt zum Theil noch jetzt allerlei herrſchaftliche Gerichtsbarkeiten, aber Alles das gieng nicht ſo weit, daß der Mann aufhörte unmittelbarer Volksgenoſſe zu ſeyn, daß er einem Hofrecht, getrennt von Volksrecht, unterworfen ward und das Recht auf den Grafſchaftsgerichtshof und das Urtheil durch die Volksgenoſſen als regelmäßiges Forum verlor. Selbſt der Leibeigne war dieß mehr nur ſeinem Herrn gegenüber, nicht in ſeiner öffentlichen Stellung, und die Zuſicherung der Magna Charta, daß kein Freier (no freeman) ſeines Beſitzthums entſetzt u. ſ. w. werden ſollte außer durch Gericht der Genoſſen, galt nach Cooke's Zeugniß auch für den Leibeignen. Dadurch bildete die geſammte Bevölkerung der Grafſchaft eine große Gemeinſchaft, gewiſſermaaßen eine Gemeinde, die in dem Grafſchaftsgerichtshofe (county court), deſſen Urtheilsfinder aus ihr genommen wurden, ihren Mittelpunkt hatte. Als nun die Grafſchaften wegen Beſteuerung im Parlamente ſich vertreten ſollten, da wurden die Vertreter an dieſem Mittelpunkte gewählt und nahmen dann auch ganz naturgemäß alle Freibeſitzer (freeholders) der Grafſchaft an der Wahl des Vertreters Theil, und dieß iſt die Grundeigenthümlichkeit der engliſchen Vertretung. Daß die Städte ſpäter zu den Reichsſtänden hinzutraten, iſt ein allgemeiner Vorgang in ganz Europa. Deßgleichen findet ſich in mehreren Landen ein freier Bauernſtand unter den Ständen, der Vertreter aus ſeiner Mitte ſendet, ſo in Schweden, in einigen deutſchen Territorien. Das aber iſt vielleicht ohne

Gleichen, daß die ſämmtliche freie Landbevölkerung Abgeordnete wählt, aber nur einen Ritter (Knight, in capite tenens) wählen kann. Es iſt dieß eine ariſtokratiſche Repräſentation auf einer demokratiſchen Baſis, und liegt darin eine gewiſſe Analogie zur alten germaniſchen Gauverfaſſung, nach der alle Freien den Richter wählen, ihn aber nur aus der Mitte des Adels wählen können. Die Ritter ſind ſo nicht, wie in Deutſchland, die gebornen Vertreter der Hinterſaßen, die dabei nur als ihr der Grundherren eigenes Intereſſe und nur inſoweit dieß eben reicht vertreten ſind, ſondern ſie ſind Männer des Vertrauens der ganzen Grafſchaft, die das Intereſſe der ganzen Bevölkerung als ein ſelbſtſtändiges, dem ſie nur dienen, vertreten. Auf dieſer Inſtitution beruht aber die nachhaltige Kraft des engliſchen Parlaments. Durch ſie hatte es eine nationale Baſis, und wenn auf dem Kontinente mit dem veränderten Kriegsweſen die Bedeutung der Landesvertretung aufhörte, weil der Adel, der ſie bildete, dadurch ſeine thatſächliche Gewalt verlor, die große Bevölkerung aber, von derſelben ausgeſchloſſen, kein Intereſſe an ihr nahm, ſo war hier die Nation, die unter allen Umſtänden der Sitz der thatſächlichen Gewalt bleibt, am Parlamente betheiligt. Um deßwillen hat das Parlament ununterbrochen, wenn auch unter manchem Wechſel des Grades, ſeine Bedeutung erhalten, und ſelbſt die Epoche, mit welcher in ganz Europa die Staatsgewalt ſich im Fürſten konſolidirte, konnte in England unter den Tudors die Macht deſſelben nur thatſächlich vorübergehend in den Hintergrund drängen, aber ſie nicht rechtlich brechen, noch ihr die tiefe lebendige Wurzel und die Elaſticität des Aufſtrebens nach jedem Drucke nehmen.

Die Verbindung der alten Feudalſtände (Lords und Biſchöfe) und dieſes ſpätern Elements volksgenoſſenſchaftlicher Vertretung iſt es, was den ſpecifiſchen Charakter der engliſchen Ver-

faſſung begründete. Der Verlauf war der: Die Vertretung der Grafſchaften hatte urſprünglich nur den Zweck der Steuerbewilligung, eben ſo die Vertretung der Städte. Beide ſchloſſen ſich deßhalb auch aneinander und bildeten vermöge der innern Verſchiedenheit ihrer Bedeutung von der der Lords und Biſchöfe ein eignes Haus. Das Haus der Lords nämlich, das urſprüngliche Parlament, hatte den Charakter der europäiſchen Reichsverſammlungen, ihm kam die Theilnahme an der oberſten Gewalt, namentlich der Geſetzgebung zu, hiefür dem Könige Rath oder Zuſtimmung (advis und adsent) zu geben, deßgleichen die oberſtrichterliche Gewalt; das Haus der Gemeinen dagegen hatte den Charakter, der auch der vorherrſchende der deutſchen Landſchaft war, zu bewilligen und zu weigern, daß ſie nicht bedrückt, daß das Ihrige ihnen nicht genommen werde; jenes hatte eine öffentliche politiſche Stellung und Bedeutung, dieſes nur den Schutz von Privatrechten. Die Gemeinen verſchmähten es lange ſelbſt, ſich in andere Berathung einzulaſſen, aus Scheu, dafür auch zu größerer Hilfe herangezogen zu werden. Allmälig aber verſchmolzen ſich dieſe verſchiedenartigen Stellungen der beiden Häuſer — die Gerichtsbarkeit und einige Ueberreſte in den Formen abgerechnet — zu einer gemeinſamen: das Haus der Gemeinen erhielt vollen Theil an dem politiſchen Charakter des obern Hauſes, und das Haus der Lords gewann an Macht durch die thatſächliche Nöthigung, welche das ſteuerbewilligende Unterhaus gegen die Könige bei ihren ſchottiſchen und franzöſiſchen Kriegen übte, und die zufolge der Sitte, die Steuerbewilligung an eine Bedingung zu knüpfen, zu ſteter Erweiterung des verfaſſungsmäßigen Rechts des Parlaments führte, zu einem Zuſtimmungsrecht, ja Initiative für alle Geſetze, einer Kontrole der Verwaltung, einer Anklage gegen die Beamten der Krone. Auf dieſem Wege war die Verfaſſung Englands ſchon am Ende des Mittelalters dahin ausgebildet,

daß der König beſchränkt war durch eine Reichsverſammlung, die aus ſämmtlichen Klaſſen des Volks hervorging und weſentliche über das ganze Bereich der Regierung ſich erſtreckende Rechte ausübte.

In den alſo vorbereiteten Zuſtand fiel denn die Reformation und mit ihr, gemäß der Geſtalt, die ſie bei den brittiſchen Reformatoren annahm, die Idee, daß die Gemeinde die gottbeſtellte Trägerin der Gewalt ſey im Staat wie in der Kirche. Das iſt der Grundgedanke des nachherigen Whiggismus, es iſt die tiefere Wurzel der franzöſiſchen Volksſouveränität. Dieſer Funke hat ſeitdem nicht aufgehört in dem Herzen der Völker zu glimmen und iſt von Zeit zu Zeit, wo ihm Stoff und Luft ward, zur lodernden Flamme emporgeſchlagen. So irrig dieſer Gedanke in dieſer Auffaſſung ſchon für die Kirche und noch mehr für den Staat iſt, ſo brachte er doch die Wahrheit des öffentlichen und anſtaltlichen Charakters des Staates (respublica) zur Einſicht und unter jenen begünſtigenden Inſtitutionen zur Verwirklichung. Die ſtaatliche Einheit, die auf dem Kontinente bloß im Fürſten ſich herausſtellte, erhielt hier ihren Sitz zugleich in der Nation und in der geſammten von ihr gebildeten Anſtalt. Es iſt nicht die Umwandlung der Monarchie in Republik, vollends in Demokratie, worin die große für die künftige Weltgeſtaltung entſcheidende Kataſtrophe unter Karl I. beſteht, ſo daß nur das herrſchende Subjekt ein anderes geworden wäre, ſondern es iſt die der religiöſen Bewegung Englands angehörige Auffaſſung des Staats als einer von der Geſammtgemeinde, dem prieſterlichen Volke, zur Ehre Gottes, alſo nach höherer Ordnung zu führenden Herrſchaft. Daraus entſpringt der ſtaatliche Charakter. Ihn hatte Cromwell ſo ſehr in das Mark des öffentlichen Zuſtandes geſenkt, daß auch die Reſtauration ihn nicht mehr auszutilgen vermochte. Eins der ſchlagendſten Symptome deſſelben iſt die Einrichtung

des Budget, die Karl II. bei aller reaktionären Beſtrebung dennoch beſtehen laſſen mußte. Daß er mit dem Sturze Jakobs II. zum völligen Siege kam, verſteht ſich von ſelbſt. Dagegen konnte die demokratiſch revolutionäre Bewegung, die ſich jenem Gedanken nothwendig anſchließt, für die Dauer ſich nicht befeſtigen. Außerdem daß das religiöſe Princip ſelbſt, welches hier der innerſte Urſprung der Bewegung iſt, einen Damm wenigſtens gegen die äußerſte Willkühr ſetzte, brach ſie ſich an der Macht des konſervativen Sinnes, der vielleicht ſchon der engliſchen Volksanlage angehört, noch mehr aber hier an einer überkommenen, wohlausgebildeten, geſunden Verfaſſung die Stütze fand, deren er anderwärts entbehrte. Die blutige Bewegung, welche einen neuen Zuſtand zu ſchaffen die Miſſion hatte, nachdem ſie von ihren erſchütternden Stößen und Gegenſtößen wieder in das regelmäßige Geleiſe gekommen war, hatte die Grundanlage der Verfaſſung unverſehrt gelaſſen und ihr bloß dieſen höhern ſtaatlichen Typus gewonnen.

Durch dieſen Gang der Dinge erhielt die reichsſtändiſche Verfaſſung in England in einer theils mittelſt gewaltſamer Umwälzung, theils unmerklich vor ſich gehenden Neugeſtaltung den ſtaatsrechtlichen öffentlichen Charakter, welcher die Reife der Inſtitution iſt, und zwar ohne ihre ununterbrochene geſchichtliche Einheit einzubüßen. Wir können dieß auch als den konſtitutionellen Charakter bezeichnen, dieſen Begriff dann in einem andern Sinne genommen als in dem jetzt üblichen, nach welchem er eine Theilung der Staatsgewalt und Beſchränkung des Königs auf die bloße Exekution bezeichnet. Hierin iſt England Träger eines weltgeſchichtlichen Fortſchrittes und wir zeichnen daher in dem Folgenden die Umriſſe ſolcher ſtaatlichen reichsſtändiſchen Verfaſſung nach dem Vorbilde Englands.

§. 92.

Der ſtaatliche, konſtitutionelle Charakter der engliſchen Verfaſſung beſteht, was die Bildung und Stellung des Parlaments anlangt, darin, daß ſie **Nationalvertretung** im Gegenſatze **partikular ſtändiſcher** Vertretung iſt. Nicht daß die ſtändiſche Gliederung derſelben aufgelöſt wäre in ein bloßes Aggregat, ſind doch die Lords, Prälaten, Landeigenthümer, Städte, und letztere als geſchloſſene Korporationen, vertreten, ſondern daß dieſe aus Ständen und Korporationen gegliederte Repräſentation dennoch zuſammen Eine vollſtändige und ungetheilte Nationalrepräſentation iſt.

Es iſt nämlich die geſammte Bevölkerung, alle Klaſſen des Volkes vertreten, d. i. Alle die durch irgend ein ſächliches Intereſſe, einen Beſitz, dem Lande verbunden ſind. Diejenigen, welche nicht ſelbſt im Parlamente zu ſitzen fähig ſind, nehmen wenigſtens an der Wahl für daſſelbe Theil. Es bildet ferner die Vertretung der ſämmtlichen Stände ein Ganzes, das nur als Einheit handelt, indem kein Haus Etwas für ſich ausrichten, namentlich Etwas bewilligen kann ohne das andere, und ſie ſteht endlich als nationale Vertretung über der Geſammtheit des Volkes ſowohl als über den Kreiſen, aus denen ſie hervorging, indem ihre Glieder an keinerlei Aufträge gebunden ſind, ſondern nur nach eigner Ueberzeugung ſtimmen. Dieſer letztere Grundſatz, der ſchon unter der Königin Eliſabeth anerkannt war, ertheilt erſt der Reichsverſammlung den wahrhaft ſtaatlichen Charakter. Bei den Mandaten der älteren Einrichtung ſteht ſie unter dem Willen der abgeſchloſſenen Stände und ariſtokratiſch regierten Körperſchaften, bei den Mandaten, wie man ſie während der Revolution mitunter anſprach, ſteht ſie unter dem Willen der ſämmtlichen Einzelnen je nach numeriſchen Abtheilungen, durch jenen Grundſatz aber iſt ſie

eine anſtaltliche Macht, als ſolche über der Geſammtmaſſe wie über den einzelnen Ständen, die Nation als Ein geiſtiges Ganzes darſtellend, und dieß eben iſt das ſtaatliche Princip im Gegenſatze des privatrechtlichen ſowohl als des volksherrſchaftlichen. Damit wird denn die Reichsverſammlung, oder die einheitliche Nation, die durch ſie vertreten iſt, nothwendig die einzige und die vollſtändige Disponentin über alle politiſche Rechte. Sie kann unter Zuſtimmung des Königs über die Rechte eines jeden Standes, einer jeden Korporation verfügen, und zwar formell unumſchränkt, wenn ſie auch materiell Schranken anerkennen muß (Omnipotenz des Parlaments), und umgekehrt kann kein Stand, Klaſſe, Stadt über ſeine politiſchen Rechte verfügen ohne ihren Willen. Die alte Landſchaft war bis zum gewiſſen Grade nur eine politiſche Börſe, auf der jeder Stand für ſich geſondert ſeine Geſchäfte mit dem Fürſten oder den übrigen Ständen abſchloß, das Parlament iſt eine höhere nationale einheitliche Inſtitution, durch welche die Nation ihren Zuſtand im Ganzen wie für ihre einzelnen Klaſſen feſtſetzt.

Auch das Inſtitut der beiden Häuſer (Zweikammerſyſtem) iſt ein ſolcher Fortſchritt zum ſtaatlichen Charakter. Nach dem Kurienſyſtem ſtehen ſich die Stände als privatrechtliche Korporationen gegenüber, darauf angewieſen ihr partikuläres Intereſſe gegen einander zu wahren*); nach dem Syſtem des Parlaments ſtehen ſich die beiden Häuſer als politiſche Inſtitutionen gegenüber, darauf berechnet, ihre öffentliche Bedeutung zu vertreten, es erſcheint das Haus der Lords als dasjenige, welches beſonders die Seite der Stetigkeit, des hiſtoriſchen Zuſammenhangs der Nation und der (objektiven) Staatsgründe vertritt ge=

*) Wo dieß nicht der Fall, wie in der deutſchen Reichsverſammlung, da erſcheinen ſie als Mächte, gewiſſermaaßen als völkerrechtliche Subjekte.

genüber den ſubjektiven und momentanen Intereſſen der großen meiſt erwerbtreibenden Volksmehrheit im Unterhauſe. Deßhalb ſind nach dem Kurienſyſtem nicht leicht mehrere Stände in einer Kurie vermiſcht, dagegen in den beiden Häuſern werden verſchiedene Stände verbunden, die eben jene öffentliche Bedeutung mit einander gemein haben, ſo namentlich im Oberhauſe der hohe Adel, die oberſten Würdenträger der Kirche, und nach einer Ausdehnung, die ſchon in England möglich und anderwärts mehr ausgebildet iſt, die Notabilitäten des Heeres und des Staatsdienſtes. Deßgleichen gehört es nothwendig zu dieſem Syſtem, daß auch im Unterhauſe ein ariſtokratiſches Element (gentry) vertreten ſey. Kurien als ſtändiſche Körper ſondern ſich ſcharf, Häuſer als politiſche Körper erfordern Uebergänge und Vermittlungen. — Die Bedeutung aber einer Pairskammer im Unterſchiede des Einkammerſyſtems iſt danach keineswegs vorherrſchend die, eignes Vorrecht zu wahren, im Gegentheil, es iſt eine Pairskammer gerade nur da erſprießlich, wo die Pairs und überhaupt der Adel außer dieſer beſondern Stellung im Parlamente gar kein Vorrecht beſitzen, wie dieß eben in England der Fall iſt; ebenſo wenig aber iſt ihre Bedeutung die, bloß ein mechaniſches Gegengewicht gegen die andere Kammer zu bilden und dadurch die Reife der Beſchlußfaſſung zu ſichern; ſondern ihre Bedeutung iſt die, eine beſtimmte Seite im Leben und der Aufgabe der Nation zur Geltung zu bringen, deren natürliche Träger ſie ſind. Die Pairskammer iſt deßhalb auch nur da in ächter Weiſe beſtellt, wo ſie vorherrſchend aus den großen Grundeigenthümern und hiſtoriſchen Familien beſteht, die wirklich von Natur ein beſonderes Element in der Nation ſind. Eine Pairskammer aus bloßen perſönlichen Notabilitäten, die der König für Lebensdauer ernennt, wie die heutige franzöſiſche, oder vollends eine zweite Kammer, die gar kein anderes Element in ſich enthält,

ſondern bloß aus der gleichartigen Maſſe der Deputirten für die Dauer des Reichstages ausgeſchieden wird, wie nach der Verfaſſung von 1795 der Rath der Alten, dann der Erhaltungsſenat, und nach der norwegiſchen Verfaſſung das Lag-Ding, erfüllt nicht vollſtändig die Aufgabe, ſie dient nur zu jenem untergeordneten mechaniſchen Zweck der Doppelberathung *). Nun beſteht zwar gerade die engliſche Pairie vorherrſchend aus neuen Familien, und iſt Grundbeſitz gar kein geſetzliches Erforderniß derſelben, obwohl ſie (ſeit Eliſabeth) erblich iſt. In England iſt es aber eben der Geiſt der Inſtitution ſelbſt, der ſich traditionell in ihr erhält, und wenn die Pairs wirklich gar nichts Anders repräſentiren ſollten, ſo repräſentiren ſie eben die Pairie, die dort und

---

*) Bei der Revolution in Frankreich war man darüber einig, daß die konſtituirende Verſammlung nur Eine Kammer ſeyn dürfe, weil es gelte, ohne Hemmung Mißbräuche abzuſchaffen. Für nachher aber zwei Kammern zu errichten war das Streben einer bedeutenden Parthei. Als Motiv hierzu führt der Berichterſtatter, Erzbiſchof von Bordeaux, (27. Jul. 1789) an: pour prévenir toute surprise et toute précipitation, pour assurer la maturité des delibérations, dann que l'intervention du roi dans la legislation serait vaine, illusoire et sans force contre la masse irrésistible des volontés nationales, portées par une seule chambre. Dabei wird jedoch beſonders hervorgehoben, daß die Theilung des geſetzgebenden Körpers in zwei Kammern doit être sans égard aux distinctions d'ordre. Mounier dagegen erkennt wenigſtens das an, que les sénateurs et les représentants devraient être dans une position différente afin de n'être pas animés des mêmes passions. Aehnlich Lally-Tollendal. Die Lebenslänglichkeit oder längere Dauer ſoll den Unterſchied bilden. Das Alles ſetzt eine aggregatiſtiſche Volksrepräſentation voraus. — Im Falle bloß berathender Stände wäre auch die Einrichtung möglich, daß in einer Verſammlung die verſchiedenen Stände, auch alle Stufen des Adels, vereinigt wären, und dieſe dann einer andern gegenüber ſtände, welche die Notabilitäten des Staatsdienſtes, der Armee und der Kirche enthielte, gleichwie die franzöſiſche Pairie oder der preußiſche Staatsrath, und ſo die den König umgebenden Elemente einerſeits die Repräſentanten der gouvernementalen Intelligenz, andrerſeits die Träger der Volksintereſſen wären. Für zuſtimmende Stände iſt dieſe Einrichtung nicht möglich.

ſonſt in keinem Lande ein hiſtoriſch ausgeprägtes und darum mit feſtgeſtellter Bedeutung in die Verfaſſung eingreifendes Element iſt. Uebrigens iſt ſie, wenn auch nicht geſetzlich, ſo doch thatſächlich immerhin auf großen Grundbeſitz geſtützt*). — Man betrachtet häufig das engliſche Oberhaus als einen Reſt des mittelalterlichen Feudalismus, es iſt aber, in Verbindung mit dem andern Hauſe, als das Syſtem der beiden Häuſer, vielmehr der Durchbruch der neuern Zeit, die Umwandlung des privatrechtlichen Kurienweſens in die ſtaatliche Geſtalt. In den größern Reichen Europas bildet daher von nun an das Syſtem der beiden Häuſer die Regel, ebenſo wie ehedem das Syſtem der drei Kurien. Wenn es auch auf den erſten Blick organiſcher zu ſeyn ſcheint, daß die ſpecifiſchen Stände (Adel, Geiſtlichkeit, Bürger, Bauern) ſich als beſondere Körper gegenüberſtehen, ſo kommt es doch bei einer durchgreifenden verfaſſungsmäßigen Sonderung nicht auf

*) Uebrigens wie immer ein Oberhaus beſtellt ſeyn mag, die Hoffnung, daß es einen ſichern Wall gegen Andrang der im Unterhauſe vertretenen großen Bevölkerung bilden werde, iſt eine vergebliche, wenn nicht die Macht der Krone ſtark und ſelbſtſtändig iſt (ſ. Kap. 10). Jedes ariſtokratiſche Element für ſich allein muß in der Gegenwart von der Mehrheit überwältigt werden, aber das Königthum iſt zu allen Zeiten fähig eine Macht in der Meinung zu behaupten, und dies allein iſt dann im Stande die Pairie zu ſtützen, ebenſo wie es wieder durch ſie geſtützt wird. In England iſt ſchon der Wendepunkt eingetreten, daß das Oberhaus das ſchwächere Glied des Parlaments iſt, und es iſt klar, daß das Verhältniß ſich dem Grade nach immer ſteigern muß; und daß dagegen keine Hilfe iſt, kommt nur von der geringen Macht des engliſchen Königthums. So lange nun das Oberhaus der Schwerpunkt der Verfaſſung iſt, gewährt das unbegränzte königliche Recht, Pairs zu kreiren, der Krone eine bedeutende Macht. Iſt aber das Unterhaus der Schwerpunkt geworden, dann iſt auch dieſes Recht nur ein Mittel mehr für die Macht des Unterhauſes, macht dieſes mittelſt der Krone omnipotent. Hier iſt dann umgekehrt die Beſchränkung des Kreirungsrechts eine Vermehrung der königlichen Macht; denn dann kann ſich der König hinter die Ariſtokratie zurückziehen gegen Andrang des Unterhauſes. Die Bill auf Beſchränkung des königlichen Pairsernennungsrechts unter Georg I. ſcheiterte im Unterhauſe, ganz natürlich.

jene ſpecifiſchen Standesintereſſen an (nach welchen ebenſo gut auch Kaufleute, Fabrikanten, Aerzte, große und kleine Gewerbtreibende und Kaufleute ſich gegenüberſtehen müßten), ſondern auf das politiſche Intereſſe, und dieß ſcheidet ſie in die beiden Abtheilungen. So wie in der republikaniſchen Verfaſſung die Staatsregierung in die beiden Hauptgegenſätze, Ariſtokratie und Demokratie, ſich ſcheidet, ſo in der reichsſtändiſchen Verfaſſung die Landesvertretung. Daß bei dieſem Syſteme, nach welchem in einem Hauſe, namentlich im Unterhauſe, mehrere Stände kopfweiſe ſtimmen, jeder Stand durch die Mehrheit der übrigen in ſeinem weſentlichen Intereſſe verkürzt werden kann, iſt theoretiſch nicht zu läugnen. Es ſtellt ſich aber praktiſch anders heraus, indem die mannigfaltige Verſchränkung der Intereſſen bei mehrerlei Ständen, dann die Schonung aus dem Beweggrunde der Wechſelſeitigkeit, endlich auch der unpartheiiſche Schutz des Fürſten Solches verhindern. Dagegen betreffen jetzt die ſtändiſchen Verhandlungen ſo überwiegend gemeinſam nationale Angelegenheiten (namentlich die Geſetzgebung), daß eine Scheidung von Stadt und Land und Geiſtlichkeit unnatürlich und ein wechſelſeitiges Veto unmöglich iſt. Darum verſchwindet die Kurienverfaſſung allgemach völlig aus der Zeit, und ſelbſt wo ſie erhalten iſt, z. B. in Schweden, da iſt doch wenigſtens das Kurienprincip aufgegeben; denn als ſolches muß man doch jedenfalls das gegenſeitige Veto betrachten, nach der Verfaſſung Schwedens aber findet Ueberſtimmung ſtatt, entweder durch die Majorität der drei Kurien gegen die vierte, oder, wo zwei gegen zwei ſtehen, mittelſt Zuſammentretens von Ausſchüſſen, welche die Entſcheidung geben. Uebrigens ein Widerſpruchsrecht der einzelnen Stände für einzelne beſtimmte, geſetzlich mit dieſer Wirkung zugeſchriebenen Rechte wäre auch mit dem neuern Ständeweſen unter allen Formen wohl vereinbar.

Ein wohlbezeichnender Ausdruck ſolcher Einen Nationalvertretung im Unterſchiede des ältern Partikularismus der Stände iſt der Eid auf das Nationalwohl, den mitunter neuere Verfaſſungen den Vertretern vorſchreiben. Durch denſelben ſoll keineswegs die Geltendmachung der eigenthümlichen Rechte und Intereſſen ihres Standes ihnen verwehrt werden; denn ſie werden ja im Gegentheil bloß zu dieſem Zweck aus den verſchiedenen Ständen gewählt, ſondern es ſoll nur die frühere advokatenartige Stellung beſeitigt werden, daß jeder Stand bloß ſeine Intereſſen, nicht auch zugleich die der andern, und daß er jene ſelbſt bei dem Bewußtſeyn ihrer Gemeinſchädlichkeit verſorge. Das Nationalwohl iſt nicht ein abſtraktes Wohl außerhalb der verſchiedenen Klaſſen der Nation, ſondern es iſt nichts Anders als das harmoniſche Wohl der ſämmtlichen Klaſſen, einer jeden nach ihrem beſondern Bedürfniſſe. Der Eid auf das Nationalwohl ſchließt daher das Standeswohl ein und nicht aus.

Im engſten Zuſammenhang mit dieſer vollſtändigen und einheitlichen Nationalrepräſentation ſteht ein anderer Charakterzug des engliſchen Parlaments, daß es nicht mehr bloße Landesvertretung, ſondern Volksvertretung iſt. Dieß beruht auf der Einrichtung der Abordnung, der periodiſchen Wahl der Vertreter für die große Mehrzahl der Bevölkerung. Nach ihr ſind nicht mehr die ritterlichen Grundherren die gebornen Vertreter alles Landbeſitzes, noch ſind die Bürgermeiſter und Deputirten, die ein mittelſt der Kooptation von der Stadt ſelbſtſtändiger Magiſtrat ſendet, die gebornen Vertreter der ſtädtiſchen Bevölkerung. Die letzten Ueberreſte des ältern Charakters in der ſtädtiſchen Repräſentation (die vier Syſteme) hat die Reformbill abgeſchafft. Das iſt an ſich ein Fortſchritt, indem danach die Vertreter mit den Vertretenen nicht mehr bloß die ſächliche Gemeinſchaft des gleichen Intereſſes haben, ſondern auch die per-

ſönliche des Vertrauens, und eine eigene politiſche Thätigkeit der Bevölkerung entwickelt iſt. Es iſt aber auch geboten durch das Wegfallen der Mandate. Geborne Vertreter, die an keine Mandate gebunden wären, würden eine losgeriſſene Macht zwiſchen König und Volk. Ueberdieß iſt mit dem Eintritte des zahlreichen Standes der Landwirthe in die Landesvertretung die Wahl und die Abordnung ſchon thatſächlich unvermeidlich, und lebenslängliche Bauerndeputirte wie in Tyrol wird Niemand anpreiſen. Findet ſich doch auch ſchon nach älterer Verfaſſung überall, wo der Bauernſtand vertreten war (in Oſtfriesland, Würtemberg), die Abordnung. Das Inſtitut der Wahlen, das ein Hauptanſtoß für die deutſchen Konſervativen iſt, erſcheint deßhalb als ein ſchlechterdings nothwendiges Moment des neuen Ständeweſens. Das Unnatürlichſte bei demſelben iſt die in Frankreich aufgekommene vermittelte Wahl. Eine vermittelte Wahl durch mehrere Vertretungsſtufen (Provinzial- und Landesvertretung) iſt wohl naturgemäß, nicht aber eine vermittelte Wahl bloß durch mehrere Wahlakte. Indeſſen will man die Agitation vermeiden und die Kandidatur, ſo iſt auch dieſe für mehrere Stände nicht zu beſeitigen; und geht man von dem Gedanken aus, daß nicht die einzelnen Menſchen repräſentirt, ihr Wille zur Geltung gebracht werden ſoll, ſondern das Volk als eine geiſtige Einheit, ſo wird auch der Anſtoß an der Doppelwahl ſich einigermaaßen mildern. Einzeln betrachtet iſt hier allerdings das letzte Ergebniß der Wahl meiſtens ein ſolches, das die erſten Wähler nicht beabſichtigten, im Ganzen und Großen aber wird es doch auf ihrer Geſinnung ruhen. Iſt ja doch auch bei der einfachen Wahl die Abſtimmung im Parlament leicht eine andere, als die Wähler beabſichtigten. „Die öffentliche Meinung bleibt immer Großwähler“, und die Aechtheit und Volksthümlichkeit der Vertretung darf nicht in der Mechanik der Wahl, ſondern vielmehr in der

öffentlichen Moral geſucht werden. Die engliſche Einrichtung iſt vielleicht geſunder und würdiger, aber ſie iſt auf dem Feſtlande kaum zu wagen.

Der ſtärkſte Einwand gegen die neuere Art der Repräſentation iſt die ſyſtematiſche Korruption, die ſie zu begleiten pflegt. So lange die Korporationen des Landes ſelbſt beſchloſſen, habe von Beſtechung keine Rede ſeyn können, jetzt, da wenige Menſchen für das geſammte Land beſchließen, beſteche man ſie und regiere durch ſie willkührlich das Land. Nun muß man ſchon für das ältere Ständeweſen die Frage aufwerfen, ob es etwas Anders als die heutige Beſtechung war, daß die Fürſten (z. B. in Sachſen) die Steuerfreiheit der Ritter, nach Aufhören der Ritterdienſte und gegen die wohlbegründeten Anſprüche der Städte, dennoch aufrecht hielten, damit dieſe dafür zu Beſteuerung ihrer Hinterſaſſen ſich willig finden ließen; oder ob es damals an Anwendung ähnlicher Mittel bei den einflußreichen Bürgermeiſtern, Rathsherren (da ja dieſe, nicht die geſammte Gemeinde, beſchloſſen), bei den Mitgliedern der landſchaftlichen Ausſchüſſe gefehlt haben mag? Dann aber trägt auch das heutige Ständeweſen jenes Korruptionsſyſtem nicht mit Nothwendigkeit in ſich. Für England kann man das kaum Beſtechung nennen, daß die Parthei, die zur Gewalt kommt, die Aemter (und es ſind das meiſt nur die oberſten Aemter im Staate) mit den Ihrigen beſetzt, zumal da dort Jeder mit ſeiner Parthei ſteht und fällt. In Frankreich allerdings ſcheint die Korruption ein unvermeidliches Uebel zu ſeyn. Denn die Miniſter ſind dort nicht Führer einer Parlamentsparthei, die eigentlich regiert und verwaltet, ſondern Vorſtände einer von der Kammer getrennten ſelbſtſtändigen Adminiſtration, und ſind dennoch von den Abſtimmungen der Deputirten völlig abhängig. In Deutſchland dagegen, wenn anders das monarchiſche Princip in der Verfaſſung (Kap. 10.) herrſcht,

bedarf die Regierung zwar auch einer Parthei, aber das iſt nur Männer, die überhaupt konſervativ, loyal, zu Gunſten der beſtehenden Ordnung geſinnt ſind, nicht ſolcher, die alle ihre Anmuthungen und Vorſchläge bewilligen. Wenn hier ein Korruptionsſyſtem eingerichtet wird, ſo iſt das nur die Schuld der Menſchen und nicht der Einrichtung.

Auch auf die Geſchäftsformen erſtreckt ſich die Umwandlung. So lange die zu Vertretenden ſelbſt in der Landſchaft ſaßen, lag die Bürgſchaft ihres Rechts in der Heimlichkeit, daß ſie bloß unter ſich über ihr Intereſſe beriethen, ihre Maaßnahmen und deren Urheber nicht öffentlich, namentlich nicht dem Fürſten bekannt wurden. Nachdem aber, die auf dem Landtag ſitzen, nicht mehr ſich ſelbſt, ſondern die geſammte Bevölkerung, und zwar ſelbſtſtändig, nicht nach Mandaten vertreten, liegt die Bürgſchaft der Berechtigten (und das iſt eben dieſe Bevölkerung) in der Oeffentlichkeit; denn dieſe gewährt einerſeits den Vertretern einen moraliſchen Impuls für ihre Handlungsweiſe, andrerſeits den Wählern die Richtſchnur für ihre künftige Wahl. Weſentlich dem neuen Ständeweſen iſt deßhalb die Veröffentlichung der Beſchlüſſe und der Abſtimmungen der einzelnen Mitglieder. Gewählte Repräſentanten, von deren Benehmen die Kommittenten keine Kunde erhalten, iſt etwas Unvollſtändiges. Dagegen die Oeffentlichkeit durch den raſchen gleichzeitigen Druck der Verhandlungen und durch Gegenwart von Zuſchauern auf den Tribünen gehört zwar auch zu einem regen entwickelten Ständeweſen, kann aber nicht gleich jener als weſentliches Erforderniß gelten und mag daher vollſtändig erſt als das Ergebniß einer längern reichsſtändiſchen Thätigkeit, der politiſchen und moraliſchen Erſtarkung der Charaktere und der Feſtigkeit der verfaſſungsmäßigen Rechtsbegriffe und Formen eintreten. Die Oeffentlichkeit, beſonders die unmittelbare leibliche Gegenwart der Zuſchauer, hat auch

ihre großen Gefahren; es gehört heutigestages weniger Muth und Selbſtverläugnung dazu, der Regierung gegenüber zu treten, als der Tyrannei der öffentlichen Meinung. Auch in England iſt die letzte Art der Oeffentlichkeit neuer und iſt bloß eine Vergünſtigung der betreffenden Häuſer, die jedes Haus in jedem Augenblicke für die beſtimmte Verhandlung oder auch für immer durch einfache „Reſolution" zurücknehmen kann, wenn es will. Auf der andern Seite iſt bei dem ſtaatlichen Charakter des Ständeweſens die Gegenwart und Mitſprache königlicher Beamten (Miniſter) in der oder jener Form nothwendig. Mit der Heimlichkeit der Verhandlungen hängt es in älterer Zeit zuſammen, daß die Stände dem Fürſten jedesmal nicht bloß ihre Beſchlüſſe, ſondern auch die Motive derſelben in Denkſchriften mittheilten, während nach engliſcher Weiſe dieſe Motive aus den Debatten erhellen. Nur bei beſondern Gelegenheiten können auch jetzt noch Denkſchriften (Adreſſen) ein Bedürfniß ſeyn. In dieſen Punkten erfordert das neuere Ständeweſen auch neuere Geſchäftsformen, außerdem aber iſt kein Grund vorhanden, die älteren deutſchen ſtändiſchen Geſchäftsformen gegen die engliſchen und franzöſiſchen zu vertauſchen.

§. 93.

Die Rechte aber, welche den Reichsſtänden nach dem engliſchen ſtaatlichen Charakter zukommen, ſind von der Art, daß durch ſie die ganze Beherrſchung des Staats eine geſetzliche Ordnung und öffentliche Nothwendigkeit erhält. Die Reichsſtände ſind nämlich hier nicht Wächter ihrer Sonderrechte, ſondern ein integrirendes Element der Staatsgewalt ſelbſt, ſie haben deßhalb überall eine regelmäßige und nothwendige Konkurrenz mit dem König und dafür nirgend Rechte und Wirkſamkeit für ſich allein gleich Kommunen oder Korporationen. Damit iſt der Staat in

keiner Sphäre dem Fürſten oder den Ständen für ihren Privatzweck und Willen überlaſſen, ſondern durch Beide untrennbar nach ſeinen ihm als Staat innwohnenden Zwecken verſorgt, er ſteht, ungeachtet die Stände eine berechtigte Macht neben dem Fürſten ſind, dennoch unter Einer ungetheilten Herrſchaft.

Dieſe Umwandlung zeigt ſich für die Form darin, daß die Stände regelmäßig periodiſch gewählt, regelmäßig periodiſch berufen werden *). Sie äußert ſich noch viel bedeutender für die Sache ſelbſt.

In dieſem Geiſte iſt ſchon das Grundgeſetz eine öffentliche Ordnung, welche den geſammten Verfaſſungszuſtand als Ein untrennbares Ganzes, als Ein Recht der geſammten Nation enthält, ſo daß weder Thronfolge und Hausgeſetz von der dynaſtiſchen Familie ohne das Parlament, noch die verfaſſungsmäßige Stellung irgend eines Standes ohne den Fürſten und das geſammte Parlament abgeändert werden kann **).

In demſelben Geiſte iſt aber auch außer dem Grundgeſetze der geſammte geſetzliche Zuſtand unter den Schutz der Stände geſtellt, ſie haben nämlich nicht bloß für die Sonderrechte (jura singulorum), ſondern für alle Geſetze eine entſcheidende d. i. verhindernde Stimme. In England iſt dieſes Recht der Zuſtimmung zu Geſetzen in einem noch bedeutendern eingeſchloſſen, daß nämlich alle Geſetze vom Parlament proponirt werden müſſen (Initiative), das Allgemeine des neuern Ständeweſens aber iſt eben dieß, daß kein Geſetz ohne den Willen der Reichsſtände gegeben werden kann. Ein Zuſtand, daß die Regierung die Stände bloß dann,

---

*) Letzteres iſt zwar in England nicht direkt durch die Verfaſſung vorgeſchrieben, wohl aber indirekt durch Ablauf der Steuern und des Militärgeſetzes.

**) Die Reſolutionen, die jedes Haus für ſeine beſonderen Angelegenheiten zu faſſen befugt iſt, betreffen nur Untergeordnetes, nicht die verfaſſungsmäßige Stellung.

wenn ſie es für angemeſſen hält, gutachtlich vernimmt, wie z. B. in Oeſterreich, kann kaum als eine ſtändiſche Verfaſſung gelten, Stände dieſer Art ſind vielmehr bloße Notabeln. Bedeutender ſchon iſt es, wenn jedes Geſetz den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß, wie das z. B. in Mecklenburg hinſichtlich der „gleichgiltigen Geſetze" der Fall iſt und ähnlich in Preußen. Aber reichsſtändiſche Verfaſſung des neuern ſtaatlichen Charakters ſchließt ihrem Gedanken nach die verhindernde Stimme der Reichsſtände in ſich. Das eben iſt ihr Princip und innerſte Bedeutung, daß die Nation ein Recht hat auf ihre beſtehende Ordnung und keine willkührliche Neuerung in den Grundlagen ihres Zuſtandes hinzunehmen braucht, daß der Staat nicht durch Machtſpruch des Regenten zu einem andern gemacht werden kann. Gerade durch dieſes Zuſtimmungsrecht werden auch die Stände zu einer konſervativen Macht im Staate. Die Vertretung iſt aber ihrer Natur nach vorherrſchend konſervativ, und alle Konſervation iſt wahrhaft vertretend und ſchützend. So wenig den Ständen der Spielraum zu erweitern iſt, wo ſie gegen das Beſtehende andrängen, ſo ſehr iſt ihre Macht zu befeſtigen, wo es gilt, gegen die Regierung das Beſtehende zu ſchirmen. Das bloße Berathungsrecht wird auch in jedem größern Staate nothwendig entweder zur bloßen Form herabſinken, wie in Oeſterreich, oder, was heutzutage das Wahrſcheinlichere iſt, von ſelbſt ein thatſächliches Gewicht erhalten, das wenig hinter dem Zuſtimmungsrecht zurückſteht.

Am entſchiedenſten aber zeigt ſich der Geiſt des neuern Ständewesens im Bereiche des Staatshaushalts an der Inſtitution des Budgets. Statt der Bewilligung einzelner Steuern und Aufſicht über die Verwendung dieſer Steuern durch die Stände erfolgt hier die Steuerbewilligung auf den Grund des Voranſchlags aller Einnahmen und Ausgaben des Staates, ſie erfolgt

als ergänzendes Glied eines Geſetzes für den Saatshaushalt der nächſten Periode, und die geſammte Verwendung, die Einhaltung dieſes Geſetzes, unterliegt der ſtändiſchen Ueberwachung. Der ganze Staatshaushalt erſcheint ſo als ein ſyſtematiſch-einheitliches, geſetzlich geordnetes Ganzes, und er wird nicht mehr aus zwei generiſch verſchiedenen Quellen, gewiſſermaaßen zwei verſchiedenen Rechtsſubjekten (Kammergut und Steuerkaſſe) beſtritten, ſondern Kammergut und Steuern treten unter den gemeinſamen höhern Begriff der Staatsmittel und haben nur Ein Subjekt der Verfügung, die Staatsgewalt. — Zum Begriff des Budgets gehört aber danach nothwendig die Specialität, d. i. daß die Regierung die im Budget aufgeſtellten Hauptpoſitionen einhalten muß. Ein Voranſchlag bloß um ungefähr die Geſammtſumme des Staatsbedarfs zu bemeſſen, ohne bindende Wirkung, iſt ſchon an ſich etwas Nichtiges. Denn wenn er überall nicht befolgt zu werden braucht, ſo fehlt ja die Vorausſetzung, unter welcher er überhaupt ein Voranſchlag war. Wenn z. B. die Regierung im Budget als Bedürfniß für Schulen 100,000 Rthlr. anſetzt, ſofort aber dieſelben nicht für Schulen, ſondern für die Armee verwendet, ſo war doch das Budget hier in der That kein Voranſchlag. Noch weniger iſt eine Ueberwachung der geſetzlichen Verwendung möglich, wenn die Verwendung überhaupt unter keinem Geſetze ſteht. Es liegt aber die innerſte Bedeutung dieſer Inſtitution gerade darin, daß nicht mehr die Stände das Volk gegen gewiſſe Abgaben und Bedrückungen beim Staatshaushalte ſchützen, ſondern vielmehr der Staatshaushalt ſelbſt unter eine geſetzliche, durch die Stände verbürgte Nothwendigkeit tritt.

Wie in der Inſtitution des Budgets und ſeiner Specialität vorherrſchend ſich der ſtaatliche Charakter äußert, ſo iſt ſie auch mehr als Anderes von den Anhängern des alten privatrechtlichen

Charakters angefeindet. Der Einwand, daß durch ſie die Stände den Staatshaushalt ſelbſt feſtſetzen, hierin an die Stelle der Regierung treten, trifft aber nicht die Inſtitution als ſolche, ſondern nur ihre individuelle Geſtaltung in England, und ſelbſt dieſe nicht durchaus. Denn er iſt nur gegründet, wenn die Specialität (dieſe Schranke der Regierung) zu weit ins Detail geht, und wenn auf der andern Seite die Stände das Budget beliebig abändern und die Steuern durch dieſe Abänderungen bedingen dürfen. Daß dieß aber nicht nothwendig zu der Inſtitution des Budgets gehört, wird unten gezeigt werden (§. 100), und es iſt gewiß eine andere Frage, ob die Stände ein Recht haben das Budget zu machen, oder ob ſie ein Recht haben, daß die Regierung das gegebene Budget einhalte.

Mit der Inſtitution des Budgets muß aber nothwendig das ältere Recht willkührlicher Steuerverweigerung weichen. Budget und unbedingte Steuerverweigerung gehören zwei ganz verſchiedenen Principien und Syſtemen an, jenes dem ſtaatlichen, dieſes dem privatlichen. Werden die Beiträge der Unterthanen als Sache ihrer bloßen Willkühr und abſoluten Verfügung betrachtet, ſo müſſen die öffentlichen Einnahmen (Domänen, Regalien) eben ſo als Sache fürſtlicher Willkühr und abſolut freier fürſtlicher Verwendung gelten. Soll dagegen der Staatshaushalt einen geſetzlich geordneten Gang gehen, was eben die Bedeutung des Budgets iſt, ſo müſſen die Stände eben ſo nothwendig ſein Bedürfniß decken, als die Regierung ihn einhalten. Ehedem war es das Intereſſe des Volkes, nicht mehr zu zahlen als es Luſt hatte, dem entſprach die unbedingte Steuerverweigerung; jetzt iſt es das Intereſſe des Volkes, eine Bürgſchaft zu haben, daß die ſämmtlichen öffentlichen Mittel für den öffentlichen Zweck verwendet werden, dem entſpricht die Konkurrenz für den Staatshaushalt, die Bewilligung auf den Grund des Budgets

und die Prüfung der geſammten Verwendung. Damit iſt Beiden, der Regierung und den Ständen, die Willkühr abgeſchnitten und der Staat und ſein Bedürfniß als eine höhere Macht über Beiden befeſtigt. Die unbedingte Steuerverweigerung iſt alſo mit dem neuen Inſtitute des Budgets an ſich und der Sache nach in Widerſpruch. Die „konſtitutionelle Theorie,“ welche ſie als einen Fundamentalſatz feſthält, weiß ihr keinen innern Grund aus der Natur des Staatshaushalts unterzulegen, ſondern ſie betrachtet ſie ſelbſt und eingeſtandenermaaßen bloß als ein äußerliches Mittel für einen Zweck außer dem Staatshaushalte, nämlich als ein Mittel für die Macht der Stände gegenüber der Regierung. Solche Behandlung einer Sache nach einer völlig außer ihr liegenden Rückſicht iſt nun an ſich ſchon unangemeſſen und flach, es würden aber überdieß dadurch die Stände nicht etwa bloß eine Macht des Schutzes gegen die Regierung erhalten, ſondern eine Macht der abſoluten Herrſchaft, es iſt nicht das Gleichgewicht dadurch hergeſtellt, ſondern aufgehoben; denn die Regierung hat kein ähnliches Mittel gegen die Stände als dieſe an der Steuerverweigerung gegen die Regierung. Die Steuerverweigerung war daher in der neuern Zeit überall die Handhabe der Revolutionen. In England hat ſich ohne Theorie durch den unbeabſichtigten geſchichtlichen Verlauf die Verbindung von Budget und Steuerverweigerung hergeſtellt, und auf die Wirkung hiervon werden wir zurückkommen; der Gebrauch des Rechts der Steuerverweigerung als Mittel für anderweite Zwecke gilt aber heutzutage in England bei beiden Partheien als ungebührlich und revolutionär. Merkwürdig iſt es übrigens, wie in den Inſtruktionen (Cahiers), welche 1789 den Deputirten für die Generalſtände mitgegeben wurden, das alte Recht, Steuern als Privatbeiträge (aides) zur königlichen Revenüe zu willigen oder zu weigern, und das Princip der Volksſouveränität,

nach welchem alle öffentliche Einnahme und Ausgabe nur auf Willen und Beſchluß des Volks ſich rechtmäßig gründen muß, gleich als wären ſie eins und daſſelbe, ſich ineinanderſchieben.

Dieſe Umwandlung der frühern Bewilligung einzelner Steuern in die Mitwirkung für den geſammten Staatshaushalt wirkt nun aber wieder zurück auf die ganze äußere Ständeeinrichtung und giebt ihr ſchon mit äußerer Nothwendigkeit die andere Geſtalt, die ſie auch, wie gezeigt worden, aus innern Gründen nach neuerm Charakter haben muß. Es ſind dadurch regelmäßige Verſammlungen der Stände nöthig, es iſt die geſonderte Verhandlung des Kurienſyſtems nicht mehr ausführbar, es ſind die Mandate nicht mehr möglich.

Das alſo ſind die Züge des neuern Ständeweſens: Vertretung aller Klaſſen der Nation und zum größten Theil durch Abordnung, einheitliches Handeln der reichsſtändiſchen Verſammlung und Unabhängigkeit von ihren Kommittenten, regelmäßige Berufung, Untheilbarkeit des Grundgeſetzes, Zuſtimmung der Stände zu allen Geſetzen, Budget und Prüfung des Staatshaushalts. Es iſt die Vollſtändigkeit und Einheit der Volksvertretung und iſt die Einheit und geſetzliche Regelung der Staatslenkung, Beide bedingen ſich gegenſeitig und ſie ſind zuſammen der Ausdruck der Idee des Staats als einer über Fürſt und Volk ſtehenden öffentlich-nothwendigen Ordnung, die ihre Geſetze und ihre Beſtimmungsgründe in ſich ſelbſt trägt. Dieſer Charakter der reichsſtändiſchen Verfaſſung iſt es, durch deſſen Ausbildung England Träger eines weltgeſchichtlichen Fortſchritts und klaſſiſches Vorbild für Europa iſt. Es hat ihn aber, wie gezeigt, nicht von vorn herein aus einem bloßen Princip, ſondern in Geſtaltung und daher Konſervirung der gegebenen Elemente ausgebildet, und hierin, in dieſem Geiſte konſervativ-geſchichtlicher Entwicklung, iſt es nicht minder das klaſſiſche Vorbild. Dage-

gen iſt die Individualität der engliſchen Verfaſſung in keiner Weiſe Gegenſtand der Nachahmung. Zu dieſer Individualität aber gehört namentlich auch die Uebermacht des Parlaments gegenüber dem König, von der wir in einem eignen Kapitel ausführlicher zu handeln haben.

Achtes Kapitel.

Die Konſtitutionen der franzöſiſchen Revolution.

§. 94.

Wenn hienach eine innere Fortbildung der reichsſtändiſchen Verfaſſung als einer und derſelben Inſtitution in der Geſchichte ſich zeigt, und die engliſche Verfaſſung es iſt, in welcher dieſe Fortbildung vor ſich ging, ſo fällt dagegen das Verfaſſungswerk der franzöſiſchen Revolution völlig aus dieſer Inſtitution heraus, iſt nicht eine Art reichsſtändiſcher Verfaſſung, ſondern geradezu ein Gegenſatz gegen ſie.

Nachdem in Frankreich die alte reichsſtändiſche Verfaſſung durch die Könige unterdrückt worden war, entſtand durch die Revolution von 1789 eine neue, völlig abbrechend von allem Beſtehenden (a priori). Dieſe Verfaſſung hat daher nicht, gleich der engliſchen, hiſtoriſche Gründe und Elemente, ſondern iſt ausſchließlich die Folge der herrſchenden Theorie und der herrſchenden Stimmung jenes Momentes. Die politiſche oder vielmehr ſtaatsrechtliche Anſicht, welche die Zeit erfüllte, war vor Allem die Lehre Rouſſeau's, d. i. die Lehre von der Souveränität des Volks und die Auffaſſung des Volks als unterſchiedloſer Maſſe nach bloß numeriſchem Verhältniß. Dazu kam noch die konſtitutionelle Theorie Montesquieu's, die Lehre von der Theilung der Ge-

walt und Errichtung eines mechaniſchen Gegengewichts. Dieſe beiden Theorien, obwohl in der That einander widerſtreitend, hatten, eben ſo wie in dieſem Augenblicke bei uns, eine gewiſſe Verſchmelzung in der öffentlichen Bildung, die erſtere jedoch überwog ohne alles Verhältniß. Die Stimmung aber, welche die Gemüther erfüllte, war eine wohlbegründete aber leidenſchaftliche Erbitterung gegen den lange geübten Despotismus der Könige und noch mehr gegen die empörende Ueberhebung des Adels. Alles das fand denn noch ſeine tiefſte Grundlage an dem Verfall der Sitten und des Glaubens, dem herrſchenden Materialismus. Da war nicht, wie zur Zeit der erſten engliſchen Revolution, ein Bewußtſeyn des Volks, daß es von Gott zum Träger der Gewalt berufen ſey, die es deßhalb auch nach Seiner Ordnung führen müſſe, ſondern daß es ſelbſt die abſolute ſittliche Macht auf Erden ſey und Niemandem Rechenſchaft ſchuldig ſey von ſeinem Willen; da war nicht, wie in der engliſchen Revolution, eine Empörtheit über die freien Sitten der Vornehmen, ſondern nur über ihre höhere Stellung; da war kein Streben, daß der Menſch ſeiner ewigen und zeitlichen Beſtimmung genüge, ſondern nur daß ſein Recht gelte. So entſtand die Verfaſſung von 1791; wie hätte ſie ein geſicherter Bau der Freiheit und Ordnung werden ſollen?

Als König Ludwig XVI. die Reichsſtände berief, da war bereits die Revolution im nationalen Bewußtſeyn vollſtändig vollbracht. Die Aufträge der Wahlkörper an ihre Abgeordneten (cahiers) lauten großentheils dahin; was die neue Verfaſſung anlange, ſo ſey das Volk ſouverän, es beſchließe aber, daß Ludwig XVI. auch fortan erblicher König ſey. Es wurde alſo das Königthum gar nicht mehr als beſtehende Autorität betrachtet, ſondern als eine ſolche, über die man ſich entſcheidet, ob man ſie erſt einſetzen oder aber auch nicht einſetzen wolle. Wie war

da eine Ausgleichung möglich, da der König vermeinte, kraft ſeiner königlichen Gewalt Reichsſtände zu berufen, und das Volk ihm Repräſentanten ſeiner eigenen Souveränität ſchickte, die ihn ſelbſt erſt zum Könige machen ſollten, und natürlich unter den fernern Beſtimmungen, die es ſelbſt ſetzte? Daß aber eine das ganze Nationalbewußtſeyn erfüllende Lehre den Sieg behalten mußte, ſo wie der Nation irgend ein Organ und Mittelpunkt ſich zu äußern und zu ſammeln gegeben wurde, lag in dem nothwendigen Gang der Dinge. Bei dem Streit über die Vollmachten verwirklichte ſich der Grundſatz, daß das Volk eine unterſchiedloſe Maſſe ſey, bei dem Widerſtand gegen die königliche Auflöſung der Verſammlung der Grundſatz, daß das Volk eine höhere Macht über der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Autorität ſey. Es fragte ſich bloß, ob die Militärmacht, die der König als Ueberreſt der ältern politiſchen Vorſtellung beſaß, gegen die veränderte Vorſtellung obſiegen werde. Da aber dieſe, von ihrer Wurzel gelöſt, ſelbſt nicht nachhielt, blieb dem König Nichts übrig, als ſich der neugewordenen Macht zu beugen. Die Frage, ob die Revolution hätte vermieden werden können, iſt nicht müßig, aber kaum zu beantworten. Jedenfalls hätte dazu der König eine Verfaſſung geben müſſen, bevor er die Reichsſtände berief, eine Verfaſſung von reichen Zugeſtändniſſen, aber mit genauer Feſtſetzung über Bildung und Rechte der Reichsſtände.

§. 95.

Die Principien, welche die Revolution machten, erfüllen auch die Verfaſſung, die von ihr ausging.

Die Bildung der Nationalrepräſentation beruht nach ihr unter völliger Nichtbeachtung von Stand und korporativer Gemeinſchaft wie von Grundbeſitz, bloß auf numeriſcher Abtheilung. Die Repräſentanten werden nämlich gewählt nach den

Rückſichten des Flächenraums, des Steuermaaßes und der Seelenzahl, ſpäter bloß der Seelenzahl, und werden dann in Ein unabgetheiltes Kollegium vereinigt, in welchem Stimmenmehrheit gilt. Sie iſt in keiner Weiſe mehr Landes-, daher in Wahrheit auch nicht mehr Volks-, ſondern bloß Menſchen-Vertretung.

Dieſe Nationalrepräſentation hat dem Ausdrucke nach die geſetzgebende, in der That aber die ſouveräne Gewalt. Sie ſteht und handelt auf ihre Autorität, verſammelt, konſtituirt, vertagt ſich ſelbſt, beſtimmt die Ordnung ihrer Sitzungen, Alles ohne Ermächtigung des Königs, kann nicht aufgelöst werden und iſt permanent. Sie hat die vollſtändige legislative Gewalt, nämlich die Gewalt, die Geſetze abzufaſſen und zu dekretiren, der König dagegen hat nur die Publikation der Geſetze, nicht die Sanktion, nur die Anregung (Vorſchlag) derſelben, nicht ihre Abfaſſung (Propoſition), und ſein Recht der Verhinderung iſt nur vorläufig. Sie hat allein und unumſchränkt die Feſtſetzung des Staatshaushalts, ſie hat die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, Erſteres mit dem König, Letzteres allein. Der König iſt bloß exekutive Gewalt, und zwar nicht als eine ſelbſtſtändige Macht im Staate, ſondern bloß als dienendes Werkzeug der Nationalverſammlung. Als ſolchem kann ihm denn auch nicht die Unverantwortlichkeit zukommen, als welche ihrer Natur nach nur Begleiterin wirklicher Souveränität iſt. Die Unverantwortlichkeit, welche die Konſtitution von 1791 dem König beilegt, iſt nur ſcheinbar, indem er nach ſeiner Abdankung für ſeine königlichen Akte verantwortlich ſeyn ſoll und zugleich die Vergehen bezeichnet ſind, in Folge deren ſeine Abdankung geſetzlich angenommen wird. Dazu kamen noch jene ſophiſtiſchen Unterſcheidungen, daß der König nur eine adminiſtrative, nicht eine abſolute Unverantwortlichkeit habe, daß er nur als König, nicht als Menſch unverantwortlich ſey (Briſſot), oder daß er nicht als König, ſondern als Feind

gerichtet werde (Robespierre, St. Juſt). Es iſt durch dieſe Verfaſſung von 1791 die Lehre Rouſſeau's im Weſentlichen verwirklicht. Außer einigen minder bedeutenden Abweichungen ſteht ſie nur darin hinter dieſem Urbild zurück, daß das Volk nicht, wie Rouſſeau es ſchlechterdings forderte, unmittelbar ſelbſt in ſeiner Geſammtmaſſe, ſondern durch Repräſentanten ſich ſeine Geſetze giebt. Auch dieſes hat die Verfaſſung von 1793 noch dazugethan, indem ſie die Urverſammlungen über Geſetze ſtimmen läßt, freilich nur nominell, da ſie nie verwirklicht worden iſt,

§. 96.

Dieſe Verfaſſung iſt offenbar nicht eine Species oder Gattung der reichsſtändiſchen Inſtitution, gleichwie die ältern oder neuern deutſchen Verfaſſungen oder die engliſche, ſondern ihr im Aeußerſten entgegengeſetzt. Sie gehört, wie ſchon das Wort bekundet, nicht unter den Begriff reichsſtändiſcher Verfaſſung, da ſie gerade ein Volk, das nicht aus verſchiedenen Ständen beſteht, zur Grundlage nimmt, und es fehlt ihr der innerſte Charakter derſelben, die Vertretung des Volks gegenüber dem Fürſten als Souverän, da ſie das Volk und bez. die vertretende Verſammlung ſelbſt zum Souverän macht. Sie iſt aber auch an ſich ihrem Grundprincipe nach ohne Möglichkeit des Beſtandes. Der König hat nach ihrem Princip keine Macht gegenüber der Nationalrepräſentation, aber nach demſelben Princip auch dieſe keine Macht gegenüber der Volksmaſſe, ja das Geſetz ſelbſt ſteht unter dieſer als ihr eignes Werk. Indem ſie ſo die Volkswillkühr zur oberſten Gewalt erhebt, bewirkt ſie eine Permanenz der Revolution, daher der fortgeſetzte Umſturz der Konſtitutionen bis zum Despotismus des Kaiſerreichs, dem endlich nicht durch innere Entwicklung, ſondern durch äußere Macht die Reſtauration der

alten Monarchie folgte. Es iſt das große Zeichen und Gericht über die Revolutionstheorie, daß ihre Verfaſſungen nicht bloß keine Dauer hatten, ſondern faſt alle gar nicht einmal zur Realiſirung kommen konnten. Es iſt keine Konſtitution Frankreichs, um den celebren Ausdruck zu gebrauchen, eine Wahrheit geworden.

Was aber aus all jener Verkehrtheit und Zerſtörung als Wahrheit herausleuchtet, das iſt die Anerkennung des Menſchenrechts (III. §. 9) und die Einheitlichkeit des Volks und die Würde, die es in dieſer Einheit dem Könige gegenüber hat. Das Alles iſt erſt hier zur bewußten und energiſchen Macht geworden. In England iſt das Recht des Bürgers mehr poſitiv-rechtlich, in Frankreich erſcheint die abſolute Berechtigung des Menſchen als ewige Ordnung der Dinge. In England hat ſich die ſtändiſche Gliederung erſt allmälig zur Einheit ausgeglichen und verbunden, hier tritt die Einheitlichkeit der Nation und ihrer Vertretung als ſelbſtſtändiges erſtes (fälſchlich freilich auch als alleiniges) Princip auf. Daß das Volk als ſolches, die Perſönlichkeiten, nicht bloß die ſächlichen Lagen vertreten werden ſollen, iſt in England annähernd und zum Theil ohne Abſicht erreicht, hier iſt es der entſcheidendſte Geſichtspunkt. Die Würde der Nation beſteht in England thatſächlich, hier iſt ſie ausgeſprochenes Princip. Dieſe Wahrheit freilich iſt nur eine grauenvolle Verirrung, wenn ſie, wie hier, gelöſt iſt von dem höhern vollen harmoniſchen Ganzen, dem ſie angehört, als Recht des Menſchen ohne Band zur göttlichen und menſchlich-hiſtoriſchen Ordnung, als Einheit der Nation ohne ſtändiſche Gliederung, als Würde der Nation ohne höheres Anſehen über ihr. Aber ſie iſt eine Errungenſchaft, ſowie ſie als Ein Glied in die Totalität der ſittlichen Ordnung eingefügt iſt. In ſolcher Eingliederung gewährt ſie, daß dasjenige, was in England hiſtoriſch und poſitiv

rechtlich beſteht, zugleich ſeine tiefere ſittliche, damit ewige Bedeutung erhält, und das, was dort ſchwankend iſt, entſchieden und unwandelbar beſtimmt wird.

Neuntes Kapitel.

Ständiſche und Repräſentativ-Verfaſſung.

§. 97.

Es iſt im Gegenſatze gegen dieſe franzöſiſchen Konſtitutionen, gegen den Umſturz der Monarchie und den Umſturz der reichsſtändiſchen Verfaſſung, daß in Deutſchland ſich jene reaktionäre Theorie ausgebildet hat, die wir oben ausführten. Von dieſer Schule rührt denn auch die Entgegenſetzung von ſtändiſcher und repräſentativer Verfaſſung her, die jetzt in Deutſchland zu den Schlagworten der politiſchen Partheien gehört. Zuerſt war es Genz, der bei den Karlsbader Konferenzen, wenn anders Welcker's Mittheilungen ächt ſind *), die Verheißung landſtändiſcher Verfaſſungen in der Bundesakte gegen das Mißverſtändniß repräſentativer Verfaſſung ſicher zu ſtellen unternahm und die officiellen Erklärungen in dieſem Sinne veranlaßte. Bei ihm iſt jedoch die Bezeichnung beider Begriffe ſehr kurz und dürftig, bis zu gewiſſem Grade richtiger Deutung fähig. Erſt ſpäter in Folge der Bewegungen nach der Julirevolution haben Vollgraff und Jarke eine vollſtändige wiſſenſchaftliche Durchführung des Gegenſatzes gegeben, in der ſie das Bekenntniß der Schule geworden iſt. Sofern dieſe Lehre bloß darauf gerichtet iſt, die Repräſentativverfaſſung im Sinne der

---

*) Welcker „wichtige Urkunden für den Rechtszuſtand deutſcher Nation.“

franzöſiſchen Revolution von uns abzuhalten, muß man ihr den lebhafteſten Dank zollen. An ſich aber iſt jene Entgegenſetzung eben ſo wenig logiſch als geſchichtlich. Während ſie nämlich unter „repräſentativ" das Princip und die Verfaſſung der Revolution verſteht, verſteht ſie auf der andern Seite unter „ſtändiſch" bloß die altdeutſch landſtändiſche Verfaſſung, und unter dieſe zwei Begriffe, die keineswegs kontradiktoriſche, ſondern bloß konträre Gegenſätze ſind, will ſie alle möglichen Formen der Verfaſſung unterbringen und dadurch richten. Allein außer einer Vertretung des Volks als bloßer Menſchenmaſſe und mit ſouveräner Gewalt auf der einen Seite, und einer Vertretung der iſolirten Stände für ihre Privatgerechtſame auf der andern Seite giebt es noch ein ſehr bedeutendes Drittes, was hier völlig keine Stätte mehr findet. In dieſes gehört vor Allem die engliſche Verfaſſung, der man gewiß die hiſtoriſche Exiſtenz und ohne eigne Oberflächlichkeit auch den logiſchen Gedanken nicht abſprechen kann. Dieſe wenigſtens iſt es nicht, wenn man dieſe eigenthümliche in ſich geſchloſſene Verfaſſung, die alle deutſchen landſtändiſchen Verfaſſungen an innerm Zuſammenhang wie an Dauer und Nachhaltigkeit übertroffen hat, als eine bloße Korruption der „ſtändiſchen" Verfaſſung bezeichnet. Mit ihrem Dilemma umfaßt daher dieſe Lehre bloß eine Verfaſſung, die verwerflich, und eine andere, die unmöglich iſt, und ſchließt damit die wahre erſprießliche zeitgebotene aus.

Schon Genz zeichnet die ſtändiſche Verfaſſung ſo ſpeciell nach älterem Vorbild, daß eine Umwandlung im neuen Charakter nicht mehr unter ihrem Begriffe Raum hat, indem er überall Repräſentativverfaſſung findet, wo nicht ausſchließlich „durch ſich ſelbſt beſtehende Körperſchaften" repräſentirt ſind, wo die Vertreter nicht „ausſchließend" die Gerechtſame und das Intereſſe einzelner Stände vertreten, wo Volkswahl ſich findet, und

deßhalb ohne Weiteres die engliſche Verfaſſung als Repräſentativverfaſſung bezeichnet; vollends aber iſt das der Fall bei ſeinen Nachfolgern, namentlich Jarke und deſſen Anhängern. Da iſt eine Verfaſſung repräſentativ in ihrem Sinne, d. i. alſo franzöſiſch revolutionär, wenn nur irgendwo von dem Typus der alten deutſchen Landſchaft abgegangen wird. Wo gewählte Abgeordnete zum Landtag kommen ſtatt der Häupter der Korporationen als deren geborne Vertreter, wo zwei Kammern beſtehen ſtatt drei Kurien mit ihrer geſonderten Beſchlußfaſſung, wo keine Mandate beſtehen, wo die Verhandlungen öffentlich ſind, wo die Stände die Steuern nicht einzeln, ſondern auf Grund des Budgets bewilligen, wo ſie für Geſetze, die nicht ihre jura singulorum betreffen, eine Zuſtimmung haben, da herrſcht das Repräſentativprincip und das ſoll ausgemärzt werden. In dieſer Art geht namentlich Jarke die deutſchen Konſtitutionen durch und bezeichnet nach dem Maaße dieſes allein wahren Syſtems der alten deutſchen Territorialverfaſſung, was an denſelben orthodox, was dagegen ketzeriſch ſey. Es iſt das ein Verfahren ganz von derſelben Art wie das der Konſtitutionellen, die auch eine beſtimmte ſpecielle Verfaſſung (zwei Kammern mit geſetzgebender Gewalt, Veto des Königs, Verantwortlichkeit der Miniſter, Nichteinmiſchung des Königs, Trennung der Juſtiz und Adminiſtration, Preßfreiheit mit Jury u. ſ. w.) als das allein vernünftige Staatsrecht aufſtellen und jede Verfaſſung in ihren einzelnen Theilen danach loben oder verwerfen, je nachdem ſie mit dieſem abſoluten Maaßſtab übereinſtimmt. Man kann ſchwer ſagen, was verſtändiger iſt, die allein zuläſſige Verfaſſung, wie dieſe ſie aus logiſchen Principien ableiten, oder die allein zuläſſige Verfaſſung, wie jene ſie aus einem Abſchnitt der Geſchichte und von einem ſpeciellen Lande hernehmen, dazu von einem Lande, das zur Zeit dieſer Verfaſſung gar nicht Staat im

vollſten Sinne des Wortes, deſſen Landesvertretung nicht Reichs-, ſondern gewiſſermaaßen nur Provinzial-Vertretung war.

Wenn Jarke findet, daß die deutſchen Konſtitutionen noch bedeutende ſtändiſche Charakterzüge enthalten und man ſie nur von der Beimiſchung des Repräſentativſyſtems (das freilich die Geſammtanlage bildet) zu reinigen brauche, ſo iſt ihm entgegenzuhalten, daß auch die Staaten, welche eine ſolche rein ſtändiſche Verfaſſung mit Bewußtſeyn und Abſicht anſtrebten, dennoch das, was er Repräſentativſyſtem nennt, nicht zu beſeitigen vermochten. Man vergleiche z. B. die Bildung der Ständeverſammlung nach der bayriſchen Konſtitution, die im Weſentlichen repräſentativ ſeyn ſoll, und nach dem preußiſchen Edikt über die Provinzialſtände, das im hiſtoriſch ſtändiſchen Geiſte ſeyn ſoll und das deßhalb Haller mit Lob begrüßte, und man wird wohl die Frage aufwerfen müſſen, mit welchem Rechte jene ſo und dieſe ſo angeſehen wird? Wahl und Abordnung iſt da wie dort, ja ſogar die abgeſtufte Wahl. Der bäuerliche Deputirte bedarf in der preußiſchen Provinz dreier, der ſtändiſche Deputirte meiſt zweier Wahlakte (wird nach Vollgraff durch drei Retorten getrieben) ſo gut als in Bayern. Nicht minder wählen auch in Oeſterreich die kleinern Städte gemeinſam Abgeordnete mittelſt der vorherigen Wahl von bloßen Wahlmännern. Die Abſtimmung erfolgt da und dort nach Köpfen, und die Hilfe des Separatvotums für einen durch die Majorität benachtheiligten Stand, das keine Folge hat als bloß die Möglichkeit königlicher Berückſichtigung, würde auch in Bayern durch eine Adreſſe der Abgeordneten dieſes Standes mit demſelben Erfolg erreicht werden. Daß hier die Wählbarkeit in der Klaſſe der Städte und Bauern nicht bloß von einem ſtädtiſchen und bäuerlichen Beſitz, ſondern auch von ſtädtiſcher und bäuerlicher Beſchäftigung abhängt, iſt allerdings ſtändiſcher; ſieht man aber auf den Erfolg,

ſo iſt der Bürgermeiſter, der als ſolcher in Preußen wählbar iſt, kaum ein anderes Element als der ein Grundſtück oder Haus beſitzende Advokat und Regierungsrath, die in Bayern wählbar ſind. Dafür iſt im repräſentativen Bayern ein Adelsſtand und im ſtändiſchen Preußen ein ritterſchaftlicher Beſitz vertreten. Es ſoll dieſe Parallele weder Lob noch Tadel enthalten, ſondern bloß gegen Vorſtellungen und Klaſſifikationen verwahren, die in der Wirklichkeit gar keinen entſprechenden Gegenſtand haben.

§. 98.

In Wahrheit iſt die Miſchung der beiden Charaktere, welche ſich jetzt überall in neuern ſtändiſchen Einrichtungen findet und welche die Schule Haller's zu Austheilung von Preis und Verwerfung veranlaßt, gerade das unabweisbare Poſtulat der Zeit, wenn auch die Art der Miſchung da beſſer, dort ſchlechter und vielleicht überall noch nicht genügend gelöſt iſt. Was die Rechte der Stände anlangt, ſo iſt dieſe Miſchung unvermeidlich, weil die jetzige reichsſtändiſche Verfaſſung mit dem Repräſentativſyſtem den ſtaatlichen Charakter und mit dem altlandſtändiſchen Syſtem den Charakter des Volksſchutzes und der Volksmitwirkung im Gegenſatze der Volksſouveränität gemein haben muß. Was die Bildung der Reichsſtände anlangt, iſt die Miſchung unvermeidlich, weil die jetzige reichsſtändiſche Verfaſſung mit dem franzöſiſchen Repräſentativſyſtem die nationale Einheit, mit dem altlandſtändiſchen Syſtem die Gliederung aus Ständen gemein haben muß. In Beziehung auf die Rechte der Reichsſtände iſt von dieſer Vereinigung der beiden Charaktere im nächſten Kapitel ausführlich die Rede. Ihre Bildung aber, die uns hier noch beſchäftigt, muß jetzt nothwendig auf zwei Principien beruhen, die ſich überall durchdringen: der Unterſchied der Stände und die Einheit der Nation, die Vertretung der ſächlichen Lagen

und Berufsſtellungen und die Vertretung der Menſchen, die ſich in ihnen befinden. Was daher jene Schule als Ausfluß des franzöſiſchen Repräſentativprincips bezeichnet, wäre das nur, wenn es allein ſtände, dagegen in dieſer Durchdringung iſt es vielmehr nur Ausfluß des nationalen oder ſtaatsbürgerlichen Princips im Unterſchiede des ſtändiſchen, alſo nur die Eine von zwei gleich weſentlichen Seiten im Volksdaſeyn. In dieſer Durchdringung es als franzöſiſch (revolutionär) repräſentativ zu bezeichnen, iſt deßhalb völlig unwahr. Es giebt nun ſehr bedeutende Züge, für welche das nationale oder ſtaatsbürgerliche Princip, und ebenſo andere, für welche das ſtändiſche Princip mit Nothwendigkeit gelten muß. So z. B. haben wir als nothwendigen Ausfluß des nationalen Princips die Abſchaffung der Kurienſonderung und der Mandate, die Wahl und Abordnung und dergl., und als nothwendigen Ausfluß des ſtändiſchen Princips die Wahl je nach den beſtimmten verſchiedenen Ständen erkannt. Allein innerhalb dieſer feſt bezeichneten Gränze für die nothwendige Aeußerung des einen und des andern Princips liegt noch ein weiter Raum, für welchen das eine oder das andere vorherrſchen kann, und ſich nicht ſagen läßt, wie weit dieſes oder jenes gehen dürfe, oder welches das beſſere ſey. So z. B. ob bloß der bäuerliche und ſtädtiſche Beſitz oder auch bäuerliche und ſtädtiſche Lebensbeſchäftigung Erforderniß für die Wählbarkeit in dieſen Klaſſen ſeyn ſolle? ob aus demſelben Bezirk gewählt werden müſſe? ob ein Stand ſeinen Vertreter auch aus einem andern landtagsfähigen Stand ſolle wählen können? ob die Städte nur als Korporationen und dann auch nur einige Städte im Lande Vertreter ſchicken ſollen wie in England, oder ob die ſtädtiſche Bevölkerung und daher unter Theilnahme aller Städte ſie ſchicken ſoll wie jetzt überall auf dem Feſtlande? ob die Abſtimmung in einer Kammer durchaus nach Köpfen, oder für ge-

wiſſe Fälle nach Ständen, Bezirken, Konfeſſionen ſtattfinden ſolle? In dieſem ganzen Bereich giebt es kein Urtheil, daß das Eine das ſchlechthin Wahre oder das Zeitgemäße, das Andere das Verwerfliche ſey. Es iſt nur ein gegenſeitiges Mehr oder Minder von zwei gleich nothwendigen Seiten. Im Allgemeinen wird deßhalb hier eine gemäßigte Haltung (juste milieu), wie Ariſtoteles ſie ſonſt als Richtſchnur aufzuſtellen pflegt, am Orte ſeyn. Im Beſondern aber werden Rückſichten entſcheiden müſſen, die nicht principieller Art, ſondern von den Zuſtänden hergenommen ſind, ob z. B. ſich unter den Männern der ſtändiſchen Beſchäftigung eine hinreichende Intelligenz finde und dergl. Der hiſtoriſche Fortgang, den man ſich vorzeichnet, iſt übrigens naturgemäß von der ſtändiſchen Gliederung zur nationalen Einheit und nicht umgekehrt, man kann jene je mehr und mehr erweitern, man kann von dieſer aus nicht wohl zu jener, wenn man ſie einmal aufgegeben, zurückkehren. Das allgemeine Ziel aber iſt nach allen bisherigen Erörterungen das, daß die nationale Einheit ſich nicht bloß als äußerliches Reſultat aus der Vertretung der ſämmtlichen Stände ergebe, ohne die Stellung und das Bewußtſeyn jedes einzelnen Standes zu beſtimmen; ſondern daß ſie das innerlich beſtimmende Princip der ganzen Ständeeinrichtung ſei, erſt auf ihrem Grunde die Stände ſich ſondern, um dann doch wieder in ſie zuſammenzuſchließen, und das iſt der unmittelbare Gewinn der weltgeſchichtlichen Ereigniſſe in Frankreich. — Wenn wir ſonach die Lehre von uns ablehnen, die ängſtlich und einſeitig nach altem Typus an dem Princip ſtändiſcher Abgeſchloſſenheit feſthält, ſo erkennen wir doch das wohlbegründete Motiv derſelben, das ſie darin hat, daß die herrſchende öffentliche Meinung großentheils von der Vorſtellungsweiſe der franzöſiſchen Revolution erfüllt iſt, nach welcher die nationale Einheit und Gleichheit nicht in der vollſtändigen Ver-

tretung aller Klaſſen, ſondern in dem unterſchiedloſen Zuſammenſtrömen aller Menſchen, in der Klaſſenloſigkeit, geſucht wird.

Zehntes Kapitel.

Das monarchiſche Princip.

§. 99.

Der deutſche Bund hat als die oberſte Regel des deutſchen Ständeweſens die Erhaltung des monarchiſchen Princips aufgeſtellt. Auch haben die heutigen deutſchen Konſtitutionen, wenn man ſie mit denen auswärtiger Staaten vergleicht, mehr oder weniger einen gewiſſen gemeinſamen Charakter, den man nicht anders denn als einen Ausfluß jenes Princips betrachten kann. Allein eine deutliche und vollſtändige Erörterung, was unter dem monarchiſchen Princip zu verſtehen ſey und was es in ſich ſchließt, iſt bis jetzt weder von Amtswegen noch von der Wiſſenſchaft gegeben*). Begriff und Inhalt des monarchiſchen Princips wird nun am ſicherſten dadurch ſich aufhellen, daß man vorerſt den Gegenſatz desſelben aufſucht und beleuchtet.

Als ſolchen bietet ſich zunächſt dar das Princip der Volksſouveränität und das Princip der Theilung der Gewalt mit Be-

*) Bedeutende Vorarbeiten hiefür enthalten beſonders die Abhandlungen von Bülau in den Neuen Jahrbüchern der Geſchichte und Politik (1840 und 1843) und Türkheim Verfaſſungs- und Staatspolitik. In der erſten Auflage meines Buches iſt dieſe Erörterung bereits faſt mit derſelben Vollſtändigkeit gegeben, nur in mehreren Kapiteln zerſtreut und in minder eindringlicher Darſtellung (vergl. S. 153—180. 129 ff. 311 ff.). Vergleiche auch meine Recenſion Maurenbrechers in Richters Jahrbüchern, Jahrgang V. 97. beſonders S. 127.

ſchränkung des Königs auf die Vollziehung, wie dieſe Principien von der franzöſiſchen Revolution in ihren verſchiedenen Phaſen verwirklicht worden ſind. Ihnen ſtellt ſchon die Charte von 1814 entgegen, daß alle öffentliche Ordnung vom Könige ausgeht und daß der König die geſammte Staatsgewalt in ſich vereinigt, und nach ihrem Beiſpiel haben auch die deutſchen Konſtitutionen dieſe Sätze meiſtens aufgenommen. In dieſem Allen aber möchten wir vielmehr nur die Souveränität des Königs als das monarchiſche Princip finden; denn die Souveränität des Königs ſchließt die Volksſouveränität und ſchließt die Theilung der Gewalt aus. Sollte nur das darunter verſtanden werden, ſo wäre die Hervorhebung des monarchiſchen Princips nicht erforderlich geweſen. Daß aber nicht bloß das darunter verſtanden wird, zeigt die Thatſache, indem theils von Bundeswegen theils in den Konſtitutionen eine Reihe von Inſtituten ausgeſchloſſen iſt, die keineswegs gegen die Souveränität des Fürſten, ſondern nur gegen das monarchiſche Princip verſtoßen.

Der eigentliche und ſpecifiſche Gegenſatz gegen das monarchiſche Princip iſt deßhalb vielmehr das parlamentariſche Princip, wie wir ihm dieſen Namen geben wollen, d. i. die überwiegende Stellung des Parlaments gegenüber dem Könige, die ſich in England ausgebildet hat und natürlich in den auf Volksſouveränität gegründeten Verfaſſungen nicht in geringerem, ſondern in höherem Grade angeſtrebt wird. Die Beleuchtung dieſer Stellung des engliſchen Parlaments wird daher die ſichere Erkenntniß des monarchiſchen Princips vorbereiten.

Sie beſteht, um ſie von vorn herein zu bezeichnen, darin, daß das Parlament ſchon rechtlich eine Art Mitſouveränität mit dem Könige hat, und daß es thatſächlich, d. i. dem Erfolge nach, ohne allen Vergleich mächtiger, ja die entſcheidende Macht für den öffentlichen Zuſtand iſt. Sie beruht nun

theils auf geſetzlich feſtgeſtellten Rechten, theils auf bloßer Sitte und herrſchender Anſicht, die aber, wie ſich zeigen wird, die unausbleibliche Folge jener Rechte ſind. Es ſind die folgenden:

Das Parlament hat für die Geſetzgebung nicht bloß die Petition, ſondern die Initiative (Bill), d. i. die Abfaſſung der Geſetze, die detaillirte Ausführung der Geſetzvorſchläge, der König hat dagegen nur die Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Entwürfe. Die Krone als ſolche legt keine Geſetzentwürfe vor. Statt daß alſo der König der Geſetzgeber iſt, wie das im uralten Begriff des Königthums liegt, die Stände zuſtimmen, verweigern, antragen, iſt hier umgekehrt das Parlament Geſetzgeber, d. i. es iſt die geſtaltende Macht für den Rechtszuſtand, der König bloß beſtätigend oder verweigernd. Es iſt dem innerſten Weſen nach die Petition nur Ausdruck des Volkswunſches gegenüber einer höhern Autorität, die Propoſition (Initiative) dagegen die Thätigkeit einer legislativen Autorität. Aber ſelbſt das königliche Recht der Verhinderung (Veto) muß thatſächlich durch die Initiative des Parlaments bedeutend geſchwächt werden. Die bloße Petition um ein Geſetz kann frei abgelehnt werden, aber wenn das Parlament ſeine Sitzungen mit der Ausarbeitung eines durchgeführten Geſetzentwurfes zugebracht, vielleicht Monate lang die Aufmerkſamkeit des Landes auf denſelben gefeſſelt hat, wird es der Krone ſchwer werden Nein zu ſagen, wie denn auch wirklich in England ſeit der Königin Anna von dem königlichen Veto kein Gebrauch gemacht worden iſt. — Dazu kömmt nun aber noch der enorme Umfang, den in England der Begriff des Geſetzes und damit der parlamentariſchen Zuſtimmung und Initiative hat. Alle allgemeinen Anordnungen, auch die polizeilichen, die adminiſtrativen überhaupt, gelten dort als Geſetze, ſo daß außer der bloßen Vollziehung dieſer Geſetze nur einige ſpärliche Anordnungen für die

Sphäre der „Proklamation“ (Ordonnance), d. i. der königlichen Erlaſſung ohne Parlament, übrig bleiben. Ja ſogar die Verfügung für ſpecielle Verhältniſſe, die man auf dem Feſtlande überall der Verwaltung zuzählt, als z. B. Bewilligung eines Monopols für den Erfinder, einer Straße für eine Gemeinde oder Grafſchaft, Ermächtigung zur Auflöſung des Ehebandes, zu Verfügungen bei gebundenen Gütern u. dgl. fallen unter dem Titel der Privatbills (hervorgegangen aus der Stellung des Parlaments als Gerichtshof) in die Sphäre des Geſetzes und werden deßhalb vom Parlamente verſorgt bloß unter Zuſtimmung oder Verwerfung des Königs. Das Parlament hat dadurch zwar nicht die exekutive Funktion, wohl aber in den weſentlichſten Zügen die adminiſtrative Funktion im Staate. Es verwaltet den Staat gleichſam wie ein Magiſtrat die Gemeinde, bloß unter Genehmigung des Königs. — — Mit dieſem Rechte des Parlaments, ſelbſt die Geſetze zu verfaſſen und ſelbſt zu adminiſtriren, wozu überall eigne detaillirte Erhebungen erforderlich ſind, ſteht denn im Zuſammenhang, daß es auch ohne Vermittlung der Krone aus eigner Macht Unterthanen und Beamte vorladen und vernehmen kann.

Das Parlament hat für den Staatshaushalt das Recht der unbedingten Steuerverweigerung. Dieſe altmittelalterliche, privatrechtliche, willkührliche Befugniß in Verbindung mit der neuern Inſtitution des Budgets (durch welche das Weigerungsrecht auf den ganzen Staatshaushalt als ein untheilbares Ganzes ſich ausdehnt) hat mittelbar den Erfolg, daß bei jeder äußerſten Veruneinigung zwiſchen König und Parlament der König nothwendig unterliegt, daß er deßhalb Forderungen, welche das Parlament, namentlich das Geld bewilligende Unterhaus mit Entſchiedenheit ſtellt, nie abſchlagen kann, auch wenn er will. Allerdings iſt es jetzt die öffentliche Meinung und politiſche

Sitte, daß von dem Rechte der Steuerverweigerung kein Gebrauch gemacht werden dürfe, ſolches als eine revolutionäre Maaßregel gilt; allein dahin iſt es erſt gekommen, nachdem es bereits auf der andern Seite öffentliche Meinung und politiſche Sitte geworden, daß überhaupt und ohne das der König dem Parlament und namentlich dem Unterhaus Nichts abſchlagen dürfe, ja daß er, worauf wir zurückkommen müſſen, kein anderes Regierungsſyſtem befolgen kann, als das ihm das Unterhaus angiebt. Außer dieſem mittelbaren Erfolg, welchen die Verbindung von unbedingter Steuerverweigerung und Budget herbeiführt, hat ſie aber ſchon den unmittelbaren, daß der Staatshaushalt vom Parlamente feſtgeſetzt wird. Die Specialität des Budgets hat dort keine Gränze, und das Unterhaus kann nicht bloß im Ganzen die Abgaben mindern, ſondern es kann für jeden Poſten Minderungen beſchließen und zwar bis ins Detail herab die Art und den Gegenſtand derſelben beſtimmen, und die Krone muß das Alles genehmigen, weil ſie außerdem keine Steuern hat. Dagegen Zuſätze und Erhöhung der Ausgaben zu beſchließen, darin hat das Haus der Gemeinen eine Schranke. In ſeiner Eigenſchaft nämlich als Committee für die Ausgaben (committee of supply) geſteht es ſich nicht das Recht zu, Ausgaben vorzuſchlagen, welche die Regierung (Lord Exchequer) nicht beantragt hat. Sollte aber das Haus der Gemeinen als ſolches (nicht als Committee) ſolche Ausgaben beantragen, oder bez. ſich als Committee beſonders dazu ermächtigen, ſo würde dieſer Vorſchlag eben eine beſondere Bill ſeyn, welche der König abſchlagen könnte, ohne damit auf die andern ihm bewilligten Ausgaben und Steuern zu verzichten, und die eben ſo auch vom Hauſe der Lords abgelehnt werden könnte.

Eine nicht minder wirkungsreiche Befugniß als die Budgetbewilligung, iſt die Bewilligung des Militärgeſetzes (bill of

mutiny). Das Geſetz der Subordination, ohne das keine Armee beſtehen kann und das anderwärts von ſelbſt als ein immer vorhandenes gilt, läuft in England jährlich ab, und wenn es nicht vom Parlamente wieder bewilligt wird, ſo giebt es keine Armee mehr, denn die Soldaten ſind damit aller militäriſchen Pflichten entbunden. Wie auch dieſe Einrichtung nothwendig dahin führt, daß beim äußerſten Konflikt der König dem Parlamente keinen Widerſtand entgegenſetzen kann, iſt einleuchtend. Sie iſt aber an ſich ſchon ein Ausfluß der Mitſouveränität des Parlaments; denn ſie enthält zwar nicht eine gemeinſame Befehligung des Heeres (daß das Parlament die Führer ernenne und dieſe ſeinen Befehlen folgen müſſen, wie das lange Parlament das hinſichtlich der Miliz anſtrebte), wohl aber eine gemeinſame Autoriſirung deſſelben. — Aehnlich iſt nun auch die Stellung des Parlaments zu den oberſten Richtern. Durch die Acte of settlement ſind dieſe in ihren Stellen geſichert, ſo lange als ſie Nichts verſchulden (quam diu se bene gesserint), der König kann ſie daher für ſich nicht entfernen, wohl aber kann das auf Antrag des Parlaments geſchehen *). — Auch die Befugniß eines jeden Hauſes, ſowohl ſeine eignen Mitglieder als jeden Andern wegen ihm zugefügter Beleidigung zu beſtrafen, giebt dem Parlamente eine Art ſouveräner Stellung.

Das Parlament hat endlich rechtlich über die Perſonen der Miniſter und dadurch thatſächlich über die Staatsregierung im Ganzen eine Gewalt, die faſt ohne Gränze iſt. Daß das Parlament in ſeinen beiden Häuſern die Rolle des Anklägers und Richters über die Miniſter vereinigt, daß die Strafen kapital ſind und keine königliche Begnadigung den vom Parlamente Verurtheilten ſchützt, daß die Verbrechen, um derentwillen

*) „But upon the address of both houses of parliament it may be lawful to remove them.“ (Hallam const. hist. III. 262.)

ein Beamter verurtheilt werden kann, gar nicht geſetzlich begränzt ſind, ſondern durch die weite Klauſel des Hochverrathgeſetzes von Eduard III. und durch die exorbitante Einrichtung des Aechtungsantrags (bill of attaindre) Alles zum Verbrechen geſtempelt werden kann, dieß Alles zuſammengenommen verſetzt die Miniſter in eine unbedingte Abhängigkeit vom Parlamente, während ſie vom König gar Nichts mehr zu fürchten haben. Der König kann aber nicht die geringſte Verfügung treffen, ja nicht die geringſte Aeußerung kund geben, ohne Kontraſignatur eines ſolchen vom Parlament völlig abhängigen Miniſters. Im ſchneidenden Gegenſatze dazu, daß die Diener des Königs dem Parlament unbedingt, ihm ſelbſt aber gar nicht verantwortlich ſind, ſteht es, daß umgekehrt die Mitglieder des Parlaments für Verletzung des königlichen Anſehens und Rechts dem König und den Gerichten gar nicht, ſondern bloß ihrem Hauſe verantwortlich ſind. In einem Zuſtande der erbitterten Aufregung könnte jedes Haus ſeinen Mitgliedern die tägliche Begehung des Verbrechens der beleidigten Majeſtät, der Aufforderung zur Empörung geſtatten, und die Krone wäre dagegen ohne irgend ein rechtliches Mittel.

Aus dieſer unbedingten Abhängigkeit der Miniſter vom Parlamente geht dann, beſonders im Zuſammenhang mit den ſonſtigen Rechten des Parlaments, nach einer thatſächlichen Nothwendigkeit das hervor, was man die *parlamentariſche Regierung* zu nennen pflegt. Sie beſteht in nichts Anderm als eben darin, daß die Miniſter die geſammte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen und dieſelbe ohne alle Rückſicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rückſicht auf den Willen des Parlaments führen. Es iſt nämlich vor Allem eine politiſche Maxime, daß die Miniſter keine Einmiſchung des Königs dulden, weder im Einzelnen noch im Princip, und iſt ſodann eine

andere politiſche Maxime, daß die Miniſter nicht im Amte bleiben, ſowie ſie das Vertrauen des Parlaments, insbeſondere des Unterhauſes, nicht mehr beſitzen, möge das durch ein ausdrückliches Votum ſich kund geben, oder dadurch, daß ſie bei einer Abſtimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorſchläge haben. Dabei iſt der thatſächliche Zuſtand der, daß das Parlament in zwei große politiſche Partheien ſich theilt, deren jede ihre beſtimmten, durch eigne Würdigung bezeichneten Führer (leaders) hat. Der König kann daher nicht anders, als die Führer der im Hauſe überwiegenden Parthei zu Miniſtern machen, und kann nicht anders, als dieſen die Regierung überlaſſen. Seine Ueberzeugung, ſein Wille kommt gar nicht in Betracht, es erzeugt das Parlament aus ſich heraus die Miniſter, und dieſe regieren auf der Baſis der parlamentariſchen Geſinnung als die gewählten Führer des Parlaments, nicht als die Diener des Königs, oder mit andern Worten, die im Parlamente überwiegende Parthei regiert jedesmal mittelſt ihrer Führer das Reich. Man wird es darum auch kaum als einen wahrhaften Einwand gegen unſere bisherigen Auseinanderſetzungen betrachten dürfen, daß ja der König gleichfalls ein Mittel gegen das Parlament beſitze an dem Rechte, das Unterhaus aufzulöſen, ſo gut als das Parlament gegen ihn an der Miniſteranklage und Steuerverweigerung. Der Erfolg dieſes Mittels liegt ganz außer ſeiner Gewalt. Die politiſche Parthei, welche durch ihre „Konnexionen" überwiegt, ſtellt ihm wieder die gebietende Majorität gegenüber. Das wohl iſt eine allgemeine, naturgemäße Anforderung, daß den Miniſtern als den Sachverſtändigen der Verwaltung der große Zuſammenhang derſelben im Weſentlichen ſelbſtſtändig überlaſſen werde, ſie gilt ſelbſt für die abſolute Monarchie, und auch das Parlament beſcheidet ſich in den einzelnen Fragen ſeinen Führern gegenüber, verzichtet auf ſein eignes Urtheil, wenn ſie dieß for-

dern. Aber das Charakteriſtiſche der engliſchen Einrichtung iſt, daß auch an der ganzen Richtung der Regierung der König keinen entſcheidenden Antheil hat, daß er nicht bloß von der Admini-ſtration, ſondern auch von dem Gouvernement ausgeſchloſſen iſt. Der König kann nun allerdings einen gewiſſen Einfluß üben: da die vorherrſchende Parthei doch nicht immer ſo feſt geſchloſſen und ihres Sieges gewiß iſt, auch in ihr ſelbſt wieder die Führer nicht ſo genau bezeichnet ſind, endlich die einzelnen Fragen nicht überall logiſcher Ausfluß eines Princips ſind, ſo haben immer ſo-wohl die Partheien als die Miniſter auch einigen Grund, ſich mit dem Könige zu halten, und iſt dadurch ſein eigner Wille von einigem Gewicht. Aber es iſt doch bei weitem die Regel, daß der König ſich mißliebige Miniſter und eine mißliebige Regierungsweiſe ohne eignen Einfluß gefallen laſſen muß, und jedenfalls kann er einen Einfluß nur durch die zufälligen Umſtände und deren kluge Benutzung oder durch die beſondere Feſtigkeit ſeines Charakters gewinnen, er hat nicht einen Einfluß von ſelbſt und überall kraft ſeiner königlichen Stellung. Man ſpricht in England von Prä-rogativen der Krone; außer der Ernennung der oberſten Beam-ten iſt namentlich die Repräſentation nach außen, ſohin die Stel-lung des Landes in den großen Weltverhältniſſen, eine Präroga-tive der Krone. Rechtlich iſt das auch lediglich dem Könige un-tergeben. Allein unterſucht man näher, in welcher Hand ſich thatſächlich dieſe Prärogative befindet und befinden muß, ſo ſind das auch hier wieder die Miniſter, und ſohin diejenigen, welche die Miniſter bezeichnen und von welchen ſie abhängen. Ja es wird ſelbſt die Auswahl der Perſonen für Geſandtſchaften ein Gegenſtand der Diskuſſion im Hauſe und dadurch Sache einer moraliſchen Nothwendigkeit, und kommt vor, daß die Miniſter dem König gegen ſeinen Willen die Hofämter beſetzen.

Damit ſteht denn im engſten Zuſammenhang und Ueberein-

ſtimmung, daß keine Regierungshandlung dem Könige zugeſchrieben werden darf, ſondern nur dem kontraſignirenden Miniſter. Selbſt die Thronrede, die der König mit eignem Munde ſpricht, wird als von den Miniſtern ihm eingegeben behandelt, und den König irgendwie im Parlamente zu nennen iſt auf das Strengſte unterſagt, ſcheinbar aus Ehrfurcht vor dem König, in der That aus Eiferſucht auf die Allgewalt des Hauſes, das dem König perſönlich Unverantwortlichkeit zugeſteht, aber zugleich keinen Schritt der Regierung ſeinem ſouveränen Rechenſchaft fordernden Gericht entziehen laſſen will. Jene Fiktion: „Der König kann nicht Unrecht thun" klingt wie ein tiefmonarchiſcher Grundſatz, er kann aber nur deßhalb nicht Unrecht thun, weil er überhaupt Nichts thun kann. Die Erhabenheit, die ihm hier eingeräumt wird, iſt nur die Erhabenheit des Knopfes am Kirchthurm, um den kein Menſch ſich kümmert. Das iſt nun Alles von der Theorie, und namentlich in Frankreich, noch viel weiter getrieben worden, es hat ſich dadurch ein ſogenanntes „konſtitutionelles Staatsrecht" ausgebildet, das vom Könige die abſolute Neutralität fordert. Als eine Verletzung derſelben wurde es bezeichnet, daß Louis Philipp ſeine Freude über eine im Sinne ſeines Miniſteriums gefallene Wahl bezeugte, und Aehnliches. Der König ſoll nicht bloß keine Macht, er ſoll auch keinen Willen, keine Ueberzeugung, keine Neigung in politiſchen Dingen haben. Dieſes ganze Syſtem, das man die parlamentariſche Regierung nennt, hat ſich zwar erſt ſeit den Regenten aus dem Hauſe Hannover je mehr und mehr ausgebildet und beruht unmittelbar nur auf Sitte, Maxime, Vorſtellung ſtaatsmänniſcher Ehre, nicht auf Geſetz, und gerade um deßwillen, weil es nicht auf Geſetz beruht, kann der König noch einen Grad von Einfluß bei demſelben üben. Aber es iſt doch nach einer Naturnothwendigkeit die unvermeidliche Folge der Rechte, welche dem Parlament nach dem

Geſetze zukommen, und durch die es die höhere Gewalt über dem König hat. Wo im Fall der äußerſten Entgegenſetzung das Parlament rechtlich die Mittel beſitzt, welche den König unbedingt ihm nachzugeben, ſich ihm zu unterwerfen zwingen: die unbedingte Steuerverweigerung, Militärverweigerung, unbedingte Miniſterverurtheilung, da iſt es rechtlich, d. i. nicht nach dem Ausdruck, wohl aber nach der unausbleiblichen Wirkung des Geſetzes, die oberſte Macht im Staate, und daß ſich dann die geſammte Regierung nach ſeinem und nicht nach des Königs Willen richte, iſt ſo nothwendig, als daß der Stein abwärts und nicht aufwärts fällt.

Faßt man dieß Alles zuſammen, ſo läßt ſich die heutige engliſche Verfaſſung dahin bezeichnen: Der König iſt dem Rechte nach der Souverän; denn er hat rechtlich die Macht der abſoluten Verhinderung, kann zu Nichts gezwungen werden, er ertheilt allen Geſetzen die Sanktion, iſt erhaben und unverantwortlich; aber das Parlament hat ſchon rechtlich eine Mitſouveränität, indem es mit ſeinem Rechte nicht bloß das geſammte Gebiet der Regierung durchdringt, ſondern auch ſogar an der Autoriſirung derſelben in vielen Stücken Theil nimmt. Dem entſpricht auch die jetzt häufige Sprechweiſe, unter Parlament den König und die beiden Häuſer als Eine ungetheilte, ununterſchiedene Macht, als die Eine oberſte Staatsautorität zu bezeichnen, gleichwie auch in der deutſchen Reichsverfaſſung das ähnliche Verhältniß in dem ähnlichen Ausdruck „Kaiſer und Reich“ ſich darſtellte. Noch mehr aber iſt dem thatſächlichen Erfolg nach nicht der König die entſcheidende und die geſtaltende Gewalt für die geſammte Staatslenkung (Geſetzgebung, Verwaltung, Staatshaushalt), ſondern dieß iſt das Parlament. Die Nation in ihrer parlamentariſchen Vertretung regiert ſich ſelbſt, und der König ſteht nur darüber, indem er dieſer Regierung (formell) die Sanktion

ertheilt und bez., ſo weit die Umſtände ihn unterſtützen, ſie ermäßigt. Dieß iſt es, was wir das parlamentariſche Princip nennen. Es iſt das ganz unverkennbar ein Gravitiren zur Republik. Denn im weiten Sinne zwar muß jeder Staat eine Republik ſein, d. i. ein geſetzlich geordnetes, nach ſeinen eignen Bedingungen und Zwecken beſtehendes Gemeinweſen, aber im engern Sinne beſteht die Republik eben darin, daß die Nation, die den Staat bildet, gleich einer Gemeinde nur ſich ſelbſt regiert und keine ſelbſtſtändige, für den öffentlichen Zuſtand entſcheidende Macht über ſich hat, denn eine ſolche Macht iſt der Begriff des Königs *).

§. 100.

Im Unterſchiede dazu werden wir daher das monarchiſche Princip darin finden müſſen, daß die fürſtliche Gewalt dem

---

*) Nicht viel anders als in England iſt die Stellung des Königs auch in Frankreich, was die Inſtitutionen betrifft. Hier hat er zwar eine vielfach freiere Bewegung. Er übt die Geſetzpropoſition zugleich mit den Kammern, er hat in einem weitern Bereiche die Adminiſtration ohne Mitwirkung der Kammern dazu in einem centraliſirten Staate, ihm wird nicht alljährlich die Armee bewilligt, und die Anklagbarkeit ſeiner Miniſter iſt nicht ſo unbegränzt. Dafür aber ſteht hier der König mit ſeiner ganzen Verfaſſung auf dem Krater der Volksſouveränität, und wenn es auch leichter iſt, ein ſouveränes Volk in guten Tagen unter ſich zu bringen, als ein halbſouveränes Parlament, ſo iſt es doch — abgeſehen von der geringeren Sicherheit des Beſtehenden — auch nach franzöſiſchem Verfaſſungsprincip nicht zuläſſig, daß der König einen Willen habe. In England iſt der König dem Volkswillen hörig in thatſächlicher Folge jener Einrichtungen, in Frankreich ſoll er ihm hörig ſeyn unmittelbar nach ethiſch politiſchem Grundſatz. Deſſenungeachtet hat der König der Franzoſen einen Willen und einen mächtigen Willen. Das beruht aber nicht auf der Konſtitution, ſondern es beruht (außer den bekannten konſtitutionellen Mitteln) auf der Perſönlichkeit des Königs, auf der Ungeſchloſſenheit der Partheien und Kotterien und vor Allem auf der Furcht vor neuen Erſchütterungen, dem jetzigen Grundmotiv der begüterten Bevölkerung, die in den franzöſiſchen Kammern nicht die Garantie findet wie im engliſchen Parlament und deßhalb nach dem ewigen Naturgeſetz um das ſchirmende Banner des Monarchen ſich ſchaart.

Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung ſtehe, und daß der Fürſt thatſächlich der Schwerpunkt der Verfaſſung, die poſitiv geſtaltende Macht im Staate, der Führer der Entwicklung bleibe. Hierin zeigt ſich, daß das monarchiſche Princip etwas Anderes und zwar ein Mehreres iſt als die Souveränität des Königs. In England beſteht die Souveränität des Königs im Gegenſatze zur Volksſouveränität und zur Theilung der Gewalt, aber nicht das monarchiſche Princip. Umgekehrt in den deutſchen Territorien zur Zeit des Reichsverbandes beſtand keine Souveränität des Fürſten, auch nicht nach innen, indem der Fürſt ſeinen Unterthanen gegenüber für ſeine Regierungshandlungen vor höheren Gerichten zu Rechte ſtehen mußte; wohl aber beſtand das monarchiſche Princip, denn der Fürſt war der Schwerpunkt der Verfaſſung und die Stände hatten keine Mitlandeshoheit. Die Souveränität des Königs iſt ein reiner und unmittelbarer Rechtsbegriff, das monarchiſche Princip dagegen bezeichnet eine thatſächliche Stellung, die jedoch Ausfluß, Wirkung von Rechten iſt. Dieß alſo iſt der Begriff des monarchiſchen Princips. — In jener alten deutſchen Territorialverfaſſung nun, nach welcher die Stände nur einzelne privatrechtliche Gerechtſame in einer von der Geſammtlenkung des Staates abgetrennten Sphäre ausübten, verſtand und erhielt ſich das monarchiſche Princip von ſelbſt und unterlag keiner Anfechtung, für den Staat als ſolchen hatten ja die Stände danach eine geringe Bedeutung. Die Schwierigkeit und das Problem für Deutſchland iſt es aber: jetzt bei dem ſtaatlichen Charakter des Ständeweſens, die eben eine Konkurrenz der Stände für weſentliche Sphären des Staats und als integrirendes Element der öffentlichen Verfaſſung in ſich ſchließt, die monarchiſche Gewalt in dieſer ihrer Bedeutung zu erhalten. Es liegt der Schein ſehr nahe, daß die Annahme jenes ſtaatlichen (konſtitutionellen)

Charakters des Ständeweſens, wie er in England ausgebildet worden, nothwendig und unaufhaltſam auch die Annahme dieſer überwiegenden Stellung des Parlaments mit ſich führe, daß demnach die deutſchen Fürſten in der Alternative ſich befinden, entweder die neuere Entwickelung des Ständeweſens abzulehnen bez. zu hemmen, oder aber auf ihre ächt monarchiſche Stellung zu verzichten und in die untergeordnete Lage herunterzuſteigen, in welcher der König von England ſich unläugbar befindet. Es iſt dem aber dennoch nicht ſo: der ſtaatliche (konſtitutionelle) Charakter der Ständeverfaſſung, der eine gebotene Forderung der Zeit iſt, und das parlamentariſche Princip ſind keineswegs untrennbar, und es iſt, um das monarchiſche Princip zu wahren, keineswegs nöthig, die Stände bloß auf iſolirte Rechte (Bewilligung einzelner Steuern, Zuſtimmung bei Eingriffen in jura singulorum) zu beſchränken und ſie von aller Mitwirkung für die Geſammtlenkung des Staates auszuſchließen. Eben jene Inſtitute, auf welchen in England die Uebermacht des Parlaments als auf ihren Fundamenten ruht, zeigen uns auch, auf welche Inſtitute im Gegentheil das monarchiſche Princip ſich gründet, und es wird ſich herausſtellen, daß dieſe feſtgehalten werden können, ohne jenen ſtaatlichen Charakter aufzugeben.

§. 101.

Nach monarchiſchem Princip hat der Fürſt nicht bloß die Vollziehung der Geſetze und die hiefür erforderlichen Verordnungen, worauf der Konſtitutionalismus ihn beſchränkt, ſondern er hat auch allein die ganze Sphäre der Adminiſtration. Polizeiliche und ähnliche Anordnungen, die nicht den Rechtszuſtand feſtſetzen, oder vollends adminiſtrative Verfügungen und Entſcheidungen für einzelne Fälle (Privatakte) können daher der Zuſtimmung der Stände nicht unterliegen. Deßgleichen

kommt nach monarchiſchem Princip dem Fürſten allein die Abfaſſung der Geſetze (Initiative, Propoſition) zu, den Ständen nur die Petition. Dieß Alles iſt aber nicht im Widerſpruche mit dem ſtändiſchen Rechte der Zuſtimmung zu den vom Fürſten entworfenen Geſetzen, das ein Ausfluß des konſtitutionellen Princips iſt.

In dieſer Hinſicht iſt es eine der wichtigſten Aufgaben des deutſchen konſtitutionellen Staatsrechts, die Sphäre des ſtändiſchen Zuſtimmungsrechts bei der Geſetzgebung, oder mit andern Worten die Gränze des Geſetzes und der Verordnung näher zu beſtimmen. Die meiſten deutſchen V. U. bezeichnen als die Sphäre der ſtändiſchen Zuſtimmung (in Preußen des ſtändiſchen Beiraths) die Geſetze, welche „Freiheit oder Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen." Das iſt eine ſehr ſchwankende Beſtimmung. Verſteht man ſie von allen Vorſchriften, welche die Freiheit der Unterthanen beſchränken, ſo ſteht die ganze Verwaltung unter den Ständen. Wie wenig adminiſtrative Anordnungen giebt es, die nicht die Freiheit beſchränken! Daß die Unterthanen nicht ohne Paß reiſen, die Handwerker nicht das oder jenes Land beſuchen, die Eigenthümer nicht ſo oder ſo bauen dürfen, daß feuersgefährliche oder ſanitätswidrige Vornahmen, daß Tanzbeluſtigungen an gewiſſen Tagen oder für gewiſſe Alter verboten ſind u. ſ. w., Alles das beſchränkt, ſohin betrifft in dieſem Sinne die Freiheit. Verſteht man dagegen jene Beſtimmung nur von den Geſetzen, welche die Freiheit im engern Sinne, d. i. die Freiheit der räumlichen Bewegung (vis locomotiva nach juriſtiſchem Sprachgebrauch der Engländer) aufheben, ſo erſtreckt ſich das Zuſtimmungsrecht der Stände in dieſer Hinſicht bloß auf die peinlichen und polizeilichen Strafen, entzogen iſt ihm dagegen z. B. ein Geſetz über Ehe-

ſcheidung, über Beſtellung und Erziehungsgewalt der Vormünder u. dergl., und das iſt auch wieder unnatürlich. Der Gedanke, der jener Beſtimmung zu Grunde liegt, iſt nun gewiß kein anderer als der: Die Geſetze welche die Rechtsſphäre des Individuums berühren, ſollen der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen. Dieſe umfaßt aber ein Doppeltes. Fürs erſte umfaßt ſie den ganzen Privat-Rechtszuſtand, und dieſer Begriff iſt ein ganz anderer als der ältere über jura singulorum, er enthält nicht, wie dieſer, bloß die Geſetze, welche das Objekt eines bereits erworbenen Rechts entziehen, ſondern auch die über künftigen Erwerb, Inhalt, Verluſt von Privatrechten, und die perſönliche Integrität, alſo nicht bloß Geſetze, welche Expropriationen, Aufhebung von Privilegien u. dergl. ausſprechen, ſondern auch die ganze Civil- und Kriminalgeſetzgebung, und die Prozeßnormen in beider Hinſicht als Annexum. — Fürs andere umfaßt die Rechtsſphäre des Individuums auch ſeine Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, ſoweit dieſe als ein Rechtsverhältniß beſteht. In dieſer Hinſicht unterliegen der ſtändiſchen Zuſtimmung alle Normen, welche Unterthanenlaſten auflegen, ſo die Geſetze über Militärpflicht, Einquartirungslaſt, Schulpflicht, Pflicht als Geſchworner zu fungiren. Das kann ſich ausdehnen auch auf bloße Beſchränkung der Unterthanen, wo eine ſolche der Art nach bis jetzt weder geſetzlich noch herkömmlich beſtand, namentlich in ihrer Erwerbthätigkeit, z. B. neues Verbot des Hauſirhandels. Dagegen die Anordnungen der Medicinal-, Bau-, Sicherheitspolizey u. ſ. w. ſind keine Geſetze; denn ſie legen dem Unterthanen nicht poſitive Laſten, die er als Individuum zu tragen, auf, ſondern nur Verhinderungen in Folge öffentlicher Einrichtung und in einer Sphäre, in welcher die Befugniß öffentlicher Anordnung und dadurch Beſchränkung der individuellen Freiheit an ſich bereits

rechtlich feſtſteht. Sie beſchränken daher die Freiheit zwar thatſächlich, aber ſie ändern ſie nicht als Rechtsverhältniß. So iſt auch Maaß und Gränze der Polizeyſtrafen Sache des Geſetzes, dagegen die Polizeyſtrafverbote im herkömmlichen Wirkungskreiſe (gegen Hazardſpiele, geheime Verbindungen) ſind nicht überall nothwendig Geſetze.

Außer dieſen Geſetzen über die Rechtsſphäre des Individuums giebt es aber noch eine Klaſſe allgemeiner Anordnungen, welche vor die Stände gehört, d. i. die Geſetze über die Verfaſſung ſelbſt, die konſtitutionellen Geſetze. Dies iſt die Sphäre, welche heutiges Tags der ältern Sphäre der jura singulorum korreſpondirt. Für Geſetze über den neuen Privatrechtszuſtand, z. B. ein neues Civilgeſetzbuch, pflegte man damals in der Regel keine ſtändiſche Zuſtimmung (nur Beirath) zu fordern, das waren die „gleichgültigen Geſetze", ſo jetzt noch in Mecklenburg. Dagegen die adelige Gerichtsbarkeit oder die Privilegien der Städte oder die Immunitäten des Klerus zu nehmen oder zu ändern, bedurfte es der Zuſtimmung. In den jura singulorum beſtand alſo nicht etwa der bürgerliche Rechtszuſtand, ſondern die Verfaſſung des Landes. Das iſt nun jetzt anders. An die Stelle ſolcher jura singulorum iſt die Konſtitution als Inbegriff öffentlicher ſyſtematiſch zuſammengehöriger Grundſätze getreten. In den deutſchen V. U. ſind deßhalb außer den Geſetzen, welche die Freiheit und das Eigenthum betreffen, auch noch die Abänderungen der Verfaſſung, die konſtitutionellen Geſetze, der Zuſtimmung unterſtellt. Der Umfang dieſer Verfaſſungsgeſetze iſt aber verſchieden in den einzelnen Ländern. Häufig wird zu denſelben gerechnet, was zufällig in die V. U. oder in die ſie ergänzenden Beilagen aufgenommen iſt, ſo z. B. in Bayern, wonach die kleinlichſte Beſtimmung über gutsherrliche Rechte, Siegelmäßigkeit u. dgl. ein Verfaſſungsgeſetz iſt, deſſen Abänderung ſchwerer iſt

als die der Kapitalſtrafgeſetze. Dagegen z. B. in Preußen gehört Nichts zur Verfaſſung, bedarf daher Nichts des Beiraths der Provinzialſtände als die Abänderung in der Kompoſition und Wirkſamkeit dieſer Stände ſelbſt, alſo nicht die Geſetze über die Staatsreligion, Städteverfaſſung, Indigenat, Dienſtpragmatik der Beamten u. dgl., was gewiß Alles zur Verfaſſung eines Reiches gehört. Der richtige Begriff der Verfaſſung iſt der anſtaltliche Bau des Staates, wie wir oben (Abſchn. II. Kap. 7.) ausgeführt. Mitunter werden unter „konſtitutionellen Geſetzen" nur die verſtanden, deren Abänderung beſondern Erſchwerungen unterliegt. Das iſt dann eine formell unterſchiedene Klaſſe; aber der materielle Begriff des Verfaſſungsgeſetzes und deßhalb das Bereich der ſtändiſchen Zuſtimmung überhaupt wird dadurch nicht geändert. Demnach ſteht denn im Allgemeinen feſt:

Nach deutſch-konſtitutionellem Staatsrecht unterliegen der ſtändiſchen Zuſtimmung fürs Erſte die Normen, welche die öffentliche Rechtsgeſtaltnng des Staates betreffen, d. i. die Verfaſſungsgeſetze, fürs Andere die Normen, welche die Rechtsſphäre des Individuums (d. i. die gerichtliche Beſtrafung, die Privatrechtsverhältniſſe und das Rechtsverhältniß der Unterthanenfreiheit gegenüber der Staatsgewalt) betreffen. Dagegen unterliegen ihr nicht die Verwaltungsnormen, d. i. die Normen der offfentlichen Funktionen im Gebiete der Polizey, der Finanzen, des Militärs u. ſ. w. Dieſe ſämmtlich bilden vielmehr das Bereich der Verordnungen, während nach engliſchem und franzöſiſchem Staatsrecht auch ſie zum großen Theile der Zuſtimmung bedürfen. Es gehören ſohin nach deutſchem Staatsrecht nur die Normen der Geſetzgebung an, welche ein eigentliches Rechtsverhältniß (ein privates oder öffentliches), dagegen nicht die, welche bloß eine geſetzliche Ordnung der Regierungsthätigkeit begründen. Daß überdieß auch im Bereich

des Geſetzes die Inſtruktionen zum Vollzug als Verordnungen erlaſſen werden können, verſteht ſich von ſelbſt. Dieſe Principien wird man auch — der Verſchiedenheit in der Durchführung unbeſchadet — im Weſentlichen durch die Praxis der deutſchen Staaten ſelbſt bei ungleichem Ausdruck der V.U. beſtätigt finden.

§. 102.

Nach monarchiſchem Princip kann eine unbedingte Steuerverweigerung, welche die Regierung ſelbſt in Frage ſtellt, welche den Fürſten nöthigt, den Ständen überall zu willfahren, nicht beſtehen. Nach monarchiſchem Princip ferner muß auch der Staatshaushalt ſelbſt vom Fürſten und nicht von den Ständen feſtgeſetzt werden. Das Alles iſt nicht im Widerſpruch mit der konſtitutionellen Inſtitution des Budgets und deſſen Specialität. Das monarchiſche Princip erheiſcht hier vor Allem, daß die Specialität nicht bis in die Details heruntergehe, ſo daß etwa budgetmäßig mit den Ständen vereinbart werde, welches Gebäude aus dem Landbauetat beſtritten, wieviel vom Militäretat auf Infanterie, Kavallerie u. ſ. w. verwendet werden ſolle. Das iſt Adminiſtration. Das ſchließt aber nicht aus, daß die Hauptpoſitionen — das Mehr und Weniger natürlich beruht nicht auf einem Princip — geſetzlich unüberſchreitbar feſtgeſtellt ſeien*). Fürs Andere fordert das monarchiſche Princip, daß die Stände nicht beliebig das vorgelegte Budget ändern können durch Abſtreichung auf der einen und Zuſätze auf der andern Seite, ſo daß der Fürſt gleichwie

*) Vorlage der Details als Belege und als Anhaltspunkte des Ueberſchlags, und Vorlage derſelben als geſetzliche unabänderliche Poſten iſt natürlich zweierlei. Nur das Letzte, nicht das Erſte iſt auszuſchließen.

bei einem Geſetzentwurf dieſe Abänderungen (Modifikationen) annehmen oder das ganze Geſetz für den Staatshaushalt, ſohin auch alle Steuern, fallen laſſen muß. Solche Diktatur der Stände für den Staatshaushalt iſt mit dem monarchiſchen Princip ſchlechterdings im Widerſpruch. Das ſchließt aber nicht aus, daß die Stände, wenn auch keine Diktatur, ſo doch einen Einfluß auf den Staatshaushalt haben, und zwar nicht bloß auf die Quantität, die Größe der öffentlichen Abgaben, ſondern theilweiſe auch auf die Qualität, die Gegenſtände der Verwendung. Das kann mannigfach geordnet ſeyn. Sie können das Recht der Reduktion bei einzelnen beſtimmten Poſten haben, um die Steuerverminderung, die das alte Recht der Stände iſt, auf den beſtimmten Gegenſtand zu richten. Es kann die Erhöhung der Einnahmen oder kann die Erhöhung der Ausgaben ihrem Zuſtimmungsrecht unterliegen. Es kann zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Ausgaben geſchieden ſeyn. Auch die Einrichtung würde dem ſtaatlichen Charakter der neuern Zeit entſprechen, daß das geſammte Budget, wie es ſich nach einer gewiſſen innern Nothwendigkeit traditionell gebildet hat, in Einnahme und Ausgabe, als eine geſetzliche Baſis feſtgehalten würde, an der die Stände Nichts ändern können, aber auch der Fürſt Nichts ohne Zuſtimmung der Stände, daß alſo jede Abänderung in Einnahme ſowohl als Ausgabe, aber auch nur die Abänderung, das Objekt ihres Einfluſſes, ihrer Verhinderung wäre. Das iſt freilich nicht ausführbar oder Nichts nütze, wo die Specialität des Budgets ins Detail heruntergeht, denn im Detail iſt der Staatshaushalt zu ſehr in ſteter Veränderung begriffen. Dieſe Einrichtungen ſtehen eben in einer nothwendigen Wechſelbedingung, wie ſie Ausfluß Eines Princips ſind. Haben die Stände den Staatshaushalt mit zu adminiſtriren, was eben in der durchgängigen Specialität beſteht, ſo iſt es nicht abzuhalten, daß ſie ihn auch dikti-

ren. Dagegen iſt es ausführbar, wo die Specialität ſich auf die Hauptpoſten beſchränkt. Hier bleibt eine breite Baſis der Gleichmäßigkeit, Abänderungen werden nur allmälig, jetzt an dieſer, jetzt an jener Poſition nöthig. Der Erfolg iſt dann nach dieſer Einrichtung der: die Stände werden nicht in die Lage kommen, der Regierung den Staatshaushalt oder vollends andere Wünſche diktatoriſch vorzuſchreiben, indem ſie außerdem die Steuern, das Budget nicht bewilligen, denn der Fürſt kann fortregieren, wenn ihm auch die jetzt eben gebotene Abänderung nicht zugeſtanden, die jetzt eben ausfallende Summe nicht erſetzt wird; aber auf der andern Seite werden den Ständen nicht die Steuern abgefodert für ein Ausgabeſyſtem, das die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit ohne ihren Willen jedesmal feſtſetzt, und erhalten ſie auch mittelſt des finanziellen Haushalts ein Gewicht, nur nicht eine Diktatur, für ihre ſonſtigen Wünſche, da es der Regierung immer auch wieder daran liegen muß, auch für dieſe einzelnen Abänderungen ſie bei gutem Willen zu erhalten. Das eben iſt die rechte reichsſtändiſche Verfaſſung, daß der Fürſt nicht dem Willen der Stände gehorchen muß, daß er aber auch nicht ſo geſtellt iſt, Nichts nach dem Willen der Stände zu fragen. Solche ſichernde Einrichtungen ſind alſo auf mannigfache Art möglich, wo es ſich noch um Einführung einer Verfaſſung handelt. Nach dem beſtehenden konſtitutionellen Staatsrecht dagegen haben die Stände das Recht, die Steuern in jeder Finanzperiode neu zu bewilligen und, ſo weit es nicht nothwendige Steuern ſind, ſie zu verweigern, und dieſes Recht iſt dem monarchiſchen Princip nicht widerſprechend. Das aber muß im Zweifel angenommen werden, daß die Stände nicht die Ausgaben, ſondern daß ſie die Steuern auf Nachweiſung der Erforderlichkeit der Ausgaben bewilligen. Daher können ſie, wenn dieſe Nachweiſung nicht geleiſtet iſt, die geforderte Steuerſumme verweigern

und können auch den Etat bezeichnen, für welchen die Minderung eintreten ſoll, z. B. Landbauetat, Kultusetat, indem gerade für ihn das Bedürfniß ſolchen Aufwandes nicht gezeigt ſei. Dagegen können ſie nicht die ſpecielle Ausgabe des Etats bezeichnen, welche zum Zwecke der Steuerminderung wegfallen ſoll, z. B. das oder jenes Gebäude auf dem Landbauetat, die Koſten eines geiſtlichen Seminars auf dem Kultusetat. Sondern die Regierung hat die Wahl, welche von den nicht geſetzlich nothwendigen Ausgaben ſie fallen laſſen will, wenn ihr der Etat verkürzt wird. Dieß iſt die juriſtiſche Folgerung aus dem hiſtoriſchen Steuerbewilligungsrecht deutſcher Landſtände in Anwendung auf die neue Einrichtung des Budgets (Etatwirthſchaft), das an die Stelle der einzelnen Verwendungsgegenſtände trat. Die Unterſcheidung von Etat und ſpeciellem Gegenſtand bezeichnet den Uebergang vom alten Staatsrecht in das neue, ſie iſt das Wichtigſte ſowohl für die Verwilligung der Steuern als für die Prüfung der Verwendung (Einhaltung der Poſitionen). Sie dürfte in dieſer ihrer durchgreifenden Wirkung noch mehr berückſichtigt werden als bis jetzt geſchieht. Jedenfalls alſo haben nach monarchiſchem Princip die Stände nicht das Budget zu bewilligen, ſondern ſie bewilligen nur die Steuer auf den Grund des Budgets oder bewilligen etwa die Abänderungen eines als traditionell feſtgehaltenen Budgets.

Auch entſpricht es dem monarchiſchen Princip, daß das Budget auf eine längere Periode feſtgeſetzt werde, wie das die deutſchen Konſtitutionen anordnen, nicht jährlich wie in England. Ueberhaupt hängen die Intervallen der ſtändiſchen Verſammlung weſentlich mit dem beſtimmten Princip zuſammen. Iſt die volksvertretende Verſammlung ſouverän, der eigentliche Geſetzgeber, wie 1791, ſo muß ſie permanent ſeyn; iſt zwar der König ſouverän, ſie aber die präponderirende Macht im Staate, die De-

tails der Adminiſtration beſtimmend, wie in England, dann kann ſie zwar nicht permanent ſeyn, muß aber in dem kürzeſten Zwiſchenraume berufen werden. Regiert aber der König wahrhaft, und iſt ſie, was ihr Begriff ſagt, nur Landesvertretung, nur die Geſetze u. ſ. w. mit beſtimmend, ſo bedarf es ihrer nur in größern Zwiſchenräumen. Auf der andern Seite, wenn ſie keine öffentliche Bedeutung hat, ſondern nur zum Schutz der ſtändiſchen Sonderrechte der fürſtlichen Patrimonialgewalt zur Seite ſteht, ſo iſt ihre Berufung gar nicht periodiſch, geſetzlich, ſondern von Willkühr und dem Bedürfniß des Fürſten abhängig.

§. 103.

Das monarchiſche Princip erfordert endlich vor Allem und beſteht vor Allem darin, daß der Fürſt Recht und Macht habe ſelbſt zu regieren.

Das ſchließt eine Verantwortlichkeit der Miniſter von der Art und dem Umfange, wie ſie in England beſteht, aus. Die Miniſterverantwortlichkeit in den deutſchen konſtitutionellen Staaten hat denn auch in der That einen ganz andern Charakter. Das Gericht iſt nicht den Ständen, ſondern auf ihre gemeinſame Anklage einem Gerichtshofe außer ihnen übertragen (dem oberſten Landes- oder einem eigenen Staatsgerichtshofe), die Strafen ſind nicht kapital, die Begnadigung iſt meiſtens nicht ausgeſchloſſen, und die Anklage beſchränkt ſich auf Verletzung, ja häufig auf abſichtliche Verletzung der Verfaſſung. Dazu iſt bei dem bis jetzt einzigen Vorgange einer Miniſteranklage in Deutſchland der Grundſatz entſchieden worden, daß der Miniſter auf die bloße ſtändiſche Anklage hin (vor dem Spruche) ſein Amt nicht niederlegt, ſondern es behält, wenn ihm das Vertrauen des Fürſten bleibt. Dieß Alles iſt nicht bloß eine ohne allen Vergleich verrin-

gerte Gewalt der Stände über die Miniſter, ſondern es iſt eine Einrichtung von ganz anderem Princip. Es beſteht hier die Miniſterverantwortlichkeit bloß zum Zwecke der Verfaſſungsmäßigkeit, nicht wie in England zum Zwecke der parlamentariſchen Regierung. Das heißt: ſie beſteht zur Sicherung, daß jede Maaßregel der Verfaſſung gemäß ſey, nicht zur Sicherung, daß jede Maaßregel dem Willen der Stände gemäß ſey, die nachherige Billigung der Stände erhalte. Der Miniſter haftet für unzweckmäßige Verwaltung, für Schaden, den er dem Lande anrichtet, nicht wie dort dem Parlamente, ſondern nur dem Fürſten. Hier kann denn kein Miniſter des königlichen Auftrags ſich weigern aus dem Grunde, daß er die Verantwortung vor den Ständen trage, es ſei denn, dieſer Auftrag wäre verfaſſungswidrig. Dem entſprechend ertheilen auch die deutſchen Konſtitutionen den Ständen neben der Anklage meiſtens noch das Recht der Beſchwerde. Eine ſolche hat im engliſchen Syſtem keine Anwendung. Wo die geſammte Regierung der Verantwortung vor den Ständen und ihrer Verurtheilung unterſtellt iſt, was ſollte da die Beſchwerde beim König für einen Sinn haben? Iſt das Parlament mit irgend Etwas unzufrieden, ſo kann es ſich ſelbſt Hilfe und Rache ſchaffen ohne Widerſtand, es bedarf dazu nicht des Königs. Dagegen beſchränkt ſich die Anklage blos auf Verfaſſungs-, ja abſichtliche Verfaſſungsverletzung, ſo bleibt eine weite Sphäre übrig, in der Abhilfe vom Fürſten zu bitten iſt. Die Beſchwerde ſetzt den Fürſten als einen Höhern, Mächtigern, frei Handelnden voraus. Wo ſie keine Anwendung mehr findet, da iſt das Zeichen, daß das monarchiſche Princip aufgehört hat. Daß auch in dieſer Beſchränkung die Miniſteranklage gegen das monarchiſche Princip ſey, läßt ſich nicht behaupten. Es liegt darin keine Mitſouveränität, es wird der Fürſt zu Nichts poſitiv gezwungen, ja ſelbſt die (negative) Abhaltung von Wiederholung der Maaßregel,

welche die Anklage hervorrief, iſt nur indirekt. Es werden durch ſie die Stände nicht nothwendig übermächtig, denn die Miniſter haben, Verfaſſungsverletzung ausgenommen, immer noch mehr Grund, ſich an den Fürſten als an die Stände zu halten. Auf der andern Seite kann man die Miniſteranklage auch in dieſer Geſtalt nicht für überall unerläßlich, vollends nicht für das erſte Moment in der Fortbildung des Ständeweſens ausgeben. Es kommt überhaupt darauf an, den ſtändiſchen Einfluß zu eröffnen und die geſetzliche Ordnung unter ihre Kontrole zu ſtellen; aber nach dem äußerſten Schutze der Verfaſſung ſieht man ſich naturgemäß erſt dann um, wenn ſich gezeigt hat, daß man ſeiner bedarf. Dieſer Schutz iſt zuletzt immer in der Macht der Geſinnung, denn was geſchieht dann, wenn der Fürſt die Vorgerichtſtellung des Miniſters gegen die Verfaſſung verweigerte? Deßgleichen ſind hier viele Abſtufungen möglich; das ſtändiſche Recht, bloß beim Fürſten auf die Vorgerichtſtellung des Miniſters anzutragen, iſt ein uraltes, es wurde von den franzöſiſchen Generalſtänden von jeher geübt, es iſt vielleicht auch der Urſprung und die früheſte Form der engliſchen bill of attaindre, als noch für eigentliche Anklage (impeachement) keine Befugniß beſtand; ſo können denn auch Bedingungen geſetzt und in mannigfacher Weiſe geſetzt ſeyn, unter denen allein dem Anklageantrag Folge gegeben werden muß. Auch kann der Schutz, der in der Miniſteranklage geſucht wird, vielfach in anderer Art gewährt werden, für finanzielle Streitigkeiten durch gerichtliche bez. ſchiedsrichterliche Entſcheidung*), für Unternehmungen gegen die Verfaſſung durch Gericht oder

---

*) Die Beſchlüſſe von 1834 (wenn ihre Mittheilung anders ächt iſt) verwerfen es, daß die Stände in den konſtitutionellen Staaten ungeſetzlich verausgabte Summen als in Kaſſe befindlich betrachten und für das Steuerpoſtulat (das ja nur ein Komplement iſt) in Anrechnung bringen, als wenn das nicht loyaler und altlandſtändiſcher wäre als die Anklage des Finanz-

Vermittlung des deutſchen Bundes. Das letzte Mittel, die ſtändiſchen Rechte geltend zu machen, iſt der ſchwierigſte Punkt, es iſt die Schneide, auf der die Verfaſſung ſteht und auf der ſie ſich nicht halten kann, ohne nach der einen oder der andern Seite umzuſchlagen. Iſt dieſes Mittel ein mit völliger Sicherheit ausreichendes, ſo iſt es nothwendig auch bei Mißbrauch deſſelben ſo gewaltig und daher überhaupt ſo bedrohlich, daß die fürſtliche Macht dadurch gebrochen wird; iſt ein ſolches Mittel überhaupt nicht gegeben, ſo iſt Gefahr, daß die ſtändiſchen Rechte illuſoriſch werden. Eine detaillirte Durchbildung der verſchiedenen Wege für die verſchiedenen Arten von Verletzungen könnte wohl zu einer annähernden Löſung des Problems führen. Im Zweifel aber muß nach monarchiſchem Princip beſonders in einem großen Reiche die Erhaltung des königlichen Anſehens die entſcheidende Rückſicht ſeyn, und zwar um ſo mehr als die Stände auch bei minder ausreichenden geſetzlichen Befugniſſen immer an ihrer moraliſchen Wirkung eine Sicherung von unberechenbarer Stärke haben, während der Fürſt bloß in Geſetz und Recht ſeine Macht findet. Haben z. B. nicht die preußiſchen Provinzialſtände, denen geſetzlich nur eine berathende Stimme zukommt, ein viel

miniſters. Es iſt das die einfache Folge: wenn den Ständen Rechnung gelegt werden muß, ſo haben ſie das Recht, unbudgetmäßigen Ausgaben die Anerkennung zu verſagen, ſie anzuſehen als wenn nicht Rechnung über ſie gelegt wäre. Das Weitere giebt ſich von ſelbſt oder bleibt dahingeſtellt. Was die Stände, namentlich die bayeriſchen, denen es gilt, damit wollten, iſt nichts Anderes als hierin nicht auf dem Wege der Beſchwerde ſich durch die Behörde (Staatsrath) richten zu laſſen, ſondern, wo es dem eigenen Beutel gilt, auch nur das eigene Urtheil (oder das eines Gerichts) gelten zu laſſen. Man fragt dabei, was ſoll geſchehen, wenn die Summe nun doch verausgabt iſt? Richterliche oder ſchiedsrichterliche Entſcheidung würde feſtſtellen, ob ſie je nach ihrem Gegenſtande der Civilliſte zur Laſt fällt, oder im andern Falle, ob ſie an dem beſtimmten Poſten, den die Stände in Antrag bringen oder den die Regierung vorſchlägt, erſpart werden ſoll.

wirkſameres Veto als der König von England, dem das Geſetz eine verhindernde Stimme zugeſteht?

Wie ſich nun die Miniſteranklage nach monarchiſchem Princip nicht weiter erſtrecken kann als auf Verfaſſungsverletzung, ſo die Kontraſignatur nicht weiter als auf Anordnungen und Verfügungen, alſo nicht auf königliche Erklärungen. Dieſe, mündlich oder ſchriftlich, öffentlich oder privat, können keiner Schranke unterliegen. Wer da regieren darf und ſoll, der muß auch ſeine Geſinnung, in der er regiert und die er bei jeder einzelnen Maaßregel hat, ausſprechen dürfen*).

Das Recht des Fürſten, ſelbſt zu regieren, das dieſe rechtlichen Einſchränkungen der Miniſterverantwortlichkeit und der Kontraſignatur mit ſich führt, äußert ſich nicht minder auch in Beziehung auf ſtaatsmänniſche Sitte und Maxime.

Iſt es nach parlamentariſchem Princip verpönt, in den Verhandlungen den König zu nennen und dadurch einen Akt ihm zu-

*) Ein deutſcher Souverän ſah ſich veranlaßt bekannt zu machen, daß die Auflöſung der Kammer nicht, wie die Oppoſition es unterſtellte, das Anſtiften ſeiner Miniſter, ſondern ſein eigner Wille geweſen ſei. Dieſe Bekanntmachung wurde von der Oppoſition angefochten, weil ſie ohne Kontraſignatur erſchienen war. In dem konkreten Fall erinnert dieſe Bekämpfung ſchon an jenen bibliſchen Ausſpruch: „wir haben euch gepfiffen u. ſ. w.“; denn wenn die Oppoſition darauf provocirt, des Fürſten eigne Geſinnung zu vernehmen, wie kann ſie es tadeln, daß er ſie nun auch kund gebe? Aber überhaupt und überall kann eine ſolche Erklärung, die nicht ſelbſt eine Verfügung iſt, nach deutſchem Staatsrecht keiner Kontraſignatur bedürfen und keine Miniſterverantwortung nach ſich ziehen. Der Miniſter, der ſie vertheidigte, berief ſich darauf, daß es in Deutſchland anders ſey als in England, daß hier noch die „*Souveränität des Fürſten*“ gelte, und mußte darauf die Replik hören, ob denn der König von England etwa nicht Souverän ſey? Hätte er dagegen vielmehr eingewendet, daß in Deutſchland das *monarchiſche Princip* verfaſſungsmäßig gelte, ſo wäre der wahre Grund aufgedeckt geweſen.

zuſchreiben, ſo muß es nach monarchiſchem Princip umgekehrt verpönt ſeyn, die Regierungsakte ſo zu bezeichnen, als wenn ſie bloß von den Miniſtern ſtatt vom Könige ausgingen, wo dieß nicht speciell in der Natur der Sache liegt. Damit iſt die freimüthigſte Widerſetzung gegen Regierungsakte nicht ausgeſchloſſen. In den früheren europäiſchen Reichsverſammlungen und in den deutſchen Landſchaften war der Fürſt gewiß ſo hoch geehrt als gegenwärtig der König von England; dennoch beſtand keine Fiktion, weder daß der Fürſt nicht Unrecht thun könne, noch daß Alles von ſeinen Miniſtern gethan ſey, und war nichts deſto weniger Tadel und Ablehnung der Propoſitionen, Beſchwerde über Maaßregeln und Geiſt der Regierung ohne alle Einſchränkung zuläſſig und gewöhnlich. Selbſt perſönliche Handlungen des Fürſten können ohne Verletzung ſeines Anſehens angefochten werden, wenn die Stände nicht als eine Autorität über der Regierung ſtehen, ſondern als Unterthanen Abhilfe dagegen ſuchen. Das auch in deutſche Kammergeſchäftsordnungen eingedrungene Verbot, den Fürſten zu nennen, iſt eine Verkümmerung des monarchiſchen Princips. Scheinbar dient es, ſeine Erhabenheit zu ſichern, in der That ihn zu beſeitigen. Damit bekämpfe ich nur jene abſolute Ausſchließung des königlichen Namens. In der Regel wird am füglichſten die „Regierung“ genannt, Fürſt und Miniſter zuſammen, denn das entſpricht der Wahrheit, und wo es ſich um Geſetzverletzung und Schuld handelt, natürlich nur der Miniſter. Es muß aber auch möglich ſeyn, für Maaßregeln, die nicht von Seite der Geſetzmäßigkeit beſtritten ſind, einen königlichen Willen zu erklären, der dann nur als königlicher behandelt werden darf. Gewiß iſt es für die Monarchie ſelbſt höchſt förderlich, daß die Majeſtät noch über den Regierungshandlungen ſteht, daß zunächſt Alles als von den Miniſtern oder auf Rath der Miniſter ausgehend erſcheine, damit Gehäſſigkeit nur

auf dieſe falle und von der unpartheiiſchen königlichen Entſcheidung noch Hilfe erwartet werde. Aber dazu gehört eben, daß der Monarch die Möglichkeit habe ſelbſt zu entſcheiden, wenn er es auch in der Wirklichkeit zunächſt nicht thut, daß die letzte Entſcheidung wirklich von ihm in Perſon ausgehe. Das iſt nun in England nicht der Fall und ſoll durch die Verpönung des königlichen Namens ausgeſchloſſen werden. Allerdings fällt dort der Haß nur auf die Miniſter, aber es wird nicht Hilfe vom König geſucht, der ja nie handelt, ſondern das Parlament hilft ſich ſelbſt. — Deßgleichen kann es nach monarchiſchem Princip nicht zuläſſig ſeyn, daß die Stände votiren, die Miniſter beſäßen nicht mehr ihr Vertrauen; deßgleichen nicht, daß die Miniſter ihr Amt niederlegen, wenn ſie eine Ueberſtimmung in der Kammer erfahren haben. Sogar auf ſtändiſche Anklage hin, wie erwähnt, hat ein deutſcher Miniſter keine Ehrenverpflichtung, abzutreten, bevor das Gericht geurtheilt. — Hier iſt der entſcheidende Punkt des neuern Ständeweſens und der deutſchen Verfaſſungszukunft. Es fragt ſich: ſoll der Fürſt regieren oder die Kammermajoritäten? Es ſtellt ſich nun leicht ſo dar, daß jene engliſche Sitte, gemäß welcher die Miniſter nach einer ſogenannten Niederlage abtreten, nur eine nothwendige Folge aller entwickelten reichsſtändiſchen Verfaſſung ſey; denn haben die Stände die Verhinderung gegen Geſetze, ſo iſt es einfach, daß keine Geſetze durchgehen, wenn die Majorität der Stände gegen die Miniſter iſt, ſomit können dieſe Miniſter nicht fürder regieren. Allein das iſt nur richtig unter der Vorausſetzung, daß die Stände außer dieſem Verhinderungsrechte gegen neue Geſetze noch andere Mittel haben, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, namentlich für die Finanzen. Verweigern die Stände die Steuern, die geheimen Fonds u. dgl., dann allerdings läßt ſich nicht weiter regieren, und muß der König die Miniſter nehmen, welche die

Stände wollen. Iſt dagegen der Staatshaushalt in ſeinem bisherigen Gange geſichert, unabhängig von ſtändiſcher Willkühr, ſo kann die bloße Verwerfung der Geſetzpropoſitionen die Miniſter nicht zum Rücktritt zwingen. Denn es läßt ſich ohne neue Geſetze unter Belaſſung der beſtehenden fortregieren, und fragt ſich dann, ob nicht die Nation ein größeres Intereſſe hat an dem neuen Geſetze als die Regierung, und demgemäß die Kammeroppoſition nachzugeben genöthigt iſt. Ja es wird eben deßhalb den Ständen gar nicht beifallen, die Verwerfung der Geſetze als ein Mittel zur Entfernung der Miniſter zu gebrauchen. Bei jeder reichsſtändiſchen Verfaſſung wird der Fürſt auf die Stände Rückſicht nehmen müſſen, er wird nicht mit Miniſtern regieren, die den extremſten Gegenſatz gegen die Volksgeſinnung, ja gegen den Geiſt der Verfaſſung bilden, aber er wird nicht für die oder jene politiſche Parthei und noch weniger für die oder jene Schattirung derſelben, für die oder jene Kotterie, vollends für das oder jenes Individuum in der Wahl ſeiner Miniſter beſtimmt werden, er wird ſelbſt die Principien der Minorität durch ſein Anſehen aufrecht halten können und der Majorität nur Moderationen derſelben zugeſtehen, nicht ihr die Regierung ſelbſt in die Hand geben müſſen. Er wird im Stande ſeyn, den Paroxismen der Zeit den unerſchütterlichen Widerſtand ſeiner beſſern Einſicht entgegenzuſetzen und einen ſelbſtſtändigen Plan, wenn er nur die tiefern Intereſſen wirklich befriedigt, durch alle Anfechtungen zuletzt zur Erfüllung zu bringen. Bei allen ächten reichsſtändiſchen Verfaſſungen iſt der Fürſt genöthigt, Rückſicht zu nehmen auf die Stände, aber ſie ſind es nicht minder auf den Fürſten, es ſind zwei Subjekte von ſelbſtſtändiger, wenn auch verſchiedenartiger Macht. Nach parlamentariſchem Princip hört der Fürſt auf, ein ſolches zu ſeyn.

Die Erſcheinung der engliſchen Verfaſſung, daß die Miniſter und das Regierungsſyſtem von der Majorität des Unterhauſes be-

ſtimmt werden, ſtatt durch den König, iſt danach nicht die naturnothwendige Folge des ſtändiſchen Zuſtimmungsrechts zu Geſetzen und zum Budget, ſondern ſie iſt nur die naturnothwendige Folge der ſtändiſchen Diktatur über den Staatshaushalt, über die Perſonen der Miniſter und ähnlicher Beſtimmungen, ſie gehört daher nicht der reichsſtändiſchen und zwar konſtitutionellen Verfaſſung überhaupt an, ſondern nur den ſpeciellen Einrichtungen des parlamentariſchen Princips.

§. 104.

Faſſen wir nun das Alles noch einmal zuſammen, ſo beruht das monarchiſche Princip darauf, daß der Fürſt allein die Abfaſſung der Geſetze (Initiative) hat, die Stände nur Zuſtimmung und Petition, daß er allein die Adminiſtration hat, weder adminiſtrative Anordnungen, noch weniger adminiſtrative Verfügungen (privat bills) als Geſetze gelten und der ſtändiſchen Zuſtimmung unterliegen, daß er ſowohl ſein eignes fürſtliches Einkommen als auch die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ſtändiſcher Willkühr mit Sicherheit beſitzt, nur für fakultative Ausgaben oder für Erhöhungen oder bez. für Abänderungen im bisherigen traditionellen Syſtem des Staatshaushalts der Stände bedarf, endlich, daß er alle dieſe Rechte wirklich und nicht ſcheinbar übt, und zu dieſem Ende die Kontraſignatur und Verantwortung der Miniſter oder ſonſtigen Schutzmittel der Stände ſich nicht weiter erſtreckt als auf Einhaltung der Verfaſſung. Dieſe Einrichtungen ſind, wie überall gezeigt worden, wohl verträglich mit der Fortbildung des Ständeweſens im neuern ſtaatlichen (konſtitutionellen) Charakter, ſie erfordern weder eine abgeſchwächte, noch eine in privatrechtlichem Typus eingerichtete Reichsverſammlung. Es ſind zufolge derſelben die Stände keineswegs darauf beſchränkt, nur iſolirte Befugniſſe

geltend zu machen, ſondern es bleibt ihnen die große mächtige Bedeutung, den geſammten öffentlichen Rechtszuſtand zu ſchützen, ſie ſind die Wächter und Garanten für Erhaltung und Beobachtung der Geſetze, für Ordnung und geſetzmäßige Verwendung im Staatshaushalte und üben eine moraliſche Macht der Anregung und Fortbildung. Während ſie nach engliſchem Princip die geſammte Staatslenkung ſelbſt beſtimmen, ſo ſind ſie hier darauf beſchränkt, nur die geſetzlichen Grundlagen zu erhalten und bez. mitzubeſtimmen, auf welchen die Staatslenkung vor ſich geht. Dieß und nur dieß iſt ihre geringere Stellung.

Dagegen drängt ſich die Frage auf, ob dieſe Einrichtungen denn auch geeignet ſind, die monarchiſche Gewalt wirklich zu erhalten? Wird nicht die verbundene Macht der Volksberathung und Volksbewegung über dieſe Bollwerke der Monarchie in Kurzem Meiſter werden, beſonders in einer Zeit, in welcher die öffentliche Meinung durchaus mehr für die Oppoſition als für die Autorität Parthei nimmt? Führt nicht hier, gleichwie auf glattem Abhange, der erſte Schritt vom Gipfel herab unaufhaltſam zur Tiefe? Die geſchichtlichen Erfahrungen geben hier keinen Anhaltspunkt. Das mißlungene Unternehmen der Reſtauration, konſtitutionelle Verfaſſung und monarchiſches Princip zu vereinigen, iſt kein Beweis gegen die Möglichkeit, da die Reſtauration gegen alles das, was wir hier erörterten, verſtieß und hier überhaupt die wiederſprechendſten Einrichtungen neben einander ſtellte: Ausſchließung ſtändiſcher Initiative und unbedingte Steuerverweigerung, enormen Cenſus und blos numeriſches Repräſentationsſyſtem, Rückſichtsloſigkeit bei Wahl der Miniſter und unbeſchränkte Preßfreiheit, politiſche Emancipation ohne Freiheit der Kulte. Ebenſo wenig aber ſind die deutſchen konſtitutionellen Staaten ein Beweis für die Möglichkeit ſolcher Vereinigung, da hier die monarchiſche Gewalt an den nichtkon-

ſtitutionellen Großmächten Deutſchlands eine Stütze hat. Die Gefahr, daß durch Reichsſtände, aller jener Sicherungen ungeachtet, die monarchiſche Gewalt übermeiſtert werde, iſt nicht in Abrede zu ſtellen. Eine reichsſtändiſche Verfaſſung, bei der die Bewältigung der Monarchie unmöglich wäre, giebt es eben nicht. Es iſt aber überhaupt jetzt für die Monarchie eine Sicherheit unter allen Umſtänden, alſo gleichviel wie regiert werde, kaum mehr möglich; ſelbſt die unumſchränkte Monarchie kann durch Mißgriffe in der Regierung derſelben Macht erliegen, die man an den Ständen fürchtet. Die Sicherheit iſt darum nicht bloß in der Verfaſſung, ſondern zugleich in der Art der Regierung zu ſuchen. Iſt dieſe nicht ſtark, energiſch, auf feſten, wenn auch gemäßigten Principien ruhend, ſo wird in demſelben Maaße thatſächlich in Widerſpruch mit der Verfaſſung, beſonders wenn dieſe erſt neu eingeführt, der ſichern Grundlage verjährter Uebung entbehrt, die Gewalt an die Stände kommen, parlamentariſch werden. Sie folgt nach dem Naturgeſetz dem Stärkeren. Die Verfaſſung kann nicht mehr leiſten, als daß die Monarchie nicht von ſelbſt und in dem ordentlichen Gange bewältigt werde, wie dieß in den weſtlichen Staaten in den Inſtitutionen mit Nothwendigkeit begründet iſt. Sie kann nur leiſten, daß es nicht einer beſondern (die Inſtitutionen neutraliſirenden) Liſt bedarf, um ſich ſtark zu erhalten, daß es nur gilt ſeine Stellung zu behaupten, nicht erſt den Ständen im glücklichen Falle eine Stellung abzugewinnen. Das kann nicht ſtark genug hervorgehoben werden, es iſt der Mittelpunkt der Frage, wenn es ſich um die letzte Entſcheidung handelt. Ohne in ſich gerüſtet zu ſeyn, ohne ein geſchloſſenes, des Ziels wie der Mittel ſicheres Syſtem der Verwaltung kann eine Regierung nicht neu hervorzurufenden Reichsſtänden gegenübertreten, will ſie nicht einen Wurf um ihre Exiſtenz thun. Wir behaupten, daß man ſich

vor der See nicht zu fürchten hat, wenn man ihr nicht einen leichten Kahn (und das iſt die engliſche und franzöſiſche Verfaſſung für die Monarchie), ſondern ein wohlbemaſtetes Schiff entgegenſetzt. Aber wir behaupten nicht, daß es mit einem guten Schiffe zur See ſei wie zu Lande, oder daß es nur der richtigen Konſtruktion des Schiffes bedürfe, nicht auch ſeiner richtigen Führung.

Hiermit iſt denn der Grundgedanke der beſtehenden deutſchen konſtitutionellen Monarchie gezeichnet. Sie iſt eine reichsſtändiſche Verfaſſung im ſtaatlichen (publiciſtiſchen) Charakter unter monarchiſchem Princip.

Wo deutſche Verfaſſungen ein Abweichendes bereits enthalten, da ſoll ihnen hierdurch in keiner Weiſe Abbruch geſchehen. Die Unverbrüchlichkeit des beſtehenden Rechts darf durch kein Räſonnement und keine politiſche Ueberzeugung angetaſtet werden. Aber im Zweifel, wo poſitive Beſtimmungen fehlen, muß für deutſche Verfaſſungen jenes Princip zur Anwendung kommen, und wo es ſich um eine neue Einführung oder künftige Fortbildung handelt, da iſt es die Richtſchnur. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt und iſt überall bereits angedeutet worden, daß das monarchiſche Princip nicht bloß in verſchiedener Art realiſirt ſeyn, ſondern auch in größerem oder geringerem Grade die Verfaſſung beſtimmen kann. Es kann die Sphäre des Geſetzes und ſohin der ſtändiſchen Zuſtimmung, deßgleichen das ſtändiſche Recht der Bewilligung und Mitſprache für den Staatshaushalt mehr oder minder ausgedehnt, es kann die Specialität des Budgets mehr oder minder heruntergeführt, die Verantwortlichkeit der Miniſter mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder vom Willen des Fürſten abhängig ſeyn. Es kann, wenn die Stände reale Rechte haben, dafür jenſeits derſelben auch ihr Petitionsrecht und ihre konſultative Stimme (Diskuſſion) genau einge-

ſchränkt ſeyn. Es können die Geſchäftsformen den Eindruck der ſtändiſchen Debatte erhöhen oder ermäßigen u. dgl.

§. 105.

Eine noch ſtärkere Bürgſchaft des monarchiſchen Princips wird nun darin gefunden, daß die Stände auf bloßen Beirath ſtatt Zuſtimmung beſchränkt ſeyen. Namentlich für Preußen war die Verfaſſung, welche Friedrich Wilhelm III. im Auge hatte, unausgeſetzt im Auge hatte, keine andere als: Stände in Bildung und Wirkſamkeit vom neuern Typus, aber mit bloß berathender Stimme. Schon im Edikte vom 27. Oktober 1810, zur Zeit der höchſten Drangſale des Krieges, iſt nichts Anderes in Ausſicht geſtellt als

„der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation „ſowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren „Rath Wir gern benützen, und in der Wir nach Unſern „landesväterlichen Geſinnungen gern Unſern getreuen Un„terthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß „der Zuſtand des Staates und der Finanzen ſich beſſere.“

Eben ſo beſtimmt heißt es in der berühmten und entſcheidenden Verordnung vom 22. Mai 1815:

„§. 4. Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentanten erſtreckt „ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Ge„ſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigenthumsrechte „der Staatsbürger mit Einſchluß der Beſteuerung „betreffen.“

Deßgleichen iſt in allen Beſitzergreifungspatenten ſowie in allen Erklärungen Hardenberg's ausnahmslos nur von berathenden Ständen die Rede, und Preußens Entwürfe bei den Wiener Verhandlungen zu Errichtung des deutſchen Bundes ſtimmen im Weſentlichen damit überein. Es iſt alſo überall nur der Beirath, der hier den Reichsſtänden zugedacht wird.

Deſſenungeachtet iſt eine feſtgeordnete Verfaſſung und „Urkunde" über dieſelbe, eine Konſtitution beabſichtigt, welche ſonach die Regierung unter öffentliche ſtaatsbürgerliche Grundſätze ſtellt, und iſt den Ständen eine fortdauernde und vollſtändige Einſicht in den Staatshaushalt zugeſichert und eine Berathung für alle Geſetze des bürgerlichen Rechtszuſtandes, nicht bloß die ſo jura singulorum betreffen. So iſt es denn auch gegenwärtig die Meinung Vieler und der Achtbarſten, daß in Preußen für den Fall der Berufung von Reichsſtänden dieſen nur Beirath zukommen dürfe, und das Gegentheil den Fortbeſtand der Monarchie gefährde. Wir verkennen nicht das Gewicht dieſer Anſicht, und unter der Vorausſetzung, daß bloß berathende Stände wirklich ſo viel mehr Sicherheit für die Monarchie gewähren, ſtimmen wir ihr ſogar bei. Daß dieſe eine noch entſcheidendere Rückſicht iſt als die Erhöhung ſtändiſcher Wirkſamkeit, iſt der Standpunkt, von dem auch wir ausgehen. Aber wir müſſen jene Vorausſetzung noch in Zweifel ziehen. Iſt die Regierung im ſichern Beſitz der finanziellen Mittel und im ſichern Beſitz der (wenn auch verfaſſungsmäßig begränzten) Polizeigewalt, wie wir dieß fordern, iſt ſie nicht abhängig von den Ständen um die nöthigen Steuern, nicht abhängig um „Geſetze" gegen politiſche Geſellſchaften u. dgl., ſo kann das ſtändiſche Zuſtimmungsrecht zu den eigentlichen Geſetzen wahrlich die Monarchie nicht wohl gefährden, ſondern Gefahr wäre nur von der moraliſchen Wirkung der ſtändiſchen Petition und der Volksagitation zu beſorgen, und dieſe ſind bei berathenden Ständen nicht anders als bei zuſtimmenden.

Auf der andern Seite aber haben wir gegen berathende Stände für jede größere Monarchie (und deßhalb denn auch für Preußen) große Bedenken, und zwar — ganz abgeſehen davon, daß uns die Zuſtimmung an ſich die naturgemäße Stel-

lung der Stände ſcheint — gerade im Intereſſe der Monarchie ſelbſt:

1) Das Inſtitut der berathenden Stände iſt ein Anlaß zu ſtetem Verfaſſungskampf. Die Gewährung des Beiraths enthält kein Anerkenntniß der Berechtigung, die Stände haben kein Bewußtſeyn, daß ſie Etwas ausrichten, zu Etwas nütze ſind, und haben darum das Streben nach Erweiterung ihres Rechts, und doch giebt ihnen der Beirath eine thatſächliche Macht an der moraliſchen Wirkung ſtändiſcher Meinungsäußerung, welche jenes Streben unterſtützt. Es möchte darum überall gerathener ſeyn, den Ständen beſtimmte Rechte einzuräumen, als ihnen eine Stellung einzuräumen, in der ſie verſucht ſind, ſich Rechte ſelbſt zu erringen. Sie könnten hier der Beute mehr machen, als womit man ſie von vorn herein befriedigt hätte. Ja ſchon an ſich und unmittelbar iſt der ſtändiſche Beirath durch eben den Widerſpruch ſeiner rechtlichen Unbedeutendheit und thatſächlichen Wichtigkeit oft ein größeres Hemmniß als die Zuſtimmung. So z. B. kann man bei verweigerter Zuſtimmung den Vorſchlag in nächſter Verſammlung wiederholen, man kann die Kammer auflöſen; das Alles wäre ungereimt bei einem ſtändiſchen Votum, das man nicht zu befolgen verpflichtet iſt, und dennoch kann man ſich oft über ein ſolches nicht wegſetzen.

2) Das Inſtitut der berathenden Stände ſetzt die Regierung in moraliſche Verlegenheit. Sie befindet ſich durch daſſelbe unendlich oft in der üblen Wahl, entweder durch Nichtberückſichtigung der ſtändiſchen Stimme das Land zu erbittern, oder aber durch Berückſichtigung derſelben ein Zeichen der Schwäche zu geben. So namentlich Geſetze, die ihrer Natur nach mit der Ankündigung einer principiellen, vollends einer ſittlichen Nothwendigkeit vorgelegt werden, läßt die Regierung zuſtimmenden Ständen gegenüber vermöge rechtlicher Nothwendigkeit, daher mit

Ehren fallen, berathenden Ständen gegenüber kann ſie dieſelben, wenn ſie mißfällig ſind, nicht durchſetzen, ohne ihre Popularität, und nicht aufgeben, ohne ihr Anſehen einzubüßen.

3) Das Inſtitut der berathenden Stände führt endlich zu beſtändiger Aufregung des Landes. Da ſie nämlich keine rechtliche Macht haben, mißliebige Geſetze und Anforderungen zu hindern, ſo ſind ſie nach Nothwendigkeit der Sache darauf angewieſen, ſie durch Aufbieten moraliſcher Macht zu hindern. Haben die Stände Zuſtimmung, ſo wiſſen ſie, daß ihr bloßes noch ſo ruhiges „Nein!" hinreicht; haben ſie nur Beirath, ſo können ſie ſich von ihrem bloßen „Nein!" gar Nichts verſprechen, ſondern bloß von der Energie dieſes Nein, ſie müſſen der Regierung zeigen, wie ſtark ſie durch die Propoſition verletzt ſind, ſie müſſen die Stimmung der Bevölkerung zu Hilfe rufen, ſie müſſen tagtäglich mit moraliſchen Effekten puffen, ja ſie müſſen den Sturm, den ſie erregen, ſogar fortwährend unterhalten, weil, wie er ſich legt, auch die Regierungsabſicht zur Erfüllung zu kommen droht*). So z. B. wurde **1837** in Bayern ein Geſetz zu Einführung der Prügelſtrafe von den Ständen mit großem Unwillen aufgenommen und deßhalb ſofort verweigert, aber damit war die Sache abgethan ohne alle Nachwirkung. In der preußiſchen Rheinprovinz wurde gegen ein ähnliches Geſetz die ganze Bevölkerung in Erregung gebracht und in Erregung erhalten. — Allerdings

*) Man könnte einwerfen, dieſer und der vorige Uebelſtand gelte eben ſo gut bei zuſtimmenden Ständen hinſichtlich der Petitionen. Allein eine Petition nicht zu gewähren, gilt nie als Unterdrückung, gleichwie ein neues Geſetz gegen die öffentliche Stimme einzuführen; es gehört deßhalb auch beſondere Stärke der Regierung zu Letzterem und ſehr wenig zu Erſterem, und können bei der gewöhnlichen mittlern Beſchaffenheit der Regierung die Stände hoffen, durch Agitation die Einführung eines Geſetzes abzuwenden, nicht ſo die Gewährung einer Petition zu erwirken. Bloß hinſichtlich der Beſchwerde über verletzte Rechte findet wieder ein ähnliches Verhältniß ſtatt.

müſſen die Stände überall, wenigſtens nach monarchiſchem Princip, zuletzt auf die moraliſche Macht gewieſen ſeyn, allein die moraliſche Macht ſoll nur anerkannte Rechte derſelben verbürgen, nicht aber ſtatt ſolcher Rechte dienen.

Freilich kömmt man über Alles das hinaus, wenn eine Regierung, wie das Manche von ihr wünſchen, ſo viel Energie hat, überall nur ihrer Einſicht zu folgen und die Stimme der Stände nicht weiter zu beachten, als wenn ſie ſelbſt durch ſie überzeugt wird. Feſtigkeit und Energie wünſchen wir nun zwar auch der Regierung, aber eine ſolche Nichtbeachtung, auch wenn die Macht dazu gegeben wäre, iſt nicht die Bedeutung der Stände, auch nicht der bloß berathenden, auch durch ſie ſoll die öffentliche Meinung an ſich und als ſolche der Regierung gegenüber einen Einfluß erhalten. Die Meinungen und Wünſche kann man allenfalls auch auf anderem Wege, jedenfalls ohne ſolch geordnete Inſtitution, erfahren, und wäre es kaum weiſe, den Willen der Nation, dem man als ſolchem nicht gebunden ſeyn will, dennoch mittelſt einer regelmäßigen Einrichtung zur Kundgebung aufzurufen. Es giebt darum in dieſer Hinſicht nur zwei Arten von Einrichtung, die ohne allen Zweifel in ſich übereinſtimmend und dauerhaft ſind. Die eine iſt die rein monarchiſche, bei welcher alle letzte Entſcheidung bloß beim Fürſten iſt, für ſie paßt ſich keine Zuſtimmung der Stände, aber ebenſo wenig eine regelmäßig nothwendige Berufung und Befragung derſelben. Wie dürfte der Monarch, der keinen rechtlichen Widerſtand gegen ſeine legislative Gewalt anerkennt, ſich gegenüber ein Element ausbilden und ſanktioniren, das ihm, wenn auch ohne Recht, doch einen thatſächlich oft unüberwindlichen Widerſtand entgegenſetzt! Die andere Einrichtung iſt die ſtändiſche oder konſtitutionelle, bei welcher die Stände als ergänzendes Element der Regierung anerkannt ſind, und da iſt ihr Zuſtimmungsrecht

weſentlich. Dagegen für Stände von regelmäßig nothwendiger Verſammlung und Befragung, aber mit bloßem Beirath iſt es, wenigſtens in einer größern ſelbſtſtändigen Monarchie, zweifelhaft, ob ſie eine mögliche Inſtitution ſeyen, d. i. die für die Dauer beſtehen kann, ob dieſe Inſtitution nicht vielmehr entweder in Ohnmacht oder in Uebermacht der Stände übergehen müſſe. Mit der ehedem wohl häufigen Stellung der Stände könnte eine ſolche Einrichtung nicht verglichen werden. Jene war ein Helldunkel von Beirath und Zuſtimmung (nicht Entſchiedenheit des erſten), ſetzte keine regelmäßig nothwendige Berufung voraus und erhielt ſich eben in einer harmloſen und juriſtiſch unbeterminirten Zeit. Auch wäre noch in ſpäterer Zeit ſolche regelmäßig geordnete reichsſtändiſche Verſammlung mit bloßem Beirath (obwohl ſie nie vorkam) eher möglich geweſen, ſo lange nämlich als die abſolute Gewalt des Monarchen die herrſchende Meinung und moraliſche Macht im Volke war. Damals war von ſelbſt alle ſtändiſche Rede gleichſam an den Fürſten gerichtet, ihn zu überzeugen und zu bewegen (wie im engliſchen Hauſe der Gemeinen ſtets der Sprecher angeredet wird), jetzt dagegen iſt ſie überall an das Volk gerichtet, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Das iſt eine Thatſache, und dabei iſt eine vollſtändige Entwickelung reichsſtändiſcher Thätigkeit ohne reichsſtändiſches Recht unter durchgängiger abſoluter Entſcheidung des Fürſten kaum ausführbar *).

*) Eine Argumentation gegen zuſtimmende Stände müßte ich anerkennen, wenn ſie zeigte, daß durch ſolche Macht der Verhinderung die Stände unaufhaltbar auch die poſitiv beſtimmende Macht im Staate werden. Dieſe Gefahr, die überdieß weniger in der Einrichtung zuſtimmender Stände, als in der Zeitrichtung und den Zeitverhältniſſen liegt, habe ich keineswegs unbeachtet gelaſſen. Huber's Ausführungen (Janus 12.) in dieſem Sinn geſtehe ich ihr ganzes Gewicht zu. Allein eine Argumentation gegen zuſtim-

Wir ſuchen deßhalb die Sicherung der Monarchie nicht in dem verringerten Gewicht der ſtändiſchen Wirkſamkeit, ſondern in ihrer Stellung. Wir ſuchen ſie in der richtigen Verſchränkung von Regierungsgewalt und ſtändiſcher Berechtigung, daß die Regierung den Gang des Ganzen allein beſtimme, die Stände nur die beſtimmte Frage mit entſcheiden, jene vom Boden der beſtehenden Rechtsordnung aus völlig frei handle, dieſe die beſtehende Rechtsordnung zu behaupten Fug haben; daß die Bahnen der gouvernementalen Bewegung (polizeiliche Anordnung, Staatshaushaltsfeſtſtellung u. ſ. w.) und die Bahnen der Unterthanenbewegung (Eigenthum, Freiheit gegen Strafgewalt, Steuern, Erhaltung der Verfaſſung) wohl ausgeſchieden, jene der Regierung vorbehalten, dieſe den Ständen eingeräumt ſeyen.

Was namentlich Preußen anlangt (I. Aufl. S. 172 und 303.) ſo ſteht es über allen Zweifel feſt, daß es auf den Fall reichsſtändiſcher Verfaſſung in einem ohne Vergleich höhern Maaße als die kleinern deutſchen Staaten das monarchiſche Princip behaupten müßte für die Einheit ſeiner Provinzen und für ſeine Stellung nach außen. Auch haben Reichsſtände in einem ſo großen Staate durch die Zahl der Bevölkerung, auf der ſie ruhen, eine ungleich größere Macht, ja ſie haben eine ſolche ſchon durch ihr bloßes

---

mende Stände, wie ſie dieſer ſehr beachtenswerthe und mir befreundete politiſche Schriftſteller mir entgegengeſetzt hat, nicht weil ſie indirekt die Monarchie gefährden, ſondern weil ſie dieſelbe direkt aufhöben, weil ſie an ſich eine „Negation" der monarchiſchen Gewalt ſeyen — indem für neue großartige Unternehmungen von finanziellen Koſten oder für neue Geſetze ſich der Monarch überall gehemmt ſehe — ruht auf einem von dem meinigen verſchiedenen Standpunkte, nämlich auf der Vorausſetzung, daß nach dem Weſen der Monarchie der Fürſt keine formelle Schranken haben, ſondern von Akten in der öffentlichen Sphäre nicht anders als durch ſeine eigne logiſche oder moraliſche Ueberzeugung abgehalten ſeyn dürfe. Zur Widerlegung dieſer Vorausſetzung kann ich nur auf mein ganzes Buch verweiſen. Huber's Erläuterungswünſche habe ich ſorgfältig berückſichtigt.

Beſtehen, ſelbſt abgeſehen von allen Rechten. Eine Gleichſtellung mit den jetzigen deutſchen Konſtitutionen darf daher für Preußen nicht in Anſpruch genommen werden, ſelbſt wenn dieſe in einem monarchiſchern Sinne verſtanden und gehandhabt werden, als es gewöhnlich der Fall iſt. Aber außer der Verſchiedenheit in Maaß und Eingreifen der ſtändiſchen Rechte beſteht das generiſche Voraus, das Preußen vor den deutſchen konſtitutionellen Staaten für die monarchiſche Gewalt bedarf, in etwas ganz Anderm als in der Ausſchließung aller ſtändiſchen Zuſtimmungs- und Bewilligungsbefugniſſe. Es beſteht darin, daß der König der oberſte Richter über Streitigkeiten wegen Anwendung der Verfaſſung bleibe. Auch bei der ſorgfältigſten Redaktion können Zweifel und Divergenzen nicht ausbleiben über die Gränze zwiſchen Geſetz und Verordnung, über die Gränze des Steuerbewilligungsrechts, über Rechtmäßigkeit der und jener Verwendung. Hier iſt nun der Weg, auf welchem zuſtimmende und anklagende Stände, indem ſie die Deutung zu ihren Gunſten durchſetzen, die königliche Gewalt abſorbiren. Darüber mag deßhalb dem Monarchen auf Widerſpruch der Stände die letzte Entſcheidung vorbehalten bleiben, und er wird ſie zweckmäßig bei materiellen konkreten Fragen (z. B. über verwendete Summen) kommiſſariſch bez. ſchiedsrichterlich geben laſſen und nur bei principiellen Fragen, die in ſeine innerſten Prärogativen greifen, ſelbſt entſcheiden. Es iſt dieß kein Vorbehalt, von jedem Votum der Stände abgehen zu können, wie bei konſultativen Ständen, ſondern nur ein Vorbehalt, über die Gränze des königlichen Rechts nicht dem Urtheil einer andern, rechtlichen oder thatſächlichen, Macht unterworfen zu ſeyn *). Dieß, aber auch nur dieß, iſt das wahre Mo-

*) So z. B. könnte bei dieſem Verfaſſungsgrundſatze der König allerdings ein Geſetz über die Kompetenz in Eheſcheidungsprozeſſen, ja ſelbſt ein

tiv, das der Feſthaltung an konſultativen Ständen zu Grunde liegt, es iſt hierdurch völlig befriedigt. Daß aber dadurch das Zuſtimmungsrecht der Stände nicht wieder vereitelt werde, dafür liegt eine hinlängliche Gewähr in ihrer allgemeinen moraliſchen Macht, die hier noch durch Geſetz und Recht getragen iſt. Thatſächlich ſtellt ſich das ſelbſt in den deutſchen konſtitutionellen Staaten ähnlich heraus, indem auch dort der Fürſt kraft der Stütze, die er an den größern Staaten findet, zuletzt doch die entſcheidende Macht übt. Für Preußen, das keine ſolche Stütze im Hintergrunde hat, iſt deßhalb dieſe Gewähr der monarchiſchen Gewalt ebenſo angemeſſen, als ſie für die Stände jener Staaten bedrückend wäre. Durch dieſe Gewähr bleibt bei völlig entwickelter ſtändiſcher Wirkſamkeit die Staatsform dennoch

Eheſcheidungsgeſetz ohne alle Vorlage an die Stände erlaſſen trotz ihrer Beanſpruchung, weil er urtheilt, daß das nicht die „Freiheit und das Eigenthum" betrifft, aber er könnte ein den Ständen vorgelegtes Geſetz nicht gegen ihr Votum einführen und könnte nicht auf den Gedanken kommen, etwa ein Kriminalgeſetzbuch der ſtändiſchen Zuſtimmung zu entziehen. Er könnte allenfalls entſcheiden, daß eine (beanſtandete) Theaterreparatur eine geſetzliche Verwendung aus dem Landbauetat ſey, daß das Lotto als Regal und nicht als Steuer zu betrachten ſey; aber er könnte doch nicht eine Erhöhung der Grundſteuer gegen den Willen der Stände einführen, noch etwa die Ausſtattung einer neuen kirchlichen Gemeinde für eine geſetzlich nothwendige Ausgabe erklären, die aufgebracht werden müßte. Er hätte hier doch immer nur das Urtheil über den Umfang des ſtändiſchen Rechts, nicht wie bei berathenden Ständen das Urtheil über die Geltung des ſtändiſchen Votums, und wäre bei dieſem Urtheil verfaſſungsmäßig an die Geſetze, nicht wie dort bloß an ſein Gewiſſen und ſeine Einſicht, gewieſen. Daß ich übrigens ſolche Stellung des Königs zur Verfaſſung nicht für die normale, nicht für einen nothwendigen Ausfluß des monarchiſchen Princips überhaupt halte, geht aus meiner ganzen Verfaſſungslehre hervor. Sie ſoll bloß ein Ausweg ſeyn für einen ſpeciellen Staat mit ſeinen eigenthümlichen Verhältniſſen und ſeinen eigenthümlichen politiſchen Traditionen. Eine andere Eigenthümlichkeit Preußens wäre das Verhältniß der Reichsſtände zu den Provinzialſtänden, da letztere hier immerdar einen weſentlichen Antheil an der Volksvertretung behalten müßten. Darauf einzugehen iſt zunächſt und in dieſem Buche nicht meines Berufes.

völlig Monarchie. Der Monarch umſchließt noch mit ſeiner perſönlichen Autorität die Verfaſſung, und unter dieſer Autorität, nirgend von ihr losgeriſſen, ſind die Rechte der Stände, aber auch wirklich die Rechte, nicht bloß die Meinungsäußerungen, befeſtigt.

§. 106.

Das monarchiſche Princip, wie es hier gezeichnet worden — wir wiederholen es — iſt das Fundament deutſchen Staatsrechts und deutſcher Staatsweisheit.

Daß die engliſche Verfaſſung ein Vorbild der europäiſchen Zukunft iſt, darf nicht geläugnet werden; aber ſie iſt das nur von der Seite jenes ſtaatlichen Charakters, nicht von der Seite dieſer Uebermacht des Parlaments. Letztere iſt eine Folge nicht bloß beſonderer geſchichtlicher Vorgänge, ſondern auch beſonderer fortdauernder Zuſtände: der beiden Revolutionen, der wiederholten Thronfolge auswärtiger Dynaſtien, die keine Wurzel im Lande hatten, der Konſolidirung und Macht der beiden politiſchen Parteien, der Verſchleuderung der Krondomänen. Sie gehört deßhalb der innerſten Individualität der engliſchen Verfaſſung an, iſt darum für England ſelbſt rechtmäßig, großartig, wohlthätig, aber außer aller Vergleichung und aller Nachahmung für andere Staaten. Und ſelbſt für England iſt es nicht gewiß, ob nicht bei der ſtets ſinkenden Bedeutung des Oberhauſes und dem Nachrücken der untern Klaſſen noch die Zeit kommen werde, in der das Bedürfniß eines ſtärkeren Königthums allgemein empfunden wird.

Es läßt ſich gar nicht behaupten, daß dieſe parlamentariſche Uebermacht an ſich der höhere Verfaſſungszuſtand ſey, ſo wenig als daß ſie der geringere ſey, eben ſo wie ſich auch zwiſchen Monarchie und Republik keine allgemeine Entſcheidung des Vorzugs

geben läßt. Die Frage zwiſchen dem monarchiſchen und parlamentariſchen Princip iſt im Grunde nur in engerer Sphäre die Wiederholung der Frage zwiſchen Monarchie und Republik. Zu allen Zeiten hat es verſchiedene Formen der Regierung gegeben für die verſchiedenen Staaten, es war bei dem oder jenem Volke das monarchiſche, das ariſtokratiſche, das demokratiſche Element das vorherrſchende, und jede konnte in ihrer Art und für ihre Zuſtände trefflich ſeyn, und dieſe Mannigfaltigkeit und Individualität ſoll und muß auch für alle Zukunft gelten, hierin kann nichts Allgemeines und Gleichmäßiges angeſtrebt werden. So kann denn auch jetzt innerhalb des Kreiſes reichsſtändiſcher Verfaſſung nicht die Präponderanz des Parlaments über den König, alſo des republikaniſchen Elements über das monarchiſche, eine allgemeine Aufgabe ſeyn, ſondern nur die Herſtellung deſſen, was über allen jenen Elementen ſtehen ſoll: der innern Nothwendigkeit und Geſetzmäßigkeit in der Inſtitution des Staates. Nur hierin, und nicht weiter, giebt es für unſere Zeit ein allgemeines Maaß der Verfaſſung. Der Geiſt und Wille der Nation kann nicht regieren, weil er keine Perſönlichkeit iſt, man wird alſo immer entweder vom Könige, oder von Miniſtern, oder von einer mächtigen oder energiſchen Partei regiert werden, und ob das oder jenes das Beſſere, darüber giebt es keine allgemeine Entſcheidung. Der Geiſt und Wille der Nation kann aber die geſetzliche Ordnung des Staates ſtützen und die Baſis für die Regierung bilden, und das iſt unter dem monarchiſchen Princip eben ſo gut zu erreichen als unter dem parlamentariſchen. Wäre nicht die innere Geſetzmäßigkeit und Nothwendigkeit, ſondern vielmehr die größtmögliche Erweiterung der ſtändiſchen Macht und Herunterdrückung des Königthums ein Gut und eine allgemeine Aufgabe, dann müßten die Engländer ſelbſt ihre Verfaſſung abthun und die nordamerikaniſche annehmen. Das parlamentari=

ſche Princip, wenn es nicht als engliſche Eigenthümlichkeit, ſondern als allgemeines Verfaſſungsziel betrachtet wird, gleichwie der ſtaatliche Charakter der engliſchen Verfaſſung wirklich ein ſolches allgemeines Ziel iſt, führt unvermeidlich zur Verfaſſung Nordamerikas, und daß dieſe fruchtbarer, befriedigender, großartiger ſei als die engliſche oder als die unſrige, das dürfte wohl kein Unbefangener behaupten. Das alſo muß man ſich deutlich machen: will man das parlamentariſche Princip, da wo es nicht hiſtoriſch ſchon von ſelbſt beſteht, ſo will man nichts Anders als die Republik mit oder ohne monarchiſchen Schein. Ja im Gegentheil, es iſt das monarchiſche Princip zwar auch keineswegs das abſolut Beſſere, Höhere, wohl aber das Normale, d. i. das in der Regel und unter den gewöhnlichen Verhältniſſen Rechte und Angemeſſene. Wie nach dem Zeugniß aller Jahrhunderte die Monarchie die normale Staatsverfaſſung iſt, die Republik nur ein individueller Beruf beſtimmter Staaten, ſo auch iſt dieß innerhalb der reichsſtändiſchen Verfaſſung das Verhältniß von monarchiſchem und parlamentariſchem Princip. Im Zweifel iſt immer die Stärke der Centralmacht im Staate das Erſte, Unentbehrliche, Vorzüglichere, gegenüber der Stärke der Peripherie, und daß die letztere nicht auf einmal, ſondern nur in ſtetem Wachsthum ihre Thätigkeit bis zu dem ihr gebührenden Punkt entwickele, die geſunde Weiſe des Fortſchrittes. Es iſt auch eine Täuſchung, daß das Intereſſe des Volks am meiſten zur Geltung komme, je geſteigerter die Rechte der Reichsſtände ſind. Im Gegentheil ein gewiſſes Maaß der ſtändiſchen Rechte, ſo daß der Regierung ihre Unabhängigkeit und Erhabenheit verbleibt, ſichert jenes am meiſten; denn wie die Regierung dieſer Stellung beraubt wird, ſo wird ſie in die Nothwendigkeit verſetzt, die Stände zu korrumpiren, man iſt dann der Gewalt des Fürſten los, aber kommt in die Gewalt der hervorragenden

Staatsmänner, die, um ſich im Miniſterium zu halten, die Mittel und Aemter des Landes an die Deputirten, die Straßen und Brücken u. ſ. w. an die Wahlbezirke vergeben. Man wird von Parteien beherrſcht, ſtatt von der unparteiiſchen Macht des Fürſten.

Wie für das parlamentariſche Princip keine allgemeine Anforderung beſteht, ſo auch keine allgemeine Befähigung. Die Engländer beſitzen hierfür nicht etwa bloß beſondere politiſche Gaben, den Sinn für Selbſtſtändigkeit, Gemeinthätigkeit und zugleich für beſtehendes (nicht bloß ſelbſtgemachtes) Geſetz und erworbene Rechte — Gaben, die freilich jedes Volk, wenn es bloß um ſie ſich handelte, in gleichem Grade ſich zuſchreiben würde, ſey es mit Recht oder Unrecht, ſondern ſie beſitzen auch die durch Jahrhunderte allmälig erlangte Gewöhnung und Uebung des Regierens und, was noch bei weitem mehr iſt, die durch Jahrhunderte befeſtigten Formen der Verfaſſung, welche gegen die eigne Ueberſchreitung einen Damm bilden, und die offenbar kein Volk ſich geben kann. Dazu kommt noch ein anderer entſcheidender Umſtand. In England ſind es die beiden politiſchen Parteien, welche ſowohl durch große Verbindungen (connexions) der hervorragenden Familien als durch ihre Organiſation als Partei die thatſächliche Macht beſitzen, welcher die rechtliche des Königs ſich unterordnen muß. Es iſt in Wahrheit nicht ſowohl die Macht des Parlaments, als die Macht der zwei Föderationen im Lande, die ihn verdrängt. Eben dieſes thatſächlich vorhandene Element, welches das Königthum ſchwächt, giebt aber auch eine Bürgſchaft der Ordnung, welche es eher entbehren läßt. Dieſe Bündniſſe ſind nämlich ſelbſt eine Macht der Einheit und der Ordnung wie des höhern Anſehens, der ſich die Einzelnen und die Kotterien mit ihren Anſichten und ihrem Ehrgeiz unterordnen müſſen; beſteht nun eine andere Autorität

und Gewalt als die königliche und von derſelben Energie, ſo mag man dieſe minder vermiſſen. Ein ſolcher Zuſtand iſt nun aber anderwärts weder zu finden noch herzuſtellen. Wenn daher anderwärts der Einheitspunkt der Krone weicht, ſo zerſplittert ſich die bloß in der Widerſetzung einige Nation in eine Unzahl von Parteien und Verbindungen, die ſich gegenſeitig in ihren Unternehmungen durchkreuzen. So ſieht man in Frankreich beſtändig die Erſcheinung, daß, um ein Miniſterium zu ſtürzen, ſich eine große Mehrheit findet, aber dann ohne königlichen Einfluß keine, um ein anderes Miniſterium zu halten; daß Miniſter, die eine Niederlage in der Kammer erlitten, dennoch im Amte bleiben müſſen, weil jedes denkbare Miniſterium nach ihnen noch geringere Unterſtützung finden würde. Es iſt darum Nichts unnatürlicher als die Forderung der franzöſiſchen Oppoſition, daß der König nicht regieren (gouverner), ſondern nach Englands Vorbild die Kammermajoritäten regieren laſſen ſolle. In England iſt es eine vorhandene Macht, die dem König das Scepter entwand, in Frankreich fordert man, er ſolle es fallen laſſen, ob vielleicht eine Macht, von der bis jetzt keine Spur ſich gezeigt, es aufgreife. Wäre nicht den Franzoſen das Glück geworden, das regierungsklügſte Haupt Europas zum König zu bekommen, ſo möchte man ſehen, wohin dort die parlamentariſche Regierung führen würde. Es hat aber dieſer König dort die enorme Aufgabe, nicht bloß ſelbſt zu regieren troß des Widerſtandes, ſondern auch noch den Schein zu behaupten, als regiere er nicht.

In Deutſchland nun insbeſondere iſt das monarchiſche Princip das rechtlich begründete; denn die Fürſten waren immer in dieſem Rechte, und die neuern Erweiterungen des Ständeweſens ſind ihnen nicht abgenöthigt, ſondern ihre freien Zugeſtändniſſe. Es iſt aber auch das politiſch Erſprießlichſte für Deutſch-

land. Denn abgeſehen von der Verwirrung, die überhaupt und überall aus ſeiner Beeinträchtigung droht, kommt in Deutſchland noch hinzu, daß bei der ganz zufälligen Zerſplitterung und Konglomeration des Territoriums in Staaten, die gar keine Stammgemeinſchaft und keine hiſtoriſche Gemeinſchaft haben, der Schwerpunkt der Verfaſſung und der Geiſt der Regierung im Fürſten und nicht in der Ständeverſammlung ſeinen Sitz haben muß, ſoll anders Einheit und Zuſammenhang und ſoll Energie nach außen bewahrt werden. Es ſind ferner in Deutſchland außer dem ſtändiſchen Einfluß noch andere Garantien gegeben, die man nicht geringer anſchlagen darf als dieſen ſelbſt, und die nur bei Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips fortbeſtehen können. Dahin gehört vor Allem der intelligente, ehrenhafte und unentfernbare deutſche Beamtenſtand. Die Unentfernbarkeit der Beamten iſt von angeſehenen und gerade liberalen Politikern für unvereinbar mit konſtitutioneller Verfaſſung erklärt worden. Man muß aber unterſcheiden: ſie iſt unvereinbar mit reichsſtändiſcher Verfaſſung nach parlamentariſchem, nicht aber mit reichsſtändiſcher Verfaſſung nach monarchiſchem Princip, d. h. ſie iſt unvereinbar mit Miniſtern, welche das Parlament, wie es will, verderben kann, und die für den poſitiven Werth ihrer Verwaltung in allen Maaßregeln dem Gerichte des Parlaments unterliegen; ſie iſt aber in einem bedeutenden Grade vereinbar mit Miniſtern, die für ihre Verwaltung allein dem Fürſten untergeben ſind und den Ständen nur für Einhaltung der Verfaſſung einſtehen.

Die vorherrſchende oppoſitionelle Richtung der Zeit iſt nun aber in Deutſchland wie überall gerade, bewußt oder unbewußt, gegen das monarchiſche Princip gekehrt. Sie iſt von dem Bilde erfüllt, daß, wie in England, die ganze Verwaltung, ja ſelbſt die Stellung nach außen durch die Nation, d. i. die Kammer-

majoritäten und allenfalls die Preſſe, beſtimmt werde, und von dem Axiom, daß dieſes der einzig vernünftige Zuſtand ſey; daher ſchreibt ſich die Ungenügſamkeit bei allen Zugeſtändniſſen, da dieſe unmöglich ſo weit fortgehen können, ſo wie in Ständeverſammlungen die Uebertragung der engliſchen Parlamentsſitten und Maximen auf deutſche Verfaſſungen, als verſtehe ſich ihre Geltung von ſelbſt. Ein vorherrſchend ariſtokratiſches Parlament wie in England will man freilich nicht, man kombinirt eben zwei Dinge, die bis jetzt nirgend vereinigt beſtehen, eine vorherrſchend demokratiſch gebildete Reichsverſammlung, wie ſie in England nicht beſteht, und das parlamentariſche Princip, wie es bloß in England und ſonſt nirgend beſteht, und das iſt das Ideal. Ueberdieß iſt in England nach ſeinem mittelalterlichen Charakter jenes Verhältniß zwiſchen König, Miniſtern und Parlament ohne genaue rechtliche Feſtſetzung thatſächlich ſchwankend, ſchwebend, auf dem Feſtlande dagegen wird es mit der modernen mathematiſchen Schärfe gefaßt. Ein engliſcher König von perſönlicher Energie könnte im Nothfall ein Miniſterium gegen die Majorität halten, hier wird das von vorn herein für eine apodiktiſche Verletzung des „konſtitutionellen Staatsrechts“ ausgegeben. In dieſer Weiſe aufgefaßt, bleibt dem Fürſten zuletzt keine andere Funktion, als bloß die Stimmen zu zählen, danach den Beſchluß zu ziehen, welches Syſtem gelten und welche Führer ſofort ins Miniſterium zu treten haben, eine Funktion, die füglich auch ohne einen König der Dirigent der Kammer, vielleicht ſogar ihr Schreiber beſorgen könnte. Was man von dieſer Seite dem Fürſten zumuthet, iſt daher deutlich ausgeſprochen nichts Anders als Abdankung der Krone. Unter allem Schein, daß er ja das Veto, daß er die Wahl der Miniſter behalte, daß er mit einem Parlamente nur noch kräftiger regieren könne, iſt nichts Anders als dies das Ergebniß in der Sache. So lange

aber die Welt ſteht, hat kein Fürſt, kein ariſtokratiſcher Körper, keine Volksverſammlung ſich ſelbſt politiſch entleibt, ohne Nothwendigkeit einen Schritt gethan, der ihre Gewalt nicht bloß einſchränke, ſondern abſchaffe. Eine ſolche Umwälzung der beſtehenden Verfaſſung haben die Völker kein Recht zu fordern, die Fürſten kein Recht zu gewähren. Sie dürfen die Macht, die Gott ihnen anvertraut, nicht außer Hand legen zu Gunſten einer unbekannten und unerprobten Macht, die erſt in der Zukunft erwachſen ſoll. Ja vor Allem dem Volke ſelbſt ſind ſie nicht minder ſchuldig, die ſicherſte Bürgſchaft ſeines Wohls und ſeines Rechts, das Königthum, zu erhalten, als ſie ihm einen geſicherten öffentlichen Rechtszuſtand und eine breite Sphäre eigner Mitwirkung und öffentlicher Thätigkeit gewähren ſollen.

Dieſe verbreitete Vorſtellungsweiſe und politiſche Richtung iſt darum gerade eine der größten Schwierigkeiten, die der Belebung ſtändiſcher Inſtitutionen entgegenſtehen.

Auf der andern Seite beruft man ſich zur Ablehnung ſtändiſcher Rechte und ſtaatsrechtlicher Garantien auf die Gewiſſenhaftigkeit des Fürſten und die Pflicht des Vertrauens. Dieſe Argumentation iſt nicht von Gewicht. Man könnte ihr mit demſelben Rechte eine Berufung auf die Treue des Volks und die Zumuthung des Vertrauens in daſſelbe entgegenſtellen, um die Garantien des monarchiſchen Princips abzulehnen. Das Vertrauen ſowohl des Fürſten zum Volke als des Volkes zum Fürſten iſt immer unentbehrlich für das öffentliche Gedeihen, und alle mechaniſche Sicherung iſt vergeblich bei böſem Willen oder Unverſtand, oder bei Mißtrauen. Das aber ſchließt nicht aus, daß die Stellung beider Theile in ihren weſentlichen Zügen durch eine rechtlich unverbrüchliche Ordnung geſichert ſei. Das Vertrauen iſt unbefangener, wenn man nicht in ſeiner ganzen Lage vom Andern abhängt, und es iſt keine unbillige Forderung

dasjenige, was Einem gebührt, nicht dem guten Willen des Andern zu danken, ſondern dem eignen Rechte und der eignen Macht. Eine viel bedeutendere Argumentation gegen ſtaatsrechtliche Garantien, als die Berufung auf die perſönliche Gewiſſenhaftigkeit des Fürſten, iſt die Berufung auf die traditionelle Regierungsweiſe. Sitte und Uebung ſind überall beſſer und feſter als das geſchriebene Geſetz. So wenn es in einem Königsgeſchlechte ein erprobtes Herkommen iſt, nicht nach Laune, ſondern nach Staatsgründen zu regieren und an dem Geſetze und dem geregelten Gange der Verwaltung eine Schranke anzuerkennen, die mehr noch als der Volkswille das wahre Princip der Regierung iſt, dann muß ein Abſpringen von ſolcher beſtehenden Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit zu einer neuen generiſch andern, mit der man es erſt zu verſuchen hat, als ein unbegründetes Wageſtück erſcheinen. Aber etwas Anders als dieſes Abſpringen iſt die Ausbildung und Befeſtigung eines bis dahin minder gepflegten Elements unter Erhaltung der beſtehenden Garantien und deßhalb gerade nach dem Maaßſtab ihrer Erhaltbarkeit.

Mit dieſem politiſchen Glaubensbekenntniß treten wir denn wieder auf jenen Boden der Unbefangenheit und des ernſtlichen Willens politiſcher Freiheit, auf dem die deutſchen Souveräne nach dem Befreiungskriege bei Berathung der künftigen Bundesverfaſſung ſich befanden. Es war damals die erklärte Abſicht, einen feſten Rechtszuſtand den Unterthanen durch eine landſtändiſche Verfaſſung zu verbürgen, und zwar nicht in der alten Beſchränkung auf die bevorzugten Stände, ſondern in der Art, „daß alle Klaſſen der Staatsbürger daran Theil nehmen." Dagegen hatte man ſowohl bei Feſtſetzung des Art. 13. der Bundes-Akte, als bei den Verhandlungen, die ihm vorausgingen, nie eine Entfernung vom monarchiſchen Princip im Sinne. Die

Rechte, welche den Ständen als Minimum zugeſichert werden ſollten, ſind nach den deßhalb vorgelegten Entwürfen von der Art, daß ſie häufig nicht einmal das erſchöpfen, was nach monarchiſchem Princip noch gewährt werden kann. Die preußiſch-öſterreichiſchen Entwürfe räumen den Ständen bloß Berathung, und bloß für neue Steuern Zuſtimmung ein, die Note des hannöveriſchen Geſandten vom 21. Oktober 1814 und die der 29 kleinern Souveräne vom 16. November außerdem auch noch Zuſtimmung zu Geſetzen und Beſchwerde beim Fürſten wegen Malverſation der Staatsdiener. Es war deßhalb auch kein Widerſpruch mit ihrer urſprünglichen Abſicht, daß die deutſchen Fürſten ſeit 1819, da auswärtige Ereigniſſe und inländiſche Stimmungen bedrohlich ſchienen, die Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips als ihre dringendſte Aufgabe ſich vorſetzten. Sie wollten zuerſt gegen die Territorialdespotie des Rheinbundes die Rechte der Unterthanen, und nachher gegen jene ungeläuterte Bewegung die Feſtigkeit der Monarchie ſtützen, und das iſt völlig im Einklang. Nur darin liegt ein Widerſpruch, oder doch eine merkliche Abweichung von der zuerſt betretenen Bahn, daß bei der neu hinzugekommenen Aufgabe die alte zurücktrat, daß, wenn auch die frühern Intentionen nicht geſetzlich zurückgenommen wurden, doch die Energie der Ausführung nunmehr bloß dahin ging, Volksbewegung abzuhalten, nicht auch einen öffentlichen Rechtszuſtand zn befeſtigen, daß nun bloß ein Maximum ſtändiſcher Rechte feſtgeſetzt wurde, dagegen die Feſtſetzung eines Minimums ſtändiſcher Rechte, die doch zuerſt allein die Abſicht war, unterblieb, demnach auch jede Einrichtung dem Art. 13. gemäß befunden wurde, welcher der Souverän den Namen Landſtände gab. Ein unbefangenes Urtheil wird jedoch auch nicht außer Acht laſſen dürfen, wie es damals mit der politiſchen Bildung ſtand. Als allgemeines Symbolum derſelben

kann das von einem deutſchen Bundestagsgeſandten verfaßte „konſtitutionelle Staatsrecht“ betrachtet werden. Nach ihm gilt es unter Anderm als eine ausgemachte Sache, daß der Thronfolger nicht von ſeinem königlichen Vater, ſondern von einer Kommiſſion der Volksverſammlung konſtitutionell erzogen werden müſſe. Wohin wäre man gelangt, wenn unter der Herrſchaft dieſer Lehren Oeſterreich und Preußen „Konſtitutionen“ eingeführt hätten? Möge der Zeitpunkt kommen, daß eine Energie nach beiden Seiten hin möglich werde, daß ein deutliches und volles Bewußtſeyn ſich bilde, was königliche und was ſtändiſche Sphäre ſei, und damit eine Sicherheit, überall die eine tapfer zu behaupten, ohne die andere zu überſchreiten! Mögen die volksherrſchaftliche und die königliche Partei aufgehen in einer höhern Anſchauung des Staates als des ſittlich-intellektuellen Reiches, in welchem die über dem Volk erhabene ſittliche Autorität, die der König iſt, und das Volk ſelbſt als ſittliche Gemeinſchaft ihre nothwendige und feſtbegränzte Stellung einnehmen.

Elftes Kapitel.

Die öffentliche Meinung und die Preſſe.

§. 107.

Als ſittlich intellektuelles Reich ruht der Staat nothwendig auf dem ſittlich intellektuellen Bewußtſeyn der Nation, das nicht beſtimmte Organe und äußerliche Abgränzungen derſelben hat, ſondern als Ein geiſtiges Element die Gemeinſchaft durchdringt. Dieſes Element iſt der nothwendige Träger des Staatsorganismus, es kann kein Staat beſtehen und hat nie einer beſtanden ohne daſſelbe. Aber daß es zur Aktualität erhoben ſey, d. h. daß es nicht bloß den Staat im Ganzen, das Anſehen ſeiner Re-

gierung ſtütze und außerdem nur bei beſonderen Kataſtrophen hervortrete, ſondern beſtändig alle einzelnen Maaßnahmen begleite, das iſt es, was wir ſpecifiſch die Macht der öffentlichen Meinung nennen, und es iſt das Eigenthümliche unſerer Zeit, daß dieſelbe bereits in höherem Grade als je früher beſteht, und daß ihre Entwicklung und Anerkennung als eine Forderung geſtellt wird.

Dieſe entwickelte Macht der öffentlichen Meinung hat eine doppelte Bedeutung (τέλος): fürs Erſte, daß die Regierung genöthigt iſt, ſich beſtändig an ihr zu erproben, und dadurch die ſittlich intellektuelle Kraft und Richtung der Regierung excitirt wird, indem ſie ſich nicht halten kann, wenn ſie nicht entweder der öffentlichen Meinung genügt, oder ihr moraliſch überlegen iſt; fürs Andere, daß das Volk ſelbſt, deſſen freie That der Staat als ein ſittliches Reich ſeyn ſoll, mit beſtimmend und befeſtigend für die Staatslenkung wird. In beider Hinſicht iſt ſie eine höhere Realiſirung der Idee des Staates als eines perſönlichen Reiches, daher ein wahrer Fortſchritt der Zeit.

§. 108.

Allein die Macht der öffentlichen Meinung iſt weder an und für ſich ſelbſt und abgeſehen von ihrem Inhalte ſchon die Erfüllung der Staatsidee, noch darf ſie zur ausſchließlichen oder allen andern übergeordneten Macht werden. Sondern daß nach wahrer Sitte und Einſicht regiert werde, iſt ein noch höherer Zweck, als daß nach oder mit der öffentlichen Meinung regiert werde, und der Staat als ein Gegebenes, in ſeiner Kontinuität — die verfaſſungsmäßige Autorität, das überkommene Geſetz — iſt eine Macht, die wie der Zeit nach früher, ſo der Geltung nach höher iſt als die momentane Volksmeinung. Der geſunde Zuſtand iſt deßhalb, daß die öffentliche Meinung entwickelt, rege ſey, dadurch die excitirende Kraft

auf die Regierung übe, daß ſie aber die Regierung nicht bewältige, nicht ſelbſt die Herrſchaft an ſich reiße. Es iſt ein gemeinſam Höheres über der Autorität und über der gegenwärtigen öffentlichen Meinung, das iſt der wahre innere Bildungstrieb des öffentlichen Zuſtandes; daß er erfüllt werde iſt der letzte Zweck. Er hat aber eben die beiden Organe, und es iſt darum das Rechte, daß keins das andere unterdrücke, ſondern jedes ſeine Stelle behaupte und ſie gegenſeitig ſich berichtigen.

Eine Autorität über der Regierung, eine direkt und poſitiv beſtimmende Macht im Staate zu ſeyn, iſt die öffentliche Meinung in jeder Hinſicht ungeeignet. Sie unterliegt gewiß nicht minder der Leidenſchaft und dem Unverſtand als der Fürſt, ja ſie iſt, einmal zur Herrſchaft gelangt, noch weit mehr zur Entartung geneigt. Sie iſt kein geſtaltendes Princip; denn ſie hat überall nur einen allgemeinen unbeſtimmten Drang, nicht eine Anſchauung beſtimmter Einrichtung und Regierung, und wie ſie von der Richtigkeit ihrer Zwecke durchdrungen iſt, ſo hält ſie die zeitläufigen, meiſt gerade entgegenwirkenden Mittel für eben ſo untrüglich. Sie iſt ohne irgend ein beſchränkendes Element, das ſelbſt in der despotiſchen Monarchie nicht fehlt; denn der Fürſt als wirklicher Herrſcher iſt immer durch die öffentliche Meinung beſchränkt, was aber beſchränkt die öffentliche Meinung, wenn ſie die Herrſchaft hat? Sie iſt ohne berufene Vertreter und Organe; wird ſie als poſitive Richtſchnur anerkannt, ſo iſt es eben gar nicht die wirkliche, harmoniſche, bleibende Geſinnung der Nation, welche den Ausſchlag giebt, ſondern der Schock der augenblicklichen Erregung, das Feldgeſchrei der leidenſchaftlichſten und dadurch energiſchſten Partei im Staate, oder im ruhigſten Zuſtande die Meinung derer, welche die Tagespreſſe verſorgen. Darum giebt es keinen ſchlechtern Grundſatz, als daß die Regierung der öffentlichen Meinung dienſtbar ſein ſolle.

Dagegen kommt es der öffentlichen Meinung zu, eine Schranke und eine Probe für die Regierung zu ſeyn. Außerdem behandelt ſie nicht bloß das Volk, das ſelbſt mitbeſtimmend, das der Träger des ſittlichen Reichs des Staates ſeyn ſoll, als bloß paſſives Objekt des Gehorſams, ſondern mißachtet auch die wirklich in der Zeit gebotenen Ziele. Denn der allgemeine Drang der öffentlichen Meinung, wenn auch in ſeiner ausgeſprochenen Geſtalt irrig, iſt doch nie ohne einen tiefer liegenden wahren Beweggrund, dieſen verborgenen Bildungstrieb der Zeit muß aber die Regierung als ihr Geſetz anerkennen, wenn ſie auch ihren fertigen Lehren widerſteht, und ob ſie ihm zu Hilfe gekommen, das kann ſie nur daran erproben, ob ihre Reſultate zuletzt die Gemüther befriedigen. Die herrſchende Geſinnung iſt deßwegen nicht bloß Stoff der Regierung, der als ſolcher für den Gebrauch der Mittel ein Geſetz auflegt, ähnlich wie die Beſchaffenheit des Zöglings dem Erzieher ein Geſetz auflegt, ſondern ſie iſt zugleich auch eine Quelle, um das Ziel ſelbſt richtig zu erkennen, und die Rückſicht auf ſie iſt dann nicht bloß ein Gebot der Klugheit, ſondern auch der Sitte, nämlich der menſchlichen Beſcheidung, daß der berufene Herrſcher nicht bloß ſein eignes Urtheil über das Wahre und Erſprießliche walten laſſe, ſondern die große (objektive) in der Zeit liegende Bewegung als einen Fingerzeig der höhern Macht, der er dienen ſoll, bedenke. Danach iſt es die ächte Staatsweisheit, daß die Regierung keine Scheu habe, in den einzelnen Maaßregeln und Zwecken der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, ja vorübergehend gänzlich mit ihr zu zerfallen, daß ſie aber nimmermehr im Ganzen und für die Dauer ſich von ihr löſe, nimmermehr aufhöre, einen Grund und Boden an ihr zu haben, und insbeſondere, daß ſie feſt und unerſchrocken ſey, wo ſie Beſtehendes gegen ihren falſchen Andrang ſchützt, dagegen behutſam, ja ſich beſcheidend, wo ſie Neues einführen oder

Verſchwundenes zurückbringen will. Eben ſo iſt es der rechte Verfaſſungszuſtand, daß die Regierung eine unabhängige geſicherte Stellung habe, welche der öffentlichen Meinung widerſtehen kann, daß aber die öffentliche Meinung wirklich eine Macht und namentlich eine Macht der Abhaltung ſey.

Hier iſt der innerſte Punkt, in welchem ſich meine politiſche Lehre von der der gemäßigtſten und würdigſten Vertreter des liberalen Princips unterſcheidet, mit denen ich ſonſt vielfach in den Reſultaten übereinkomme. Dieſe wollen, daß die öffentliche Meinung — d. i. die wirkliche des Volks, nicht die der Journaliſten, die anhaltende, nicht die augenblickliche — rechtlich oder mit thatſächlicher Gewißheit unwiderſtehlich ſey; ſie wollen eine freie Verwaltung, aber nur auf dem Boden völliger Hingebung an die öffentliche Meinung in den Principien, dazu die unbedingte Steuerverweigerung für den Nothfall, die parlamentariſche Regierung, das Schwurgericht, die möglichſte Stärkung jedes Einfluſſes der Volksbewegung und Volksäußerung (Unbeſchränktheit der Volksverſammlungen, der Aſſociationen, der Petition). Ich dagegen fordere für die Autorität die Stellung, der öffentlichen Meinung auch in den Principien widerſtehen zu können, wo es anders Erhaltung, nicht eigne Neuerungsabſicht gilt. Dort kommt in der That Alles im Staate bloß auf Eine Macht zurück, auf die Meinung der Mehrzahl oder der Agitation; ich will zwei Mächte, die ſelbſtſtändige, ja primäre der verfaſſungsmäßigen Obrigkeit, und erſt als eine zweite die öffentliche Meinung. Jene ſoll durch dieſe beſchränkt, abgehalten, aber nicht beſtimmt, gezwungen werden, ſie ſoll eine wirkliche Macht der Conſervation ſeyn. Dazu dienen die Bürgſchaften des monarchiſchen Princips. Hält man die Vergangenheit und den gegenwärtigen äußern Beſtand nicht für berechtigt gegenüber der innern Ueberzeugung des jetzigen Geſchlechts, ſo wird man dieſe Berechtigung doch

der Zukunft nicht völlig abſprechen können. Wenn aber die jetzt Lebenden ohne Schranke alles Beſtehende vertilgen können, wer bürgt dafür, daß ſie damit nicht dem zukünftigen anders und beſſer überzeugten Geſchlechte ſeine Erbſchaft unwiederbringlich verkürzen? Soll jede Spanne Zeit die unumſchränkte Verfügung haben über Einrichtungen, die als Güter und als Band für alle Generationen beſtimmt ſind? Wenn dem aber ſo iſt, ſoll es nicht wünſchenswerth ſeyn, daß auch das Ueberkommene und Beſtehende eine mächtige Vertretung in der Zeit habe?

Auf dieſe Weiſe unterſcheidet ſich die Macht der öffentlichen Meinung, die aus der Auffaſſung des Staats als eines ſittlichen Reiches — einer freien ſittlichen Gemeinſchaft unter einer gegebenen ſittlichen Autorität — und die Macht der öffentlichen Meinung, die aus der Auffaſſung des Staats als vertragsmäßig verbundener Maſſe freier Individuen, die aus der Lehre der Volksſouveränität hervorgeht.

§. 109.

Mit der Entwickelung der öffentlichen Meinung iſt auch überall ſchon ihre Macht vorhanden, da die reale Macht des Staates ja in eben den Menſchen liegt, deren Meinung es iſt. Die Mittel dieſer Entwicklung nun ſind theils von ſelbſt gegeben und unabhaltbar, als z. B. die größere Bildung und der größere Verkehr unter den Menſchen, theils hängen ſie von politiſchen Einrichtungen ab.

Eine ſolche iſt vor Allem die Inſtitution der Reichsſtände. Sie ſind ſelbſt ſchon das bedeutendſte und berufenſte Organ der öffentlichen Meinung, und ihre öffentliche Verhandlung erweckt zugleich das politiſche Intereſſe und Urtheil der Geſammtheit und nöthigt die Regierung, ſich an ihnen zu erproben. Hier erſcheint daher die letzte innerſte Beſtimmung dieſer Inſtitution,

die aber erſt in ihrer neueſten nationalen und ſtaatlichen Geſtalt klar wird. Nicht damit die Stände oder das Volk den größern Einfluß auf die Staatslenkung haben, ſondern damit durch die Erprobung an den Ständen und dem öffentlichen Urtheil der Verſtand in der Sache ſelbſt die beſtimmende Macht werde, damit nur Maaßregeln ergriffen werden können, die eine innere Rechtfertigung (nicht gerade von dem Princip der Zeitmeinung aus) haben, nur Männer an die Geſchäfte kommen (nicht nothwendig von der Richtung der Majorität), die ihnen gewachſen ſind.

Das ſpecifiſche und das mächtigſte Mittel der Entwicklung der öffentlichen Meinung aber iſt die Preſſe, insbeſondere die Tagespreſſe. Das völlige Gewährenlaſſen derſelben würde die Macht der öffentlichen Meinung und ihrer Leidenſchaften bis zu einem Grade entwickeln, daß keine Regierung und keine Ordnung beſtehen könnten. Dieſe bedürfen daher des Schutzes gegen die Preſſe. Das wird nicht beſtritten. Hinſichtlich der Art aber dieſes Schutzes haben ſich in der Geſchichte zwei Syſteme von entgegengeſetztem Charakter ausgebildet, das altfeſtländiſche und das engliſche, und die Entſcheidung zwiſchen ihnen gehört jetzt zu den bewegteſten politiſchen Fragen.

Die Maaßregeln der Obrigkeit gegen verderbliche Schriften entſtanden und erhielten ihre Ausbildung urſprünglich zum Schutze der Religion, der Staat bedurfte ihrer noch nicht. Seit das Chriſtenthum zur herrſchenden Kirche geworden, galt es für nothwendig, wie dieß ſchon im alten Rom üblich geweſen, religionswidrige Bücher zu verdammen, zu verbrennen und bei Strafe zu verbieten. Geübt wurde das zuerſt durch den Kaiſer (Konſtantin gegen Arius), dann durch die geiſtliche Gewalt, durch die Koncilien, ſpäter durch den Papſt. Als nun durch die Buchdruckerkunſt die Verbreitung ſo gewaltig wurde, daß das Verbot der Bücher und ihre Unterdrückung nicht dagegen

ausreichten, bildete ſich — beſonders unter Alexander V. und Leo X. (1515) — die Anſtalt der Cenſur, daß kein Buch gedruckt werden darf, ohne vorausgegangene Durchſicht und Genehmigung (imprimatur) des geiſtlichen Obern, die auch ausdrücklich dem Buche vorzudrucken. Daneben beſtanden aber die Strafen fort ſowohl für die Verfaſſer religionswidriger Bücher als für die Leſer der verbotenen, wie beſonders die Inquiſition ſie handhabte, in letztern iſt die Veranlaſſung, daß von da an von der Kurie ein Verzeichniß derſelben (index librorum prohibitorum) gefertigt und publicirt wird, wie dieß auch vom Tridentiniſchen Koncil angeordnet iſt. — In Folge der Reformation wurde die Cenſur auch von der weltlichen Macht eingeführt, doch hauptſächlich für kirchliche Gegenſtände, nämlich in der Abſicht, die erbitterte ſchriftliche Befehdung der Religionspartheien, welche alle künftige Ausſöhnung zu vereiteln drohte, zu hemmen. Die Reichsabſchiede von Nürnberg (1524), Speier (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche und geiſtliche Obrigkeit dazu verordnete Perſonen ſie eingeſehen, daß der Drucker und der Druckort genannt ſeyn müſſen u. ſ. w. Dieſe Anordnungen wurden dann in die jüngſte Polizeiordnung 1577 aufgenommen. Die Schriften, auf deren Unterdrückung die Cenſur ging, waren Anfangs der angeführten Abſicht gemäß hauptſächlich Schmähſchriften (dabei hatte man aber die Schmähungen gegen die andere Konfeſſion und deren Anhänger im Sinne), doch erwähnt der Reichsabſchied von Augsburg 1548 auch die, welche „der Lehre der chriſtlichen Kirchen und den Reichstagsabſchieden nicht gemäß befunden," der weſtphäliſche Friede verbietet die Angriffe auf die Religionsverträge des deutſchen Reiches, die Wahlkapitulation Leopolds II. endlich Alles, was mit den ſymboliſchen Büchern beiderlei Religionen, den guten Sitten, der Ruhe und der ge-

genwärtigen Verfaſſung des Reichs nicht vereinbarlich. — Dieſe Reichsgeſetze wurden häufig von den Landesherren nicht vollzogen, daher wiederholt eingeſchärft, auch oft ohne Erfolg. Häufig erließen ſie aber auch ſelbſt Verordnungen über die Cenſur. Die Cenſur wurde mitunter drückend ausgeübt, ſo klagt Moſer ſelbſt über Zuſätze, die ſich die Cenſoren erlaubten, mitunter dagegen die Ausſchweifung der Preſſe, wenn die Landesregierung kein Intereſſe dabei hatte, geſtattet. Namentlich wurde die Cenſur in verſchiedenem Geiſte geübt, je nach der Parthei des Landesherrn, in katholiſchen Ländern gegen proteſtantiſche Schriften, in evangeliſchen gegen katholiſche, ſpäter in erzbiſchöflichen gegen päpſtliche Schriften (z. B. mainziſches Verbot der Schriften Bellarmin's), in päpſtlich geſinnten Ländern gegen die Schriften der Epiſkopaliſten *). Neben der Cenſur beſtand natürlich auch, ſo weit ſie noch nöthig werden konnte, nachfolgende Konfiskation der Schriften und Beſtrafung der Verfaſſer (nicht, wie bei der katholiſchen geiſtlichen Cenſur, auch der Leſer), namentlich waren die kaiſerlichen Fiskale verpflichtet, wenn die Landesobrigkeiten ihre Schuldigkeiten nicht gethan, gegen Bücher und Verfaſſer bei den Reichsgerichten einzuſchreiten. Dafür war aber auch Beſchwerde gegen ungerechte Cenſoren bei den Reichsgerichten ſtatthaft. Unter den Proteſtanten entſpann ſich der Streit, ob eine Cenſur in Beziehung auf Dogmen nicht gegen die Glaubensfreiheit ſey? Die überhaupt die kirchliche Aufſicht über die Lehre verwarfen (Thomaſius), mußten um ſo mehr die Cenſur hierüber verwerfen. Dagegen den Druck aufrühreriſcher oder ſittenwidriger Schriften nicht zu geſtatten, hielt man allgemein für nothwendig. Erſt in der

*) Beiſpiele bei Cramer Wetzlar. Nebenſt. Theil 53. Nr. 6. und Theil 85. Nr. 12.

Periode der Aufklärung kam man dazu, ſich gegen die Cenſur überhaupt zu ſträuben. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurden denn die Stimmen der Schriftſteller und ihnen folgend der öffentlichen Meinung immer lauter für Preßfreiheit. Unter die wichtigſten Erweiterungen zu Gunſten derſelben gehört die ſchon damals in manchen Ländern verfügte, daß die Cenſur unterlaſſen und bloß eine polizeiliche Aufſicht über die Verbreitung gedruckter Bücher, ſohin Beſchlagnahme der für ſchädlich befundenen geübt wurde.

In England *) hatte inzwiſchen die Sache einen andern Gang genommen. Das Urſprüngliche iſt auch dort die Cenſur und ſie wurde dort gerade in beſonders gehäſſiger und unterdrückender Weiſe geübt. Schon unter den Plantagenets nämlich wurden ausnahmsweiſe gegen die Regel der Magna Charta Straffälle an den geheimen Rath gezogen. Daraus bildete Heinrich VIII. einen eignen Gerichtshof aus hohen Kronbeamten und Biſchöfen, der über politiſche und kirchliche Vergehen ohne Geſchworne richtete — die Sternkammer. Dieſer verhaßte exceptionelle Gerichtshof hatte das Preßweſen unter ſich, die Cenſur wie die Beſtrafung der Preßvergehen, und handhabte Beides in ſtrenger, ja grauſamer Weiſe. Als Karl I. ihn dem langen Parlamente opfern mußte, fielen Preßübertretungen nach gemeinem Recht an das Schwurgericht. Aber die Cenſur beſtand nichts deſtoweniger unter dem langen Parlament und unter Cromwell fort. Karl II. bedurfte eines Cenſurgeſetzes, nicht um dieſes Inſtitut erſt zu ſchaffen, ſondern um es neu und ſtrenger zu regeln und namentlich um die Organe dafür zu beſtimmen, da er ſich derer der Republik nicht bedienen konnte; die Bezeich-

*) Außer den Werken über engliſche Verfaſſung überhaupt insbeſondere Genz „Preßfreiheit in England“ in den Wiener Jahrbüchern 1818.

nung dieſer Organe iſt auch Hauptinhalt deſſelben. Dieß iſt die Licenſing-Akte von 1662. Dieſelbe wurde jedoch, da man ſich der Reſtauration nicht unbedingt hingab, nur auf beſtimmte Zeit bewilligt, und nach wiederholter Erneuerung, ſelbſt noch unter Wilhelm III., wurde dieſe endlich 1694 verweigert. Damit beſtand denn Preßfreiheit, alſo nicht durch direkte Einführung, ſondern indirekt durch Nichtbewilligung der Erſtreckung des Cenſurgeſetzes. Deßhalb wurde in dem Momente, der die Preßfreiheit gab, gar nicht Bedacht genommen, etwa zugleich anderweite Sicherungen gegen Preßmißbrauch zu gründen, ſondern die Beſtrafung des unerlaubten Angriffes auf Staat und Kirche oder auf Private — „Libells" — blieb in ihrem bisherigen Verhältniß. Nun gab und giebt es in England kein Geſetz über den Begriff und Umfang des Libells, es entſcheidet daher die ſehr mannigfaltige Doktrin und die Praxis. Die überlieferte Praxis aber, an die die Richter ſich hielten, war meiſtens die ſtrenge der Sternkammer, bis endlich durch die Fox-Bill 1792 die Jury ermächtigt ward, bei Libellproceſſen nicht bloß über die Thatſache (ob der Angeklagte Urheber der Schrift und ihrer Verbreitung), ſondern auch über den Rechtsbegriff, d. i. über die Qualifikation der Schrift als Libell zu urtheilen, wodurch denn eine freiere Bewegung der Preſſe entſtand. Von da an iſt der Charakter der Preßfreiheit in England entſchieden. Nur damit die gerichtliche Verfolgung nicht vereitelt werde, dient das von Pitt erwirkte Statut (1798) über Angabe und Verantwortlichkeit des Verlegers, Druckers u. ſ. w. bei Zeitungen, das ſeitdem überall nachgeahmt wird.

In Frankreich war die Preßfreiheit eine der erſten Forderungen und Thaten der Revolution. Aber ſie erlag bald der Macht der jeweiligen herrſchenden Parthei. Erſt die Reſtauration legte durch das Geſetz vom 9. Juni 1819 den Grund

dazu, ihr durch angemeſſene Vorkehrung gegen Mißbrauch eine dauernde Exiſtenz zu ſichern, und die Juliregierung vollendete dieſes Werk durch das Geſetz vom 9. Sept. 1835. Auf dieſen beiden ſehr verſtändigen Geſetzen ruht gegenwärtig das Inſtitut der Preſſe in Frankreich. Die Cenſur iſt durch die Charte von 1830 für immer ausgeſchloſſen, die Preſſe bloß unter die Jury geſtellt. Die Sicherungen gegen die Preſſe aber ſind gemäß den Geſetzen von 1819 und 1835 die folgenden:

Durchgebildete und ſtrenge Strafbeſtimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Preſſe (beſ. 1835) — ſehr bedeutende Kautionen für die periodiſchen Blätter (von 50,000 — 120,000 Fr.) mit der Nebenbeſtimmung, daß jeder Gerant ſelbſt Eigenthümer eines Drittels der Kautionsſumme ſeyn muß (weil nur Eigenthum an die beſtehende Ordnung knüpft) — ſolidariſche Haftung aller Betheiligten — Abgabe eines Exemplars jeder Nummer an die Behörde (Präfekt, Maire) bei ihrem Erſcheinen, ohne daß das an ſich die Verbreitung aufhalten dürfte — Beſchlagnahme der Schrift durch den Unterſuchungsrichter unmittelbar auf erhobene Anklage — definitive Unterdrückung der Schrift, welche Verurtheilung zur Folge hatte, und hohe Strafe auf deren weitere Verbreitung — Verpflichtung des Journals, jeden Gegenartikel von Seite der Regierung wie von Seite jeder in ihm angegriffenen oder genannten Privatperſon ohne Aufſchub (lendemain) aufzunehmen, und zwar von Privatperſonen, ſoweit er nicht die Länge des Angriffsartikels überſteigt, unentgeltlich. —

Danach ſind es jetzt zwei entgegengeſetzte Wege, dem Mißbrauch der Preſſe zu begegnen. Der eine iſt der, die Verbreitung ſchädlicher Schriften zu verhüten — Cenſur oder Beſchlagnahme; der andere der, die Verbreitung der Schriften gewähren zu laſſen und nur den ſchuldigen Urheber zu beſtrafen

— Preßfreiheit und Preßgericht. Beſchlagnahme, Unterdrückung der Schrift kann auch bei letzterem Wege eintreten, aber nur als Folge der Verurtheilung des Urhebers und nachdem die Verbreitung bereits geſchehen, alſo ohne daß dieſer vorgebeugt wird, dagegen jede Hemmung einer Schrift bloß um der Qualität der Schrift willen (Gemeinſchädlichkeit, Gefährlichkeit), ohne daß der Urheber für ſchuldig befunden und beſtraft wird, iſt ausgeſchloſſen. Bei jenem Wege iſt die Preſſe ein Gegenſtand der Verwaltung, der Polizey, nämlich der Fürſorge, daß nicht Schaden durch ſie geſchehe; bei dieſem iſt ſie das durchaus nicht, ſondern iſt ſie bloß Gegenſtand der Rechtspflege und zwar der Strafrechtspflege; es fragt ſich, ob ein Verbrechen begangen worden, das muß beſtraft werden, ein Erfolg der Preſſe kömmt gar nicht in Betracht. Man bezeichnet den Gegenſatz auch als Präventiv- und Repreſſiv-Syſtem, was aber nur die äußere Erſcheinung, nicht das innere Princip ausdrückt. Es gehört übrigens nicht bloß die Cenſur dem Präventivſyſtem an, ſondern auch die Beſchlagnahme, ſelbſt nach längſt erfolgter Verbreitung, ſo wie ſie ſelbſtſtändig und nicht bloß als Folge ſtrafrichterlichen Erkenntniſſes gegen den Urheber erſcheint.

Die Charaktere der engliſchen und der alten feſtländiſchen Preßeinrichtung ſtehen ſich alſo ſcharf einander gegenüber: jene iſt reines Strafrechtsinſtitut, dieſe reines Polizeyinſtitut. Es ſind nun aber nicht bloß mannigfache Beſtimmungen innerhalb dieſes Grundcharakters möglich (z. B. ob das Preßgericht der Jury oder den Richterkollegien zukomme), ſondern auch Modifikationen, durch welche das Inſtitut des einen Charakters ſich dem andern annähert. Solche Modifikationen ſind in der neuern Zeit zur Ausführung gekommen.

Eine Modifikation des engliſchen reinen Strafrechtscharakters der Preſſe nämlich iſt die franzöſiſche Einrichtung, nach welcher

die Staatsbehörde vor Allen (au moment de la publicaton) ein Exemplar erhält und durch Anklage mittelſt des Richters die vorläufige Beſchlagnahme erwirken kann. Hier verbindet ſich die polizeyliche Fürſorge mit der ſtrafrechtlichen Behandlung. Auf der andern Seite iſt in neuerer Zeit eine Modifikation des feſtländiſchen Polizeyſyſtems ausgeführt worden dadurch, daß gegen die polizeyliche präventive Thätigkeit Berufung frei ſteht an richterlichen bez. adminiſtrativ-contentiöſen Spruch. Das beſteht in einigen ſüddeutſchen Staaten (z. B. Bayern) ſchon länger hinſichtlich der Beſchlagnahme von Büchern. Die Polizey (zunächſt der untere Polizeybeamte, zuletzt der Miniſter des Innern) konfiſcirt nach adminiſtrativer Rückſicht, aber auf Berufung erkennt der Staatsrath als unabhängiges Kollegium *). Daſſelbe iſt nun neuerlichſt in Preußen auch hinſichtlich der Cenſur der Zeitblätter eingeführt worden. Die Polizey übt Cenſur, aber es geht eine Berufung vom Cenſor an das Obercenſurgericht, und dieß iſt ein Kollegium, das judiciäre Stellung einnimmt, bloß an die Geſetze, an keine höheren Befehle gewieſen iſt, jedoch nicht bloß aus Richtern, ſondern auch aus Verwaltungsbeamten zuſammengeſetzt iſt *). Dieſe Einrichtung iſt offenbar eine Annä-

---

*) In Würtemberg ſogar der Gerichtshof nach Mohl I. 361, alſo, wie es ſcheint, wird hier nur bei Schuld des Autors für Bücher die definitive Konfiskation verfügt, rein im engliſchen Princip.

*) Man hat kürzlich den Charakter dieſer neuen preußiſchen Einrichtung als ein Strafgericht, nämlich als Strafgericht über die Schrift ſtatt über den Autor bezeichnen und es dann unpaſſend finden wollen, daß über dieſelbe Sache in unterer Inſtanz polizeylich, in höherer richterlich erkannt werde. Das wäre allerdings ein Abſurdum, aber das iſt auch nicht die richtige juriſtiſche Auffaſſung des Inſtituts. Das Obercenſurgericht hat nicht den entfernteſten ſtrafrichterlichen Charakter, es entſcheidet nicht über eine Strafbarkeit, es entſcheidet bloß über den civilen Anſpruch des Autors gegenüber einer adminiſtrativen Maaßregel (über ſein Rech, nicht ohne Grund von Mittheilung ſeiner Gedanken abgehalten zu werden), es iſt ein

herung zwar nicht an den ſtrafrichterlichen, aber doch überhaupt an den richterlichen Charakter der Preſſe, es iſt nämlich durch ſie ein Recht des Schriftſtellers auf freie Gedankenmittheilung anerkannt, das nur nach beſtimmten Geſetzen beſchränkt werden darf.

Wenn ſonach Modifikationen der beiden Syſteme der Preſſe möglich ſind, durch die ſie ſich annähern, ſo bildet doch immer ihr fundamentaler Gegenſatz eine unausfüllbare Kluft zwiſchen ihnen: nämlich dort keine Hemmung der Schrift ohne Strafe des Autors, hier Verhandlung bloß um die Schrift. Die Ordnung der Preſſe iſt dort immer eine Ordnung über Schuld eines Schriftſtellers, hier immer eine Ordnung über Zuläſſigkeit der Verbreitung einer Schrift. Die Entſcheidung zwiſchen beiden Wegen kann daher nicht umgangen werden.

Das ſtrafrichterliche Syſtem der Preſſe bezeichnet man nun als Preßfreiheit, das entgegengeſetzte als Mangel derſelben, und zwar mit Grund; denn wenn auch der Umfang der freien Mittheilung bei dem einen wie beim andern Syſtem davon abhängt, welchen Maaßſtab die geſetzlichen Urtheiler über die Preſſe (Richter oder Cenſoren) anlegen, und deßhalb die Preſſe oft unter der Cenſur zügellos und unter dem Preßgericht unterdrückt ſeyn kann, ſo gewährt doch das ſtrafrichterliche Syſtem die beiden großen Begünſtigungen: fürs Erſte, daß eine Kundgebung des Gedankens und damit eine Wirkung auf das Publikum (wenn auch nach franzöſiſcher Einrichtung ſehr beſchränkt) ſchlechterdings unhemmbar iſt, ſo wie der Autor die Strafe auf ſich neh-

---

Civiljuſtiz- oder ſeinem innerſten Weſen nach ein Adminiſtrativjuſtiz-Inſtitut, wie ſolches in Frankreich und in mehreren deutſchen Staaten für unzählige andere Fälle beſteht, und da iſt es denn ganz natürlich, daß die primäre Behandlung (nicht die erſte Inſtanz) der Preſſe, ja überhaupt ihre Behandlung der Verwaltung zufällt, und nur, wenn der Betheiligte ſich von dieſer verletzt findet, richterliches Verfahren eintritt.

men will; und fürs Andere, daß im Verhältniß zur Zeit und Lage der Dinge die Sphäre der Strafbarkeit des Autors nie ſo weit ausgedehnt werden kann und wird als die Sphäre der bloßen Unterdrückbarkeit der Schrift.

§. 110.

Die jetzt feſtſtehende Anſicht, daß die Cenſur der Tagespreſſe ein ſchlechthin und überall Verwerfliches, ein Unduldbares ſey, gehört zu der Einſeitigkeit des Zeitalters, das überall bloß die Freiheit und nirgend die Autorität bedenkt.

Man gründet die unbedingte Forderung der Preßfreiheit einmal vom privatrechtlichen Standpunkte aus auf das angeborne Recht des Individuums, ſeine Gedanken überall äußern und mittheilen zu dürfen (Blakſtone — Erklärung der Menſchenrechte von 1789). Allein ein unbeſchränktes Recht dieſer Art iſt eine eben ſo willkührliche Behauptung als überhaupt die unumſchränkte Freiheit des Menſchen, Alles thun zu dürfen, was nicht unmittelbar einem andern Menſchen ſchadet. Es iſt aber auch die Preſſe nicht eine Gedankenmittheilung wie andere, ſondern eine ſolche, die ſich jener wirkungsreichen Mittel der Verbreitung bedient, welche in den Anſtalten der menſchlichen Gemeinſchaft liegen. Wenn daher auch der Einzelne ein Recht hätte, zu ſprechen was er wollte, auf den Gebrauch dieſer Mittel der Gemeinſchaft hat er doch kein angebornes Recht, dieſen Gebrauch kann er daher nur in Anſpruch nehmen unter den Beſchränkungen welche die Rückſicht auf den Wohlbeſtand der Gemeinſchaft mit ſich bringt. Iſt das präventive Verbot Waffen zu tragen nicht auch eine Beſchränkung meines natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechts, und wer tadelt es? Sodann gründet man das unbedingte Poſtulat der Preßfreiheit vom politiſchen Geſichts

punkte aus darauf, daß ſie der Schlußſtein des konſtitutionellen Syſtems ſey. Die Preſſe ſey nämlich die letzte höchſte Kontrole zugleich für die geſetzgebende und vollziehende Gewalt, und es ſey daher widerſprechend und ungereimt, ſie unter die Aufſicht der Regierung zu ſtellen, als derſelben Macht, über welche ſie die Aufſicht führen ſoll. Das Argument läßt ſich zurückgeben: es iſt ebenſo widerſprechend, daß diejenigen, die regieren ſollen, der Aufſicht und Verunglimpfung der Regierten unterliegen ſollen, ohne Schutz als wieder ein Gericht durch Regierte (Jury). Als den nothwendigen Schlußſtein des konſtitutionellen Syſtems kann man deßhalb die Preßfreiheit nur dann betrachten, wenn man dieſes Syſtem im Sinne der Volksſouveränität auffaßt, wonach die Regierung der öffentlichen Meinung geradezu dienſtbar gemacht werden ſoll. In Wahrheit aber iſt die Bedeutung der Preſſe im konſtitutionellen Staate nicht die, daß die Journale unmittelbar die Regierung kontroliren ſollen, ſondern die allgemeine politiſche Bildung, die ſie bewirken, wird die von der Geſammtnation zu übende Kontrole fördern, das aber hängt nicht von einzelnen unrichtigen Cenſurſtrichen ab. Die Kontrole in dem beſtimmten Fall iſt vielmehr Sache der Stände, die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen ſoll auch keiner Hemmung unterliegen. Ueber der Regierung und der geordneten Vertretung des Volkes das ungeordnete unorganiſche Element der Tagespreſſe als eine höhere Macht zu betrachten, iſt eine Umkehrung des natürlichen Verhältniſſes um ſo mehr, als die Tagesſchriftſteller keineswegs die reinen Repräſentanten der öffentlichen Meinung, d. i. der Nation in ihren ſämmtlichen Ständen ſind, ſondern ſelbſt ein einzelner beſtimmter Stand mit ſeinen beſtimmten Standesintereſſen, und gerade der am wenigſten ſächlich der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Wohlbeſtande Verbundene, der aber durch dieſe eigenthümliche Thätigkeit den andern Ständen häufig ſeine Anſicht,

wenn auch ihrer Stellung fremd, von außen aufdringt und ſie mit fortreißt. — Dagegen aber kommt in Betracht: Die politiſche Preſſe, namentlich die Tagespreſſe iſt eine Art der öffentlichen Mittheilung, ſie bedient ſich eines Organs, durch das nicht der Einzelne zum Einzelnen ſpricht, ſondern Einer zu Allen, zur ganzen Nation, und zwar, vermöge des täglichen Erſcheinens der Blätter, mit gleichzeitig augenblicklicher Vernehmung Aller gleich als in einer dazu veranſtalteten Volksverſammlung; und ſie hat nicht die Angelegenheiten des Einzelnen (des Schriftſtellers), ſondern den öffentlichen Zuſtand, ja nicht bloß dieſen überhaupt, ſondern die unmittelbar vorliegenden beſondern Intereſſen und Regierungsmaaßregeln zum Gegenſtande, die Macht aber, welche ſie hiefür beſitzt, iſt nach allgemeinem Zugeſtändniß unberechenbar. Eine ſolche unausgeſetzte öffentliche Rede über die öffentlichen Zuſtände in ſtets bereit gehaltener Volksverſammlung von ſolcher thatſächlichen Gewalt fällt ſowohl nach allgemeinen Begriffen als nach der Rückſicht auf den Erfolg, wenn anders nicht jene ungeordnete Volksmaſſe, ſondern die organiſch geordnete Regierung herrſchen ſoll, in die Sphäre der beaufſichtigenden und vorbeugenden, nicht bloß der ſtrafenden Thätigkeit des Staates. Die letzte kann auch die Nachtheile ihres Mißbrauchs nicht beſeitigen. Denn es iſt kaum möglich, bei einer allgemeinen Erregung der Tagespreſſe den zahlloſen Ueberſchreitungen mit Anklagen nachzukommen, und hat eben dieſe Nothwendigkeit, das Meiſte ungeahndet zu laſſen, noch überdieß zur Folge, daß der Maaßſtab für die richterliche Beurtheilung des Preßmißbrauchs je länger je loſer wird. Selbſt aber im Fall der Beſtrafung wird (beſonders bei öffentlicher Rechtspflege) das Anſehen der Regierung dadurch untergraben, daß ſeine Verletzung Gegenſtand öffentlicher Verhandlung iſt, und wird die anklagende Regierung durch die Vertheidigung, der als ſolcher weiter Raum

zukommen muß, meiſt viel härter verunglimpft als durch das erſte Vergehen.

Dazu kommt nun die wirkliche Richtung der Tagespreſſe. Es handelt ſich nämlich bei der Cenſurfrage gar nicht bloß in abstracto um die möglichen Meinungen, die in der Preſſe ſich geltend machen können und nicht beſchränkt werden ſollen, ſondern um die ganz beſtimmten Intentionen, welche die politiſche Tagespreſſe in der Gegenwart vorherrſchend verfolgt. Dieſe ſind unverkennbar die Abwerfung der geoffenbarten Religion und der auf ſie gegründeten Kirche zu Gunſten der Vernunftreligion; dann die völlige Ungebundenheit der Individuen (Gewerbfreiheit, Freiheit der Gutszertrümmerung u. ſ. w.); endlich die Herrſchaft des Volkes bez. des beſitzenden Bürgerſtandes (bourgeoisie) über dem König. Auf das Letztere gehen alle die von ihr verfochtenen Inſtitutionen hinaus, das ſogenannte „konſtitutionelle Staatsrecht" (das etwas ganz Anders iſt, als wirkliche konſtitutionelle, ſelbſt engliſche Verfaſſung), das Schwurgericht u. ſ. w. Vor Allem aber beruht hierauf die Art, wie über die öffentliche Autorität zu ſprechen unternommen, wie die entgegengeſetzten Anſichten und die Männer, die ſie vertreten, beurtheilt werden. Was nun die Cenſur zu hindern ſucht, iſt eigentlich nur die letztere Tendenz, die kirchliche Oppoſition iſt in den proteſtantiſchen Staaten ſo gut wie unbeſchränkt, und die Beſtrebungen zu Gunſten der individuellen Freiheit läßt man überall gewähren. Durch die Cenſur ſucht man nur zu verhüten, daß nicht die Autorität der Regierung völlig herabgeſetzt wird, und daß die Einrichtungen, die man für unverträglich mit der Monarchie hält, oder an welchen man doch jetzt noch Bedenken nimmt, wenigſtens nicht im Sturmſchritt durch die Preſſe erobert werden. Die Tagespreſſe iſt in ihrer großen Mehrheit (ich nehme natürlich die achtbaren gemäßigten Organe in Deutſchland davon aus) nichts An-

ders als die tägliche gegenſeitige Aufforderung: laßt uns die Zügel der Regierung an uns nehmen, laßt uns unſern (des Volks) Willen zur alleinigen Geltung im Staate bringen und den König zum bloßen Vollſtrecker deſſelben machen. Blätter der entgegengeſetzten Tendenz können ſich überhaupt oder in irgend einer entſcheidenden Zahl ſchwer halten, denn die Leſer und Bezahler wollen leſen, daß ſie zu befehlen, und nicht, daß ſie zu gehorchen haben. Nun fragt es ſich, ob das Königthum ſich gegen dieſe tägliche Selbſtermunterung als eine ſelbſtſtändige Macht wird behaupten können ohne Cenſur? Wir wollen darüber nicht a priori urtheilen, ſondern die Geſchichte ſoll zeugen. In England und in Frankreich, rühmt man, beſtehe die Preßfreiheit ohne Schaden. Allerdings, aber ſeit wann? Eben ſeitdem jene Intention erreicht, der König verfaſſungsmäßig zum bloßen Diener der Volksmeinung gemacht iſt. Da bedarf es freilich keiner Cenſur mehr. Jetzt da die Leſer und Bezahler der Blätter, die Bourgeoiſie, die Gentry, ſelbſt die Regierung vorherrſchend beſitzen, muß die Preſſe ſchon nach natürlichem Geſetz (um Abſatz und Anklang zu finden) die beſtehende Ordnung vertreten und nicht ſie zu ſtürzen ſuchen. Ja es iſt jetzt dieſe herrſchende Klaſſe ſehr geneigt, zwar nicht die Freiheit der Preſſe im Princip aufzugeben, wodurch man um dieſe politiſche Stellung wieder kommen könnte, wohl aber ſie in der Ausübung möglichſt zu beſchränken. Hat nicht der König von Frankreich von der Volksrepräſentation die Septembergeſetze erhalten, und bleibt dort nicht ein Miniſterium am Ruder, dem man vorwirft, durch unverfaſſungsmäßigen Einfluß auf das Schwurgericht die Preſſe zu beſchränken? Der dortigen Verfaſſung könnte nur von einer andern Seite her die Preßfreiheit bedrohlich werden, nämlich wenn das Proletariat den Beſitzern die Herrſchaft entreißen wollte und dafür ſeine Preſſe in Schwung ſetzte. Die Gefahr der Chartiſten-

und Proletariatspreſſe iſt aber für die Macht der Beſitzer nicht von derſelben Gefahr, wie die der liberalen Preſſe für die Macht des Königthums; denn einestheils kann das Proletariat ſeiner Preſſe nicht in demſelben Grade Einkommen und Anerkennung verſchaffen, und andrerſeits ſind die Beſitzer, die überdieß immer auch den König hierin für ſich haben, ſelbſt als Maſſe viel geſicherter gegenüber dem Proletariat als der Monarch, der dem Bürgerthum gegenüber Nichts hat als den Glauben an ſeine Autorität. Der jetzige Sturm nach Preßfreiheit iſt deßhalb zum Theil nichts Anders als: das Bürgerthum ſtreitet mit dem Königthum um die oberſte Gewalt und ruft Letzterem zu: du ſollſt deinen Harniſch ablegen, damit ich vortheilhafter ſtreite.

Daß ein gewichtiges Bedürfniß für Erhaltung der Monarchie, nicht etwa in ihrer Unumſchränktheit, ſondern nur in ihrer Selbſtſtändigkeit, der Cenſur zu Grunde liegt, kann danach nicht bezweifelt werden. Damit ſind aber ihre Mißſtände nicht verkannt.

Ein gegründeter Einwand gegen die Cenſur betrifft die Gefahr für die freie geiſtige Entwickelung, die in ihrem Weſen als Mittheilung hemmende Anſtalt liegt. Die Cenſur hängt nämlich in ihrem hiſtoriſchen Urſprung mit der Anſicht zuſammen, daß die Obrigkeit die Gedankenentwickelung zu leiten, namentlich die Entſtehung von Irrlehren abzuhalten habe. In dieſem Sinne iſt die Cenſur von den Päpſten eingeführt worden, in demſelben, wenn auch minder despotiſch, wurde ſie von der weltlichen Obrigkeit nachgeahmt. Es ſollen die und die Meinungen, welche der herrſchenden Religion oder den Abſichten der Regierung zuwiderlaufen, nicht ausgeſprochen werden, und dieſe bei ihrer Geburt ihr gegebene Richtung mag der Cenſur auch jetzt noch ankleben; dagegen nun ſträubt ſich die Gegenwart, und mit Recht, und von daher ſchreibt ſich beſonders der überlieferte Widerwille gegen ſie. Wie die Obrigkeit überhaupt es

nicht zu ihrer Aufgabe hat die Gedankenentwickelung zu leiten (§. 33.), ſo kann es auch die Aufgabe der Cenſur nicht ſeyn, in dieſem Sinne auf die Preſſe einzuwirken. Die Bedeutung der Cenſur darf deßhalb nicht darin geſucht werden, Schutz gegen die Untergrabung der wahren Geſinnung, ſondern nur Schutz gegen die Agitation und gegen den Angriff auf die Fundamente der beſtehenden Ordnung zu gewähren. Das gilt für Staat und Kirche. Daher muß in jener Hinſicht die Vertretung jeder politiſchen Anſicht nnd jeden Urtheils über die täglichen Ereigniſſe und Maaßregeln frei ſeyn, abgehalten ſoll nur werden die leidenſchaftliche Aufregung und die Unehrerbietung; und muß in dieſer Hinſicht jede religiöſe und antireligiöſe Lehre ausgeſprochen werden können, abgehalten ſoll nur werden der frivole Angriff und die Aufregung der niedern unbeſchützten Klaſſen gegen den Glauben. Es iſt eben dieſe Maxime, um derenwillen in Deutſchland jetzt faſt allenthalben wiſſenſchaftliche Werke, Bücher, keiner Cenſur unterliegen, und die Konfiskation, die gegen dieſelben beſteht, in den ſeltenſten Fällen geübt wird. Kann man über religiöſe Preßbeſchränkung klagen, wenn die Werke von Strauß und Feuerbach frei ſind? Bücher wirken allmälig im Großen und Ganzen den Entwickelungsgang der Ideen, der dann wieder Staat und Kirche beſtimmt. Dieſes wirklich geiſtige Element ſoll nicht vorbeugender Einwirkung unterliegen und unterliegt ihr auch in Deutſchland nicht. Dagegen Tagesblätter wirken augenblicklich, äußerlich, nicht Gedankenbildung, ſondern Leidenſchaften und Thaten; beugt hier die Obrigkeit vor, ſo überſchreitet ſie nicht ihr Gebiet. Damit fällt auch der Einwand weg, daß die krankhaften und irrthümlichen Richtungen auch ohne Preßfreiheit entſtehen und ſich verbreiten. Das iſt nicht zu läugnen, und ihre Entſtehung und Verbreitung ſoll auch gar nicht gehemmt werden. Aber ſie

kommen ohne ſie nicht plötzlich zu der äußern Gewalt, mit der ſie die Ordnung erſchüttern oder vollends umſtürzen, ſo daß ſie ohne Zerſtörung zu hinterlaſſen auch eben ſo mit der Zeit wieder beſeitigt werden können. Es iſt unmöglich, durch Arznei die Krankheitsentwickelung mit allen Erſcheinungen auszuſchließen, wohl aber möglich, ſie durch Arzenei zu mildern und von den edelſten Theilen abzuhalten, damit die Kriſe nicht den Körper zerſtört. Aehnlich verhält es ſich mit der Cenſur.

Der andere gegründete Einwand gegen die Cenſur betrifft die Willkühr in ihrer Uebung. Meint man damit die nothwendige Unbeſtimmtheit ihrer Normen, ſo dürfte der Einwand von geringem Gewicht ſeyn. Allerdings läßt ſich nicht durch allgemeine Begriffsbeſtimmung die Gränze ziehen zwiſchen zuläſſiger Erörterung und unzuläſſiger Aufregung, zwiſchen ſachgemäßem Tadel und Unehrerbietigkeit, und iſt deßhalb ſelbſt bei muſterhaften Cenſoren ein großes Maaß von Zufälligkeit und daher Ungleichheit der Beurtheilung unvermeidlich. Allein ganz daſſelbe würde auch im Falle der Preßfreiheit vom Preßgericht gelten, ja gilt bereits von der Privatinjurienklage. Auch das Libellgeſetz, auch der Begriff der Injurie unterliegt nothwendig derſelben Unbeſtimmtheit und aus demſelben Grunde. Die Wirkung und der Sinn einer Rede läßt ſich nicht ſcharf begränzen, wie Sinn und Wirkung einer That. Darum wird jeder Richter über eine Handlung, ob ſie z. B. Diebſtahl ſey oder nicht, daſſelbe Urtheil fällen, nicht ſo, ob ſie ein Libell oder ob ſie eine Injurie ſey. Derſelbe Grad von Zufälligkeit und Ungleichheit waltet noch in vielen andern Sphären, ſo z. B. bei den Prüfungen für öffentliche Aemter. Die Gränze der Fähigkeit und Unfähigkeit oder der Grad derſelben läßt ſich nicht begrifflich abgränzen, und iſt es etwa ein größeres Uebel, daß ein Gedanke eines Journaliſten unbillig geſtrichen, als daß ein

Rechts- oder ein Schulamtskandidat unbillig abgewieſen wird?*) Bekämpft man dagegen nicht dieſe Zufälligkeit in der Anwendung der Cenſurnormen, ſondern die Willkühr in ihrer Zugrundlegung, findet man den Mißſtand darin, daß die Polizey, deren Attribution die Cenſur iſt, nach Dienſtinſtruktionen ſtatt nach Geſetzen verfährt, ja der einzelne beſtimmte Akt des Cenſors ſogar von ſpecieller Weiſung der oberſten adminiſtrativen Behörde bez. des Fürſten ſelbſt abhängt, dann iſt der Einwand völlig begründet; aber dann kann ihm auch abgeholfen werden. Eine Löſung von „der Perſon des Königs", und Unterſtellung der Cenſur an „ſelbſtſtändige Behörden" habe ich deßhalb ſchon in der erſten Auflage (S. 230.) als Ausweg bezeichnet. Dieß iſt nun in Preußen in einer durchgebildeten Weiſe verwirklicht worden durch das Obercenſurgericht. Indem die Cenſur aufhört bloße Polizeyſache zu ſeyn und Adminiſtrativ-Juſtizſache wird (§. 109.), kann der Vorwurf der Willkühr ihr nicht mehr gemacht werden. Eine alſo beſtellte Cenſur, deren geſetzlich ausgeſprochene Maxime nicht Schutz gegen irrige Gedankenentwicklung, ſondern nur gegen Agitation iſt, und die nicht polizeylich, ſondern adminiſtrativ-contentiös geübt wird, iſt deßwegen nichts weniger als eine unduldbare Einrichtung. Trotz unzähliger Mißgriffe im Einzelnen, die nicht ausbleiben können, wird ſie dennoch im Ganzen die Tagespreſſe in ihrer angemeſſenen freien Haltung nicht verkümmern. Die freiſinnigſten Männer früherer Zeiten, ein Platon oder ein Luther, würden ſie ſogar für die ganz natürliche gehalten haben. Sie verhält ſich zu der engliſchen Preßfreiheit etwa wie ein mehr antikes zu einem mehr romantiſchen Drama. Dort iſt der Staat zum Princip gemacht, und

*) Annähernd feſte Beſtimmungen und dadurch gleichmäßige Uebung wird man ſowohl für die Cenſur als für ein Preßgericht nicht durch bloße allgemeine Geſetze, ſondern durch Anlehnen an Präcedentien erwirken können.

den Individuen innerhalb ſeines nothwendigen Baues Freiheit geſichert, hier iſt die Freiheit des Individuums zum Princip gemacht, unter Schranken, die bloß nach ihm ſelbſt (ſeiner Schuld) bemeſſen ſind, und es ſoll daraus ſich dennoch die Harmonie des Ganzen erhalten. Das aber iſt durchgehends der Unterſchied des Charakters unſerer feſtländiſchen, namentlich deutſchen Staaten gegenüber dem engliſchen.

§. 111.

Ungeachtet dieſer principiellen Rechtfertigung der Cenſur iſt doch eine gewiſſe Dämpfung der Energie in der ſchriftſtelleriſchen Vertretung konkreter Befugniſſe und Intereſſen und Beſprechung konkreter Ereigniſſe und Maaßregeln von ihr untrennbar, und bleibt die Preßfreiheit immer an ſich ein Gut, wie jeder Zuſtand der Unbeſchränktheit, der ungehemmten Thätigkeit und Entfaltung. Dieſe iſt daher, ſofern ſie nicht höhere Intereſſen gefährdet, ein anzuſtrebendes Ziel. Nun ſcheint aber die Zeit nahe bevorzuſtehen, daß ſelbſt für den Schutz der öffentlichen Autorität die Preßfreiheit mit den gehörigen Bürgſchaften den Vorzug vor dem Präventivſyſtem verdient. Der Werth nämlich aller Einrichtung beſtimmt ſich zugleich nach der Würdigung, die ſie im öffentlichen Leben findet, und hängt im Erfolge von derſelben ab. Unter der jetzt herrſchenden Stimmung iſt es nun nahe daran, daß die Cenſur ihre Aufgabe gar nicht mehr zu löſen im Stande iſt. Während die Cenſur ſelbſt auf eine ſo breite Baſis gedrängt iſt, daß ſie die Oppoſition ſo viel als gar nicht mehr behindert, iſt es die Vorſtellung des Publikums, daß Nichts gegen die Cenſur aufkommen könne und daher das Bedeutendſte, was gegen die Regierung und die beſtehenden Zuſtände geſagt werden könne, nicht geſagt ſei. Das Vorhandenſeyn der Cenſur giebt

darum der oppoſitionellen Preſſe eine Stärke, die ſie ſich ſelbſt nicht zu geben im Stande wäre, und da kann es zuletzt wohl das Beſſere ſeyn, den kleinen Reſt von Schutz des obrigkeitlichen Anſehens und von Einhaltung ruhigen Tones, den die Cenſur noch zu erhalten vermag, aufzuopfern gegen die Früchte, die aus dem Bewußtſeyn der Ungehemmtheit kommen. Es würde das noch die Vortheile mit ſich bringen, daß durch das Erforderniß von Kautionen die Maſſe der kleinern Lokalblätter, welche die Verflachung aufs Vollſtändigſte vollbringen, eingehen müßte, und daß der ſchlechtere Theil der Tagesſchriftſteller nicht mehr gegen die wohlverdiente Strafe durch die Obhut der Cenſur gedeckt würde. Ja, da man lieber etwas innerhalb der Gränze der Sicherheit bleibt, würde vielleicht ein ordentlich gehandhabtes Preßgericht beſſere Wirkung thun, als es gegenwärtig die Cenſur vermag. Ich kann danach keine rechtsphiloſophiſche Nothwendigkeit der Preßfreiheit anerkennen, ſondern nur bez. eine politiſche. Während vielfach behauptet wird, die Preßfreiheit iſt in der Theorie der allein zuläſſige Zuſtand, aber die Cenſur iſt thatſächlich ein unvermeidliches Uebel, ſo ſage ich umgekehrt: die Cenſur iſt in der Theorie ein gerechtfertigter Zuſtand, aber die Preßfreiheit wird thatſächlich ein unvermeidliches Wagniß, das aber allerdings, wenn es gelingt, einen ohne allen Vergleich erfreulichern Zuſtand bringt, als der beſtehende der Cenſur iſt.

Die Bürgſchaften der Preßfreiheit aber wären die beiden: ein möglichſt ſcharfbeſtimmtes und ſtrenges Preßgeſetz (wie das vom 9. September 1835) und Richter über die Tagespreſſe von ähnlicher Qualität und Stellung wie das gegenwärtige preußiſche Obercenſurgericht*). Dazu die ſämmtlichen Beſtimmungen der franzöſiſchen Preßgeſetzgebung.

*) Auch Puchta (fliegende Blätter III.), ein lebhafter Bekämpfer der Cenſur, fordert „für die Preßvergehen durch Zeitungen ein beſonderes Preß-

Immerhin aber bleibt es der nothwendige Gang, daß die Cenſur erſt dann gänzlich falle, wenn die Verfaſſungsverhältniſſe ihre feſte bleibende Ordnung erhalten haben. Man faßt gährenden Moſt nicht in ſchlotterige Schläuche, ſonſt zerſprengt er ſie. Auch iſt hiſtoriſch die Preßfreiheit der Feſtſtellung der Verfaſſungsverhältniſſe überall nachgefolgt, nicht vorausgegangen, ſo in England, in Frankreich.

So dürften dem deutſchen Verfaſſungszuſtand zwei Weiſen entſprechen, je nachdem ſich die Verhältniſſe geſtalten, entweder Cenſur unter den angegebenen Bürgſchaften für die Freiheit und das Recht der Schriftſteller, oder Preßfreiheit unter den angegebenen Bürgſchaften für die Ordnung und für die Monarchie. Dagegen iſt mit demſelben die Preßfreiheit in engliſcher Weiſe, d. i. Preßgericht durch Jury, nicht wohl vereinbar. Dieſe Geſtalt der Preßfreiheit iſt nicht der Schlußſtein der konſtitutionellen Verfaſſung überhaupt, ſondern der Schlußſtein der engliſchen Verfaſſung oder des parlamentariſchen Princips, nämlich jener völligen Selbſtregierung der Nation mit Zurückdrängung der königlichen Gewalt; eben deßhalb iſt ſie im Widerſpruch mit dem monarchiſchen Princip, das bis jetzt das Centrum unſerer Verfaſſung bildet. Der Schutz der beſtehenden Ordnung gegen die Preſſe wird füglich bloß in die Hände des Volks (Jury) gelegt, wenn das Volk der Schwerpunkt dieſer Ordnung iſt, dagegen wenn die Regierung der Schwerpunkt derſelben bleiben ſoll, ſo müſſen Schutzmittel gegen die Macht der Preſſe beſtehen, die nicht vom Belieben der Regierten abhängen. Haben dieſe (das Volk, die Jury) die alleinige und abſolute Verfügung darüber, wieweit ſie Schmähung der Regierung und Aufforderung zu

---

gericht, welches ſich durch die Macht eines freien Ermeſſens von den ordentlichen Gerichten, denen die übrige Literatur überwieſen iſt, unterſcheidet, und von dem die Berufung an eine höhere Verwaltungsſtelle geht."

Widerſetzung zulaſſen wollen, ſo iſt offenbar eine Regierung, die ſich nicht unbedingt unter den Volkswillen ſtellt, nicht möglich Preßfreiheit mit bloßem Schwurgericht wandelt die monarchiſche Verfaſſung in die volksherrſchaftliche oder parlamentariſche um, das iſt ein unvermeidlicher Erfolg. Man kann der Anſicht ſeyn, daß die Stellung des Königs zum Volk, wie ſie in der engliſchen und franzöſiſchen Verfaſſung enthalten iſt, die wünſchenswerthe ſey, man kann aber nicht der Anſicht ſeyn, daß die Preßfreiheit jener Länder mit der Stellung des Königthums in Deutſchland vereinbar ſei.

Zwölftes Kapitel.

Das Volk.

§. 112.

Die Stellung des Volks, der Einzelnen wie der Geſammtmaſſe, iſt, wie aus bisher Geſagtem erhellt, zunächſt die, daß es dem Staate, dieſer ethiſch-rechtlichen Ordnung, und deſſen verfaſſungsmäßigen Obrigkeiten unterthan iſt.

Der Souverän ſowohl als das Geſetz (die Verfaſſung) haben ihr Anſehen nicht durch das Volk, ſondern über ihm und unabhängig von ihm. — Es iſt in der Monarchie der König eine ſchlechterdings ſelbſtſtändige erhabene Macht über dem Volke, und ein König unter der Souveränität des Volkes ein Ungedanke *),

*) Das Lächerliche dieſes Gedankens hat Louis Philipp auf das Trefflichſte gerügt, da er, wegen einer Volksbewegung abgerufen und dann vom Balkon in den Saal zurückgekommen, die beunruhigte Geſellſchaft verſicherte: „es war Nichts als der Souverän, der ein Paar Worte mit dem König ſprechen wollte.“

und eine ſolche iſt nicht minder in der Republik, auch in der Demokratie, die geordnete Volksverſammlung und die Magiſtratur je nach ihren beſtimmten Sphären. Auch hier iſt nur die verfaſſungsmäßig konſtituirte und verfaſſungsmäßig thätige Verſammlung der Souverän, das Volk außerhalb dieſer Verſammlung eben ſo gut als in der Monarchie bloß gehorchende Maſſe*).

Ebenſo ſind Geſetz und Verfaſſung eine Macht über dem Volke, beſtehen nicht als Ausfluß des Volkswillens und können deßhalb nicht durch den Volkswillen, ſondern nur durch die verfaſſungsmäßige Autorität auf dem von ihnen ſelbſt bezeichneten Wege abgeändert werden. — Dagegen hat aber das Volk eben ſo ſehr ein Recht auf dieſe ethiſch-rechtliche Ordnung, als ſie ihm eine Pflicht iſt, und ſoll dazu eben eine Vertretung des Volks beſtehen, aber es hat dieſes Recht nicht minder auch da, wo eine ſolche noch nicht beſteht. Deßgleichen hat der Einzelne gegenüber dem Staate ein Recht ſo gut als eine Pflicht, er iſt eben ſo gut Staatsbürger als er Unterthan iſt, und ſollen darum beſtimmte Bürgſchaften der Unabhängigkeit der individuellen Exiſtenz beſtehen. Dahin gehören namentlich auch die Sicherungen gegen die Kriminal- und gegen die Polizeygewalt, und es iſt dieß vielleicht beſonders das Gebiet, für welches der Rechtszuſtand in Deutſchland noch bedeutende Verbeſſerung erheiſcht.

*) So z. B. mag die Zürcher Revolution vom Septbr. 1839 durch die Noth der Umſtände gerechtfertigt ſeyn, das iſt eine andere Frage von derſelben Art wie bei der franzöſiſchen Julirevolution: aber principiell durch die republikaniſche Verfaſſung, wie man es verſucht hat, weil hier der Volkswille ſouverän ſey, kann ſie nimmermehr gerechtfertigt werden. Thatſächlich wird man freilich immer geneigter ſeyn, den Aufſtand in der Republik gegen die andere Partei, die durch etliche Stimmen mehr ihren Willen zum Geſetz erhob, zu entſchuldigen, als den Aufſtand in der Monarchie gegen das Königthum. Darin zeigt ſich eben die geringere Stärke dieſer Regierungsform.

§. 113.

Das diametrale Gegentheil von dieſer Stellung des Volks zu Obrigkeit und Geſetz iſt die Lehre, die, ſchon früher im Keime, zuletzt von Rouſſeau mit völliger Entſchiedenheit aufgeſtellt worden iſt — die Lehre von der „Souveränität des Volkes.“ Nach ihr iſt das Volk nicht etwa bloß über dem König, ſondern es iſt über dem Staate, ſtatt unter demſelben. Der Staat ſelbſt iſt nur durch den Willen der (unkonſtituirten, aufgelöſten) Geſammtmaſſe da, und nur ſo lange und in der Weiſe als es dieſer beliebt. Denn nach Rouſſeau hat der Wille der Geſammtmaſſe (volonté générale) nicht bloß Fug, das Gouvernement (König, Senat) willkührlich abzuſchaffen, den Auftrag deſſelben zurückzunehmen, ſondern auch Fug, das Verfaſſungsgeſetz willkührlich aufzuheben. Es iſt nach ihm ein unumſtößlicher ſtaatsrechtlicher Grundſatz, daß das Volk nicht an Grundgeſetze (lois fondamentales) gebunden ſeyn, ja ſich ſelbſt nicht an ſolche binden könne*). Eben dieſe Lehre vertritt in Nachfolge Rouſſeau's Sieyes**). Ihre Anwendung erfolgte ſofort in der Revolution. Selbſt Mirabeau erklärte in ſeiner Rede für das königliche Veto die konſtituirende Verſammlung könne an keine Zuſtimmung des Königs gebunden ſeyn, denn wer könne es dem franzöſiſchen Volke wehren, ſich eine Konſtitution zu geben, welche es will? Es kamen aber bald die ſtärkern Konſequenzen nach.

---

*) „par où l'on voit, qu'il n'y a ni ne peut y avoir nulle espèce de loi fondamentale obligatoire pour le corps du peuple, pas même le contrat social.“ Rouss. contr. soc. I. 7.

**) „Il serait ridicule de supposer la nation liée elle même par les formalités ou par la constitution, auxquelles elle a assujetti ses mandataires.“ Sieyes Tiers état chap. 5. Wie unſere Abſolutiſten die Verfaſſung als bloße Dienſtinſtruktion des Königs betrachten, ſo Sieyes als bloße Dienſtinſtruktion der Geſammtmaſſe.

So z. B. wurde ſchon bei den Verhandlungen über die erſte Anklage des Königs die vom Volk ſelbſt gegebene Verfaſſung nicht mehr als Entſcheidungsquelle, ob der König verantwortlich ſey, anerkannt, ſondern nur der gegenwärtige Wunſch der Nation*). In demſelben Sinne ſind alle Petitionen an den Konvent, in demſelben Sinne wurde der Konvent gezwungen, die Girondiſten zu unterdrücken u. ſ. w.**). Die Folge dieſer Auffaſſung iſt dann, daß die beſtehende Verfaſſung in jedem Augenblick muthwillig geändert, daß ſie auch ohne Aenderung nicht beachtet, daß ſie nicht ausgeführt wird, ſondern nur der geſetzloſe jeweilige Volkswille Entſcheidung giebt gegen die Verfaſſung, es iſt die permanente Inſurrektion.

Es iſt das eine Täuſchung, daß das Volk, wenn es die Geſetze ſelbſt macht, und dieſe nur als Erzeugniß ſeines Willens beſtehen, eine um ſo größere Ehrfurcht vor den Geſetzen haben werde. Im Gegentheil nur dadurch hat das Volk vor den Geſetzen Ehrfurcht, daß es dieſelben im Ganzen und Weſentlichen nicht gemacht hat, ſie nicht als ſein eignes Werk, ſondern als ein höheres Gegebenes betrachtet. Was man ſelbſt hervorbringt, hat man unter ſich, das iſt nicht Gegenſtand der Scheu; ſo der ſelbſtgemachte König, die ſelbſtgemachte Verfaſſung. Wie das in

---

*) „La nation vous a revêtu de sa confiance, vous connaissez son veu, ne tergiversez pas.“ (Buchez hist. XI. 22.)

**) Einen ſchauderhaften Beleg dieſer Vorſtellungsweiſe geben Buchez und Roux in ihrem Werk über die franzöſiſche Revolution, da ſie die Ermordung von Foulon und Berthier durch den Pöbel erzählen und dann fortfahren ...... En principle d'ailleurs, on n'osait pas dire, que ce ne fut pas là de la justice, puisqu'il était enseigné, que toute justice émane du peuple, et que c'était a lui a nommer les juges. Allerdings wenn die Geſammtmaſſe von Frankreich Souverän iſt, ſo war auch jener beſtialiſche Pöbel von Paris befugt, ſich für ſeine Strecke als Souverän zu betrachten, und wenn ſolcher Souverän, das Volk, nicht an eine Verfaſſung gebunden ſeyn kann, wie ſoll es an die Formen der Juſtiz gebunden ſeyn können?

der Natur der Sache liegt, ſo wird es auch überall durch die Geſchichte beſtätigt. In den Revolutionen Frankreichs, Spaniens, Portugals hat das Volk ſich ſeine Verfaſſung ſelbſt gegeben, und nirgend, ſo weit die Geſchichte reicht, war weniger Achtung des Volks vor ſeiner Verfaſſung als da. In England iſt die Verfaſſung nicht vom Volk gegeben, ſondern das Werk der Jahrhunderte, ein Beſtehendes über ihm, darum iſt ſie hier ehrwürdig, man rührt nur mit Scheu an ihr. Auch in Frankreich iſt das Verhältniß ſeit der Julirevolution günſtiger, weil dieſe die Verfaſſung der Reſtauration im Weſentlichen beibehalten und nur in den beſtimmten mangelhaften Punkten geändert hat.

Nun beruft ſich zwar ſchon Rouſſeau darauf, daß er nicht bloß die Freiheit, ſondern auch die Ordnung und das Anſehen des Geſetzes wolle*), und die ganze Partei des Liberalismus und der Revolution ſagt ihm das nach bis auf dieſen Tag. Allein darin liegt eben der Irrthum: ein Geſetz, das bloßes Produkt der Freiheit (volonté générale) iſt, bloß durch den Willen der Gehorchenden beſteht, iſt kein wirkliches Geſetz. Ordnung und Geſetz können ihrem Begriff und ihrer Natur nach nicht anders denn als eine ſelbſtſtändige und urſprüngliche Nothwendigkeit beſtehen, die Freiheit nur durch ſie und in ihnen.

§. 114.

Jenen richtigen Grundſatz über das Verhältniß des Volkes zum Staate kann man auch bezeichnen als das Princip

---

*) „Vous y verrez partout la Loi mise au dessus des hommes, vous y verrez partout la liberté réclamée, mais toujours sous l'autorité des loix, sans lesquelles la liberté ne peut exister.“ Rousseau lettres de la Montaigne VI.

der Kontinuität: daß nämlich der Staat, (ſohin ſeine geordnete Verfaſſung) als Einer und derſelbe durch alle Zeiten geht und ſo als eine Macht in ihm ſelbſt die jedesmalige Gegenwart bindet und beherrſcht. Dieſes Princip iſt nicht eine politiſche Maxime, wie das Princip des Conſervatismus eine ſolche iſt, ſondern ſie iſt ein ſtaatsrechtlicher Grundſatz. Es iſt durch daſſelbe nicht ausgedrückt, ob die verfaſſungsmäßige Obrigkeit ſchonend, oder kühn, oder rückſichtslos in Abänderungen vorſchreiten ſolle, ſondern es iſt nur ausgedrückt, daß niemand Anderer Abänderungen rechtlich vornehmen kann, als die verfaſſungsmäßige Obrigkeit. Aber es iſt allerdings ein gemeinſam höherer Gedanke, auf welchem zugleich die wiſſenſchaftliche Auffaſſung der geſchichtlichen Anſicht, die politiſche Maxime der Konſervation und der ſtaatsrechtliche Grundſatz der Kontinuität beruhen, der Gedanke des Zuſammenhangs der Zeiten und der höhern unſichtbaren Macht über den Menſchen und Generationen, welche ihn bewirkt. Es iſt der Gedanke, daß der Staat nicht eine Geſellſchaft der jetzigen Theilnehmer, ſondern ein ſittliches Reich über ihnen iſt. Dieſer Gedanke überhaupt und namentlich das Princip der Kontinuität fehlt der herrſchenden Vorſtellungsweiſe unſers Zeitalters für den Staat wie für die Kirche. Der Wille der Mehrheit der jetzt Lebenden tritt ihr an die Stelle der ununterbrochenen einheitlichen Inſtitution. Nach jener Auffaſſung iſt der Staat Einer durch alle Zeiten, nach dieſer zerfällt er in lauter Atomen von Zeitmomenten, deren keines mit dem andern in Zuſammenhang ſteht; denn der Staat des vorigen Augenblicks bindet nicht das Volk des gegenwärtigen Augenblicks. So iſt die neuere Staatslehre atomiſtiſch nicht bloß in Beziehung auf die Menſchen, ſondern auch auf die Zeitmomente.

§. 115.

Dennoch liegt der Lehre von der Volksſouveränität eine Wahrheit zum Grunde, und ſie zur Erfüllung zu bringen iſt der Beruf der neuern Zeit. Es ſoll nämlich das Volk zwar nicht Souverän ſeyn, wohl aber Mitträger und Mitbürge des ſittlichen Reiches, das der Staat iſt. Das äußert ſich in der Würde des Volks, welche der Fürſt anerkennen muß, gleichwie das Volk die Majeſtät des Fürſten. Es äußert ſich in dem Rechte des Nichtgehorchens gegen geſetzwidriges Gebot (paſſiver Widerſtand), in dem Rechte der Ablehnung gegen jede nicht von ihm ſelbſt gebilligte Neuerung. Es äußert ſich aber am meiſten und vor Allem in der Entwickelung der Selbſtthätigkeit des Volks, der Theilnahme an Geſtaltung und Verbürgung des öffentlichen Zuſtandes, die je mehr und mehr als ein Gebot der Zeit erſcheint, in der Herſtellung reichsſtändiſch-konſtitutioneller Verfaſſung. Damit iſt denn auch der Fürſt nicht mehr eine bloß dem beherrſchten Volk gegenüberſtehende Macht, ſondern er ſchließt ſich mit ihm zuſammen zu geiſtiger Einheit, zu einem in ſich gegliederten, aber durch Einen nationalen Geiſt erfüllten Reiche.

Dieſe höhere Stellung des Volks, durch welche die Gegenwart ſich unterſcheidet, iſt bereits durch die Reformation angebahnt. Durch ſie wurde auf religiöſem Gebiete die Gemeinde, die bis dahin nur paſſiv, ein bloß Beherrſchtes, Gehorchendes war und die Kirchengewalt (Biſchof, Papſt) nur als eine äußere Macht ſich gegenüber hatte, ſelbſt als Träger und Sitz des heiligen Geiſtes anerkannt, deſſelben, von dem auch die Kirchengewalt ihr Anſehn nimmt, wonach denn auch ſie über die Lehre mit zu urtheilen hat, keiner Feſtſetzung derſelben ohne ihre eigne Einſtimmung unterworfen iſt und ſo mit denen, die über ihr zu

löblicher Ordnung Gewalt haben, doch wieder zuſammenſchließt zu Einer ungetheilten geiſtigen Gemeinſchaft. Damit iſt jedoch die Kirche als eine Macht über der Gemeinde keineswegs aufgegeben, die Gemeinde keineswegs ſouverän geworden. Ich verſtehe nämlich unter „Kirche" nicht im Gegenſatze der lokalen Gemeinde den Inbegriff aller Gemeinden, ſondern im Gegenſatze der zur Geſammtgemeinde verbundenen Menſchen die objektive Inſtitution, die an dem Worte Gottes, den Sakramenten, der göttlichen Vollmacht, den gottgeordneten Aemtern, den bisherigen Glaubenszeugniſſen, der hiſtoriſchen Ordnung des Regiments u. ſ. w. gegeben iſt. Dieſe Kirche als Inſtitution über der Gemeinde (auch der Geſammtgemeinde) haben die Reformatoren thatſächlich bekannt und ihr gehuldigt, ſie waren ſich nur derſelben theoretiſch minder bewußt; die ſpätere Zeit dagegen hat ſich von ihr losgeſagt, bloß die Gemeinde der Gläubigen, zuletzt nur die Gemeinde überhaupt (die Geſammtheit derer, die äußerlich dem Kirchenverbande angehören) übrig behalten, in ihrem Willen die Kirche aufgehen laſſen — das iſt das Kollegialſyſtem, das Analogon der Volksſouveränität.

Dieſelbe wahrhafte Zeitforderung und dieſelbe Abirrung beſteht denn auch auf dem politiſchen Gebiete. Die Nation, die politiſche Geſammtgemeinde, ſoll aus paſſivem Gehorſam erhoben werden zu aktivem (freien ſelbſtthätigen) Gehorſam. Sie ſoll jedes neue Geſetz, das die höhere Autorität giebt und ſanktionirt, zugleich ſelbſt mit erzeugen, damit es nicht bloß als Gebot über ihr, ſondern zugleich als Ausdruck ihres eigenen, ſittlich verſtändigen Willens beſtehe; ſtatt deſſen enthebt man ſie des Gehorſams unter das beſtehende Geſetz und die beſtehende Autorität. Sie ſoll lebendiger Träger der ethiſchen Ordnung, des ethiſchen Staates werden, ſtatt deſſen macht man ihren Willen zum Herrn der ethiſchen Ordnung. Sie ſoll zu der verfaſſungsmäßigen

Obrigkeit, die über ſie gebietet, emporgehoben, ihr verbrüdert werden, ſtatt deſſen ſtellt man dieſe unter ſie. Das Kollegialſyſtem zernichtet die Kirche über der Gemeinde, die Volksſouveränitätslehre zernichtet den Staat über dem Volke. Da wird die Gemeinde und wird das Volk ſelbſt zum Herrſcher, und zum unumſchränkten Herrſcher.

Unſere Würdigung des Verhältniſſes des Volks zum Staate erhält ihre tiefſte Befeſtigung an der chriſtlichen Weltanſchauung. Gott will die Verklärung der Menſchheit, die Heiligen ſollen in Chriſto mit Gott herrſchen, und ſie herrſchen, indem ſie gehorchen. Was im ewigen Reiche die Einheit des Göttlich-Menſchlichen, das iſt in ſeinem Schattenbilde, dem äußerlichen zeitlichen Reiche des Staates, die Einheit von Obrigkeit und Volk. Jene bleibt die höhere, aber dieſes ſoll an der Herrſchaft Theil haben. Die ethiſchen Grundverhältniſſe bleiben in allen Stufen dieſelben. Autorität und ſelbſtthätiger (freier) Gehorſam, der Menſch Mitträger und Mithervorbringer der ethiſchen Ordnung, unter der er ſteht, das iſt das Urgeſetz und das Endziel der ſittlichen Welt.

Die Lehre von der Volksſouveränität iſt deßhalb nicht eine Kluft, durch die wir von den weſtlichen Nachbarn feindlich und ewig geſchieden wären. Eine Erhebung des Volks iſt als Zeitaufgabe auch bei uns anzuerkennen und bereits in hohem Grade erfüllt, und die Souveränität des Volks iſt auch in Frankreich nur noch eine Theorie und eine Phraſe.

Vierter Abſchnitt.

Die Verwaltung des Staates *).

Erſtes Kapitel.

Das Militär.

§. 116.

Die äußere Macht, durch welche der Staat gegen ſeine Unterthanen und gegen fremde Staaten ſeine Herrſchaft behauptet, iſt eine nothwendige Seite deſſelben als ſittlichen Reichs, als beherrſchender Anſtalt, ja die erſte, das iſt allen vorausgehende Seite, da auf ihr alle Herrſchaft beruht. Die Staaten beginnen daher überall zuerſt damit, kriegeriſche Macht zu bilden, und die Kriegsmacht iſt der ungebildeten Vorſtellung das Einzige oder doch Hauptſächlichſte, was ſie bei Betrachtung eines Volks oder Staats ins Auge faßt. Dieſe Macht iſt nicht bloß äußerliches Mittel der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, ſie iſt zugleich auch an ſich ſittliche Bethätigung der Nation, indem ſie auf äußerſter Aufopferung, ſittlichem Muthe, unbedingter

*) Vergl. o. §. 59.

Hingebung an das gegliederte Heer, als Geiſt des einzelnen Bürgers wie des geſammten Heeres, ruht.

Wenn der bürgerliche Verband des Staates ein organiſcher iſt, in welchem jedem Gliede (Gemeinde, Genoſſenſchaft, einzelne Menſchen) ſein eigenthümliches in ihm entſpringendes und durch ihn beſtimmtes Leben zukömmt, ſo iſt der militäriſche Verband ein mechaniſcher; denn es iſt hier bloß um die Wirkung des Ganzen nach außen zu thun, es kommen daher alle Theile bloß nach dem in Betracht, was ſie hiefür ausrichten. Aus dieſem Grunde gilt hier die unbedingte Subordination.

§. 117.

Der wahrhaft entwickelte Staat hat ein ſtehendes nationales Heer, das auf allgemeiner Waffenpflicht der Unterthanen ruht und als ein ungetheiltes Ganzes in allen ſeinen Gliedern unmittelbar dem Souverän verpflichtet iſt. Die allgemeine Waffenpflicht iſt darin wohlbegründet, daß es die Aufgabe (τέλος) des Staates iſt, ſich als Macht zu behaupten und dieſe Macht als eine der Nation ſelbſt innwohnende und als das Ergebniß ihrer ſittlichen Hingebung für den Staat zu beſitzen, die Unterthanen aber als Glieder dieſes ſittlichen Ganzen die Aufgabe deſſelben erfüllen müſſen. Es giebt keinen andern Rechtsgrund für die Kriegspflicht als dieſen, jeder andere würde auf unſtatthafte Weiſe die Unterthanen als außer der Nation und dem Staate befindlich in bloßem Vertrags- oder ähnlichem Verhältniß zu ihnen ſtehend betrachten. Angriffs- und Vertheidigungskrieg macht hierin keinen Unterſchied; denn beiderlei Kriege ſind gleich nothwendig für die Behauptung eines Staates als ſelbſtſtändiger Macht; willkührliche Kriege aber widerſtreiten überhaupt dem Weſen des neuern Staats und der po-

litiſchen Erkenntniß der Gegenwart. Der Unterſchied hatte ſein Gewicht nur damals, als noch die Vertheidigungskriege Volkskriege und die Angriffskriege Privatfehden des Fürſten waren, in der Periode der Gefolgſchafts- und nachher der Lehnskriege. Es können dann auch heutzutage thatſächlich die Staaten ohne die allgemeine Kriegspflicht nicht mehr beſtehen*). — Die allgemeine Waffen p f l i ch t vorausgeſetzt, iſt aber wieder der wirkliche allgemeine Waffen d i e n ſt das Angemeſſene, Höhere vor der Aushebung (Konſkription). Er erfüllt den Grundſatz der Gleichheit der Unterthanenlaſten, er läßt alle Staatsglieder an der männlichen Ehre der Waffen (J u ſt u s M ö ſ e r) Theil nehmen und er gewährt die Entwickelung der Streitkräfte im vollſtändigſten Maaße. — Schon die Aushebung fordert kürzere Dienſtzeit im Gegenſatze des freiwilligen Dienſtes, vollends aber der allgemeine Waffendienſt fordert ſie und kann ſie leicht gewähren. Die Abtheilung des thätigen (aktiven) Heeres und der nur in Bereitſchaft (Reſerve) gehaltenen Mannſchaft iſt bei allgemeiner Waffenpflicht und bei allgemeinem Waffendienſt nicht ausgeſchloſſen, ja gefordert; aber ſie iſt hier nur eine thatſächliche, keine rechtliche.

Das V a ſ a l l e n h e e r des Mittelalters beruht, ſtatt auf öffentlicher Pflicht, auf Privatpflicht und Privattreue. Das iſt an ſich nicht das Gemäße, daß der Waffendienſt auf einem beſtimmten Beſitze ruht und Aequivalent deſſelben iſt, ſtatt auf der

---

*) Die Reſtauration verſprach, die unter dem Kaiſerreich gehäſſig gewordene Konſkription abzuſchaffen, aber ſie reichte mit freiwilligem Militär, auf das ſie rechnete, nicht aus und mußte im Weſentlichen wieder zum Alten zurückkehren. In England allein behauptet ſich noch das frühere Syſtem mit Erfolg. Dieſer weltbeherrſchende Inſelſtaat hat aber überall eigenthümliche Bedingungen, und bei bedeutendern Kriegen (wie dem letzten franzöſiſchen) griff man wirklich dazu, die Miliz im inländiſchen Dienſt ſo herumzuwerfen, daß ſie ſelbſt gern freiwillig in die Armee trat.

nationalen Mitgliedſchaft als ſolcher. Der Erfolg aber iſt, daß das Heer vom oberſten Punkte bis herunter organiſch ſtatt mechaniſch gefügt iſt, ſo daß die Untern zunächſt den Zwiſchenſtehenden ſelbſtſtändig verbunden ſind. Der oberſte Herr des Heeres hat darum keine ſichere Gewalt über das Ganze: folgt ihm ſein nächſter Vaſall nicht, ſo iſt die ganze untere Kette von dieſem aus mit abgefallen*), und die Folgeleiſtung ſelbſt iſt nicht unbedingt, ſondern beſchränkt ſich wie alle Privatpflicht auf beſtimmte Gründe und ſteht zuletzt im perſönlichen Urtheil. So edel und ſchön die Bande der Lehnstreue waren, ſo konnten ſie doch nicht die Anforderung eines öffentlichen Heeres erfüllen, die Staaten waren mit allen kriegeriſchen Kräften, die ſie beſaßen, ohnmächtig, weil ſie dieſelben nicht zu Einer mechaniſch geeinten Heeresmacht ſammeln, zu einer Geſammtwirkung fügen konnten.

Das Heer aus fremden Söldnern (wie in den italieniſchen Republiken) iſt unwürdig. Das Volk büßt die Achtung ein, das nicht ſelbſt Träger der Macht iſt. Dann fehlt auch hier die Einheit zwiſchen Staat und Heer. Das Heer hat keinen moraliſchen Impuls, der Staat keine Sicherheit über ſein Heer.

Das Heer, das ſich auf Werbung gründet, iſt zwar vom Söldnerheer verſchieden, es gehört in ſeinen Anführern und meiſt auch der Mehrzahl nach in ſeinen Soldaten dem Inlande an. Aber das Heer ſoll überhaupt nicht vom Zufall, von der Freiwilligkeit abhängen, es wird auch auf dieſem Wege nie die Streitkraft entwickelt wie durch Aushebung, und insbeſondere

*) Eine Ordonnance Ludwig's des Heiligen verordnet, wenn ein Herr ſeine Mannen aufruft zum Kriege gegen den König, weil dieſer ihm Recht verweigere (la justice de sa cour), ſo ſoll der Vaſall ſich zuerſt perſönlich an den König wenden, und wenn dieſer nun wirklich erklärt, er gewähre kein Recht, man müſſe ihm als Herrn gehorchen, ſo ſoll der Vaſall ſeinem Herrn zum Krieg gegen den König folgen bei Verluſt ſeines Lehns. Boulainvilliers histoire des anciens parlaments de France. p. 50.

hat der Werbekontrakt etwas Unſittliches, indem er Lebensaufopferung und Lebensberuf zum Gegenſtand des Kaufs macht, und er führt darum auch dazu, daß die Obrigkeit unwürdige Machinationen macht und daß die Hefe der Nation unter die Fahnen kommt. — Das Heer der Anwerbung ſetzte immer noch daneben eine allgemeine Waffenpflicht voraus, nämlich für Vertheidigung im Lande ſelbſt eine Aushebung nach dem Looſe (Miliz, Landmiliz), und für die äußerſte Noth einen Aufruf aller Waffenfähigen (Landfolge, Landſturm). Das iſt nun aber nicht bloß eine techniſche Abtheilung, wie unſere heutige Aktiv- und Reſervearmee, ſondern ein verſchiedenes Rechtsverhältniß. Das Heer und die Miliz beruhen auf einem verſchiedenen Rechtstitel (Vertrag und Bürgerpflicht), haben rechtlich einen verſchiedenen Gebrauch (außer und im Lande) und bilden einen ganz verſchiedenen Stand. Dieſer ganze Unterſchied muß fallen, ſo wie Angriffs- und Vertheidigungskrieg nicht mehr rechtlich unterſchieden, ſondern als gleich nothwendig zur Behauptung des Staates erkannt ſind.

Weſentlich verſchieden von der ältern Landmiliz iſt das neuere Inſtitut der Bürgermiliz (Nationalgarde), das in Frankreich entſtand und in Deutſchland häufig nachgeahmt ward. Dieſe iſt zwar auch für Nothfälle auf Unterſtützung des Heeres gegen den äußern Feind, zunächſt aber mit Ausſchließung des Heeres gegen Aufſtand und Unordnung im Innern berechnet*). Aeußerlich betrachtet wird ſie ſich mit der Einrichtung des allgemeinen Waffendienſtes nicht ſo leicht verbinden als mit der Einrichtung der Aushebung. An ſich aber gehört ſie wie in ihrem Urſprunge, ſo auch in ihrer Bedeutung und Wirkung dem Principe der Volksſouveränität oder doch dem republikaniſchen Princip

*) Loi du 22 mars 1831.

an. Die Nationalgarde iſt ihrem Begriffe nach ein Heer des Volks, und daß ſie in ihrer Bildung ſich an den Gemeindeverband anſchließt, indem jede Gemeinde, namentlich jede Stadt, ihre eigne Heeresabtheilung bildet, daß die Officiere großentheils durch die Wahl der Gemeinde beſtimmt werden, daß der Maire die nächſtauffordernde Behörde iſt, macht ſie auch thatſächlich zu einem Heere des Volks. Beim allgemeinen Waffendienſt iſt auch jeder Bürger bewaffnet und kriegsgeübt, aber er nimmt am Heer in einer andern Ordnung, einem andern Zuſammenhang, ja an einem andern Orte Theil, als am bürgerlichen Verbande. Die Nationalgarde dagegen iſt nichts Anders als die bewaffnete Gemeinde als ſolche. Auch dort liegt in der Kriegsgeübtheit aller Bürger eine Macht des Volks, die eine despotiſche Regierung nie entwickeln dürfte. Hier aber hat jede bedeutende Stadt, namentlich Paris, ein organiſirtes Heer, das ſie in jedem Augenblick nach ihrer Stimmung in Widerſpruch mit dem Willen des Königs, ja ſelbſt des ganzen Landes in Bewegung zu ſetzen vermag.

§. 118.

Der Einfluß der Stände hinſichtlich des Heeres darf nie auf die Befehligung des Heeres ſich beziehen, wie das in England vom langen Parlament für die Miliz in Anſpruch genommen war, aber ſeit Wiederherſtellung der Ordnung bis auf dieſen Augenblick verfaſſungsmäßig ausgeſchloſſen iſt; ſondern nur auf die Exiſtenz oder die Bildung des Heeres. Dieſer Einfluß kann in Art und Grad verſchieden ſeyn. Das engliſche Parlament bewilligt jährlich die Militärautorität, die Geſetze gegen Meuterei, Deſertion u. ſ. w. (bill of mutiny), ſohin die Möglichkeit, daß ein Heer beſtehe. Die ungariſchen Stände bewilligen die Truppen ähnlich wie Steuern. Die ältern deutſchen

Stände*) hatten die Bewilligung überall für die Geldmittel, wenn ſie ſolche zur Truppenhaltung aufbringen ſollten, häufig aber auch für die Werbung unter Unterthanen und für die Vermehrung der Truppen über das Kreiskontingent. In Frankreich iſt durch Geſetz (März 1810 und März 1832), alſo mit den Kammern, das ganze Konſkriptionsweſen, nicht bloß die Dienſtpflicht, ſondern auch das ganze Verfahren bei der Aushebung (Rekrutement) bis auf die Details, die Art der Liſtenverfertigung, des perſönlichen Aufrufs, der Unterſuchung über körperliche Unfähigkeit, deßgleichen das Avancement feſtgeſtellt, und wird überdieß auch das jährliche Kontingent mit den Kammern durch Geſetz beſtimmt. Nach unſerm jetzigen deutſchen Staatsrechte muß man im Zweifel annehmen, daß die Beſtimmungen über Bildung des Heeres nur inſoweit mit den Ständen zu vereinbaren ſind, als ſie neue Unterthanenlaſten gegen den Staat enthalten, daher namentlich die Dienſtpflicht ſelbſt oder die größere Ausdehnung deſſelben, und die Einquartirungslaſt, denn nur in ſofern enthalten ſie Rechtsgrundſätze (§. 102.). Doch wird auch das Verfahren bei der Aushebung häufig durch Geſetz beſtimmt, weil doch mittelbar die Militärlaſt des Staatsbürgers von demſelben abhängt, ähnlich wie die Proceßbeſtimmungen als Geſetze behandelt werden, weil das materielle Recht durch ſie bedingt iſt. Dagegen die ganze Einrichtung des Heeres, die Maximen des Avancement, ſowie die Größe des Kontingents, alſo der thatſächliche Gebrauch, den jedesmal die Regierung von der feſtſtehenden Unterthanenpflicht macht, gehört, als Ausfluß der Regierungs- und nicht der Geſetzgebungsgewalt, bloß dem Souverän an. Ausnahmsgeſetze für bürgerliche oder peinliche Rechtsfälle gehören natürlich immer vor die Stände; aber

*) Zachar. Staatsr. §. 212.

nicht in ihrer Eigenſchaft als Militär=, ſondern als Juſtiz=geſetze.

§. 119.

Wie das Heer allein dem Souverän zur Befehligung zukommt, ja darin vor Allem die Stellung deſſelben als Souverän (als exekutive Macht) beruht, ſo hat es auch nur ihm den Eid der Treue zu leiſten. Daß ſich damit das Heer dem Souverän nicht ohne Gränzen verpflichtet, liegt in unſrer ganzen Geſittung, ein Aſſaſſinengehorſam iſt durch ſie ausgeſchloſſen. Das Militär läßt ſich trotz des Eides nicht gebrauchen zu Handlungen, die außerhalb militäriſcher Sitte und Ehre liegen. Es würde ſich auch nicht gebrauchen laſſen zum Umſturz der Rechtsordnung.

Am Beginn der Revolution kam nun eine Beeidigung des Militärs auf, nach welcher es „der Nation, dem Geſetze und dem Könige" ſchwört. Es wird hier dem Könige nicht als Souverän geſchworen, ſondern bloß als der ausführenden Gewalt unter dem Volk als dem eigentlichen Souverän, ähnlich wie bei uns etwa einem Feldmarſchall geſchworen wird unter Vorbehalt ſeiner Treue gegen den König. Das Militär hat hier zu prüfen, ob der König dem Volk getreu iſt. Es iſt damit in der That das Volk der oberſte Dienſt= und Eidesherr der Armee. Von da aus hat ſich die Forderung eines Verfaſſungseides für die Armee als Tradition der konſtitutionellen Theorie fortgepflanzt und iſt beſonders in deutſchen Staaten geltend gemacht worden. Auch ein Verfaſſungseid in dem Sinne, wie die Beamten ihn leiſten, iſt für das Militär nicht paſſend, weil es nicht die Verfaſſung unmittelbar anzuwenden, nicht gegen verfaſſungswidrige Befehle zu remonſtriren, oder bez. die Kontraſignatur zu verſagen hat. Es iſt allerdings ein zuläſſiger Verfaſſungseid des Mili=

tärs denkbar, nämlich in dem Sinne, die Gränze des Gehorſams für den äußerſten Fall, die auch ſchon ohne Eid beſteht, zu bekräftigen. Da aber bei demſelben Mißdeutung und dadurch Mißbrauch kaum zu vermeiden ſind, haben die Regierungen mit Recht Bedenken genommen, ihn zuzulaſſen. Selbſt in Frankreich iſt es zur Anerkennung gekommen, daß die Armee kein deliberirender Körper ſeyn dürfe, der über die Verfaſſungsmäßigkeit der königlichen Anordnungen, etwa derjenigen, die Veranlaſſung eines Aufſtandes wurden, richtet.

Zweites Kapitel.

Die Finanzen.

§. 120.

Die Finanzverwaltung hat zu ihrer Aufgabe, die Vermögensmittel für das Bedürfniß des Staates zu gewinnen und ſie an die betreffenden Verwaltungszweige abzugeben. Die Vermögensmittel des Staates ſind aber folgende:

1) Der Grundbeſitz, der vom Anfang an für den öffentlichen Bedarf als Eigenthum des Fürſten und in gewiſſer Beziehung des Staates beſtimmt iſt, oder ſpäter in dieſer Eigenſchaft erworben wurde — die Domänen. Die Domäne iſt nach ſpäterm deutſchen Staatsrecht zwar immer Eigenthum des Fürſten, aber ein modificirtes Eigenthum durch die nothwendigen Verwendungszwecke und das häufige Recht der Mitſprache von Agnaten und Ständen. Sie iſt ſein öffentliches Eigenthum, könnte man ſagen.

2) Die Vermögensquellen, welche die Natur in der beſon-

dern Weiſe gewährt, daß ſie in großen koncentrirten Maſſen hervorkommen und ſich nicht in kurzer Friſt regelmäßig wieder erzeugen: Bergwerke, Forſten, Flußerzeugniſſe u. ſ. w. Die Sorge für das allgemeine Bedürfniß und die Erhaltung dieſer Quellen für die künftigen Geſchlechter macht es angemeſſen, daß ihre Gewinnung vielfach nicht dem Einzelnen überlaſſen, ſondern dem Staate zurückbehalten oder von ihm und unter ſeiner Oberaufſicht dem Einzelnen verliehen werde. Dieß iſt die tiefere Rechtfertigung ihrer Regalität. Auch manche künſtliche Produktion und mancher Geſchäftsbetrieb ſind ihrer Natur nach vielleicht beſſer beſtellt in den Händen des Staates als der Einzelnen, z. B. die Poſt. Doch kann der Staat nur ſolche Geſchäfte treiben, die ein reelles Intereſſe für die Gemeinſchaft haben. Gänzlich unſittlich und unwürdig für ihn iſt das Lotto.

3) Die Entgeltung, welche der Staat für die einzelnen Leiſtungen der öffentlichen Anſtalten von den beſtimmten Individuen, die ſich ihrer bedienen, erhebt — die Gebühren: Gerichtsſporteln, Taxen, Stempel u. ſ. w. Ihre Angemeſſenheit kann nur im Einzelnen beurtheilt werden.

4) Die Steuern.

§. 121.

Der Rechtsgrund der Steuern, der Grund, daß der Staat befugt iſt ſie aufzulegen, die Unterthanen ſie zu entrichten, iſt auch hier ſchlechthin die Unterthanenſchaft. Wie ſolcher Geldaufwand im Weſen und Zweck des Staates mit Nothwendigkeit liegt, ſo müſſen auch ſeine Glieder ihn aufbringen. Die Nation giebt als ein geiſtiges Ganzes die Mittel für ihren Beruf als Staat, und jeder Einzelne muß geben, weil er Glied der Nation iſt. Verwerflich iſt auch hier der Rechtsgrund,

daß die Unterthanen die Steuern als Aequivalent für den Schutz ihres Vermögens geben, gleich als Subjekte außer der Nation und dem Staate, mit dieſen einen Kontrakt ſchließend.

Deßhalb richtet ſich auch die gerechte und angemeſſene Art der Beſteuerung nicht nach dem Principe des Aſſekuranzgeſchäfts: — in dem Verhältniß als mir Vermögen aſſekurirt wird, muß ich auch Prämie bezahlen; ſondern nach dem Weſen des Staates, nach der eigenthümlichen Natur und dem innwohnenden Geſetze des Nationalvermögens. Die Beſteuerung hat danach ein doppeltes Princip: Sie iſt beſtimmt durch das Verhältniß der vermögenerzeugenden Societät als eines organiſchen Ganzen, und iſt beſtimmt durch das Verhältniß des Einzelnen als berechtigter Perſönlichkeit, die überall ſelbſt Zweck iſt.

Dem erſteren Princip gemäß ſind die Steuern vor Allem von der vermögenerzeugenden Societät zu entnehmen, und iſt die erſte Rückſicht derſelben der harmoniſche Zuſtand der Erwerbzweige und der Genußmöglichkeit. Es giebt nämlich ein Nationalvermögen oder ſociales Vermögen, das nicht Summe des Vermögens der Einzelnen iſt, ſondern nur im Ganzen beſteht, das urſprünglich und allein der Societät iſt als ein ungeſondertes aber auch ungebildetes, zum Theil als bloße Möglichkeit des beſtimmten Vermögens, das erſt zum Vermögen der geſonderten Einzelnen wird und in ihrem Beſitz erſt beſtimmte Geſtalt erhält. Dieß iſt die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und des Vermögensgenuſſes, die eben nur in der Societät liegt. Denn die Möglichkeit des Vermögenserwerbs, d. i. die Möglichkeit allgemeine Vermögenswerthe zu erwerben — nicht bloß die Früchte eines Grundſtücks zu genießen, ein Haus zu bewohnen, ſich ſelbſt Kleidung und Schuhe zu machen, ſondern durch ſein Grundſtück, ſein Haus, ſeine Kleider- und Schuh-

produktion die Mittel (Geld) für Befriedigung aller ſeiner Bedürfniſſe zu erhalten — iſt offenbar ein ſociales Vermögen, es hat ſie nicht der Einzelne, nur die Gemeinſchaft hat ſie und gewährt ſie dem Einzelnen. Eben ſo iſt auch die Möglichkeit des Vermögensgenuſſes — d. i. durch ſein erworbenes allgemeines Vermögen, durch den Geldeswerth, die beſondere Befriedigung zu erhalten — ein ſociales Vermögen. Auch dieſe gewährt nur die Gemeinſchaft dem Einzelnen. Dieſes Socialvermögen, wie man es nennen kann, iſt der eigentliche Gegenſtand der Beſteuerung. Der Staat nimmt die Steuer von der Societät und ihrem Vermögen, und daher von jedem Einzelnen, in wieweit er an dem Letztern, d. i. an der Möglichkeit des Erwerbs und des Genuſſes, participirt. Jenes ſind die direkten, richtiger Erwerb-Steuern (Grundſteuer, Häuſerſteuer, Gewerbſteuer), dieſes die indirekten, richtiger Konſumtionsſteuern (Acciſe, Zoll)*). So z. B. wird die Grundſteuer nicht für die Früchte ſelbſt gegeben, ſonſt wäre ſie Pachtgeld, ſondern für die Möglichkeit der allgemeinen Ernährung, die der Grundbeſitz im Volke gewährt. Das Socialvermögen umſchließt das Vermögen des Einzelnen ähnlich wie in der Natur das Element die organiſchen Körper, dieſe nehmen das Element in ſich auf und verarbeiten es zu ihrer beſtimmten Subſtanz, aber ſie geben einen

*) Die Bezeichnung der letztern als indirekten Steuern iſt zwar nicht haltbar in dem Sinne, daß die Steuer hier nicht den Beſteuerten trifft, ſondern durch ihn Andere (die Konſumenten), weil auch bei der direkten Steuer der Beſteuerte (Grundbeſitzer, Hausvermiether) zum Theil ſeinen Regreß an den Abnehmern hat und haben ſoll, allein ſie iſt doch haltbar in dem Sinne, daß ſie von Objekten genommen wird, die der Beſteuerte nicht für ſich behalten will. Für die Möglichkeit des Erwerbs zahlt Steuer, der da wirklich erwirbt ſelbſt, der Grundeigenthümer für ſein Gut, durch das er ſich nährt und das er für ſich behält, aber für die Möglichkeit des Genuſſes zahlt nicht der, der genießt, unmittelbar, ſondern der, welcher die Gegenſtände des Genuſſes gar nicht behält.

Theil des Verarbeiteten auch wieder zurück an das Element. Aber hier im Reiche der Perſönlichkeit vollbringt ſich die Wechſelwirkung von ſocialem und Privatvermögen nicht als ein Naturgeſetz, ſondern als ein Rechtsverhältniß, zufolge perſönlicher Pflicht und Abgabe aus freiem ſelbſtſtändigen Eigenthum.

Es ergiebt ſich hieraus dann der Maaßſtab der Beſteuerung. Dieſer iſt zunächſt nicht die Größe des wirklichen Erwerbs des Einzelnen, ſondern das Verhältniß der verſchiedenen Möglichkeit des Erwerbs und Genuſſes im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen. Was die Erwerb- und Genußmöglichkeiten ſelbſt betrifft, ſo müſſen die Erwerbzweige beſteuert werden, je nachdem ſie abgeben können, das heißt, daß nicht das werbende Kapital leide, und ſo daß ſie gegenſeitig im rechten Maaße bleiben, keiner durch den andern gedrückt werde und dadurch in die Gewalt des andern komme, und es müſſen die Genußartikel beſteuert werden, je nachdem ſie es ertragen, d. h. daß noch die Möglichkeit ſie anzuſchaffen den Unterthanen verbleibe, und zwar um ſo leichter, je nothwendiger und verſtändiger (je weniger entbehrlich und luxuriös) dieſelben ſind, je mehr ſie für die zahlreichere und ärmere Klaſſe Bedürfniß ſind. Was aber den Einzelnen betrifft, ſo wird er beſteuert direkt, je nachdem er an der Möglichkeit des Erwerbs, indirekt, je nachdem er an dem wirklichen Genuſſe Theil nimmt. So wird der Beſitzer größern oder beſſern oder zur Ausfuhr gelegenern Landes höher beſteuert, weil er eine größere Möglichkeit des Erwerbs hat, gleichviel ob er es gut oder ſchlecht beſtellt, ob er eine beſſere oder ſchlechtere Ernte, guten oder ſchlechten Abſatz wirklich gehabt hat. Der Gewerbmann, der Kaufmann wird höher beſteuert, je nachdem ſein Gewerbe durch den Ort und die Art und die Größe des Etabliſſements größere Möglichkeit des Einkommens bietet, ohne Rückſicht darauf, wie viel es ihm durch ſeinen Fleiß,

ſeine Geſchicklichkeit, ſein Glück wirklich trägt. So ſind Pretioſen, die Jemand beſitzt, keine Erwerbmöglichkeit, daher nicht zu beſteuern; aber Einführung und Verkauf der Pretioſen, als Gegenſtände des Genuſſes, wird mit Abgaben belegt.

Die Beſteuerung darf nicht von dem Einkommen der Individuen als iſolirter Subjekte ausgehen, ſondern von dem großen Organismus der ſocialen Wirthſchaft. Es muß, im Grunde genommen, das Beſtreben der Finanz ſeyn, ſo weit möglich die Individuen nicht zu beſteuern, ſondern nur von dem Socialvermögen die nöthige Summe vorweg zu nehmen, bevor es eben Privatvermögen wird, und da es immer zugleich ſchon Privatvermögen iſt, ſo iſt es eben die Kunſt, nur den ſocialen Beſtandtheil des Privatvermögens zu treffen und den privaten als ſolchen frei zu laſſen, was ſich daran erprobt, daß der Beſteuerte ſelbſt die Steuer nicht empfinde, ſondern ſie im Publikum aufgehe, und daß der öffentliche Beſtand der Erwerbzweige und Genußmöglichkeiten (der letzteren beſonders für die ärmere Klaſſe) in ſeinem rechten Maaße verbleibe. Dadurch iſt denn auch von ſelbſt alle Härte gegen den Unvermöglichen ausgeſchloſſen, ohne daß man hiefür zur Einkommensſteuer ſeine Zuflucht zu nehmen brauchte. Hiezu iſt aber bei der Ausführung eine tiefer dringende Beobachtung erforderlich, um zu ſehen, wie eine Steuer auf die Erwerb- und Konſumtionsmöglichkeit wirkt; durch bloßes folgerichtiges Schließen aus einem Princip, durch das bloße Rechenexempel, mit demſelben Quotienten in jedes individuelle Vermögen zu dividiren, kann hier Nichts erkannt werden. Es darf ſcheinbar ein Erwerbzweig überhoch beſteuert werden, wo es ſich zeigt, daß er in der Lage iſt, ſich wieder an den Abnehmern zu erholen, umgekehrt kann eine geringe Steuer zu hoch ſeyn, wenn ſie auf dem Beſteuerten laſten bleibt oder ihn gar noch in die Lage bringt, ſeine Erzeugniſſe aus Noth zu gering los-

zuſchlagen. Nicht wie die Steuer ſich arithmetiſch zu meiner gegenwärtigen Vermögensſumme verhält, iſt das Entſcheidende, ſondern wie ſie ſich dynamiſch zu meinem künftigen Vermögenserwerb verhält. Die rechte und angemeſſene Beſteuerung ruht deßhalb mehr auf nationalökonomiſchem als juriſtiſchem Grunde.

Dieß iſt der primäre Geſichtspunkt der Beſteuerung, der aus der organiſchen Natur des ſocialen Vermögens hergenommen und überall mehr auf den künftigen Erfolg der Vermögensgewinnung als auf den gegenwärtigen Beſitz gerichtet iſt. Als ſekundärer Geſichtspunkt tritt aber hinzu die Rückſicht auf das Verhältniß des Einzelnen, daß Jeden gleicher Antheil an den öffentlichen Laſten treffe, ſohin die Rückſicht auf das wirkliche Einkommen des beſtimmten Individuums. Dieſe Rückſicht beruht auf dem Princip der Gerechtigkeit; aber ſie kann deſſen ungeachtet, ſelbſt nach Gerechtigkeit, nur die ſekundäre ſeyn. Denn das Vermögen des Einzelnen iſt niemals iſolirt, wie es niemals ein todtes ruhiges Beſitzthum iſt, es iſt in ſteter werbender Thätigkeit und daher in ſteter Wechſelwirkung mit den andern vermögenwerbenden Kräften begriffen. Es iſt darum eine oberflächliche Gerechtigkeit und Gleichheit, bloß die Summe des Beſitzes oder Einkommens des Steuerbaren, und nicht ſeine ganze Vermögensſtellung, die Möglichkeit ſeines Regreſſes an andern, den Erfolg für ſeinen Erwerbzweig, den Erfolg für ſeinen Lebensbedarf durch die Wirkung der Steuer auf die Preiſe u. dgl. in Anſchlag zu bringen.

Dieſes ſekundäre Princip, der Maaßſtab des Einkommens, kommt zur Anwendung fürs Erſte rein für ſich in einer von Erwerbzweig und Konſumtion abſehenden Auflage — der Perſonalſteuer (Familien-, Wohnungs-, Klaſſenſteuer), die darauf berechnet iſt, das Vermögen in ſeiner Abſonderung und Ruhe zum Maaßſtab zu haben. Eine ſolche Steuer pflegt aber auch

nur nach allgemeinen ungefähren Klaſſen erhoben zu werden, eben weil eine dem Verhältniß des Privatvermögens adäquate Beſteuerung nicht die Aufgabe iſt. Fürs Andere kommt dieſes Princip zur Anwendung, indem es das andere primäre durchdringt, nämlich in der Art, daß bei den Erwerbſteuern zwar zunächſt und hauptſächlich, wie gezeigt, nur die Möglichkeit des Erwerbs (die Bonität des Grundſtücks, die Art des Handwerks, ob Großhandel, Kleinhandel) in Anſchlag kommt, aber zugleich doch auch auf den wirklichen Erfolg eines jeden Erwerbtreibenden (ob er ein reicher, ein mittlerer Kaufmann u ſ. w.) bis zu gewiſſem Grade Rückſicht genommen wird *).

§. 122.

Gegen allen geſchichtlichen Beſtand in größern Staaten und gegen alle Bedingungen der Wirklichkeit und Ausführbarkeit ſtellt die rationaliſtiſche Staatslehre die **Vermögens-** oder **reine Einkommenſteuer** als die vernunftmäßige auf und verwirft alle andern als ungerecht, insbeſondere die indirekten. Wie ſie nämlich Volk und Staat als Aggregat einzelner Menſchen betrachtet, ſo auch das Nationalvermögen blos als die Addition der Privatvermögen, die Summe des jährlichen Einkommens eines Jeden; es fehlt ihr auch nur der Begriff des Nationalvermögens als urſprünglicher Einheit, als der Vermögenskraft, welche in dem Gemeinleben ſelbſt und nur in ihm

*) Die Beiträge für die Kirche ſind von ganz anderer Art als die für den Staat; die Kirche iſt nicht wie der Staat zugleich vermögenerzeugende Societät, ſie hat und gewährt kein Vermögen und hat keine Vermögensgewinnung zu fördern, nimmt daher, wenn ſie Beiträge bezieht, nicht wie der Staat nur von dem Ihrigen; ſondern dieſe Beiträge ſind Opfer blos aus dem eignen Vermögen der Gläubigen, zu welchen ſie verpflichtet ſind; hier iſt deßhalb eine Quote des Einkommens am Orte, der Zehnte an Früchten, Vieh u. ſ. w.

liegt. Sie geht alſo davon aus, daß der Einzelne ſein Vermögen unabhängig vom Staate (außer ihm ſtehend) erwerbe und nur für den rechtlichen und polizeylichen Schutz des ſo erworbenen die Abgaben zahle. Der Grund der Steuern iſt ſonach die Entgeltung für jenen Schutz, das ganze Verhältniß vollſtändig eine Dienſtmiethe (locatio operarum) zwiſchen Staat und Unterthan. Je mehr aber Einer Vermögen geſchützt (aſſekurirt) erhalte, deſto mehr muß er Zins (Prämie) zahlen. Jede Abgabe aber für Erwerbmöglichkeit und Genuß, da der Staat ſie nicht gewährt, iſt ungerecht, und jene große elementariſche Umſchließung und Wechſelbeziehung zwiſchen National- und Privatvermögen verſchwindet, damit alle Rückſicht auf den Erfolg der Steuern für den künftigen National- und Privatwohlſtand. Man kann dieß die atomiſtiſche Finanztheorie nennen. Selbſt nach dieſem ganz unpaſſenden privatrechtlichen Geſichtspunkte iſt die Theorie in ſich ſelbſt rechtlich nicht haltbar, da ſie nach ihrem Principe gar nicht zu beſtimmen vermag, ob die Steuern für und nach der Größe des Vermögens oder des reinen Einkommens zu geben — (eine Frage, die ſich nur nach den höhern Geſetzen der Vermögenswirkſamkeit löſt) — ob ferner blos für den Schutz des Vermögens oder auch für den der Perſon; und wie dann nach dieſen beiden Rückſichten auszuſcheiden, da die erſtere ungleiche, die letztere gleiche Beſteuerung fordert. Auch von Seite der Billigkeit iſt die reine Einkommenſteuer nicht ſo gegründet als ſie ſcheint: denn nach Billigkeit müßten auch die Laſten, die Jemand mit ſeinem Einkommen zu beſtreiten hat (Größe der Familie, Standesnöthigungen, Krankheit ꝛc.), in Betracht kommen. Es iſt unmöglich und nicht geboten, daß die menſchliche Einrichtung die Ungleichheiten der göttlichen Zutheilung, des Glückes, aufhebe. In der Ausführung aber ſtößt dieſe Theorie auf die in ihrer Natur ſelbſt liegenden, darum ganz unüberwindlichen

Hinderniſſe, daß das Vermögen und noch mehr das Einkommen ſich theils nicht ſicher, theils gar nicht ausmitteln läßt — (wie viele Stände können mit dem beſten Willen nicht ſagen, wie viel ſie im nächſten Jahre einnehmen werden oder in dem vergangenen oder ſeit zehn Jahren netto eingenommen haben) — und daß auch nur der Verſuch, es irgend genau zu ermitteln (und wenn es allein der Rechtsgrund der Steuern iſt, ſo iſt die genaue Ermittlung unabweislich geboten), zu gewaltthätigen Eingriffen in die Privatfreiheit und vielfacher Zerſtörung des Wohlſtandes durch Veröffentlichung der Verhältniſſe führt.

Der Rechtsgrund der Beſteuerung und die Pflicht der Unterthanen, Steuern zu zahlen, liegt überhaupt in der Gewalt des Staates und der Unterthanenpflicht. Der Staat nimmt ſeiner Natur nach ſeinen Bedarf aus dem Gemeinvermögen, und die Unterthanen müſſen ihm hierin wie überhaupt gehorchen. Er iſt im Rechte, ſo wie er nach den Anforderungen der öffentlichen Vermögensverwaltung (des Staats- und Privatwohlſtandes) handelt, und im Unrechte, wenn ihnen entgegen. Die Größe und Art der Steuern kann daher durchaus nicht aus der Steuer- (Beitrags-) Pflichtigkeit der Unterthanen ermittelt werden, ſondern bloß aus dem Weſen und den Anforderungen der Finanzverwaltung, eben ſo wie die Polizeygebote nicht aus der Gehorſamspflicht der Unterthanen gefunden werden können, ſondern aus den nothwendigen Aufgaben der Polizey, und wie die Einrichtung der Konſkription nicht aus der Militärpflichtigkeit der Unterthanen gefunden werden kann, ſondern nach den Anforderungen der Konſkription (Zahl, Alter, Rückſicht auf Familie) ſich die Militärpflichtigkeit richtet. Nicht: „was die Unterthanen zu leiſten ſchuldig, das hat der Staat anzuordnen,“ ſondern: „was der Staat anzuordnen hat, dem müſſen die Unterthanen gehorchen.“

Drittes Kapitel.

Die Polizey.

§. 123.

Die Polizey iſt die Verſorgung des Gemeinwohls. Sie hat das Gemeinleben nach allen ſeinen Beziehungen, ſeinen materiellen und ſeinen geiſtigen, zu erhalten und nach ſeinen Zielen zu fördern. Sie iſt deßhalb die Offenbarung der Weisheit des Staates, denn Weisheit iſt die Macht und Intelligenz, welche die Fülle der mannigfachen Kräfte zur Entfaltung und in gegenſeitiger Förderung zur Vollendung bringt. Dieſe Thätigkeit des Staates iſt nothwendig in ſeinem Weſen begründet, ſo wenig entbehrlich oder zufällig als die Juſtiz. Denn als ein Reich und als eine von Gott verordnete Lenkung der Menſchen muß er dieſe Weisheit zur Offenbarung bringen, eben ſo ſehr als die Gerechtigkeit, und muß die Ziele, welche der menſchlichen Gemeinſchaft und mittelſt ihrer den Einzelnen geſetzt ſind, anſtreben. Die Polizey iſt deßwegen auch ſo frühe in den Staaten vorhanden als die Juſtiz (z. B. Sorge für Sitte, Erziehung, Religion).

Die Polizey iſt das reichſte Gebiet der Staatsverwaltung, was Ziel und Intereſſe des menſchlichen Daſeyns iſt, gehört ihr an, und iſt vorzugsweiſe ſein poſitives Streben. Die Juſtiz iſt nur erhaltend oder wiederherſtellend und tritt nur im Falle der Verletzung ein, die Finanz hat ihre Beſchränkung, ſoll nicht ins Unendliche gehen, das Militär ſoll bloß die Macht, nicht ohne Noth ihren Gebrauch enthalten. In der Polizey aber beſteht die eigentliche ſtete politiſche Thätigkeit. Stete Entfaltung und Förderung und Steigerung iſt ihr Charakter, es iſt ihr Beruf, immer mehr die gemeinſamen Intereſſen in ihr Bereich zu

ziehen, ſie immer in höherer Weiſe zu befriedigen. Ihre Thätigkeit iſt dieſer Aufgabe gemäß ſchöpferiſch und muß deßwegen auch frei ſeyn. Nur Schranken dürfen ihr durch das Geſetz gezogen werden, aber den Inhalt ihrer Anordnungen und Thätigkeit darf das Geſetz nicht beſtimmen, ſondern der Geiſt und die freie Beurtheilung ihrer Lenker und Verſorger, welche alle konkreten Umſtände und den Erfolg erwägen.

§. 124.

Nach dem Weſen und der Beſtimmung des Staates, wie ſie oben (§. 34.) erörtert worden, kann aber nur das Gemeinleben, nicht das des Einzelnen, Gegenſtand, nur das Gemeinwohl, nicht das Wohl des Einzelnen, Aufgabe der Polizey ſeyn. Das Gemeinleben und Gemeinwohl iſt aber nicht das Leben und Wohl der ſämmtlichen Einzelnen für ſich, ſondern in ihrer Gemeinſchaft, daher der Einzelnen nur in ſo weit als ſie Glieder der Gemeinſchaft ſind, nicht in ſoweit ſie ein ſelbſtſtändiges individuelles Daſeyn und Schickſal, ein ſelbſtſtändiges individuelles Ziel und Streben haben. So iſt es Aufgabe der Polizey, daß öffentliche Sicherheit beſtehe, daß die Nation an Wohlſtand und Bildung wachſe, Sitte und Ehrbarkeit wahre. Dagegen daß der Einzelne vorſichtig und geſichert ſey (ſein Zimmer ſchließe, nicht durch verdächtige Wälder reiſe), daß er in Wohlſtand ſey, daß er ſich höhere Bildung erwerbe, daß er im Verhältniß zu ſeiner Familie, zu ſeinen Freunden ſittlich ſey, das iſt ſeine Sache, dazu kann ihn Niemand anhalten. Wohl aber muß er ſo weit ſich ſelbſt ſichern laſſen, als nöthig iſt zur allgemeinen Sicherheit (Bürgerwachen, Paßweſen 2c.); er muß ſo weit ſeinen Wohlſtand fördern laſſen als nöthig iſt zum allgemeinen Wohlſtande; er muß ſo weit an den Bildungsanſtalten Theil nehmen und

ſeine Kinder Theil nehmen laſſen als nöthig iſt, daß nicht die Nation in Barbarey bleibe; er muß ſo weit Ehrbarkeit und Sitte üben als nöthig iſt, damit das Bild der Sitte und Ehrbarkeit in der Nation gegenwärtig und lebendig bleibe. Auch unterliegt er ſelbſt für ſein perſönliches Wohl der Fürſorge der Polizey, ſoweit es ſich um das handelt, was nach dem menſchlichen Weſen unabweisbar, daher auch für Alle in gleicher Weiſe zum Wohle gehört, das Negative (Nichtnichtſeynkönnende), bei welchem keine Sphäre für individuelle Freiheit und Wahl iſt. So z. B. wird der Einzelne auch gegen ſeinen Willen vom Tode errettet, es wird der Wahnſinnige untergebracht, der Arme auch gegen ſeinen Willen ernährt u. ſ. w. Es iſt demnach nicht etwa das Wohl (die Vollendung) der Anſtalt des Staates das Ziel der Polizey — das gehört in die Verfaſſung — ſondern der Menſchen, jedoch eben nur in ihrer Gemeinſchaft mit Ausſchließung des individuellen Wohles im eigentlichen Sinne, für welches die Polizey unmittelbar nie ſorgen darf, ſondern nur mittelbar, ſoweit es im Gemeinwohl nothwendig enthalten iſt.

Nach derſelben Erörterung über das Weſen des Staates kann ferner die Polizey nur auf äußere Erhaltung, auf äußere Förderung gerichtet ſeyn. Sie hat bloß äußerlich zu ordnen, zu verhüten, zu beſeitigen, durch äußere Mittel zu begründen und zu unterſtützen, den innern Born der Kräfte kann ſie durch ihre Anordnung nicht erſetzen, ihm nicht gebieten. Dazu iſt der Staat nicht verordnet, dazu hat er deßhalb auch nicht das faktiſche Vermögen, ſondern das Gemeinleben innerlich zu wecken, das iſt immerhin bloß Gottes Sache, der Staat kann die Kräfte und Thätigkeiten nicht hervorrufen, er kann ſie nur, wo ſie vorhanden ſind, lenken; er kann ihnen nicht poſitiv den Weg vorzeichnen, denn der iſt durch ihren innern lebendigen Trieb vorgezeichnet, er kann ihnen nnr den irrigen abſchneiden und

durch äußere Anregung und Unterſtützung dem wahren, wozu die Natur treibt, zu Hilfe kommen. Die Polizey muß ſich wohl hüten vor dem Zuvielregieren, das heißt eben davor, daß ſie ihre Lenkung an die Stelle deſſen ſetzt, was gelenkt werden ſoll, daß ſie, ſtatt das Gemeinleben, wie es aus dem Innern quillt, gewähren zu laſſen und äußerlich zu fördern, ſelbſt die Kräfte und Beſtrebungen deſſelben erzeugen und ihren Verlauf im Voraus angeben will. Damit greift ſie über die Beſtimmung des Staates, die in äußerer Förderung beſteht, hinaus in das Bereich des Schaffens und innern Lenkens, das nicht des Staates iſt. Die Weisheit des Menſchen beſteht darin, daß er die Gaben und Neigungen, die ihm von der Natur geworden, erkenne, ſie läutere, von Verirrung abhalte und ihnen das Ziel, nach welchem ſie ſelbſt drängen, gebe, nicht aber darin, daß er ſich ſelbſt die rechten Gaben ausdenke und vorſchreibe, die er haben ſoll. Alſo auch die Weisheit des Staates. — So z. B. muß die Polizey nicht die Art des Nationalerwerbs vorſchreiben, ſondern dieſen ſelbſt beſtehen und gewähren laſſen, wie ihn die natürliche Gelegenheit des Landes giebt, und ihm nur zu Hilfe kommen. Sie muß die tüchtigen Lehrer anſtellen, frivole Lehrer abhalten, aber ſie darf nicht den Gang der Wiſſenſchaft, nicht dem einzelnen Lehrer die Art des Unterrichts und der Behandlung (z. B. durch geſetzliche Lehrbücher) vorſchreiben. Sie ſoll, wenn in dem Zeitalter bedeutendes Kunſtgenie ſich zeigt, die äußern Mittel gewähren, daß es ſich äußere und erfülle, ſie ſoll nicht ſich vorſetzen, die Kunſt zu fördern und einzuführen, wenn in der Zeit etwa kein Kunſtgenie vorhanden iſt u. dgl.

§. 125.

Es iſt das Weſen der Polizey ſo äußerſt einfach für den unbefangenen Sinn, denn daß der Staat das allgemeine Wohl

(publica utilitas) zu fördern zur Aufgabe haben müſſe, iſt ſo natürlich, und daß die wirkliche Polizeythätigkeit nichts Anders ſucht und anſtrebt, iſt ſo offenbar, daß kaum ein Zweifel darüber entſtehen ſollte. Wenn nun dennoch über Nichts ſo viel Streit und Unſicherheit iſt als über das Weſen der Polizey, ſo liegt der Grund hievon nur in der verbreiteten philoſophiſchen und politiſchen Bildung, die ihrem Standpunkte, nach welchem ſie den ganzen Staat auf das Individuum und ſeine Einzelzwecke bezieht, das Wahre und Beſtehende nicht anzueignen vermag und daher zu der unlösbaren Aufgabe ſchreitet, einen Begriff, der in ihr Syſtem paßt, der wirklichen Polizey unterzulegen. Die gewöhnliche und konſequente (allein philoſophiſche) Lehre dieſer Art faßt die Polizey nur als Verhütung von Rechtsverletzungen. Denn ſie kann bloß den Schutz der Rechte als Zweck des Staates anerkennen, alſo kein Gebiet dulden, das nicht hierauf bezogen würde, die einzige Beziehung aber, in welche die Polizey zu den Rechten der Einzelnen noch gebracht werden kann, iſt eben die, daß ſie künftigen Verletzungen vorbeugt. Allein dieſes paßt nur auf eine von den vielen und mannigfaltigen Aufgaben und Leiſtungen der Polizey. Die Sorge derſelben für Wohlſtand, Bildung, Sittlichkeit muß man dann entweder auf die unnatürlichſte Weiſe bloß als Mittel dafür betrachten, daß weniger Verbrechen begangen werden (Kant), oder man muß einen eignen vom allgemeinen Staatsvertrag geſonderten Vertrag für dieſe Zwecke ſubſtituiren (Groos), wo man aber dann folgerichtig geſtatten müßte, daß Jeder unbeſchadet ſeines Staatsbürgerrechts von den Leiſtungen und Verpflichtungen dieſes Nebenvertrages ſich zurückzöge. — Demſelben Standpunkte gehört nun auch die neuerlich von Mohl aufgeſtellte Anſicht an, wenn ſie gleich in ihrem Reſultate der eben bezeichneten am meiſten entgegengeſetzt iſt: es ſey Zweck des Staates, die Hinderniſſe zu

beſeitigen, welche der allſeitigen Entwicklung des Individuums im Wege ſtehen, die Hinderniſſe, welche aus dem rechtswidrigen Wollen und Handeln der andern Menſchen entſpringen, zu beſeitigen, ſey Aufgabe der Juſtiz, diejenigen aber, die in der Uebermacht äußerer Umſtände ihren Grund haben, Aufgabe der Polizey. Allein wie der Staat überhaupt nicht das Individuum unmittelbar als ſolches zum Zwecke hat und nicht bloß Negatives leiſtet (z. B. Handhabung der Gerechtigkeit, Strafe, was etwas ganz Anderes iſt als Sicherung gegen Verletzungen), ſo auch die Polizey; es wäre auch gewiß nicht angemeſſen, z. B. die Gründung von Lehranſtalten als Beſeitigung der Unkultur oder der Uebermacht äußerer Umſtände, die der Bildung im Wege ſtehen, zu betrachten, und wie iſt es danach zu rechtfertigen, daß der Einzelne zu ſeiner oder zu Anderer Entwicklung (alſo aus ſittlichen Gründen) in ſeiner Freiheit beſchränkt wird, da doch die Konſequenz dieſes Standpunktes es fordert, daß bloß um der Freiheit ſelbſt willen und zu keinem andern Zwecke eine Schranke eintrete? Dieſe Theorie führt auch dazu, daß gegen allen wirklichen Beſtand und gegen die innere Natur der Sache die Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit als Juſtizgegenſtände betrachtet werden müſſen. Es iſt ein wohlgegründetes Beſtreben, die individuelle Freiheit zu ſchützen gegen eine Fürſorge der Polizey, welche die einzelnen Menſchen auch gegen ihren Willen glücklich zu machen unternimmt. Das ergiebt ſich aber nicht daraus, daß die Polizey nur Negatives zu leiſten hätte, ſondern daraus, daß ſie unmittelbar bloß das Gemeinleben, nicht den Einzelnen als ſolchen, und deßhalb auch nur äußerlich zu fördern hat. — Die das Weſen der Polizey in Vervollkommnung der Menſchheit, in Förderung der Sittlichkeit oder der zeitlichen Glückſeligkeit (z. B. Moſer) ſuchen, ſind von einer richtigen Anſchauung geleitet, nur daß die wiſſenſchaftliche

Begränzung fehlt, und daher die Konſequenz ihrer Lehre allerdings zu der Alles in ſich ziehenden, die Privatfreiheit der Menſchen verſchlingenden Polizeythätigkeit führen würde. Bei den ältern Schriftſtellern iſt in der Regel überhaupt keine wiſſenſchaftlich ſcharfe oder erſchöpfende Bezeichnung zu finden; ſondern was ihnen zufällig als der Hauptgegenſtand der Polizey aufſtößt, das bezeichnen ſie als das Weſen derſelben; ſo Einige die Sicherheit, Andere die Gewerbe (Kreitmaier, Beckmann), Juſti den Wohlſtand, die äußere Zucht, die Bequemlichkeiten des Lebens.

§. 126.

In dem Gemeinwohl, welches die Aufgabe der Polizey iſt, laſſen ſich nun verſchiedene Intereſſen, Bedürfniſſe, Ziele unterſcheiden, in deren Befriedigung und Erreichung zuſammen eben das Gemeinwohl beſteht. Hierauf gründen ſich die verſchiedenen Zweige der Polizey. Das erſte Ziel iſt der Friede des Staates, die Sicherung vor allen Unternehmungen gegen den Beſtand des Staates oder gegen das Recht und die Ruhe der Unterthanen, vor allen gewaltſamen Auftritten — Sicherheitspolizey. Auf dieſer Grundlage erhebt ſich die poſitive Sorge zunächſt für das phyſiſche Wohl, die Ernährung (Armenweſen), den Wohlſtand (Nationalökonomie), die Geſundheit (Medicinalpolizey), die Annehmlichkeit und Aehnliches, ſodann für das geiſtige Wohl, für Sitte und Ehrbarkeit, Erziehung und Bildung, für Religion und Kirche. Alle Inſtitutionen beginnen in der Geſchichte in ihrer heiligen Geſtalt und entfernen ſich dann allmälig von der göttlichen Quelle und verweltlichen ſich, bis ſie dereinſt wieder, wiewohl in der angemeſſenen Entfaltung, ſich an den religiöſen Mittelpunkt befeſtigen werden. So iſt in den altorientaliſchen und in den antiken Staaten die Polizey nur

auf ihr höchſtes Gebiet, auf die Sorge für die öffentliche Religion, die öffentliche Sittlichkeit und öffentliche Erziehung, bedacht, und auch in den frühern Zeiten der europäiſchen Staaten war dieß, ſoweit der Staat überhaupt polizeylich thätig war, und noch mehr durch die Kirche, die bedeutendſte Angelegenheit. Seitdem aber die Sorge für das phyſiſche Wohl zu einer Aufgabe der Polizey geworden iſt, wie dieß recht und nothwendig iſt, ſo hat ſie jene höhern Ziele mehr als billig zurückgedrängt, ſo daß jetzt die materiellen Intereſſen, die Sorge für Wohlſtand (vor einiger Zeit auch die für die Bevölkerung) beinahe das wichtigſte Augenmerk in den meiſten Staaten geworden ſind. — Außerdem haben ſich die geiſtigen Intereſſen, die Förderung der Bildung und Wiſſenſchaft, der Religion entfremdet und damit an ihrer wahren und höchſten Bedeutung eingebüßt. —

§. 127.

Die Polizey übt auch eine Strafgewalt. Dieß iſt nicht etwas der Rechtspflege Entnommenes, ſondern liegt in ihrem eigenen Weſen. Da ſie das Gemeinleben nach ſeinen Zielen fördert, ſo muß ſie nicht bloß den, der nicht gehorcht, zwingen, ſondern auch den, der widerſtrebt, züchtigen, durch Furcht und Zufügung von Uebeln die Widerſtrebenden zur Erreichung der Ziele beſtimmen, die Unerlaubtheit der entgegengeſetzten Handlungen ihnen einſchärfen. Das liegt im Weſen aller Lenkung, Förderung und Fortbildung. Wie der Hausvater zwar keine Strafgerechtigkeit zu üben hat, aber doch die Seinigen nicht erziehen und fördern kann, ohne ſie zu ſtrafen, alſo auch in ihrer Weiſe die Polizey. — Die Polizeyſtrafe iſt aber danach auch von ganz anderer Art als die der Juſtiz. Ihre Bedeutung iſt nicht Strafe im eigentlichſten Sinne, ſondern Züchtigung, daß der ſich ver-

ging es künftig laſſe, Abhaltung Anderer und Reprobation des Aergerniſſes, das iſt reelle nachdrückliche Einſchärfung der Verwerflichkeit, und ſie tritt nicht ein wegen Verletzung der Rechtsordnung, ſondern wegen Verletzung des Gemeinwohls, weil die Maaßregeln, die für die öffentliche Sicherheit, den Wohlſtand getroffen ſind, oder die öffentliche Sitte und Ehrbarkeit u. dgl. verletzt wurden. Wenn einige Polizeyübertretungen den Charakter der Rechtsverletzung zu haben ſcheinen (z. B. Diebſtahl als Polizeyübertretung), ſo iſt dieß eben nur ſcheinbar. Denn die Geringfügigkeit des Objektes macht es hier, daß die Handlung nicht als eine Verletzung der Rechtsordnung, ein Auflehnen gegen die Herrſchaft des Staates angeſehen werden kann, ſondern bloß von Seite ihrer Schädlichkeit für das Gemeinwohl in Betracht kommt. Dieſe Uebertretungen ſind alſo keineswegs kriminalrechtliche Fälle, welche aus äußerer Zweckmäßigkeit den Polizeybehörden übertragen ſind, ſondern ſie ſind ihrer innern Natur nach Polizeyübertretungen. Die Gränze aber bei ſolchen Verletzungen, wo ſie dieſen oder jenen Charakter haben, läßt ſich für dieſen Fall, wo der Unterſchied ein quantitativer, nicht ein qualitativer iſt, ſchlechterdings nur durch die poſitive Geſetzgebung feſtſetzen.

§. 128.

Man will neuerlich die Sicherheitspolizey (unpaſſend Rechtspolizey oder Präventivjuſtiz genannt) aus dem Gebiete der Polizey abtrennen und in das der Juſtiz verweiſen, weil ſie Rechtsverletzungen abwende und die Abwendung ſolcher eben die Natur der Rechtspflege ſey, wie denn auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihr Gebiet, nicht in das der Polizey gehöre. Mit Unrecht! In der Rechtspflege äußert ſich nur

die Gerechtigkeit des Staates, die Gerechtigkeit aber, deren Weſen die Unwandelbarkeit und ſtete Herrlichkeit des geſetzgeberiſchen Willens iſt, beſteht nicht darin, daß das Geſetz nicht überſchritten, mithin nicht darin, daß Rechte nicht verletzt werden, ſondern darin, daß die geſetzliche Ordnung den Sieg behalte gegen den, der verletzt hat, alſo nach der Verletzung die Herrlichkeit des Staates oder das Recht des Individuums wieder hergeſtellt werde. Die Civilrechtspflege hat es deßhalb nur mit der rechtlichen, nicht mit der faktiſchen Sicherung der Rechte zu thun. Daß auf dem Wege Rechtens dem Unterthan ſeine Rechte nicht verletzt, die Wiederherſtellung nicht verſagt werde, iſt ihr Bereich, dagegen daß die faktiſchen Gefahren, die möglicher Weiſe den Rechten drohen, beſeitigt werden, das iſt nicht Sache der Gerechtigkeit des Staates, ſondern ſeiner Weisheit, nicht Sache der Rechtspflege, ſondern der Polizey. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit bezweckt nur gegen ſolche Verletzungen ſicher zu ſtellen, die durch Rechtsgeſchäfte, nicht die durch bloß faktiſche Handlungen entſtehen. Daß die Geſchäfte des Vormundes in ihrer juriſtiſchen Richtigkeit und juriſtiſchen Autoriſirung nicht dem Pupillen ſchaden, daß die Dispoſition des Teſtators, die Kontrakte der Parteien nicht auf rechtlichem Wege umgeſtoßen werden, daß die Kreditoren nicht auf rechtlichem Wege um ihr Pfand kommen, das iſt Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dagegen daß ſich nicht Diebe in Wäldern und Stadtwinkeln aufhalten, daß die Thore und Thüren geſchloſſen werden, daß ſich nicht ſtaatsgefährliche Geſellſchaften bilden, das iſt eine Vorbeugung gegen bloß faktiſche Gefahren, Sache der Polizey. Das Erſtere wird denn auch durch rechtliche Einrichtung und Behandlung geleiſtet, das Letzte durch faktiſche Maaßregeln und faktiſche Aufmerkſamkeit; zum Erſtern gehört juriſtiſche Kenntniß und Genauigkeit, zu Letzterem Lebensklugheit und Berechnung des

Erfolges, und hierin liegt die Urſache, daß es auch äußerlich unzweckmäßig wäre, jenes den Polizey-, dieſes den Juſtiz-Beamten zu übertragen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit iſt allerdings nicht unmittelbar eine Aeußerung der Gerechtigkeit, aber ſie iſt ein bloß auf ſie gerichtetes Mittel, in ſofern ein nothwendig ergänzendes Glied der Rechtspflege, wenn auch nicht die eigentliche und letzte Aufgabe derſelben, ſo doch in unauflöslichem Zuſammenhange mit ihr. Sie deßhalb zur Polizey zu ſtellen wäre ähnlich, wie wenn man die Aufnahme eines Beweiſes ad perpetuam rei memoriam in die Polizey verweiſen wollte. Wo die Rechtspflege eintreten ſoll, da muß es ſich darum handeln, daß Jemand gerichtet werde. Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet zwar nicht unmittelbar, aber ſie bereitet für das, worüber künftig gerichtet wird oder gerichtet werden könnte, vor, damit dort gerecht gerichtet werde.

Viertes Kapitel.

Die Rechtspflege.

§. 129.

Die Rechtspflege iſt Handhabung und iſt Offenbarung der Gerechtigkeit des Staates.

Die Gerechtigkeit des Staates beſteht aber darin, daß er die Herrſchaft ſeiner eignen Ordnung, und daß er das Recht der Unterthanen, das er zugeſichert, aufrecht halte (II. §. 41.). Sie tritt in Wirkſamkeit, wenn ſolches verletzt worden, es wieder herzuſtellen gegen den Verletzer. Dieß iſt die Rechtspflege. Sie

hat es deßhalb nur mit den Handlungen der Einzelnen als ſolchen zu thun, nicht mit Herſtellung eines Zuſtandes durch gemeinſame Thätigkeit, durch allgemeine Ausführung (wie z. B. Verfaſſungsvollzug). —

Es ſind danach zwei Subjekte, deren Recht die Rechtspflege behauptet (vindicat), das des Staates als der ſittlichen von Gott ſanktionirten Ordnung auf Erden, und das der Menſchen. Das Recht dieſer Ordnung aber iſt ihre Herrſchaft über die Menſchen, das Recht des Menſchen hingegen nur ſein eigner Schutz in beſtimmten Zuſtänden und für beſtimmte Objekte. Daher beſteht die Wiederherſtellung, wenn jenes verletzt iſt, in der Bewältigung, d. i. der Vernichtung oder dem Leiden des Verletzers, damit die Herrſchaft der ſittlichen Ordnung ſich an ihm bewähre — in Strafe; dagegen die Wiederherſtellung, wenn dieſes verletzt iſt, darin, daß dem Berechtigten ſeine Zuſtände oder Objekte wieder werden, in Reſtitution des Klägers, d. i. in Zurückgabe, Leiſtung, Erſatz, Ehrenerklärung, Anerkennung eines Familienverhältniſſes. Jenes iſt die Kriminal-, dieſes iſt die Civil-Rechtspflege, jenes die ſtrafende, dieſes die ſchützende Gerechtigkeit.

Da der Gehorſam der Menſchen gegen den Staat und die Rechte der Menſchen in demſelben die Grundlage für den Staat und das eigentlich Sittliche deſſelben ſind, ſo iſt die Rechtspflege der höchſte, unentbehrlichſte und würdevollſte Zweig der Staatsverwaltung. In der unverbrüchlichen Handhabung der Gerechtigkeit beſteht vor Allem die Majeſtät und Heiligkeit des Staates.

§. 130.

Dieſelbe Gerechtigkeit aber, welche die Herrſchaft des Staates und die Befugniß der Unterthanen aufrecht hält gegen den

Verletzer, dieſelbe muß zugleich das Recht deſſen aufrecht halten, gegen den ſie jene wiederherzuſtellen unternimmt. Denn der Schutz ſeiner Perſönlichkeit in ihrer Berechtigung gehört ja eben ſo nothwendig zu ihrem eigenen Begriff und Weſen als der Schutz der Herrſchaft des Staates oder der Anſprüche andrer Perſönlichkeiten. Beide ſind unantaſtbar, keines darf dem andern geopfert werden. Deßwegen kann Strafe oder Civilerekution gegen Keinen verhängt werden, als ſoweit er ſelbſt deſſen ſchuldig iſt. Iſt er aber ſchuldig, ſo iſt Strafe und Civilerekution nicht eine Verletzung ſeiner Perſönlichkeit und ihres Rechtes, ſondern vielmehr ihre Befriedigung. Denn indem er ein Glied der menſchlichen Gemeinſchaft iſt, welche die ſittliche Ordnung will und handhabt, iſt das Geſetz und die Gerechtigkeit, die ſolche Herſtellung fordern, zugleich ſein eignes Weſen und Wollen, nur entkleidet von ſeiner Willkühr, d. i. von ſeiner Perſönlichkeit und Freiheit, ſoweit ſie ſich ſeinem Weſen entfremdet haben. Seine wahre Perſönlichkeit fordert daher dieſe Strafe und Erekution nicht minder, als die öffentliche Ordnung ſie fordert*). Die Gerechtigkeit kann demnach ſchlechterdings kein anderes Maaß haben als Schuld oder Unſchuld (Schuldigkeit oder Nichtſchuldigkeit) des Beſchuldigten. Fremd iſt ihr alle Rückſicht auf öffentliches oder Privatwohl und ſelbſt auf den Vollzug der Geſetze, inſofern er nicht in dieſer Beziehung auf das Individuum, in ſeiner Schuld oder Schuldigkeit gegründet iſt. Die abſolute Berechtigung der Perſönlichkeit, daß ſie nur an ihr ſelbſt gemeſſen, daß ſie, wo es ſich um ihr Recht handelt, keiner andern Macht unterworfen werde, die ſie nicht zugleich als ihr eigenes innwohnendes Geſetz und Weſen anerkennen muß, iſt das We-

---

*) Dieß hat Kant mit tiefem ſittlichen Ernſt nachgewieſen, dieſelbe Anſicht führt auch Hegel aus.

ſen der Gerechtigkeit, daher der Charakterzug der Rechtspflege. Demgemäß muß auch die Schuld nachgewieſen werden, ſie darf nicht auf Vermuthung ſich gründen und ſie muß ihm, dem Beſchuldigten, ſelbſt nachgewieſen werden, er muß als Perſönlichkeit, ſohin ſelbſtthätig, der Macht des Staates, welche die Gerechtigkeit handhabt, gegenüberſtehen, daß er ſelbſt ſein Recht geltend mache, ſeine Unſchuld behaupte, die Angriffe widerlege, alſo ſich vertheidige, und er kann ſo lange nicht der Gerechtigkeit mit ihren Folgen verfallen, bis ihm kein gegründeter Einwand mehr übrig iſt.

In welchem Gange aber Behauptung (oder Ermittlung) und Läugnung der Schuld geltend zu machen und gegeneinander abzuwägen ſind, das kann, wie die rechtliche Folge ſelbſt, gleichfalls weder nach dem Willen des Herrſchers im Staate ſich richten, der in Beziehung auf ſeinen perſönlichen Willen und Entſchluß eine Macht außer dem Beſchuldigten iſt, noch nach der Willkühr des Beſchuldigten ſelbſt, ſondern ausſchließlich nach dem Geſetze, als dem gemeinſamen Weſen ſowohl des Staates und ſeines Herrſchers wie des Beſchuldigten, als der Macht, die zugleich über ihm und in ihm iſt. Das alſo geſetzlich beſtimmte Verfahren iſt der P r o c e ß. Er iſt ein Kampf zweier Mächte, der Macht des Staates und der Macht der von ihr ſelbſt geſchützten Perſönlichkeit des einzelnen Menſchen, nach Maaß und Beſtimmung des ihnen Gemeinſamen, des Geſetzes. Wie er in dem ſpecifiſchen Weſen der Gerechtigkeit gegründet iſt, ſo iſt er auch das Eigenthümliche der Rechtspflege im Gegenſatze der andern Sphären des Staates. Auch im Civilproceß, wo zunächſt das Recht des Verletzten mit dem des Beklagten im Kampf iſt, iſt es doch immer die Autorität des Staates, welche Jenem die Rechte verbürgt hat, und die er für ſich in Bewegung ſetzt.

Der Richter, nicht der Kläger, fordert den Beklagten zur Verantwortung.

§. 131.

Die reelle Macht nun, welche alſo die Gerechtigkeit handhabt, ſind die Gerichte. Der oberſte Grundſatz für die Einrichtung derſelben iſt ihre Unabhängigkeit vom Souverän. Er iſt die erſte Bürgſchaft für wahre unpartheiiſche Rechtspflege, die Baſis aller Gerechtigkeit. Dieß folgt zunächſt ſchon daraus, daß hier nicht der Geiſt und die Perſönlichkeit des Herrſchers, der den Erfolg für das Ganze im Auge hat und danach ſich frei entſchließt, entſcheiden darf, ſondern allein das Geſetz, das unwandelbar gleiche, das als ein immer gegenwärtiges beſteht, kein Ziel in der Zukunft hat; denn dieſem zufolge darf nur ein von der Perſönlichkeit des Herrſchers getrenntes Organ, das bloß dem Geſetze dient, die Entſcheidung finden. Sodann beruht es aber auf einem noch tiefern Grunde. Das Geſetz ſelbſt verurtheilt den Schuldigen nur deßhalb und inſofern es nicht bloß Geſetz des Staates, ſondern zugleich ſein eignes Weſen, ſein ihm ſelbſt innwohnendes Geſetz als Staatsbürger iſt. Dieß iſt Gerechtigkeit. Aus dieſem Grunde muß aber der Beſchuldigte nothwendig von ſeines Gleichen gerichtet werden, von Solchen, die nicht bloß die Macht des Staates, ſondern zugleich ſein eignes Weſen, aber ſein wahres Weſen als Staatsbürger, entkleidet von der Willkühr ſeiner Perſönlichkeit, repräſentiren. Demnach darf er nicht gerichtet werden von dem Herrſcher, der das Geſetz gegeben und der urſprünglich und in allen Dingen Gewalt über ihn hat, ſondern von Solchen, die gleich ihm das Geſetz empfangen haben und unter dem Geſetze ſtehen mit der Pflicht des Gehorſams, die es aber gehalten haben als die Reinen, Unbeſcholtenen. Alſo nicht der König darf ihn richten

und die (Regierungs-) Beamten des Königs, ſondern nur Richter, d. i. Unterthanen, die außer der Macht des Gerichts keine Gewalt über ihn haben. Wird er ſo von ſeines Gleichen gerichtet, ſo wird er nach ſeinem eigenen Maaße gerichtet, wie die Gerechtigkeit es fordert; denn der da richtet, kann immer nur ſich ſelbſt zum Maaße nehmen. Er wird nicht gerichtet nach dem Maaße eines Höhern, deſſen Maaß die Stellung über dem Geſetz, nicht die unter dem Geſetz, und mehr der öffentliche Beſtand als die Empfindung des Individuums iſt. Er wird aber auch nicht gerichtet nach dem Maaße ſeiner eignen Perſönlichkeit, inſofern ſie völlig individuell und willkührlich ſich von dem ſittlichen Gehalte ſeines Weſens trennt. Die Richter ſind zwar eine reelle Macht über dem Beſchuldigten, daher iſt ihre Macht keine andere als die des Herrſchers ſelbſt, aber was ihr Gericht beſtimmt, iſt das, was ſie mit dem zu Richtenden eben ſo wie mit dem Herrſcher gemein haben, das Geſetz; ſie ſind berufen es zu handhaben wie Jener, berufen es zu empfangen und zu befolgen wie Dieſer*). — Dieß iſt denn auch der Grundgedanke ſchon der römiſchen und noch mehr der germaniſchen Gerichtsverfaſſung. Nach ihm iſt überall der Herrſcher und Geſetzgeber (König und ſeine Beamten bez. Magiſtrat) von dem Gerichte ausgeſchloſſen, und Männer, die ſonſt nicht herrſchen über den Beſchuldigten — alſo ſeines Gleichen im weiteſten aber eigentlichen Sinne — richten ihn. Bei den Römern der aus den Bürgern genommene judex. Im älteſten germa-

*) Es liegt dieß ganz allgemein im Weſen der Gerechtigkeit und des Gerichtes. Deßwegen wird, wie die h. Schrift uns lehrt, nicht Gott der allmächtige Vater und Geſetzgeber richten am jüngſten Gericht, ſondern der Sohn, der angethan iſt mit der Macht des Vaters, der aber zugleich Repräſentant der Menſchheit — ſeines Gleichen zu dem Menſchen, über den das Gericht ergeht — iſt, der das Geſetz empfangen hat zum Gehorſam wie der Menſch, der es aber gehalten hat ohne Sünde.

niſchen Zuſtande war es die geſammte Gemeinde (Schöffen). Bei der ſtrengen Sonderung der Stände, bei der eben ſo gut umgekehrt eine Ungerechtigkeit entſtehen konnte, daß der Gehorchende über den Gewalthaber richtete und ſeine Intereſſen an ihm geltend machte, richteten die speciellen Standesgenoſſen (eigentliche Pairsgerichte*). Endlich bei der Theilung des Berufes und der Ausbildung der Geſetze ſolche Unterthanen, die ihr Leben der Kenntniß der Geſetze und der Rechtspflege widmen und hiezu vom Staate (Regenten) ausgewählt werden, in ſofern alſo ein ſtändiges Amt bekleiden — gelehrte Richter. Sie ſind auch ſeines Gleichen mit dem Beſchuldigten nach jenem wahren Sinne dieſes Begriffes, und ſie leiſten mehr als die ältern Richter aus dem Volke dadurch, daß ſie größere Einſicht und Uebung des Urtheils haben, und daß die Gerechtigkeit die ausſchließliche Richtung ihres Lebens und die beſondere Ehre ihres Standes iſt, auch jene eigene Reinheit und Unbeſcholtenheit ſich in ihnen am beſtimmteſten darſtellt, da ihr Leben poſitiv im Handhaben des Geſetzes und der Gerechtigkeit beſteht. Jene weſentlichen Beſtimmungen des Gerichtes durch Seinesgleichen müſſen aber auch bei ihnen Platz finden. Sie dürfen nicht zugleich in andrer Weiſe eine Gewalt über den Unterthanen haben oder der Gewalt dienen (Trennung der Juſtiz und Adminiſtration) — es darf der Souverän keinen Einfluß haben auf ihr Gericht von Rechtswegen (keine Kabinetsjuſtiz, Unabhängigkeit der Gerichte) — und damit er ihn nicht thatſächlich habe, müſſen die Richter in

*) Es iſt auch hier unter den Standesgenoſſen keine andre Gleichheit gemeint als die, daß ſie entweder dem Herrenſtande oder dem allgemeinen Unterthanenſtande angehören, ob reich ob arm, ob Bauer oder Kaufmann, macht Nichts aus. Es beſtätigt ſich alſo hiſtoriſch, daß es bloß auf Standesgleichheit in dieſem weiteſten Sinne bei der Gerechtigkeit ankömmt.

ihrer perſönlichen Stellung geſichert ſeyn (Unentfernbarkeit der Richter). — Alle dieſe Beſtimmungen des neuern Staatsrechts beruhen alſo auf demſelben Grundgedanken wie die ältern Schöffen- und Pairsgerichte. Die Richter richten jedoch nach allen dieſen Arten der Einrichtung immer nur in Vollmacht und unter Autorität des Souveräns. Der Staat in ſeinem Repräſentanten, der Herrſcher iſt es immer, der die Gerechtigkeit übt, wenn er gleich aus Gerechtigkeit nicht ſelbſt richtet.

Die Unabhängigkeit der Gerichte vom Souverän gründet ſich nach dieſem auf einen ähnlichen Gedanken wie die Volksvertretung. Es in eine Mittelmacht zwiſchen Herrſcher und Unterthan dadurch, daß ſie die Stellung Beider theilt, die Darſtellung des reinen Weſens der Untergebenen, angethan mit der Macht des Herrſchers. Auf einer ſolchen Mittelmacht beruht alle politiſche Freiheit, ſie iſt der tiefſte Gedanke, das innerſte Urbild der ganzen Einrichtung der Staatsherrſchaft *). Sie geſtaltet ſich aber anders bei der Volksvertretung und bei dem Gerichte gemäß dem Unterſchiede zwiſchen Verfaſſung und Rechtspflege.

---

*) Es erhellt hieraus, daß ich nicht eine Vermittlung meine im Sinne der herrſchenden Philoſophie, nämlich nicht eine Vermittlung der Eigenſchaften ſondern eine Vermittlung der That (Vertretung, Schutz der Untergebenen), und nicht das Allgemeine, Unbeſtimmte einer Vermittlung, wie ſie als ein allgemeines Geſetz zwiſchen allen Gegenſätzen in was immer für einer Weiſe (vrgl. meinen 1. Band S. 278) ſtattfinden müßte, ſondern die ſpecifiſche Vermittlung zwiſchen dem Herrſcher und den Untergebenen, wie ſie hier und nur hier und auf ganz ſpecifiſche Weiſe beſteht.

Fünftes Kapitel.

Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung.

§. 132.

Die Regierung des Staates greift mit ihren Funktionen überall in die Rechtsſphäre des Unterthanen, in ſein Vermögen, in ſeine Freiheit, in ſonſt ihm beſonders zugeſtandene Befugniſſe, und muß hierbei nach oder bez. innerhalb der Geſetze verfahren; ſonſt büßt der Staat ſeinen Charakter als Rechtsſtaat ein. Wenn nun der Unterthan behauptet, hierin gegen Geſetz und Recht behandelt zu ſeyn, ſo entſteht die Frage, wem die Entſcheidung zukommt, der Regierung ſelbſt (den Behörden, zuletzt dem Souverän) oder den Gerichten, und zwar ſowohl hinſichtlich der Entſcheidung vorher, ob der Eingriff geſchehen dürfe, als nachher, ob er rechtmäßig geſchehen ſei, oder aber Aufhebung bez. Wiederherſtellung oder Entſchädigung erfolgen müſſe? Nach der Natur des Staats als eines ſittlichen Reichs, dem die Einzelnen als Glieder angehören, kann nur er ſelbſt, ſeine eigene beherrſchende Macht, ſohin die Regierung das Urtheil über die geſetzmäßige Anwendung ihrer Funktionen haben, ſie kann nicht für Vornahmen derſelben erſt die Entſcheidung der Gerichte als einer dritten Macht bedürfen, noch weniger kann ſie ſelbſt der Macht der Gerichte, deren Verurtheilung, Befehl und Vollſtreckung, unterliegen. Dächte man ſich einen Zuſtand, daß über die Akte der Staatsgewalt, ſey es vor ihrer Vornahme, ſey es nachher, richterliche Entſcheidung überall eintrete, wenn der Unterthan ſich auf Rechtsverletzung beruft, ſo hätte damit der Staat aufgehört, wirklich Staat, ein ſittliches Reich über den Individuen zu ſeyn, er würde ſelbſt eine bloße Privatparthei, ſeine Handlungen ver-

lören den Charakter einer höhern Autorität, es käme ihm ſein Herrſcherrecht gegen den Unterthan nicht in andrer Art zu als dem Gläubiger ſeine Befugniſſe gegen den Schuldner, und die Unterthanen hätten aufgehört, ergänzende Glieder des Staats, dieſes ſittlichen Ganzen, zu ſeyn, ſondern ſtänden ihm als einem Subjekte außer ihnen als losgetrennte, unabhängige, gleichartige Subjekte gegenüber. Die ältere Zeit hatte, wie unten näher angegeben werden ſoll, eine Annäherung zu dieſem Zuſtande, aber auch nur eine Annäherung, völlig kann er nirgend beſtehen, weil der Staat nirgend ſeine Natur als Staat völlig verläugnen kann. Dagegen die Vollendung des ſtaatlichen Charakters in der neuern Zeit ſtrebt auch die Annäherung an ſolchen Zuſtand von Grund aus aufzuheben. Ihr wirkſames Princip iſt es, daß die Staatsregierung (bez. der Souverän), als höhere ſittliche Autorität über den Unterthanen, ſelbſt und allein die Entſcheidung über geſetzmäßige Ausübung ihrer Funktionen gegen dieſelben hat und weder vor den Funktionen über deren Zuläſſigkeit noch auch nach ihnen über deren Rechtmäßigkeit oder Entſchädigungsfolge einer andern Autorität unterliegen kann. Das was Gegenſtand der Verwaltung, der Autorität der Staatsregierung iſt, kann demnach niemals, auch wenn Verletzung der Unterthanenrechte behauptet wird, zur Juſtizſache werden. Beide Gebiete ſind ſchlechterdings von einander unabhängig, und es gilt, für jedes die ihm gebührenden Gegenſtände auszuſcheiden, d. i. von vorn herein zu beſtimmen, welche Zuſtände und Streitigkeiten durch die verwaltende Thätigkeit der Regierung, welche dagegen durch die Richter geordnet und bez. entſchieden werden ſollen. Dieſe Ausſcheidung beruht auf Folgendem:

Diejenigen Lebensverhältniſſe, in welchen es der primäre und abſolute Zweck iſt, den einzelnen Staatsbürger bei dem ihm zukommenden Recht unver-

brüchlich zu erhalten, bilden die Sphäre der Rechtspflege; diejenigen dagegen, in welchen der primäre Zweck *eine Geſtalt und ein Erfolg für das Ganze* iſt, bilden die Sphäre der Verwaltung, der Behörden. Der Gegenſatz gegen das Recht des einzelnen Staatsbürgers iſt nämlich nicht blos das *Gemeinbeſte* in dem Sinn von Vortheilen, die der Geſammtheit erſt erworben werden ſollen, ſondern nicht minder die *Gemeinordnung*, die Erhaltung des öffentlichen Zuſtandes, der Verfaſſung in ihren beſtehenden Grundverhältniſſen, der Verwaltung in ihrem regelmäßigen nothwendigen Gange. Tiefer ausgedrückt, wo die innere Abſicht (τέλος) allein *die Gerechtigkeit* iſt, da iſt das Bereich der Gerichte und ſonſt nirgend. Denn Gerechtigkeit muß zwar in allen Gebieten beobachtet werden, im Gebiete der Verfaſſung und Verwaltung wie der Juſtiz; aber in dem einen iſt ſie bloß die Schranke, in dem andern iſt ſie das poſitive, das einzige Ziel. Dort wird das Gemeinwohl u. ſ. w. mit Beobachtung der Gerechtigkeit angeſtrebt, hier wird die Gerechtigkeit ſelbſt und nur ſie angeſtrebt. Demnach fällt vor Allem die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen der Sphäre der Rechtspflege zu. Denn hier iſt die Gerechtigkeit der allein entſcheidende Maaßſtab, und die Integrität des Unſchuldigen gegen jede Strafe iſt das abſoluteſte Recht des Individuums, das es giebt, ſie iſt in keiner Weiſe Gegenſtand einer öffentlichen Verpflichtung und Aufopferung (gleichwie die Freiheit von körperlichen Dienſten oder das Vermögen) und in keiner Weiſe bloßes Glied der Geſammtordnung (gleichwie Staatsbürgerrecht Stadtbürgerrecht, Wahlrecht*). Die Civilrechtspflege aber

---

*) Nur ſolche Strafen, die wegen ihres geringen Grades (kurzes Gefängniß, kleinere Geldſtrafe) mehr die Natur einer Züchtigung oder der Verhütung künftiger Uebertretung haben, aber niemals bedeutendere Freiheits- oder

hat ihre Abgränzung gegenüber der Verwaltung im Allgemeinen nach der Scheidung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Denn im Gebiete des Privatrechts, d. i. „in den Rechtsverhältniſſen, welche dazu dienen, den einzelnen Menſchen zu befriedigen, ſein Daſeyn zu vollenden" (II. §. 36.), iſt die Erhaltung des Menſchen bei ſeinem Rechte das Ziel, dagegen im Gebiete des öffentlichen Rechts, d. i. denen, „welche dazu dienen, die Menſchen gemeinſam zu beherrſchen, ſie zu einem Geſammt-Daſeyn zu verbinden und dieſes als ſolches zu vollenden", iſt eben dieſer Geſammterfolg (und nicht die Gerechtigkeit, die Erhaltung des Einzelnen bei ſeinem Recht) das primär beſtimmende Princip. Eine Ausnahme hiervon oder vielmehr nur eine Modifikation wird ſich im nächſten §. ergeben. Das iſt übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, hierbei einerlei, ob der Streit zwiſchen Unterthan und Regierung geführt wird, oder aber unter den Unterthanen ſelbſt. Wo dieſe ihre Befugniſſe gegen einander nicht auf ein Recht des privatrechtlichen Gebietes gründen, ſondern auf eine Anordnung, welche die gemeinſame Thätigkeit für ein gemeinſames Ziel zu beherrſchen die Abſicht hat, aus der nur eine geſetzliche Ermächtigung, in ſofern ein Recht für ſie reſultirt, da iſt das Bereich der Hoheit, der Gemeinbeherrſchung. Auch die Entſcheidung des Streits unter den Betheiligten iſt hier nichts Anders als die Realiſirung oder Aufrechthaltung der auf den Geſammterfolg berechneten Anordnung und fällt deßhalb an die adminiſtrativen Behörden. Für ſolche adminiſtrative Entſcheidung darf deßhalb der Ausdruck Adminiſtrativjuſtiz nicht gebraucht werden. Auf Juſtiz, auf Handhabung der Gerechtigkeit, iſt es dabei zunächſt nicht abgeſehen, ſon-

---

Geldſtrafen, z. B. Defraudationen, dürfen den Behörden, der Polizey- oder Finanzbehörde u. ſ. w., ohne Berufung an die Gerichte überlaſſen ſeyn.

dern auf die rechte Erhaltung des gemeinſamen Zuſtandes, wenn dieſe auch durch Streitigkeiten Einzelner und deren Entſcheidung durchgeht. Wo die Gerichte ſprechen, iſt demnach immer die Auseinanderſetzung dieſes Falles, der Schutz dieſes Rechts dieſes Menſchen, einziger und abſoluter Zweck. Wo dagegen auch der einzelne Fall nur als Glied des allgemeinen öffentlichen Zuſtandes erſcheint, da können die Gerichte regelmäßig nicht entſcheiden, z. B. Wahlrecht, Steuer *).

Soweit nun dieſe beiden Bereiche in ſcharfem Gegenſatze gegen einander ſtehen, iſt denn auch die Ausſcheidung der Kompetenz keinem Zweifel unterworfen. Die Streitigkeiten der Unterthanen z. B. über Mein und Dein (Eigenthum, Darlehn, Erbſchaft) haben keinen andern Geſichtspunkt, dürfen keinen andern haben als die Gerechtigkeit, und eben ſo auf der andern Seite die Streitigkeiten über politiſche Wahlrechte, über die Befugniß öffentlicher Religionsausübung, über Militärpflicht gehören einem Lebensgebiete an, in welchem nicht die Gerechtigkeit, ſondern die Geſtalt oder die Zwecke des öffentlichen Zuſtandes die innwohnende Abſicht ſind. Es giebt aber ein weites Bereich ſocialer Verhältniſſe, in welchen die beiden Abſichten ſich durchdringen: die Thätigkeit der Unterthanen zu einem Erfolg im öffentlichen Zuſtande zu lenken und dieſelben bei ihren zugeſicherten Rechten zu erhalten. Hier können nun mitunter die Fragen ausgeſchieden werden, welche dem einen oder

*) Das belgiſche Geſetz weiſt ausdrücklich auch die politiſchen Rechte den Gerichten zu, aber unter Vorbehalt beſtimmter Ausnahmen, und dieſe ſind ſo umfaſſend, daß ſie die Regel ſelbſt beinahe aufheben. Es ſind nämlich Streitigkeiten über direkte Abgaben, über Nationalmiliz, über Wahlrechte, über die Akte der Rechnungsbeamten den Gerichten entzogen. Daß in Frankreich die Richter über Wahlſtreitigkeiten entſcheiden, und in England die Oberrichter die Einregiſtrirung für die Wahlen beſorgen, iſt nicht Ausfluß eines Princips, und überdieß ruht hier die definitive Entſcheidung doch zuletzt bei dem Hauſe.

dem andern Geſichtspunkte angehören, z. B. der Streit einer katholiſchen mit einer proteſtantiſchen Gemeinde, ob in dortiger Provinz die Klauſel des Ryswiker Friedens über die Religionsübung und das Simultaneum noch gelte, wird Sache adminiſtrativer Entſcheidung ſeyn, er betrifft den öffentlichen Religionszuſtand oder den Mitbeſitz der ſtreitigen Kirche als eine öffentliche verfaſſungsmäßige Stellung; dagegen ihr Streit, ob kraft Vertrags oder Herkommens an dieſer Kirche ein Simultaneum beſtehe und wie weit, gehört an die Gerichte, da das Kirchengebäude Gegenſtand eines Eigenthumsrechts der Gemeinde iſt, und keine öffentliche Nothwendigkeit beſteht, daß eine beſtimmte Gemeinde auch eine Kirche haben müſſe. Oder es bietet mitunter dieſelbe Frage den doppelten Geſichtspunkt, und kann deßhalb die poſitive Geſetzgebung von denſelben leitenden Grundprincipien aus dennoch dasſelbe Verhältniß der einen oder der andern Kompetenz überweiſen. Es werden ſich aber doch immer überwiegende Gründe für das eine oder das andere finden. So z. B. ſind Erwerbrechte (Agrikultur, Gewerbe, Handelbetrieb) zur Stellung und Exiſtenz des Individuums ſo weſentlich, daß hier der Geſichtspunkt der Erhaltung deſſelben bei ſeinem Rechte, die Gerechtigkeit, gewichtig hervortritt, dennoch iſt gerade der Erwerbbetrieb ganz beſonders Gegenſtand einer höhern gemeinſamen Lenkung zu einem Gemeinerfolge des Wohlſtandes und der Verſorgung des öffentlichen Bedürfniſſes. Das Gewerbweſen hat nun nach neuern Einrichtungen häufig mehr den Charakter der öffentlichen Ordnung als der privaten erworbenen Rechte erhalten. Die Ermächtigungen (Konceſſionen) werden jetzt im Hinblick auf das Ganze ertheilt nach Rückſichten, die die geſammte Gewerbthätigkeit berühren, die Befugniß des Einzelnen iſt nur eine abgeleitete, ergiebt ſich nur aus dem in ſich geſchloſſenen Gewebe des Ganzen. Darum urtheilt bei Streit

29 *

über den Umfang der Gewerbkonceſſion u. dgl. die Behörde, welche den allgemeinen Gewerbzuſtand aufrecht zu halten hat, und nur dieſe kann auch über den Sinn, in welchem ſie die Konceſſion ertheilte, das richtige Urtheil haben. Doch kann der Gewerbzuſtand auch auf Gewerbgerechtigkeiten beruhen, als ein privatrechtlicher, ſohin als Gegenſtand der Juſtiz beſtehen. Anders bei Kulturſachen. Hier iſt das Eigenthum des Privaten das Urſprüngliche, es ergiebt ſich nicht aus einer agrikolen Ordnung des Ganzen. Beſtimmungen, Einſchränkungen zu agrikolen Zwecken erſcheinen daher nur als einzelne Modifikationen, der öffentliche Geſichtspunkt bildet nicht den Zuſammenhang, das Centrum des ganzen Landbeſitzes und Landbaubetriebes. Kulturſachen ſollen daher wenn überhaupt ſo doch nur im eingeſchränkten Umfang den Gerichten entzogen ſeyn. Daſſelbe gilt von Zwangsablöſung der Bannrechte, Lehnrechte u. dgl., beſonders hinſichtlich der Entſchädigungsfrage. Hier iſt deßhalb der Punkt, auf welchem, auch den neuern ſtaatlichen Charakter vorausgeſetzt, eine Verengung und eine Freigebung des Rechtsweges in reichem Maaße möglich iſt.

Insbeſondere kann der perſönliche Stand (Status im weiteſten Sinne) unter beiden Geſichtspunkten aufgefaßt werden. Darunter rechne ich Indigenat (Stand des In- oder Ausländers), Heimathrecht (Mitgliedſchaft der beſtimmten Gemeinde), Adel. Er gehört nämlich eben ſo ſehr dem Gebiete des Privatrechts als des öffentlichen an, er iſt der Punkt, auf welchem beide ſich durchdringen, auf welchem das Privatrecht von dem öffentlichen umſchloſſen und verbürgt wird (II. §. 38). Die Unterthanenſchaft iſt die Befugniß des Einzelnen, alle bürgerlichen, alſo privaten Rechte in dem Lande auszuüben, der Adel enthält meiſtens eine ganze Reihe von zugeſicherten Privatvortheilen. Auf der andern Seite aber iſt es ein Theil des öffentlichen Zu-

ſtandes, wer als Unterthan anzuerkennen, wer als adelig. Nach unſerm deutſchen Staatsrecht wird nun der perſönliche Stand in der Regel als öffentlicher, ſohin als Verwaltungsſache betrachtet. Ueber Indigenat, ob Jemandem Unterthanenrecht zuſtehe, ob er es verloren (z. B. durch Annahme fremden Dienſtes) u. ſ. w., entſcheidet in keinem deutſchen Lande das Gericht *). Nur die Adelsqualität iſt noch in mehreren Ländern (in denen des entſchieden neuern Charakters auch ſie nicht) Sache richterlicher Entſcheidung. Hier könnte nun gleichfalls eine Erweiterung des Rechtswegs eintreten, und ſie wäre vielleicht naturgemäßer und für das politiſche Bedürfniß der Zeit befriedigender, als die, welche gegenüber der Polizei und Finanzverwaltung von vielen Schriftſtellern angeſtrebt oder gar für geltendes Recht ausgegeben wird. Sie hätte ihre großen Vortheile ſelbſt in konſtitutionellen Staaten Deutſchlands, weil die ſtändiſche Beſchwerde, durch welche dieſe verfaſſungsmäßigen Rechte geſchützt werden ſollen, doch nach deutſchem Staatsrecht in das Urtheil des Fürſten geſtellt iſt, vollends aber in den Staaten, in welchen keine Stände mit Beſchwerderecht beſtehen und ſo über dieſe Fundamentalrechte des Unterthanen bloß durch die Verwaltung ohne Gegenhilfe entſchieden wird. Ich gebe das jedoch nicht für mehr aus als für einen politiſchen Vorſchlag zu näherer Erwägung, nicht für eine ausgemachte Wahrheit, noch weniger für geltendes Recht.

---

*) Auch nach römiſchem Recht gehören nur der Streit über Libertät und Ingenuität in das civilrechtliche Verfahren als Präjudicialklagen, dagegen nicht der Streit über Civität oder Nobilität. Mittelbar freilich erkannte der judex auch über die Civität bei Anſprüchen, die davon abhängen (z. B. Teſtamenten), wie auch bei uns; aber die öffentliche Stellung als civis, namentlich das jus suffragii entſchied die Adminiſtrativbehörde, der Cenſor. In Frankreich dagegen erkennen die Gerichte über die Statusfragen, namentlich des Indigenats.

Dagegen gehören noch nach unſerer Ausſcheidung unzweifelhaft und ausnahmslos in das Gebiet der Juſtiz die fiskaliſchen Sachen. Denn als Fiskus iſt der Staat bloßer Private, juriſtiſche Perſon, d. i. eben privates Vermögensſubjekt, wie jeder Unterthan, und handelt es ſich bloß um das Mein und Dein, um Erhaltung des Rechts des einen oder des andern der ſtreitenden Theile. Deßhalb wo Regierung und Unterthan die ſtreitenden Theile ſind, entſcheidet ſich die Kompetenz der Gerichte oder Behörden danach, ob das ſtreitige Verhältniß ein hoheitliches oder ein fiskaliſches iſt. Fiskus iſt nun ebendanach das Vermögen des Staates bloß als Objekt privater Berechtigung und Verpflichtung, die Sachen, die ihm als Eigenthümer zuſtehen, die Forderungen und Verbindlichkeiten, die er als Innhaber ſolchen Vermögens kontrahirt, alſo alles Vermögen aktiv und paſſiv, das auf Privatberechtigung beruht. Dagegen die Erhebung von Vermögen (von pekuniären Leiſtungen), die er kraft ſeiner Gewalt als Staat bewerkſtelligt, iſt nicht Sache des Fiskus, ſondern der Staatsgewalt als ſolcher. Es iſt nicht der Fiskus, der Steuern ausſchreibt und erhebt, ſondern die Finanzhoheit. Das Kennzeichen für das fiskaliſche Gebiet iſt deßhalb, daß hier der Staat dem Unterthan überhaupt Nichts zu befehlen hat; wo das Letzte der Fall, da iſt ein hoheitliches Verhältniß. Ein Proceß z. B. über geſetzwidrige Behandlung bei der Steuererhebung iſt darum niemals ein fiskaliſcher, denn in Beziehung auf Steuern hat der Staat dem Unterthan zu befehlen, ſie werden kraft der Staatsautorität erhoben. Dagegen Staatsſchulden, Vindikation von Grundbeſitz, von zufälligen Regalien (aktiv und paſſiv), Verträge mit Käufern der Domänen, mit Lieferanten, das ſind fiskaliſche Sachen; denn der Staat übt keine Autorität über die Unterthanen dahin, daß ſie ihm Kapitalien vorſtrecken bez. ſchenken, Grundſtücke überlaſſen,

Verträge mit ihm ſchließen müſſen. In die Reihe der fiskaliſchen Sachen gehören nun aber auch alle an ſich hoheitliche Sachen in Beziehung auf Entſchädigung, als welche immer ein privatrechtliches (bloß die Gerechtigkeit bezielendes) Verhältniß iſt, ſey es daß eine Entſchädigung für die beſtimmte Ausübung des Hoheitsrechts beſonders zugeſtanden iſt, z. B. bei Expropriationen, oder daß ſie aus allgemeinen Grundſätzen folgt. Inwiefern das Letztere der Fall iſt, wird ſich ſpäter noch ergeben.

Dieſen Erörterungen gemäß entſcheidet ſich die Zuſtändigkeit der Gerichte und Behörden nicht nach der bloßen Natur des verfolgten Anſpruchs, ob er an ſich betrachtet ein erworbenes Recht iſt, auf beſtimmten Geſetzen beruht: ſondern zugleich nach der Natur des Verhältniſſes, des Lebensgebietes, welchem er angehört oder für welches er in Frage kömmt, ob es ein privatrechtliches bez. ein fiskaliſches oder aber ein öffentlichrechtliches oder hoheitliches Verhältniß iſt, welches den Gegenſtand des Streites bildet *). Ueber letzteres haben die Gerichte in der Regel (von Ausnahmen ſpäter) nicht zu entſcheiden, auch wenn ein ganz beſtimmter geſetzlicher Anſpruch der Unterthanen verfolgt wird, z. B. über Wahlberechtigung für die Ständeverſammlung. So iſt denn der Rechtsweg keineswegs zuläſſig, wenn der Unterthan behauptet, daß er zu hoch in der Steuer ange-

*) Es kann aber ein rein privatrechtliches Verhältniß acceſſoriſch im öffentlichen Rechtsgebiete beſtehen, z. B. der Beſoldungsanſpruch der Beamten. Auch iſt das nicht entſcheidend, ob das Recht aus einem privaten oder öffentlichen Titel entſtanden iſt, ſondern welchem Gebiete es in ſeiner Wirkſamkeit angehört. Ebenſo wenig kommt es darauf an, ob die angewandte Norm dem öffentlichen oder privaten angehört, ſondern nur, ob das fragliche Rechtsverhältniß ihm angehört, und urtheilt der Richter ſelbſt über eine öffentliche Qualität (z. B. hoher Adel) mit, wenn ſie Vorfrage für einen privatrechtlichen Streitgegenſtand (z. B. Succeſſion in die Güter) iſt.

legt, daß ſein Grundſtück falſch bonitirt ſei *), daß er als einziger Sohn nach dem Konſkriptionsgeſetz nicht hätte ausgehoben werden dürfen, daß ihm mit Unrecht der Gebrauch ſeiner Scheune in der Stadt unterſagt ſei, indem die betr. Verordnung nur Neubau aber nicht Wiederherſtellung von Scheuern in der Stadt unterſage, daß Fiſche, die ihm als geſalzene verſteuert wurden, in der That friſche geweſen, daß ſein von der Behörde ausgegoſſener Wein ächter und nicht verfälſchter geweſen.

Es iſt jedoch in jedem Staate die Ausſcheidung nicht bloß nach der Konſequenz aus Principien zu machen, ſondern zugleich im Hinblick auf Zweck und Erfolg. Gegenſtände, die nach der Konſequenz der Verwaltung angehören, mögen immerhin, um die geſetzliche Behandlung des Unterthanen noch mehr zu verbürgen, den Gerichten überwieſen werden, wenn je nach ihrer beſondern Beſchaffenheit erhellt, daß dieſe bloß privatrechtliche Feſtſetzung der wechſelſeitigen Befugniſſe der Betheiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg nicht vereitle. So z. B. möge immerhin für Beſchwerden im Steuerweſen, namentlich ſoweit es nicht auf die techniſche Beurtheilung (auf Bonitirung u. dgl.) ankommt, der Rechtsweg geſtattet werden. Wenn die Finanzverwaltung dabei auskömmt, ſo iſt Nichts dagegen einzuwenden. Umgekehrt aber darf nie ein Gegenſtand der Rechtspflege Zweckmäßigkeit halber der Verwaltung überwieſen werden, wie man das in Frankreich vielfach gethan hat. Denn das Princip der Rechtspflege, die Gerechtigkeit, hat eben

*) In Preußen iſt zwar nach der Regel des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 79 für das Steuerweſen der Rechtsweg zuläſſig, wenn Jemand behauptet, daß er in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet ſei. Aber die ſpätern Geſetze haben das für beſtimmte Steuern einzeln aufgehoben, ſo daß wenig mehr von jener Regel übrig iſt. Simon Staatsrecht II. 497.

die Natur, der bloßen Rückſicht der Zweckmäßigkeit nicht Raum zu geben.

§. 133.

Iſt hienach der allgemeine Grundſatz der Ausſcheidung der: in den öffentlichen bez. hoheitlichen Verhältniſſen entſcheiden die Behörden, in den privatrechtlichen, darunter auch den fiskaliſchen, entſcheiden die Gerichte, ſo beſteht doch in erſterer Hinſicht eine bedeutende Ausnahme. Es giebt im Bereich der öffentlichen oder hoheitlichen Verhältniſſe ſolche Befugniſſe der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheitsausübung überhaupt nicht eingreifen darf. Wir können ſie eremte Rechte nennen. Für ihren Schutz iſt der Rechtsweg angemeſſen; denn mit dieſen Rechten ſteht der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrecht wirklich als ein Gleicher gegenüber, als ein ſolcher, der außerhalb deſſelben ſich befindet. Sie fallen dadurch aus der Verwaltung und ihren Zwecken völlig heraus, unterliegen deßhalb bloß dem Geſichtspunkt der Gerechtigkeit, ja können füglich als ein Privatrechtsgebiet in der öffentlichen Sphäre betrachtet werden. Es iſt auch hier nicht von erworbenen oder Privatrechten überhaupt die Rede, in dieſe greift die Ausübung von Hoheitsrechten überall ein, und wo ſie einzugreifen hat, da hat ſie es auch überall nur nach ihrem Urtheil zu thun; ſondern nur von ausgenommenen Rechten, von ſolchen, in die ſie gar nicht eingreifen darf. Die Zuſtändigkeit beſtimmt ſich hier nach dem Grundſatze: die Einwirkung der Staatsfunktionen in die ihr überhaupt entzogene Sphäre des Unterthanen iſt Gegenſtand der gerichtlichen Entſcheidung, nicht aber die rechtswidrige Behandlung des Unterthanen in der ihr überhaupt unterworfenen Sphäre. Im erſten Fall handelt es ſich um eine Einwirkung, welche der Staatsgewalt der Art nach (in thesi) nicht zuſtand, im letzten Fall nur um eine ſolche, die ihr bloß in der beſtimmten Anwendung

(in hypothesi) nicht zugeſtanden habe. So z. B. wenn das Steuergeſetz ausſpricht, daß Güter unter einem gewiſſen Werthe nicht zur Steuer gezogen werden ſollen, und ein Gutsbeſitzer behauptet, ſein Gut ſey durch zu hohe Anlegung unter die ſteuerbaren gezogen worden, ſo iſt das Sache adminiſtrativer Entſcheidung, obwohl es ſich um das Privatrecht des Vermögens und um rechtswidrige Entziehung deſſelben handelt; denn dieſes Geſetz iſt nur die Norm, welche der Finanzbehörde zur Realiſirung übergeben iſt. Dagegen wenn ein Unterthan behauptet, er habe eine, ſei es verfaſſungsmäßige oder beſonders ihm verliehene, Steuerimmunität, ſo behauptet er damit wirklich ein eremtes Recht und einen Eingriff der Finanzgewalt in ein ihr völlig entzogenes Bereich. Hiefür iſt deßhalb der Rechtsweg begründet.

Solche eremte Rechte beſtehen nun aber nur gegenüber der Verwaltung im engern Sinne, d. i. gegen adminiſtrative Verfügungen, dagegen haben ſie keinen Raum gegenüber der Handhabung der Verfaſſung und noch weniger gegenüber der Geſetzgebung. Das ſoll näher gezeigt werden.

Unterthanenrechte gegenüber adminiſtrativen Verfügungen.

Hier iſt das Bereich, in welchem allein eremte Rechte vorkommen können; denn die adminiſtrative Thätigkeit geht nicht bloß nach Geſetzen vor ſich (über deren Anwendung ſie ja allein das Urtheil hat), ſondern ſie hat auch eine geſetzliche (bez. verfaſſungsmäßige) Gränze, jenſeits deren ſie überhaupt nicht handeln darf, und es können gerade Unterthanenrechte dieſe Gränze bilden. Die Hauptfälle dieſer Art ſind die folgenden:

1) Die direkte (poſitive) Eremtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung, d. i. eine Befugniß des Unterthanen, die gerade ihrem Begriffe oder vollends ihrem Zweck

nach eine Ausnahme und Schranke gegen dieſen Zweig der Staatsgewalt iſt, in keiner Weiſe unter demſelben ſteht. Es berührt z. B. (wie ſchon oben angeführt) kein exemtes Recht, wenn mein Grundſtück bei der Steuer zu hoch angeſchlagen iſt, wohl aber, wenn ich gegen eine verfaſſungs- oder vertragsmäßige Steuerfreiheit zur Steuer herangezogen werde, denn dieſe iſt ihrem Begriffe nach eine Schranke gegen die Finanzhoheit. Die Juden eines Landes werden von der Finanzkammer zu Entrichtung einer beſondern Judenabgabe angehalten. Behaupten ſie, daß dieſe Abgabe ſich auf den fraglichen Fall nicht ausdehne, ſo iſt das kein exemtes Recht, behaupten ſie hingegen, daß ſie durch ein neueres Geſetz die verfaſſungsmäßige Steuergleichheit mit den Chriſten erworben haben, ſo iſt das ein exemtes Recht. Die Verweigerung, die Entziehung einer Gewerbkonceſſion, die Abforderung höherer Gebühren für deren Ertheilung, die unrichtige Anwendung der Gewerbvorſchriften auch auf Innhaber realer Gewerbgerechtigkeiten betrifft kein exemtes Recht. Dagegen wenn ein ſolcher Innhaber als Konceſſioniſt behandelt, ihm als ſolchem die Ausübung des Gewerbes unterſagt, beſchränkt wäre, dann muß er den Rechtsweg haben, denn die Gewerbgerechtigkeiten ſind ja in dieſem Punkte gerade eine Schronke der gewerbpolizeilichen Thätigkeit. Der Streit über richtige Theilung der Gemeindegründe kann möglicherweiſe Verwaltungsſache ſeyn, dagegen der Streit, daß ein Grundſtück gar nicht zur Gemeinde gehöre, betrifft ein von der Gemeinde- und bez. Staatspolizey exemtes Recht. Einem Juden wurde ſein Brauereibetrieb gehemmt, weil ſolcher Juden geſetzlich nicht geſtattet ſei; läugnet er die richtige Anwendung des Geſetzes, ſo hat nur die Behörde zu entſcheiden, behauptet er aber, es ſey ihm ſolche Berechtigung bei ſeiner Einwanderung beſonders verbürgt worden, ſo iſt das ein Rechtsſtreit. Das Konſkriptionsgeſetz, das da

ſagt, einzige Söhne ſollen nicht ausgehoben werden, giebt keine Exemtion von der Militäraushebungsgewalt, ſondern giebt nur dieſer ſelbſt Vorſchriften, wie ſie verfahren ſoll. Dagegen das Geſetz, daß die Söhne der Standesherren nicht konſkriptionspflichtig ſeyen, oder das bayr. Geſetz, daß die Adeligen nicht als Gemeine, ſondern nur als Kadetten eingereiht werden können, iſt nicht eine Vorſchrift für die Militärausbebungsgewalt, ſondern eine Exemtion von ihr *). Deßgleichen wenn der Vater den unmündigen Sohn, der ohne Konſens unter das Militär trat, von demſelben abfordert. Denn die Gewalt des Vaters über den Sohn iſt nicht, wie Militärpflicht und Militärfreiheit, ein unter der Militärausbebungsgewalt ſtehendes Recht. Es könnte aber auch die Befreiung der einzigen Söhne als eine Exemtion ertheilt ſeyn. Das kann denn überall nur im konkreten Fall beurtheilt werden und mag oft ſehr zweifelhafter Beurtheilung ſeyn, ob eine Beſtimmung als leitende Norm für die Adminiſtrativgewalt oder aber als Exemtion von ihr ertheilt iſt.

Alle dieſe exemten Rechte gehören, wie aus den Beiſpielen erhellt, nothwendig der individuellen Rechtsſphäre an, es ſind Grundeigenthum, väterliche Gewalt, Gewerbebetrieb, Steuerfreiheit, Militärfreiheit, (vergl. II. §. 39. S. 243.), dagegen verfaſſungsmäßige Stellungen, z. B. die Pairie, oder weſentliche Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeiten, können nach ſtaat-

*) So in Frankreich wenn einer der Konſkriptionsbehörde gegenüber behauptet, er ſey Ausländer, ſo muß die Sache ans Gericht gegeben werden, um über den Status (der eben dort, und mit Recht, den Gerichten zu entſcheiden zukommt) zu erkennen. Dann aber hat wieder die Behörde zu erkennen, inwiefern Fremde konſkriptionspflichtig ſeyen oder nicht. Nach deutſchen Principien aber wird nicht blos irgend eine Vorfrage, wenn ſie wirklich an die Gerichte reſſortirt (Adel), ſondern auch die Frage, ob der behauptete Zuſtand von der betreffenden Staatsauflage eximire, Juſtizſache ſeyn.

lichem Princip nicht als exemte Rechte in dieſem Sinne gelten. Die Zuſtändigkeit der Gerichte für ſie iſt danach nicht einmal eine wahre Ausnahme von dem allgemeinen Grundſatze der Ausſcheidung der Juſtiz und Verwaltung nach den beiden Gebieten des Rechts (§. 132); denn dieſe Rechte gehören an ſich dem Privatrechtsgebiete an, ſie würden nur, inſofern ſie hier Gegenſtand der Ausübung des Hoheitsrechts ſind, in das öffentliche Gebiet und außerhalb der richterlichen Kognition fallen, und das verhindert eben die Exemtion.

Es kann nun in einer Landesverfaſſung die Rückſicht auf das Oeffentliche noch mehr überwiegen, ſo daß auch ſolche der individuellen Rechtsſphäre angehörigen exemten Rechte der richterlichen Zuſtändigkeit entzogen ſind, wenn ſie nicht beſtimmten Individuen für ſich iſolirt, ſondern einer ganzen größern Klaſſe gemeinſam zukommen, weil außerdem durch die richterliche Entſcheidung der allgemeine Zuſtand mit beſtimmt würde. Danach würden unter den angeführten Beiſpielen auch die verfaſſungsmäßige Freiheit der Juden von Ausnahmsſteuern und die Privilegien der Standesherrn und des Adels für den Militärdienſt, obwohl es exemte Rechte ſind, nicht zu den gerichtlich verfolgbaren gehören. Das ſind Verſchiedenheiten und Abſtufungen, die innerhalb der auf ſtaatlichem Charakter ruhenden Verfaſſungen möglich ſind. Die Zulaſſung des Rechtswegs für ſolche ganzen Klaſſen zukommenden exemten Rechte wie ſeine Ausſchließung, Beides kann als ein bewußter folgerichtig durchgeführter Grundſatz beſtehen, und das neuere ſtaatliche Princip erheiſcht weder das eine noch das andere, ſondern es erheiſcht nur, daß, wo überhaupt kein exemtes Recht beſteht, der Rechtsweg gegen adminiſtrative Akte ausgeſchloſſen ſei.

Solche direkte Exemtionen beruhen denn auch nach dieſen Erörterungen nicht nothwendig auf beſondern Geſetzen,

auf Privilegien, vollends Standesprivilegien, ſondern eben ſo ſehr auch auf allgemeinen Geſetzen, wie in den angeführten Beiſpielen die väterliche Gewalt gegenüber der Konſkription (und bez. die verfaſſungsmäßige Gleichſtellung der Juden gegenüber der Beſteuerung), und ſie beruhen, wenn die Landesverfaſſung auch Exemtionen ganzer Klaſſen zum Rechtsweg zuläßt, nicht nothwendig auf einem *beſondern Erwerbakte*, wie z. B. die Militärfreiheit der Standesherren oder des Adels. Aber ſie beruhen immer und nothwendig auf einem *Titel*, *der völlig unabhängig iſt von dem Titel des Hoheitsrechts ſelbſt* (der Betheiligte beruft ſich nicht auf das die Ausübung des Hoheitsrechts regelnde Geſetz als Rechtsgrund, ſondern auf einen Rechtsgrund außer demſelben) und ſetzen eine Lage voraus, die von der regelmäßigen allgemeinen Anwendung des Hoheitsrechts verſchieden iſt. Es ſind alſo immer *beſondere Rechte* in Beziehung auf das Hoheitsrecht. Deßwegen werden ſie angemeſſen als Rechte, die auf einem *ſpeciellen Titel* beruhen, bezeichnet. Das iſt aber ein völlig anderer Begriff als der des erworbenen Rechts. Das Entſcheidende iſt nämlich nicht, daß das Recht *an ſich* ein verbürgtes, *unentziehbares* iſt, oder daß es auf einem Erwerbakt ruht, ſondern daß ſein Titel *außerhalb dieſes* Hoheitsrechts liegt *). Es

*) Es verſtanden ſchon die ältern Staatsrechtslehrer unter „beſonderem Titel“ nichts Anderes als überhaupt das erworbene Recht im Gegenſatze der natürlichen Freiheit. Z. B. Häberlin (Staatsrecht I. 385): „Jemandes wohlerworbenes Recht (jus quaesitum) das heißt dasjenige Recht, welches nicht auf der natürlichen Freiheit beruht, ſondern durch einen *beſondern Rechtsgrund* erworben wurde.“ Denſelben Begriff haben auch neuere Publiciſten beibehalten, z. B. Pfeiffer prakt. Ausl. I. 207. Zachar. Staatsrecht §. 127. Wippermann Beiträge §. 8. In den Geſetzen aber hat der Ausdruck unmerklich eine andere Bedeutung bekommen, und es wird unter ihm, wenn man ſich's zum deutlichen Bewußtſeyn bringt, das verſtanden, was als ein Specielles die allgemeine Regel (das Geſetz, auf

iſt ähnlich (um ein civilrechtliches Gleichniß zu gebrauchen), wie der Erbſchaftsklage gegenüber wohl der pro haerede oder pro possessore Beſitzende haftet, nicht aber der aus einem ſpeciellen Titel (Eigenthum, Pfand) beſitzt. — Wie nun demnach das beſondere, exemte, Recht nicht nothwendig ein beſonderes Geſetz erfordert, ebenſo umgekehrt begründet das beſondere Geſetz noch keineswegs ein exemtes Recht und den Rechtsweg *).

2) Die *indirekte* (negative) *Exemtion* eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung. Dieß iſt vor Allem dann der Fall, wenn die Administrativgewalt völlig außerhalb ihres Amtskreiſes handelt, alſo in einem Bereiche, in welchem ſie in thesi keine rechtliche Gewalt hat, in welcher der Unterthan ihr

---

welches die Hoheitsausübung ſich ſtützt) bricht, ſohin das, was ich „*exemtes* Recht" nenne. So z. B. in Sachſen „beſonderes Befugniß" (Weiße II. 95) Würtemb. V. U. §. 95. „auf einem beſondern Titel beruhendes Recht." Preußen Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. 79. „wenn Jemand aus beſondern Fundamenten (§. 4 — 8. d. i. Vertrag, Privilegium, Verjährung) Befreiung von einer ſolchen Abgabe geltend machen will", und Geſetz von 1842 „auf den Grund einer beſondern geſetzlichen Vorſchrift oder eines ſpeciellen Rechtstitels." Aehnlich ſtellt es ſich auch in der Würtemb. Geſetzgebung heraus, daß ein auf ſpeciellem Titel beruhendes Recht nicht als gleichbedeutend mit erworbenem Recht oder Privatrecht überhaupt verſtanden wird, da es heißt: „der Geheimerath entſcheidet bei Rekurſen von den Verfügungen der Departements-Miniſter, welche kein auf einem beſondern Titel beruhendes und alſo zu gerichtlicher Behandlung ſich eignendes *Privatrecht* betreffen. In einem ſolchen Fall ſind die Vorſtände des Obertribunals beizuziehen." Mohl II. 50. Alſo gibt es *Privatrechte*, die nicht auf einem beſondern Titel beruhen, und darum Miniſterialverfügungen gegenüber keinen Rechtsweg geſtatten.

*) Nach Preuß. Geſetz (1842.) begründet auch die Berufung auf ein „beſonderes Geſetz" den Rechtsweg. So z. B. wenn nach A. L. R. Bau eines Wegs gefordert würde, und der Angeforderte beriefe ſich auf das abweichende Geſetz der Provinz, ſo wäre der Fall des Rechtswegs gegeben. Das iſt ohne genügenden Grund. Wenn die Behörde überhaupt die Geſetze anzuwenden und über ihren Sinn zu urtheilen hat, ſo muß ſie eben ſo gut über den Sinn des Provinzialrechts und deſſen Verhältniß zum Landrechte als über den Sinn des letzten zu erkennen haben.

nicht unterworfen iſt, z. B. die Polizey erkennt eine längere Gefängniß- oder eine höhere Geldſtrafe, als ihr verfaſſungsmäßig zu erkennen zuſteht*). In dieſe Kategorie gehören alle doloſen und kulpoſen Beſchädigungen, welche Unterthanen durch die Behörden erleiden, da Argliſt und Fahrläſſigkeit immer außerhalb des Kreiſes der Amtsgewalt liegen **). Als indirekte Exemtion kann aber auch der Fall betrachtet werden, daß alle thatſächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts mangeln, wo denn gleichfalls der Unterthan außer dem Amtskreis der Adminiſtrativgewalt ſich befindet. Es iſt z. B. Jemand in Folge von Namensverwechslung beſteuert worden, oder für ein Grundſtück, das er gar nicht beſitzt. Solches hat den Charakter einer unmotivirten (nicht bloß falſch motivirten) Bereicherung des Staatsvermögens, bei welcher die Rückforderungsklage zuſtehen muß.

Ob bei dieſen (direkt oder indirekt) exemten Rechten ſchon von vornherein der Rechtsweg und ob er überhaupt über die Ausübung des Rechts ſelbſt zu gewähren iſt, hängt davon ab, ob nach den Erforderniſſen der öffentlichen Verwaltung die betreffende Maaßregel verzögert, ja ob ſie nur überhaupt unterlaſſen werden kann, und darüber hat nur die Verwaltungsbehörde zu urthei-

---

*) Die Polizeybehörde verbot dem Eigenthümer ſein niedergebranntes Haus wieder aufzubauen, ſchlechthin ohne alle Angabe eines Grundes oder Zweckes. Das Gericht nahm deßhalb mit Recht die Klage an (Pfeiffer). Die Baubehörde mag die geſetzlichen Gründe und Zwecke der Bauverhinderung unrichtig zur Anwendung bringen; aber ſie kann nicht ohne ſolche rein beliebig einen Bau hindern. Von dieſem Geſichtspunkt aus (wie denn keine ſcharfe Gränze aus Principien folgt) kann man ſo weit gehen, bei jeder Polizeyverfügung, die contra jus in thesi clarum iſt, den Rechtsweg zu geſtatten, und dieß iſt der Sinn des preuß. Geſetzes vom 26. Dec. 1808. §. 38.: „ſobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Dispoſition der Geſetze direkt entgegenläuft. . . . .“

**) Doch kann die Beurtheilung, ob ſolche vorliegen, als Präjudicialfrage der höhern Dienſtbehörde zukommen. Vgl. Seuffert Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung. S. 148.

len. Jedenfalls aber muß bei ihnen nachher Entſchädigung auf dem Rechtswege verfolgt werden können. Die Entſchädigung, die aus der Verletzung ſolcher eremten Rechte durch die adminiſtrativen Verfügungen erwächſt, iſt nun anderer Art als die, welche beſonders (z. B. bei Expropriationen) garantirt iſt. Sie beruht auf einem allgemeinen Titel, auf der Anerkennung einer Sphäre, in welcher die Adminiſtrativgewalt nicht mehr Autorität iſt, in die ſie nicht eingreifen ſoll und daher, wenn ſie dennoch eingreift, eine Widerrechtlichkeit, eine Beſchädigung begeht, wie ein Privater, und deßhalb auch gleich einem Solchen Entſchädigung ſchuldig iſt. Dort hat die Behörde von vornherein die Anerkennung des Rechts des Staatsbürgers und ſie nöthigt ihn nur, wozu ſie geſetzlich befugt iſt, zur entgeltlichen Abtretung deſſelben, da iſt von keiner Verletzung die Rede. Hier erkennt ſie das Recht nicht an, beabſichtigt ohne Entſchädigung zu verfahren, begeht alſo eine Verletzung, und muß um dieſer willen entſchädigen. Dort haftet der Fiskus aus einem Kontrakt (wenn dieß auch für den Unterthanen kein freiwilliger, ſondern ein nothwendiger Kontrakt iſt), hier aus einer Rechtsanmaaßung.

Unterthanenrecht gegenüber der Verfaſſungshandhabung.

Die Verfaſſungsverhältniſſe bilden gerade vor allen andern das öffentliche Recht, das Bereich, in welchem der Unterthan nur als integrirendes Glied dem Ganzen des Staats einverleibt, der Autorität ſeiner Gewalt unterworfen iſt. Ueber ſie kann daher im Allgemeinen das Gericht keine Zuſtändigkeit haben. Wenn auch in dieſem Bereiche mancherlei Subjekte (Körperſchaften; Verſammlungen, Aemter) dem Souverän oder ſich untereinander mit beſtimmten Rechten gegenüber=

ſtehen, ſo gelten ſie hierin doch nicht als privatberechtigte Subjekte, ſondern als öffentliche Inſtitute, und können deßhalb bei Streitigkeiten darüber die rechtenden Partheien nicht den Gerichten unterworfen ſeyn, ſondern die Verfaſſung muß ſelbſt die Wege enthalten, den Streit zu ſchlichten, oder aber wo dieſes, wie meiſtens, nicht der Fall iſt, bleibt es eben bei den gegenſeitigen Konteſtationen, bis in einem günſtigen Augenblicke die Sache ſich da- oder dorthin entſcheidet. Selbſt da wo für Verfaſſungsſtreitigkeiten ein eigner Staatsgerichtshof beſteht, hat dieſer nicht die Bedeutung eines ſonſtigen Gerichts, ſeine Thätigkeit iſt nicht Rechtspflege, denn er giebt nur einen rechtlichen Ausſpruch, nicht aber verurtheilt er die Regierung oder die Stände, oder hält ſie zu Danachachtung an. Vollends die Geſetze der Verfaſſung gegenüber den Unterthanen zu handhaben, iſt Sache des Souveräns und der exekutiven Behörden, und kann dieſe Handhabung, ſo weit ſie den Behörden zukommt, ſo wenig als die Ausführung der adminiſtrativen Vorſchriften vor oder nachher gerichtlicher Entſcheidung unterliegen. Werden die Adminiſtrativgeſetze über das Steuerweſen, die Militärausheбung, die Sicherheits-, Geſundheits-, Feuerpolizey ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft gehandhabt, ſo noch viel mehr die Verfaſſungsgeſetze, z. B. über Fähigkeit zu Gemeindeämtern (z. B. ein Grieche intendirt, daß er als Katholik fähig ſey), über Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten u. ſ. w. So iſt denn in den deutſchen Staaten neuen Charakters (Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden u. ſ. w.) die ganze Verfaſſungsſphäre den Gerichten vollſtändig entzogen. Indigenat, Wählbarkeit und Wahlrecht, Qualität des hohen Adels, meiſt auch die Qualität des Adels und die Geſetzlichkeit oder Kaducität der beſtimmten Gerichtsbarkeiten, Alles das wird als Exekution der Verfaſſung

durch die Behörden entſchieden, und das mit Grund*). Es kann wohl nicht verkannt werden, daß in dieſem Bereich gerade zugeſicherte Unterthanenrechte und zwar der ſtärkſten Art beſtehen, auf denen ihre ganze ſtaatsbürgerliche Stellung beruht, Rechte, die man vorzugsweiſe als eremt betrachten müßte, nicht als eremt von der Verfaſſungshandhabung des Staats, denn von dieſer giebt es keine Exemtion, wohl aber als eremt von der Verfaſſungshandhabung durch die Staatsbehörde, durch die erekutive Gewalt. Aber eben in Anerkennung deſſen beſteht denn auch für dieſe Rechte ein Schutz gegenüber den Behörden, wenn gleich nicht der gerichtliche, nämlich der Schutz durch die Beſchwerde bei den Ständen. Wegen unrichtiger Anwendung der Adminiſtrativgeſetze (wegen falſcher Bonitirung von Grundſtücken, unrichtiger Beurtheilung, daß der Wein verfälſcht ge-

*) Natürlich iſt hier nicht von Proceſſen die Rede, bei welchen dieſe Punkte Präjudicialfragen, nicht der Streitgegenſtand ſelbſt ſind, z. B. Succeſſionsſtreit, bei dem es ſich um die Qualität des hohen Adels fragt. Sondern was den Gerichten entzogen iſt, das iſt der Ausſpruch über die öffentliche Anerkennung der hohen Adelsqualität im Staate. — Als in Bayern die Regierung Gutsgerichtsbarkeiten, welche den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen nicht mehr entſprachen, einzog, erhob ſich in der Kammer von 1828 (in der die Ariſtokratie überwog) ein Sturm über Gewaltthat, weil das auf dem Wege Rechtens hätte geſchehen müſſen. Mit Unrecht! Nach dem Geiſte des bayeriſchen Rechtszuſtandes, der durchaus auf das neuere ſtaatliche Princip gebaut iſt, erſcheinen die gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten als verfaſſungsmäßige Verhältniſſe, als Beſtandtheile des öffentlichen Gerichtsorganismus, und iſt die Erhaltung ihres verfaſſungsmäßigen Beſtandes Sache der Behörden, welchen der Vollzug der Verfaſſung obliegt, eben ſo gut als das Staatsbürgerrecht, das Recht ſein Glaubensbekenntniß zu wählen, die religiöſe Erziehung der Kinder zu beſtimmen u. ſ. w. Wenn übrigens in einem Lande über die verfaſſungsmäßige Zuläſſigkeit einer Gerichtsbarkeit der Rechtsweg geſtattet würde, ſo geſchähe das nicht deßhalb, weil die Gerichtsbarkeit ein eremtes (auf ſpeciellem Titel ruhendes) Recht wäre, ſondern weil hier im ältern Charakter weſentliche Hoheitsrechte als Privatgerechtſame behandelt würden.

weſen) kann der Unterthan bloß die höchſten Verwaltungsbehörden, die Stände dagegen gar nicht oder (je nach der Landesverfaſſung) höchſtens bei Zugrundlegung falſcher Normen angehen, er kann aber die Stände unbedingt angehen, wenn ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte ihm entzogen werden ſollen, wenn ſein Indigenat, ſein Adel, ſeine Gerichtsbarkeit, ſein Wahlrecht nicht anerkannt wird. So beſteht für Unterthanenrechte gegenüber der Verwaltung überhaupt bloß die Entſcheidung durch die Verwaltung ſelbſt, für die exemten Rechte gegenüber der Verwaltung der Rechtsweg, für die Verfaſſungsrechte gegenüber der Handhabung der Verfaſſung die ſtändiſche Beſchwerde. Es könnten nun allerdings, wie wir bereits bemerkt haben, jene verfaſſungsmäßigen Rechte, welche den Status der Perſon und zwar den privatrechtlichen Status betreffen (Indigenat, Heimathsrecht, und allenfalls niederer Adel) den Gerichten überwieſen ſeyn, ohne das ſtaatliche Princip des neuern Staates zu verletzen (vrgl. II. §. 39. S. 243.).

Unterthanenrechte gegenüber der Geſetzgebung.

Der Geſetzgebung gegenüber giebt es ſchlechterdings kein exemtes Recht der Unterthanen. Eine natürlich-ſittliche Gränze, eine Gränze nach Rechtsideen hat zwar die geſetzgebende Gewalt (§. 35.), nicht aber eine Gränze nach poſitiven Geſetzen, da ſie ja eben ſelbſt die Quelle und Herrin dieſer Geſetze iſt. Daß kein Gericht die geſetzgebende Gewalt an Verkürzung oder Aufhebung von erworbenen Rechten verhindern kann, wird jetzt von Allen zugeſtanden. Aber auch eine Entſchädigung wegen ſolcher Verkürzung und Aufhebung kann nicht gefordert werden*). Zwar

*) Zöpfl Staatsrecht §. 134. Zachar. Staatsrecht §. 126. Wippermann Beitr. §. 8. Mohl Staatsr. I. S. 392.

wäre es, wie man einzuwenden pflegt, nicht die geſetzgebende Gewalt ſelbſt, ſondern bloß der Fiskus, den der Verletzte vor den Gerichten belangt. Allein der Fiskus haftet nur für Beſchädigungen durch die Staatsgewalt, und die Geſetzgebung kann eine ſolche nicht begehen. Für die Adminiſtrativgewalt ſteht der Fiskus nämlich dann ein, wenn ſie in eremte Rechte eingreift, weil ſie hier — außerhalb des Kreiſes ihrer Autorität handelnd — thut, was ihr nicht zuſteht. Für die geſetzgebende Gewalt ſteht er nicht ein, weil es ihr gegenüber keine eremten Rechte giebt, weil ſie nicht thun kann, was ihr nicht zuſteht. Gegenüber der legislativen Gewalt eines ſouveränen Staates kann es keine gerichtliche Verfolgung geben, weder direkt noch auf Entſchädigung, außer ſoweit ſie ſelbſt dies will und ausdrücklich oder folgerungsweiſe kund giebt, außerdem würde in völliger Umkehrung der natürlichen Ordnung der Richter zu einer höhern Macht über dem Geſetzgeber gemacht. Es giebt keinen Entſchädigungsanſpruch wegen eines rechtsaufhebenden Geſetzes gleichwie wegen eines rechtsaufhebenden Regierungsaktes, ſondern nur Entſchädigungsanſprüche gemäß einem ſolchen Geſetze und nach Maaßgabe deſſelben*). Auch iſt keineswegs eine Rechtsvermuthung, daß der Geſetzgeber die Entſchädigung zugebe, wenn er ſie nicht ausdrücklich ausſchließt**). Denn beſondere Zugeſtändniſſe können überhaupt nie vermuthet werden, und iſt insbeſondere bei der Relevanz und der beſtändigen Ventilirung der Entſchädigungsfrage in jetziger Zeit eine ſolche Vermuthung nicht zu rechtfertigen. Das Alles gilt auch nicht minder in dem

*) Vgl. auch Preuß. Kabinetsordre 4. Dec. 1831. Würt. Verordnung 13. Dec. 1812. Hannover. Staatsgrundgeſetz von 1833. §. 37 u. 1840 §. 39. Meiningiſche Verordnung 16. Juni 1829, und viele andere.

**) Dieſe von Mehreren behauptete Anſicht berichtigt Zöpfl konſt. Staatsrecht §. 134.

Falle, daß der Unterthan die jetzt durch das Geſetz aufgehobenen Rechte dereinſt vom Staate ſelbſt unter oneroſem Titel erworben hat. Die beſondere Berückſichtigung der oneros erworbenen Privilegien bei legislativen Reformen iſt allenfalls (und ſelbſt das nicht unbedingt) eine Maxime der natürlichen Gerechtigkeit bez. Billigkeit, aber nicht des poſitiven Rechts, daher ein Motiv für den Geſetzgeber, nicht eine Entſcheidungsnorm für den Richter. Denn der Geſetzgeber ſoll überhaupt, wo nicht unabweisbares Bedürfniß ihn nöthigt, erworbene Rechte nicht aufheben und noch weniger den aufgehobenen die Entſchädigung verſagen, ſeyen ſie auch ohne oneröſen Titel entſtanden. Macht er aber von ſeinem jus eminens in der härteſten Weiſe Gebrauch und hebt beſtehende Rechte ohne Entſchädigung auf, ſo kann ihm der Richter nicht vorſchreiben, daß er für die oneros entſtandenen entſchädige, und darf deßhalb der Richter nicht zwiſchen Rechten und Rechten je nach ihrem Erwerbgrunde unterſcheiden*).

---

*) Die Schriftſteller der entgegengeſetzten Anſicht (z. B. Schmid deutſches Staatsrecht §. 67.) verwechſeln theils leitendes Motiv der Legislation und Norm der Judikatur, theils Einziehung einzelner Privilegien auf dem Wege der Adminiſtration und Aufhebung einer Privilegienklaſſe auf dem Wege der Geſetzgebung. — Demgemäß iſt auch die Behauptung Klüber's (öffentl. Recht §. 477.) — daß der Fiskus zur Eviktion gehalten ſey, wenn das von ihm übertragene Recht ſpäter durch die Geſetzgebung aufgehoben werde — entſchieden unrichtig, und eben ſo das Urtheil des Reviſionshofes zu Berlin (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen V. Bd. II. Abth. S. 30.), auf das er ſich beruft. Es hatte nämlich die Stadt Rönsdorf im Jahr 1807 von der Domänenverwaltung eine Zwangsmühle gekauft. Durch ein Geſetz von 1811 wurden die Bannrechte und zwar ohne Entſchädigung aufgehoben. Der Reviſionshof verurtheilte unter Aufhebung zweier entgegenſtehender Erkenntniſſe den Fiskus zur vollen Gewährleiſtung für jenes Mühlenrecht. Mit Unrecht. Denn auf der einen Seite kann der Fiskus, der eine Zwangsmühle verkauft, und der Geſetzgeber, der die Bannrechte im Staate aufhebt, nicht als Eine und dieſelbe Perſon in privatrechtlicher Weiſe betrachtet werden, gleich einem debitor, der zuerſt Verbindlichkeiten übernimmt und ſich dann durch ſeine eignen Handlungen

§. 134.

Unſere Lehre iſt demnach dieſe:

Nach ſtaatlichem Princip, wie es ſich in Deutſchland überall theils herausgebildet hat, theils herauszubilden ſucht, iſt der

---

die Erfüllung unmöglich macht. Dadurch würde der Geſetzgeber in die Stellung eines Privatmannes herabgezogen, deſſen Handlungen der civilrechtlichen Imputation von casus, culpa u. ſ. w. unterliegen. Der Fiskus erſcheint auch da, wo er für Akte der Staatsgewalt haftet, dennoch nicht als eine und dieſelbe Perſon mit der Staatsgewalt, ſo daß die Handlungen Beider als von demſelben Subjekte vorgenommen gälten, und er haftet eben — beſondere Uebernahme abgerechnet — nur da, wo die Staatsgewalt außerhalb ihres Autoritätskreiſes handelt, alſo wirklich ihre Handlungen aufhören als Autoritätsakte zu gelten, was bei der Geſetzgebung niemals der Fall iſt. Auf der andern Seite kann die Eviktionsverbindlichkeit des Fiskus ſo wenig als die eines Privatmanns auf die Entziehung des Rechts durch ſpätere Geſetze ausgedehnt werden. Denn alle Eviktionsverbindlichkeit beruht auf dem ſtillſchweigenden, d. i. in der Nothwendigkeit des Geſchäfts liegenden obligatoriſchen Konſenſus. Nun kann aber nicht behauptet werden, daß der Fiskus, wenn er eine Domäne mit darauf ruhendem Bannrecht käuflich überträgt, in die Uebertragung des Rechts in anderer Weiſe als ein Privatmann, nämlich nicht unter der Vorausſetzung des bisherigen allgemeinen Rechtszuſtandes, ſondern auch für alle künftigen möglichen Aenderungen deſſelben konſentire. Der Fiskus haftet daher in dieſem Fall nicht aus dem Titel der Entſchädigung für die vom Geſetzgeber bewirkte Beſchädigung, weil es einen ſolchen Titel nicht giebt, und nicht aus dem Titel ſeiner eigenen Vertragspflicht, weil dieſer (der Konſenſus) ſich nicht auf den Fall legislativer Aenderungen des Rechtszuſtandes erſtreckt. Was zu der entgegengeſetzten Anſicht verleitet, iſt der Gedanke, daß der Staat auf dieſe Weiſe ſeine Kontrahenten verletze. Allein er verletzt ſie nicht mehr als Diejenigen, ſo von Privaten ähnliche Rechte erworben haben, und man kann kaum annehmen, daß er ſeinen andern Unterthanen eine geringere Sicherheit ihrer Rechte ſchuldig ſey als ſeinen Kontrahenten. Iſt der Geſetzgeber wirklich Geſetzgeber und nicht debitor, ſo iſt nicht abzuſehen, warum er auf ſeine Unterthanen, die Bannrechte von andern Perſonen oder Stiftungen gekauft haben, weniger Rückſicht zu nehmen habe als auf die, ſo ſie vom Fiskus gekauft haben. Der Grundſatz, den Klüber hauptſächlich aus dem Motiv aufſtellt, „damit die Privatrechte vor willkührlichen Eingriffen geſichert, Treu und Glauben im Verkehr gehandhabt werden", hat gerade die umgekehrte Wir-

Civil-Rechtsweg offen für die Rechte in der Privatrechtsſphäre, nicht aber in der öffentlichen Rechtsſphäre, doch iſt er es auch in der letztern für die (direkt oder indirekt) eremten Rechte. Daß überall nur erworbene Rechte Gegenſtand der Rechtsverfolgung ſeyn können, iſt dabei vorausgeſetzt.

Dagegen iſt nun eine verbreitete Lehre die, daß das erworbene Recht ſchlechthin das Bereich der Rechtspflege bezeichne. Daß dieß unrichtig iſt, wird die nähere Erörterung des Begriffes des erworbenen Rechts ergeben*). Der Begriff des erworbenen Rechts bedeutet einmal (in Anwendung auf rechts-

---

kung, daß der Staat ſeine fiskaliſchen Käufer bis auf das Kleinſte auf öffentliche Koſten entſchädigt, dagegen die große Mehrzahl der Unterthanen, die untereinander gekauft haben, rechtlos läßt. Eben das gilt denn auch für die Deduktion Pfeiffer's (prakt. Ausf. III., 285. 297. 472.), der die Entſchädigungsklage gegen den Staat wegen legislativer Aufhebung von Rechten und Privilegien, die er ſelbſt titulo oneroso verliehen, auf den naturrechtlichen Grundſatz der „allgemeinen Rechtsgleichheit" gründet, wonach „keinem Staatsbürger eine größere Aufopferung als allen übrigen in gleicher Lage ſich befindlichen zugemuthet werden darf." Es beruht dieſe Deduktion auf zwei irrigen Vorausſetzungen, daß die naturrechtliche Rechtsgleichheit hier überall Entſchädigung erheiſche, und daß der Richter den Geſetzgeber meiſtern dürfe, wenn er gegen das Naturrecht verſtößt, oder nur überhaupt ſogenannte naturrechtliche Geſetze ohne poſitiven Anhaltspunkt zur Anwendung bringen dürfe (II. §. 9.).

*) Die Beſtimmung dieſes Begriffs iſt in neuerer Zeit ſehr gefördert worden. Zachariä §. 127. hat unter Andrem hervorgehoben, daß es eine beſtimmte (phyſiſche oder moraliſche) Perſon zum Subjekte haben muß. Funke („die Verwaltung u. ſ. w." S. 81) hat den Gegenſatz aufgeſtellt zwiſchen „den auf geſetzlichen Beſtimmungen und den auf Erwerbung beruhenden Rechten", und Wippermann §. 8. hat denſelben Gegenſatz („geſetzliche Rechte" und „erworbene Rechte") noch vollſtändiger und mit großer Klarheit durchgeführt. Doch iſt Wipperm. Abſcheidung zwiſchen natürlichen Freiheiten und geſetzlichen Rechten nach dem bloßen thatſächlichen Merkmal, ob Etwas auch ohne den Staat beſtände, ſtatt nach dem juriſtiſchen, ob es als Recht garantirt iſt, nicht richtig, eben ſo wenig ſeine Behauptung, daß zwiſchen der natürlichen Freiheit und den geſetzlichen Rechten kein ſtaatsrechtlicher Unterſchied beſtehe.

philoſophiſchem Gebiet) den Gegenſatz gegen das angeborene Recht, ſohin das, was dem Menſchen nicht ſchon „mit ſeiner Exiſtenz als Perſönlichkeit", ſondern was ihm „für beſtimmte Zuſtände und daher in Folge beſtimmter Eigenſchaften, Handlungen, Umſtände" zukömmt, was aber richtiger „beſondere" und „allgemeine" Rechte genannt würde (II. §. 27.). Sodann aber bedeutet der Begriff des erworbenen Rechts, und das iſt der poſitive ſtaatsrechtliche Sinn, auf den es hier ankommt, über das auch noch die Selbſtſtändigkeit und die Verbürgung eines Rechts, er umfaßt die Rechte, welche dem einzelnen Unterthanen ſelbſtſtändig für ſich als ſein Eignes, nicht bloß als Folge und Ausfluß allgemeiner geſetzlicher Ordnung oder obrigkeitlicher Verfügung zuſtehen und ihm in dieſer Eigenſchaft von der Staatsgewalt (regelmäßig) nicht entzogen und verändert werden dürfen, durch die er deßhalb als Einzelner eine von der Geſammtordnung unterſchiedene und geſicherte Rechtsſphäre einnimmt. Der Ausdruck „erworben" bezeichnet ſehr paſſend die Zueignung des Rechts an das Individuum, während bei Rechten anderer Art bloß der Gebrauch und die Ausübung des Individuums ſind und ihm verbürgt werden, nicht aber die Zugehörigkeit (gewiſſermaaßen das Eigenthum daran). In dieſem Sinne bildet der Begriff des erworbenen Rechts den Gegenſatz gegen die natürliche Freiheit (z. B. der räumlichen Bewegung) gegen das allgemeine bürgerliche Recht (nach den Geſetzen behandelt zu werden in Beſteuerung, Konſkription, nach den Geſetzen erwerben, Rechte und Vortheile begründen zu können — die Wohlthaten und Anſtalten des Staates zu genießen) gegen die obrigkeitlichen Ermächtigungen (Gewerbkonceſſion, Baubewilligung) gegen die Rechte aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen (Recht auf Hausandacht, Recht, Petition und Beſchwerde den

Ständen zu übergeben, Auswanderungsrecht.)*) Alles das iſt unter ſich wieder ſtaatsrechtlich ſehr verſchieden. So namentlich die natürliche Freiheit kann in jedem Augenblick durch Akte der bloßen Regierungsgewalt (Verordnungen) rechtmäßig beſchränkt werden, nicht ſo ein Recht aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen. Aber das Kriterium der ſelbſtſtändigen Zugehörigkeit an das Individuum und der Verbürgung dieſer Zugehörigkeit fehlt bei allen. Die Folgen des erworbenen Rechts ſind dann, dieſer Selbſtſtändigkeit und Verbürgung entſprechend, die beiden: fürs Erſte, daß Geſetze, welche über die Entſtehung ſolcher Rechte abändernde Beſtimmungen treffen, nicht von ſelbſt auf die bereits entſtandenen angewendet werden (keine rückwirkende Kraft haben), fürs Zweite, daß, wenn ſolche Rechte aufgehoben werden, dieß eben nicht als bloße Aenderung des öffentlichen geſetzlichen Zuſtandes, ſondern als Abolition von Rechten (als Konflikt des öffentlichen Zuſtandes mit entgegenſtehender unentziehbarer Berechtigung) erſcheint, als Ausfluß der Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staates, und deßhalb für den Geſetzgeber die Rückſichten der Schonung (III. §. 7.) eintreten, ja ſogar auch eine Verwahrung, wenn gleich nicht wegen Unrechtmäßigkeit, ſo doch wegen materieller Ungerechtigkeit Platz greifen kann. So z. B. gälte in den neuern Staaten die Abänderung der ſtädtiſchen Verfaſſung nicht als Abolition von Rechten, wohl aber die Abänderung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, es iſt

*) Im Privatrecht, da es lauter erworbene Rechte zum Gegenſtand hat, iſt das Intereſſe bloß, ob im beſtimmten Fall das fragliche Recht erworben worden, d. h. ob es aus dem Stadium der Möglichkeit bez. des Anfalls in das Stadium der Wirklichkeit und des Erwerbs übergegangen ſei; dagegen im Staatsrecht iſt das Intereſſe zugleich, ob ein Recht überhaupt ſeinem Inhalte nach als ein erworbenes beſtehen könne.

hier dieſes, aber nicht jenes ein erworbenes Recht*). Es liegt in der Nothwendigkeit der Dinge, nämlich in der ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit, die der Menſch auch im Staate behalten muß, daß gewiſſe Rechte als erworbene Rechte anerkannt ſeyn müſſen, aber die nähere Feſtſetzung, welche Rechte namentlich im öffentlichen Bereich wirklich als erworbene in dieſem Sinne verbürgt ſind, iſt Sache des poſitiven Rechts und kann nur aus dieſem erkannt werden. Das Kriterium der Entſtehung namentlich, d. i. daß die erworbenen Rechte einen beſtimmten beſondern Vorgang vorausſetzen, dagegen nicht ſo die andern, iſt keineswegs richtig. Daſſelbe Geſetz kann den Städten ihre Verfaſſung, den Gutsherren ihre Gerichtsbarkeit als einen landesverfaſſungsmäßigen Zuſtand oder als ein erworbenes Recht ihrer ſelbſt verleihen, und iſt in letzterem Fall auch kein Akt der Acceptation erforderlich, bloß Sinn und Abſicht des Geſetzes entſcheiden. Der Staatsdiener erhält durch daſſelbe Faktum Amt und Gehalt, und doch iſt nicht erſteres, wohl aber letzteres ein erworbenes Recht. Das Indigenat kann als bloßes Recht aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen gelten, oder aber auch als jus quaesitum, ſo daß bei ſpäterer Abänderung dieſer Beſtimmungen die bereits Geborenen ein Recht auf das Indigenat behalten. Die ſelbſtſtändige Zugehörigkeit, die der Charakter des erworbenen Rechts iſt, hat ihren Grund nicht darin, daß es durch einen beſondern Erwerbakt entſteht, ſondern ſie hat ihn in dem Inhalt und der Bedeutung des beſtimmten Rechts. Deßhalb kann ſie auch ihr Kennzeichen nicht in ſolchem Erwerbakt haben. Dieſes Kriterium iſt höchſtens rich-

*) Ich muß hier auf den ſchon früher (III. §. 7.) erörterten Unterſchied verweiſen zwiſchen Enteignung von Rechtsobjekten (jus eminens) und Abolition von Rechten (potestas eminens). Jene iſt Sache der Verwaltung und geht deßhalb nach beſtimmten Geſetzen vor ſich, dieſe iſt Sache der Geſetzgebung und hat deßwegen ganz natürlich kein Geſetz über ſich. Vergl. auch oben §. 35. u. §. 133.

tig gegenüber der natürlichen Freiheit, nicht richtig gegenüber Rechten aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen oder aus obrigkeitlichen Ermächtigungen.

Das Gebiet der erworbenen Rechte iſt hauptſächlich das Privatrechtsgebiet, weil hauptſächlich in dieſem nur der Einzelne eine von dem Geſammtzuſtande des Staates unterſchiedene ſelbſtſtändige Rechtsſphäre einnehmen ſoll. So Eigenthum, Forderungen, Gewerbgerechtigkeiten. Aber es giebt auch im öffentlichen Rechte ſolche und muß ſolche geben, weil auch hier gewiſſe Befugniſſe gerade in der Eigenſchaft als unentziehbar ſelbſtſtändiges Recht der Betheiligten am meiſten der Anforderung der betreffenden Einrichtung entſprechen. So vor Allem iſt das fürſtliche Recht, das Recht am Thron oder auf die Thronfolge ein erworbenes Recht. Deßgleichen pflegt die erbliche Pairie ein erworbenes Recht zu ſeyn. Es können die Rechte der Landſtände ganz oder theilweiſe den Charakter erworbener Rechte haben. Es kann die Ausübung nothwendiger Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit, dem Adel, ja auch den Städten als erworbenes Recht zukommen, deßgleichen, wie ſchon angeführt, die Verfaſſung der Städte, deßgleichen das Indigenat, das Stadtbürgerrecht können erworbene Rechte ſeyn, auf welche ſpätere Geſetze von ſelbſt nicht rückwirken, und die nur durch Abolition mittelſt der potestas eminens entzogen werden können. Allerdings eine privatrechtliche Seite hat jedes erworbene Recht als ſolches, nämlich die Selbſtſtändigkeit der Befugniß, ihre Unterſcheidung, Abſonderung vom Ganzen des öffentlichen Zuſtandes iſt eben etwas Privates; aber deßhalb gehört ſie doch ihrem Inhalte nach nicht der Privatrechtsſphäre an, unterliegt deßhalb auch ſonſt nicht den Grundſätzen des Privatrechts, wie wir das namentlich hinſichtlich der fürſtlichen Gewalt oben (§. 69.) näher erörtert haben.

Hier nun zeigt es ſich, daß das Bereich des Rechtsweges nicht durch das Kriterium des erworbenen Rechts, ſondern durch das Kriterium des Privatrechtsgebietes bezeichnet iſt. Jene Rechte im öffentlichen Rechtsgebiete nämlich, auch wenn ſie als erworbene anerkannt ſind, unterliegen dennoch nicht, oder doch nicht nothwendig, der richterlichen Entſcheidung. Von dem fürſtlichen oder Thronfolge-Rechte iſt das unläugbar, eben ſo rückſichtlich der erblichen Pairie. Wenn in einem Staate das Indigenat, das Stadtbürgerrecht im obigen Sinn als erworbenes Recht betrachtet wird, ſo folgt dennoch daraus noch nicht, daß die Entſcheidung über Indigenat, Stadtbürgerrecht an die Gerichte fällt. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit des Adels gilt überall als erworbenes Recht, und dennoch kann, weil ſie ihrem Inhalt nach die öffentliche Gerichtsverfaſſung bildet, der Rechtsſtreit darüber (ob eine Gerichtsbarkeit den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen entſpreche oder aber einzuziehen ſey) den Verwaltungsbehörden zur Entſcheidung zukommen. In England hat man ſeit Jahrhunderten das Wahlrecht zum Parlament, wenn es einer Stadt einmal verliehen worden, als ein erworbenes Recht betrachtet, man hat darauf hauptſächlich den Widerſtand gegen die Reformbill gegründet und hat bei dieſer auch mancherlei ſchonende Beſtimmungen als bei Abolition wohlerworbener Rechte (z. B. Fortführung auf eine gewiſſe Zeit) eintreten laſſen. Dennoch konnte und kann darüber kein gerichtlicher Streit geführt werden. So können auch bei uns in oktroirten Verfaſſungen den Ständen Befugniſſe als erworbene Rechte ertheilt werden, die dennoch nicht der richterlichen Kognition unterliegen. Ja ſelbſt Rechte, die an ſich erworbene Rechte des Privatrechtsgebiets ſind, ſo wie ſie in einer öffentlichen Beziehung geltend gemacht werden, hören ſie auf gerichtlich verfolgbar zu ſeyn, ja ſie hören gewiſſermaaßen auf dieſelben Rechte zu

ſeyn. So z. B. wenn mich die Staatsbehörde zu hoch beſteuert, mir mit Unrecht die Benutzung einer Scheune verwehrt, den Wein ausgießt, ſo verletzt ſie mein Vermögen, mein Eigenthum, alſo erworbene Rechte des Privatrechtsgebiets; aber ſie verletzt ſie in einer öffentlichen hoheitlichen Sphäre, in der Sphäre, in der ſie eben Gegenſtand der Hoheitsausübung ſind, ja ſie verletzt eigentlich nicht mein Eigenthum, ſondern nur mein Recht, für finanzielle Auflage und politiſche Beſchränkung nur geſetzmäßig behandelt zu werden, was eben das öffentliche Recht des Bürgers, kein Recht des Privatrechtsgebiets iſt. Allerdings iſt auch das überall poſitive Anordnung, was als öffentliches Gebiet den Gerichten entzogen, was als Privatrechtsgebiet ihm unterworfen ſeyn ſoll. Aber der richtige leitende Geſichtspunkt iſt nicht dieſe Verbürgung und Selbſtſtändigkeit der Berechtigung (das jus quaesitum) allein, ſondern zugleich die Rechtsſphäre, indem jener ungeachtet, wenn es ſich um die öffentliche Sphäre handelt, die Gerechtigkeit nicht das allein beſtimmende Princip, ſondern die Erhaltung des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes nicht minder die Abſicht iſt.

Ferner da im Gebiete des Hoheitsrechts die Exemtion von dem beſtimmten Hoheitsrecht das entſcheidende Kriterium für Zuläſſigkeit des Rechtswegs iſt, wie wir dieß nachgewieſen zu haben glauben, ſo iſt dadurch gleichfalls das Kriterium des erworbenen Rechts widerlegt. Denn wenn z. B. bei einer geſetzwidrigen Polizeyverfügung, die mich in meinem Eigenthum beſchränkt, der Rechtsweg im Allgemeinen nicht zuläſſig iſt, dagegen zuläſſig, wenn dieſelbe in dieſer Sache gar nicht zu verfügen hatte, ſo iſt doch das, was den Unterſchied begründet, nicht das erworbene Recht, da ſolches da und dort ſich findet oder bez. nicht findet. Es iſt vielmehr die beſtimmte Stellung zur obrigkeitlichen Gewalt in dem beſtimmten Gebiete ihrer

Funktion, nicht die allgemeine Natur eines Rechts als eines erworbenen, wovon die Kompetenzbeſtimmung abhängt. Der Begriff des erworbenen Rechts iſt ein abſoluter, weil er bloß die Eigenſchaft eines Rechts bezeichnet, es iſt erworben in jeder Hinſicht oder gar nicht, und damit reicht man hier nicht aus. Dagegen der Begriff des eremten Rechtes iſt ein relativer, er bezieht ſich auf eine gewiſſe Funktion der Staatsgewalt, von der ein Recht ausgenommen ſeyn ſoll. So z. B. iſt mein Eigenthum ein ausgenommenes Recht gegenüber der unentgeltlichen Expropriation, nicht aber gegenüber der Beſteuerung und der polizeylichen Beſchränkung, ein erworbenes Recht iſt es gegenüber dem einen wie dem andern.

Die Attribution der erworbenen Rechte iſt die rechtliche Anerkennung der (regelmäßigen) Unentziehbarkeit, nicht aber die Verfolgbarkeit vor dem Richter.

Was hier von dem Kriterium des erworbenen Rechts geſagt iſt, gilt eben ſo von dem Kriterium des Privatrechts als (ſubjektiver) Privatberechtigung, wie es im Unterſchiede des (objektiven) Privatrechtsgebietes von Vielen vertheidigt wird. Denn ſie verſtehen darunter eben nichts Anders als jedes erworbene Recht und könnten daher eben ſo gut ſagen „Berechtigung" wie „Privatberechtigung."

Will man das Kriterium des Rechtswegs bloß nach der Beſchaffenheit der (ſubjektiven) Berechtigung ausdrücken, ſo darf man nicht die erworbenen Rechte oder die Privatrechte im Sinne von erworbenen Rechten als ſolches bezeichnen, ſondern nur die abſolute (iſolirte) Einzelberechtigung, d. i. die Rechte, bei welchen das Individuum durchaus nicht als Beſtandtheil der Geſammtordnung, ſondern abſolut und iſolirt als Perſon bloß nach ſeinem Rechte in Betracht kommt. Dieß fordert aber eben wieder eine nähere Beſtimmung, wo Rechte in dieſer

Eigenſchaft anerkannt ſind, und dieſe iſt nur durch das (objektive) Rechtsgebiet zu geben. Nämlich ſolche abſolute Einzelberechtigung iſt anerkannt für das Strafgebiet, für das Privatrechtsgebiet und für das öffentliche Gebiet in Beziehung auf eremte Rechte gegenüber der Verwaltung, außerdem nirgend. Das wohlerworbene Recht überhaupt iſt nicht immer eine ſolche abſolute Einzelberechtigung; denn es kann auch ein wohlerworbenes Recht im Hinblick auf die Geſammtordnung (als ein Bauſtein der öffentlichen Verfaſſung) beſtehen und nach der Würdigung dieſer Geſammtordnung bemeſſen werden, und deßhalb auch von den Organen, welche dieſe Geſammtordnung aufrecht halten, z. B. die erbliche Pairie, das Thronfolgerecht.

§. 135.

Wenn nun nach dieſen Erörterungen auch in der öffentlichen Sphäre für gewiſſe eremte Rechte der Unterthanen der Schutz gerichtlicher Behandlung und Entſcheidung gewährt werden muß, ſo iſt doch das ein ausnahmsloſer Grundſatz, der im ſtaatlichen Princip liegt, daß die Staatsgewalt bez. die Verwaltungsbehörde als ſolche nie den Gerichten unterworfen ſeyn kann. Es iſt deßhalb, wenn das ſtaatliche Princip völlig realiſirt werden ſoll, unzuläſſig, daß die Verwaltungsbehörde (irgend eine Polizey-, Finanz-, Militärſtelle u. ſ. w.) als Verklagte von den Gerichten behandelt, vorgeladen, zur Streiteinlaſſung aufgefordert werde, daß die Gerichte über ſie Urtheil ſprechen, ihr Handlungen oder Enthaltung von Handlungen oder Wiederherſtellung des vorausgegangenen Zuſtandes anbefehlen (mandata) und vollends Urtheil wider ſie vollſtrecken. Eine ſolche Stellung kömmt den Gerichten nur gegenüber dem Fiskus zu, d. i. dem Staate als bloßer juriſtiſcher Perſon, alſo in der privatrechtlichen Sphäre, nicht aber gegenüber der Adminiſtrativgewalt, d. h. dem Staate

als ſolchem, alſo in der öffentlich-rechtlichen Sphäre, ſelbſt da nicht wo es wirklich exemte Rechte der Unterthanen giebt. Soll daher im letztern Fall, wie wir dieß als nothwendig gezeigt haben, dem Unterthanen der Schutz der Gerichte gewährt werden, ſo muß — das ſtaatliche Princip vollſtändig vorausgeſetzt — das auf andern Wegen als durch Verklagung und Verurtheilung der Adminiſtrativgewalt erreicht werden, und zwar verſchieden je nach dem Gegenſtand der Rechtsverfolgung:

Wird nur Entſchädigung wegen Verletzung des exemten Rechts geſucht, ſo iſt der einfache und in allen Staaten befolgte Weg die Klage gegen den Fiskus, nach dem erörterten Grundſatze, daß der Fiskus für rechtswidrige Akte der Adminiſtrativgewalt haftet. Es wandelt ſich der Rechtsſtreit gegen die Adminiſtration um in einen fiskaliſchen Proceß. Hier wird denn wirklich nicht die Staatsbehörde gerichtlich belangt und verurtheilt, ihr Vornahmen aufgelegt, ſondern die juriſtiſche Perſon des Staatsvermögens. Auf dieſem Wege laſſen ſich aber eben auch nur Vermögensobjekte verfolgen, ja ſtreng genommen nur Geldſummen, denn nur ſie ſind ja Gegenſtand einer Entſchädigungsklage. Andere Rechte, z. B. das Recht einer Gemeinde oder eines Gutsherrn, Märkte zu halten, ja ſelbſt entzogene oder gehemmte Gewerbgerechtigkeiten, da ſie nicht Gegenſtand des Staatsvermögens ſind, können nicht von oder gegen den Fiskus verfolgt werden. Iſt eine Gewerbgerechtigkeit widerrechtlich entzogen, ſo kann nicht der Fiskus ſie herausgeben; denn ſie iſt kein Theil des Staatsvermögens, die Staatskaſſe hat nicht ein Magazin von Gewerbgerechtigkeiten, in die ſie die eingezogene gelegt hat, und der Fiskus hat keine Verfügung über den Gewerbzuſtand der Unterthanen; ſondern vom Fiskus kann nur gefordert werden, daß er den, welchem die Admi-

niſtrativgewalt in ſein eremtes Recht eingegriffen hat, entſchädige *).

Wird nicht Entſchädigung, ſondern ungeſtörte Ausübung des eremten Rechts gegenüber der Staatsgewalt angeſtrebt (das Gewerbe dennoch ausüben, die Märkte dennoch halten zu dürfen), ſo kann demnach der gerichtliche Schutz nicht auf dem Wege des fiskaliſchen Proceſſes gewährt werden, ſondern der natürlichſte Weg iſt dann die urſprüngliche Ueberweiſung des Rechtsverhältniſſes an die Gerichte, daß ſie und nicht die Behörden daſſelbe von vorn herein zur definitiven Entſcheidung zu bringen, die Geſetze für daſſelbe zu realiſiren haben. Das muß nun ſo geſchehen, daß bei Berufung auf ein eremtes Recht entweder die Beſchwerde im Inſtanzenzug nicht an die höhere Verwaltungs- ſondern an die höhere Juſtizſtelle geht, oder ſofort die Behörde dieß als Vorfrage dem Gericht überweiſt

---

*) Dieſer Grundſatz iſt bis jetzt in den deutſchen Staaten allerdings noch nicht allgemein und vollſtändig verwirklicht. Es findet ſich (z. B. in Preußen) die Form des Verfahrens, daß, wenn die Polizey ein eremtes Recht verletzt, bei welchem es ſich nicht um Geld, ſondern um ungeſtörte Ausübung handelt (wie in den beiden angeführten Beiſpielen), dennoch der Fiskus (oder die Polizeybehörde als angebliche Station des Fiskus) mit der Konfeſſorien- oder Negatorienklage belangt wird, und das Urtheil dahin lautet, Beklagter (Fiskus) habe das Recht oder die Freiheit des Klägers anzuerkennen u. ſ. w. Das iſt begrifflich nicht zu begründen; denn der Fiskus iſt es nicht, der die Freiheit des Klägers beſtreitet und die Ausübung ſeines Rechts hindert, ſondern die Staatsgewalt. Ebenſowenig iſt nach ſtaatlichem Princip die in neueſter Zeit in Kurheſſen getroffene Einrichtung zu begründen, daß ein Staatsanwalt beſtellt iſt, gegen den in ſolchem Falle die Klage geſtellt wird; denn gegen den Staat als ſolchen kann der Unterthan nicht klagen und kann das Gericht keine gerichtliche Autorität geltend machen. Das Geſetz, welches das einführt: „die Vertheidigung unſerer Hoheits- und desgleichen Staatsgerechtſame in ſtreitigen Fällen vor Gericht geſchieht durch den Staatsanwalt,“ ſpricht eben das aus, was wir als unübereinſtimmend mit dem neuern Staatsrecht bezeichnen, daß die Hoheits- und Staatsgerechtſame als ſolche den Gerichten unterworfen ſeyen.

und dort verfolgt mittelſt eines amtlichen Vertreters (Staatsanwalt).*) Der erſtere Gang iſt einfacher und den deutſchen Rechtsformen gemäßer. Beſteht aber letzterer, und die Behörde weigert die Ueberweiſung, dann iſt die Löſung nach ſtaatlichem Princip eine Einſprache (Interceſſion) des Gerichts, und falls ſie abgelehnt würde, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes.**) So z. B. wenn die Polizey eine Kriminalſtrafe (Hinrichtung, Freiheitsſtrafe über ihre Gränze, Landesverweiſung, wo ſolche nur gerichtlich verhängt werden darf) erkännte, ſo kann nicht durch das Gericht die Polizey citirt, als Beklagte behandelt werden u. ſ. w.***), wohl aber

*) Es iſt noch eine Erbſchaft der alten privatrechtlichen Auffaſſung, daß man einen ſolchen Vertreter Kronfiskal nennt; denn wo es ſich nicht um Vermögensverhältniſſe handelt, da iſt kein Fiskus und kein Fiskal.

**) Nach franzöſiſchem Staatsrecht iſt es nun freilich nur der Adminiſtration geſtattet, gegen die Juſtiz den Kompetenzkonflikt zu erheben, nicht aber umgekehrt der Juſtiz gegen die Adminiſtration. Allein wenn die Adminiſtration in das andere Bereich übergreift, ſteht es doch den Parteien zu, ſich deßhalb an den Staatsrath zu wenden, auch können ſie dadurch daß ſie das Gericht angehen und zu einem Akt vermögen, mittelbar einen Conflikt herbeiführen. Auch in deutſchen Staaten, namentlich in Preußen, kennt das Geſetz nur einen Konflikt, den die Verwaltung gegen die Juſtiz erhebt, hier um ſo mehr, weil ja die Partei geradezu die Verwaltung nachher bei den Gerichten verklagen kann. Wird aber Letzteres aufgegeben, ſo muß auch den Gerichten die Befugniß eingeräumt werden, auf Antrag der Parthei entweder Konflikt zu erheben, oder thatſächlich die Sache an ſich zu ziehen (wie die engliſchen Oberrichter das habeas corpus ad subjiciendum erlaſſen) und die Verwaltung ſo zur Erhebung des Konflikts zu nöthigen. Dem Mißſtand übrigens, daß umgekehrt die Verwaltung den Konflikt auch noch nach gefälltem Richterſpruch erheben kann, iſt in Frankreich durch die Ordonnance von 1828 begegnet. In Preußen beſteht er nach der in der Praxis durchgedrungenen Doktrin, obwohl hier die Behörden angewieſen ſind, ſich nicht einmal eventuell einzulaſſen, wenn ſie die Kompetenz der Juſtiz beſtreiten.

***) Als Sierstorff ohne Urtheil vom Fürſten ſeines Amtes entſetzt und Landes verwieſen wurde, nahm das Gericht deßhalb eine Klage gegen den Fürſten an. Das iſt unzuläſſig. Mit Recht wurde die Klage des Gervinus, ſo weit ſie auf Einſetzung in ſein Amt ging, abgewieſen und nur ſo weit ſie auf den Gehalt ging angenommen. In dieſen

kann das Gericht wegen Ueberſchreitung ihrer Sphäre Einſprache gegen ſie thun und den Konflikt erheben. Ebenſo wäre es, wenn die Verwaltung gegen exemte Rechte (Gewerbgerechtigkeiten, Marktrechte), deren Beſcheidung den Gerichten gebührt, verführe, wenn Aushebung eines Ausländers oder gegen ein (ſtandesherrliches) Militärbefreiungsprivilegium erfolgte u. dgl. Auch Staats- und Stadtbürgerrechte u. drgl. könnten den gerichtlichen Schutz, wenn ſie ihn überhaupt erhalten ſollten (§. 132), nur in dieſen Formen erhalten. Auf dieſem Wege wird nicht unter der falſchen Benennung als Fiskus die Staatsgewalt ſelbſt verurtheilt, und wird nicht das Koordinationsverhältniß zwiſchen Gericht und Behörde verletzt. Findet das Gericht den geſtellten Antrag des Staatsanwaltes nicht begründet und erkennt dem Unterthan das beſtrittene Recht wirklich zu, oder hebt eine nur von der Unterbehörde getroffene Verfügung auf, ſo iſt das keine Verurtheilung der Adminiſtrativgewalt, durch welche ſie unter die Gerichte geſtellt würde, ſondern bloß der Ausſpruch, daß das eingeleitete Verfahren nicht das von ihr gemuthmaaßte Reſultat gehabt, ähnlich wie es keine Verurtheilung der Polizey iſt, wenn das Kriminalgericht einen ihm von derſelben überwieſenen Inquiſiten frei ſpricht, und keine Verurtheilung der Staatsgewalt, wenn auf Appellation des Staatsanwaltes das frühere Strafurtheil beſtätigt wird. Eben ſo wenig iſt die Interceſſion des Gerichts und die Erhebung des Kompetenzſtreites eine Verurtheilung der Adminiſtrativbehörde gegenüber dem Unterthan durch das Gericht, ſondern es iſt der Streit zweier koordinirten Organe der öffentlichen Gewalt, der

Fällen liegt freilich nicht ſowohl eine Ueberſchreitung der Adminiſtration als ein Machtſpruch des Fürſten vor, und gegen einen ſolchen iſt in einem ſouveränen Staat nicht wohl Hilfe bei der Juſtiz, ſondern nur auf dem Wege der Verfaſſung.

auf öffentlich rechtlichem Wege ſeine Entſcheidung erhält, nicht eine Verurtheilung der Adminiſtrativbehörde, ſondern eine Abgränzung zwiſchen ihr und dem Gericht. Es müſſen auch in der öffentlichen Sphäre die eremten Rechte der Unterthanen durch die Gerichtszuſtändigkeit geſchützt ſeyn; aber dieſer Schutz darf nicht in der Form beſtehen, daß das Gericht die eingreifende Verwaltung verurtheilt, als ein ihm untergebenes Subjekt, ſondern daß es, wo ein ſolches Recht inmitten liegt, den Fall an ſich zieht, die Verwaltung ausſchließt. Wo es ſich herausſtellt, daß die Gerechtigkeit und nicht Gemeinordnung oder Gemeinwohl das beherrſchende Princip des Streitgegenſtandes iſt, da iſt die Realiſirung der Geſetze den Gerichten überwieſen, und ſie vindiciren nur ihr Bereich gegenüber der Verwaltung als koordinirte Macht im Staate. Das Alles betrifft nun freilich nur die Form, aber in der Form drückt ſich hier eben ein Princip aus, und deßwegen iſt ſie nicht gleichgültig, und die entſprechende Form des gerichtlichen Schutzes zu beſitzen iſt ein Unterpfand, daß derſelbe nicht aus dem an ſich unbeſtreitbaren Grundſatze der Koordination der beiden Staatsfunktionen verweigert oder entzogen werde. Es iſt die Erkenntniß des ſtaatlichen Princips, welche 1790 das Geſetz hervorrief:

„Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière „que ce soit, les opérations des corps administratifs.“

Die Herausbildung der öffentlichen Beziehungen aus aller privatrechtlichen, darum gerichtlichen, Behandlung iſt damit entſchieden. Aber es wurde dagegen der gerichtliche Schutz für die auch in der öffentlichen Sphäre ſich löſenden Unterthanenrechte aufgegeben. Die Aufgabe iſt es für dieſen, im Geiſte des öffentlichen Typus und des ſtaatlichen Princips ſelbſt, wieder ſeine Stelle und ſeine Formen zu gewinnen.

§. 136.

Wenn dem ſtaatlichen Princip der neuern Zeit gemäß die beiden Funktionen, Juſtiz und Adminiſtration, in völliger Unabhängigkeit und Koordination erhalten bleiben, ſo führt das auf das Bedürfniß einer neutralen Macht, um da, wo die Fälle die Beziehungen zu Beiden in ſich tragen, die Entſcheidung zu geben.

Wenn nämlich die Juſtiz eintritt, wo die Idee der Gerechtigkeit das beherrſchende Princip iſt (im Gebiete der privatrechtlichen oder der eremten Unterthanenrechte), und die Verwaltung, wo die Idee der öffentlichen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit das beherrſchende Princip iſt (im Gebiete der Ausübung der Hoheitsrechte), ſo muß ein Drittes da eintreten, wo beide Ideen in gleicher Weiſe ſelbſtſtändig und abſolut beſtimmende Principien ſind, nämlich Behörden, die für Beides Sinn haben in judiciärer Stellung. Dieß iſt der tiefere Gedanke der Adminiſtrativ-Juſtiz, dieſes Wort in einem weitern Sinne genommen, als es techniſch gebraucht wird.

Der oberſte und vornehmſte Fall, daß dieſe beiden Principien alſo konkurriren, iſt eben die Konfliktsentſcheidung unter ihnen ſelbſt. Bei dem Streit, ob eine Sache vor die Gerichte oder die Behörden gehört, muß Gemeinordnung und Gemeinwohl, und muß die Gerechtigkeit Beides in gleicher, Beides in abſoluter Weiſe leitender Beweggrund der Entſcheidung ſeyn. Darum ſoll hier eine möglichſt neutrale Behörde in judiciärer Stellung entſcheiden. Daß die Gerichte allein über ihre Kompetenz urtheilen und die Verwaltung ſich dem fügen muß, wie das in Kurheſſen beſteht, iſt gewiß nicht naturgemäß. Damit iſt ihnen die geſammte Staatsgewalt untergeordnet, und ſie können dieſelbe thatſächlich an ſich ziehen. Es

beruht das auf einer unſtatthaften Umwandlung des proceſſua=liſtiſchen Grundſatzes, daß das Gericht über ſeine Kompetenz vor andern Gerichten auf Beſtreitung der Parteien ſelbſt urtheilt, in den ſtaatsrechtlichen, daß es über ſeine Kompetenz vor der Verwaltung ſelbſt und auf amtliche Einſprache derſelben zu urtheilen habe. Richtiger iſt es, daß der Fürſt die Entſcheidung giebt, wie das jetzt für die deutſchen Staaten die Regel bildet; denn der Souverän iſt der Einheitspunkt aller Gewalt im Staate, von dem beide Funktionen ihre Ermächtigung haben. Doch da der Fürſt Nichts unberathen thut, ſo iſt es ſchon von Belang, ob er die Entſcheidung bloß auf den Rath der Verwaltungs= (Exekutiv=) Behörde, d. i. der Miniſter, erläßt, oder auf den Rath einer neutralen Behörde, welche den Sinn der Verwaltung und Rechtspflege gleichmäßig in ſich trägt. Es iſt aber ein noch höherer Schutz der Unterthanenrechte und der innern Bedeutung der Staatsfunktionen noch entſprechender, daß hier, wo die Rechtspflege, ſohin die Idee der Gerechtigkeit mit in Frage kommt, die Entſcheidung von der Perſon des Fürſten ſich löſe und einer ſolchen Behörde in unabhängiger judiciärer Stellung zufalle.

Der zweite Fall iſt der, wo Unterthanenrechte geltend gemacht werden, die zwar nicht eremt ſind von der Adminiſtrativgewalt, aber doch eine beſtimmte Verbürgung ihr gegenüber erhalten ſollen, man könnte ſagen, welche dieſelbe equilibriren ſollen. Dahin gehören z. B. die Rechte hinſichtlich der Preſſe. Das Recht des Schriftſtellers und Buchhändlers iſt kein eremtes Recht (gleich einer Steuerimmunität u. drgl.), ſondern ſoll gerade von der Adminiſtration behandelt, überwacht werden. Man will aber, daß daſſelbe nicht als bloßes Objekt der Adminiſtration ihrem Urtheil in Anwendung der Geſetze unterliege, gleichwie das Vermögen bei der Beſteuerung und die na=

türliche Freiheit oder die Ungeſtörtheit des Eigenthums bei Polizeyverfügungen; ſondern daß es als ein genau bezeichnetes und verbürgtes Recht ſich gegen die Adminiſtrativgewalt vertrete. Es ſollen hier die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und das Recht des Schriftſtellers als gleichgewichtige Mächte in Betracht kommen. Deßhalb tritt in vielen Staaten die adminiſtrativ-kontentiöſe Behörde (Regierungskollegium, Staatsrath) ein bei Konfiskation von Schriften, in Preußen jetzt auch gegen die Cenſur. Ebenſo iſt in Bayern und Württemberg für Expropriationen die Entſchädigungsfrage wie überall den Gerichten, dagegen die Enteignungsfrage ſelbſt, bei Widerſpruch der Betheiligten, der adminiſtrativ-kontentiöſen Entſcheidung überwieſen. Wird dem Inhaber einer Gewerbgerechtigkeit von der Polizeybehörde ſein Gewerbe geſperrt, ſo iſt der Rechtsweg begründet, weil das ein von der Polizey eremtes Recht iſt, jedoch wenn die Sperre aus dem Grunde der Geſundheitsgefährlichkeit erfolgte, ſo wird das Gericht nur Entſchädigung, nicht Aufhebung der Sperre erkennen können, dagegen durch die adminiſtrativ-kontentiöſe Behörde könnte auch das Letzte erreicht werden. Dieſe wägt das öffentliche Erforderniß und die Privatberechtigung gegen einander ab. In die Kategorie der adminiſtrativ-kontentiöſen Sachen können demnach niemals eremte Rechte gehören, mögen dieſelben auf ſpeciellen Privilegien oder auf allgemeinen Geſetzen beruhen, für dieſe gilt der Rechtsweg unentziehbar. Welche Rechte aber unter den nicht eremten, alſo der Adminiſtration unterworfenen Rechten dieſe beſondere Verbürgung erhalten ſollen, läßt ſich nicht a priori beſtimmen. Die Vermuthung iſt deßhalb auch nicht für das adminiſtrativ-kontentiöſe, ſondern für das adminiſtrative Verfahren*). Ein allgemeiner und wohlan-

*) Auch für manche Verfaſſungsberechtigungen, z. B. Indigenat, Heimathsrecht, wäre das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren geeignet, da dieſe

gemeſſener Titel für daſſelbe iſt nach dem franzöſiſchen Geſetz der Streit über Auslegung adminiſtrativer Normen. Wenn Gewerbberechtigungen nicht auf eremten Rechten, ſondern auf polizeylicher Koncesſion beruhen, und deßwegen der Streit über den Sinn der Gewerbordnung, über den Umfang der Koncesſion u. drgl., ſey es gegen die Behörde, ſey es unter den Gewerbtreibenden, der Adminiſtration zufällt, ſo iſt es offenbar auch eine Vergünſtigung, wenn ſolcher Streit nicht auf dem rein adminiſtrativen Wege, ſondern auf dem der Adminiſtrativjuſtiz entſchieden wird. Daſſelbe gilt von Kulturſachen, ſo weit ſie überhaupt als adminiſtrative und nicht als wirkliche Juſtizſachen betrachtet werden dürfen. Ebenſo für Steuerſachen, wenn es ſich nicht um die Ausmittelung der faktiſchen Verhältniſſe (z. B. Bonitirung), ſondern um den Sinn des Steuergeſetzes handelt.

Der dritte Fall iſt der, daß der allgemeine Erfolg von Leiſtungen eine öffentliche Nothwendigkeit iſt, dagegen die Vertheilung unter die Einzelnen bloß nach Gerechtigkeit zu geſchehen hat. So z. B. bei Vertheilung einer Repartitionsſteuer, deren Geſammtſumme alſo feſtſteht, bei Streitigkeiten über Eintritt, Austritt, Beitragspflicht zur Brandverſicherung, über Konkurrenz zu Brücken- und Straßenbau, über kirchliche Baulaſt. Es laſſen ſich zwar hier jene beiden beſtimmenden Principien in zwei Fragen ſondern, und die eine, das was geſchehen muß, der Adminiſtration, die andere, wie der Einzelne beizutragen ſchuldig, der Juſtiz überweiſen, und wird dieſe Sonderung in der Regel

---

ja, wie ausgeführt, ſogar den Rechtsweg zulieſzen. Nur für die ſchlechthin öffentlichen Berechtigungen auf dem Gebiete der Verfaſſung (z. B. Pairie, Wahlrecht) iſt daſſelbe unmöglich, da dieſe nicht den Einzelnen zum Zwecke haben, darum die Gerechtigkeit nie abſolut beſtimmendes Princip iſt. Man hat in mehreren Staaten auch die Defraudationen bei indirekten Abgaben einem adminiſtrativ-kontentiöſen Strafverfahren unterſtellt. Aber das Strafverfahren ſoll immer nur der Juſtiz zukommen.

gewiß das Richtige ſeyn. Allein mitunter durchdringt ſich Beides ſo, daß die Sonderung ſchwer durchführbar iſt, und könnte daher für mehrere Verhältniſſe dieſer Art der adminiſtrativ-kontentiöſe Weg den Vorzug verdienen*). Dieſer dritte Fall iſt derjenige, bei welchem die adminiſtrative Behandlung am engſten eingeſchränkt werden müßte, weil ſie hier wirklich nicht ſowohl eine Bürgſchaft gegen die Adminiſtration, als ein Surrogat für das nicht wohl durchzuführende Juſtizverfahren iſt.

Unter den drei hier angegebenen Fällen unterſcheidet ſich der erſte weſentlich von den beiden andern. Es iſt nämlich bei ihm nicht ſowohl auf die Streitſache unter den Partheien abgeſehen, als auf die Ausmittelung des öffentlichen Verfaſſungsverhältniſſes, und findet deßhalb nach franzöſiſcher Einrichtung ein Verfahren von Amtswegen ſtatt, bei dem die Parteien bloß fakultativ mit Ausführungen zugelaſſen werden, während bei den adminiſtrativ-kontentiöſen Sachen eine nothwendige (und zwar als

---

*) Z. B. Eine Gemeinde wird von der Polizey zum Weg- oder Brückenbau aus öffentlichem Geſetze angehalten, und ſie behauptet, daß nicht ſie, ſondern die benachbarte Gemeinde die pflichtige ſey. Daß ſie zunächſt gehorſamen muß, unterliegt keinem Zweifel, das iſt rein adminiſtrativ. Geſtattete man ihr nun eine Entſchädigungsklage gegen den Fiskus, ſo widerſpräche das, wenn ſie keine beſondere Befreiung behauptet, unſern erörterten Grundſätzen, und wäre der Erfolg der, daß die Polizey vielleicht gegen alle Betheiligten Unrecht bekommt, ſo die Juſtiz über öffentliche Verpflichtungen erkennt. Sie hätte alſo ihren Regreß gegen die andere Gemeinde zu nehmen. Fände nun aber die Juſtiz nach den Geſetzen überhaupt keine Verpflichtung, ſo würde ſie die klagende Gemeinde abweiſen. Um dieſes Zuſammenhangs der öffentlichen Nothwendigkeit und der privaten Berechtigung, bei welchem jedoch erſtere das Hauptſächlichſte iſt, könnte deßhalb hier das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren geeignet ſeyn. In Preußen war früher (1817) die Repartition für den Chauſſeebau rein adminiſtrativ, nach dem Geſetz von 1842 iſt der Regreß in dem angeführten Fall Juſtizſache. Die Repartition bei Kirchenbauten iſt Juſtizſache, aber das Gericht darf nur innerhalb der Gränze deſſen, was die Verwaltung als öffentlich nothwendig ausgeſprochen, erkennen (Simon Staatsrecht I. 477.).

weſentlich eine ſchriftliche, als hinzukommend aber auch noch eine mündliche) Verhandlung unter ihnen eröffnet wird. Man verſteht nun unter Adminiſtrativ-Juſtiz im engern techniſchen Begriff nur die Fälle, bei welchen ein förmliches Proceßverfahren unter den Partheien eröffnet wird, und zählt deßhalb weder die Entſcheidung der Kompetenzkonflikte noch alle in der zweiten Kategorie angeführten Fälle unter denſelben. Der Gedanke des Inſtituts iſt aber doch in allen dieſen Fällen derſelbe. Das bewährt ſich darin, daß ſie alle durch daſſelbe Organ, das Träger dieſes Gedankens iſt, beſchieden werden. Das iſt nämlich in Frankreich der Staatsrath: eine oberſte Staatsbehörde, von deren Rath und Bearbeitung gerade alle Anordnung im Geiſte öffentlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgeht, und der für den beſtimmten Fall rein judiciäre Stellung einnimmt. Der Staatsrath in dieſer Stellung iſt die abſolut neutrale Macht zwiſchen dem Staat als Staat (die Gerichte nehmen ihn nie als Staat, ſondern als Partei) und den Privaten, zwiſchen den Anforderungen des Gemeinweſens und denen der Gerechtigkeit gegen das Individuum.

Die franzöſiſche Auffaſſung dieſes Inſtituts iſt eine weſentlich andere als ſie hier ausgeführt wurde. Nach ihr ſoll die Adminiſtrativ-Juſtiz eintreten, wo bei einem Privatrechtsverhältniß das öffentliche Intereſſe konkurrirt. In dieſem Begriff iſt ſie allerdings ein verwerfliches Inſtitut. Das konkurrirende öffentliche Intereſſe darf nie ein wirkliches Privatrechtsverhältniß dem ordentlichen Gang der Civilrechtspflege entziehen, und es ſind dieſem falſchen Begriffe zufolge in Frankreich wirklich eine Reihe von Gegenſtänden dieſem Verfahren zugewieſen worden, welche nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der ſtaatsbürgerlichen Freiheit an die Gerichte gehören, als z. B. Proceſſe über Domänen, über Akkorde für

öffentliche Arbeiten. Das ſind rein fiskaliſche, privatrechtliche Verhältniſſe, bei welchen der Fiskus vor den Gerichten Recht nehmen muß. Wenn auch bei öffentlichen Arbeiten (z. B. Feſtungsbau) eine Erzwingung der Arbeit ſelbſt durch die Staatsautorität (die adminiſtrative Gewalt) mitunter gerechtfertigt iſt, ſo würde doch jedenfalls die Geld- und Entſchädigungsforderung daraus als Juſtizſache gelten müſſen. In Wahrheit aber ſoll das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren nicht für Privatrechtsgegenſtände wegen konkurrirendem öffentlichen Intereſſe, ſondern für öffentlich rechtliche Gegenſtände wegen konkurrirender Privatberechtigung eintreten. Es ſoll nicht Juſtizgegenſtänden den Charakter der Adminiſtration, ſondern es ſoll Verwaltungsgegenſtänden den Charakter der Juſtiz beigeſellen. Es iſt demnach weder die Verwerfung der franzöſiſchen Adminiſtrativ-Juſtiz noch ihre unbedingte Annahme zu billigen. Die unbedingten Gegner derſelben ſetzen eine Ausdehnung des Rechtsweges voraus, wie ſie in Staaten des neuern Charakters nicht beſteht und nicht beſtehen kann, und unter dieſer Vorausſetzung wäre es allerdings durch und durch nichts Anders als eine Entziehung des Rechtsweges. Die es unbedingt anpreiſen dagegen, ſetzen eine unzuläſſige Einſchränkung des Rechtswegs voraus, die ausnahmsloſe Zutheilung der ganzen öffentlichen Sphäre an die Verwaltungsbehörden. Ueber das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren, wie es ſich in Frankreich gebildet hat, giebt es kein Urtheil in Bauſch und Bogen, ſondern man kann nur je nach den beſtimmten Gegenſtänden urtheilen. So hat auch die preußiſche Regierung, als ſie für die ehedem franzöſiſchen Provinzen das Inſtitut aufhob, die Gegenſtände deſſelben theils der reinen Adminiſtration, theils der reinen Juſtiz zugewieſen. Nicht gegen das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren, dieſe bloße Modifikation in der adminiſtrativen Sphäre, muß

man eifern, ſondern gegen die zu große Ausdehnung der adminiſtrativen Sphäre überhaupt.

Wie die franzöſiſche Adminiſtrativjuſtiz durch ihren Umfang den Rechtsweg über Gebühr einſchränkt, ſo entſpricht ſie auch in den Formen ihres Verfahrens nicht den Anforderungen unabhängigen Richterſpruchs. Sie iſt vorherrſchend Adminiſtration, Regierung. Der Staatsrath nämlich giebt hierbei nur Gutachten, und auf Grund derſelben erläßt der König Ordonnanzen, die von einem Miniſter kontraſignirt ſein müſſen, ſowohl bei Kompetenzkonflikten als bei adminiſtrativ-kontentiöſen Streitigkeiten. Man findet dort die Bürgſchaft in der Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Miniſters und hält umgekehrt, indem man dieſes Gebiet als adminiſtratives betrachtet, ſelbſtſtändige richterliche Entſcheidung des Staatsraths für unvereinbar mit dem konſtitutionellen Syſtem, nämlich mit der Unabhängigkeit der Verwaltung und ihrer Verantwortlichkeit. In Deutſchland dagegen dürfte die Stellung der oberſten adminiſtrativ-kontentiöſen Behörde die ſeyn, ſelbſt entſcheidenden Spruch zu erlaſſen. Sie müßte wenn gleich nicht für alle hier aufgeführten Fälle, ſo doch für adminiſtrativ-kontentiöſe Gegenſtände im engern Sinn, d. i. die wirkliche Privatrechte zum Gegenſtande haben, die Merkzeichen der Gerichte haben: eine gewiſſe wenn auch nicht vollſtändige Unentfernbarkeit der Richter, Ablegung des Richtereides, beſtimmte Proceßformen und Rechtskraft des Spruchs. Nach unſerm monarchiſchen Princip iſt die Furcht vor den Kammern nicht das allgemeine Schutzmittel von Recht und Wohl der Staatsbürger; ſondern, wo es Rechte der Einzelnen gilt, finden wir es vielmehr in unabhängiger richterlicher Entſcheidung.

§. 137.

In früherer Zeit, und zwar in Deutſchland bis zur Auflöſung der Reichsverfaſſung, galt eine andere Abgränzung zwi-

ſchen Juſtiz und Verwaltung. Die privatrechtliche Färbung, die jener Epoche eigen iſt, brachte eine ohne allen Vergleich größere Ausdehnung des Rechtsweges mit ſich. Vor Allem ſtand damals der Landesherr ſelbſt auch mit ſeinen Regierungsbefugniſſen bis zu gewiſſem Grade den Unterthanen nur als Partei gegenüber. Dieſe aus der Entſtehung der Landeshoheit hervorgegangene Stellung hat ſo lange das Reich dauerte nie vollſtändig aufgehört. Deßhalb war vor den Reichsgerichten der Rechtsweg gegeben gegen den Landesherrn wegen ſeiner Regierungshandlungen, ja ſelbſt gegen ſeine Geſetzgebung, wenn dieſe in erworbene Rechte eingriff, und nicht bloß auf Entſchädigung, ſondern auf Zurücknahme des Hoheitsaktes. Der Landesherr wurde, wie jede andere Partheì, vor dem Gericht als Beklagter behandelt, ihm Regierungshandlungen anbefohlen oder unterſagt. So wurden Staatsſtreitigkeiten zwiſchen Fürſt und Ständen über verfaſſungsmäßige Rechte in der Form der Rechtspflege (des Civilproceſſes) entſchieden. Ebenſo wurde die Appellation an die Reichsgerichte wegen Polizeyverfügungen gewährt, wenn dieſe dabei auch angewieſen waren, in ſolchen Fällen auf das öffentliche Intereſſe der Obrigkeit Rückſicht zu nehmen und nicht leichtlich den Suſpenſiveffekt zu geſtatten*). Nicht minder aber wurden auch im Innern der Lande und unter den Unterthanen ſelbſt die Rechtsverhältniſſe, welche wir jetzt als öffentliche, verfaſſungsmäßige oder polizeiliche, betrachten, als Privatberechtigung gefaßt und bei Streit durch richterliche Entſcheidung erledigt. So die Verfaſſungsſtreite zwiſchen den verſchiedenen Ständen (z. B. Ritterſchaft und Städten) über ihre Beitragspflicht, zwiſchen den adeligen und bürgerlichen Gutsbeſitzern über Grade der Theilnahme am Landtage. So die Streitigkeiten unter den

*) J. R. A. §. 106.

Handwerkern über Ausdehnung ihres Gewerbes, über die Befugniß Lehrlinge zu halten (wie das die nothwendige Folge iſt, wenn das Gewerbweſen als reine Privatberechtigung der Zunft oder des Einzelnen aufgefaßt wird).*) Die Gerichtsbarkeiten des Adels, der Städte, die Ausübung ſonſtiger Hoheitsrechte, die ein Unterthan anſprach, alles das war reine Juſtizſache. Der privatrechtliche Geſichtspunkt, das Mein und Dein, ſtellte ſich für alle Verhältniſſe als der entſcheidende dar**). Es beſteht dieß zum Theil noch in vielen deutſchen Landen, am vollſtändigſten in Mecklenburg.

Indeſſen troß dieſer privatrechtlichen Färbung fehlte auch dort nicht die Unabhängigkeit der Regierung von den Gerichten für das öffentliche Gebiet, die unnachläßlich im Weſen des Staats liegt. Abgeſehen davon, daß man je mehr und mehr der Polizey ein ſelbſtſtändiges Bereich einräumte, in welchem das Unterthanenrecht nur auf ihrer Konceſſion ruhe und deßhalb keine Rechtsverfolgung zulaſſe, zeigt ſich dieſelbe in Folgendem:

Fürs Erſte konnte der Landesherr wegen Regierungshandlungen nur vor den Reichsgerichten, nicht, wie bei den fiskaliſchen Sachen, vor ſeinen eignen Gerichten belangt werden. Damit iſt die Koordination, die wir oben zwiſchen Behörden und Gerichten deſſelben Staats forderten, die Unmöglichkeit, daß ein Gericht die oberſte Behörde als ſolche lade und verurtheile, vollſtändig anerkannt.

---

*) Was als Zunftordnung gegeben wurde, ward auch ſogleich, ſoweit es Vergünſtigungen für die Betheiligten enthielt, zu ihrem erworbenen Rechte, das ſie gerichtlich verfolgten. So in dem Reichshofrathlichen Beſcheid 18. Sept. 1844 (Scheidemantel Repert. IV. 173.).

**) So z. B. ein Frankfurter Kaufmann klagte gegen einen Mainzer, daß er in Frankfurt unter der Firma eines dortigen Hauſes Handel treibe gegen die ſtädtiſche Ordnung. Dieß ward in Frankfurt und wird noch jeßt nicht polizeylich behandelt, ſondern judiciell.

Fürs Zweite unterlag die Gewalt des Reichs, als welches damals doch der eigentliche Staat war, in keiner ihrer Funktionen der richterlichen Entſcheidung. Gegen Beſchlüſſe, Vornahmen und Geſetze des Reichstages gab es keine Berufung auf erworbenes Recht und keine Klage vor dem Reichsgerichte, weder auf Unterlaſſung ſolchen Akts noch auf Entſchädigung. Die Reichsregierung konnte nie vor das Reichsgericht geladen, von ihm verurtheilt werden. Auch was der Kaiſer ohne die Stände durch ſeine Behörden ausführte, ließ regelmäßig nur auf dem Verfaſſungswege (d. i. durch die Reichsverſammlung) nicht auf gerichtlichem Wege Abhilfe zu, und ſelbſt die Rechtsſtreitigkeiten unter den Parteien, wenn ſie auf kaiſerlichen Adminiſtrativakten (Gnadenakten) beruhten, konnten meiſtens nicht durch das R. K. G., ſondern nur durch den Reichshofrath entſchieden werden, der in vieler Hinſicht (beſonders durch den weiten Umfang der bloßen Gutachten) einen adminiſtrativ-kontentiöſen Charakter hatte. Eigentliche Staatsſachen waren überhaupt, manche ausdrücklich (z. B. über Reichsfahnenlehn), den Reichsgerichten entzogen.

Fürs Dritte war auch die Staatsverfaſſung der Territorien, ſo weit ſie anders ergänzender Beſtandtheil der Reichsverfaſſung (alſo der eigentlichen Staatsverfaſſung) war, der bloßen Zuſtändigkeit der Reichsgerichte entzogen. Dazu diente das Inſtitut der Berufung an die Reichsverſammlung (recursus ad comitia). Es konnte nämlich der vom Reichsgericht verurtheilte Landesherr immer an den Reichstag appelliren. Dieſes Inſtitut wurde von den Publiciſten, ſelbſt von angeſehenen, meiſt nicht gehörig begriffen. Wie kommt der Reichstag, der Geſetzgeber in Deutſchland iſt, auch dazu, Richter zu ſeyn? Man wollte es als eine hiſtoriſche Anomalie, als Ueberreſt oder Erſatz der unterlaſſenen Reichsgerichtsviſitationen oder des abgekommenen Fürſtenrechts, erklären. Es iſt aber in der That ein unentbehrliches Glied in

der deutſchen Reichsverfaſſung. Wenn auch gegen Regierungshandlungen der Landesherren die Klage vor den Reichsgerichten offen ſtand, ſo konnte doch nicht zugegeben werden, daß die richterliche Entſcheidung den öffentlichen Verfaſſungszuſtand des Reichs berühre und abändere. Es mußte daher, wenn der Richterſpruch Rechte abſprach, die integrirender Theil der Reichsverfaſſung waren, z. B. einem Landesherrn ſein ius reformandi, ein Schutz derſelben durch die Macht eintreten, welche eben die Reichsverfaſſung vertrat, die Reichsverſammlung. Dieß iſt die Bedeutung des Rekurſes an den Reichstag. Deßhalb konnte derſelbe auch nur von den Reichsſtänden als den einzigen Trägern der Verfaſſung (und nach einer Ausdehnung auch von bloßen Reichsunmittelbaren, die ja thatſächlich auch Landesherren waren) aber nicht eben ſo von den Unterthanen ergriffen werden. Das Inſtitut entbehrte der nothwendigen Ausbildung, der nähern Beſtimmung über Umfang und Wirkungen, und wurde deßhalb auf das Gröblichſte mißbraucht; aber ſeinem Gedanken nach war es richtig, ja unentbehrlich.

Die jetzt bei vielen verbreitete Vorſtellungsweiſe, daß es für jedes Unterthanenrecht unbedingt eine richterliche Hilfe geben müſſe, ſey es in der privaten oder in der öffentlichen und Verfaſſungs-Sphäre, ſey es gegenüber dem andern Unterthan und dem Fiskus oder gegenüber der Staatsgewalt als ſolcher, ſey es gegen die Regierungs- oder die geſetzgebende Gewalt, findet hienach in dem Zuſtand der deutſchen Reichsverfaſſung keineswegs, wie man vorgiebt, ihre Beſtätigung, ſondern vielmehr ihre Widerlegung.

§. 137.

Die Theorie der frühern Zeit wurde natürlich von der Anſchauung des damaligen Territorialſtaatsrechts mit ſeinem vor-

herrſchenden privatrechtlichen Typus beſtimmt. Die „Rechtsverletzung“ („verletzte oder ſtreitige Rechte“) ſchlechthin galt darum als Kriterium des Rechtsweges ohne Erwägung der Rechtsſphäre, in die ſie ſchlägt. So Mevius, Cramer, Struben u. ſ. w. Es fehlte zwar nicht an der Einſicht, daß die öffentliche Verwaltung unabhängig von den Gerichten ſeyn müſſe, aber man glaubte, die Schwierigkeit durch die Unterſcheidung zu beſeitigen, daß nicht die öffentliche Maaßregel als ſolche, ſondern nur die Privatberechtigung dabei Gegenſtand der richterlichen Entſcheidung ſey*), ohne zu bedenken, daß beides in Wechſelbedingung ſteht, und die öffentliche Maaßregel unausführbar iſt, wenn das Gericht ein entgegenſtehendes Privatrecht anerkennt. Seit Auflöſung des Reichs und Umgeſtaltung der deutſchen Staaten im öffentlich-rechtlichen Typus machte ſich auch in der Theorie das ſtaatliche Princip geltend. Man ſetzte das Kriterium nicht mehr in die bloße Berechtigung, ſondern in die Rechtsſphäre, nur die privatrechtliche, nicht die öffentliche Rechtsſphäre ſey den Gerichten untergeben. So zuerſt Gönner*),

*) Mevius pars III. dec. 154: Proprie loquendo causa non est politica, sed juridica, ubi non tam de usibus publicis quam de jure singulorum quaestio est. Quodcirca nec obsistit, quod praecipue reprehenditur, magistratus circa regimen provinciae vel civitatis ex appellationibus impedimenta injici et publicas curas turbari. Nam eatenus ut consulant rei publicae juxta ordinationes politicas vel commoda publica, in judicia non vocantur, sed tantum ut injuriam intulisse arguantur.

**) „Der Begriff von Juſtizſachen hat mit dem Umſturze der deutſchen Reichsverfaſſung wichtige Veränderungen erlitten; für denſelben entſcheidet Rechtsverletzung nicht mehr allein, ſondern die Qualität des Rechts nach ſeinem Objekte beſtimmt jenen Begriff.“ Gönner Entw. e. Geſetzb. Weiler ſtellt den Grundſatz auf, daß das Privatrecht (d. i. nicht der Inbegriff der Privatrechte, ſondern die objektive Sphäre des Privatrechtszuſtandes) den Gerichten, dagegen das öffentliche Recht der Adminiſtration zufalle, und in der Hauptſache daſſelbe iſt die Lehre Pfizers, daß

dann am deutlichſten Weiler, und nach ihm viele, beſonders Seuffert in ſeiner trefflichen Darſtellung der Bayr. Beſtimmungen. Dieß iſt die richtige Grundabtheilung. Ausreichend iſt ſie aber nicht. Bleibt man bei ihr allein ſtehen, ohne auch im öffentlichen Gebiete Ausnahmen anzuerkennen, die ſich ſogar aus dem ihr ſelbſt zu Grunde liegenden Princip bei richtiger Durchführung ergeben, ſo wird der Rechtsweg auf eine unzuläſſige Weiſe verengt. Ja konſequent fiele dann ſogar das Kriminalrecht zur Verwaltung, das doch vor allem andern und κατ᾽ ἐξοχην das Gebiet der Juſtiz iſt. Daher ſind viele auf dem alten Kriterium der Rechtsverletzung beharrt. So Mittermaier*), Schmid, Wächter, Pfeiffer**). Unter dieſen hat beſonders Pfeiffer eine Autorität in der gemeinrechtlichen Praxis erlangt. Pfeiffer ſucht dieſes Kriterium der ältern Theorie durch eine Modifikation dem heutigen ſtaatsrechtlichen

---

die Juſtiz ausgeſchloſſen iſt, wo es ſich um das Subjektionsverhältniß zwiſchen Unterthan und Obrigkeit oder um das, was Ausfluß dieſes Subjektionsverhältniſſes iſt, handelt. In der Durchführung finden ſich zwiſchen Pfizer und Weiler allerdings Differenzen. Funke „die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Juſtiz", deſſen Ausführung dieſer Lehre mir zu den richtigſten und geſundeſten zu gehören ſcheint, ſtimmt, was die Principien anlangt, im Weſentlichen mit meiner Auffaſſung, ſo weit ich ſie in der erſten Auffaſſung darlegte, überein, indem er die Idee der Gerechtigkeit als Princip der Rechtspflege und darum auch ihrer Begränzung annimmt, und danach die Gebiete abſcheidet (ſ. beſ. S. 42. u. 81.).

*) Mittermaier hat aber ſpäter mit praktiſch ſichtendem Blick ſich auch vielfach die Reſultate der andern Anſicht angeeignet (Archiv Bd. 21. u. 22.).

**) Pfeiffer prakt. Ausführung III. 197 und der dort citirte Wächter mit deutlicher Entgegenſetzung, daß nicht das Privatrecht im objektiven Sinn, ſondern die Privatberechtigung im ſubjektiven Sinn entſcheide. Desgleichen beſtätigt Pfeiffer für das heutige Staatsrecht, was Gönner für das frühere Reichsſtaatsrecht ausſpricht: „ob über Verletzung des Rechts in einer Disciplinar-, Staats-, Cameral-, Steuer-, Geſetzgebungs- oder Polizeyſache geklagt wird, dieß iſt ganz gleichgültig."

Bedürfniß anpaſſend zu machen. Es ſoll nämlich für jede Privatberechtigung, d. i. für jedes erworbene Recht, der Rechtsweg ſtattfinden auch gegen öffentliche Akte der Regierung, jedoch nicht, wie in älterer Zeit, unbedingt gegen den Akt ſelbſt, ſondern in der Regel nur wegen der Entſchädigung. Dadurch werde einerſeits die Regierung an keinerlei Ausführung im öffentlichen Intereſſe verhindert, andrerſeits keine Privatberechtigung ohne richterliche Hilfe zugelaſſen*). Danach geſtattet Pfeiffer den Rechtsweg theils auf Entſchädigung, theils ſogar, wo das öffentliche Intereſſe es zuläßt, auf Rücknahme der Maaßregel in allen Sphären und gegen alle Funktionen des Staats, über Steuerpflicht und über das Maaß derſelben, über jede unrichtige Anwendung der Polizeygeſetze, wenn ſie Vermögen entziehen, Eigenthum beſchränken, ſelbſt wegen der Geſetzgebung, wenn ſie Privatrechte verletzt**). Selbſt das betrachtet Pfeiffer als ein erworbenes oder Privatrecht, daß niemand ein größeres Opfer für das Gemeinwohl zu bringen braucht, als die andern unter ſeinen Mitbürgern, und läßt gegen Geſetze, die ſolches enthalten, den Rechtsweg zu***). Allein dieſe Theorie iſt eben ſo wenig grundſätzlich richtig als praktiſch ausführbar. Sie iſt

---

*) Prakt. Ausf. I. 224. 239. 240. und die ganze Abhandlung im dritten Bande.

**) „Gegen die Vollziehung eines Geſetzes findet der Schutz der Gerichte niemals ſtatt; zur Abwendung oder Aufhebung der durch die Vollziehung bewirkten Verletzung individueller Rechte muß er ſtets eintreten" III. 283. vgl. auch S. 311.

***) Prakt. Ausführung I. 242. III. 309. In Beziehung auf Geſetzgebung macht nun freilich Pfeiffer eine Ausnahme, die ſeine ganze Regel wieder aufhebt. Nämlich für Rechte, welche die Geſetzgebung reprobirt, z. B. Leibeigenſchaft, gutsherrliche Gerichtsbarkeit, ſoll keine Entſchädigung gefordert werden können. Soll das für alle Abolition von Rechten gelten im Gegenſatze der bloßen Enteignung von Rechtsobjekten, ſo bliebe in der That kein Fall der Entſchädigung mehr über, denn die Geſetzgebung ent-

grundſätzlich nicht richtig: denn wenn das Gericht über die Entſchädigung erkennt, ſo erkennt es damit doch über die Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit des Regierungsaktes, über das, was in richtiger Anwendung der Adminiſtrativgeſetze von der adminiſtrativen Gewalt oder in richtiger Anwendung der oberſten Grundſätze von der geſetzgebenden Gewalt hätte geſchehen ſollen; wird alſo zur übergeordneten Gewalt, zum unausgeſetzten Hofmeiſter der Adminiſtration und des Geſetzgebers ſelbſt, und die öffentliche Autorität wird bloße Parthei gegenüber dem Unterthanen. Sie iſt praktiſch unausführbar: Wenn die Adminiſtration ſelbſtſtändige freie Bewegung bedarf, ſo darf ſie ſo wenig durch die Vorausſicht der nachfolgenden Regreßklagen gehemmt ſeyn als durch das Erforderniß vorgängiger Ausklagung des Unterthanen. Daß eine Finanzverwaltung, die jede Steuer, jede indirekte Abgabe, jede Konfiskation erſt einklagen müßte, nicht möglich iſt, giebt Pfeiffer zu. Aber eine Finanzverwaltung, die über jede erhobene Steuer oder indirekte Abgabe, über jede verfügte Konfiskation ſich ausklagen laſſen muß*), iſt eben ſo wenig möglich.

---

zieht nie Gegenſtände, ſondern ſie hebt Rechte auf. Soll es nur für beſtimmte gehäſſige Rechte gelten, ſo iſt nicht zu erkennen, welche als ſolche zu betrachten ſind. Auf allen Fall aber iſt die Ausnahme aus Pfeiffers Princip nicht zu rechtfertigen; denn die Geſetzgebung mag für die Zukunft ſolche Rechte, wie gutsherrliche Gerichtsbarkeiten u. dgl. reprobiren, für die Vergangenheit aber, als die Zeit, in der ſie ſelbſt dieſelben ſanktionirte, kann ſie dieſelben nicht reprobiren, ſohin bleibt die Verſagung der Entſchädigung immer eine Verletzung des Privatrechts, und wenn dieſe als ſolche unbedingt gerichtlichen Schutz fordert, ſo muß er auch hier gewährt werden.

*) Ein deutliches Beiſpiel iſt der von Pfeiffer (prakt. Ausf. III. 575) angeführte Fall: In dem Tarif ſind geſalzene Seefiſche ſehr gering, friſche ſehr hoch angeſetzt. Ein Kaufmann empfängt mehrere Tonnen Seefiſche, und will ſie nur als geſalzene verſteuern, indem er die zur Verſendung übliche Zubereitung für Einſalzung ausgibt. Die Behörde hält ihm die Fiſche zurück, bis er die Steuer für friſche entrichten würde, und da der Kaufmann das nicht thut, ſo gehen bei der warmen Witterung die Fiſche

Daſſelbe gilt für Handhabung der Feuer-, der Bau-, der Geſundheitspolizey u. ſ. w. — Damit bin ich weit entfernt, das Verdienſt Pfeiffers um dieſe Lehre ſchmälern zu wollen. Die entſchiedene Durchführung ſeiner Begriffe, und noch mehr die Vollſtändigkeit, mit der er die mannigfachen hier ſich ergebenden Verwicklungen darlegt, ſind ſchon ein ſolches, ein nicht geringeres aber liegt darin, daß er für den Rechtsſchutz (wenn auch nach unſerer Darlegung nicht in der rechten Weiſe) das Wort ergreift, da in der entgegengeſetzten Lehre allerdings eine Gefahr liegt, dieſen über Gebühr einzuſchränken.

Unterſucht man, wie die politiſchen Parteien zu dieſer Frage ſtehen, ſo iſt der entſchiedene franzöſiſche Liberalismus für die Adminiſtration — die Einſchränkung der Juſtiz 1790 ging ja gerade aus der revolutionären Bewegung hervor —, der deutſche Liberalismus dagegen für den Rechtsweg. Das iſt ſehr erklärlich. Der franzöſiſche Liberalismus ruht auf der Volksſouveränitätslehre (Rouſſeau), auf dem ausſchließlichen Recht der Maſſe, des Geſammtwillens, unter dem der Einzelne ohne Vorbehalt aufgehen ſoll, ihm iſt deßhalb der Deſpotismus, den die Nation oder der Staat gegen das Individuum übt für das öffentliche Beſte, nichts Verletzendes. Der deutſche Liberalismus dagegen

---

darüber zu Grunde. Darüber nimmt das O. A. G. zu Kaſſel eine Entſchädigungsklage an, und noch dazu legt es der Behörde den Beweis auf, daß die Fiſche nicht geſalzen, ſondern friſch geweſen. Gegen dieſe Sentenz habe ich bedeutende Bedenken. Sie beruht nicht bloß auf einem Princip, deſſen Unhaltbarkeit ich gezeigt zu haben glaube, ſondern ſelbſt, wenn man daſſelbe zugeben wollte, enthielte ſie doch eine unrichtige Anwendung deſſelben. Denn wenigſtens die vorläufige Ausführung der Zollgeſetze wird man doch der Zollbehörde zugeſtehen. Deßhalb mußte der Kaufmann gehorſamen und dann auf Erſatz klagen, und wenn er das nicht thut und die Behörde ihm ſo lange die Herausgabe der Waare weigert, begeht ſie keine culpa, keine mora, keine Beſchädigung; ſondern hat ſich der Kaufmann nur ſelbſt die Folgen zuzuſchreiben. Sie hat ihm ſeine Fiſche nicht vorenthalten.

ruht auf der naturrechtlichen Geſellſchaftstheorie (Kant), dem Rechte des Einzelnen, dem der Staat ſelbſt nur dient. Nach dieſer Theorie iſt der ganze Staat nichts anders als Juſtizanſtalt, ſo daß auch Pfeiffer ſehr charakteriſtiſch die Juſtiz als „Juſtiz im engern Sinne" bezeichnet, weil eigentlich alles im Staate Juſtiz ſey, und kann deßhalb der Rechtsweg nicht weit genug ausgedehnt werden. Merkwürdigerweiſe begegnet ſich hierin der deutſche Liberalismus mit dem Hallerianismus, der nach ſeiner privatrechtlichen Auffaſſung der öffentlichen Verhältniſſe und dem Vorbild älteren deutſchen Territorialſtaatsrechts gleichfalls überall für den Rechtsweg iſt, und ihn nur in noch größerer Ausdehnung auch für die eigentlichſten Verfaſſungsſtreitigkeiten unter den öffentlichen Rechtsſubjekten fordert. So läuft in Deutſchland die Theorie von verſchiedenen Ausgangspunkten dennoch in demſelben Reſultate, der Vorliebe für die Juſtiz zuſammen, und die Selbſtſtändigkeit der Verwaltung mußte aufhören, wenn nicht die Nothwendigkeit der Dinge der Theorie widerſtände. In Folge deſſen beſteht aber unläugbar bei uns ein Widerſpruch zwiſchen Theorie und Praxis in den meiſten Staaten. Eine Auffaſſung des Staats als eines ſittlichen Reichs, dem der Einzelne als Glied angehört, nicht gegenüberſteht, in welchem er aber eine weite Sphäre ſelbſtſtändiger Berechtigung hat, kann weder das eine noch das andere zum Loſungsworte machen, ſondern muß organiſch in dem Ganzen des Staates jedem Gebiet die ihm entſprechende Behandlung zutheilen. Sie kann weder die bloße Berechtigung noch die Rechtsſphäre für ſich allein als Kriterium gelten laſſen, ſondern muß die verſchiedenen Rückſichten, die Rechtsſphäre (ob die öffentliche oder private), die Berechtigung (ob ein eremtes Recht) und die Staatsfunktion (ob Adminiſtration, Verfaſſungshandhabung, Geſetzgebung) in gleicher Weiſe jede an ihrem Orte aufnehmen.

Sechstes Kapitel.

Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden.

§. 138.

Der Richter ſteht unter der anordnenden Gewalt des Souveräns, ſeiner geſetzgebenden Gewalt im weiteſten (formalen) Sinne, d. i. welche die allgemeinen Regeln gibt, ſowohl die Geſetze im engern und eigentlichen Sinne als die Verordnungen. Beides iſt Norm der richterlichen Anwendung. Er ſteht dagegen nicht unter den ſpeciellen Verfügungen des Souveräns, die in irgend einen konkreten einzelnen Fall eingreifen. Anordnungen der erſten Art muß er gehorchen, Verfügungen der letztern Art iſt er von Amtswegen befugt und verpflichtet, nicht zu befolgen, und den Gang ſeines Amtes durch ſie nicht hemmen zu laſſen.

Rückſichtlich allgemeiner Anordnungen (Geſetze) hat der Richter nach der richtigen Anſicht nur über die Exiſtenz derſelben zu urtheilen, nicht aber über ihre Gültigkeit *), daher nur über die äußern Merkmale, die richtige Form der Erlaſſung, aber nicht über die Befugniß des Souveräns, ſie zu erlaſſen. Demnach hat der Richter zu unterſuchen, ob ſolche Anordnung wirklich vom Souverän ausging, ob ſie gehörig publicirt iſt, ob ſie bez. die Kontraſignatur des Miniſters hat. Dagegen hat der Richter nicht zu unterſuchen, ob ſie gegen wohlerworbene Rechte iſt, ob ſie verfaſſungsmäßig nur als Geſetz, alſo mit ſtändiſcher Zuſtimmung hätte erlaſſen werden dürfen, während ſie als Verordnung erlaſſen iſt.

Die Behauptung, daß die Gerichte über die verfaſſungs-

*) Zöpfl, Staatsr. S. 230. Zachar. Staatsr. §. 153. S. 225.

mäßige Statthaftigkeit einer Verordnung zu urtheilen haben, zwar nicht um ſie allgemein außer Kraft zu erklären, wohl aber um ſie in dem betreffenden Fall unberückſichtigt zu laſſen, geht aus einem ehrenhaften Sinne für Unabhängigkeit der Rechtspflege und Feſtigkeit der Verfaſſung hervor, ſo daß man ſie nur ungern beſtreitet. Doch ſehe ich nicht ein, wie ſie ſich halten läßt. Die fehlende ſtändiſche Zuſtimmung kann nemlich als ein Mangel in der Form, alſo als Zeichen der Nichteriſtenz einer bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und ſämmtlich dieſer Form bedürfen, ſondern nur je nach dem Gegenſtande. Hätte der Richter überhaupt nur Geſetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache außer Zweifel, was nicht mit dem Zuſatze „unter Zuſtimmung der Stände" erlaſſen iſt, das wäre für ihn gar nicht vorhanden, und die unbewußte Vorausſetzung, daß der Richter bloß unter den Geſetzen im engern Sinne ſtehe, iſt es vorzugsweiſe, welche angeſehene Rechtslehrer dazu beſtimmte, dem Richter die Prüfung über das Erforderniß ſtändiſcher Zuſtimmung zuzuſchreiben. Aber dem iſt nicht ſo. Sondern die richterliche Thätigkeit, das Rechtſprechen ruht eben ſo ſehr auf Vorordnungen als auf Geſetzen, zum Theil ſchon nach franzöſiſchem Staatsrecht und noch bei weitem mehr nach dem unſrigen, indem ſowohl die Inſtruktionen zu den Geſetzen, die doch immer ſelbſtſtändige Beſtimmungen enthalten, als die Verwaltungsnormen (z. B. Statuten für Eiſenbahn-, für Lebensverſicherungsgeſellſchaften, Anordnungen über die Führung der Rechnungen bei der Kommunalverwaltung, über das Verfahren bei Verſteigerung öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen) direkt oder indirekt auch Normen zu Entſcheidung von Rechtsſtreiten werden, und ſelbſt Anordnungen über das Gerichtsweſen in Deutſchland je nach der Landesverfaſſung in das Gebiet der

Verordnungen gehören können. Der Richter hat alſo, beſonders in Deutſchland, nicht bloß die Geſetze, ſondern auch die (Regeln enthaltenden) Anordnungen der Regierungsgewalt, ſoweit ſie in Rechtsverhältniſſe einſchlagen, anzuwenden. Deßhalb wenn er urtheilen darf, ob eine Verordnung nicht hätte als Geſetz erlaſſen werden müſſen, ſo urtheilt er damit nicht über die Form und daher die Exiſtenz einer ihn bindenden Anordnung überhaupt, ſondern er urtheilt, ob die Form d. i. der Weg, die Norm zu erlaſſen gebraucht ſey, die dieſem Inhalt entſpricht, die für eine Anordnung dieſes Inhalts erforderlich geweſen wäre, das aber iſt ein materielles Urtheil. Es iſt ein Urtheil über die rechtliche Befugniß des Souveräns für den fraglichen Gegenſtand. Man könnte zwar einwenden, der Richter urtheile damit nicht über die bindende Kraft der Verordnung an ſich, ſondern nur, ob das bisherige Geſetz aufgehoben ſei, dieſes aber könne nur in der Form „mit Zuſtimmung der Geſetze" aufgehoben werden. Allein in der That bewegt ſich das Urtheil nicht darum, ob die Form zur Aufhebung eines in dieſer Eigenſchaft zweifelhaften Geſetzes vorhanden, ſondern vielmehr, ob der Inhalt der Verordnung eine Aufhebung oder aber nur eine Ergänzung, Näherbeſtimmung des Inhalts des Geſetzes iſt, und fußt deßhalb auch ſolches Urtheil überall auf materiellen, nicht auf formellen Beſtimmungsgründen. Daß dieß ein materielles Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Geſetzes, und nicht ein formelles über die Exiſtenz deſſelben iſt, beſtätigt ſich auch noch dadurch: alle formelle Prüfung iſt einfach und ſicher, ſo z. B. über die Kontraſignatur, und wo die Prüfung verwickelt, ſchwierig, zweifelhaft iſt, da liegt ein materielles Urtheil vor; daß dieß aber hier der Fall, unterliegt gewiß keiner Frage. Ein materielles Urtheil aber über die Rechtmäßigkeit einer vom Souverän erlaſſenen Norm kann der Richter nicht haben. In dem ein-

zelnen Rechtsfall darf der Souverän ſich gar nicht und unter keiner Vorausſetzung einmiſchen, hierin iſt der Richter ihm gar nicht untergeben, darüber hat er deßhalb zu urtheilen; aber allgemeine Anordnungen, auch Verordnnngen, die Normen für Rechtsſtreite werden, hat der Souverän in der beſtimmten Gränze zu geben, und deßhalb kann denn auch der Richter nicht das höhere Urtheil über dieſe Gränze haben.

Der Erfolg, wenn der Richter zu entſcheiden hat, ob er eine Verordnung anwenden oder als ungültig nicht berückſichtigen wolle, iſt denn auch eine gränzenloſe Verwirrung, da hier die Gränze ſo zweifelhaft iſt, und ein beträchtlicher Theil der in die Rechtspflege einſchlägigen Verordnungen an dieſer Gränze liegt, um ſo mehr als der Richter, wie von allen zugegeben wird, nur für den konkreten Fall die Verordnung nicht anwendet, ohne ſie überhaupt außer Kraft zu ſetzen. Es gäbe z. B. der Fürſt eine Verordnung, welche für Eheprozeſſe die bisherige Kompetenz der Untergerichte aufhebt, und ſie an die Obergerichte überträgt, was nach deutſchen Verfaſſungen häufig zweifelhaft ſeyn wird, ob es ſtändiſcher Zuſtimmung bedurft habe oder nicht Darf der Richter nach ſeinem Ermeſſen derſelben die Anerkennung verſagen, ſo kann die Folge leicht die ſeyn, daß die Klage nicht vom Untergerichte angenommen wird, weil es die Verordnung für verfaſſungsmäßig, und nicht vom Obergericht, weil es ſie für verfaſſungswidrig hält. Oder eine Verordnung reducirte das bisherige Erforderniß von fünf Mitgliedern in einem Senate auf drei, oder ſchaffte die bisherige ſchwerfällige Art der Relationen ab, da könnten ſich Nichtigkeitsprozeſſe erheben, deren Ausgang keine Parthei vorausſehen würde.

Die Hilfe gegen ſolche Verwirrung wäre keine andere, als jedesmal, wenn von Richtern Anſtand genommen wird, die Stände anzugehen, nicht zwar nothwendig um die Verordnung

nunmehr zum Geſetz zu erheben, aber doch um von den Ständen die Erklärung zu erhalten, daß ſie zu rechte beſtehe. Denn ſolche Erklärung wäre eben eine authentiſche Interpretation, daß der Inhalt der beſtehenden Geſetze nicht dahin gehe, um von dieſer Verordnung berührt zu werden, und einer ſolchen iſt bekanntlich der Richter unbedingt unterworfen *), deßwegen bin ich auch weit entfernt, gegen die von mir beſtrittene Anſicht den Einwand zu erheben, daß der Richter dann gegen Fürſt und Stände zuſammen eine Verordnung verwerfen und ihr verfaſſungsmäßiges Verhältniß gegen beider Willen beſtimmen könne. Allein die Stände werden eine ſolche Erklärung nicht leicht geben. Der Erfolg iſt daher nothwendig, daß entweder der Fürſt, der den Ständen gegenüber ſich nichts vergeben will, der Sache ihren Lauf läßt, und die Richterſprüche fortwährend in royaliſtiſche und ſtändiſch geſinnte ſich theilen, oder aber der Fürſt die Verordnung an die Stände bringt, und nach deren Willen ſie als Geſetz erläßt; wodurch denn das ganze Bereich der irgend beſtreitbaren Verordnungen unter das Zuſtimmungsrecht der Stände geräth. Dieſer letzte Erfolg, der überall der wahrſcheinlichſte iſt, verſtößt aber offenbar gegen das monarchiſche Princip. Das Bereich freier Regierungsthätigkeit, das eine auf dieſes Princip gebaute Verfaſſung dem Fürſten vorbehält, würde ihm ſo mittelbar durch die Emancipation der Gerichte wieder entzogen.

Gegen unſere Behauptung, daß der Richter die verfaſſungsmäßige Statthaftigkeit der Verordnungen nicht zu unterſuchen habe, erhebt ſich nun aber nothwendig das Bedenken, daß dann

---

*) Wo die Stände auf bloßen Beirath beſchränkt ſind, fällt deßhalb die ganze Frage weg; denn hier trägt jede königliche Verordnung, die ohne Beirath erlaſſen wird, von ſelbſt die authentiſche Interpretation in ſich, daß der Umfang des Beiraths ſich nicht ſo weit erſtreckt.

umgekehrt der Souverän alles in die Sphäre der Verordnungen ziehen könne, und der Richter zum Werkzeug des Despotismus würde. Er könnte Verordnungen geben, daß wer tadelnde Artikel gegen die Regierung ſchreibt, des Hochverraths ſchuldig daß der katholiſche Prieſter, der Meſſe leſe, oder der Proteſtant, der nicht die Hoſtie anbete, Freiheitsſtrafe leide, daß Ein Zeuge in Civil- oder Kriminalſachen vollen Beweis mache. Allerdings kann er das; aber er kann eben ſo gut ſeinen fiskaliſchen Beamten wirkſam befehlen, trotz richterlicher Verurtheilung keine Zahlung zu leiſten oder ſeinem Militär, eine ruhige Stadt belagert zu halten und von ihrem Verkehr abzuſchneiden u. dgl. Ja er kann ſogar alle jene Verordnungen in der Form, „mit Zuſtimmung der Stände" erlaſſen, wenn dieſe auch nicht befragt wurden, oder durch Verdrehung des ſtändiſchen Votums, und dann muß, was auch die Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſicht zugeben, der Richter ſie unbedingt anwenden. Es iſt eben da und dort das verfaſſungsmäßige Mittel kein anderes, als die ſtändiſche Anklage gegen den kontraſignirenden Miniſter, und wenn dieſe in Deutſchland nicht die Stärke hat wie etwa in England, ſo iſt eben damit die Verfaſſung mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Fürſten wie dort mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Parlaments gebaut. Es kommt aber noch ein anderes hinzu. Wenn der Richter auch nicht von Amtswegen über eine fürſtliche Verordnung urtheilen darf, um ihr die Anwendung zu verſagen, ſo iſt er doch keineswegs perſönlich zum unbedingten Gehorſam verpflichtet. Wie aller Gehorſam gegen den Souverän eine Gränze hat, wo die Verweigerung deſſelben (paſſiver Widerſtand) eintritt (§. 72 und II. §. 22.), ſo auch der des Richters. Bei exorbitanten Fällen, bei Verordnungen, die auch gar keinen verfaſſungsmäßigen Anhaltspunkt mehr haben und die Verfaſſung oder die Rechte der Unterthanen bedrohen,

iſt der Richter durch ſeinen Eid auf die Verfaſſung verbunden, ſich nicht als Vollſtrecker gebrauchen zu laſſen *). Das iſt aber etwas ganz anders als ein amtliches Urtheil über die Statthaftigkeit der Verordnung. Nicht das Gericht kann ſolche Verweigerung üben, ſondern nur die Richter perſönlich, ſie können ſie nicht ſtillſchweigend üben durch Nichtbeachtung der Verordnung, ſondern müſſen dem Souverän im vorkommenden Fall die moraliſche Unmöglichkeit der Befolgung erklären, und ſie können nicht einen der Verordnung widerſtreitenden Spruch fällen, ſondern können nur ihren Spruch verweigern. Solche Verweigerung kann denn auch nicht unter dem Schirm der amtlichen Unverantwortlichkeit erfolgen, wie nach jener Anſicht die Nichtberückſichtigung der Verordnung. Es liegt aber darin dennoch ein Schutz auch für die Unterthanenrechte; denn wenn ein Richter wegen ſolcher Verweigerung von der Regierung vor Gericht geſtellt wird, ſo wird dieſes Gericht ihn zwar auch wieder nicht frei ſprechen können, wohl aber gewiſſenhaft in gleicher Weiſe ſeinen Richterſpruch verweigern müſſen. An Verlegenheiten würde es alſo der Regierung in ſolchen Fällen nicht fehlen, wenn anders im Richterſtande die rechte Geſinnung herrſcht. Es iſt

*) Durch das ganze Recht geht der Unterſchied deſſen, was bloß falſche Anwendung wirklicher Rechtsgrundſätze iſt, und deſſen, was die Rechtsgrundſätze ſelbſt verläugnet (contra jus in thesi clarum). So hat nach manchen Gerichtsverfaſſungen das Obergericht unter Vorausſetzungen die sententia iniqua nicht zu reformiren, wohl aber die sententia nulla. Eben ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Fürſt das verfaſſungsmäßige Princip der Verordnungen faſch anwendet, die Gränze zu weit zieht, oder Verordnungen völlig außerhalb dieſes Princips gibt. Indeſſen darf hier der Richter auch im letztern Fall nicht von Amtswegen urtheilen, ob das eine oder das andere der Fall (gleichwie das Obgericht über die Sprüche des Untergerichts), weil er überhaupt nicht über dem Souverän iſt, aber bei einem evidenten Fall der letztern Art hat er doch eine Gewiſſens- und Eidespflicht, ſich nicht als Werkzeug gebrauchen zu laſſen, wähernd im erſtern ſein Gewiſſen durch die Verantwortlichkeit des Höhern völlig gedeckt iſt.

dieß eine Schranke gegen die fürſtliche Gewalt und ein Schutz der Verfaſſung und des Unterthanenrechts, die bloß auf moraliſche Verpflichtungen, nicht auf amtliche Befugniſſe gebaut iſt; dieſe zu begründen dient eben der Verfaſſungseid des Richters. Nach der entgegengeſetzten Anſicht hingegen ſucht man eine mechaniſche Sicherung, daß die Richter über die Gültigkeit der Verordnung erkennen ohne Gefahr in Bequemlichkeit, wie etwa über die Gültigkeit einer Frauenbürgſchaft. Eine ſolche mechaniſche Macht gegen den Fürſten fordert denn immer wieder eine weitere, um auch gegen ſie zu ſichern. Wer ſichert gegen muthwillige Weigerung der Richter? Dagegen daß moraliſche Hebel im äußerſten Fall gegen die Autoritäten der Rechtsordnung ſchützen, iſt das naturgemäße Gegengewicht, das keinen Widerſpruch in ſich ſelbſt enthält und nur als eine im Hintergrund ruhende Macht die äußerſte Ueberſchreitung verfaſſungsmäßiger Ordnung verhindert, nicht aber als täglicher Konflikt der Autoritäten im Staate zur Schlichtung untergeordneter Streitfragen auftritt. Findet man in der allgemeinen Vorausſetzung fürſtlicher Loyalität, in der Verantwortlichkeit der Miniſter und in dieſer äußerſten Verweigerungspflicht der Richter durch den Verfaſſungseid keine hinreichenden Garantien für Verfaſſung und Unterthanenrecht, ſo dürfte dieſelbe doch immer nur in Errichtung eines Staatsgerichtshofes, der über die Verfaſſungsmäßigkeit der Verordnung allgemein gültig entſchiede, geſucht werden, und nicht in ſolcher Emancipation der Gerichte vom Souverän.

In Frankreich allerdings wird hierin der entgegengeſetzte Grundſatz ausgeübt. Allein die dortige Verfaſſung ſteht eben auch unter ganz andern Bedingungen. Schon die logiſche Folgerichtigkeit aus der Lehre von den drei Gewalten, auf welche die franzöſiſche Verfaſſung gebaut iſt, führt dazu, den König als exekutive Gewalt von der geſetzgebenden Gewalt völlig zu

trennen, und die richterliche Gewalt zum Urtheiler zu machen ob er hierin die Anordnung der exekutiven Gewalt oder nur der legislativen anzuerkennen habe, während nach dem deutſchen Principe der Souveränität des Fürſten und der ungetheilten Staatsgewalt der Richter dem Souverän untergeben iſt, und in die Prüfung des innern Vorgangs, wie der Souverän ſeine verfaſſungsmäßige Verpflichtung zu den Ständen als für die Geſetzgebung mitwirkenden Organen erfüllt habe, ſich von Amtswegen nicht einmiſchen kann, was der Gegenſtand der vortrefflichen Ausführung von Linde iſt. Noch entſcheidender aber iſt die Verſchiedenheit des eigentlichen Lebensprincips franzöſiſcher und deutſcher Verfaſſung. Der Erfolg nemlich des Grundſatzes der richterlichen Prüfung iſt, wie wir gezeigt haben, nothwendig der, daß zuletzt die Kammern die höchſte und unwiderſtehliche Entſcheidung darüber erhalten, was Geſetz und was Verordnung ſei. Dieſer Erfolg nun iſt eben ſo ſehr dem franzöſiſchen Princip der Volksſouveränität oder doch der parlamentariſchen Regierung entſprechend als dem deutſchen monarchiſchen Princip widerſprechend. Ueberdieß iſt auch die Rechtsunſicherheit, die ſonſt entſteht, wenn jeder Richter über die Gültigkeit der Verordnung bei jedem Fall abſolut ungebunden urtheilt, in Frankreich wo nicht beſeitigt ſo doch gemildert durch die Einrichtung des Staatsanwalts und des Kaſſationshofes, welches letztere auch in dieſem Fall meiſt eine gleichmäßige Praxis wirkt, und ſo gewiſſermaaßen hiefür die Stelle eines Staatsgerichtshofes vertritt.

Der franzöſiſche Grundſatz iſt alſo nach dem ganzen Geiſte der franzöſiſchen Verfaſſung nicht zu beſtreiten. Deſſenungeachtet iſt es nicht anzupreiſen, daß in Frankreich die Gültigkeit allgemeiner Anordnungen in dem ungebundenen Urtheil der Gerichte ſteht, dagegen die Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen auf den ſpeciellen Fall in unzähligen Fällen (Kompe-

tenzkonflikte — adminiſtrativ kontiöſe Sachen in der großen Ausdehnung) umgekehrt in der rein perſönlichen Entſcheidung des Königs ſteht, während nach der Natur der richterlichen Funktion gerade das Umgekehrte ſein ſollte.

§. 139.

Den Entſcheidungen des Souveräns und den Verfügungen der Verwaltung gegenüber, wenn dieſe in ihrem Wirkungskreiſe handeln, ſteht der Richter zwar nicht in dem Verhältniß der Subordination, aber doch der Koordination, und dieſe bringt es eben ſo gut als jene mit ſich, daß er in das Innere ihrer Handlungen ſich nicht einmiſchen darf. Der Grundſatz gilt allgemein für Beiordnung wie für Ueberordnung: Was das eine Amt in ſeinem Kreiſe vollbracht hat, das iſt eine fertige Thatſache (fait accompli) und dadurch Norm für die Organe des andern Amts, deſſen materielle Rechtmäßigkeit ſie nicht mehr zu unterſuchen haben. Die beſtimmten Ausnahmsfälle, wo adminiſtrative Verfügungen der richterlichen Kognition unterliegen, ſind oben erwähnt worden. Außer dieſen aber muß der Richter ſolche Verfügungen als bindend und außer ſeiner Beurtheilung anerkennen. So z. B. die Verwaltungsbehörde hätte ihrem Wirkungskreiſe gemäß den von der Gemeinde gewählten Stadtkämmerer beſtätigt, und es würde bei einem Prozeß als Präjudikalpunkt die Rechtmäßigkeit dieſer Wahl beſtritten, ſo iſt das nicht mehr Sache richterlichen Erkenntniſſes

Dagegen iſt es der Koordination nicht entgegen, daß der Richter adminiſtrative Anordnungen oder Verfügungen nach ſeinem eignen Verſtändniß auslege, und anwende, wo die erlaſſende Behörde ſelbſt weder ſie authentiſch interpretirt, noch in dem beſtimmten Fall geurtheilt hat, ſei es, daß er den Streitgegen=

ſtand ſelbſt oder daß er eine ſonſt nicht in ſeine Kompetenz gehörige Präjudicialfrage nach denſelben zu entſcheiden hat. Die franzöſiſche Beſtimmung, daß der Richter vorher bei der Verwaltungsbehörde anfragen muß, um den Sinn der Verordnung oder Verfügung von ihr zu erfahren, iſt nicht nöthig, um die Unabhängigkeit der Verwaltung zu ſichern, da ſie ja, wenn ſie will, eine bindende authentiſche Erläuterung geben kann, und verkürzt die Unabhängigkeit des Richters, denn es iſt dann die Verſuchung zu nahe, die Auslegung im Hinblick auf den vorliegenden Fall einzurichten. — Keineswegs jedoch ſind der Souverän oder die Verwaltung gehindert, in einer bereits rechtsanhängigen Sache ihre Entſcheidung zu geben, wenn ſolche an ſich in ihrer Kompetenz liegt. Denn die Litispendenz ſchließt die Einmiſchung des konkurrirenden Amtes nur aus bei gleichartigen Aemtern, nicht aber bei Aemtern von verſchiedener Funktion. Da hier die Aufgabe des einen Amtes nicht erfüllt wird durch die Wirkſamkeit des andern, ſo kann es auch nicht durch ſie ausgeſchloſſen werden.

Nach altrömiſcher Verfaſſung war jedes Amt in ſeinem Kreiſe Souverän (III. §. 69.), daher das Urtheil des Richters nicht an die Entſcheidung der politiſchen Behörde (z. B. des Cenſor) gebunden und umgekehrt (etwa bei der Civitätsfrage). Der äußerſte Gegenſatz dazu iſt die franzöſiſche Verfaſſung, nach ihr ſollen im Geiſte der ſtrengſten Centraliſation alle Akte aller Staatsorgane völlig in Einklang ſeyn, wie wenn ſie von Einem Subjekte ausgiengen. Deßhalb muß der Richter über den Sinn adminiſtrativer Anordnungen anfragen, damit nicht eine ſpätere Auslegung und Anwendung derſelben durch die Behörde und der zeitige Richterſpruch (alſo zwei Akte des Staates) ſich widerſtreiten. Bei uns beſteht hierin, wie gezeigt, eine gewiſſe Mitte.

Siebentes Kapitel.

Die Strafrechtspflege.

§. 140.

Wie das ſittliche Reich des Staates überhaupt ein nur äußerliches (rechtliches) iſt (§. 30), ſo auch ſeine Strafgerechtigkeit. Seine Ordnung und Herrſchaft wird nur durch äußere That verletzt — durch Verbrechen, und wird uur dnrch äußere körperlich zugefügte Strafe wiederhergeſtellt. Aber dieſe äußere Strafgerechtigkeit kann doch ihrem Weſen nach keine andere ſeyn, als die Strafgerechtigkeit überhaupt, ſie muß auf derſelben Idee der Gerechtigkeit beruhen, wie die innere (göttliche) Strafgerechtigkeit, nur in anderer Anwendung. Sie iſt die Herſtellung des Reiches, d. i. der Herrlichkeit des Staates durch die Vernichtung oder das Leiden deſſen, der ſich wider ſie empört hat. Durch das Verbrechen macht ſich der Thäter zu einem Herrn über dem Staat und ſeiner Ordnung, er richtet ein anderes, ſein eignes, Reich in ihm auf, deßhalb muß die höhere Macht des Staates ſich an ihm bewähren, in der äußern Welt wie im Bewußtſeyn ſowohl der menſchlichen Gemeinſchaft als des Verbrechers, ſie muß ihn vertilgen, oder ſonſt ihre Schwere empfinden laſſen, ſeinen Willen bewältigen, indem ſie ihm das, was er als Wille will, die Befriedigung, entzieht, und was er nicht will, den Schmerz, die Einſchränkung zufügt, damit nur ihr Reich beſtehe und kein anderes, das iſt die Strafe. Nicht das Geſetz des Staats ſoll durch ſie aufrecht erhalten oder wieder hergeſtellt werden — das wäre unmöglich, ſeine Uebertretung iſt unwiderruflich — ſondern ſeine Herrlichkeit. Die Gerechtigkeit ihrem Begriffe nach fordert nicht, daß keine Geſetzübertretung Statt finde, ſie fordert nur, daß kein geſetzwidri-

ger Wille ſich behaupte und den Sieg behalte zum Trotze der höhern Ordnung (II. §. 41).

Es iſt das ewige Geſetz der Gerechtigkeit, daß auf das Böſe — ſohin im Staate auf das Verbrechen — die Strafe folge unabwendbar, das bekundet jedes unbefangene Bewußtſeyn. Aber die Schwierigkeit für das auseinanderſetzende Denken iſt das: wie kann eine Wiederherſtellung der verletzten Ordnung darin liegen, daß dem Verletzer ein Uebel zugefügt wird, was die Strafe unläugbar iſt? Dadurch daß ein zweites Uebel in die Welt kömmt, iſt nicht der Widerſpruch, den das erſte enthält, aufgehoben. — Allein die Gerechtigkeit (im obj. Sinne) beſteht eben nicht darin, daß kein Uebel in die Welt komme, ſondern darin, daß die Herrſchaft der ſittlichen Macht (Geſetz und Obrigkeit als untrennbare Einheit) im ſittlichen Reiche unverbrüchlich erhalten werde. Jede That enthält eine Herrſchaft, es iſt eine unendliche reale Macht in ihr, eine abſolute Wirkung. Das Thatloſe Paſſive iſt das Gehorchende, die That iſt Herrſchaft. Handelt der Menſch gegen das Geſetz, ſo hat er eine Herrlichkeit in der ſittlichen Welt gegen die ſittliche Macht, der ſie gehorchen, nach der ſie geſtaltet werden ſoll. Nicht dieſe That ſelbſt zu vernichten, ungeſchehen zu machen erheiſcht nun die Gerechtigkeit, ſondern die Herrlichkeit, die in der That liegt. Wird dieſe gebrochen, ſo iſt der Widerſpruch gelöſt. Dieſe Herrlichkeit iſt aber eben Herrlichkeit des Thäters, darum muß an ihm die höhere Herrlichkeit der ſittlichen Macht ſich beurkunden. Dieß kann nur dadurch geſchehen, daß er zum bloß Beherrſchten, Paſſiven, zu demjenigen, das nicht handelt, ſondern dem Handeln als Objekt unterliegt, gemacht wird, und dieß iſt das Leiden (wie ſchon das Wort ſagt), der Schmerz, der Tod. Der Menſch will nämlich als Perſönlichkeit exiſtiren, ſich entfalten, befriedigt ſeyn, in ihm ſelbſt, im freien Gebrauch ſei-

nes Daſeyns und ſeiner Kräfte, wie in der Wirkung auf die Objekte außer ihm. Das iſt ſeine Willensſubſtanz ſelbſt (I. §. 37.). Er kann und ſoll auch ſolche Exiſtenz und Befriedigung haben im Einklang mit der ſittlichen Macht, der er untergeben und durch die er iſt. In derſelben Weiſe aber muß er dieſe nach ihrer Unwandelbarkeit als eine feindliche empfinden, die ihm Exiſtenz, freie Entfaltung und Befriedigung nimmt, ſo wie er aus ihr heraustritt, und ſich gelöſt von ihr zum Herren macht. Der Rapport zwiſchen Uebertretung und Strafe iſt eben die innerſte Perſönlichkeit ſelbſt, da dieſe Urheber der That und zugleich Befriedigung verlangendes Weſen iſt. Im Reiche der Perſönlichkeit geht alles auf die Perſon als Centrum und Totalität zurück. Die That als ſolche hat keine Bedeutung, ſondern nur die Perſönlichkeit, von der ſie ausgeht, in ihrem ganzen Seyn, und dieſe kommt ganz als Perſon, zugleich als das durch das Ethos aufgeforderte und als das Befriedigung ſuchende Subjekt in Betracht. Sie muß in ihrem innerſten ganzen Seyn einſtehen: was ſie nach jener Seite verſchuldet, muß ſie nach dieſer büßen. Darum liegt tiefer betrachtet in dem Uebel, das der Thäter leidet, eine wirkliche Wiederaufhebung der That nach ihrer ſittlichen Bedeutung in der ſittlichen Welt. Es iſt durch die Strafe an dem Uebelthäter auf reale Weiſe bekundet, daß die ſittliche Ordnung der Herr iſt. So muß das Böſe ſelbſt, indem es zu Boden gedrückt wird, zur Verherrlichung der ſittlichen Macht dienen. Es iſt eine Glorie der ſittlichen Ordnung, wenn auch von ernſtem Anblick, welche die Vollſtreckung auch der bürgerlichen Strafe umſchwebt.

Es wird alſo geſtraft um der Gerechtigkeit willen. Die Strafe kann keinen zukünftigen Zweck haben (daß künftig keine Verbrechen geſchehen), und kein bloß faktiſches mechaniſches Mittel ſeyn; ſondern die vollbrachte That ſelbſt und ſchlechthin fordert aus ethiſchem Grunde die Strafe. Wo Gerechtigkeit

iſt, da muß auf das Böſe die Strafe folgen, und umgekehrt kann es keine Strafe geben außer als ein nothwendiges Gebot der Gerechtigkeit. Dieß iſt der ſpecifiſche Begriff der Strafe, und wenn das Uebel, das der Verbrecher leidet, etwas anderes ſeyn ſollte — Abſchreckung, Nothwehr — ſo dürfte es wenigſtens nicht mehr Strafe genannt werden. Die Strafe des Staates iſt darum aber keineswegs Rache. Denn die Rache hat ihren Grund an der Verletzung einer Perſönlichkeit in ihrer ſubjektiven Befriedigung, die Strafe aber an der Verletzung eines höhern ſittlichen Willens als ſolchen oder einer ſittlichen Ordnung, und die Rache ſucht das Leiden des Verletzers um des Leidens willen (das perſönliche Empfinden an ihm zu weiden), der Staat aber ſtraft den Verletzer nicht, damit er leide, ſondern er läßt ihn leiden, damit er geſtraft ſey, die Rache hat auch keine Gränze als die Luſt am Leiden, während die Strafe unter einer Nothwendigkeit ſteht in Maaß wie in Eintritt. Die Strafe überhaupt und die Strafe des Staates iſt auch nicht Wiedervergeltung; denn ſie beſteht nicht, damit der Verbrecher das wieder erfahre, was er andern (oder dem Staate) zugefügt, ſondern damit ſein Wille nicht Herrſchaft behaupte gegen die Ordnung, die der Staat aufrecht hält. Es iſt keineswegs dieſelbe oder eine gleichartige Wirkung, die der Uebelthäter vollbracht und die nun wieder an ihm vollbracht wird, daß er die Ordnung „verletzt“ hätte und nun wieder „verletzt“ wird (was bloß ein Spiel mit den verſchiedenen Bedeutungen des Worts „Verletzung“ iſt), ſeine Wirkung auf die ſittliche Macht und Ordnung über ihm iſt etwas ganz anderes, als rückwärts die Wirkung dieſer Macht und Ordnung auf ihn, jene iſt nicht Verletzung in der Empfindung, dem Daſeynsgefühl, dem Befriedigungsſtreben, was dieſe es iſt, ſondern eine Auflehnung, Ungehorſam, Ueberſchreitung. Die Beziehung liegt nicht in Verletzung und

Gegenverletzung, ſondern in Ueberhebung des Willens und Niederdrückung des Willens. Die Strafe des Staates unterſcheidet ſich auch von der ſittlichen Strafe, die nur Gottes Sache iſt; denn der Staat ſtraft nicht die Sünde, ſondern das Verbrechen, und ſeine Strafe iſt keine ewige Verdammniß und kein Seelenſchmerz, ſondern ein zeitliches und äußerliches Uebel.

Zu dieſer rechtlichen Strafe iſt der Staat befugt und verpflichtet, weil es ſein Weſen und ſeine von Gott ihm geſetzte Beſtimmung und ertheilte Vollmacht iſt, die äußere ethiſche Ordnung auf Erden zu handhaben. Als menſchliche Verbindung für menſchliche Zwecke dürfte der Staat nimmermehr Strafe üben, Güter nehmen, die er ſelbſt nicht ertheilt hat, Leben und Freiheit, ſo wenig als irgend eine Privatgeſellſchaft auf Verletzung ihrer Statuten etwas anderes als Entziehung ihrer Vortheile, Ausſchließung aus ihrer Gemeinſchaft, ſetzen darf. Nirgend manifeſtirt ſich die Majeſtät des Staates ſo ſehr als in der Strafe, aber nirgend manifeſtirt ſich auch ſo ſehr, daß ſeine Macht von oben ertheilt iſt, und nicht von Menſchen. Eine theokratiſche Bedeutung ſoll damit der Strafe ſo wenig als der Obrigkeit beigelegt werden, das iſt, daß die beſtimmten Verbrechen, die der Staat verpönt, als von Gott verpönt, die beſtimmte Strafe, die er vollſtreckt, als von Gott verordnet, zu gelten hätten. Aber die Vollmacht, daß der Staat überhaupt ſtraft und die ethiſchen Grundgebote, nach denen er ſtrafen ſoll, — es ſind hauptſächlich die zehn Gebote —, ſind von Gott, und der Schuldige muß in der Strafe erkennen und muß ihm geſagt werden können, daß ſie ihn trifft, weil er Gottes Gebot übertreten, und nach Gottes Einrichtung in der Welt, von der Obrigkeit, die Gott zu dieſem Zwecke über ihn geſetzt. In dieſem Sinne muß man mit den ältern Kriminaliſten ſagen, daß auch die bürgerliche Strafe zur größern Verherrlichung Gottes (ad

majorem Dei gloriam) dient. Todesſtrafe und nicht minder lange dauernde Freiheitsſtrafe ohne dieſes Bewußtſeyn ſind eine Barbarei *).

Es zeigt ſich damit auch im Strafrecht der innige Zuſammenhang der äußern Rechtsordnung und der innern ſittlichen Welt. Der Staat iſt kein abgeſchloſſenes Reich, es iſt die ſittliche Ordnung ſelbſt, doch nur in ihrer äußern Geſtaltung und Erſcheinung, deren Schirm ihm aufgetragen iſt. Darum fällt zwar unter das Verbrechen nur die Verletzung der äußern Ordnung; aber dieſe iſt doch nur deßhalb Verbrechen, weil ſie an der äußern Rechtsordnung zugleich die tiefſten ſittlichen Gebote, die Gebote Gottes, verletzt.

§. 141.

Obwohl nun die Bedeutung der Strafe keine andere ſeyn kann, als die, daß ſie die nothwendige Folge des Verbrechens iſt nach der Gerechtigkeit, obwohl es allein die Gerechtigkeit iſt,

*) Hepp Strafrechtsſyſtem I. 248. wirft mir ein, wie man eine „ſo mangelhafte Strafgerechtigkeit (als die des Staates) eine äußere Strafgerechtigkeit Gottes auf Erden nennen möge? Macht man nicht an eine ſolche, und mit Recht höhere Anforderungen, und wirft dem Göttlichen vor, was rein irdiſch und menſchlich iſt?" Ich kann zunächſt mit einem Gleichniß antworten: Wird die Lokalpolizey nicht häufig von den unanſehnlichſten Subjekten und in durchaus nicht ehrfurchtgebietender Weiſe geübt und hört ſie deßhalb auf königliche Polizey zu ſeyn und kraft königlicher Autorität geübt zu werden? Das Gebot der bürgerlichen Strafe und die Ermächtigung ſind von Gott, die wirkliche Ausübung geſchieht durch die Menſchen. Sollte das ein Vorwurf gegen Gott ſeyn, wenn die Menſchen ſeine Vollmacht ſchlecht vollziehen? Doch geſtehe ich zu, daß meine Darſtellung in der erſten Aufl. leicht zu dem Mißverſtändniß, als ginge ich von theokratiſcher Anſchauung aus, veranlaſſen konnte. Es iſt auch äußerſt ſchwer, die wirkliche Gegenwart Gottes in der irdiſchen Welt, und dennoch ſeine Zurückgezogenheit und die Selbſtſtändigkeit des menſchlichen Thuns und der menſchlichen Ordnung gleichzeitig vor das Auge zu ſtellen.

durch welche ſie gerechtfertigt, für die ſie unmittelbar beſtimmt iſt, nach welcher ſie im weſentlichen in Art und Maaß eingerichtet ſeyn muß, ſo dient doch die Strafe folgeweiſe auch noch für andere Zwecke, weil in jedem lebendigen Ganzen und ſo auch im Staate die Thätigkeit einer Kraft nothwendig auch auf die andere wirkt. — Durch die Strafe oder, was ganz daſſelbe ſagt, durch die Gerechtigkeit wird der Staat auch erhalten und geſichert gegen die Gefahr, die das Verbrechen für ihn enthält, und wenn er die ſittliche Pflicht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu ſtrafen, nicht erfüllte, müßte er auch äußerlich und mechaniſch zu Grunde gehen (Nothwehr). Die Strafe macht nicht bloß den übelſten Theil der Bevölkerung, der ſich durch verübte Verbrechen als ſolchen bewährt, gänzlich oder für eine Zeit unſchädlich (Prävention), ſondern, was bei weitem weſentlicher iſt, ſie hält die ganze Bevölkerung durch Furcht vor der Strafe von Verbrechen ab (Abſchreckung), und bei der Oberhand des Böſen im irdiſchen Zuſtande iſt nur dieſe Furcht vermögend, die Ordnung und Sicherheit für das Ganze und die Einzelnen zu gewähren *). In gleicher Weiſe wird durch die Strafe und die Pflege der Gerechtigkeit auch die Sittlichkeit gefördert. Fürs erſte die Sittlichkeit des Verbrechers (Beſſerung)

*) Sie wirkt aber dieſe Abſchreckung weder durch ihre Vollziehung für ſich noch durch ihre Androhung für ſich; denn wen ſollte der Anblick der Strafe von Verbrechen abſchrecken, wenn er nicht wüßte, daß ſie auch ihn, wenn er Verbrechen begeht, treffen wird, und wen könnte die Androhung abſchrecken, wenn ihr nicht die Vollziehung folgte? Was die Abſchreckung bewirkt, iſt eben die nothwendige Folge der Strafe auf das Verbrechen, die im Staate beſtehen muß und wirklich beſteht, und die deßhalb auch jeder kennt (von ſelbſt, nicht aus der Androhung des geſchriebenen Geſetzbuches). Es iſt nichts unpaſſender als jene beiden Seiten einer und derſelben Thatſache (Androhung und Vollziehung), die untrennbar zuſammengehören, alſo zu ſondern, und das eine oder das andere zum Principe der Strafe zu machen.

Denn das äußere Leiden, das ihn als ein verdientes trifft, muß ihn zur Beſinnung und Bekehrung bringen, wenn er nicht ſelbſt hartnäckig widerſtrebt. Dieß gilt nicht etwa bloß von den Strafen, welche den Verbrecher ſpäter dem bürgerlichen Leben wieder zurückgeben, ſondern von ſämmtlichen, namentlich auch von der Todesſtrafe; ſie vor allen hat außer der Gerechtigkeit zugleich die Natur, daß ſie geeignet iſt, den Verbrecher zu bekehren. Fürs andere die Sittlichkeit der Bevölkerung. Denn die Strafe ſchreckt nicht bloß pſychologiſch vom Verbrechen ab durch die Furcht vor dem ſinnlichen Uebel der Strafe, ſondern ſie erfüllt auch ſittlich mit dem Bewußtſeyn der Verdammlichkeit des Verbrechens und dem Abſcheu vor den ſündlichen Triebfedern, die zu ihm führen *). Es bewährt ſich hierin, daß der Staat

---

*) Köſtlin „Neue Reviſion der Grundbegriffe des Kriminalrechts" S. 779—787, macht es als eine bedeutende Förderung geltend, die er der philoſophiſchen Erkenntniß der Strafe gewährt, daß die Strafe nicht bloß objektiv das Recht gegen ſeine Negation wiederherſtelle, ſondern auch in der Subjektivität des Verbrechers das Verbrechen negire, d. i. die verbrecheriſche Geſinnung aufhebe durch Abſchreckung und Beſſerung, was einen tiefern Sinn habe, als bei Hegel, der nur (ſpinoziſtiſch) die Einſicht des Verbrechers in die Gerechtigkeit der Strafe, nicht ſeine Beſſerung fordere, dabei fertigt er mich ab, der ich nach meiner „religiöſen Appretur" bloß das objektive Moment in ganzer Schroffheit „zum Extrem" ausbilde, ſo den „Menſchen bloß als Accidens" ſetze. — Es erhellt aber aus dem Text, der in allen dieſen Stellen unverändert der der erſten Aufl. iſt, daß ich ſowohl jene Kantiſch-Hegelſchen Gedanken aufgenommen (§. 130.), als in der obenſtehenden Stelle gerade den Gedanken, den Köſtlin als ſeine Erfindung rühmt, die Wirkung der Bekehrung auf den Verbrecher, auf das entſchiedendſte als Moment der Strafe geltend gemacht habe. Nun wird zwar das Hauptgewicht darauf gelegt, daß Köſtlin dieſe Beziehung der Strafe auf den Verbrecher ſelbſt auch ſpekulativ nachgewieſen. Allein daß das nur die ſekundäre Bedeutung der Strafe iſt, (alſo in der That nur ein Moment derſelben) gibt Köſtlin ſelbſt zu, und wenn es auf principielle Begründung dieſer Doppelſeite der Strafe ankömmt (als Strafe und als Züchtigung), ſo möchte dieſelbe weniger durch Köſtlins „ſpeculative" (logiſche) Deduktion, daß die Strafe das Verbrechen eben ſo ſehr im Verbrecher als im Staate logiſch negire, geleiſtet werden, als durch die reale Auffaſſung der

als Reich äußerer Ordnung und Gerechtigkeit eben dadurch zugleich Träger iſt für die Sittlichkeit der Menſchen (§. 34). — Alles das iſt aber, um mit Abegg zu reden, nicht das Princip der Strafe, ſondern nur Moment derſelben. Man kann es immerdar auch als Ausfluß der Gerechtigkeit betrachten, denn es iſt allerdings auch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Uebertreter Raum und Veranlaſſung zur Buße, der Gemeinde (Nation) die reale Bekundung der Verwerflichkeit des Böſen und die Warnung, und daß dem loyalen Menſchen Sicherheit gegen künftige Störung der Ordnung gegeben werde. Aber die Rechtfertigung ſowohl als das ſpecifiſche Weſen der Strafe geht aus allem dem doch nicht hervor, ſondern nur aus der apodiktiſchen Forderung der Sühne des Verbrechens.

§. 142.

Die relativen Strafrechtstheorien haben alle den Grundfehler, daß ſie den Menſchen, der beſtraft wird, als ein Mittel behandeln, ſeine Freiheit verletzen, um eines künftigen Zweckes der Gemeinſchaft willen, ſei es ihm ſelbſt für künftige Verbrechen zuvorzukommen (Präventionstheorie), ſei es die andern abzuſchrecken (Abſchreckungstheorie) *). Dieß iſt abſolut gegen Recht und Gerechtigkeit. Es läßt ſich auch nicht rechtfertigen dadurch, daß der Staat die Strafe vorher droht und nach ſeinem Zwecke drohen müſſe, denn das Recht des Staa-

ganzen ſittlichen Welt, daß dieſe überall uranfänglich eine Verherrlichung des Schöpfers und ſeiner ſittlichen Ordnung, und dennoch zugleich Wohl, Recht und Vollendung der Menſchen zu ihrem abſoluten Zweck hat.

*) Von der eben ſo ſchwach begründeten als unausführbaren Beſſerungstheorie kann ohnedieß keine Rede ſeyn in Beziehung auf Begründung der Strafe und Strafmaaß, obwohl in Beziehung auf die Vollziehung der Strafen und Behandlung der Sträflinge die Beſſerung derſelben mit der erſte Geſichtspunkt ſeyn muß.

tes die Strafe zu vollziehen, kann nicht davon abhängen, ob er das Recht habe, ſie zu drohen, ſondern vielmehr umgekehrt, er kann nur dann ein Recht haben, ſie zu drohen, wenn zuvor ſein Recht erwieſen iſt, ſie zu vollziehen. Man muß daher die Strafe nach dieſer Theorie zuletzt doch wieder aus Vertrag der Unterthanen (ſtillſchweigende Uebereinkunft bei Gründung des Staates) rechtfertigen, oder als Nothwehr des Staates. Allein der Vertrag macht das an ſich Ungerechte nicht zum Rechte *), und die Nothwehr iſt, da das Verbrechen bereits vollendet iſt, gegen den, der es verübt hat, nicht mehr begründet. Daß ſie deßhalb erlaubt ſeyn ſolle, weil ja der Verbrecher zuvor ſelbſt ein Unrecht gegen den Staat verübt hat, das ſetzt die Rechtmäßigkeit der Strafe, die erſt bewieſen werden ſoll, ſchon voraus, und zwar als Vergeltung, ſo daß der Grund der Nothwehr ganz überflüſſig würde. Ueberhaupt aber erſchiene danach die Strafe nicht als ein rechtlich Nothwendiges, wie jeder Unbefangene ſie doch als ſolches erkennt, ſondern nur als ein faktiſch Nöthiges, und deßhalb erlaubtes, und der Verbrecher könnte in der Strafe kein Gericht einer ſittlichen Macht, das er verdiente, ſondern nur ein Erliegen unter einer äußern Gewalt erkennen **).

---

*) Ganz irrig iſt die Anſicht, daß der Staat nach Willkühr die Theilnahme an ihm an irgend eine beliebige Bedingung knüpfen könne, und deßhalb auch an Uebernahme der Strafe für den Fall der Verletzung.

**) Hepp „Darſtellung der deutſchen Strafrechtsſyſteme“ erkennt meine Lehre von den Principien des Strafrechts im Allgemeinen (untergeordnete Ausſtellungen im Einzelnen abgerechnet) als wahr an, behauptet aber, daß ſie der Sache nach nichts anders, als die von ihm vertretene relative Theorie ſey, die ich durch eine andere (natürlich dann unangemeſſene) Ausdrucksweiſe für eine abſolute Theorie ausgebe. Ich gebe gerne zu, daß die abſolute Theorie in meiner Darſtellung und die relative Theorie in der Läuterung, die ihr Hepp gegeben, in einem minder ſchroffen Gegenſatz ſtehen, als dieß ſonſt der Fall iſt. Denn auf der einen Seite findet meine Theorie, wie

Die abſolute Straf-Theorie, die danach die wahre, die unvermeidliche iſt, kann in verſchiedener Weiſe gefaßt ſeyn.

Hepp richtig hervorhebt, das Weſen der Gerechtigkeit und der Strafe nicht — gleich der Kants und Hegels — in bloßer logiſcher Konſequenz, in Erfüllung eines unperſönlichen Gedankens, ſondern in einem realen Erfolge unter und für lebendige Perſönlichkeiten, in Aufrechthaltung einer realen ſittlichen Macht, zuletzt eines oberſten heiligen perſönlichen Willens, und fällt damit der Anſtoß weg, den Hepp ſonſt mit Recht an der abſoluten (logiſchen) Theorie nimmt, daß nach ihr Leben und Perſönlichkeiten dem todten Gedanken, dem abſtrakten Begriffe zum Opfer fallen (fiat justitia et pereat mundus). Auf der andern Seite unterſcheidet ſich Hepp's Lehre von den relativen Theorien bis dahin auf das Rühmlichſte dadurch, daß er den Zweck der Strafe nicht in die Sicherung der Rechte der Individuen, ſondern in die Sicherung des Staates als objektiver moraliſcher und rechtlicher Ordnung ſetzt, und deßhalb auch das Verbrechen nicht auf die Verletzung der Rechte anderer Menſchen beſchränkt (VIII. u. I. 233), was denn offenbar der Strafe eine objektive Bedeutung gibt, in der ſie nicht ein bloßes Mittel für den (einzelnen) Menſchen, ſondern für eine höhere ethiſche Ordnung iſt. Ungeachtet dieſer gegenſeitigen Annäherung hört aber dennoch meine Lehre nicht auf eine abſolute und die Hepp's eine relative Theorie zu ſeyn, und bleibt danach eine weſentliche unausfüllbare Differenz in der Sache, nicht bloß im Ausdruck, und gerade Hepp läßt ſich durch den gleichlautenden Ausdruck, daß der Zweck der Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung ſey, beſtimmen, die Verſchiedenheit ſeines Sinnes zu überſehen. Nämlich nach Hepp's Lehre leiſtet die Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung durch das, was ſie (als Erfolg außer ihr) wirkt, (indem dadurch künftig Verbrechen unterbleiben), nach der meinigen durch das, was ſie iſt (nemlich die Beurkundung der höhern Gewalt der ſittlichen Ordnung an dem Verbrecher). Dort iſt ſie Verhütung zukünftiger Störung, hier Wiederherſtellung vergangener Störung. Das zeigt ſich deutlich in der Aeußerung Hepp's (S. IV.): „könnte der Staat ohne Strafgewalt beſtehen, ſo müßte er die Beſtrafung der Verbrechen eben ſo gewiß dem eignen Gewiſſen des Menſchen und der göttlichen Vorſehung überlaſſen, als er dieß bei den Sünden und Laſtern thut.“ Es iſt alſo blos die mechaniſche Wirkung der Strafe, daß außerdem der Staat zerfallen würde, die Hepp als ihre Rechtfertigung gelten läßt, nicht ihre ethiſche Wirkung, daß ſie an ſich die Bewährung der Unverbrüchlichkeit und Herrlichkeit der Rechtsordnung iſt. Wenn der Staat auch mechaniſch beſtehen könnte ohne Strafgewalt, ſo könnte er doch ſittlich nicht ſeyn ohne ſie, er wäre ohne ſie kein Reich der Ordnung und zwar der Rechtsordnung. Sünde und Laſter zu ſtrafen iſt nicht ſeine Sache, nicht deßwegen weil er auch ohne das beſtehen

Kant hat mit einer ſittlichen Tiefe und Sicherheit als das Weſen der Strafe die unbedingte Forderung der Gerechtigkeit erkannt und ſich nicht irren laſſen, daß dieß mit ſeinem geſammten philoſophiſchen Standpunkt nicht übereinſtimmt. Aber ſeine diskurſive Darlegung dieſer Gerechtigkeitsforderung leidet wieder an den Mängeln des letztern. Das Verbrechen iſt ihm (das muß nach ſeiner geſammten Rechtslehre angenommen werden) immer nur eine Verletzung der Berechtigung d. i. der Freiheit anderer Menſchen, und das Weſen der Gerechtigkeit, die Strafe erheiſcht, nur das logiſche Geſetz des Nichtwiderſpruchs. Hegel hat die abſolute Strafnothwendigkeit richtiger gefaßt, weil ſie auch ſeinem Geſammtſyſteme mehr entſpricht, indem er im Verbrechen die Verletzung des objektiven ſittlichen Gebotes (des „allgemeinen Willens") erkennt. Aber ſeine Darlegung des Weſens der Gerechtigkeit iſt auch wie bei Kant nur die logiſche. Kant deducirt die Nothwendigkeit der Strafe aus dem logiſchen Geſetz

---

kann, ſondern deßwegen weil er nicht ein Reich der Sitte und der Heiligung iſt, aber Verbrechen muß er ſtrafen, weil er ein Reich des Rechts ſeyn ſoll. Die Eingenommenheit Hepp's aber gegen alle abſolute Straftheorie beruht auf einer Verkennung ihres reinen innerſten Sinnes. Das gibt ſich kund in ſeiner Aeußerung (IV.): „denn die Strafe iſt (nach der abſoluten Theorie) für den Staat gar nicht da, ſondern ſoll im Staat nur eine, dieſem fremde abſolute Idee realiſiren." Allein die Gerechtigkeit, deren Idee die Strafe realiſirt, iſt keine dem Staate fremde Idee, ſondern ſeine eigne Idee, die Idee der Unverbrüchlichkeit ſeiner eignen Ordnung (II. §. 40). Im Gegentheil die Idee der Gerechtigkeit ſetzt ein ſittliches Reich voraus, kann nicht außerhalb eines ſolchen gedacht werden. Daß in Hegel's abſoluter Theorie die Gerechtigkeit nur die Konſequenz eines Gedankens vor und außer dem Staate iſt, kann nicht als ein Einwand gelten gegen die abſolute Theorie an ſich, und in ihrer wahren Bedeutung. In der That aber iſt dennoch Hepp's Anſchauungsweiſe zugleich von der abſoluten Theorie erfüllt, wenn er erklärt, es werde geſtraft quia peccatum est und nicht ne peccetur (I. 220), womit ſich aber eben ſein Bekenntniß zur relativen Theorie nicht vereinbaren läßt, da das geradezu der Begriff der abſoluten Theorie iſt.

des Nichtwiderſpruchs, Hegel die Nothwendigkeit ſowohl des Verbrechens als der Strafe aus dem logiſchen Geſetze des nothwendigen Widerſpruchs und ſeiner Aufhebung (Dialektik). Es wird, wie auch Link ausführte, bei Hegel alles zum bloß begrifflichen (ſtatt realen) Verhältniß, das Verbrechen iſt die begriffliche Negation des Rechts, die Strafe die begriffliche Negation des Verbrechens. Die Wirklichkeit (nicht bloß die Möglichkeit) des Verbrechens iſt darum nach Hegel ein eben ſo nothwendiger Beſtandtheil der ſittlichen Welt als die des Rechts, und die Strafe hat ihm keine bloß hypothetiſche Nothwendigkeit (falls Verbrechen vorkommen), ſondern eine kategoriſche, ſie iſt ein höherer Begriff als das Recht (weil ſie dieſen und ſeinen Gegenſatz in ſich enthält), und es muß deßwegen zu ihr kommen, es iſt eine ſittliche Nothwendigkeit, daß Verbrechen ſeyen, damit Strafen ſeyn können. Wie ſo nun aber in der Strafe, die dem Verbrecher widerfährt, eine Herſtellung des Rechts liege, ſucht Hegel ſo begreiflich zu machen: das Geſetz als ſolches könne gar nicht verletzt werden, weil es nicht äußerlich exiſtire, die poſitive Exiſtenz des Verbrechens ſei alſo bloß als der beſondere Wille des Verletzers, deßhalb ſei die „Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt," die Aufhebung des Verbrechens (Rechtsphil. §. 99 und 100). Das ſoll ſo viel heißen, es kömmt nicht darauf an, die That des Verbrechers aufzuheben, und ihren äußern Erfolg, ſondern die Wiederherſtellung müſſe an der Perſon des Thäters ſich vollbringen. Gewiß mit Recht! Aber eben die Frage, wie eine „Verletzung" des Thäters als Perſon eine Aufhebung oder auch logiſche Negation ſeines vergangenen verbrecheriſchen Entſchluſſes und Aktes ſei, iſt damit noch nicht beantwortet, vollends daß auch ein reuiger Verbrecher, in welchem das Verbrechen keine Exiſtenz mehr hat, geſtraft werden müſſe oder nur dürfe. Dazu kommt, daß bei Hegel die Strafe in ei-

nem Stadium ſeines Syſtems erſcheint, in welchem von Obrigkeit und Staat, von irgend einem ſittlichen Reich, noch gar nicht die Rede iſt. In Wahrheit aber hat das Verbrechen eine poſitive Exiſtenz nicht bloß im Willen des Verbrechers, ſondern in dem ſittlichen Reiche, deſſen Herrlichkeit es verläugnet, und ſich ſelbſt an deſſen Stelle ſetzt, in welchem es als That (d. i. nicht als äußerliche Wirkung) fortbeſteht. Die ächte abſolute Straftheorie geht nicht vom Geſetze aus ſondern vom ſittlichen Reiche und der ſittlichen Macht, und ſie hat es überall mit realen Verhältniſſen zu thun, daß die ſittliche Macht allein ſei und alle andere Exiſtenz nur in ihr und mit ihr, und im ſittlichen Reiche die Manifeſtation der alleinigen Geltung ihres Willens beſtehe. — Daß Hegel keine andere Strafe kennt als blos die bürgerliche, weil er auch kein Reich und keinen Richter kennt als bloß den Staat, iſt kein Mangel ſeiner Kriminaltheorie, ſondern ſeines Geſammtſyſtems, obwohl es ein ſehr gewichtiges Wort iſt, das Hepp *) gegen Hegel und deſſen Schule ausſpricht: „Raubt die Hegel'ſche Philoſophie, wenn ſie in ihrer erſtrebten Popularität erſt in die Kerker gedrungen ſeyn wird, dem auf dem Schaffot blutenden, oder zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Verbrecher erſt ſeinen Glauben an einen perſönlichen Gott und an Unſterblichkeit, wahrlich der Geſetzgeber müßte ſchaudern, ſolche Strafen gegen ſeine Untergebenen zu verhängen.“ So bedeutende Einwürfe hienach gegen Hegel's Straftheorie noch zu machen ſind, wenn man ſie in ihrem ganzen tiefern Zuſammenhang betrachtet, ſo enthält ſie doch als Reſultat und für die äußere Betrachtung die abſolute Gerechtigkeitslehre mit voller Energie, und hat in dieſer Eigenſchaft auf die Behandlung des poſitiven Strafrechts, für die es eben bloß auf das Reſultat und

---

*) Strafrechtstheorien I.—IV.

nicht auf die Deduktion ankommt, eine ſtarke und wohlthätige Wirkung ausgeübt *).

§. 143.

Aus dem Weſen der Strafgerechtigkeit, wie es hier auseinandergeſetzt worden, ergiebt ſich auch der Begriff des Verbrechens und ſeine Abgränzung. Verbrechen iſt danach die Verletzung gegen die Herrſchaft von Recht und Staat, als der äußern ethiſchen Ordnung auf Erden. Es muß daher, um ein Verbrechen zu begründen, die Rechtsordnung verletzt ſeyn, und zwar auf ſolche Weiſe, daß dadurch ihrer Herrlichkeit ſelbſt, d. i. der Macht des Staates ſie zu erhalten, Trotz geboten iſt. Zur Rechtsordnung gehören aber die Integrität der Perſon, das Eigenthum, die Ordnung der Familie, der Beſtand des Staates und der Kirche.

Nicht in den Begriff des Verbrechens dagegen gehören die Unſittlichkeit und Sünde — die (Polizey-) Uebertretung — der Ungehorſam und das Civilunrecht.

1) Die Unſittlichkeit und Sünde. — Die unſittliche

*) Es iſt beſonders Abegg, der ſie hier fruchtbar gemacht hat, und, was ein großes Verdienſt iſt, ohne weder Hegel's allgemeine philoſophiſche (pantheiſtiſche) Auffaſſung, noch den ſpekulativen Formelkram mit hereinzuziehen. Nun ſind aber in neueſter Zeit Jünger aufgetreten, denen das nicht genügend, ſondern das Heil darin zu liegen ſcheint, daß das Kriminalrecht auch von Hegelſcher Weltanſchauung aus und in Hegelſcher Manier bearbeitet werde. Der Gewinn, den dieſe angeblich „wiſſenſchaftliche" Behandlung bringt, iſt jenes unausgeſetzte Geklapper des logiſchen Apparats, das einen durch die Materien des Kriminalrechts begleitet, jenes beſtändige Sichſelbſtbefühlen, ob man denn noch auf der Bahn der immanenten Begriffsentwicklung ſich befinde, jenes Auflöſen alltäglicher Wahrheiten in eine beſondere Terminologie. Es iſt zu bedauern, wenn etwa ein wirkliches Talent und Streben in dieſen Feſſeln verkommt.

und gottwidrige Handlung als ſolche iſt kein Verbrechen und unterliegt nicht der Strafgerechtigkeit des Staats, weil ſie überhaupt nicht in den Beſtand der Rechtsordnung eingreift, nicht jene Verhältniſſe und Inſtitute verletzt, die da die bleibende äußere Geſtalt des menſchlichen Gemeinlebens (die Verkörperung der ſittlichen Ideen als Gemeinthat der Nation) bilden ſollen (II. §. 1 und folg.). Es kann daher nach Umſtänden wohl (polizeyliche) Züchtigung und Ahndung für ſie angemeſſen ſeyn zur ſittlichen Förderung und zur Reprobation des Aergerniſſes durch den Staat, aber nicht Strafe zur Gerechtigkeit. So z. B. können Völlerei und Sauferei, Mißbrauch des Vertrauens, ſchändlicher Verrath der Freunde, bösliche Verſtellung und dgl. nie bürgerliche Verbrechen ſeyn. So kann der Selbſtmord — der vollbrachte oder verſuchte — füglich nur polizeylich und kirchlich geahndet werden, ſo iſt der erwieſene falſche Eidſchwur, inſofern er nur die Religion verletzt, bloß Sünde, höchſtens polizeylich zu ahnden, aber inſofern er die Religion als Baſis der Rechtspflege und Gerichtsverfaſſung — der gerichtliche Meineid — oder ſonſt zugleich das Vermögen verletzt, ein Verbrechen. Eben ſo muß man bei der Blasphemie unterſcheiden, in wiefern ſie bloß ein Frevel des Menſchen iſt, oder gegen das öffentliche Anſehen der Kirche gerichtet iſt *). Es unterſcheidet ſich alſo

*) Dieß Alles iſt allerdings abweichend von dem göttlichen Geſetze des alten Teſtaments, nach welchem nicht bloß die Verletzung der Rechtsordnung, ſondern jeder Gräuel vor Gott ausgerottet werden ſoll aus der Gemeinſchaft des Volkes. Allein die Gemeinſchaft des jüdiſchen Volkes und die Einrichtung des moſaiſchen Geſetzes war nicht bloß Staat, ſondern zugleich auch Kirche, und eben dieſer kirchlichen, nicht der politiſchen Seite gehört der Gedanke an, daß der Gräuel ausgerottet werden müſſe, die kirchliche Seite aber hat durch den neuen Bund eine weſentliche Umwandlung erlitten. Zwar ſteht der Gedanke noch eben ſo unverrückt feſt, daß aus der Kirche der Gräuel ausgethan werden muß, allein dieß hat jetzt nicht mehr durch Vertilgung des Frevlers zu geſchehen, ſondern durch ſeine Aus-

das Verbrechen auf das ſtrengſte von der Unſittlichkeit und Sünde, wie überhaupt die Sphäre des Rechts von der der Sittlichkeit *). — Keineswegs aber gehören nur die Handlungen in den Begriff des Verbrechens, durch welche Rechte anderer Menſchen verletzt werden. Wie ſich die Rechtsordnung ſelbſt nicht auf die Rechte andrer Menſchen beſchränkt, ſondern den Beſtand der Verhältniſſe nach höherem Gebote zu ihrem Inhalte hat, alſo auch das Verbrechen. Es ſind deßhalb z. B. die Verletzungen gegen die Ordnung der Familie (Ehebruch, Blutſchande, Polygamie) nicht minder bürgerliche Verbrechen als die des Vermögens anderer Menſchen **). Ja ſelbſt die Verbrechen, welche gegen andere Menſchen verübt werden, ſind nicht deßwegen und

---

ſchließung aus der chriſtlichen Gemeinſchaft, durch welche er ſelbſt auch zugleich angehalten wird, daß er Buße thue. Doch kann die ſittliche Vergehung und das Aergerniß von der Art ſeyn, daß ſie äußerlich die Kirche in ihrem Anſehen und Beſtand antaſten oder ihr Trotz bieten und dadurch zum Verbrechen werden, wie z. B. die Gotteslästerung. Wo und wann dieß der Fall ſey, iſt ſchwer zu beurtheilen in einer Zeit, in welcher das Gefühl für Verletzung der Kirche durch Gewöhnung und öffentliche Duldung ſtumpfer geworden iſt.

*) So verdienſtvoll Jarke den Gedanken der wahren Strafgerechtigkeit gegen die herrſchenden Irrthümer vertheidigt, ſo bringt er doch auch ſeinerſeits wieder einen Irrthum herein, indem er Verbrechen und Sünde vermiſcht und es dann als etwas Zufälliges, bloß auf äußern Gründen Beruhendes erklären muß, daß der Staat die eine Sünde beſtraft, die andere unbeſtraft läßt.

**) Indem Feuerbach, der wahrhaft der Repräſentant des neuen philoſophiſchen Kriminalrechts iſt, ganz folgerichtig im Sinne und nach den Grundſätzen des Naturrechts nur Verletzungen gegen andre Menſchen als Verbrechen anerkennen darf, ſo wird er bei dem Widerſpruche mit dem wirklichen Zuſtande zu den ſonderbarſten Auswegen mit Nothwendigkeit fortgeführt, z. B. daß er den Ehebruch als eine Verletzung gegen Treue und Glauben aus Vertrag behandelt, als wenn, der die Frau eines Andern ſchwächt, gegen einen Vertrag handelte, der ihn binden könnte, oder im bayeriſchen Strafgeſetzbuche, daß die Blutſchande unter dem Geſichtspunkte des Mißbrauchs einer geſetzlichen Gewalt beſtraft wird, Lot's Töchter müßten danach unbeſtraft bleiben. —

dadurch Verbrechen, daß ſie das Recht dieſes Menſchen, ſondern dadurch, daß ſie in ihm die Rechtsordnung verletzen *).

2) Die bloße Uebertretung oder „Polizeyübertretung". — Auch eine Ueberſchreitung der äußern Gebote des Staates kann nicht Verbrechen ſeyn, wenn ſie nicht gegen die Geſetze jener Rechtsordnung gerichtet iſt, ſondern nur gegen die Gebote des Staats zur Förderung und zum gemeinen Beſten. Darauf beruht die wohlbegründete Unterſcheidung zwiſchen Kriminal-Verbrechen oder Vergehen und bloßen Polizeyübertretungen. Ueberſchreitung ſolcher Gebote nämlich muß allerdings gezüchtigt werden, weil in Folge der Rechtsordnung (alſo mittelbar) Gehorſam gegen die beſtimmten Befehle der Obrigkeit Pflicht iſt, und damit in Zukunft nicht überſchritten werde, der Staat alſo die Zwecke erreichen könne, aber ſie dürfen nicht beſtraft werden, weil ſie nicht (unmittelbar) die Rechtsordnung verletzen. Die Uebertretung ſolcher Gebote fällt daher in die Sphäre der Polizey und nicht der Rechtspflege. So iſt Alles, was Verletzendes gegen die Gebote zur Förderung des Wohlſtandes, der Bildung, der Sanität, der allgemeinen Sicherheit u. ſ. w. geſchieht, bloße Polizeyübertretung. Die Polizeyübertretung trifft nicht die Rechtsordnung in ihrer Subſtanz, nicht die geheiligten Grundlagen und Grundverbindungen des menſchlichen Gemeinlebens (Leben, Eigenthum, Beſtand des Staates) ſondern nur Zwecke und Aufgaben, welche die menſchliche Gemeinſchaft von dieſen Grundlagen aus anſtrebt. Um ein Gleichniß zu gebrauchen: wenn der Sohn den Vater ſchlägt oder ihm entläuft, hat er die väterliche Gewalt in ihrer Subſtanz, er hat ſie als ein Rechtsinſtitut verletzt; wenn er aber den Be-

*) Daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheilten nicht als Verbrechen des Mordes oder der Tödtung zu betrachten ſey, wie Feuerbach auch wieder von jenem Grundſatze aus behauptet, weil der Verurtheilte kein Recht mehr habe auf ſein Leben, iſt alſo auch völlig unrichtig.

fehlen des Vaters, die auf ſeine Erziehung oder auf Hilfeleiſtungen für den Vater abzwecken, widerſteht, ſo hat er die väterliche Gewalt nicht in ihrer Subſtanz, ſondern in ihrer Thätigkeit für Zwecke verletzt. Eben ſo verhält es ſich beim Unterthan gegenüber dem Staate, je nachdem er die Gebote verletzt, die da die Rechtsordnung ſelbſt bilden, oder jene, welche nur die gemeinſame Thätigkeit für gemeinſame Zwecke regeln ſollen.

Ungeeignet dagegen ſcheint mir die häufig angenommene Begriffsbeſtimmung der Polizeyübertretung als der gemeingefährlichen Handlungen. Das Kriterium der Gefährlichkeit iſt nämlich, wenn man es auf die übertretende Handlung bezieht, durchaus unrichtig, da dieſe nie um ihrer Gefährlichkeit, ſondern immer um ihrer Geſetz-, ſohin Rechtswidrigkeit willen beſtraft wird, und iſt, wenn man es auf den Inhalt und Zweck des übertretenen Gebotes bezieht, wenigſtens nicht durchaus zutreffend, indem zwar allerdings mehrere der polizeylich ſtrafbaren Handlungen um ihrer Gefährlichkeit willen verboten ſind, z. B. Unterlaſſung der Impfung, der Todtenbeſchau, Vagabundiren, aber doch ein eben ſo großer Theil der Polizey-Gebote und -Verbote nicht die Abwehr irgend einer Gefahr, ſondern poſitive Zwecke, als Wohlſtand, Bildung, Sitte, zum Gegenſtand hat, z. B. Schulbeſuch, Beobachtung öffentlicher Ehrbarkeit. Es beruht ſonach die Charakteriſirung der Polizeyübertretungen als gemeingefährlicher Handlungen auf einer Vermengung der Natur der Polizeyübertretung mit der Natur der Polizeythätigkeit (und Polizeyanordnung) und zwar auch nur eines Theils dieſer Thätigkeit. Richtiger als in die Gemeingefährlichkeit würde man ſelbſt das Motiv der Polizeyübertretung in die Gemeinſchädlichkeit ſetzen, d. i. eben was die Zwecke und Beſtrebungen des Staates vereitelt, im Unterſchiede deſſen was die Rechtsordnung verletzt.

3) Der Ungehorſam und das Civilunrecht. Selbſt Handlungen, welche die Rechtsordnung verletzen, ſind nur dann Verbrechen, wenn ſie der Herrſchaft und dem Anſehen des Staates Trotz bieten. Dadurch unterſcheidet ſich das Verbrechen von dem bloßen Ungehorſam gegen die Rechtsgeſetze (z. B. der Verfaſſung) und dem Civilunrecht oder der Widerrechtlichkeit. Denn im Staate, da er nur ein äußerliches Reich iſt, bloß That nicht Geſinnung fordert, dürfen es die Menſchen darauf ankommen laſſen, daß der Staat ſie zwinge, es iſt gegen ihn nicht (wie gegen Gott) eine Verletzung ſeiner Herrlichkeit, wenn ſie ihm nicht freiwillig gehorchen, wenn ſie ſeine Gebote übertreten. Eine ſolche wird es nur dann, wenn die Uebertretung von der Art iſt, daß die freche Verachtung der höhern Ordnung in ihr ſich kund giebt. Dieß zeigt ſich aber in Folgendem: Das Verbrechen iſt immer ein poſitiver Eingriff in die öffentliche Rechtsordnung oder die Rechte Anderer, der Ungehorſam und das Civilunrecht nur ein negativer. Jenes iſt z. B. begründet durch Aufhebung oder Vereitlung von Verfaſſungseinrichtungen (Aufruhr, Beſtechung bei Wahlen), dieſe durch Verweigerung der eignen Handlung (Nichterſcheinen in der Verſammlung, fortwährende Ausübung eines nichtzuſtändigen Standesrechtes); jenes durch Entreißung (Diebſtahl, Raub), dieſe durch Vorenthaltung (Nichtherausgabe des Eigenthums, Nichtbezahlung des Darlehens); jenes durch Bildung falſcher Thatſachen, auf welchen Treue und Glauben beruhen (Kriminalbetrug, z. B. wenn Jemand ſich für einen Andern ausgiebt, wenn er Urkunden fälſcht, falſches Maaß und Gewicht hat), dieſe durch Bemäntelung der beſtehenden Thatſachen (Civilbetrug, z. B. falſche Vorſpiegelungen zu Eingehung eines Geſchäftes, Verhüllung der Fehler eines Pferdes, Verläugnung der Laſten auf einem Hauſe). — Ferner die verbrecheriſche Handlung iſt immer an ſich (in

thesi) ſchon ihrer Form nach gegen das Recht, die bloß widerrechtliche iſt es unter den gegebenen Umſtänden (in hypothesi), könnte unter andern (oft ſehr zweifelhafter Beurtheilung) auch rechtmäßig ſeyn. So z. B. ſind Diebſtahl, Urkundenfälſchung an ſich und ſchlechterdings Unrecht, dagegen für Verweigerung der Heimzahlung eines Darlehns kann es rechtfertigende Gründe geben, für Verhüllung der Mängel des Kaufobjektes iſt keine genaue Gränze, in welchem (mehr oder weniger vortheilhaften) Zuſtand es gezeigt werden, welche Seite bei der Beſprechung mehr hervorgehoben werden müßte. Es kann ſich aber nur in jenen Handlungen, die unter keiner Vorausſetzung gerechtfertigt ſind, ein Trotz gegen die Herrſchaft der Rechtsordnung beurkunden. — Endlich die verbrecheriſchen Handlungen ſind, wenigſtens gewöhnlich, von der Natur, daß ſie darauf abzwecken, dem Staate auch die Durchſetzung der geſetzlichen Anforderung unmöglich, alſo ihn ohnmächtig zu machen gegen den verbrecheriſchen Willen, während die bloß widerrechtlichen hierauf nicht abzwecken, z. B. Nichtbezahlung eines Darlehns, Verläugnung der Laſten bei einem Hausverkaufe, Uebervortheilung bei einem Geſchäfte ſind gar nicht darauf abgeſehen, dem Beſchädigten die rechtliche Hilfe unmöglich zu machen, dagegen Diebſtahl, Kriminalbetrug (Urkundenfälſchung, falſches Maaß und Gewicht) gehen wenigſtens in der Regel darauf hin, die Beſchädigung dem Beſchädigten gänzlich oder doch ſo lange zu verbergen, bis ihm die Gerichte ſelbſt kaum mehr helfen können, bei den höhern Verbrechen (Mord, Raub, Brandlegung) erhellt es von ſelbſt, daß ſie auf einen unwiederherſtellbaren Schaden, auf Erreichung eines Erfolges zum Trotze der Ordnung des Staates abzwecken. —

In dieſer Weiſe unterſcheidet ſich das Verbrechen von der Sünde und Unſittlichkeit, von der Polizeyübertretung, vom Ungehorſam und Civilunrecht. Doch verſteht es ſich auch hier wie-

der, daß damit überall nur das Princip des Unterſchiedes bezeichnet iſt, eine ſcharfe und genaue Gränze für die konkreten Handlungen aber nur durch die poſitive Legislation gegeben werden kann*).

---

*) Ich kann mich durch die neueſte Bearbeitung dieſer Lehre bei Köſtlin nicht bewogen finden, an meiner Begriffsbeſtimmung des Verbrechens Etwas zu ändern. Daß es ungeeignet iſt, mit Hegel den Betrug als eine eigne Klaſſe von Unrecht zwiſchen dem Civilunrecht und Verbrechen zu ſtellen, daß dafür aber der Begriff des Verbrechens gleich von vorn herein in ſeinem Verhältniß zur bloßen Uebertretung beſtimmt werden muß, hat Köſtlin eben ſo wie ich angenommen. Köſtlin's Unterſcheidung zwiſchen Civilunrecht und Verbrechen: „daß bei jenen die zwiſchen allgemeinen und beſondern Willen eingetretene Differenz noch nicht für den beſondern Willen da iſt, dieſer vielmehr noch in dem guten Glauben beharrt," daß ſich letzter noch „in ſeiner Einheit mit erſterm glaubt" (S. 27 u. S. 30. 31.), iſt nicht haltbar; denn dann müßten überall die erwieſene mala fides, der civilrechtliche dolus, die bewußte Läugnung u. ſ. w. als Verbrechen beſtraft werden. Hegel ſelbſt ſetzt richtig den Unterſchied des bloßen Civilunrechts vom Verbrechen in die Anerkennung des Rechts, das jenes noch enthält; aber er giebt nicht näher an, worin dieſe Anerkennung ſich zeigt, was eben Gegenſtand meiner Ausführung iſt. Es hat auch nach ihm den Anſchein, als wenn er gleichfalls wie Köſtlin die ſubjektive Redlichkeit dabei immer vorausſetze, indem er ſagt: „ſein Unrecht beſteht nur darin, daß er das, was er will, für das Recht hält" §. 86. Ebenſo unhaltbar iſt Köſtlin's Begriffsbeſtimmung der Polizey-Uebertretung als des bloß „möglichen Unrechts", das „weil es noch nicht zu poſitiver Exiſtenz gediehen iſt, nicht Gegenſtand einer Wiederaufhebung ſeyn, ſondern nur die Thätigkeit der Vorbeugung und des Schutzes gegen ſich hervorrufen kann" (S. 31.). Das iſt, ähnlich wie das Kriterium der Gefährlichkeit, eine unzuläſſige Uebertragung des Charakters, der den Polizeygeſetzen und auch nur theilweiſe zukommt, auf die Polizeyübertretung. Der Zweck der Polizey als Inſtitution iſt es, und auch nur zum Theil, mögliches Unrecht zu verhüten, aber das Polizeyvergehen iſt nicht ein mögliches Unrecht, ſondern ein wirkliches, und vielfach iſt ſelbſt der Zweck der Polizeyinſtitution, alſo der Polizeyverbote nicht, ein Unrecht zu verhüten, ſondern eine ſittliche Ordnung und Geſtalt des Gemeinweſens zu erhalten oder doch zu erreichen. So z. B. wer die öffentliche Ehrbarkeit verletzt durch Skandal, begeht doch offenbar kein mögliches, ſondern ein wirkliches Unrecht, und ſelbſt das Verbot des Skandals will nicht ein Unrecht verhüten, ſondern eine ethiſche Ordnung erhalten. Damit im engſten Zuſammenhange ſteht Köſtlin's Eintheilung der Polizey in „Vormundſchaftspolizey", welche die Individuen zur ſponta-

§. 145.

Die Strafe muß ein Uebel ſeyn, das iſt ihr Begriff. Es giebt keine Bewältigung des Willens in ſeiner Subſtanz oder der Perſönlichkeit, als ſie leidend zu machen. Daß der Verbrecher einen Schmerz habe, darauf iſt es bei der Strafe abgeſehen, wenn ſolches auch im Einzelnen nach ſeiner beſondern Beſchaffenheit zufällig ausbleiben mag. Ein ſolches Uebel iſt vor Allem die Vernichtung des Verbrechers; denn die Exiſtenz iſt das, was der Wille, die Perſönlichkeit vor Allem will, deſſen Verluſt ſie am ſchwerſten empſindet. Ein ferneres Uebel iſt die theilweiſe Vernichtung der Exiſtenz und der körperliche Schmerz: Verſtümmelung, Martern, und im geringſten Grade körperliche Züchtigung. Dann die Entziehung der äußern Welt mit der

---

nen Beſorgung ihres eignen Wohls erhebt, „Hilfspolizey" die ſie in ihrer bereits vorhandenen ſpontanen Beſtrebung hiefür unterſtützt, und „Rechtspolizey, welche zur Aufgabe hat, das Einzel- und Geſammtwohl gegen mögliche Verletzungen zu ſichern, die ihm theils durch Umſtände und Ereigniſſe, welche von der menſchlichen Willkühr nicht abhängen (!), theils aber auch .... von den Handlungen der Einzelwillen drohen" (S. 692.). Auch hier iſt die Polizey, ſtatt nach ihrem objektiven Inhalt und Zweck für das Leben (in Sicherheits-, Wohlſtands-, Sitten-, Bildungspolizey u. ſ. w.), nach der völlig abſtrakten und untergeordneten Rückſicht ihrer Einwirkung auf das Individuum, ob ſie dieſes zur Thätigkeit antreibt oder die bereits thätige unterſtützt, aufgefaßt. Dazu kommt noch, daß das dritte Glied der Eintheilung, die Rechtspolizey, wieder auf einem ganz andern Fundament ruht, nämlich ihr Begriff iſt nicht die Wirkung auf die Handlungen der Individuen, ſondern auf den Erfolg, gegen irgend welchen Schaden, durch Menſchen oder Natur zu ſichern. Uebrigens iſt es an ſich ſchon eine ſtarke Inkonvenienz, unter dem Begriff der Rechtspolizey die Verletzungen durch Naturereigniſſe zu zählen. Wenn man die ganze Rechtslehre dadurch finden will, daß man den Begriff des allgemeinen und beſondern Willens in allen Graden und Arten der Entgegenſetzung betrachtet, wie man etwa einen Beutel mit ſeinen Falten in alle möglichen Figuren bringt, dann ſind ſolche Verſchiebungen der Dinge, ſelbſt wenn man ſie an ſich nach natürlicher Anlage und natürlichem Blicke richtig würdigt, die unvermeidliche Folge. —

Befriedigung, die ſie gewährt, — die Freiheitsſtrafen, und die Entziehung der Achtung der Mitmenſchen, die ebenſo Bedingung unſerer Lebensbefriedigung iſt — Ehrenſtrafen. Das ſind im Allgemeinen die möglichen und in der Geſchichte verwirklichten Arten der Strafe; in wiefern ſie angemeſſen ſind, ſoll ſpäter unterſucht werden.

Je größer oder geringer das Verbrechen, die Auflehnung gegen die Herrlichkeit des Staates, deſto größer oder geringer auch die Strafe, die Beurkundung der höhern Gewalt des Staates an der Perſon des Thäters. Die Gerechtigkeit fordert die Verhältnißmäßigkeit der Strafe mit derſelben Nothwendigkeit als die Strafe ſelbſt, weil ſie in gleicher Weiſe unausbleibliche Herrſchaft des Staates und unantaſtbare Sicherung der Perſon, ſoweit ſie nicht ſchuldig iſt, fordert. — Wäre die That für ſich allein Etwas, und würde die verbrecheriſche That nach der Gerechtigkeit vernichtet, ſo müßte ein Verbrechen wie das andere beſtraft werden, denn eines wie das andere muß abſolut aufgehoben werden, dann hätte Drakon Recht. Allein die That iſt nur Etwas als Aeußerung der Perſönlichkeit des Thäters, und in ſeiner, nicht in der That Bewältigung, beſteht Gerechtigkeit und Strafe. Der Thäter aber iſt noch Etwas außer dieſer That, er iſt in anderer Beziehung wieder im Gehorſam und der Achtung gegen den Staat, muß wenigſtens in allen Beziehungen, ſoweit er nicht das Gegentheil bethätigt, ſo angenommen werden. So lange alſo nicht die höhere und höchſte Nichtachtung der Herrſchaft der Rechtsordnung von ihm beurkundet worden, muß er aus Rückſicht auf dieſe legitime Geſinnung, die noch in ihm iſt, geſchützt, vor Strafe bewahrt werden und kann der Strafe nur ſo weit unterliegen, als in der begangenen That ein Grad dieſer Auflehnung vorhanden iſt. Deßhalb beſteht eine Stufenfolge der Verbrechen und danach der Strafen. —

Da das Verbrechen wie jede That die doppelte Beziehung hat, die äußere des Objektes und der Wirkung, und die innere des Entſchluſſes, ſo beſtimmt ſich der Grad des Verbrechens nach zwei Rückſichten, nach der objektiven Beſchaffenheit der That und nach der ſubjektiven Beſchaffenheit des Entſchluſſes, d. i. nach der Größe der Verletzung und nach der Größe der Verſchuldung.

Die Größe der Verletzung beruht:

1) auf der Qualität des verletzten Gebotes und bez. Rechts, ob dieſes ein höheres, heiligeres — (Verbrechen gegen das Leben und gegen die Exiſtenz des Staats, gegen die Integrität oder Freiheit der Perſon, gegen das Eigenthum u. ſ. w., Diebſtahl, der die heiligen Schranken des häuslichen Schutzes gewaltſam durchbricht — mit Einbruch — oder der das häusliche Vertrauen mißbraucht, oder der an befriedeten Sachen verübt wird, im Verhältniß zum einfachen Diebſtahl u. d. gl.);

2) auf dem Erfolg der verletzenden That — (Vollbringung, Verſuch);

3) auf der Urſächlichkeit der That (nicht des Willens) zu der Verletzung (Urheber — Gehilfe u. ſ. w.).

Die Größe der Verſchuldung beruht:

1) auf dem Grade der Willensfreiheit, der vollen oder geminderten Zurechnung (I. §. 43.);

2) auf der Art der Willensrichtung (Abſicht, direkte, indirekte, Fahrläſſigkeit);

3) auf der Stärke und Intenſivität des verbrecheriſchen Willens (Prämeditation, Jähzorn, ruchloſe Freude an der That u. ſ. w.).

Dieſer Stufenfolge der Verbrechen entſpricht die Stufenfolge der Strafen.

Das Leben des Menſchen iſt das Höchſte, deſſen Schutz dem Staate aufgetragen iſt, der heiligſte Beſtandtheil und Inhalt ſeiner Ordnung, denn es iſt das Höchſte, was der Menſch äußerlich verletzen kann. Gott ſelbſt kann der Menſch äußerlich nicht verletzen. Der Mord zernichtet aber das Ebenbild Gottes und iſt darum das höchſte Verbrechen *). Deßwegen fordert der Mord auch die höchſte, die vollſtändige Strafe: die Vernichtung des Verbrechers — die Todesſtrafe. Wer ſich zum Herrn über das Leben aufgeworfen, gegen den kann die höhere Gewalt des Staates und der göttlichen Ordnung nur durch ſeine eigne Hinrichtung beurkundet werden. Der zeitliche Tod iſt in die Hand des Staates gegeben, da er das zeitliche Reich Gottes iſt, als ſeine höchſte Strafe — „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umſonſt" — und ſie muß nach der Gerechtigkeit (hier iſt nicht von der Gnade die Rede) unausbleiblich folgen auf die vollſtändige (d. i. prämeditirte und gelungene) Verübung dieſes Verbrechens. Eine Geſetzgebung, welche auf den Mord nicht die Todesſtrafe, ſondern nur Freiheitsſtrafe ſetzte, würde das Geſetz, welches das Leben ſchützt, nicht in ſeiner vollen Heiligkeit erhalten, alſo weit entfernt eine menſchliche zu ſeyn, würde ſie im Gegentheil die Achtung vor dem Menſchenleben verläugnen, ſie wäre eine ungerechte Geſetzgebung**).

---

*) Als Verbrechen iſt deßhalb der Mord viel ſtärker als Gotteslaſterung, als die Sünde gegen den heiligen Geiſt, wenn er auch als Sünde oft hinter dieſen zurückſtehen mag.

**) Die Einwendungen, die man gegen die Todesſtrafe macht, paſſen auf alle Strafen. „Die Unterthanen können über ihr Leben bei Eingehung des Staatsvertrags nicht paciſciren" (Beccaria) — eben ſo wenig über ihre Freiheit, zumal wenn ſie für den größern Theil ihres Lebens ihnen entzogen werden ſoll. „Der Staat kann das Leben nicht geben, darf es daher auch nicht nehmen." Der Staat kann auch kein Jahr des eigentlichen Lebens, der freien Thätigkeit und Geſundheit, welche das Gefängniß entzieht, geben. Iſt der Staat bloß eine Geſellſchaft und ſeine Gewalt von den Menſchen,

Dem Morde gleich ſteht **Empörung**, **Hochverrath** in ſeinem höchſten Grade; denn dieſes Verbrechen iſt gegen die Exiſtenz des Staates ſelbſt als der Anſtalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben ſchützt, gerichtet. Daß der Empörer einen neuen Staat, eine andere Obrigkeit an die Stelle derer, die er vernichtet, ſetzen will, iſt keine Entſchuldigung; die beſtehende iſt geheiligt. — Für andere Verbrechen iſt die Todes-

---

ſo hat er keine Macht über das Leben, aber auch nicht über die Freiheit; iſt er aber von Gott, der da Herr iſt über das Leben, das er gegeben, ſo iſt kein Grund ihm das höchſte Strafrecht abzuläugnen. Eben ſo wenig genügt die Argumentation gegen die Todesſtrafe aus dem Standpunkte des Chriſtenthums, weil der neue Bund ein Stand der Gnade und nicht des Geſetzes und Gerichts ſey, und durch das chriſtliche Lebensprincip ein Keim in die Menſchheit gelegt ſey, der nothwendig zuletzt zu einem Reich der ſchönen Lebensſitte ſich entfalten muß, in dem dieſe Schauer keinen Raum mehr haben. Wenn das Chriſtenthum die Todesſtrafe beſeitigen ſoll, ſo kann dieß nur dadurch geſchehen, daß es die Urſache derſelben, den Mord, beſeitigt, und zu dieſer Abſchaffung wollen wir freudig Amen ſagen. Aber wenn der Mord bleibt, dennoch die Todesſtrafe beſeitigen kann das Chriſtenthum um ſo weniger, als es alle Gebote und ſonach das „du ſollſt nicht tödten" nicht gelinder, ſondern ſtrenger nimmt, als es irgend außer ihm geſchieht. Das Chriſtenthum iſt nicht gekommen, die ethiſchen Geſetze der Welt aufzuheben, ſondern zu erfüllen. So wenig das Chriſtenthum die Naturordnung aufhebt, daß Tod, Krankheit und Armuth beſtehen in Folge der Sünde, ſo wenig die ethiſche Ordnung des Staates. Der Staat aber bleibt immer ein Reich des Geſetzes. Das Chriſtenthum verheißt auf Buße und Glauben wohl die Erlaſſung der ewigen Strafe, aber nicht das Wegfallen aller zeitlichen Uebel. Eben ſo liegt es in chriſtlicher Geſittung, den reuigen Verbrecher wieder als Glied der ſittlichen Gemeinſchaft anzuerkennen, ihm nach beſtandener Strafe die Ehrenhaftigkeit wieder zu geben, die über die Perſon hinaus ſich erſtreckende Strafe, als z. B. die Vermögenskonfiskation, die Ehrloſigkeit der Kinder abzuſchaffen; aber nicht die von der Gerechtigkeit für die bürgerliche Ordnung gebotene Strafe ſelbſt aufzuheben. Das göttliche Gebot „wer Blut vergießt, deß Blut ſoll wieder vergoſſen werden", iſt auch nicht etwa dem jüdiſchen Volke, ſondern lange vor der jüdiſchen Zeit gegeben, und auch das neue Teſtament ſagt: „Die Obrigkeit führt das Schwert nicht umſonſt."

ſtrafe nicht gerechtfertigt, ſie kann entſchuldigt ſein als Nothrecht, aber nie geheiligt durch die Forderung der Gerechtigkeit.

Erhöhung der Todesſtrafe durch Martern, deßgleichen verſtümmelnde Strafe ſind verwerflich. Solche Strafen durch Menſchen ausgeübt, ſind nicht von Rache rein zu halten, daß das Leiden des Verbrechers zum hervortretenden Moment werde ſtatt der Beugung ſeines Willens unter das Anſehen des Geſetzes. Dann aber ſind dieſe Leiden ſo individueller Natur, daß ſie nur für die moraliſche Gerechtigkeit und Strafe und für den Richter ſich eignen, der die ſpecifiſche Herzensſtellung eines jeden ſündigen Menſchen und den ſpecifiſchen Eindruck der Strafe auf ihn durchſchaut. Die Gerechtigkeit des Staates aber iſt eine abſtrakte, das Verbrechen kommt nur in ſeinem abſtrakten Charakter in Betracht ohne Bemeſſung der ganzen Individualität, und die Strafe ſoll deßhalb auch nur eine abſtrakte ſeyn. Solche Strafen, daß der Meineidige die Finger, die er beim Schwure erhoben, einbüßt, erwarten wir von der moraliſchen Gerechtigkeit, von der Nemeſis in der Geſchichte, und ihre Nachbildung, das poetiſche Kunſtwerk, führt ſie uns vor; für die bürgerliche Gerechtigkeit aber ſind ſie unſtatthaft. Von der Todesſtrafe abwärts ſind deßhalb, was die Qualität der Strafen betrifft, Freiheitsſtrafen und Rechtloſigkeit das Entſprechende. Was aber die Quantität der Strafen betrifft, ſo läßt ſich nicht ein beſtimmtes Maaß für jedes Verbrechen als abſolute Anforderung der Gerechtigkeit aufſtellen; doch ein ungefähres Maaß und eine Verhältnißmäßigkeit der Verbrechen gegeneinander giebt es allerdings, ſo daß man über die poſitive Legislation urtheilen kann, ob ihre Strafen im Allgemeinen zu hart oder zu gelinde. Auch eine geräumige Sphäre für das richterliche Ermeſſen iſt hier ganz am Orte.

Die Ehrenſtrafen ſind keineswegs überhaupt verwerf-

lich, wenn auch gewiſſe Arten derſelben roh und widerwärtig ſind. Der Verluſt der Achtung der Mitmenſchen und der achtbaren Stellung in der Geſellſchaft iſt das naturgemäßeſte Uebel, das auf das Verbrechen folgt. Iſt nun auch dieſe Achtung etwas Innerliches, über welches die Staatsgewalt keine Macht hat, ſo liegt doch einmal ſchon in der öffentlichen Bekanntmachung des Verbrechens und der peinlichen Strafen ein Akt, der die Achtung mindert, ſodann aber iſt die Entziehung gewiſſer Fähigkeiten, durch welche die achtbare Stellung eben ſo ſehr als der Rechtsumfang geſchmälert wird, in der Gewalt des Staats, und jenes ſowohl als dieſes ſind angemeſſene Strafmittel *).

Die körperliche Züchtigung iſt gleichfalls nicht überall auszuſchließen. Ihre abſolute Verwerfung gründet ſich auf das falſche Princip der Revolution, der Vergötterung des Menſchen, nach welcher der Menſch bloß durch ſeine Exiſtenz und Bürgerqualität eine abſolute Würde und Heiligkeit hat, nicht bedingt durch ihre Uebereinſtimmung mit dem höhern ſittlichen Geſetze; denn im andern Fall kann man keine Entwürdigung des Menſchen und Bürgers darin finden, daß der Verbrecher, der ſeine Ehrloſigkeit durch That bekundet hat, entehrende Strafen erleide. Zu beſchränken iſt aber nothwendig die körperliche Züchtigung auf ſolche Verbrechen, die wirklich von Ehrloſigkeit zeugen, z. B. Diebſtahl, Nothzucht, und ſo weit ſie beſteht, muß ſie alle Klaſſen der Geſellſchaft gleich treffen ohne Standesprivilegien.

Die Art, die Strafe zu vollziehen, muß vor Allem nach dem Weſen der Gerechtigkeit auf die öffentliche Beurkundung derſelben gerichtet ſeyn, Publicität der Exekution, Feierlichkeit, als worin ſich vor Allem die Majeſtät des Staates bewährt, iſt beſonders bei der höchſten Strafe die Anforderung, ſonſt wenigſtens

*) „Ueber Ehrenſtrafen und Ehrenfolgen“ u. ſ. w. Roſtock 1845.

öffentliche Verkündigung der Strafe. Die Abſchreckung wird damit auch von ſelbſt erfolgen. Die Prävention wird eben durch Freiheitsſtrafen im Gegenſatze zu Verſtümmlungen, alſo auch dadurch, daß das Gerechte geſchieht, erreicht. Eine Hauptrückſicht iſt hier aber die **Beſſerung**. Die Sorge für die religiöſe Bekehrung der Verurtheilten, und bei denen, die Freiheitsſtrafen leiden, auch für ihre Gewöhnung zur Arbeit und ihre Befähigung, dereinſt beim Rücktritte in die bürgerliche Geſellſchaft ſich ehrlich zu nähren, dieſe Sorge iſt eine der erſten Pflichten der Menſchlichkeit und Aufgabe des Staates. Die Strafe, auch die Todesſtrafe abſchaffen kann das Chriſtenthum nicht, aber die Beſſerung als ein eben ſo bedeutendes Moment anſtreben als die Strafe, die Strafanſtalten zu Rettungsanſtalten machen, das kann und ſoll das Chriſtenthum. Bis jetzt iſt es der Weg zu noch tieferem ſittlichen Verfall, wenn Einer der Gerechtigkeit des Staates anheimfällt, und iſt darum mit Grund eine der ernſteſten Beſtrebungen der Menſchenfreunde und der Regierungen, hier Hilfe zu ſchaffen. Das iſt aber wieder die Karrikatur dieſer ſittlichen Würdigung der Strafanſtalten, wenn ſie zu Induſtrieanſtalten gemacht werden, ſo daß das Erträgniß die Hauptſache wird, die Arbeitsgeſchicklichkeit Stellung und Behandlung beſtimmt u. ſ. w.

§. 145.

Auch in dem äußern Reiche des Staates ſo gut als in dem ewigen ſittlichen Reiche kann nicht bloß die Gerechtigkeit herrſchen, ſondern es muß in ihm die Gnade, die Liebe zum Individuum, in gleicher Weiſe ſich offenbaren wie die Gerechtigkeit ſelbſt, ſie liegt im Weſen der ſittlichen Macht wie dieſe, iſt eine Herrſcheridee wie dieſe. Der der Strafe verfallen iſt, kann noch Gnade finden. Die Gnade kann aber dem Schuldigen nicht von

ſeines Gleichen werden wie das Gericht, ſondern nur von dem Höhern, der die urſprüngliche Machtvollkommenheit hat, und ſie iſt nicht Sache des Geſetzes — denn das Geſetz enthält bloß das Gericht — ſondern einer freien Perſönlichkeit. Dieß iſt das freie, an keine Form gebundene Begnadigungsrecht, welches dem Regenten (niemals den Gerichten) zuſteht. — Die Begnadigung des Verurtheilten iſt nun ihrem Weſen nach ein Akt der Liebe zum Individuum, der Barmherzigkeit, die im Verhältniß zum Geſetze und zur Gerechtigkeit Gnade iſt; aber eben nicht der bloßen Liebe und Barmherzigkeit, ſondern in unauflöslicher Verbindung und Beziehung zur Gerechtigkeit. Die Begnadigung nämlich kann zwar niemals von der Gerechtigkeit ſelbſt gefordert ſeyn, denn die Gerechtigkeit als ſolche enthält nicht die Gnade; aber die wahre Gerechtigkeit iſt immer — wie das göttliche Urbild dieß zeigt — auch von der Gnade, wiewohl als etwas von ihr Verſchiedenem, begleitet. Umgekehrt darf die Gnade, wiewohl ſie aus einer eignen ſelbſtſtändigen Quelle entſpringt, doch die Gerechtigkeit nicht aufheben und verletzen. Die Begnadigung ſoll daher nur da eintreten, wo ſich Anhaltspunkte finden, nicht zwar die Strafe als minder gerecht zu bezeichnen — denn die Gerechtigkeit ſoll ja nicht durch die Gnade erfüllt werden — ſondern die Forderungen der Liebe, die Rückſicht auf das Individuum als eben ſo gewichtig neben denen der Gerechtigkeit zu erkennen. Solche ſind vor Allem die tiefer liegende ſittliche Empfänglichkeit des Verbrechers, durch die er ſeiner Perſönlichkeit nach einen Anziehungspunkt für die Liebe und Gnade bietet, wenn er gleich ſeiner That (und dem Entſchluſſe, der ihn zu ihr trieb) nach vollſtändig der Gerechtigkeit verfallen iſt. Sie kann ſich zu erkennen geben dadurch, daß unheilvolle Umſtände ohne tief verbrecheriſche Natur ihn zur That gebracht haben, daß er einer großen, vielleicht edlen Verſuchung (z. B.

Elternliebe) unterlegen. In geringerem Grade auch die Rückſicht auf eine leidende und beſonders wohlverdiente (das will nicht ſagen angeſehene) Familie, z. B. deren Söhne alle fürs Vaterland gefallen. Gerechtigkeit und Gnade ſind danach nicht gleichartig, die Gründe beider können daher nicht gegeneinander berechnet werden. Es können nur die Anforderungen beider da, wo Alles ſeine Einheit und ſein gemeinſames Maaß hat, alſo auch die höchſte Gerechtigkeit und höchſte Barmherzigkeit geeint ſind, in dem Innerſten einer Perſönlichkeit — hier des Souveräns — gegeneinander abgewogen und in dieſer höchſten Inſtanz nach einer unmittelbaren Ueberzeugung über ſie entſchieden werden. Die Gerechtigkeit bleibt aber immerhin dadurch auch gewahrt, daß das Gericht über den Schuldigen geſprochen wird, daß der Arm, der ihn für ſeinen Frevel treffen ſoll, ſchon erhoben iſt und nur freiwillig durch dieſelbe Macht und daſſelbe Anſehen, die er verletzt, zurückgehalten wird. Die Gnade wird auch in der Regel (Ausnahmsfälle müſſen gelten, da hier Alles in Freiheit des Regenten ſteht) nur in Erlaſſung der höchſten abſoluten Strafe (Todesſtrafe) und Herabſetzung der andern, nicht in gänzlicher Erlaſſung aller Strafen beſtehen. — Die Begnadigung iſt alſo nicht eine willkührliche Barmherzigkeit, ſondern die an beſtimmte Motive ſich anſchließt, der Monarch ſoll nicht grundlos begnadigen, und es iſt nicht etwa die höchſte Feier des Begnadigungsrechts, wenn ein recht verruchter Verbrecher begnadigt wird, damit die Gnade noch gewaltiger ſey als die Gerechtigkeit und die Freiheit des Monarchen gewaltiger als das Geſetz. Sie iſt aber auch keineswegs ein bloßes Mittel für die Gerechtigkeit, die materiellen Anforderungen derſelben zu befriedigen im Gegenſatze gegen die formalen, obwohl ſie dieß nebenbei auch leiſtet, ſondern ſie hat ihren eigenthümlichen Boden im Gebiete der Liebe und Barmherzigkeit, und es wäre nicht etwa eine voll-

kommene Einrichtung, wenn die Begnadigung danach auch einer ähnlichen Nothwendigkeit wie die Gerechtigkeit unterworfen und einer Behörde, die da an Normen gebunden iſt, ſtatt des Souveräns anvertraut oder doch an ihr Gutachten gebunden würde. Daß die Gnade nicht ein bloßes Mittel für die materielle Gerechtigkeit gegen das formelle Recht iſt, erhellt auch ſchon daraus, daß bei freudigen öffentlichen Ereigniſſen Gnade geübt zu werden pflegt und unſer ſittliches Gefühl daran nicht Anſtoß nimmt. Nach dem Standpunkt der Gerechtigkeit, auch der materiellen, wenn die Gnade bloß auf ihr beruhte, müßte man fragen: was hat die Geburt eines Kronprinzen oder der Sieg über den Feind mit Schuld und Strafe dieſes Verbrechers zu ſchaffen? —

Bayerische Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck der Teubner'ſchen Officin in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stahl, Friedrich Julius,

Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung

Bd.: 2,2

Heidelberg 1846

Ph.pr. 1144 n-2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041989-2